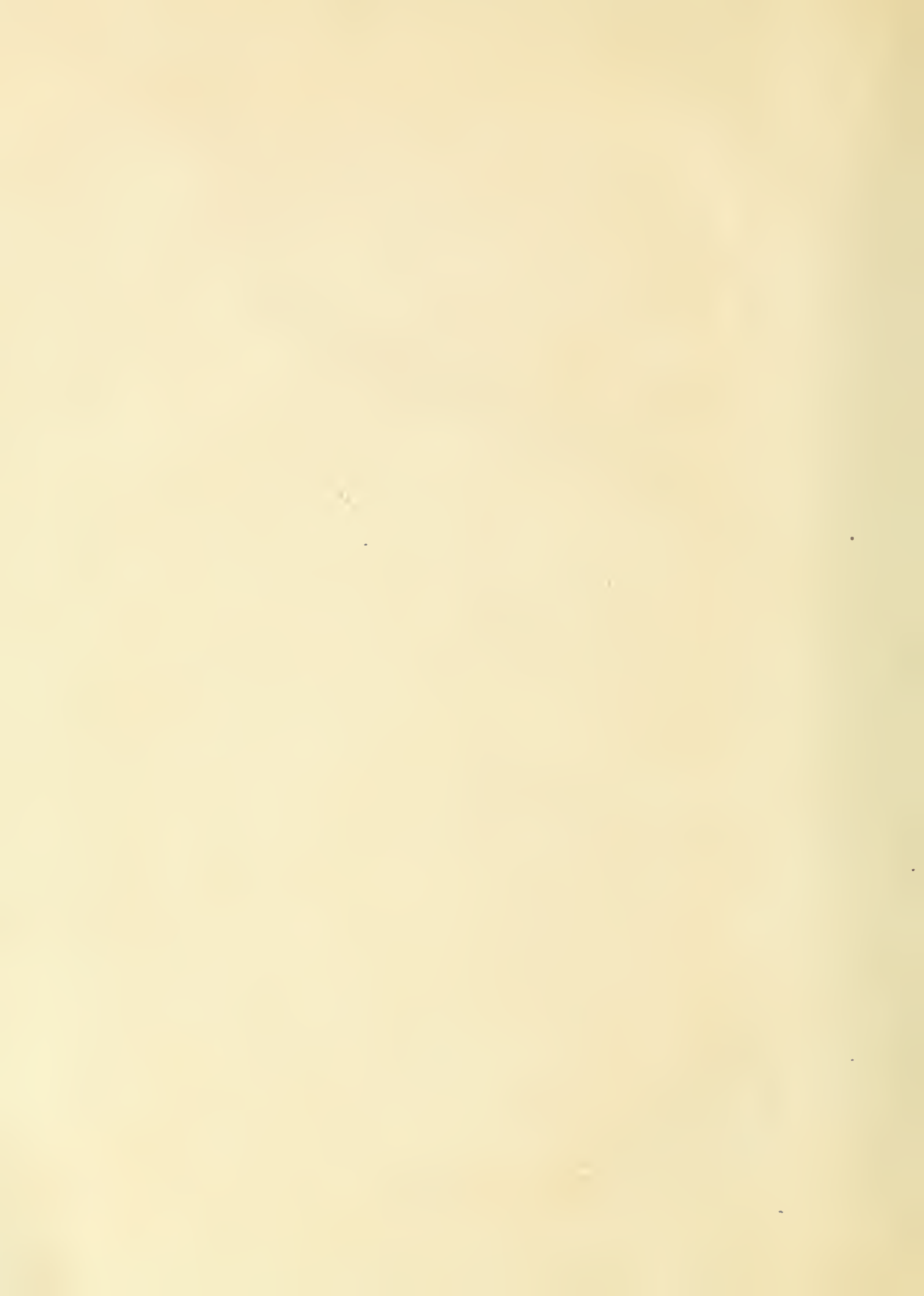


BM
499
.5
G4
1898
Bd.3
Lfg.1



Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/p1derbabylonisch03gold



DER BABYLONISCHE TALMUD

III. BAND, 1. LIEFERUNG.

מסכת סוכה

Der Traktat Sukkah

(von der Festhütte)

Uebersetzt nach der ersten, zensurfreien Ausgabe (Venedig 1520–23), mit Berücksichtigung der neueren Ausgaben, nebst kurzen Erklärungen

von

LAZARUS GOLDSCHMIDT.



BERLIN

S. CALVARY & Co.

1898.

Bd. 3
H. 1



Druck von Feldmann & Edelmann, Berlin C., Prenzlauerstr. 17.

Transscription.

א ' über dem betreff. Vocal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ^ über dem betreff. Vocal; פ *p (ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t*; bei Worten bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Orthographie beibehalten.

Abkürzungen

der biblischen und talmudischen Büchernamen.

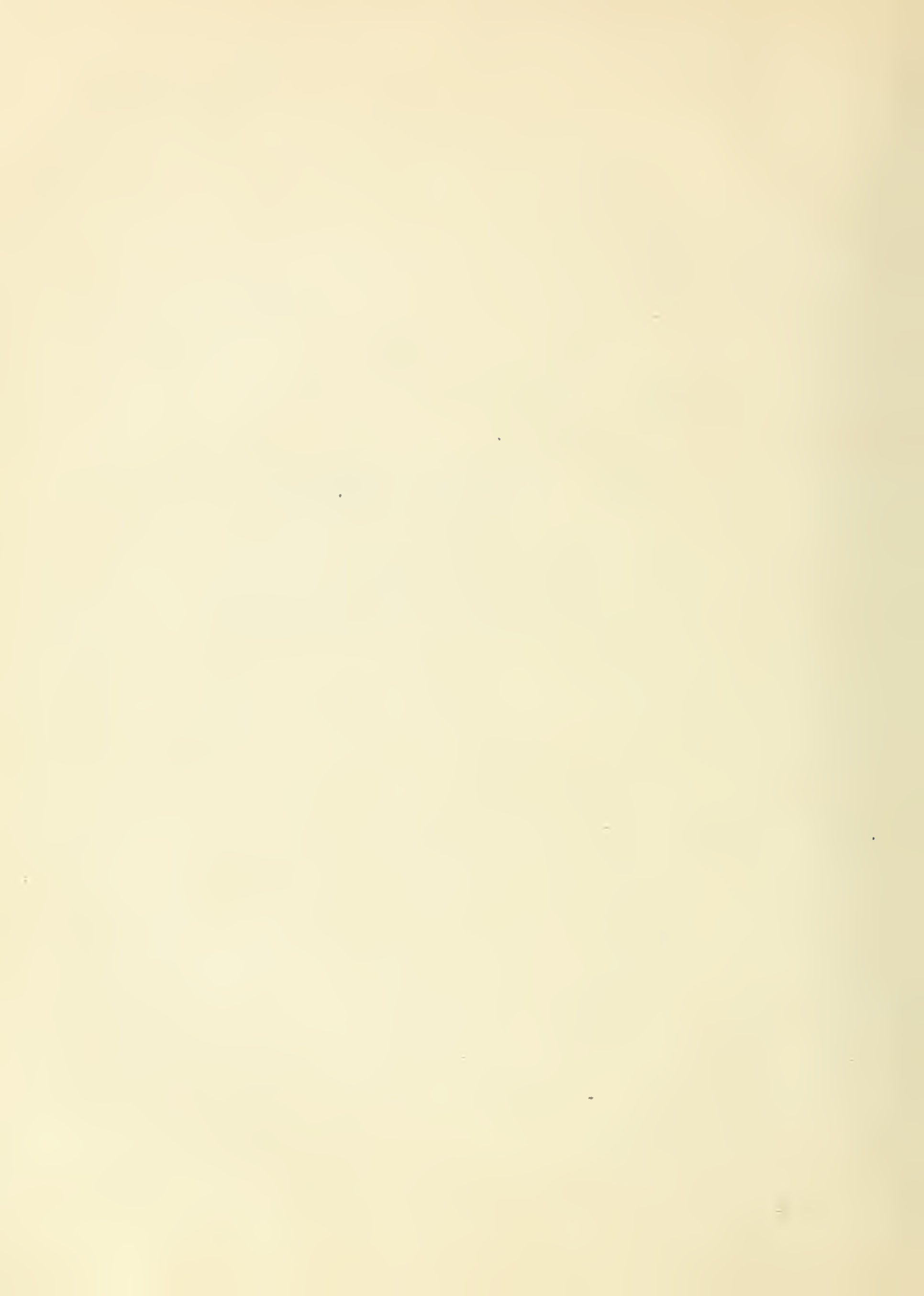
Das t vor dem Traktatnamen bedeutet Tosephta, citirt nach Abschnitt. An Stellen, auf die mit vgl. verwiesen wird, werden die Parallelen vollständig aufgezählt.

Ab.: Aboth | Ah.: Ahiluth | Am.: Amos | Ar.: Ârakhin | Az.: Âboda zara | Bb.: Baba bathra | Bek.: Bekhoroth | Ber.: Berakhoth | Beç.: Beça | Bik.: Bikkurim | Bm.: Baba Meçiâ | Bq.: Baba qamma | Can.: Canticum canticorum | Chr.: Chronicorum | Dan.: Daniel | Dem. (Dm.): Demaj | Der.: Derekh ereç rabba | Dez.: Derekh ereç zuṭa | Dt. Deuteronomium | Ecc.: Ecclesiastes | Edj.: Êdijoth | Er.: Êrubin | Est.: Ester | Ex.: Exodus | Ez.: Ezechiel | Ezr.: Ezra | Git.: Giṭṭin | Gn. (Gen.) Genesis | Hab.: Habakuk | Hag.: Haggaj | Hal.: Ḥalla | Hg.: Ḥagiga | Hol.: Ḥollin | Hor.: Horajoth | Hos.: Hosea | Ij.: Ijob | Jab.: Jabmuth | Jad.; Jadajim | Jer.: Jeremia | Jes.: Jesaia | Jo.: Joel | Jom.: Joma | Jon.: Jona | Jos.: Josua | Jud.: Judicum | Kel.: Kelim | Ker.: Kerethoth | Ket.: Kethuboth | Kil.: Kilájim | Lev. (Lv.): Leviticus | Mas.: Maâsroth | Mak.: Makkoth | Mal.: Maleachi | Meg.: Megilla | Mei: Meîla | Men.: Menaḥoth | Mich.: Micha | Mid.: Middoth | Miq.: Miqvaóth | Mk.: Makhširin | Mq.: Moêd qaṭan | Ms.: Maâser šeni | Nah.: Nahum | Naz.: Nazir | Ned.: Nedarim | Neg.: Negaîm | Neh.: Nehemia | Nid.: Nidda | Num (Nm.): Numeri | Ob.: Obadja | Orl.: Ôrla | Par.: Para | Pes.: Pesaḥim | Pr.: Proverbia | Ps.: Psalmi | Qid.: Qiddušin | Qin.: Qinnim | Reg.: Regum | Rh.: Roš hašana | Rt.: Ruth | Sab.: Šabbath | Sam.: Samuel | Sb.: Šebiîth | Seb.: Šebuôth | Sem.: Semaḥoth | Seq.: Šeqalim | Sph.: Sopherim | Sot.: Soṭa | Suk.: Sukka | Syn.: Synhedrin | Tah.: Ṭaharuth | Tam.: Tamid | Tan.: Taânith | Tem.: Temura | Ter.: Terumoth | Thr.: Threni | Tj.: Ṭebul jom | Uqç.: Ûqçin | Zab.: Zabim | Zch.: Zacharja | Zeb.: Zebaḥim | Zph.: Zephania.



מסכת סוכה

Von der Festhütte.





INE FESTHÜTTE[1], DIE EINE HÖHE VON MEHR ALS ZWANZIG ELLEN HAT, IST UNBRAUCHBAR, NACH R. JEHUDA, BRAUCHBAR; EINE SOLCHE[3], DIE KEINE HÖHE VON ZEHN HANDBREITEN ODER KEINE DREI WÄNDE HAT, ODER DIE MEHR SONNE ALS SCHATTEN[2] HAT, IST UNBRAUCHBAR.

GEMARA. Dort wird gelehrt: Eine Durchgangshalle, die eine Höhe von mehr als zwanzig Ellen hat, muss verringert werden; R. Jehuda sagt: dies ist nicht nötig. Weshalb lehrt er nun bezüglich der Festhütte schlechtweg, dass sie unbrauchbar ist, während er bei der Durchgangshalle ein Verbesserungsmittel angiebt?! — Bezüglich der Festhütte, die [ein Gebot] der Gesetzlehre ist, lehrt er, dass sie unbrauchbar ist, bei der Durchgangshalle dagegen, die [nur ein Gesetz] der Rabbanan ist, giebt er ein Verbesserungsmittel an. Wenn du aber willst, sage ich: auch bei [Geboten] der Gesetzlehre lehrt er sonst ein Verbesserungsmittel; bezüglich der Festhütte jedoch, bei welcher deren viele sind, lehrt er schlechtweg, dass sie unbrauchbar ist, bei der Durchgangshalle dagegen, bei welcher deren nicht viele sind, giebt er ein Verbesserungsmittel an. — Woher dies? Rabba erwiderte: Der Schriftvers lautet: [4]*Damit eure Geschlechter wissen, dass ich die Jisraëliten habe in Hütten wohnen lassen:* [in einer Hütte] bis zwanzig Ellen weiss man, dass man sich in einer solchen befindet, ist sie höher als zwanzig Ellen, so merkt man nicht mehr, dass man sich in einer solchen befindet, da das Auge dies nicht bemerkt. R. Zera erklärte: Aus Folgendem: [5]*Und eine Hütte wird da sein als Schatten vor der Hitze tagsüber:* [in einer Hütte] bis zwanzig Ellen befindet man sich unter der Beschattung der Hüttenbedachung, ist sie aber höher als zwanzig Ellen, so befindet man sich nicht mehr unter der Beschattung der Hüttenbedachung, sondern unter der der Wände. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist ja auch eine Hütte, die man zwischen den Âšteroth-Qarnajim[6] errichtet, ebenfalls nicht als Festhütte zu gebrauchen!? Dieser erwiderte: Würdest du bei dieser die Âšteroth-Qarnajim fortnehmen, so bliebe ja die Beschattung der Hüttenbedachung, würdest du dagegen bei jener die Wände fortnehmen, so bliebe keine Beschattung durch die Hüttenbedachung zurück. Raba erklärte: Aus Folgendem: [7]*Sieben Tage sollt ihr in Hütten wohnen:* die Gesetzlehre sagt damit, dass du die ganzen sieben Tage deine permanente Wohnung verlassen und in einer zeitweiligen Wohnung weilen sollst; bis

1. Cf. Bd. I p. 39 N. 2. 2. Das Wort סוכה ist vom Verb. סכך *bedecken, beschatten* abgeleitet, deren Hauptzweck ist also die Beschattung. 3. In der Mišnah werden mehrere Fälle aufgezählt, welche die Festhütte unbrauchbar machen. 4. Lev. 23,43. 5. Jes. 4,6. 6. Namen hoher Gebirge (vgl. Gn. 14,5), welche die Bergschlucht vollständig beschatten. 7. Lev. 23,42.

zwanzig Ellen wird auch eine zeitweilige Wohnung errichtet, höher als zwanzig Ellen hingegen nur eine permanente, nicht aber eine zeitweilige. Abajje sprach zu ihm: Demnach sind ja Wände aus Eisen mit einer Hüttenbedachung ebenfalls nicht als Festhütte brauchbar!? Dieser erwiderte: So meine ich es: [mit eine Hütte] bis zu zwanzig Ellen, einer Höhe, die auch bei zeitweiligen Wohnungen gebraucht wird, entledigt man sich seiner Pflicht, auch wenn sie als permanente errichtet wird, mit einer höheren als zwanzig Ellen, eine Höhe, die nur bei permanenten Wohnungen gebraucht wird, entledigt man sich seiner Pflicht nicht, auch wenn sie nur als zeitweilige errichtet wird. Diese Alle erklären nicht wie Rabba, da dort das "Wissen" sich auf die zukünftigen Geschlechter bezieht; ferner nicht wie R. Zera, da jener Vers sich auf die messjanischen Tage bezieht. — Und R. Zera!? — Demnach sollte der Schriftvers lauten: *Und ein Zelt wird da sein als Schatten tagsüber*, weshalb heisst es: *Und eine Hütte wird da sein als Schatten tagsüber*? — schliesse hieraus Beides. Wie Raba erklären sie ebenfalls nicht, wegen der Einwendung Abajjes.

Wessen Ansicht vertritt die Lehre des R. Jošija, die er im Namen Rabhs gelehrt hat, dass nämlich der Streit nur da besteht, wo die Wände nicht bis zur Hüttenbedachung reichen, wenn die Wände aber bis zur Hüttenbedachung reichen, sie brauchbar ist, selbst, wenn sie höher ist als zwanzig Ellen? — die des Rabba, welcher erklärt, da das Auge dies nicht mehr bemerkt, wenn aber die Wände bis zur Hüttenbedachung reichen, so bemerkt sie das Auge wol. — Wessen Ansicht vertritt die Lehre des R. Hona, die er im Namen Rabhs gelehrt hat, dass nämlich der Streit nur da besteht, wo [die Hütte] nur vier auf vier Ellen hat, wenn sie aber mehr als vier auf vier Ellen hat, sie brauchbar ist, selbst wenn sie höher ist als zwanzig Ellen? — die des R. Zera, welcher erklärt: wegen der Beschattung, wenn sie aber geräumig ist, so wird sie von der Hüttenbedachung beschattet. — Wessen Ansicht vertritt die Lehre des R. Ḥanan b. Rabba, die er im Namen Rabhs gelehrt hat, dass nämlich der Streit nur da besteht, wo [die Festhütte] nicht mehr als Haupt, grösseren Teil des Körpers und Tisch fassen kann, wenn sie aber mehr als Haupt, grösseren Teil des Körpers und Tisch fasst, sie brauchbar ist, selbst wenn sie höher ist als zwanzig Ellen? — wol niemands. Einleuchtend ist der Streit des R. Jošija gegen R. Hona und R. Ḥanan b. Rabba, indem diese ein festgesetztes Mass für die Grösse angeben, jener aber nicht; es ist aber anzunehmen, dass auch R. Hona und R. Ḥanan b. Rabba gegeneinander streiten, und zwar über die Brauchbarkeit der Festhütte: einer ist der Ansicht, die Festhütte sei mit vier Ellen brauchbar, der andere ist der Ansicht, die Festhütte sei schon brauchbar, wenn sie Haupt, grösseren Teil des Körpers und Tisch fasst. — Nein, thatsächlich sind beide der Ansicht, die Festhütte sei brauchbar, wenn sie Haupt, grösseren Teil des Körpers und Tisch fasst, der Streit besteht vielmehr in Folgendem: einer ist der Ansicht, die Meinungsverschiedenheit[8] bestehe bezüglich [einer Festhütte], die Haupt, grösseren Teil des Körpers und Tisch fasst, wenn aber mehr als Haupt, grösseren Teil des Körpers und Tisch, so geben alle zu, dass sie brauchbar ist, während der andere der Ansicht ist, die Meinungsverschiedenheit bestehe bezüglich einer Hütte, die Haupt, grösseren Teil des Körpers und Tisch fasst, bis zur Grösse von vier Ellen, eine grössere als vier Ellen ist nach aller Ansicht brauchbar. Man wandte ein: Eine Festhütte, die eine Höhe von mehr als zwanzig Ellen hat, ist unbrauchbar, nach R. Jehuda ist sie bis fünfundzwanzig Ellen brauchbar. R. Jehuda erzählte: Die Königin

8. Zwischen R. Jehuda und den Rabbanan.

Helena in Lydda hatte ja einst eine Festhütte, höher als zwanzig Ellen und die Aeltesten pflegten da ein und auszugehen, ohne ihr etwas zu sagen! Jene erwiderten: Ist hieraus ein Beweis zu entnehmen? sie war ja ein Weib und von der Festhütte frei. Dieser versetzte: Sie hatte ja auch sieben Söhne! ferner pflegte sie ja alles nach der Anordnung der Weisen zu thun! — ¿Wozu ist anzuführen nötig: ferner pflegte sie ja alles nach der Anordnung der Weisen zu thun. — So meint er es: Wendet ihr ein: es wären minderjährige Kinder gewesen und minderjährige sind von der Festhütte frei, so waren ihrer ja sieben, somit war es ja nicht möglich, dass unter ihnen keiner wäre, der seine Mutter entbehren konnte; wendet ihr ferner ein: der Minderjährige, welcher seine Mutter entbehren kann, sei nur laut Anordnung der Rabbanan verpflichtet und jene habe das Rabbanitische nicht beachtet, so komme und höre: ferner pflegte sie ja alles nach Anordnung der Weisen zu thun. Einleuchtend ist es nun nach demjenigen, der ihren Streit auf eine Festhütte bezieht, deren Wände nicht bis zur Hüttenbedachung reichen, es ist ja die Gepflogenheit einer Königin in einer Hütte zu weilen, deren Wände nicht bis zur Bedachung reichen, wegen der Ventilation; nach demjenigen aber, der ihren Streit auf eine kleine Festhütte bezieht, — ist es denn die Gepflogenheit einer Königin in einer kleinen Festhütte zu sitzen?! Rabba b. R. Ada erwiderte: Hier handelt es von einer Hütte, die in Kämmerchen geteilt war. — Ist es denn aber die Gepflogenheit einer Königin in einer Hütte zu weilen, die in Kämmerchen geteilt ist? R. Aši erwiderte: Hier handelt es von ihrer eignen Kammer; die Rabbanan sind der Ansicht, dass die Söhne in einer tauglichen Festhütte sassen, sie aber aus Keuschheit in einer Kammer, weswegen ihr [die Aeltesten] nichts gesagt haben; R. Jehuda aber ist der Ansicht, dass auch die Söhne bei ihr sassen, und dennoch sagten ihr [die Aeltesten] nichts.

R. Šemuël b. Jiçḥaq sagte: Die Halakha[9] ist, dass sie Haupt, grösseren Teil des Körpers und Tisch fassen muss. R. Abba sprach zu ihm: Also wie die Schule Šammajs[10]! Manche lesen: R. Abba sprach: Wer lehrte dich dies? Jener erwiderte: Dies ist nach der Schule Šammajs, weiche von dieser nicht ab. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: ¿Woher, dass die Schule Šammajs und die Schule Hillels bezüglich einer kleinen Hütte streiten, vielleicht streiten sie bezüglich einer grossen, und zwar, wo man am Eingang der Hütte sitzt und der Tisch sich in der Stube befindet: die Schule Šammajs berücksichtigt, man könnte sich nach dem Tisch hinüberneigen, während die Schule Hillels dies nicht berücksichtigt?! Dies ist sogar zu erweisen: es wird gelehrt: Wenn jemand sich mit Haupt und grösserem Teil des Körpers in der Festhütte befindet, den Tisch aber in der Stube[11] hat, so ist sie nach der Schule Šammajs unbrauchbar, nach der Schule Hillels brauchbar; es sollte doch heissen: wo die Festhütte fasst, beziehungsweise, nicht fasst. ¿Streiten sie etwa nicht bezüglich einer wirklich kleinen Festhütte, es wird ja gelehrt: Fasst sie Haupt, grösseren Teil des Körpers und Tisch, so ist sie brauchbar; Rabbi sagt: nur, wenn sie vier auf vier Ellen hat. Ferner lehrt ein Anderes: Rabbi sagt: eine Festhütte, die keine vier auf vier Ellen hat, ist unbrauchbar; die Weisen sagen: wenn sie nur Haupt und grösseren Teil des Körpers fasst, so ist sie brauchbar; vom Tisch wird also nicht erwähnt, demnach widersprechen [die Lehren] ja einander! — entnimm also hieraus, dass die eine die Ansicht der Schule Šammajs, die andere die der Schule Hillels vertritt. Mar Zuṭra sagte: Dies geht auch aus der

9. Cf. Bd. I S. 8 N. 3. 10. Nach der Schule Hillels ist es nicht nötig, dass sich der Tisch in der Hütte befinde. 11. Wenn die Hütte an der Wohnung angebracht ist.

Mišnah hervor: da heisst es ja: so ist sie nach der Schule Šammajs unbrauchbar, nach der Schule Hillels brauchbar, es hätte ja heissen müssen: so hat man sich nach der Schule Šammajs seiner Pflicht nicht entledigt, nach der Schule Hillels wol! Wieso heisst es nun demnach wenn jemand sich befindet? — Thatsächlich streiten sie bezüglich beider: sowol bezüglich einer kleinen Festhütte als auch bezüglich einer grossen, nur ist [diese Lehre] lückenhaft und muss wie folgt lauten: Wenn jemand sich mit Haupt und grösserem Teil des Körpers in der Festhütte befindet, den Tisch aber in der Stube hat, so hat er sich nach der Schule Šammajs seiner Pflicht nicht entledigt, nach der Schule Hillels wol; eine, die nicht mehr als Haupt und grösserem Teil des Körpers fasst, ist nach der Schule Šammajs unbrauchbar, nach der Schule Hillels brauchbar. ¿¡Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: Ein Haus, welches kleiner ist als vier auf vier Ellen, ist von der Mezuza[12] und vom Geländer[13] frei, ferner ist es weder durch Aussatz verunreinigungsfähig[14], noch verfällt es als Haus einer ummauerten Stadt[15], noch kehrt seinetwegen der Krieger nach Haus zurück[16], noch beteiligt es sich beim Êrub[17], noch vereinigt es sich[18], noch legt man da den Êrub nieder, noch kann man es zum Vereinigungshaus zwischen zwei Ortschaften machen[19], noch teilen sich Brüder oder Gesellschafter darin; es ist also Rabbi und nicht die Rabbanan! — Du kannst sogar sagen, dass es die Rabbanan sind, denn auch die Rabbanan sagen dies nur bezüglich der Festhütte, die ja nur zeitweilig als Wohnung dient, bezüglich eines Hauses aber, das ja als permanente Wohnung dient, geben auch sie zu, dass es nur dann von Menschen bewohnt wird, wenn es vier Ellen hat, wenn es aber keine vier Ellen hat, so dient es keinem Menschen zur Wohnung.

Der Meister sagte: Es ist von der Mezuza und vom Geländer frei, ferner ist es weder durch Aussatz verunreinigungsfähig, noch verfällt es als Haus einer ummauerten Stadt, noch kehrt seinetwegen der Krieger nach Haus zurück. Aus welchem Grund? weil hierbei überall das Wort Haus gebraucht wird. Noch beteiligt es sich beim Êrub, noch vereinigt es sich, noch legt man da den Êrub nieder. Aus welchem Grund? — weil es als Wohnung nicht zu gebrauchen ist. Also nur den Êrub zur Vereinigung von Gehöften legt man da nicht nieder, wol aber zur Vereinigung des Durchgangs, aus welchem Grund? — weil es nicht unbedeutender ist als das dem Durchgang angrenzende Gehöft. Es wird nämlich gelehrt: Der Gehöft-Êrub wird im Gehöft und [der Êrub] zur Vereinigung des Durchgangs im Durchgang niedergelegt; dagegen wandten wir ein: wieso wird der Gehöft-Êrub im Gehöft niedergelegt, es wird ja gelehrt: wenn man den Êrub im Thorhäuschen, in der Vorhalle, oder auf der Veranda niederlegt, so gilt er nicht als Êrub, und wenn da jemand wohnt, so hat er nichts Verbietendes veranlasst[20];

12. Wörtl. Pfoste; übertragen für die Dt. 6,4—9 u. 11,13—20 enthaltende Pergamentrolle, die oberhalb des rechten Thürpfostens angebracht wird. 13. Cf. Dt. 22,8. 14. Cf. Lev. 14,34 ff. 15. Cf. Lv. 25,29. 16. Cf. Dt. 20,5 17. Wenn mehrere Häuser einen gemeinsamen Hof haben, so ist es am Šabbath verboten, Gegenstände aus der Wohnung nach dem Hof, od. umgekehrt, zu tragen, da der Hof als anderes Gebiet (vgl. Bd. I S 330 Z. 22 u. öft.) betrachtet wird; die Nachbarn können sich jedoch ideell vereinigen, indem sie am Freitag zu einer Speise gemeinschaftlich beitragen, die in einem der zum Hof gehörenden Häuser niedergelegt wird. Dies wird Êrub *Vermischung, Vereinigung,* (vollst. ערוב חצרות *Gehöftvereinigung*) genannt. 18. Wenn mehrere Gehöfte einen Durchgang (nach der Strasse) haben, so müssen sie sich ebenfalls durch einen Ê. ideel vereinigen. 19. Zwei Ortschaften werden (bezügl. des Šabbaths, cf. Er. v) unter gewissen Bedingungen vereinigt, wenn sich zwischen ihnen ein Haus befindet. 20. Für den Eigentümer des Hofs.

vielmehr muss es heissen: der Gehöft-Êrub wird in dem dem Gehöft angrenzenden Haus, und [der Êrub] zur Vereinigung des Durchgangs in dem dem Durchgang angrenzenden Gehöft niedergelegt; auch dieses ist nicht unbedeutender als das dem Durchgang angrenzende Gehöft. Noch kann man es zum Vereinigungshaus zwischen zwei Ortschaften machen , und sogar der Hütte wird es nicht gleich gestellt; aus welchem Grund? die Hütte ist für ihren Zweck brauchbar, dies ist aber für seinen Zweck nicht brauchbar. Noch teilen sich Brüder oder Gesellschafter darin. ¿Also nur, wenn es keine vier Ellen hat, wenn es aber wol vier Ellen hat, so teilen sie sich wol, es wird ja gelehrt: Der Hof wird nur dann geteilt, wenn für den Einen sowol, als auch für den Anderen vier Ellen vorhanden sind. Sage vielmehr: bei diesem hat das Gesetz von der Teilung des Gehöfts nicht statt; R. Hona sagte nämlich: Das Gehöft werde nach den Thüren[21], geteilt, R. Hisda hingegen: jede Thür erhält vier Ellen [vom Gehöft], und das Uebrige wird gleichmässig verteilt; nur ein Haus, welches bestehen bleibt, erhält einen Teil am Gehöft, ein solches aber, das ja zum Niederreissen bestimmt ist, erhält keinen Teil am Gehöft.

Hatte sie eine Höhe von mehr als zwanzig Ellen, und man reduzirte sie durch Unterlegen von Kissen und Polstern, so wird dies nicht als Reduction betrachtet, selbst wenn man deren Wert aufgiebt, da sein Wille gegenüber dem aller anderen Leute bedeutungslos ist; legte man Stroh unter und giebt dessen Wert auf, so wird dies als Reduction betrachtet, und um so mehr, wenn man Erde unterlegt, deren Wert man aufgiebt. Hat man Stroh untergelegt, das man später nicht fortnimmt, oder Erde, ohne irgend welche Beschlussfassung, so besteht hierin ein Streit zwischen R. Jose und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn man ein Haus mit Stroh oder Spänen gefüllt hat, deren Wert man aufgiebt, so werden sie als nichtvorhanden betrachtet , also nur wenn man deren Wert aufgiebt, sonst aber nicht; hierüber wird gelehrt: R. Jose sagt: Stroh, das man später nicht forträumt, gleicht Erde ohne irgend welche Beschlussfassung, es wird somit als nichtvorhanden betrachtet; Erde, die man später forträumt, gleicht Stroh ohne irgend welche Beschlussfassung, es wird somit nicht als nichtvorhanden betrachtet.

War sie höher als zwanzig Ellen, und Sträucher [von der Hüttenbedachung] hängen innerhalb der zwanzig Ellen herab, so ist [die Festhütte] brauchbar, wenn sie mehr Schatten als Sonne geben, wenn aber nicht, so ist sie unbrauchbar. Bezüglich einer, die zehn Handbreiten[23] hoch ist, in der Sträucher [an der Hüttenbedachung] innerhalb der zehn Handbreiten herabhängen, wollte Abajje lehren, dass sie brauchbar ist, wenn sie mehr Sonne geben als Schatten; Rabba aber sprach zu ihm: Eine solche ist ja eine modrige Wohnung, und in einer modrigen Wohnung weilt ja kein Mensch.

War sie höher als zwanzig Ellen, und man errichtete darin ein Podium längs der Mittelwand[24], das die für die Festhütte erforderliche Grösse hat, so ist sie brauchbar; wenn aber längs einer Seitenwand, so ist sie unbrauchbar, falls vom Rand des Podiums bis zur [gegenüberliegenden] Wand vier Ellen vorhanden sind[25], wenn aber weniger, so ist sie brauchbar. – ¿Was lässt er uns da hören, dass wir die Wand als gebogen betrachten, dies

21. Wenn zBs. einer 2 kleine Häuser und der andere ein grosses bekommt, so erhält der erste auch 2/3 vom gemeins. Gehöft. 22. Die Verunreinigungsfähigkeit des Raums, in dem sich ein Leichnam bezw. ein Teil desselben befindet, wird durch das oben befindliche Dach begrenzt, wenn jener mind. eine Handbreite frei ist; cf. Ah. xv, 6, 7. 23. Mindesthöhe für die Festhütte. 24. Die dem Eingang gegenüberliegende Wand. 25. Die Wand wird, da sie höher als 20 Eellen ist, als nichtvor-

wurde ja bereits gelehrt: Wenn man [das Dach eines] Hauses durchbricht und oben Hüttenbedachung legt, so ist dieses [als Festhütte] nicht brauchbar, wenn von der Wand bis zur Hüttenbedachung vier Ellen vorhanden sind; wenn aber weniger, ist es also brauchbar. — Man könnte glauben, nur da, wo ja die Wand eine brauchbare ist, nicht aber hier, wo die Wand keine brauchbare ist, so lässt er uns hören.

War sie höher als zwanzig Ellen, und man errichtete ein Podium in der Mitte, so ist sie unbrauchbar, wenn an jeder Seite vom Rand des Podiums bis zur Wand vier Ellen vorhanden sind, wenn aber weniger als vier Ellen, so ist sie brauchbar. — ¿Was lässt er uns da hören, dass die Wand als gebogen betrachtet wird, — das ist ja dasselbe. — Man könnte glauben, wir sagen zwar, an einer Seite werde eine Wand als gebogen betrachtet, nicht aber an jeder Seite, so lässt er uns hören.

War sie niedriger als zehn Handbreiten und man machte darin eine bis zehn Handbreiten ergänzende Vertiefung, so ist sie unbrauchbar, wenn vom Rand der Vertiefung bis zur Wand drei Handbreiten vorhanden sind, wenn aber weniger als drei Handbreiten, so ist sie brauchbar. — Weshalb sagst du dort, weniger als vier Ellen, hier dagegen, weniger als drei Handbreiten?! — Dort, wo eine Wand bereits vorhanden ist, genügt auch weniger als vier Ellen, hier dagegen, wo eine erst errichtet werden muss, [ist sie nur brauchbar,] wenn es weniger als drei Handbreiten sind, sonst aber nicht.

Wenn sie höher als zwanzig Ellen war, und man darin eine zehn Handbreiten hohe Säule errichtet, die den für die Festhütte erforderlichen Umfang hat, wollte Abajje sagen: ziehe die Wände nach oben[26]; Raba aber sprach zu ihm: Es sind erkennbare Wände erforderlich, die hier nicht vorhanden sind.

Die Rabbanan lehrten: Stellt man vier Stangen[27] auf und legt Hüttenbedachung darüber, so ist dies, nach R. Jâqob [als Festhütte] brauchbar, nach den Weisen unbrauchbar. R. Hona sagte: Der Streit besteht nur, wo man sie am Rand des Dachs steckt, hierbei ist R. Jâqob der Ansicht, man sage: ziehe die Wände nach oben, während die Rabbanan der Ansicht sind, man sage nicht: ziehe die Wände nach oben, wenn aber in der Mitte des Dachs, so geben alle zu, dass es [als Festhütte] unbrauchbar ist. R. Naḥman sagte: Der Streit besteht auch, wo man sie in der Mitte des Dachs aufstellt. Sie fragten: Streiten sie nur, wo man sie in der Mitte des Dachs aufstellt, wenn aber am Rand des Dachs, so geben alle zu, dass es [als Festhütte] brauchbar ist, oder streiten sie bezüglich beider Fälle? — Diese Frage bleibt dahingestellt. Man wandte ein: Steckt man vier Stangen in die Erde und legt Hüttenbedachung darüber, so ist dies nach R. Jâqob [als Festhütte] brauchbar, nach den Weisen unbrauchbar; in der Erde gesteckt ist es ja ebenso wie in der Mitte des Dachs aufgestellt[28], dennoch ist es nach R. Jâqob [als Festhütte] brauchbar! Dies ist ja eine Widerlegung R. Honas; eine Widerlegung. Ferner: sie streiten also, wo man sie in der Mitte des Dachs aufstellt, wenn aber am Rand des Dachs, so geben wahrscheinlich alle zu, dass es [als Festhütte] brauchbar ist, somit ist dies eine Widerlegung R. Honas in beiden Fällen! — R. Hona kann dir erwidern: der Streit besteht, wo man sie in der Mitte des Dachs aufstellt, und ebenso, wo man sie am Rand des Dachs aufstellt, und nur daher streiten sie über den Fall, wo man sie in der Mitte des Dachs aufstellt, um dir die entgegengesetzte Ansicht R. Jâqobs hervorzuheben, dass es nämlich [als Festhütte] brauchbar ist, auch wenn

handen betrachtet, u. die zweiwändige Festhütte ist unbrauchbar. 26. Dh. man denke sich Wände am Rand der Säule, da diese den für die Festhütte erforderlichen Flächenraum und die Hüttenbedachung hat. 27. Auf einem flachen Dach. 28. Da hier keine Wände vorhanden sind, die man ideell nach oben ziehen

man sie in der Mitte aufstellt.

Die Rabbanan lehrten: Steckt man vier Stangen in die Erde und legt Hüttenbedachung darüber, so werden sie, wie R. Jâqob sagt, würden sie nach jeder Seite eine Handbreite haben, falls man sie [viereckig] behobeln und [der Länge nach] spalten würde[29], als Doppelsäulen[30] betrachtet, sonst aber werden sie nicht als Doppelsäulen betrachtet; R. Jâqob sagt nämlich: für die Doppelsäule der Festhütte genügt eine Handbreite; die Rabbanan aber sagen: zwei müssen vorschriftsmässige [Wände bilden] und für die dritte genügt eine Handbreite.

EINE SOLCHE, DIE KEINE HÖHE VON ZEHN HANDBREITEN HAT. Woher uns dies?

Es wurde gelehrt: Rabh, R. Hanina, R. Johanan und R. Habiba — manche setzen in der ganzen Abteilung von den Feiertagen, überall wo diese Gelehrtengesellschaft vorkommt, R. Jonathan statt R. Johanan — lehrten: Die Bundeslade hatte neun [Handbreiten] und die Deckplatte eine Handbreite, zusammen zehn, und es heisst: [31]*Und dort werde ich mich dir offenbaren und mit dir reden von der Deckplatte aus*, und ferner wird auch gelehrt: R. Jose sagte: Nie ist die Gottheit unten herabgestiegen, noch sind Mošeh und Elijahu oben hinaufgestiegen, denn es heisst: [32]*Der Himmel ist Himmel des Herrn und die Erde hat er den Menschenkindern gegeben.* — ¿¡Aber ist denn die Gottheit nicht nach unten herabgestiegen, es heisst ja: [33]*Und der Herr stieg auf den Berg Sinaj herab.* — Oberhalb zehn Handbreiten. — ¿¡Es heisst ja aber: [34]*An diesem Tag werden seine Füsse auf dem Olivenberg stehen.* — Oberhalb zehn Handbreiten. — ¿¡Aber sind denn Mošeh und Elijahu nicht oben hinaufgestiegen, es heisst ja: [35]*Und Mošeh stieg zu Gott hinauf.* — Unterhalb zehn Handbreiten. — ¿¡Es heisst ja aber: [36]*Und Elijahu stieg im Sturm in den Himmel.* — Unterhalb zehn Handbreiten. — ¿¡Es heisst ja aber: [37]*Er erfasst den Anblick des Throns, er zieht seine Wolke über ihn*, worüber R. Tanhum sagte, dies lehre, dass der Allmächtige über ihn den Glanz seiner Gottheit ausgebreitet und ihn beschattet hat[38]. — Unterhalb zehn Handbreiten. — ¿¡Es heisst ja aber: *Er erfasst den Anblick des Throns.* — Er senkte ihm den Thron zehn Handbreiten herab, alsdann erfasste er ihn. — ¿Einleuchtend ist es, dass die Bundeslade neun Handbreiten [hoch war], denn es heisst: [39]*Sie sollen eine Lade aus Akazienholz anfertigen, zwei und eine halbe Elle lang, anderthalb Ellen breit und anderthalb Ellen hoch*[40] woher aber, dass die Deckplatte eine Handbreite hatte. — R. Hanina lehrte: Die Gesetzlehre hat die Länge, Breite und Höhe aller Geräte, die Mošeh gefertigt hatte, angegeben, von der Deckplatte aber hat sie nur die Länge und Breite, nicht aber die Höhe angegeben; diese kannst du jedoch aus dem unbedeutendsten aller Geräte[41] entnehmen, von dem es heisst: [42]*Du sollst eine in Handbreite ringsumlaufende Leiste an ihm anbringen;* wie diese eine Handbreite stark war, ebenso war auch jene eine Handbreite stark. — Sollte er dies doch von den Geräten selbst folgen!? — Ergreifst du Vieles, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du Weniges, so hast du es ergriffen. — ¿¡Sollte man es aber vom Stirnblatt folgern[43]; es wird nämlich gelehrt: Das Stirnblatt war eine Art Platte aus Gold, zwei Finger breit, und reichte von Ohr zu Ohr; darauf waren zwei Zeilen eingravirt: *Jod* und *He*[44] oben und *geheiligt dem* unten. R. Eliêzer b. Jose erzählte: Ich

könnte. 29. Wenn die Säulen rund sind, so muss die Seite des eingeschriebenen Quadrats eine Handbreite haben. 30. Dh. im Winkel an einander gesetzt, wodurch nach jeder Seite eine handbreite Wand gebildet würde. 31. Ex. 25,22. 32. Ps. 115,16. 33. Ex. 19,20. 34. Zach. 14,4. 35. Ex. 19,3. 36. ii Reg. 2,11. 37. Ij. 26,9. 38. Das Wort פרשז wird in פירש שדי זיו aufgelöst. 39. Ex. 25.10. 40. Die Elle hat 6 Handbreiten. 41. Der Tischleiste. 42. Ex. 25,25. 43. das bedeutend dünner war. 44. Der Gottesname Jah.

habe es in Rom gesehen, darauf waren [die Worte] [45]*geheiligt dem Herrn* in einer Zeile eingravirt. Man folgert bezüglich eines Geräts von einem anderen Gerät, nicht aber bezüglich eines Geräts von einem Schmuckgegenstand. — ¿¡Sollte man dies vom Kranz[46] folgern, denn der Meister sagte ja, dass der Kranz nur eine unbedeutende Stärke hatte. — Man folgert bezüglich eines Geräts von einem anderen Gerät, nicht aber bezüglich eines Geräts von der Verzierung eines Geräts. — Aber auch die Leiste war ja nur eine Verzierung?! — Die Leiste befand sich unter [der Tischplatte]. — Einleuchtend ist dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, dass die Leiste unter derselben angebracht war, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, dass die Leiste oberhalb derselben angebracht war, demnach war sie ja nur eine Verzierung?! — Vielmehr, man folgert bezüglich eines Gegenstands, bei dem die Gesetzlehre ein Mass angegeben hat, von einem Gegenstand, bei dem die Gesetzlehre ebenfalls ein Mass angegeben hat, nicht aber ist vom Stirnblatt und vom Kranz zu entnehmen, bei denen die Gesetzlehre gar kein Mass angegeben hat. R. Hona erklärte: Hieraus: [47]*Auf das Gesicht der Deckplatte*: das Gesicht, nicht weniger als eine Handbreite. — Vielleicht gar wie das Gesicht des Bar-Jukhni[48]? — Ergreifst du Vieles, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du Weniges, so hast du es ergriffen. — Vielleicht wie das Gesicht eines sehr kleinen Vögelchens? R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Er folgert dies aus dem Wort *Gesicht*: hier heisst es: *auf das Gesicht der Deckplatte*, und dort[49] heisst es ebenfalls: *Vom Gesicht seines Vaters Jiçḥaq*. — ¿¡Sollte man dies vom Wort *Gesicht* folgern, das von Gott gebraucht wird wie es heisst: [50]*Wie das Gesicht Gottes, indem du mir gnädig warst*. — Ergreifst du Vieles, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du Weniges, so hast du es ergriffen. — ¿¡Aber sollte man dies vom Kherub folgern, wie es heisst: [51]*Gegen die Deckplatte hin sollen die Gesichter der Kherubim gerichtet sein*. R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Es ist uns überliefert, dass das Gesicht der Kherubim nicht kleiner als eine Handbreite ist und zwar folgert R. Hona auch hieraus. — Weshalb heisst er Kherub? R. Abahu erwiderte: Ke-rabja [wie ein Kind]: in Babylonien wird nämlich das Kind Rabja genannt. Abajje sprach zu ihm: ¿¡Wieso heisst es demnach: [52]*Das Gesicht des einen war das Gesicht eines Kherubs, das Gesicht des zweiten war das Gesicht eines Menschen*. Kherub und Mensch sind ja ein und dasselbe. — Ein grosses Gesicht und ein kleines Gesicht. — Woher, dass der Innenraum zehn Handbreiten haben muss, ohne die Hüttenbedachung, vielleicht einschliesslich der Hüttenbedachung?! — Vielmehr, er folgert dies vom Tempel[53]: es heisst: [54]*Und das Haus, welches der König Šelomoh für den Herrn baute, war sechzig Ellen lang, zwanzig Ellen breit und dreissig Ellen hoch*; ferner heisst es: [55]*Die Höhe des einen Kherub betrug zehn Ellen, und ebenso die des zweiten Kherub*; und hierüber wird gelehrt: Wie im Tempel die Kherubim bis zu einem Drittel des ganzen Hauses reichten, ebenso reichten die Kherubim in der Stiftshütte bis zu einem Drittel des ganzen Hauses; wieviel betrug die [Höhe der] Stiftshütte: zehn Ellen, wie es heisst: [56]*Zehn Ellen betrug die Länge des Bretts*, das sind nämlich sechzig Handbreiten, wieviel ist ein Drittel? — zwanzig Handbreiten, ziehe nun davon zehn Handbreiten für die Höhe der Bundeslade nebst der Deckplatte ab, so bleiben zehn, und es heisst: [57]*Es sollen die Kherubim ihre Flügel nach*

45. Ex. 28, 36. 46. Cf. Ex. 25,11, 24,25; 30,3. 47. Lev. 16,14. 48. Name eines fabelhaften Riesenvogels (cf. Bech. 57b). 49. Gen. 27,30. 50. Ib. 33,10 51. Ex. 25,20. 52. Ez. 10,14. 53. Wörtl. Ewigkeitshaus (cf. i Reg. 8,13), als Gegensatz zur Stiftshütte. 54. i Reg. 6,2. 55. Ib. v. 26. 56. Ex. 26,16. 57. Ib. 25,20.

oben ausgebreitet halten, indem sie mit ihren Flügeln die Deckplatte überdecken: hier nennt also die Gesetzlehre oberhalb zehn Handbreiten "bedecken". — Woher aber, dass die Flügel oberhalb des Haupts ausgebreitet waren, vielleicht in gleicher Höhe mit ihrem Haupt[58]?! R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Es heisst ja *oben*. — Vielleicht waren sie sehr hoch ausgebreitet?! — Heisst es denn etwa *oberhalb oben*?! ¿¡Richtig ist dies nach R. Meír, welcher sagt, dass sämtliche Ellen gewöhnliche waren, wie ist es aber nach R. Jehuda zu erklären, welcher sagt, die des Gebäudes hatten sechs Handbreiten und die der Geräte hatten fünf, demnach hatte ja die Bundeslade nebst dem Deckel nur acht und eine halbe Handbreite, und elf und eine halbe bleiben zurück, somit müsste ja auch die Festhütte elf und eine halbe Handbreite hoch sein. — Vielmehr, nach R. Jehuda ist dies eine Ueberlieferung, denn R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs, dass die Lehren von den Massen[59], den Trennungen[60] und den Wänden dem Mošeh vom Sinaj überlieferte Halakhoth sind. ¿¡Die Lehre von den Massen befindet sich ja in der Gesetzlehre, denn es heisst; [61]*Ein Land mit Weizen und Gerste, mit Weinstöcken, Feigen und Granatäpfeln, ein Land mit Olivenöl und Honig,* und hierüber sagte R. Ḥanin, dass dieser ganze Schriftvers der Masse wegen da ist: Weizen — bezüglich des aussätzigen Hauses[62]; es wird nämlich gelehrt: Tritt jemand in ein aussätziges Haus und trägt seine Kleider auf der Schulter und seine Sandalen und Ringe in der Hand, so ist er samt diesen sofort unrein; wenn er aber seine Kleider auf dem Körper, seine Sandalen auf den Füssen und seine Ringe auf den Fingern anhat, so ist er sofort unrein, jene aber bleiben rein, bis er so lange verweilt, dass man ein Peras[63] Weizenbrot, nicht aber Gerstenbrot, und zwar angelehnt und mit Zukost[64] aufessen kann. Gerste — ein Knochen[65] in der Grösse einer Gerste verunreinigt durch das Berühren und durch das Tragen, nicht aber verunreinigt er im Zelt[66]. Weinstöcke — das Mass eines Viertellog[67] Wein für den Geweihten[68]. Feigen — das Mass einer getrockneten Feige bezüglich des Hinaustragens am Šabbath[69]. Granatäpfel — Für alle Gefässe eines Privatmanns[70] gilt das Mass eines Granatapfels[71]. Ein Land mit Olivenöl — ein Land dessen sämtliche Masse von Olivengrösse sind. — Sämtliche Masse, wie kommst du darauf, da sind ja die ebengenannten!? — Sage vielmehr: dessen meisten Masse von Olivengrösse sind. Honig — die Grösse einer grossen Honigdattel bezüglich des |Essens am| Versöhnungstag. — Da werden sie ja wol in der Gesetzlehre genannt!? — Glaubst du etwa, dass die Masse |ausdrücklich| genannt werden!? sie sind nur eine |überlieferte| Halakha, der Vers ist nichts weiter als eine Stütze. — ¿¡Die Lehre von den Trennungen ist ja aus der Gesetzlehre, wie es heisst: [72]*Und er soll den Leib im Wasser baden:* es darf nämlich keine Trennung zwischen ihm und dem Wasser sein. — Die Halakha bezieht sich auf das Haar; und zwar nach einer Lehre des Rabba b. Bar-Ḥana; dieser lehrte nämlich: Ein festgeklebtes Haar bildet eine Trennung,

58. Der Raum unter den Flügeln hatte also keine vollen 10 Handbreiten. 59. Bei Speisen, die entweder selbst oder aus Anlass des Tags verboten sind. 60. Beim Untertauchen zur rituellen Reinigung darf keine Stelle des Körpers vom Wasser unberührt bleiben, jede "Trennung" (dh. ein am Körper, bezw. untergetauchten Objekt haftender Gegenstand) macht das U. wirkungslos. 61. Dt. 8,8. 62. Cf. Lev. 14, 34 ff. 63. Durchgebrochenes [sc. Brot], dh. die Hälfte eines 8 Eier grossen Brots; vgl. jed. tMiq. viii. 64. Wodurch das Essen weniger Zeit beansprucht. 65. Ungewiss, ob von einer menschl. Leiche; vgl. jed. Rsj. zSt. 66. Dh. durch das Zusammensein in einem Zelt. 67. Flüssigkeitsmass, 1 1/2 Eier Inhalt. 68. Cf. Num. 6,2 ff. 69. Cf. Bd. I 494 Z. 27. 70. Wörtl. Hausbesitzer, als Ggs. zum bezügl. Handwerker. 71. Wenn das Gefäss ein granatapfelgrosses Loch erhält, so ist es nicht mehr verunreinigungsfähig. 72. Lev. 14,9.

drei bilden keine Trennung[73], bezüglich zweier weiss ich nicht. — ¿¡Aber auch das Haar ist ja in der Gesetzlehre genannt, denn es heisst: *Und er soll den Leib im Wasser baden:* auch was zum Leib gehört, nämlich das Haar. — Die Halakha bezieht sich auf die Lehre R. Jiçḥaqs; dieser lehrte nämlich: Dem Gesetz nach gilt es als Trennung, wenn die grössere Hälfte [eines Haars vom Wasser unberührt bleibt] und man darauf achtet, nicht aber, wenn man dies nicht beachtet, nur haben sie bezüglich der grösseren Hälfte, wo man es nicht beachtet, wegen der grösseren Hälfte, wo man es wol beachtet, und bezüglich der kleineren Hälfte, wo man es beachtet, wegen der grösseren Hälfte, wo man es beachtet, Verbot angeordnet. ¿¡Sollte man auch bezüglich der kleineren Hälfte, wo man darauf nicht achtet, Verbot anordnen, wegen der kleineren Hälfte, wo man darauf achtet, oder wegen der grösseren Hälfte, wo man darauf nicht achtet. — Bezüglich dieser selbst ist es ja nur eine rabbanitische Anordnung, sollten wir etwa zu einer Anordnung noch eine zweite hinzufügen?! Die Lehre von den Wänden, — wie wir bereits gesagt haben. — Richtig ist dies nach R. Jehuda, wie ist es aber nach R. Meír zu erklären[74]?! Die [überlieferte] Halakha bezieht sich auf das Ziehen[75], die Vereinigung[76] und die gebogene Wand[77].

Oder keine drei Wände hat. Die Rabbanan lehrten: Zwei müssen vorschriftsmässig sein, und für die dritte reicht eine Handbreite, R. Šimôn sagt: drei müssen vorschriftsmässig sein, und für die vierte reicht eine Handbreite. — Worin besteht ihr Streit? — Die Rabbanan sind der Ansicht: die überlieferte Schreibart[78] ist die Hauptsache, R. Šimôn ist der Ansicht: die Lesart ist die Hauptsache. — Die Rabbanan sind der Ansicht: die überlieferte Schreibart ist die Hauptsache, und es heisst: *in einer Hütte, in einer Hütte, in Hütten*, das sind nämlich vier; ziehe eins wegen der Lehre selbst ab, so bleiben es drei: zwei vorschriftsmässig und die dritte hat die [überlieferte] Halakha auf eine Handbreite herabgesetzt. R. Šimôn ist der Ansicht: die Lesart ist die Hauptsache, und es heisst: *in Hütten, in Hütten, in Hütten*, das sind nämlich sechs; ziehe eins ab, wegen der Lehre selbst, so bleiben es vier, drei vorschriftsmässig und die vierte hat die [überlieferte Halakha auf eine Handbreite herabgesetzt. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, die Lesart sei die Hauptsache, und ihr Streit besteht in Folgendem: einer ist der Ansicht, auch für die Hüttenbedachung sei ein Schriftvers nötig, der andere ist der Ansicht, für die Hüttenbedachung sei kein Schriftvers nötig. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, die überlieferte Schreibart sei die Hauptsache, und ihr Streit besteht in Folgendem: einer ist der Ansicht, die [überlieferte] Halakha sei zur Verminderung da, der andere ist der Ansicht, die Halakha sei zur Vermehrung da. Wenn du aber willst, sage ich: die [überlieferte] Halakha ist zur Verminderung da, und ebenso, dass die überlieferte Schreibart die Hauptsache ist, und ihr Streit besteht darin, ob man auch das Erste[79] zur Forschung verwendet: der eine ist der Ansicht, man verwende auch das Erste zur Forschung, der andere ist der Ansicht, man verwende das Erste nicht zur Forschung. R. Mathna erklärte: Der Grund R. Šimôns ist aus Folgendem zu entnehmen: [80]*Und eine Hütte wird da sein als Schatten vor der Hitze tagsüber und als Zuflucht und*

73. Drei kleben nicht so sehr zusammen, um das Eindringen des Wassers zu verhindern. 74. Nach ihm geht dies ja aus dem angezog. Schriftvers hervor. 75. Siehe oben S. 16 Z. 8. 76. Bei einer Entfernung von weniger als 3 Handbreiten; cf. Bd. I S. 546 Z. 20. 77. Siehe oben S. 15 Z. 21. 78. Lev. 23, 42, 43 ist die massor. Schreibweise zweimal בסכת (defect., also Sing.) und einmal בסכות (plene, also Plur.) 2×1 + 1×2 = 4; die massoret. Lesart ist dagegen an allen 3 Stellen בסכות: 3×2 = 6. 79. Dh. Die erste Nennung des Worts "Hütte". 80. Jes. 4,6.

Obdach vor Unwetter und Regen. Wo kommt nun diese[81] Handbreite hin? Rabh erwiderte: Diese kommt an der auslaufenden Wand hin. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Sollte man sie[82] doch schräg gegenüber dem Winkel stellen!? Da schwieg Rabh. Es wurde auch gelehrt: Sie kommt an der auslaufenden Wand hin; und ebenso entschieden sie auch im Lehrhaus, dass man sie nämlich an der auslaufenden Wand stelle. R. Šimôn, nach anderen R. Jehošuâ b. Levi sagte: Man mache sie[82] in Grösse einer übervollen Handbreite, und stelle sie weniger als drei Handbreiten von der Wand entfernt, und weniger als drei Handbreiten (von der Wand) entfernt, gilt ja als vereinigt[83]. R. Jehuda sagte: Eine Festhütte, die in der Art einer Durchgangshalle gebaut[84] ist, ist brauchbar, und diese[82] Handbreite stelle man in jede beliebige Seite. R. Šimôn, nach anderen R. Johošuâ b. Levi sagte: Man nehme ein Brett von vier Handbreiten und darüber, und stelle es weniger als drei Handbreiten entfernt von der Wand, und weniger als drei Handbreiten (von der Wand) entfernt, gilt ja als vereinigt. Weshalb sagst du dort[85], dass eine übervolle Handbreite ausreichend ist, hier[86] aber, dass vier [Handbreiten] und darüber erforderlich sind? Dort wo, zwei Wände vorschriftsmässig sind, reicht eine übervolle Handbreite, hier aber, wo zwei [aneinanderstossende] Wände nicht vorhanden sind, ist nur ein Brett von vier Handbreiten ausreichend, sonst aber nicht. Raba sagte: Sie ist nur dann brauchbar, wenn sie die Form einer Thür hat[87]. Manche lesen: Raba sagte: Sie ist auch brauchbar, wenn sie nur die Form einer Thür hat[88]. Manche lesen: Raba sagte: Ausserdem ist auch die Form einer Thür erforderlich[89]. R. Aši traf R. Kahana, wie er sie in übervoller Handbreite und zugleich der Form einer Thür machte; da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nicht von dem, was Raba gesagt hat, dass sie nämlich auch durch die Form einer Thür brauchbar wird? Dieser erwiderte: Ich halte von der zweiten Lesart, nach der nämlich Raba gesagt hat, dass ausserdem auch die Form einer Thür erforderlich ist.

Zwei vorschriftsmässig &c. Raba sagte: Dasselbe gilt auch bezüglich des Šabbaths[90], wenn dies bei der Festhütte als Wand betrachtet wird, so wird es auch bezüglich des Šabbaths als Wand betrachtet. Abajje wandte gegen ihn ein: ¿¡Folgern wir denn "wenn"[91], es wird ja gelehrt: Die Wand der Festhütte darf eine solche sein, wie sie bezüglich des Šabbaths ausreichend ist[92], nur dürfen die Staken keine vollen drei Handbreiten von einander entfernt sein; und noch strenger ist es bezüglich des Šabbaths als bei der Festhütte, indem es beim Šabbath nur dann erlaubt ist[93], wenn das Stehende mehr ist als die Lücken, was bei der Festhütte nicht der Fall ist[94]; wahrscheinlich ist hier gemeint, dass es bezüg-

81. Von der die überl. Halakha lehrt. 82. Die 3. handbreite Wand. 83. Somit bildet sie eine Wand von 4 Handbreiten, nämlich den grösseren Teil der vorschriftsmässigen (7 Hb.n). 84. Zwei gegenüberstehende Wände. 85 Wo die beiden vorschriftsm. Wände in einem Winkel aufgestellt sind. 86. Wo die beiden vorschriftsm. Wände sich gegenüberstehen. 87. Zwei Pfosten je $^1/_2$ Handbreite und oben eine Pfette. 88. Wenn man die Form einer Thür macht, so brauchen die beiden Pfosten zusammen keine Handbreite zu haben. 89. Einer der beiden Pfosten muss eine volle Handbreite haben. 90. Nur eine Hütte von 3 Wänden wird sonst am Š. als Privatgebiet betrachtet, um aus der Wohnung nach dieser Gegenstände bringen zu dürfen; am Š. des Hüttenfestes jedoch wird auch die nur bezügl. des Festes brauchbare Hütte (2 Wände und 1 Handbreite) als Privatgebiet betrachtet. 91. Die ganz harmlose, grammat. regelmässige Schulpartikel מגו (מן גו *wenn, da doch*, hebr. מתוך (vgl. Seb. 44b), die Ableit. aus dem Persischen (Fischer, *Winers Cald. Gramm.* p. 169) ist Unsinn) wird von vielen ganz falsch aufgefasst, indem sie als juridischer Terminus erklärt wird (Stein, *Tal. Term.* p. 13; Fischer lc. p. 170; Kohut, *Ar. compl.* v. p. 74); vgl. auch weiter Fol. 46b. 92. Sie braucht keine feste zu sein, sie kann auch aus ganz dünnen, weniger als 3 Handbreiten von einander entfernten Staken hergestellt sein. 93. Dh. als Privatgebiet betrachtet wird. 94. 2 Wände u. 1 Hb. sind ausreichend, auch wenn in den

lich des Šabbaths am Hüttenfest strenger ist, als bezüglich der Festhütte[95], wir folgern also nicht "wenn". — Nein, strenger ist es sonst bezüglich des gewöhnlichen Šabbaths, als bezüglich des Šabbaths am Hüttenfest[96]. — ¿¡Sollte er demnach auch lehren: Strenger ist es sonst bei der Festhütte, als bei der Festhütte am Šabbath, indem sonst für die Festhütte eine übervolle Handbreite erforderlich ist, während bei der Festhütte am Šabbath keine übervolle Handbreite erforderlich ist, denn du selbst sagtest ja, dass es eine brauchbare |Festhütte| ist, wenn man auf eine Durchgangshalle, die einen Thürpfosten hat[97], Hüttenbedachung gelegt hat. — Dies braucht er nicht zu lehren, wenn dies vom Leichteren auf das Strengere angewandt wird[98], um so eher vom Strengeren auf das Leichtere.

Der Text. Raba sagte: Hat man auf eine Durchgangshalle, die einen Thürpfosten hat, Hüttenbedachung gelegt, so ist dies |als Festhütte| brauchbar. Ferner sagte Raba: Hat man auf Brunnenpalissaden[99] Hüttenbedachung gelegt, so ist es |als Festhütte| brauchbar. Und |alle drei Lehren| sind nötig; hätte er uns bezüglich der Durchgangshalle gelehrt, so könnte man sagen: weil da zwei vorschriftsmässige Wände vorhanden sind, nicht aber bei den Brunnenpalissaden, wo ja keine zwei vorschriftsmässigen Wände vorhanden sind; hätte er nur bezüglich der Brunnenpalissaden gelehrt, so könnte man sagen: weil da vier Wände dem Namen nach vorhanden sind, nicht aber wenn man auf einer Durchgangshalle Hüttenbedachung gelegt hat, wo ja keine vier Wände dem Namen nach vorhanden sind; hätte er uns bezüglich dieser beiden gelehrt, so könnte man sagen: man folgere nur vom Strengen auf das Leichtere, nicht aber vom Leichteren auf das Strengere; daher ist es bezüglich aller Fälle |besonders zu lehren| nötig.

Oder, die mehr Sonne als Schatten hat. Die Rabbanan lehrten: Nur wenn die Sonne durch die Hüttenbedachung eindringt, nicht aber wenn durch die Wände; R. Jošija sagt: auch wenn sie durch die Wände eindringt. R. Jemar b. Šalmija sagte im Namen Abajjes: Was ist der Grund R. Jošijas? — weil es heisst: [100]*Und du sollst die Bundeslade mit dem Vorhang bedecken*; der Vorhang war ja eine Scheidewand, und der Allbarmherzige nennt dies "bedecken", hieraus, dass die Wände ebenso sein müssen, wie die Bedachung. — Und die Rabbanan?! — Dies bedeutet, das |oben| ein wenig übergeschlagen werde, damit es wie eine Bedachung aussehe. Abajje sagte: Rabbi[101], R. Jošija, R. Jehuda, die Schule Šammajs, R. Šimôn b. Gamaliél, R. Gamaliél, R. Eliêzer und die Anderen[102] sind sämtlich der Ansicht, dass die Festhütte als permanente Wohnung dienen muss. Rabbi — es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagt: Eine Festhütte, welche keine vier auf vier Ellen hat, ist unbrauchbar. R. Jošija — wie wir bereits gesagt haben. R. Jehuda — es wird nämlich gelehrt: Eine Festhütte, die höher ist als zwanzig Ellen, ist unbrauchbar, nach R. Jehuda ist sie brauchbar. R. Gamaliél — es wird nämlich gelehrt: Macht man eine Festhütte auf einem Wagen oder einem Schiff, so ist sie nach R. Gamaliél unbrauchbar, nach R. Âqiba brauchbar. Die Schule Šammajs — es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand

beiden Wänden sich noch ausserdem Durchgänge befinden. 95. Dieselbe Hütte, die bezügl. des Festes ausreichend ist, wird, wenn das Fest mit einem Š. zusammentrifft nicht als Privatgebiet betrachtet. 96. An einem gewöhnl. Š. wird eine solche Hütte nicht als Privatgebiet betrachtet, wol aber an einem mit dem H.fest zusammentreffenden Š. 97. Dh. 2 Wände u. 1 Pfosten. 98. Das Gesetz bezügl. des Š.s ist strenger als bezügl. der Festhütte. 99. Ein Brunnen auf öffentl. Gebiet wird als Privatg. betrachtet; um aus diesem am Š. schöpfen zu dürfen, werden ringsum 4 im Winkel zusammengesetzte, eine Elle nach jeder Richtung breite Doppelpalissaden gesetzt, wodurch der begrenzte Raum Privatg. wird. 100. Ex. 40, 3. 101. R. Jehuda der Fürst, od. auch der Heilige, Verfasser der Mišnah, wird schlechtweg Rabbi genannt. 102. Mit Andere wird R. Meír bezeichnet; vgl. Bd. I p. xxxix.

sich mit Haupt und grösserem Teil des Körpers in der Festhütte, befindet, den Tisch aber in der Stube hat, so ist sie nach der Schule Šammajs unbrauchbar, nach der Schule Hillels brauchbar. R. Šimôn — es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn sagt: drei müssen vorschriftsmässig sein, und für die vierte reicht eine Handbreite. R. Eliêzer — Es wird nämlich gelehrt: Eine Festhütte, die man nach der Art eines Binsenzelts[103] gemacht hat, oder, die man an die Wand gestützt hat[104], ist nach R. Eliêzer unbrauchbar, weil sie kein Dach hat, nach den Weisen brauchbar. Die Anderen — es wird nämlich gelehrt: Andere sagen: eine Festhütte, die nach der Art eines Bienenkorbs gemacht ist, ist unbrauchbar, weil sie keine Winkel hat.

R. Johanan sagte: Eine Festhütte, die nach der Art eines Kalkofens[105] gemacht ist, ist, wenn ihr Umkreis vierundzwanzig Personen fassen kann, brauchbar, wenn aber nicht ist sie unbrauchbar. — ¿Nach wessen Ansicht, etwa nach der Ansicht Rabbis, welcher sagt, dass eine Festhütte, die keine vier auf vier Handbreiten hat, unbrauchbar ist, — merke, ein Mensch nimmt den Raum einer Elle ein, und da alles, was im Umkreis drei Handbreiten hat, im Durchmesser eine Handbreite hat, so sind ja auch zwölf ausreichend. — Dies ist nur bei einem Kreis, bei einem Quadrat ist jedoch mehr erforderlich. — Merke, um wieviel ist das Quadrat grösser als der Kreis? — um ein Viertel, demnach sind ja sechszehn ausreichend! — Dies ist nur bei einem Kreis innerhalb eines Quadrats, wenn das Quadrat sich aber im Kreis befindet[106], so muss es grösser sein, wegen (der Spitzen) der Winkel. — ¿Merke, eine Quadratelle hat ja [ungefär] eine Elle und zwei Fünftel in der Diagonale, demnach müssten ja siebzehn weniger ein Fünftel ausreichend sein! — Er hat dies nicht genau genommen. — "Nicht genau genommen" kann man ja nur bei einer Kleinigkeit sagen, ist dies aber etwa auch bei einer grossen Differenz anwendbar?! Mar Qašiša b. R. Hisda sprach zu R. Aši: Glaubst du etwa, für jede Person sei eine Elle erforderlich? für drei Personen sind zwei Ellen ausreichend. — Das sind also sechszehn Ellen, erforderlich sind ja aber siebzehn weniger ein Fünftel!? — Er hat es nicht genau genommen. — "Nicht genau genommen" kann man ja nur erschwerend sagen, ist dies etwa auch erleichternd anwendbar?! R. Asi sprach zu R. Aši: Thatsächlich ist für jede Person eine Elle erforderlich, nur zäht R. Johanan den Raum der Person nicht mit[107], demnach sind es achtzehn [Ellen], während [ungefähr] siebzehn weniger ein Fünftel erforderlich sind, das ist es eben, was er nicht genau genommen hat, und zwar hat er es erschwerend nicht genau genommen. Die Rabbanan von Cäsaräa, nach Anderen, die Richter von Cäsaräa, erklärten: Der Kreis im Quadrat ist um ein Viertel [kleiner][108], und das Quadrat dieses Kreises hat die Hälfte[109]. Das ist aber nichts, wir sehen ja, dass soviel nicht erforderlich ist.

R. Levi sagte im Namen R. Meírs: Von den beiden Töpferhütten, von denen sich eine in der zweiten befindet, ist die innere als Festhütte unbrauchbar, und zur Mezuza verpflichtet[110], die äussere hingegen als Festhütte brauchbar und zur Mezuza nicht verpflichtet. — Warum denn? sollte doch die äussere als Thorhäuschen der inneren betrachtet werden und zur Mezuza

103 Dh. mit einem von den Wänden auslaufenden Dach. 104. Dh. Die Hüttenwand schräg an eine andere Wand gelehnt, wodurch sie zugleich als Dach dient. 105. Dh. kreisförmig. 106. Bei der Festhütte muss ja jede grade Wand 4 Ellen haben. 107. Ein Kreis von 24 Ellen hat einen Durchm. von 8 El., und da jede Person eine Elle einnimmt, so wird der Durchm. auf 6 El. reduzirt, was wiederum einen Kreis von 18 El. ergiebt. 108. Das sind also 12 Ellen. 109. Des ersten Q.s, demnach muss das erste Quadrat 24 haben. Dass diese Rechnung eine matem. falsche ist, bemerkt schon der T. selbst. 110. Da diese sein ständiger Aufenthaltsort ist.

verpflichtet sein! — Weil sie keine Bestimmung hat.

Die Rabbanan lehrten: Eine Hütte der Nichtjuden, der Frauen, eines Tiers, der Samaritaner, oder sonst eine Hütte ist [als Festhütte] brauchbar, nur muss sie vorschriftsmässig überdacht sein. — Was heisst vorschriftsmässig? R. Hisda erwiderte: Die Hüttenbedachung muss zur Beschattung dienen. Wass schliessen die Worte oder sonst eine Hütte ein? Diese schliessen eine Hütte der Hirten, Feigenhüter, Stadtwächter oder Fruchtwächter ein. Es wird nämlich gelehrt: Eine Hütte der Hirten, Feigenhüter, Stadtwächter, Fruchtwächter, oder sonst eine Hütte ist [als Festhütte] brauchbar, nur muss sie vorschriftsmässig überdacht sein. Was heisst vorschriftsmässig? R. Hisda erwiderte: Die Hüttenbedachung muss zur Beschattung dienen. — Was schliessen hier die Worte oder sonst eine Hütte ein? Diese schliessen eine Hütte der Nichtjuden, der Frauen, eines Tiers, oder der Samaritaner ein. Für den Autor [der Lehre] von einer Hütte der Nichtjuden, Frauen, eines Tiers, oder Samaritaner ist eine solche bedeutender, da sie ja permanent sind, mit oder sonst eine Hütte bezeichnet er eine Hütte der Hirten, Feigenhüter, Stadtwächter, oder Fruchtwächter, die nicht permanent sind; für den Autor [der Lehre] von einer Hütte der Hirten, Feigenhüter, Stadtwächter, Fruchthüter ist eine solche bedeutender, da diese ja dem Gesetz unterworfen sind, mit oder sonst eine Hütte bezeichnet er eine Hütte der Nichtjuden, Frauen, eines Tiers, oder Samaritaner, die dem Gesetz nicht unterworfen sind.

[i,1] EINE ALTE FESTHÜTTE IST NACH DER SCHULE ŠAMMAJS UNBRAUCHBAR, NACH DER SCHULE HILLELS BRAUCHBAR. WELCHE HEISST EINE ALTE FESTHÜTTE? EINE, DIE DREISSIG TAGE VOR DEM FEST GEBAUT WURDE. HAT MAN SIE ABER DIREKT FÜR DAS FEST GEBAUT, SO IST SIE BRAUCHBAR, SELBST WENN SEIT ANFANG DES JAHRS.

GEMARA. Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Der Schriftvers lautet: [111]*Sieben Tage Hüttenfest für den Herrn:* es ist durchaus eine Hütte erforderlich, die des Festes wegen gebaut wurde. — Und die Schule Hillels?! Dieser Vers ist wegen der Lehre des R. Šešeth nötig; R. Šešeth sagte nämlich im Namen R. Âqibas: Woher, dass das Holz der Festhütte während der ganzen sieben Tage nicht verwendet werden darf? weil es heisst: *Sieben Tage Hüttenfest für den Herrn.* Ferner wird auch gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Wie das Festopfer den Namen Gottes trägt, so trägt auch die Festhütte den Namen Gottes, denn es heisst: *Sieben Tage Hüttenfest für den Herrn:* wie das Fest-[opfer] dem Herrn gehört, so gehört auch die Hütte dem Herrn. — Aber auch die Schule Šammajs hat ja diesen Vers wegen dieser Lehre nötig?! Gewiss, dem ist auch so. — Was ist demnach der Grund der Schule Šammajs? — Es giebt noch einen Schriftvers: [112]*Das Hüttenfest sollst du dir sieben Tage machen*: die Hütte muss also für das Fest gemacht sein. — Und die Schule Hillels? Dieser Vers ist dafür nötig, dass man auch an den Zwischentagen[113] eine Festhütte mache. — Und die Schule Šammajs? — Sie ist der Ansicht R. Eliêzers, welcher sagt, dass man an den Zwischentagen keine Festhütte mache. Aber hält denn die Schule Hillels nicht von dem, was R. Jehuda im Namen Rabhs gelehrt hat? R. Jehuda lehrte nämlich im Namen Rabhs: Hat man sie[114] aus den Frangen, herabhängenden Fäden oder Zotten gefertigt, so sind sie unbrauchbar, wenn aus den Knäulen, so sind sie brauchbar. Als ich dies vor Šemuél sagte, sprach

111. Lev. 23,34. 112. Dt. 16,13. 113. Vom Pesahfest (vulgo Ostern) u. Hüttenfest sind nur die ersten u. letzten 2 Tage heilig, die zwischentage sind nur Halbfeiertage. 114. die Çiçith (vulgo Schau-

er zu mir: Auch wenn man sie aus den Knäulen gefertigt hat, sind sie unbrauchbar, weil sie direkt zu ihrem Behuf gesponnen werden müssen. Ebenso sollte es doch auch hierbei erforderlich sein, dass die Festhütte direkt zum Fest gefertigt werde!? — Anders ist es da, wo der Schriftvers ausdrücklich sagt: [115]*Du sollst dir Quasten fertigen*, dir: zum Behuf deiner Pflicht. — Aber auch hier heisst es ja: *Das Hüttenfest sollst du dir machen*, also dir: zum Behuf deiner Pflicht!? — Dieser Vers schliesst das Geraubte aus. — Aber auch jener Vers kann ja das Geraubte ausschliessen!? — Diesbezüglich giebt es bereits einen anderen Vers: [116]*Sie sollen sich [Çiçith] machen*, nämlich aus Eigenem.

|ij| Wenn man die Festhütte unter einem Baum macht, so ist es gleich, als hätte man sie in der Stube gemacht. Wenn eine Hütte sich auf der anderen befindet, so ist die obere brauchbar, die untere aber unbrauchbar; R. Jehuda sagt: wenn die obere nicht bewohnbar ist, so ist die untere brauchbar.

GEMARA. Raba sagte: dies wurde nur bezüglich eines Baums gelehrt, der mehr Schatten als Sonne gewährt, wenn er aber mehr Sonne als Schatten gewährt, so ist sie brauchbar. — Woher dies? — Da er lehrt: so ist es gleich, als hätte man sie in der Stube gemacht; weshalb lehrt er «so ist es gleich, als hätte man sie in der Stube gemacht», wo er einfach lehren könnte: so ist sie unbrauchbar? — vielmehr lässt er uns dies hören, dass nämlich der Baum gleich einer Stube sein muss: wie die Stube mehr Schatten als Sonne gewährt, so ist dies auch nur bei einem Baum, der mehr Schatten als Sonne gewährt. — Was nützt es schon, wenn er mehr Sonne als Schatten gewährt, die unbrauchbare Hüttenbedachung[117] wird ja mit der brauchbaren vereinigt!? R. Papa erwiderte: Wo man [die Zweige] niedergedrückt hat. — Wenn man sie niedergedrückt hat, — was lässt er uns da hören?! — Man könnte glauben, man ordne auch im Fall, wo man sie niederdrückt, Verbot an, mit Rücksicht auf den Fall, wo man sie nicht niederdrückt, so lässt er uns hören, dass wir es nicht anordnen. — ¿Aber was lässt er uns damit hören, auch das wurde ja bereits gelehrt: Hat man Weinlaub, Kürbisblätter, oder Zaunreben über [die Festhütte] gezogen und oben Hüttenbedachung gelegt, so ist sie unbrauchbar; wenn aber die Hüttenbedachung mehr war, oder man sie abgeschnitten hat, so ist sie brauchbar. In welchem Fall? wollte man sagen, wo man sie nicht niedergedrückt hat, so vereinigt man ja unbrauchbare Bedachung mit der brauchbaren! wahrscheinlich also, wo man sie niederdrückt, — schliesse demnach hieraus, dass man hierbei kein Verbot anordnet! — Man könnte glauben, dies nur, wo es bereits geschehen ist, nicht aber von vornherein, so lässt er uns hören.

Wenn eine Hütte sich auf der anderen befindet &c. Die Rabbanan lehrten: [118]*In Hütten sollt ihr sitzen*: nicht aber in einer Hütte unter einer Hütte, noch in einer Hütte unter einem Baum, noch in einer Hütte in einer Stube. — Im Gegentheil, "in Hütten" heisst ja in verschiedenen! R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibart ist "in der[119] Hütte". R. Jirmeja sagte: Oftmals sind beide brauchbar, oftmals sind beide unbrauchbar, oftmals ist die untere brauchbar und die obere unbrauchbar, und oftmals ist die untere unbrauchbar und die obere brauchbar. Oftmals sind beide brauchbar, zum Beispiel, wo die untere mehr Sonne als Schatten und die obere mehr Schatten als Sonne gewährt, und die obere sich noch innerhalb der zwanzig Ellen befindet. Oftmals sind beide unbrauchbar, zum Beispiel,

fäden), od. Quasten, an den Gewändern; cf. Num. 15,38 ff; 22,12. 115. Dt. 22,12. 116. Num. 15,38. 117. Baumzweige sind, da sie am Boden haften, als Bedachung unbrauchbar. 118. Lev. 23,42. 119. Defect.

wo beide mehr Schatten als Sonne gewähren, und die obere höher als zwanzig Ellen ist. Oftmals ist die untere brauchbar und die obere unbrauchbar, wenn zum Beispiel die untere mehr Schatten als Sonne, und die obere mehr Sonne als Schatten gewährt, und sie beide sich innerhalb der zwanzig Ellen befinden. Oftmals ist die obere brauchbar und die untere unbrauchbar, wenn zum Beispiel beide mehr Schatten als Sonne gewähren und die obere sich innerhalb der zwanzig Ellen befindet. — Selbstredend!? — Nötig ist es, wegen des Falls, wo die untere brauchbar und die obere unbrauchbar ist; man könnte glauben, man ordne hierbei Verbot an, da ja die unbrauchbare Bedachung sich mit der brauchbaren vereinigen könnte, so lässt er uns hören. — Wie viel muss die eine Hüttenbedachung von der anderen entfernt sein, damit die untere unbrauchbar werde? R. Hona erwiderte: Eine Handbreite, denn so ist auch bei der Verunreinigung durch Bezeltung das Mass auf eine Handbreite festgesetzt[120]. R. Hisda und Rabba b. R. Hona sagen, vier [Handbreiten], denn wir finden keinen besonderen Raum unter vier [Handbreiten]. Šemuél sagt, zehn [Handbreiten]. — Was ist der Grund Šemuéls? — Was sie brauchbar macht, das macht sie auch unbrauchbar: wie sie durch eine Höhe von zehn [Handbreiten brauchbar wird, so wird sie auch nur durch zehn [Handbreiten] unbrauchbar. — ¿Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt: wenn die obere nicht bewohnbar ist, so ist die untere brauchbar; was ist unter "(nicht) bewohnbar" zu verstehen? wollte man sagen, wörtlich, bewohnt,— bewirkt es denn die Bewohnung? vielmehr ist mit "(nicht) bewohnbar" gemeint, wo sie als Wohnung nicht zu gebrauchen ist, und zwar, wo sie keine zehn [Handbreiten] hoch ist, — demnach ist ja der erste Tanna der Ansicht, dass sie unbrauchbar ist, selbst wo [die obere] als Wohnung nicht zu gebrauchen ist!? Als R. Dimi kam, sagte er: Im Westen[121] erklären sie: wenn die untere die Polster und Kissen der oberen nicht aushalten kann, so ist sie brauchbar. — Demnach ist der erste Tanna der Ansicht, sie sei unbrauchbar, selbst wo sie nicht aushalten kann!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wo sie im Notfall aushalten kann.

[iij] HAT MAN ÜBER [DER HÜTTENBEDACHUNG] EIN LAKEN AUSGEBREITET, WEGEN DER SONNE, ODER UNTER DERSELBEN, WEGEN DES ABFALLS, ODER AUCH AUF EIN BALDACHINGESTELL, SO IST [DIE FESTHÜTTE] UNBRAUCHBAR, WOL ABER DARF MAN [EIN LAKEN] ÜBER DIE BETTSTANGEN AUSBREITEN.

GEMARA. R. Hisda sagte: Nur wegen des Abfalls, wenn aber zur Decoration, so ist sie brauchbar. — Selbstredend, es heisst ja: wegen des Abfalls!? — Man könnte glauben, dasselbe gelte auch, wenn man es zur Decoration ausbreitet, und er lehre nur deshalb (wegen des Abfalls), weil dies der gewöhnliche Fall ist, so lässt er uns hören. Man kann für ihn eine Stütze erbringen: Hat man [die Festhütte] vorschriftsmässig überdacht, mit Tapeten und gewirkten Teppichen verziert und darin Nüsse, Mandeln, Pfirsiche, Granatäpfel, Weinreben, Aehrenkränze, Weine, Oele und feines Mehl ausgehängt, so ist es verboten, bis zum Ablauf des letzten Festtags davon zu geniessen; hat man es sich aber [von vornherein] vorbehalten, so hängt alles von seinem Vorbehalt ab. — Vielleicht an den

סככה in Singularform; vgl. ob. N. 78. 120. Ein Raum mind. eine Handbreite lang, breit u. hoch wird als "Zelt" bezügl. der Unreinheit betrachtet, dh. die Unreinheit des darin befindlichen unr. Gegenstands wird auch auf den darin befind. reinen Gegenstand übertragen; die Wandung od. das Dach über demselben gilt als Scheidewand u. begrenzt sie. Wenn der Raum nach einer Richtung keine Handbreite hat, so ist der darin befind. unr. Gegenstand horizontal nicht verunreinigend, wol aber perpendiculär, u. selbst das oben vorhandene Dach begrenzt sie nicht. 121. Bei den Babyloniern Be-

Wänden! Es wurde gelehrt: Die Verzierung der Festhütte braucht man nicht zu verringern[122]. R. Aši sagte: An der Seite verringere man sie wol[123]. Minjamin, dem Diener R. Ašis, wurde ein Gewand im Wasser durchnässt, und er breitete es auf der Festhütte [zum Trocknen] aus; da sprach R. Aši zu ihm: Nimm es fort, damit man nicht sage: Sie bedecken [die Festhütte] mit einem Gegenstand, der für Unreinheit empfänglich ist. — Sie sehen ja aber, dass es feucht ist! — Ich sage es dir [für später], wenn es trocken sein wird. Es wurde gelehrt: Sind die Decorationen vier [Handbreiten von der Hüttenbedachung] entfernt, so ist [die Festhütte], wie R. Naḥman sagt, brauchbar, wie R. Hisda und Rabba b. R. Hona sagen, unbrauchbar. R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona besuchten das Exiloberhaupt, und R. Naḥman[124] liess sie in einer Festhütte schlafen, in der die Decorationen vier Handbreiten entfernt waren. Sie schwiegen und bemerkten nichts. Da sprach er zu ihnen: Sind die Rabbanan von ihrer Lehre zurückgetreten? Darauf erwiderten sie: Wir sind Gesandte zu Gebotszwecken, und somit von der Festhütte frei.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf in der Festhütte unter einem Baldachin schlafen, selbst wenn es ein Dach hat; dies aber nur, wo es keine zehn [Handbreiten] hoch ist. — ¿¡Komme und höre: Wer in der Festhütte unter einem Baldachin schläft, hat sich seiner Pflicht nicht entledigt. — Hier handelt es, wo es zehn [Handbreiten] hoch ist. Man wandte ein: Wer in der Festhütte unter einem Bett schläft, hat sich seiner Pflicht nicht entledigt. — Šemuél hat dies ja bereits erklärt, wo das Bett zehn [Handbreiten] hoch ist. — ¿¡Komme und höre: Oder auch wenn auf ein Baldachingestell, so ist [die Festhütte] unbrauchbar. — Dort handelt es ebenfalls, wo es zehn [Handbreiten] hoch ist. — So lautet es ja aber nicht! es wird ja gelehrt: die Bettstangen sind zwei, das Baldachingestell hat vier [Stangen]; hat man [ein Laken] auf ein Baldachingestell ausgebreitet, so ist sie unbrauchbar, wenn auf Bettstangen, so ist sie brauchbar, nur dürfen die Bettstangen nicht zehn [Handbreiten] über dem Bett hoch sein; bei einem Baldachingestell ist es also wahrscheinlich verboten, auch wenn es keine zehn [Handbreiten] hoch ist! — Anders ist es bei einem Baldachingestell, welches befestigt ist. — Aber auch bezüglich einer Festhütte auf einer Festhütte, die ja befestigt ist, sagte ja Šemuél ebenfalls, dass sie nur dadurch unbrauchbar wird, wodurch sie sonst brauchbar wird[125]!? Man erwiderte: Dort, um die Festhütte unbrauchbar zu machen, sind zehn [Handbreiten] erforderlich, hier aber, um als Zelt betrachtet zu werden, genügen auch weniger als zehn Handbreiten.

R. Taḥlipha b. Abimi sagte im Namen Šemuéls: Wer nackt in einem Baldachinbett schläft, darf den Kopf aus dem Baldachin strecken und das Šemâ[126] lesen. Man wandte ein: Wer nackt in einem Baldachinbett schläft, darf nicht den Kopf herausstrecken und das Šemâ lesen! — Hier handelt es, wo es zehn [Handbreiten] hoch ist. — Dies leuchtet auch ein, da er im Schlusssatz lehrt: Dies ist nämlich gleich, als befände sich jemand nackt in einem Zimmer, der ja auch nicht den Kopf herausstrecken und das Šemâ lesen darf. Schliesse dies hieraus. Eine Stube wird aber als Zelt betrachtet, selbst wenn sie keine zehn [Handbreiten] hoch ist, da sie ja permanent ist, und nicht unbedeutender als ein Baldachingestell. Eine andere Lesart: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf in

zeichnung für **Palästina.** 122. Falls sie über die 20 Ellen hinausragen. 123. Falls durch sie der Raum auf weniger als 7 Handbreiten beschränkt wird. 124. RN. war Gerichtspräsident u. Walter im Haus des Exiliarchen. 125. Dh. wenn die obere 10 Hb.n hat. 126. Der Nackte darf das Šemâ nicht lesen, das B. wird nicht als besond. Zelt, sondern nur als Umhüllung betrachtet.

der Festhütte unter einem Hochzeitsbaldachin schlafen, weil es kein [flaches] Dach hat, obgleich es zehn [Handbreiten] hoch ist. Man wandte ein: Wer in der Festhütte unter einem Baldachin schläft, hat sich seiner Pflicht nicht entledigt. — Hier handelt es, wo es ein [flaches] Dach hat. — ¿¡Komme und höre: Die Bettstangen sind zwei, das Baldachingestell hat vier Stangen; hat man [ein Laken] auf das Baldachingestell ausgebreitet, so ist sie unbrauchbar, wenn auf Bettstangen, so ist sie brauchbar, nur dürfen die Bettstangen keine zehn Handbreiten über dem Bett hoch sein; wenn sie aber höher sind als zehn [Handbreiten], ist sie also unbrauchbar, obgleich sie kein [flaches] Dach haben!? — Anders ist es bei den Bettstangen, die ja befestigt sind. — Wenn sie befestigt sind, sollten sie ja einem Baldachingestell gleichen!? — Im Vergleich zum Baldachingestell werden sie als nicht befestigt betrachtet, im Vergleich zum Hochzeitsbaldachin werden sie als befestigt betrachtet.

Rabba b. R. Hona trug vor: Man darf unter einem Baldachin schlafen, selbst wenn es ein Dach hat, und selbst wenn es zehn [Handbreiten] hoch ist. Dies ist also nach der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt: das zeitweilige Zelt kann ja nicht das permanente verdrängen. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda erzählte: Es war bei uns üblich, unter dem Bett zu schlafen, in Gegenwart der Aeltesten. — ¿¡Sollte er doch einfach sagen, die Halakha[127] sei nach R. Jehuda zu entscheiden. — Hätte er gesagt, die Halakha sei nach R. Jehuda zu entscheiden, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem Bett, in dem man schläft, nicht aber bezüglich eines Baldachins, unter dem man schläft, so lässt er uns die Begründung R. Jehudas hören: das zeitweilige Zelt kann nicht das permanente verdrängen, einerlei ob Bett oder Baldachin.

[iv] Hat man Weinlaub, Kürbisblätter oder Zaunreben über [die Festhütte] gezogen und Hüttenbedachung darüber gelegt, so ist sie unbrauchbar; wenn aber von der Hüttenbedachung mehr war, oder man jene abgetrennt hat, so ist sie brauchbar. Die Regel hierbei ist: alles, was für die [rituelle] Unreinheit empfänglich ist und was nicht aus der Erde wächst, ist als Hüttenbedachung unbrauchbar, alles, was für die Unreinheit nicht empfänglich ist und aus der Erde wächst, ist als Hüttenbedachung brauchbar.

GEMARA. R. Joseph sass vor R. Hona und sprach: [Zum Passus] oder man jene abgetrennt hat, so ist sie brauchbar sagte Rabh, dass man sie jedoch ein wenig rütteln muss. Da sprach R. Hona zu ihm: Dies hat Šemuél gesagt. Darauf wandte R. Joseph das Gesicht ab und sprach: Sagte ich dir etwa, dass Šemuél dies nicht gesagt hat? Rabh sagte es und Šemuél sagte es ebenfalls. R. Hona erwiderte: So sagte ich dir: dies hat nur Šemuél gesagt und nicht Rabh, da dieser sie ja als brauchbar erklärte; denn einst hing R. Amram der Fromme Çiçith in ein Gewand eines seiner Hausleute ein, knüpfte sie zusammen und trennte die Enden nicht durch[128], und als er deswegen vor R. Hija b. Aši kam, sprach dieser zu ihm: so sagte Rabh: man trenne sie durch, und sie sind brauchbar: wie nun da das Durchtrennen als Anfertigen betrachtet wird, ebenso muss ja auch hierbei das Abtrennen als Anfertigen betrachtet werden. — ¿¡Šemuél ist also nicht der Ansicht, das Durchtrennen sei als Anfertigen zu betrachten, — er lehrte ja im Namen R. Hijas: Hing man [die Çiçith] an beiden Zipfeln zusammen ein und trennte die Enden nachher durch, so sind sie brauchbar; wahrscheinlich, wo man sie zuerst zusammengeknüpft und nachher

127. Beschluss, Entscheidung. 128. Er knüpfte die beiden Enden eines und desselben Fadens an 2 Zipfeln ein, während an jedem Zipfel ein besonderer Faden gehört.

durchgetrennt hat! — Nein, wo man sie zuerst durchgetrennt und nachher zusammengeknüpft hat. — Wozu ist es nötig von einem Fall zu lehren, wo man sie zuerst durchtrennt und nachher zusammenknüpft?! — Man könnte glauben, dass sie schon beim Einhängen einzeln sein müssen, so lässt er uns hören. Man wandte ein: Hat man sie eingehängt und die Enden nicht durchgetrennt, so sind sie unbrauchbar; wahrscheinlich doch für immer unbrauchbar, somit ist dies ja eine Widerlegung [der Lehre] Rabhs! — Nein, unbrauchbar so lange, als bis man sie durchtrennt. Levi erklärte: unbrauchbar für immer; ebenso erklärte auch R. Mathna im Namen Šemuéls: unbrauchbar für immer. Manche lesen: R. Mathna sagte: Mir ereignete sich einst ein solcher Fall, da kam ich vor Šemuél, und er sagte mir, dass sie für immer unbrauchbar sind. Man wandte ein: Hat man sie eingeknüpft und nachher die Enden durchgetrennt, so sind sie unbrauchbar; ferner wird auch bezüglich der Festhütte gelehrt: [129]*Du sollst machen*, also nicht aus bereits Gefertigtem, hieraus folgerten sie, dass [die Festhütte] unbrauchbar ist, wenn man Weinlaub, Kürbisblätter oder Zaunreben über sie gezogen und Hüttenbedachung darüber gelegt hat. In welchem Fall? wollte man sagen, wo man sie nicht abgehauen hat, so sind sie ja schon deswegen unbrauchbar, weil sie [am Boden] haften, wozu denn [die Begründung]: »du sollst machen«, also nicht aus bereits Gefertigtem?! vielmehr handelt es hier, wo man sie abgehauen hat, dennoch lehrt er, dass sie unbrauchbar ist! schliesse also hieraus, dass das Abtrennen nicht als Anfertigen betrachtet wird, somit ist dies eine Widerlegung Rabhs. — Rabh kann dir erwidern, hier handle es, wo man sie nur herabgezogen hat und man das Fertigen nicht gut merkt. — Aber [der Passus]: »Hat man sie eingeknüpft und nachher die Enden durchgetrennt« ist ja ein Einwand gegen Rabh! — Ein Einwand.

Es ist anzunehmen, dass sie den Streit folgender Tannaím führen: Hat man eine Uebertretung verübt und sie[130] abgepflückt, so ist sie unbrauchbar. — Worte des R. Šimôn b. Jehoçadaq; nach den Weisen ist sie brauchbar. Sie waren der Ansicht, dass die Festpalme[131] nach aller Ansicht des Zusammenbindens[132] bedarf, und wir bezüglich der Festpalme von der Festhütte[133] folgern, bei der es ausdrücklich heisst: *Du sollst machen*, also nicht aus bereits Gefertigtem, demnach besteht ihr Streit in Folgendem: wer sie als brauchbar erklärt, ist der Ansicht, bei der Festhütte werde das Abhauen als Fertigen betrachtet, und ebenso werde bei der Festpalme das Abpflücken als Fertigen betrachtet; wer sie als unbrauchbar erklärt, ist der Ansicht, bei der Festhütte werde das Abhauen nicht als Fertigen betrachtet, und ebenfalls werde bei Festpalme das Abpflücken nicht als Fertigen betrachtet. — Nein, alle sind der Ansicht, dass bei der Festhütte das Abhauen nicht als Fertigen betrachtet wird, ihr Streit besteht vielmehr darin, ob man bezüglich der Festpalme von der Festhütte folgert: wer sie als brauchbar erklärt, ist der Ansicht, man folgere nicht bezüglich der Festpalme von der Festhütte; wer sie als unbrauchbar erklärt, ist der Ansicht, man folgere bezüglich der Festpalme von der Festhütte. Wenn du aber willst, sage ich: wären wir der Ansicht, dass die Festpalme des Zusammenbindens bedarf, so würde niemand streiten, ob man bezüglich der Festpalme von der Festhütte folgert, ihr Streit besteht aber vielmehr in Folgendem: einer ist der Ansicht, sie bedürfe des Zusammenbindens,

129. Dt. 16,13. 130. Die Beeren der Myrte, die mit der Festpalme zusammengebunden wird; diese machen sie rituell unbrauchbar, wenn sie in grosser Menge vorhanden sind. 131. Hebr. Lulab, zum liturg. Gebrauch am Hüttenfest; cf. Lev. 23,40. 132. Mit der Myrte u. der Weidenrute (cf. Bd. I S. 401 N. 9). 133. Dass das bereits Gefertigte unbrauchbar ist.

der andere ist der Ansicht, sie bedürfe des Zusammenbindens nicht, und zwar führen sie den Streit folgender Tannaím; es wird nämlich gelehrt: Die Festpalme ist sowol zusammengebunden, als auch nicht zusammengebunden brauchbar, R. Jehuda sagt, zusammengebunden sei sie brauchbar, nicht zusammengebunden sei sie unbrauchbar. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Er folgert dies aus [dem Wort] *nehmen*, welches auch bei dem Bündel Ysop gebraucht wird[134]; dort heisst es: *Ihr sollt ein Bündel Ysop nehmen*, und[135] hier heisst es: *Ihr sollt euch am ersten Tag nehmen*: wie es dort ein Bündel ist, so muss es auch hier ein Bündel sein. — Und die Rabbanan?! — Wir folgern aus [dem Wort] "nehmen" nicht. — ¿Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: Es ist Gebot, die Festpalme zusammenzubinden, hat man sie nicht zusammengebunden, so ist sie ebenfalls brauchbar; wenn die des R. Jehuda, — wieso ist sie brauchbar, wenn man sie nicht zusammengebunden hat?! wenn die der Rabbanan, — wieso ist es ein Gebot? — Thatsächlich die der Rabbanan, und zwar weil es heisst: [136]*Er ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen*:

Die Regel hierbei ist: alles, was für die [rituelle] Unreinheit empfänglich ist &c. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Der Schriftvers lautet: [137]*Und ein Gewölk stieg aus der Erde*; wie das Gewölk ein Gegenstand ist, der für die Unreinheit nicht empfänglich ist und aus der Erde kommt, so muss die Hüttenbedachung ebenfalls ein Gegenstand sein, der für die Unreinheit nicht empfänglich ist und aus der Erde kommt. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, es wären Wolken der Herrlichkeit[138] gewesen, wie ist dies aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie hätten sich wirkliche Hütten gefertigt?! Es wird nämlich gelehrt: [139]*Denn in Hütten habe ich die Kinder Jisraél sitzen lassen*, das waren nämlich Wolken der Herrlichkeit. — Worte R. Eliêzers, R. Âqiba sagt: sie fertigten sich wirkliche Hütten; richtig ist es nun nach R. Eliêzer, wie ist es aber nach R. Âqiba zu erklären?! Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Johanans: Der Schriftvers lautet: [140]*Das Hüttenfest sollst du dir machen*, man vergleiche also die Hütte mit dem Fest[opfer]: wie das Festopfer ein Gegenstand ist, der für die Unreinheit nicht empfänglich ist und seine Nahrung aus der Erde zieht, ebenso muss die Hüttenbedachung ebenfalls ein Gegenstand sein, der für die Unreinheit nicht empfänglich ist und aus der Erde kommt. — Demnach sollte doch die Hüttenbedachung von Lebendigem sein, wie auch das Festopfer ein Lebendiges ist?! Als Rabin kam, erklärte er im Namen R. Johanans: Der Schriftvers lautet: [140]*Wenn du von deiner Tenne und deiner Kelter einheimsest*; der Schriftvers spricht also vom Abfall der Tenne und der Kelter[141]. — Vielleicht aber von [den Früchten] der Tenne und der Kelter selbst? R. Zera erwiderte: Hier heisst es ja "Kelter"[142], was als Bedachung nicht verwendet werden kann. R. Jirmeja wandte ein: Dies kann ja beim geronnenen Wein, der aus Šenir kommt, der Fall sein, der einem Feigenkuchen gleicht! R. Zera sprach: Bis jetzt hatten wir es, und nun kam R. Jirmeja und warf eine Keule hinein. R. Âsi erklärte: *Von deiner Tenne*, nicht aber die Tenne selbst, *von deiner Kelter*, nicht aber die Kelter selbst. R. Hisda erklärte: aus Folgendem: [143]*Geht hinaus aufs Gebirge und holt euch Zweige vom Olivenbaum und Zweige vom Oelbaum und Zweige von der Myrte und Zweige von Palmen und Zweige von dichtbelaubten Bäumen*. — Myrten sind ja dasselbe was dichtbelaubte Bäume[144]!

134. Ex. 12,22. 135. Lev. 23,40. 136. Ex. 15,2. 137. Gen. 2,6. 138. In denen Gott die Jisraéliten geführt hat; cf. Lev. 23,43. 139. Lev. 23,43. 140. Dt. 16,13. 141. Stroh u. Gezweige. 142. Dh. die Frucht selbst, nämlich der Wein. 143. Neh. 8,15. 144. Cf. Lev. 23,40.

R. Hisda erwiderte: Wilde Myrten zur Festhütte und dichtbelaubte Bäume zur Festpalme.

|v| BÜNDEL STROH, BÜNDEL HOLZ UND BÜNDEL REISER DÜRFEN ALS HÜTTENBEDACHUNG NICHT VERWENDET WERDEN, WENN MAN SIE ABER LOSGELÖST HAT, SO SIND SIE BRAUCHBAR; DIESE ALLE SIND FERNER AUCH ALS WÄNDE BRAUCHBAR.

GEMARA. R. Jâqob sagte: |Die Begründung| zweier Lehren hörte ich von R. Johanan, eine ist diese, die andere ist folgende: Eine Hütte, die man durch Aushöhlen einer Tenne fertigt, ist als Festhütte nicht brauchbar; eine |Lehre| begründete er: damit man nicht einen Speicher |als Festhütte| verwende, die andere begründete er: *Du sollst machen*, also nicht aus bereits Gefertigtem; ich weiss jedoch nicht, welche wegen des Speichers und welche wegen *Du sollst machen*, also nicht aus bereits Gefertigtem verboten ist. R. Jirmeja sprach: Wir wollen dies sehen, R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Weshalb sagten sie, dass man Bündel Stroh, Bündel Holz, oder Bündel Reiser nicht als Hüttenbedachung verwenden darf? weil es vorkommen kann, dass man abends mit seinem Bündel auf der Schulter heimkommt, und es auf die Hütte legt, um es zu trocknen, nachher sich aber überlegt, es da als Hüttenbedachung zu lassen, während ja die Gesetzlehre sagt: *Du sollst machen*, also nicht aus bereits Gefertigtem. Wenn dies nun eine [rabbanitische| Anordnung ist, mit Rücksicht auf den Speicher, so ist ja zu entnehmen, dass das andere wegen *du sollst machen*, also nicht aus bereits Gefertigten verboten ist. R. Jâqob hat aber die Lehre des R. Hija b. Abba nicht gehört. R. Aši sprach: Ist etwa bei der Anordnung von Bündeln Stroh und Bündeln Holz nur die Anordnung mit Rücksicht auf den Speicher, nicht aber |das Gebot| *du sollst machen*, also nicht aus bereits Gefertigtem in Betracht zu ziehen?! oder ist bei der Aushöhlung einer Tenne nur |das Gebot| *du sollst machen*, also nicht aus bereits Gefertigtem, nicht aber die Anordnung mit Rücksicht auf den Speicher in Betracht zu ziehen?! — R. Johanan kann dir erwidern: Hier heisst es ja: sie dürfen nicht verwendet werden, also von vornherein nicht, eine Anordnung mit Rücksicht auf den Speicher, nach der Gesetzlehre aber wol; dort heisst es: ist als Festhütte nicht brauchbar, selbst wenn es bereits geschehen ist, weil sie auch nach der Gesetzlehre keine Festhütte ist.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man sie mit Pfeilstielen überdeckt, so ist sie, wenn es Männchen[145] sind, brauchbar, wenn es Weibchen sind, unbrauchbar. — Wenn es Männchen sind, brauchbar, selbstredend[146]! — Man könnte glauben, man ordne auch bei Männchen Verbot an, mit Rücksicht auf Weibchen, so lässt er uns hören. — Wenn es Weibchen sind, unbrauchbar, selbstredend! — Man könnte glauben, der aufnehmende Griff werde nicht als aufnehmendes |Gerät| betrachtet, so lässt er uns hören.

Raba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johanans: Hat man sie mit Flachsbüscheln überdacht, so ist sie unbrauchbar, wenn mit Flachsstengeln, so ist sie brauchbar; bezüglich Flachsbündel weiss ich nicht und was mit Flachsbündeln gemeint ist, weiss ich ebenfalls nicht: ist unter Flachsbündeln gebrochen und nicht gehechelt gemeint, aber geweicht und nicht gebrochen nennt er Flachsstengel, oder nennt er Flachsbündel auch geweicht und nicht gebrochen.

R. Jehuda sagte: Süssholz und Beiwich sind als Hüttenbedachung brauchbar; Abajja sagte: Süssholz ist brauchbar, Bei-

145. Weibchen od. Männchen dh. receptive Stiele zum Einsetzen des Pfeils, od. zugespitzte zum Einsetzen derselben in die Pfeile. 146. Da diese nur einfache Holzstücke sind, u. für die Unreinheit nicht empfänglich.

wich nicht. — Aus welchem Grund? — Da sie übelriechend werden, so könnte man die Festhütte verlassen und fortgehen.

R. Ḥanan b. Raba sagte: Dornen und Disteln sind als Hüttenbedachung brauchbar. Abajje sagte: Dornen sind brauchbar, Disteln nicht. — Aus welchem Grund? — Da ihre Blätter abfallen, so könnte man die Festhütte verlassen und fortgehen.

R. Gidel sagte: Der Quirl der Bäume ist als Hüttenbedachung brauchbar, obgleich die Zweige verbunden sind, denn die Verbindung ist ja durch den Himmel geschehen, und wird daher nicht als Bündel betrachtet, und selbst wenn man sie nachher festbindet, da das Festbinden des Einzelnen[147] nicht als Bündel betrachtet wird.

R. Ḥisda sagte im Namen des Rabina b. Šila: Das Geäst der Sträucher ist als Hüttenbedachung brauchbar, obgleich die Zweige verbunden sind, denn die Verbindung ist ja durch den Himmel geschehen und wird daher nicht als Bündel betrachtet, und selbst wenn man sie nachher festbindet, da das Festbinden des Einzelnen nicht als Bündel betrachtet wird. Ebenso wird auch gelehrt: Sträucher und Geäst sind als Hüttenbedachung brauchbar; bezüglich Sträucher ist dies ja selbstredend?! lies vielmehr: Geäststräucher sind als Hüttenbedachung brauchbar.

R. Ḥisda sagte im Namen des Rabina b. Šila [ferner]: mit dem Sumpfbitterkraut entledigt man sich seiner Pflicht am Pesaḥfest[148]. Man wandte ein: Ysop[149], aber kein griechisches Ysop, noch stibiumfarbiges Ysop, noch Wald-Ysop, noch römisches Ysop, noch sonst ein Ysop mit einem Beinamen[150]. Abajje erwiderte: Was noch vor der Gesetzgebung verschiedene Namen hatte, und die Gesetzlehre darauf geachtet hat, bei dem giebt es auch einen Beinamen, bei diesem aber hat es vor der Gesetzgebung überhaupt keine verschiedene Namen gegeben. Raba erklärte: dies heisst überhaupt nur Bitterkraut, man nennt es jedoch deshalb Sumpfbitterkraut, weil es sich im Sumpf findet.

R. Ḥisda sagte: Das Festbinden des Einzelnen heisst kein Binden, dreier zusammen heisst ein Binden, bezüglich zweier streiten R. Jose und die Rabbanan; es wird nämlich gelehrt: Beim Gebot vom Ysop ist es erforderlich, dass es drei Strünke mit zusammen[151] drei Stengeln hat; R. Jose sagt: beim Gebot vom Ysop sind drei Stengel erforderlich, als Rest genügen zwei und als Stumpf irgend wieviel. Er war also der Ansicht, dass auch von vornherein zwei erforderlich sind, wie auch als Rest zwei genügen, und nur als besondere Gebotsbefolgung lehrt er drei; und da nun nach R. Jose drei als besondere Gebotsbefolgung erforderlich sind, so sind sie ja nach den Rabbanan durchaus erforderlich. — ¿¡Es wird ja aber gelehrt: R. Jose sagte: Wenn das Ysopbündel von vornherein nur zwei [Stengel], oder als Rest nur einen hat, so ist es unbrauchbar; es ist nur dann brauchbar, wenn es von vornherein drei und als Rest zwei hat. — Wende es um: nach R. Jose sind drei durchaus erforderlich, nach den Rabbanan nur als besondere Gebotsbefolgung. Es wird auch gelehrt: Wenn das Ysopbündel von vornherein zwei und als Rest einen [Stengel] hat, ist es brauchbar, unbrauchbar ist es nur, wenn es von vornherein oder als Rest nur einen hat. — Wenn einen als Rest ist es unbrauchbar? du sagtest ja, dass es brauchbar ist, wenn es einen als Rest hat! — Sage vielmehr so: wenn es von vornherein das Mass seines Restes hat, nämlich einen.

Meremar trug vor: Die Rohrgebunde

147. Dh. der einzeln. Zweige, um sie auseinander zu spreizen. 148. Cf. Ex. 12,8. 149. Wo in der Gesetzlehre vom Ysop gesprochen wird. 150. Ebenso sollte auch hier Bitterkraut ohne Beinamen erforderlich sein. 151. So nach Rsj. z. St. und allen and. Comm. (cf. Tos. z. St. sv. ובגבן). Sab. 109b erklärt Rsj. (sv. ובגבן): mit je 3 Stengeln.

von Sura sind als Hüttenbedachung brauchbar, obgleich sie zusammengebunden sind, denn sie sind nur der Zahl wegen zusammengebunden. R. Abba sagte: Die Weidenzelte sind, wenn man die Knotenenden gelöst hat, brauchbar. — Sie sind ja aber unten zusammengebunden!? R. Papa erwiderte: Wenn man sie losgelöst hat. R. Hona b. R. Jehošuâ sagte: Du kannst sogar sagen, selbst wenn man sie nicht losgelöst hat, da das Gebinde, das nicht zum Umhertragen dient, nicht als Gebinde betrachtet wird.

R. Abba sagte im Namen Šemuéls: Die Kräuter, bezüglich deren die Weisen gesagt haben, dass man sich durch sie am Pesahfest seiner Pflicht entledigt, übertragen die Unreinheit[152], bilden keine Scheidewand[153] vor der Unreinheit und machen die Festhütte unbrauchbar, als offener Raum[154]; aus welchem Grund? — da sie, wenn sie dürr werden, zerbröckeln und zerfallen, so werden sie als nicht vorhanden betrachtet.

Ferner sagte R. Abba im Namen R. Honas: Wenn man für die Kelter winzert, so giebt es hierbei keine Stiele[155]. R. Menasja b. Gada sagte im Namen R. Honas: Wenn man zur Bedachung mähet, so giebt es hierbei keine Stiele[156]. Nach dem, der dies bezüglich des Mähens lehrt, gilt dies um so eher vom Winzern, da man [die Stengel] nicht haben will, damit sie den Wein nicht aufsaugen; nach dem es aber beim Winzern keine Stiele giebt, giebt es beim Mähen wol, da man [die Aehren] haben will, damit [die Halme] nicht auseinanderfallen. Man kann sagen, dass bezüglich der Lehre des R. Manasja b. Gada Tannaím streiten; es wird nämlich gelehrt: Feigenzweige, an denen Feigen, Traubenbüschel, an denen Trauben, Halme, an denen Aehren, und Palmenzweige, an denen Datteln vorhanden sind, sind sämtlich [als Hüttenbedachung] brauchbar, wenn mehr Abfall als Essbares vorhanden ist, sonst aber unbrauchbar; Andere sagen: der Halme müssen mehr sein als des Essbaren mit den Stielen zusammen. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in Folgendem: einer ist der Ansicht, es gebe hierbei Stiele, der andere ist der Ansicht, es gebe hierbei keine Stiele. Nach R. Abba müssen hierüber ganz bestimmt Tannaím streiten, ist dies aber auch nach R. Menasja b. Gada der Fall? Er kann sagen: wo man zur Hüttenbedachung mähet, geben alle zu, dass es hierbei keine Stiele giebt, hier aber handelt es, wo man sie zum Essen gemähet und sich nachher überlegt hat, sie als Hüttenbedachung zu verwenden. — Wenn man sie zum Essen gemähet hat, — was ist nun der Grund der Rabbanan?! wolltest du indess einwenden, die Rabbanan seien der Ansicht, dass durch die Ueberlegung, sie als Hüttenbedachung zu verwenden, sein erster Beschluss aufgehoben wird, — wird etwa dadurch der erste Beschluss aufgehoben? es wird ja gelehrt: Sämtliche Geräte werden durch den blossen Beschluss[157] verunreinigungsfähig, von ihrer Unreinheit entlastet werden sie aber nur, wenn man an ihnen eine Thätigkeit vorgenommen hat; durch die [neue] Thätigkeit wird die vorherige Thätigkeit, als auch der vorherige Beschluss aufgehoben, durch einen [neuen] Beschluss wird weder die vorherige Thätigkeit, noch der vorherige Beschluss aufgehoben. Wolltest du indess einwenden: dies beziehe sich nur auf Geräte, die selbständige Gegenstände sind, nicht aber auf Stengel, die zum Speisen gehören und daher mit dem blossen Beschluss solche werden, beziehungsweise nicht mehr sind, so wird ja gelehrt: Stengel von Feldfrüchten, die man bereits in der

152. Als Ueberzeltung. 153. Sie begrenzen die Unreinheit nicht. cf. N. 120. 154. Der Raum, dem sie zur Ueberdachung dienen, wird als nicht überdacht betrachtet. 155. Zur Uebertragung der Unreinheit; sonst übertragen die Stiele die ev. U. auf die Frucht. 156. Dh. das Stroh überträgt die U. nicht auf die Aehren. 157. Dh. wenn man das Gerät als fertig betrachtet.

Tenne gebrochen hat, sind nicht verunreinigungsfähig, nach R. Jose sind sie verunreinigungsfähig; richtig wäre es nun nach dem, welcher sagt, dreschen heisse die Bündel lösen, wie ist es aber nach dem zu erklären, welcher sagt, dreschen heisse wirklich dreschen?! — Hier handelt es ebenfalls, wo man sie gedroschen hat. — Was ist demnach der Grund der Anderen?! — Sie sind der Ansicht R. Joses, wie gelehrt wird: nach R. Jose sind sie verunreinigungsfähig. — Was ist das [für eine Entgegnung?!] dort ist der Grund R. Joses, weil sie eine Verwendung haben, wie es R. Šimôn b. Laqiš erklärt hat: sie sind nämlich dazu verwendbar, um sie mit der Heugabel umzurühren, welche Verwendung haben sie aber hier?! — Sie sind verwendbar, wenn man [die Bedachung] niederreisst, da man sie an den Halmen anfassen kann.

Der Text. Alle Stiele von Feldfrüchten, die man in der Tenne gedroschen hat, sind nicht verunreinigungsfähig, nach R. Jose sind sie verunreinigungsfähig. — Was ist unter "Dreschen" zu verstehen? — R. Johanan erklärt, wirklich dreschen, R. Eliêzer erklärt, die Bündel lösen. — Richtig ist es nach R. Eliêzer, welcher erklärt, die Bündel lösen, dass sie nach R. Jose verunreinigungsfähig sind; was ist aber der Grund R. Joses, nach der Erklärung R. Johanans, dass nämlich wirklich dreschen gemeint ist?! R. Šimôn b. Laqiš erklärte: Da man sie durch diese mit der Heugabel umrühren kann. R. Eliêzer sagte: Weshalb wird das Gebet der Gerechten mit einer Heugabel verglichen? — um dir anzudeuten: wie die Heugabel das Getreide in der Kelter von Ort zu Ort umrührt, so verwandelt auch das Gebet der Gerechten den Willen des Heiligen, gebenedeiet sei er, von der Eigenschaft der Unbarmherzigkeit in die Eigenschaft der Barmherzigkeit.

[vj] MAN DARF [DIE FESTHÜTTE] MIT BRETTERN ÜBERDACHEN — WORTE R. JEHUDAS, NACH R. MEÍR IST ES VERBOTEN. HAT MAN ÜBER SIE EIN BRETT VON VIER HANDBREITEN GELEGT, SO IST SIE BRAUCHBAR, NUR DARF MAN UNTER DIESEM NICHT SCHLAFEN.

GEMARA. Rabh sagte, der Streit bestehe nur bezüglich Bretter, die vier [Handbreiten] haben, nach R. Meír ist bei solchen Verbot angeordnet, mit Rücksicht auf gewöhnliche Balken[158], R. Jehuda hingegen hält von einer Anordnung mit Rücksicht auf gewöhnliche Balken nicht, wenn die Bretter aber keine vier [Handbreiten] haben, geben alle zu, dass sie brauchbar ist. Šemuél sagte, der Streit bestehe, wo sie keine vier [Handbreiten] haben, wenn sie aber vier [Handbreiten] haben, so geben alle zu, dass sie unbrauchbar ist. — Wenn sie keine vier [Handbreiten] haben, also sogar weniger als drei, solche sind ja nur Stäbe[159]!? R. Papa erklärte: So meint er es: haben sie vier [Handbreiten], so ist sie nach aller Ansicht unbrauchbar, haben sie keine drei, so ist sie nach aller Ansicht brauchbar, weil solche nur Stäbe sind, ihr Streit besteht bezüglich solcher, die zwischen drei und vier [Handbreiten] haben: einer ist der Ansicht, wir ordnen kein Verbot an, da sie nicht das Mass eines besonderen Raums[159] haben, der andere ist der Ansicht, wir ordnen wol Verbot an, da sie breiter sind als das Mass für die Vereinigung.[160] — ¿¡Es wird gelehrt: Hat man über sie ein Brett gelegt, das vier Handbreiten hat, so ist sie brauchbar, nur darf man unter diesem nicht schlafen; richtig ist es nun nach Šemuél, nach dem sie über Bretter streiten, die keine vier [Handbreiten] haben, wo sie aber vier haben, alle zugeben, dass sie unbrauchbar ist, es ist daher verboten, unter diesem zu schlafen; weshalb aber darf man unter diesem nach R. Jehuda nicht schlafen, nach der Erklärung Rabhs,

158. Da auch zu gewöhnlichen Bauten Balken dieser Stärke verwendet werden, so könnte man verleitet werden, der Festhütte überhaupt fern zu bleiben. 159. Vier Handbreiten; cf. Bd. I, p. 326 u. o. 160. Drei Handbreiten, vgl. N. 76.

nach dem sie über Bretter streiten, die vier [Handbreiten] haben, wo sie aber keine vier haben, alle zugeben, dass sie brauchbar ist?! — Glaubst du etwa, dies sei aller Ansicht?! der Schlussfatz ist auf R. Meír zurückzuführen. — ¿¡Komme und höre: Zwei Laken werden vereinigt[161], zwei Bretter werden nicht vereinigt; R. Meír sagt: Bretter ebenso wie Laken; richtig ist es nun nach Šemuél, nach dem sie über Bretter streiten, die keine vier [Handbreiten] haben, wenn sie aber vier haben, alle zugeben, dass sie unbrauchbar ist, unter "vereinigt" ist also zu verstehen, vereinigt zu vier [Handbreiten]; in welchem Fall handelt es aber nach Rabh, nach dem sie über Bretter streiten, die vier [Handbreiten] haben, wo sie aber keine vier haben, alle zugeben, dass sie brauchbar ist, - haben sie vier, so ist ja die Vereinigung nicht nötig, haben sie keine vier, so sind es ja nur Stäbe!? — Thatsächlich, wo sie vier [Handbreiten] haben, unter "vereinigt" ist aber vielmehr die Vereinigung zu vier Ellen am Rand gemeint. Eine andere Lesart: Richtig ist es nach Šemuél, nach dem sie über Bretter streiten, die keine vier [Handbreiten] haben, wo sie aber vier haben, alle zugeben, dass sie unbrauchbar ist, unter "vereinigt" ist also die Vereinigung zu vier Ellen am Rand gemeint; nach der Erklärung Rabhs aber ist allerdings nach R. Meír unter "vereinigt" die Vereinigung zu vier Ellen am Rand gemeint, wie ist aber das "vereinigt" nach R. Jehuda zu verstehen, nach dem sie brauchbar ist, auch wenn sie vier [Handbreiten] haben, und somit nichts weiter als Stäbe sind?! — Da R. Meír [den Ausdruck] "vereinigt" gebraucht, so gebraucht R. Jehuda ebenfalls "vereinigt". Es giebt eine Lehre als Stütze für Rabh und es giebt eine Lehre als Stütze für Šemuél. Es giebt eine Lehre als Stütze für Rabh: Hat man sie mit Brettern aus Zedern bedeckt, die keine vier [Handbreiten] haben, so ist sie nach aller Ansicht brauchbar, die wol vier [Handbreiten] haben, so ist sie nach R. Meír unbrauchbar, nach R. Jehuda brauchbar. R. Jehuda erzählte: Zur Zeit der Gefahr[162] holten wir einst Bretter von vier [Handbreiten], legten sie auf ein Gatter, und setzten uns darunter. Da sprachen sie zu ihm: Ist hieraus ein Beweis zu erbringen?! aus Zeiten der Gefahr ist nichts zu beweisen. Es giebt eine Lehre als Stütze für Šemuél: Hat man sie mit Brettern bedeckt, die vier [Handbreiten] haben, so ist sie nach aller Ansicht unbrauchbar, die keine vier haben, so ist sie nach R. Meír unbrauchbar, nach R. Jehuda brauchbar; jedoch giebt R. Meír zu, dass, wenn jedes Brett vom anderen so weit entfernt ist, wie es breit ist, man oben eine Latte lege, und sie ist brauchbar; ebenso giebt R. Jehuda zu, dass sie, wenn man oben ein Brett von vier Handbreiten gelegt hat, allerdings brauchbar ist, es jedoch verboten ist, unter diesem zu schlafen, und wer darunter schläft, sich seiner Pflicht nicht entledigt.

Es wurde gelehrt: Hat man sie[163] auf der Kante gelegt, so ist sie, wie R. Hona sagt, unbrauchbar, wie R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona sagen, brauchbar. R. Naḥman traf einst in Sura ein, da kamen R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona zu ihm und fragten ihn: Wie ist es, wenn man sie auf der Kante legt? Da sprach er zu ihnen: So ist sie unbrauchbar, sie gleichen hierin Metallspiessen. Darauf sprach R. Hona zu ihnen: Habe ich euch etwa nicht gesagt, dass ihr euch meiner Ansicht anschliessen sollt?! Diese erwiderten: Hat uns der Meister etwa eine Begründung gegeben, die wir zurückgewiesen hätten? Da entgegnete jener: Habt ihr etwa nach einer Begründung gefragt, die ich euch nicht gegeben hätte?! Man kann Folgendes als Stütze für ihn anführen: Fasst sie nicht Haupt, grösseren Teil des Körpers und Tisch, oder

161. Zu 4 Handbreiten, um als unbrauchbare Hüttenbedachung betrachtet zu werden. 162. Dh. Religionsverfolgung. 163. Vier Handbreiten breite Bretter.

hat sie einen Riss bekommen, durch den eine Ziege mit einem Satz durchschlüpfen kann, oder hat man oben ein Brett gelegt, das vier Handbreiten hat, obgleich es auf dieser nur drei einnimmt, so ist sie unbrauchbar; wie kann dies nun stattfinden? — wahrscheinlich, wenn man sie auf der Kante legt. — Nein, hier handelt es, wenn man es an den Rand der Festhütte [an der Thürseite] legt, wo es drei Handbreiten innerhalb und eine ausserhalb einnimmt; dies ist somit eine über die Festhütte hinausragende Latte und die über die Festhütte hinausragende Latte gilt wie die Festhütte selbst.

[vij] EIN [FERTIGES] GEBÄLK, DAS KEINE VERKLEIDUNG HAT, SOLL MAN, WIE R. JEHUDA SAGT, NACH DER SCHULE ŠAMMAJS [EIN WENIG] RÜTTELN, AUSSERDEM [EINE PLANKE] AUS DER MITTE FORTNEHMEN, NACH DER SCHUHE HILLELS, ENTWEDER RÜTTELN, ODER EINE PLANKE AUS DER MITTE FORTNEHMEN; R. MEÍR SAGT, MAN NEHME EINE [PLANKE] AUS DER MITTE FORT, RÜTTLE ABER NICHT.

GEMARA. Einleuchtend ist die Ansicht der Schule Hillels, ihre Begründung ist nämlich: *du sollst machen*, also nicht aus bereits Gefertigtem, wenn man rüttelt, übt man daran eine Thätigkeit, und ebenso, (übt man daran eine Thätigkeit), wenn man eine [Planke] aus der Mitte fortnimmt, was ist aber die Begründung der Schule Šammajs? wollte man sagen, wegen: *du sollst machen*, also nicht aus bereits Gefertigtem, so müsste doch auch eines genügen, wollte man sagen, als Anordnung mit Rücksicht auf ein gewöhnliches Gebälk, so müsste doch genügen, wenn man eine [Planke] aus der Mitte fortnimmt!? — Thatsächlich als Anordnung mit Rücksicht auf ein gewöhnliches Gebälk, und zwar ist es folgendermassen gemeint: obgleich man es rüttelt, so ist sie dennoch [nur brauchbar], wenn man eine [Planke] aus der Mitte fortnimmt, sonst aber nicht. — Wie ist demnach der Schlussfatz zu erklären: R. Meír sagt, man nehme eine [Planke] aus der Mitte fort, rüttle aber nicht; R. Meír sagt ja dasselbe, was die Schule Šammajs! — So meint er es: die Schule Šammajs und die Schule Hillels waren darüber überhaupt nicht streitig. — ¿Was lässt er uns also hören, dass R. Meír von der Anordnung mit Rücksicht auf ein gewöhnliches Gebälk hält, und R. Jehuda von einer solchen Anordnung nicht hält, — bezüglich dessen streiten sie ja bereits, wie gelehrt wird: Man darf [die Festhütte] mit Brettern bedachen — Worte R. Jehudas, R. Meír verbietet dies. R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Diese erste Lehre handelt von gehobelten Brettern, und zwar ist dies eine Anordnung mit Rücksicht auf wirkliche Geräte[164]. — ¿Nach R. Jehuda, der im Namen Rabhs sagt, dass sie brauchbar ist, wenn man sie mit Männchen-Griffen, und unbrauchbar, wenn man sie mit Weibchen-Griffen bedeckt hat, — nach dem also bei Männchen-Griffen kein Verbot aus Rücksicht auf Weibchen-Griffe angeordnet wird, sollte man doch hier ebenfalls bei gehobelten Brettern kein Verbot aus Rücksicht auf wirkliche Geräte anordnen; — vielmehr musst du ja sagen, dass sie sowol in der ersten Lehre (bezüglich der Anordnung eines Verbots aus Rücksicht auf ein gewöhnliches Gebälk streiten) als auch in der zweiten Lehre bezüglich der Anordnung eines Verbots aus Rücksicht auf ein gewöhnliches Gebälk streiten, — wozu nun dieser Streit zweimal?! — In der zweiten Lehre spricht R. Jehuda zu R. Meír: Du verbietest sie mit Brettern zu bedecken, als Anordnung mit Rücksicht auf ein gewöhnliches Gebälk, — diese Ansicht vertritt ja nur die Schule Šammajs, die Schule Hillels ordnet dies ja aber nicht an! Darauf erwiderte R. Meír: die Schule Šammajs und die Schule Hillels streitet diesbezüglich überhaupt nicht. — Richtig ist es nun nach Rabh, nach dem sie [bezüglich Bretter]

164. Solche gehob. Bretter können auch zu anderem Gebrauch verwendet werden.

streiten, die vier [Handbreiten] haben, R. Meír hält von der Anordnung aus Rücksicht auf ein gewöhnliches Gebälk, während R. Jehuda von einer solchen Anordnung nicht hält; worin aber besteht ihr Streit in der zweiten Lehre nach Šemuél, nach dem sie [bezüglich Bretter] streiten, die keine vier [Handbreiten] haben, wo sie aber vier haben, alle zugeben, dass sie unbrauchbar ist[165]!? — Sie streiten bezüglich der Aufhebung[166] des Gebälks, nach diesem wird es dadurch aufgehoben, nach jenem wird es dadurch nicht aufgehoben.

[viij] WENN MAN DIE FESTHÜTTE MIT HOLZSPIESSEN ODER SEITENBRETTERN VON BETTEN AUSBALKT, SO IST SIE BRAUCHBAR, WENN DIESELBEN VON EINANDER UM SO VIEL ENTFERNT, WIE SIE BREIT SIND. WENN MAN EINE TENNE AUSHÖHLT, UM DARAUS EINE HÜTTE ZU MACHEN, SO IST DIESE ALS FETTHÜTTE NICHT BRAUCHBAR.

GEMARA. Dies wäre also eine Widerlegung der Lehre des R. Hona b. R. Jehošuâ; es wurde nämlich gelehrt: Ist das Durchbrochene ebensoviel wie das Bestehende, so ist es, wie R. Papa sagt, erlaubt,[167] wie R. Hona b. R. Jehošuâ sagt, verboten. — R. Hona b. R. Jehošuâ kann dir erwidern: unter "so viel entfernt" ist zu verstehen, dass man sie hin und her schieben kann[168]. — Man kann dies ja genau bemessen! R. Ami erwiderte: Man muss einen Ueberschuss lassen. Raba erklärte: Du kannst sogar sagen, dass man keinen Ueberschuss lässt, denn liegen sie der Länge nach, so lege man [das Rohr der Bedachung] der Breite nach, liegen sie der Breite nach, so lege man dies der Länge nach.

ODER SEITENBRETTERN VON BETTEN. Dies ist also eine Stütze für R. Ami b. Tabjomi; R. Ami b. Tabjomi sagte nämlich, dass sie unbrauchbar ist, falls man sie mit Lappen bedeckt hat. — Wie R. Hanan im Namen Rabbis erklärt hat, es handle vom Seitenbrett nebst beiden Füssen oder vom Querbrett nebst beiden Füssen, ebenso handelt es hier vom Seitenbrett nebst beiden Füssen oder vom Querbrett nebst beiden Füssen. — Worauf wurde die Lehre des R. Hanan im Namen Rabbis bezogen? — Auf folgende Lehre: Das Bett wird nur komplet unrein und nur komplet wieder rein — Worte R. Eliêzers, die Weisen sagen: sie wird auch in einzelnen Teilen unrein, und in einzelnen Teilen wieder rein; welche [Teile] sind es nun? hierüber sagte R. Hanan im Namen Rabbis: Das Seitenbrett mit beiden Füssen, das Querbrett mit beiden Füssen. — Welche Verwendung haben diese? — Man stützt sie an die Wand, setzt sich auf sie und spinnt Stricke.

Der Text. R. Ami b. Tabjomi sagte: Hat man sie mit Lappen von Kleidungsstücken bedeckt, so ist sie unbrauchbar. — Welche Lappen sind da gemeint? Abajje erwiderte: Flicke, die keine drei auf drei [Fingerbreiten] haben, und somit weder für Arme noch für Reiche irgend eine Verwendung haben. Gleichlautend mit R. Ami b. Tabjomi wird auch gelehrt: Matten aus Bast und Binsicht, auch Ueberreste, die das Mass [bezüglich der Verunreinigung] nicht mehr haben, dürfen als Hüttenbedachung nicht verwendet werden; Rohrgeflechte dürfen, wenn es grosse sind, als Hüttenbedachung verwendet werden, nicht aber wenn es kleine sind; R. Eliêzer sagt: auch ein solches ist verunreinigungsfähig, es darf als Hüttenbedachung nicht verwendet werden.

WENN MAN EINE TENNE AUSHÖHLT. R. Hona sagte: Dies wurde nur für den Fall gelehrt, wo unten kein Hohlraum, eine

165. Planken gewöhnlicher Zimmerdecken haben ja 4 Handbreiten. 166. Mit einem 4 Handbreiten starken Brett von vornherein zu bedecken, ist nach aller Ansicht (aus Rücksicht etc.) verboten, anders ist es aber, wo man durch irgend eine That den Wunsch, die perman. Wohnung aufzugeben, um eine Festhütte zu errichten, kund thut. 167. Wenn die Wandung der Gebäude zur Hälfte durchgebrochen ist, so wird es noch als Privatgeb. betrachtet, und das Tragen ist da am Š. erlaubt. 168. Demnach muss der Zwischenraum ein wenig grösser sein.

Handbreite hoch und sieben breit, vorher war, wenn aber ein solcher bereits vorher war[169], so ist es als Festhütte brauchbar. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn man eine Tenne aushöhlt, um eine Hütte zu machen, so ist sie als Festhütte brauchbar, während ja gelehrt wird, dass eine solche als Festhütte nicht brauchbar ist, — schliesse vielmehr, dass dies nach R. Hona zu erklären ist. Schliesse hieraus. Manche werfen dies als Einwand auf: hier wird gelehrt, dass wenn man eine Tenne aushöhlt, um daraus eine Hütte zu machen, sie als Festhütte nicht brauchbar ist, dagegen wird [an anderer Stelle] gelehrt, dass sie wol als Festhütte brauchbar ist! R. Hona erwiderte: Das ist kein Einwand, das Eine handelt, wo unten ein Hohlraum, eine Handbreite hoch und sieben breit, [bereits vorher] vorhanden war, das Andere handelt, wo ein Hohlraum, eine Handbreite hoch und sieben breit, vorher nicht vorhanden war.

[ix,1] WENN MAN WÄNDE [FÜR DIE FESTHÜTTE] VON OBEN NACH UNTEN HERABHÄNGEN LÄSST, SO IST SIE, FALLS SIE DREI HANDBREITEN VON DER ERDE ENTFERNT SIND, UNBRAUCHBAR; WENN SIE VON UNTEN NACH OBEN HINAUFRAGEN, SO IST SIE BRAUCHBAR, FALLS SIE ZEHN HANDBREITEN HOCH SIND. R. JOSE SAGT: WIE VON UNTEN NACH OBEN ZEHN HANDBREITEN GENÜGEN, EBENSO GENÜGEN ZEHN HANDBREITEN VON OBEN NACH UNTEN.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, die hängende Wand sei zulässig[170], der andere ist der Ansicht, die hängende Wand sei nicht zulässig. Dort wird gelehrt: Aus einem zwischen zwei Höfen befindlichen Brunnen darf man am Šabbath nicht schöpfen, es sei denn, dass man in der Mitte eine Scheidewand von zehn Handbreiten gemacht hat, einerlei ob oben oder unten oder innerhalb des Bassins. R. Šimôn b. Gamaliél sagt: nach der Schule Šammajs mache man sie oben, nach der Schule Hillels mache man sie unten. R. Jehuda sprach: Diese Scheidewand kann ja nicht bedeutender sein, als die zwischen [beiden Höfen] befindliche Wand[171]. Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johanans: R. Jehuda sagte dies nach der Ansicht R. Joses, welcher sagt, die hängende Wand sei zulässig. Dies ist aber nichts, weder ist R. Jehuda der Ansicht R. Joses, noch ist R. Jose der Ansicht R. Jehudas. R. Jehuda ist nicht der Ansicht R. Joses, denn R. Jehuda sagte es nur dort bezüglich der Vereinigung von Gehöften, was ja rabbanitisch ist, nicht aber da, bei der Festhütte, die ja [ein Gebot] der Gesetzlehre ist; R. Jose ist nicht der Ansicht R. Jehudas, denn R. Jose sagte es nur hier, bezüglich der Festhütte, was ja ein auszuübendes Gebot ist, nicht aber bezüglich des Šabbaths, [auf dessen Entweihung] die Steinigung gesetzt ist. Wenn du aber einwendest: nach wem hat man beim Ereignis in Sepphoris verfahren[172]? — Da hat man nicht nach R. Jose, sondern nach R. Jišmâél b. Jose verfahren. — Als nämlich R. Dimi kam, erzählte er: Einst vergassen sie am Vorabend des Šabbaths die Gesetzrolle zu holen[173], da breiteten sie am nächsten Morgen Laken über die Säulen[174] aus und holten die Gesetzrolle und lasen aus ihr. — Sie breiteten aus? wie kann dies sein? wieso durften sie sie am Šabbath holen?! — Vielmehr, sie fanden ausgebreitete Laken auf den Säulen vor, da holten sie die Gesetzrolle und lasen aus ihr.

R. Hisda sagte im Namen Abimis: Eine Matte von vier [Handbreiten] und etwas darüber ist bei der Festhütte als Wand zulässig. Wie macht man es?

169. Ein solcher Raum wird als Hütte betrachtet, u. beim Aushöhlen wird nicht die Bedachung, nur die Wände werden aus bereits Gefertigtem hergestellt. 170. Wörtl. erlaubt, dh. erwirkt Erlaubnis bezüglich des Šabbaths. 171. Die sich über dem Brunnen schwebend (hängend) befindet. 172. S. war der Wohnort R. Joses, das Ereignis steht mit dem S. im Zusammenhang. 173. Die Gesetzrolle pflegte in einem Privathaus aufbewahrt zu werden. 174. Um das Gebiet abzugrenzen, da sich auf demselben Hof od. Durchgang mehrere Häuser befinden.

— Man hänge sie in die Mitte, weniger als drei [Handbreiten] von unten und weniger als drei [Handbreiten] von oben, da [ein Zwischenraum von] weniger als drei [Handbreiten] immer als vereinigt betrachtet wird[175]. — Selbstredend! — Man könnte glauben, eine Vereinigung gelte nur an einer Seite, nicht aber an zwei Seiten, so lässt er uns hören. Man wandte ein: Eine Matte von sieben [Handbreiten] und etwas darüber ist bei der Festhütte als Wand zulässig!? — Dort handelt es von einer hohen Festhütte, und zwar lässt er uns dort hören, dass man die Wände herabhängen lassen darf, nach der Ansicht R. Joses.

R. Ami sagte: Ein Brett, das vier [Handbreiten] und etwas darüber breit ist, ist bei der Festhütte als Wand zulässig, indem man es in einer Entfernung von weniger als drei Handbreiten von der [anderen] Wand stellt, da in [einer Entfernung von] weniger als drei [Handbreiten] (von der Wand) überall als vereinigt betrachtet wird. — Was lässt er uns damit hören?! — Dass nämlich das Mass einer kleinen Festhütte sieben Handbreiten ist.

[ix,2] HAT MAN DIE HÜTTENBEDACHUNG DREI HANDBREITEN VON DEN WÄNDEN ENTFERNT[176], SO IST SIE UNBRAUCHBAR. [x] WENN [DAS DACH EINES] HAUSES DURCHBRICHT UND MAN OBEN HÜTTENBEDACHUNG LEGT, SO IST ES [ALS FESTHÜTTE] NICHT BRAUCHBAR, WENN VON DER WAND BIS ZUR HÜTTENBEDACHUNG VIER ELLEN VORHANDEN SIND; EBENSO WENN EIN HOF VON EINER SÄULENHALLE[177] UMGEBEN IST. WENN MAN EINE GROSSE[178] FESTHÜTTE RINGSUM MIT EINEM GEGENSTAND ÜBERDACHT HAT, DER ZUR BEDACHUNG NICHT VERWENDET WERDEN DARF, SO IST SIE UNBRAUCHBAR, FALLS [DIE UNBRAUCHBARE BEDACHUNG] VIER ELLEN EINNIMMT.

GEMARA. Wozu alle diese Fälle? Sie sind nötig; hätte er nur vom durchbrochenen [Dach eines] Hauses gelehrt, [so könnte man glauben], weil die Wände ja des Hauses wegen errichtet sind, nicht aber gilt dies von einem von einer Säulenhalle umgebenen Hof, wo die Wände nicht wegen der Halle errichtet sind, daher lässt er uns auch diesen Fall hören. Hätte er uns diese beiden Fälle gelehrt, [so könnte man glauben], weil man ja mit brauchbarer Hüttenbedachung bedeckt hat, nicht aber, wenn man eine grosse Hütte ringsum mit einem Gegenstand überdacht hat, der zur Bedachung nicht verwendet werden darf, wo ja die Hüttenbedachung eine unbrauchbare ist; daher sind alle nötig. Rabba erzählte: Ich traf die Jünger der Schule Rabhs, die da sassen und lehrten: Der offene Raum macht die Festhütte mit drei [Handbreiten] und die unbrauchbare Bedachung mit vier [Handbreiten] unbrauchbar. Da sprach ich zu ihnen: ¿Woher wisst ihr, dass der offene Raum sie mit drei [Handbreiten] unbrauchbar macht, da gelehrt wird, dass sie unbrauchbar ist, falls man die Hüttenbedachung drei Handbreiten von den Wänden entfernt hat, — ebenso sollte sie durch unbrauchbare Hüttenbedachung nur mit vier Ellen unbrauchbar werden, da gelehrt wird, dass wenn das [Dach eines] Hauses durchbricht und man oben Hüttenbedachung legt, es [als Festhütte] unbrauchbar ist, falls von der Bedachung bis zur Wand vier Ellen vorhanden sind?! Darauf erwiderten sie mir: Abgesehen davon, Rabh und Šemuél erklärten beide, weil die Wand als gebogen betrachtet wird[179]. Alsdann sprach ich zu ihnen: Wenn [in der Mitte] weniger als vier [Handbreiten] unbrauchbare Hüttenbedachung vorhanden wäre und weniger als drei [Handbreiten] offener Raum da-

175. Somit bildet diese Matte eine 10 Hb.n hohe Wand. 176. Horizontal. 177. Und diese wiederum von den Wohnhäusern umgeben ist. 178. Dh. dies nur, wenn die unbrauchbare Bedachung sich am Rand befindet, aus angegeb. Grund, in der Mitte genügen auch 4 Handbreiten. 179. Dh. Gegenstände, die für die Unreinheit empfänglich sind.

neben, so würde sie ja brauchbar sein, würde man aber an dieser Stelle alsdann Spiesse[179] legen, so würde sie dann unbrauchbar werden, — demnach wirkt der offene Raum, der mit drei [Handbreiten die Festhütte] unbrauchbar macht, nicht einmal soviel wie die unbrauchbare Hüttenbedachung, die sie erst mit vier unbrauchbar macht!! Sie sprachen alsdann zu mir: Dies ist ja auch nach deiner Ansicht, dass nämlich die unbrauchbare Hüttenbedachung [die Festhütte] mit vier Ellen unbrauchbar macht, einzuwenden: wenn [in der Mitte] weniger als vier Ellen unbrauchbare Hüttenbedachung vorhanden wäre und daneben weniger als drei [Handbreiten] offener Raum, würde sie ja brauchbar sein, würde man aber an dieser Stelle alsdann Spiesse legen, so würde sie dann unbrauchbar werden, — demnach wirkt der offene Raum, der mit drei [Handbreiten die Festhütte] unbrauchbar macht, nicht einmal soviel wie die unbrauchbare Hüttenbedachung, die sie erst mit vier Ellen unbrauchbar macht!! Darauf erwiderte ich ihnen: Was ist das [für ein Einwand]; richtig ist es nach mir, dass nämlich vier Ellen [sie unbrauchbar machen], weil dies das festgesetzte Mass ist[180], und in diesem Fall ist ja das festgesetzte Mass nicht vorhanden, denn da [die Unterbrechungen] einander nicht gleichen, so werden sie auch nicht vereinigt; was für ein Unterschied ist es aber nach eurer Ansicht, dass nämlich die Unterbrechung [sie unbrauchbar macht], ob die Unterbrechung durch unbrauchbare Hüttenbedachung oder durch unbrauchbare Hüttenbedachung und offenen Raum entstanden ist?! Abajje sprach zu ihm: Aber auch nach der Ansicht des Meisters sind ja die Unterbrechungen in ihrem Masse einander bei einer kleinen Festhütte[181] gleich, wenn sie es auch bei einer grossen nicht sind!? Dieser erwiderte: Bei einer solchen ist es nicht deswegen, weil sie in ihrem Mass gleich sind, sondern weil die Festhütte dann das erforderliche Mass nicht hat.

¿Aber werden denn Gegenstände, die bezüglich ihres Masses einander nicht gleichen, nicht vereinigt, es wird ja gelehrt: Kleiderstoff in der Grösse von drei auf drei, Sackzeug, von vier auf vier, Leder, von fünf auf fünf, Matte, von sechs auf sechs [Handbreiten sind verunreinigungsfähig]; hierüber wird gelehrt: Kleiderstoff und Sackzeug, Sackzeug und Leder, Leder und Matte werden mit einander vereinigt!? — Dort wird ja der Grund angegeben: R. Šimôn erklärte: Aus welchem Grund? — Weil sie [gleich sind] bezüglich der Vereinigung durch das Niedersetzen[182], wie gelehrt wird: Wenn man von diesen allen [einen Flicken von] Handbreite auf Handbreite beschneidet, so ist er verunreinigungsfähig; welche Verwendung hat [ein Flicken von] Handbreite auf Handbreite? hierüber sagte R. Šimôn b. Laqiš im Namen R. Jannajs: man kann ihn als Flick auf der Eseldecke verwenden. So tragen sie diese Lehre in Sura vor, in Nehardeâ aber wie folgt: R. Hona sagte im Namen Šemuéls: Unbrauchbare Hüttenbedachung macht [die Festhütte] unbrauchbar, in der Mitte mit vier [Handbreiten], am Rand mit vier Ellen. Rabh sagte: Vier Ellen, sowol am Rand als auch in der Mitte. — ¿Es wird gelehrt: Hat man oben ein Brett gelegt, das vier Handbreiten hat, so ist sie brauchbar; richtig ist dies also nach Rabh, nach dem sowol in der Mitte als auch am Rand nur vier Ellen [sie unbrauchbar machen], dass sie brauchbar ist, wieso ist sie aber nach Šemuél brauchbar, nach dem in der Mitte schon vier [Handbreiten] sie unbrauchbar machen.

Hier handelt es, wenn man es am Rand gelegt hat. — ¿Komme und höre: Zwei Laken werden vereinigt, zwei Bretter werden nicht vereinigt; R. Meír sagt: Laken gleichen hierin Brettern; richtig ist es nun nach der Lesart, nach der Rabh gesagt habe, vier Ellen sowol am Rand als auch in der Mitte, demnach ist unter

180. Bez. der Festhütte. 181. Von sieben Handbreiten. 182. Der Samenflussbehafteten.

"vereinigt" zu verstehen, sie werden zu vier Ellen vereinigt; von welchem Fall handelt es aber nach der Lesart, nach der Rabh gesagt habe, in der Mitte genügen vier [Handbreiten]? haben sie vier [Handbreiten], so ist ja die Vereinigung nicht nötig, haben sie keine vier [Handbreiten], so sind sie ja nur Stäbe. — Thatsächlich, wo sie vier [Handbreiten] haben, unter "vereinigen" ist aber die Vereinigung zu vier Ellen gemeint, nämlich am Rand. — ¿Komme und höre: Hat man sie mit Brettern aus Zedern bedeckt, die vier [Handbreiten] haben, so ist sie nach aller Ansicht unbrauchbar; wenn mit solchen, die keine vier haben, so ist sie nach R. Meír unbrauchbar, nach R. Jehuda brauchbar; jedoch giebt R. Meír zu, dass wenn ein Brett vom zweiten um so viel entfernt ist, wie es breit ist, man dazwischen eine Latte lege, und sie dann brauchbar ist. Richtig ist es nun nach demjenigen, nach dem sowol in der Mitte als auch am Rand nur vier Ellen [sie unbrauchbar machen], dass sie brauchbar ist; wieso ist es aber nach demjenigen brauchbar, welcher sagt, dass in der Mitte schon vier [Handbreiten sie unbrauchbar machen]!? R. Hona b. R. Jehošuâ erwiderte: Hier handelt es von einer Festhütte, die genau acht [Ellen] hat, und man ein Brett und eine Latte, ein Brett und eine Latte, ein Brett und eine Latte an der einen Seite, und ein Brett und eine Latte, ein Brett und eine Latte, ein Brett und eine Latte an der anderen Seite gelegt hat, in der Mitte befinden sich also zwei Latten, wobei sie brauchbar ist[183].

Abajje sagte: Wenn ein offener Raum von drei [Handbreiten in der Bedachung] einer grossen Festhütte sich befindet und man ihn verringert, sowol durch Rohrstäbe als auch durch Spiesse[184], so heisst dies eine Verringerung, bei einer kleinen[185] Festhütte bilden nur Rohrstäbe eine Verringerung, nicht aber Spiesse; dies nur, wenn er sich am Rand befindet, wenn aber in der Mitte, so besteht diesbezüglich ein Streit zwischen R. Aḥa und Rabina; nach dem einen giebt es auch in der Mitte eine Vereinigung, nach dem anderen giebt es in der Mitte keine Vereinigung. — Aus welchem Grund sagt der eine, es gebe auch in der Mitte eine Vereinigung? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Balken aus einer Wand hervorragt und die gegenüberliegende nicht berührt, ebenso wenn zwei Balken aus zwei gegenüberliegenden Wänden hervorragen und einander nicht berühren, so ist weiter keine Pfette[186] erforderlich, falls [die Entfernung] keine drei [Handbreiten] beträgt, beträgt sie drei, so ist noch eine Pfette nötig. — Und der andere?! — Anders ist es bei der Pfette, die nur eine rabbanitische Anordnung ist. — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, in der Mitte gebe es keine Vereinigung? Es wird nämlich gelehrt: Wenn sich in [der Decke] eines Hauses eine Luke befindet, die eine Handbreite hat, so ist das ganze Haus unrein, wenn sich die Unreinheit im Haus befindet, was sich aber [unten] gegenüber der Luke befindet ist rein[187], befindet sich die Unreinheit [unten] gegenüber der Luke, so ist das ganze Haus rein; hat die Luke keine Handbreite, so ist, falls sich die Unreinheit im Haus befindet, was sich gegenüber der Luke befindet rein, falls sie sich gegenüber der Luke befindet, das ganze Haus rein[188]. — Und der andere?! — Anders sind die Unreinheitsgesetze, die so überliefert sind.

R. Jehuda b. Eleâj trug vor: Wenn [das Dach eines] Hauses durchbricht und man oben Hüttenbedachung legt, so ist es [als Festhütte] brauchbar. Da sprach R. Jišmâél b. Jose vor ihm: Meister, erkläre

183. Die unbrauchbare Bedachung befindet sich in diesem Fall innerhalb 4 Ellen von der Wand (1 Elle = 6 Handbreiten). 184. Dh. Verunreinigungsfähige Gegenstände. 185. Von genau 7 Handbreiten. 186. Um einen bezügl. des Šabbaths begrenzten Durchgang herzustellen. 187. Da es nicht "bezeltet" wird. 188. Hieraus, dass auch eine Oeffnung unter 3 Handbreiten eine Unterbrechung bildet.

[deine Worte]! — So erklärte der Vater: wenn vier Ellen [von der Wand], so ist sie unbrauchbar, wenn weniger als vier Ellen, so ist sie brauchbar.

R. Jehuda b. Eleâj trug vor: Abroma[189] sind [zum Essen] erlaubt. Da sprach R. Jišmâêl b. Jose zu ihm: Meister, erkläre [deine Worte]! Dieser erwiderte: so sagte der Vater: aus dieser Stelle sind sie verboten, aus jener Stelle erlaubt. So sagte auch Abajje: Çahanta[190] aus dem Fluss Bab sind [zum Essen] erlaubt. — Aus welchem Grund? wollte man sagen, weil dessen Wasser reissend ist, und der unreine Fisch, da er kein Rückenmark hat, da nicht existiren könne, so sehen wir ja, dass er [in solchem Gewässer] wol existirt! wollte man sagen, weil dessen Wasser salzig ist, und der unreine Fisch, da er keine Schuppen hat, da nicht existiren könne, so sehen wir ja, dass er [in solchem Gewässer] wol existirt! — Vielmehr, weil dessen Grund einen solchen nicht gedeihen lässt. Rabina sprach: Jetzt aber, wo der Fluss Ethan und der Fluss Gamda in diesen münden, sind sie verboten.

Es wurde gelehrt: Hat man auf eine Halle[191], die [ringsum] Staketten hat, Hüttenbedachung gelegt, so ist sie [als Festhütte] brauchbar, hat sie keine Staketten, so ist sie nach Abajje brauchbar, nach Raba unbrauchbar. Nach Abajje ist sie brauchbar, da der Balkenrand als herabsteigend und abschliessend betrachtet wird, nach Raba ist sie unbrauchbar, da der Balkenrand nicht als herabsteigend und abschliessend betrachtet wird. Raba sprach zu Abajje: Nach deiner Ansicht, dass nämlich der Balkenrand als herabsteigend und abschliessend betrachtet wird, [sollte sie ja auch brauchbar sein], wo die Mittelwand durchgebrochen wird!? Dieser erwiderte: In diesem Fall gebe ich dir zu, da sie einer offenen Durchgangshalle gleichen würde. Es ist anzunehmen, dass Abajje und Raba denselben Streit wie Rabh und Šemuél führen. Es wird nämlich gelehrt: In einer auf freier Ebene sich befindenden Säulenhalle darf man, wie Rabh sagt [Gegenstände am Šabbath] unbeschränkt umhertragen[192], wie Šemuél sagt, nicht mehr als bis vier Ellen. — Bezüglich der Ansicht Šemuéls streitet niemand, vielmehr nur bezüglich der Ansicht Rabhs: Abajje ist gewiss der Ansicht Rabhs, aber auch Raba kann sagen: nur da ist Rabh dieser Ansicht, wo ja die Wände wegen der Säulenhalle errichtet sind, nicht aber hierbei, wo sie nicht zu diesem Zweck errichtet sind. — ¿¡Es wird gelehrt: Ebenso, wenn ein Hof von einer Säulenhalle umgeben ist; warum denn sollte der Balkenrand als herabsteigend und abschliessend betrachtet werden?! Raba erklärte dies nach Abajje: Wo man das Gebälk gleich[193] gemacht hat. So lehrten sie diese Halakha in Sura, in Pumbeditha aber lehrten sie sie: Hat man Hüttenbedachung auf eine Säulenhalle gelegt, die [ringsum] keine Staketten hat, so ist sie nach aller Ansicht unbrauchbar, hat sie [ringsum] Staketten, so ist sie, wie Abajje sagt, brauchbar, wie Raba sagt, unbrauchbar. Abajje sagt, dass sie brauchbar ist, da diese als vereinigt betrachtet werden, Raba sagt, dass sie unbrauchbar ist, da diese nicht als vereinigt betrachtet werden. Die Halakha ist wie die erste Lesart. R. Aši traf R. Kahana, als er Hüttenbedachung über eine Säulenhalle legte, die [ringsum] keine Staketten hatte; da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nicht von dem, was Raba gesagt hat, dass sie nämlich brauchbar ist, wenn sie Staketten hat, unbrauchbar, wenn sie keine Staketten hat?! Da zeigte er ihm, dass sie von innen zu bemerken und von aussen gleichmässig waren, oder von aussen zu bemerken und von innen gleichmässig waren[194]. Es wird nämlich ge-

189. Eine Art kleiner Fische. 190. Eine Art kleiner Fische, eingelegt od. zerhackt. 191. Vgl. ob. N. 177. 192. Weil die Balkenränder als abgrenzende Wände betrachtet werden. 193. Mit dem Dach der Halle; der Rand des Hallendachs ist nunmehr in der Hütte nicht sichtbar. 194. Die von RK.

lehrt: ist er von aussen zu bemerken und innen gleichmässig, so wird er als Pfosten betrachtet[194], und was dort der Pfosten ist, ist ja hier das Stakett.

Es wird gelehrt: Latten, die über der Festhütte hinausgehen, werden wie die Festhütte selbst betrachtet. — Was ist mit "Latten, die über der Festhütte hinausgehen" zu verstehen? Ûla erklärte: Stäbe, die auf der Rückseite der Festhütte hinausragen. — Es sind ja aber drei Wände erforderlich?! — Wenn solche vorhanden sind. — Es ist ja aber die |nötige Grösse zur| Brauchbarkeit der Festhütte erforderlich?! — Wenn diese vorhanden ist. — Es ist ja aber mehr Schatten als Sonne erforderlich?! — Wenn diese vorhanden ist. — Wozu ist dies demnach zu lehren nötig? — Man könnte glauben, das |Herüberragende| sei nicht |brauchbar|, da es ja für die Innenseite, nicht aber für die Aussenseite errichtet wurde, so lässt er uns hören. Rabba und R. Joseph erklärten beide: Hier handelt es von den Stäben, die an der Vorderseite der Festhütte hervorragen, mit denen eine Wand ebenfalls hervorragt; man könnte glauben, |das Hervorragende sei unbrauchbar|, da ja bei diesem die Brauchbarkeit der Festhütte fehlt, so lässt er uns hören. Rabba b. Bar-Hana erklärte im Namen R. Johanans: Dies bezieht sich vielmehr auf eine Festhütte, die in ihrer grösseren Hälfte mehr Schatten als Sonne und in ihrer kleineren Hälfte mehr Sonne als Schatten gewährt; man könnte glauben, sie sei durch diesen kleineren Teil unbrauchbar, so lässt er uns hören. — Wie ist demnach |das Wort| "hinausgehen" zu erklären? — Was von der Brauchbarkeit der Festhütte hinausgeht. R. Ošâja erklärte: Dies bezieht sich vielmehr auf weniger als drei Handbreiten unbrauchbarer[196] Hüttenbedachung bei einer kleinen Festhütte. — Wie ist aber |das Wort| "hinausgehen" zu erklären? — Was aus dem Begriff "Festhütte" hinausgeht. R. Hošâja wandte ein: Diese sollte ja nicht bedeutender als offener Raum sein, — und bewirkt denn weniger als drei Handbreiten offener Raum die Unbrauchbarkeit einer kleinen Festhütte?! Raba sprach zu ihm: Jene wird mit vereinigt und man darf darunter schlafen, dieser aber wird zwar mitvereinigt, jedoch darf man darunter nicht schlafen. — Aber giebt es denn einen Gegenstand, der mitvereinigt wird und selbst nicht brauchbar ist?! R. Jiçhaq b. Eljašib erwiderte: Freilich, dies ist beim flüssigen Thon der Fall: er wird zum Mass von vierzig Seáh[197] mitvereinigt, jedoch ist das in solchem genommene Reinigungsbad ungültig.

[xj,1] EINE FESTHÜTTE, DIE MAN NACH DER ART EINES BINSENZELTS[198] GEMACHT, ODER DIE MAN AN EINE WAND GESTÜTZT HAT[198], IST NACH R. ELIÊZER UNBRAUCHBAR, WEIL SIE KEIN DACH HAT, NACH DEN WEISEN BRAUCHBAR.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliêzer giebt zu, dass sie brauchbar ist, wenn man sie eine Handbreite vom Boden aufgehoben, beziehungsweise von der Wand entfernt hat. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Die Schiefe der Wand wird als Zelt betrachtet. Abajje traf R. Joseph, wie er in der Festhütte unter einem Vermählungsbaldachin schlief. Da sprach er zu ihm: Nach wessen Ansicht? — nach der R. Eliêzers; du lässt also die Ansicht der Rabbanan und handelst nach der des R. Eliêzer!? — Dieser erwiderte: Eine Barajtha[199] lehrt entgegengesetzt: nach R. Eliêzer ist sie brauchbar, nach den Weisen unbrauchbar. — Du lässt also die Mišnah und handelst nach einer Barajtha!? Dieser erwiderte: Die Mišnah rührt von einem Einzelnen her; es wird nämlich gelehrt: Eine Festhütte,

errichtete Festhütte hatte 2 vorschriftsmässige Wände, eine 3., für die eine Handbreite ausreicht, wurde durch ein Stakett der Halle gebildet, das nur an einer Seite der Wand hervorragte. 195. Bezgl. des Êrubs. 196. פסל gl. פסול. 197. Hohlmass; das Reinigungsb. muss 40 Seáh Wasser haben. 198. Vgl. XX. 103. 104. 199. Aeusseres, dh. nicht zum Canon der Mišnah gehörende Lehre.

die man nach der Art eines Binsenzelts gemacht, oder die man an eine Wand gestützt hat, ist, wie R. Nathan lehrt, nach R. Eliêzer unbrauchbar, weil sie kein Dach hat, nach den Weisen brauchbar.

[xi,2] EINE GROSSE ROHRMATTE IST, WENN MAN SIE ZUR UNTERLAGE BESTIMMT HAT, FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH UND ALS HÜTTENBEDACHUNG UNBRAUCHBAR, WENN ZUR BEDACHUNG, ALS HÜTTENBEDACHUNG BRAUCHBAR UND FÜR DIE UNREINHEIT NICHT EMPFÄNGLICH. R. ELIÊZER SAGT: SOWOL EINE KLEINE ALS AUCH EINE GROSSE, HAT MAN SIE ZUR UNTERLAGE BESTIMMT, SO IST SIE FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH UND ALS HÜTTENBEDACHUNG UNBRAUCHBAR, WENN ZUR BEDACHUNG, ALS HÜTTENBEDACHUNG BRAUCHBAR UND FÜR DIE UNREINHEIT NICHT EMPFÄNGLICH.

GEMARA. ¿¡Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst sagt er, dass sie für die Unreinheit empfänglich und als Hüttenbedachung unbrauchbar ist, wenn man sie zur Unterlage bestimmt hat; also nur, wenn man sie als Unterlage bestimmt hat, ohne Bestimmung gilt sie also als Bedachung, später aber lehrt er, dass sie als Hüttenbedachung brauchbar und für die Unreinheit nicht empfänglich ist; wenn man sie zur Bedachung bestimmt hat; also nur, wenn man sie zur Bedachung bestimmt hat, ohne Bestimmung gilt sie also als Unterlage?! — Das ist kein Widerspruch, das Eine handelt von einer grossen, das Andere von einer kleinen. — ¿¡Richtig ist dies zwar nach den Rabbanan, nach diesen giebt es nun keinen Widerspruch, nach R. Eliêzer aber besteht ja ein Widerspruch, es wird ja gelehrt: R. Eliêzer sagt: sowol eine kleine als auch eine grosse, hat man sie zur Unterlage bestimmt, so ist sie für die Unreinheit empfänglich und als Hüttenbedachung unbrauchbar; also nur, wenn man sie zur Unterlage bestimmt hat, sonst aber gilt sie als Bedachung; wie nun der Schlussfatz: hat man sie zur Bedachung bestimmt, so ist sie als Hüttenbedachung brauchbar und für die Unreinheit nicht empfänglich; also nur, wenn man sie zur Bedachung besimmt hat, sonst aber gilt sie als Unterlage?! Vielmehr, erklärte Raba, bezüglich einer grossen streitet niemand, dass sie ohne Bestimmung als Unterlage gilt, der Streit besteht vielmehr bezüglich einer kleinen: der erste Tanna ist der Ansicht, die kleine [Rohrmatte] gelte als Unterlage, während R. Eliêzer der Ansicht ist, dass auch die kleine ohne Bestimmung als Bedachung gilt. Er meint es also folgendermassen: eine grosse Rohrmatte ist für die Unreinheit empfänglich und als Hüttenbedachung unbrauchbar, wenn man sie als Unterlage bestimmt hat; also nur, wenn man sie als Unterlage bestimmt hat, ohne Bestimmung gilt es, als hätte man sie zur Bedachung bestimmt und sie ist somit zur Hüttenbedachung brauchbar; eine kleine ist zur Hüttenbedachung brauchbar, wenn man sie zur Bedachung bestimmt hat; also nur, wenn man sie zur Bedachung bestimmt hat, ohne Bestimmung gilt es, als hatte man sie als Unterlage bestimmt und sie ist somit zur Hüttenbedachung unbrauchbar; hierzu sagt R. Eliêzer: sowol eine kleine als auch eine grosse ist ohne Bestimmung zur Hüttenbedachung brauchbar. Abajje sprach zu ihm: Wieso sagt R. Eliêzer demnach sowol eine kleine als auch eine grosse, es müsste ja heissen: sowol eine grosse als auch eine kleine!? ferner streiten sie ja überhaupt nur bezüglich einer grossen und zwar vertritt R. Eliêzer die erschwerende Ansicht, wie gelehrt wird: Eine grosse Rohrmatte darf als Hüttenbedachung verwendet werden, R. Eliêzer sagt: wenn sie für die Unreinheit nicht empfänglich ist, so darf sie als Hüttenbedachung verwendet werden! Vielmehr erklärte R. Papa, bezüglich einer kleinen streitet niemand, dass sie ohne Bestimmung als Unterlage gilt, der Streit besteht vielmehr bezüglich einer grossen: der erste Tanna ist der Ansicht, eine grosse ohne Bestimmung gelte als Bedachung, während

R. Eliêzer der Ansicht ist, dass auch eine grosse ohne Bestimmung als Unterlage gilt. — Wie sind [die Worte] «hat man sie als Unterlage bestimmt» zu erklären? — So meint er es: ohne Bestimmung gilt sie als Unterlage, es sei denn, dass man sie zur Bedachung bestimmt hat.

Die Rabbanan lehrten: Eine grosse Matte aus Bast oder Binsen darf als Hüttenbedachung verwendet werden, eine kleine aber nicht; eine aus Rohr oder Schilf ist, wenn sie geflochten ist, als Hüttenbedachung brauchbar, wenn sie gewebt ist, unbrauchbar; R. Jišmâél b. Jose sagt im Namen seines Vaters, sowol diese als auch jene sei zur Hüttenbedachung brauchbar; und ebenso sagte auch R. Dosa.

Dort wird gelehrt: Sämtliche Matten sind verunreinigungsfähig durch einen Leichnam — Worte R. Dosas, die Weisen sagen: durch das Treten. — ¿¡Nur durch das Treten, nicht aber durch einen Leichnam, es wird ja gelehrt: Alles, was durch das Treten verunreinigungsfähig ist, ist auch durch einen Leichnam verunreinigungsfähig?! — Sage: auch durch das Treten. — Was sind das für Matten? R. Evdämi b. Hamduri erklärte: Marzubli. — Was heisst Marzubli? R. Abba erwiderte: Geflecht. R. Šimôn b. Laqiš erklärte: Einfache Matten. Reš Laqiš vertritt hiermit seine Ansicht, er sagte nämlich: Ich will die Sühne für R. Ḥija und seine Söhne sein; denn als die Gesetzlehre zuerst bei Jisraél in Vergessenheit geraten war, kam Ezra aus Babylonien und begründete sie; als sie später wieder in Vergessenheit geraten war, kam Hillel der Babylonier und begründete sie; als sie wiederum in Vergessenheit geraten war, kamen R. Ḥija und seine Söhne und begründeten sie wieder; und R. Ḥija sagte Folgendes: R. Dosa und die Weisen streiten nicht bezüglich der Matten aus Uša, ob diese verunreinigungsfähig sind, noch bezüglich der aus Tiberjas[200], ob sie rein sind; bezüglich welcher aber streiten sie? — bezüglich solcher, die aus anderen Ortschaften kommen: einer ist der Ansicht, da sie niemand zum Sitzen bestimmt, so gleichen sie denen, die aus Ṭiberjas kommen, der andere ist der Ansicht, da man sie zuweilen zum Sitzen benutzt, so gleichen sie denen, die aus Uša kommen.

Der Meister sagte: Sämtliche Matten sind verunreinigungsfähig durch einen Leichnam — Worte R. Dosas. ¿¡Es wird ja aber gelehrt: Und ebenso sagte auch R. Dosa. — Das ist kein Widerspruch, das Eine handelt, wo sie einen Rand haben, das Andere handelt, wo sie keinen Rand haben. Man wandte ein: Matten aus Korkholz, aus Binsen, aus Sackzeug, oder aus Rosshaar sind verunreinigungsfähig durch einen Leichnam — Worte R. Dosas, die Weisen sagen: auch durch Treten; richtig ist es nur nach demjenigen, welcher erklärt: Marzubli, so sind diese aus Korkholz oder aus Binsen als Fruchtkörbe, aus Sackzeug oder Rosshaar als Beutel und Körbchen brauchbar; nach demjenigen aber, welcher erklärt: einfache Matten, können solche aus Sackzeug und Rosshaar allerdings als Vorhänge und Siebe verwendet werden, welche Verwendung aber haben solche aus Korkholz oder Binsen[201]?! — Sie sind als Bottichdeckel verwendbar. Manche lesen: Richtig ist es nach demjenigen, welcher erklärt: einfache Matten, so sind solche aus Korkholz oder Binsen als Bottichdeckel, aus Sackzeug und Rosshaar als Vorhänge und Siebe verwendbar, nach demjenigen aber, welcher erklärt: Marzubli haben allerdings solche aus Sackzeug oder Rosshaar Verwendung als Beutel und Körbchen, welche Verwendung aber haben solche aus Korkholz oder Binsen?! — Sie sind als Fruchtkörbe verwendbar. Es wird gelehrt: R. Ḥananja erzählte: Als ich mich in die Gefangenschaft[202] begab, traf ich da einen Greis und er sagte mir, dass man

200. Erstere sind als Unterlage bestimmt, letztere sind als Unterlage nicht zu gebrauchen. 201. Wenn nicht als Unterlage. 202. Cf. Bd. I p. 236 N. 9.

[die Festhütte] mit einer Matte bedachen darf; und als ich zu meinem Bruder R. Jehošuâ kam, stimmte er ihm bei. R. Hisda sagte: Dies aber nur, wenn sie keinen Rand hat. Ûla sagte: Die Matten aus Mehoza wären zur Hüttenbedachung brauchbar, wenn sie keinen Rand hätten. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf [die Festhütte] mit einer Matte bedecken, hat sie aber einen Rand, ist sie zur Bedachung nicht verwendbar.

ZWEITER ABSCHNITT.

WER IN DER FESTHÜTTE UNTER EINEM BETT SCHLÄFT, HAT SICH SEINER PFLICHT NICHT ENTLEDIGT. R. JEHUDA ERZÄHLTE: ES WAR BEI UNS ÜBLICH, IN GEGENWART DER AELTESTEN UNTER DEM BETT ZU SCHLAFEN, UND DIESE BEMERKTEN UNS NICHTS. R. ŠIMÔN ERZÄHLTE: EINST SCHLIEF TABI, DER KNECHT R. GAMALIÉLS UNTER DEM BETT, DA SPRACH R. GAMALIÉL ZU DEN AELTESTEN: HABT IHR GESEHEN, MEIN KNECHT TABI IST EIN SCHRIFTGELEHRTER UND WEISS, DASS KNECHTE VON DER FESTHÜTTE FREI SIND, DAHER SCHLÄFT ER UNTER DEM BETT; IN UNSERER WEISE LERNTEN WIR DARAUS, DASS WER UNTER DEM BETT SCHLÄFT, SICH SEINER PFLICHT NICHT ENTLEDIGT HAT.

GEMARA. Es sind ja aber keine zehn [Handbreiten] vorhanden[1]?! Šemuél erklärte: Wo das Bett zehn [Handbreiten hoch ist]. Dort wird gelehrt: Sowol ein Loch, welches durch Wasser oder Kriechtiere gebildet wird oder durch Salzfrass entsteht, als auch eines, das durch einen Steinhaufen oder eine Balkenschicht entsteht, bildet ein Zelt bezüglich der Unreinheit; R. Jehuda sagt: das Zelt, welches nicht durch Menschenhände errichtet wird, wird nicht als Zelt betrachtet. — Was ist der Grund R. Jehudas? Er folgert dies aus dem Wort *Zelt*, welches auch bei der Stiftshütte gebraucht wird; hier[2] heisst es: *Folgende Lehre gilt, wenn jemand in einem Zelt stirbt*, und dort[3] heisst es: *Und er spannte das Zelt über die Stiftshütte aus*: wie es dort ein durch Menschenhände errichtetes war, so muss es auch hier ein durch Menschenhände errichtetes sein. — Und die Rabbanan? Die [öftere Wiederholung des Worts] *Zelt* ist einschliessend. — ¿R. Jehuda ist also der Ansicht, ein Zelt, welches nicht durch Menschenhände gefertigt wird, sei nicht als Zelt zu betrachten, — ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Höfe waren in Jerušalem errichtet, unter denen ein hohler Raum vorhanden war[4], wegen eines etwaigen Grabes, dorthin brachte man schwangere Frauen, die da ihre Söhne gebaren und zum Behuf der [roten] Kuh grosszogen. Dahin[5] brachte man Ochsen, auf deren Rücken sich Platten befanden, auf diese setzten sich die Kinder mit Stein-

1. Das Bett ist ja keine 10 Hb.n hoch, um als besondere Hütte betrachtet zu werden. 2. Num. 19,14. 3. Ex. 40,19. 4. Damit dieser eine Begrenzung bilde, falls sich unten Teile eines Leichnams befinden (cf. Note 120); all diese Massnahmen, damit diese Kinder, die den Hohenpriester bei der Darbringung der roten Kuh (cf. Num. 19,2 ff.) zu "reinigen" haben, von jeder Unreinheit verschont bleiben; sie dürfen übrig. auch wegen event. Verunreinigung durch Samenerguss nicht über 9 Jahre alt sein. 5. Bei der

gefässen in den Händen, und als sie zum [Fluss] Šiloah herankamen, stiegen sie herab, füllten diese, stiegen herauf und setzten sich wieder; R. Jose sagte: wegen eines etwaigen Grabes liessen sie diese von ihren Plätzen aus herunter und füllten sie. Hierzu wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man pflegte keine Platten zu holen, sondern nur Ochsen; diese Ochsen bilden ja nun eine nicht durch Menschenhände errichtete Bezeltung, dennoch lehrt er, dass man nach R. Jehuda keine Platten, sondern nur Ochsen zu holen pflegte[6]?! Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Eliêzers: R. Jehuda giebt zu, wo [das Zelt] die Faustgrösse übersteigt. Ebenso wird auch gelehrt: Jedoch giebt R. Jehuda bei Schluchten und Felsspalten zu. — Aber eine Platte hat ja viele Faustgrössen, dennoch lehrte er, dass man, wie R. Jehuda sagt, keine Platten, sondern nur Ochsen zu holen pflegte?! Abajje erwiderte: Man hatte nicht nötig, Platten zu holen. Raba erwiderte: Man pflegte überhaupt keine Platten zu holen, weil ein Kind übermütig ist, somit könnte es den Kopf oder eines seiner Glieder hervorstrecken und durch ein etwaiges Grab verunreinigt werden. Uebereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Man pflegte überhaupt keine Platten zu holen, denn da ein Kind übermütig ist, so könnte es den Kopf hervorstrecken und durch ein etwaiges Grab unrein werden; vielmehr pflegte man breitbäuchige Ochsen zu holen, und auf diese setzte man die Kinder mit Steingefässen in den Händen, und als sie zum [Fluss] Šiloah herankamen, stiegen sie herab, füllten sie, stiegen herauf und setzten sich wieder. — Aber ein Bett hat ja viele Faustgrössen, dennoch wird gelehrt: R. Jehuda erzählte: Es war bei uns üblich, in Gegenwart der Weisen unter dem Bett zu schlafen. — Anders ist das Bett, auf dem man gewöhnlich schläft. — Bei den Ochsen sitzt man ja ebenfalls auf diesen?! Als Rabin kam, erklärte er im Namen R. Eleâzars: Anders ist es bei den Ochsen, da sie ja den Hirten bei Sonne vor der Sonne und bei Regen vor dem Regen Schutz gewähren. — Aber auch das Bett gewährt ja den darunter befindlichen Schuhen und Sandalen Schutz?! Vielmehr, erklärte Raba, anders ist es bei den Ochsen, [deren Rücken] den Därmen Schutz gewährt, wie es heisst: [7]*Mit Haut und Fleisch bekleidest du mich und mit Knochen und Sehnen bedeckest du mich.* Wenn du aber willst, sage ich: R. Jehuda vertritt seine Ansicht, dass nämlich die Festhütte eine permanente Wohnung sein muss, somit bildet das Bett eine zeitweilige, die Festhütte dagegen eine permanente Wohnung, und das zeitweilige Zelt kann nicht das permanente aufheben. — Aber auch R. Šimôn ist ja der Ansicht, dass die Festhütte eine permanente Wohnung sein muss, wieso kann nun nach ihm das zeitweilige Zelt das permanente aufheben?! — Gewiss, darin streiten sie ja: der eine ist der Ansicht, das zeitweilige Zelt hebe das permanente auf, der andere ist der Ansicht, das zeitweilige Zelt könne das permanente nicht aufheben.

R. Šimôn erzählte: Einst [schlief] Tabi, der Knecht. Es wird gelehrt: R. Šimôn sagte: Aus dem Gespräch R. Gamaliéls lernten wir zwei Dinge: wir lernten, dass Sklaven von der Festhütte frei sind, und wir lernten, dass wer unter dem Bett schläft, sich seiner Pflicht nicht entledigt. Sollte er doch sagen: aus den Worten R. Gamaliéls!? — Er lässt uns nebenbei etwas hören, nämlich das, was R. Aḥa b. Ada, nach Anderen R. Aḥa b. Ada im Namen R. Hamnunas im Namen Rabhs gesagt hat: woher, dass sogar das Gespräch der Schriftgelehrten des Studiums bedarf? — denn es heisst: [8]*Seine Blätter verwelken nicht.*

[II,I] Wenn man die Festhütte an den

Reinigung des Hohenpriesters. 6. Weil schon der Körper des Ochsen eine Bezeltung bildet, um jede Unreinheit zu begrenzen. 7. Ij. 10,11. 8. Ps. 1,3.

Fuss eines Bettes stützt, so ist sie brauchbar, R. Jehuda sagt: wenn sie nicht selbständig stehen kann, so ist sie unbrauchbar.

GEMARA. Was ist der Grund R. Jehudas? — Hierüber streiten R. Zera und R. Abba b. Mamal: einer sagt, weil sie dann nicht permanent ist, der andere sagt, weil man sie durch einen für die Unreinheit empfänglichen Gegenstand stehen lässt.— Welchen Unterschied giebt es zwischen ihnen? — Wenn man eiserne Spiesse aufstellt und über sie Hüttenbedachung legt: nach demjenigen, welcher erklärt, weil sie nicht permanent ist, — diese ist ja wol permanent, nach demjenigen aber, welcher erklärt, weil man sie durch einen für die Unreinheit empfänglichen Gegenstand stehen lässt, so ist ja dies auch bei dieser der Fall. Abajje sagte: Dies wurde nur für den Fall gelehrt, wo man sie an [das Bett] gestützt hat, wenn man aber über das Bett Hüttenbedachung gelegt hat[9], so ist sie brauchbar. — Aus welchem Grund? — Nach demjenigen, welcher erklärt, weil sie nicht permanent ist, — in diesem Fall ist sie ja wol permanent, nach demjenigen, welcher erklärt, weil man sie durch einen für die Unreinheit empfänglichen Gegenstand stehen lässt, — in diesem Fall lässt man sie ja aber nicht durch einen für die Unreinheit empfänglichen Gegenstand stehen.

[II,2] Eine dünne Festhütte, oder eine, die mehr Schatten als Sonne gewährt, ist brauchbar; eine gleich einem Haus sehr dicht bedeckte ist brauchbar, selbst wenn man keine Sterne durchsehen kann.

GEMARA. Wass heisst "dünne"? — Rabh erklärte, eine dürftig überdachte Festhütte; Šemuél erklärte, eine Stange hoch, eine niedrig. Rabh lehrt hier eine Lehre, Šemuél lehrt zwei Lehren. Rabh lehrt eine: eine dünne Festhütte, die jedoch mehr Schatten als Sonne gewährt, ist brauchbar; Šemuél lehrt zwei — "dünn" heisst nämlich durcheinander geworfen, — (es sind also zwei): eine Festhütte [deren Bedachung] durcheinander geworfen ist, ist brauchbar, ebenso ist auch eine, die mehr Schatten als Sonne gewährt, brauchbar. Abajje sagte: Dies wurde nur für den Fall gelehrt, wo eine [Stange] von der anderen keine drei Handbreiten absteht, wenn sie aber von einander drei Handbreiten abstehen, so ist sie unbrauchbar. Raba sagte: Selbst wenn sie von einander drei Handbreiten abstehen, ist dies nur dann der Fall, wo das Dach[10] keine Handbreite hat, hat das Dach aber eine Handbreite, so ist sie brauchbar, da wir sagen: drücke [die Stange] herunter. Raba sprach: Woher entnehme ich es, dass wir, wo eine Handbreite vorhanden ist, sagen: "drücke herunter", und wo keine Handbreite vorhanden ist, es nicht sagen? — denn es wird gelehrt: Wenn die Balken des Erdgeschosses und des Söllers sich genau gegenüber liegen und keine Verkleidung haben, und eine Unreinheit sich unter einem[11] befindet, so ist [der Raum] unter diesen unrein[12]; wenn zwischen dem oberen und dem unteren, so ist [der Raum] zwischen ihnen unrein; wenn über dem oberen, so ist [der Raum] über demselben bis zum Himmel unrein. Liegen die oberen über dem Zwischenraum der unteren, so sind sie, wenn sich eine Unreinheit unter denselben befindet, sämtlich unrein, wenn über denselben, so ist [der Raum] über ihnen bis zum Himmel unrein. Hierzu wird gelehrt: Diese Worte gelten nur, wo sie eine Handbreite haben, und zwischen ihnen eine Handbreite frei ist, wenn aber zwischen ihnen keine Handbreite frei ist, so ist, wenn sich eine Unreinheit unter einem befindet, [der Raum] unten unrein, zwischen und über ihnen rein. Hieraus, dass wir, wo eine Handbreite vorhanden ist, sagen, "drücke herunter", es aber nicht

9. Dh. die Bedachung auf rit. brauchbare Stangen gelegt, die Wände aber aus Brettern hergestellt. 10. Die höher liegende Stange. 11. Balken des Erdgeschosses. 12. Cf. N. 120.

sagen, wo keine Handbreite vorhanden ist, schliesse dies hieraus.

R. Kahana sass und trug diese Lehre vor, da sprach R. Aši zu ihm: ¿Sagen wir etwa nicht: "drücke herunter", auch wo keine Handbreite vorhanden ist, es wird gelehrt: Wenn ein Balken aus einer Wand hervorragt und die gegenüberliegende nicht berührt, ebenso wenn zwei Balken aus zwei gegenüberliegenden Wänden hervorragen und einander nicht berühren, so ist weiter keine Pfette erforderlich[13], wenn die Entfernung keine drei [Handbreiten] beträgt, beträgt sie drei, so ist noch eine Pfette erforderlich; R. Šimôn b. Gamaliél sagt: wenn [die Entfernung] keine [vier Handbreiten] beträgt, so ist weiter keine Pfette erforderlich, beträgt sie vier, so ist noch eine Pfette erforderlich. Ebenso wenn zwei Pfetten neben einander liegen, von denen weder die eine noch die andere einen Ziegelstein[14] halten kann: wenn sie zusammen eine Handbreite zum Halten eines Ziegelsteins haben, so ist weiter keine andere Pfette erforderlich, wenn aber nicht, so ist eine andere Pfette erforderlich. R. Šimôn b. Gamaliél sagt: wenn sie [von einander gerückt,] zusammen einen Ziegelstein von drei Handbreiten tragen können, so ist keine andere Pfette erforderlich, wenn aber nicht, so ist eine andere Pfette erforderlich. War eine hoch und die andere niedrig, so betrachtet man, wie R. Jehuda sagt, die hohe, als läge sie ebenfalls niedrig, oder die niedrige, als läge sie ebenfalls hoch, nur darf die hohe nicht höher als zwanzig Ellen und die niedrige nicht niedriger als zehn [Handbreiten] sein; — wenn aber beide sich innerhalb der zwanzig Ellen befinden, so sagen wir: "drücke herunter", selbst wenn sie keine Handbreite haben!? Dieser erwiderte: Lies folgendermassen: nur darf die hohe nicht höher als zwanzig Ellen, sondern innerhalb der zwanzig sein, und die andere in einer Nähe von weniger als drei [Handbreiten], beziehungsweise die untere nicht niedriger sondern höher als zehn [Handbreiten] und die andere in einer Nähe von weniger als drei [Handbreiten] sein; bei einer Entfernung von drei [Handbreiten] aber sagen wir, sobald sie keine Handbreite stark ist, nicht: "drücke herunter".

Oder eine, die mehr Schatten als Sonne gewährt, ist brauchbar. ¿Wenn sie aber gleich sind, so ist sie unbrauchbar, — im vorigen Abschnitt wird ja gelehrt: oder mehr Sonne als Schatten gewährt, ist unbrauchbar, wenn aber gleich, so ist sie also brauchbar!? — Das ist kein Widerspruch, das Eine von oben, das Andere von unten[15]. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Was oben ein Zuz, ist unten ein Stater.

Gleich einem Haus dicht bedeckt: Die Rabbanan lehrten: Eine, die gleich einem Haus dicht bedeckt ist, ist brauchbar, selbst wenn man keine Sterne durchsehen kann; sind die Sonnenstrahlen nicht durchzusehen, so ist sie nach der Schule Šammajs unbrauchbar, nach der Schule Hillels brauchbar.

[iij] Wenn man eine Festhütte auf einem Wagen oder auf einem Schiff errichtet, so ist sie brauchbar und man darf in diese am Festtag eintreten; wenn auf der Spitze eines Baums oder auf dem Rücken eines Kamels, so ist sie brauchbar und man darf in diese am Festtag nicht eintreten. Sind zwei [Wände] durch Menschenhände errichtet und eine entsteht durch einen Baum, so ist sie brauchbar, jedoch darf man in diese am Festtag nicht eintreten[16]; sind drei durch Menschenhände errichtet und eine entsteht durch einen Baum, so ist sie brauchbar und man darf in

13. Cf. Abschn. I N. 186. 14. Von $1\frac{1}{2}$ Hb.n. 15. Die Fläche, auf welche die Sonnenstrahlen fallen, ist breiter als die Spalte, durch welche sie einfallen. 16. So ist diese Stelle nach der Auffassung des T.s, Sab. 154b (Bd. I S. 710 Z. 23ff), zu erklären; anders RSJ. hier.

DIESE AUCH AM FESTTAG EINTRETEN. DIE REGEL HIERBEI IST: WENN SIE STEHEN BLEIBEN KANN, AUCH WENN MAN DEN BAUM FORTNIMMT, IST SIE BRAUCHBAR UND MAN DARF IN DIESE AM FESTTAG EINTRETEN.

GEMARA. Auf wen ist unsere Mišnah zurückzuführen? — Auf R. Âqiba; es wird nämlich gelehrt: Wenn man eine Festhütte auf einem Schiff errichtet, so ist sie nach R. Gamaliél unbrauchbar, nach R. Âqiba brauchbar. Einst reisten R. Gamaliél und R. Âqiba auf einem Schiff, da errichtete R. Âqiba eine Festhütte auf dem Schiff; am nächsten Tag erhob sich ein Wind und riss sie nieder. Da sprach R. Gamaliél zu ihm: Âqiba, wo ist deine Festhütte!? Abajje sagte: Alle geben zu, dass sie, wo sie einem gewöhnlichen Wind auf dem Land nicht widerstehen kann, gar keine Brauchbarkeit hat, ferner streitet niemand, ob sie brauchbar ist, wo sie einem aussergewöhnlichen Wind auf dem Land widerstehen kann; ihr Streit besteht vielmehr, wo sie einem gewöhnlichen Wind auf dem Land widerstehen, und einem aussergewöhnlichen Wind auf dem Land nicht widerstehen kann. R. Gamaliél ist der Ansicht, die Festhütte müsse eine permanente Wohnung sein, und da sie einem gewöhnlichen Wind auf dem Meer nicht widerstehen kann, so hat sie gar keine Brauchbarkeit, R. Âqiba ist der Ansicht, die Festhütte müsse eine zeitweilige Wohnung sein, und da sie einem gewöhnlichen Wind auf dem Land widerstehen kann, so ist sie brauchbar.

ODER AUF DEM RÜCKEN EINES KAMELS &c. Auf wen ist unsere Mišnah zurückzuführen? — Auf R. Meír; es wird nämlich gelehrt: Wenn man die Festhütte auf dem Rücken eines Tiers errichtet, so ist sie nach R. Meír brauchbar, nach R. Jehuda unbrauchbar. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Der Schriftvers lautet: [17]*Das Hüttenfest sollst du dir sieben Tage machen*: eine Festhütte, die sieben [Tage] erhalten bleiben kann, heisst eine Festhütte, eine, die sieben Tage nicht erhalten bleiben kann, heisst keine Festhütte. — Und R. Meír!? Auch eine solche ist nach der Gesetzlehre brauchbar und nur die Rabbanan haben bei ihr Verbot angeordnet. Hat man ein Tier zur Wand der Festhütte gemacht, so ist sie nach R. Meír unbrauchbar, nach R. Jehuda brauchbar, denn R. Meír sagte, dass man ein lebendes Wesen weder als Wand zur Festhütte, noch als Pfosten zum Durchgang, noch als Palissade zu einem Brunnen[18], noch als Deckel zu einem Grab[19] verwenden darf. Im Namen R. Jose des Galiläers sagten sie, dass man auf ein solches auch keine Scheidebriefe (der Frauen) schreiben darf. — Was ist der Grund R. Meírs? — Abajje erklärte, es könnte verenden, R. Zera erklärte, es könnte fortlaufen. Bezüglich eines festgebundenen Elefanten streitet niemand, denn wenn er sogar verendet, hat sein Kadaver zehn Handbreiten; sie streiten vielmehr bezüglich eines nicht festgebundenen Elefanten: nach demjenigen, welcher erklärt, es könnte verenden, ist bei diesem nicht zu befürchten, nach demjenigen hingegen, welcher erklärt, es könnte fortlaufen, ist dies auch bei diesem zu befürchten. — Aber auch nach demjenigen, welcher erklärt, es könnte verenden, ist ja Verbot anzuordnen mit Rücksicht darauf, dass es fortlaufen könnte!? — Vielmehr, bezüglich eines nicht festgebundenen Elefanten streitet niemand, der Streit besteht bezüglich eines festgebundenen Tiers: nach demjenigen, welcher erklärt, es könnte verenden, ist hierbei zu befürchten, nach demjenigen aber, welcher erklärt, es könnte fortlaufen, ist hierbei nichts zu befürchten. — Aber auch nach demjenigen, welcher erklärt, es könnte fortlaufen, ist ja Verbot anzuordnen, mit Rücksicht darauf, dass es verenden könnte!? — Der Tod ist ungewöhnliches. — Es giebt ja aber noch einen offenen Räum

17. Dt. 16,13. 18. Cf. Absch. I N. 99. 19. Cf. Bd. I S. 704 N. 5.

zwischen [den Füssen des Tiers]!? — Wenn man ihn mit [Gezweige von] Dattel- und Lorbeerbäumen ausfüllt. — Vielleicht legt es sich nieder!? — Wenn es von oben aus mit Stricken angebunden ist. —Welche Bedeutung hat nun die Begründung, es könnte verenden, wo es ja mit Stricken von oben aus befestigt ist!? — Oftmals reicht es nur bis weniger als drei Handbreiten von der Hüttenbedachung, und wenn es verendet schrumpft es zusammen, ohne dass man es bemerkt. — ¿¡Aber kann denn Abajje gesagt haben, dass R. Meír auf den Todesfall Rücksicht nimmt und R. Jehuda auf den Todesfall keine Rücksicht nimmt, es wird ja gelehrt: Wenn eine Jisraélitin von einem Kohen[20] geehelicht wird und er nach den überseeischen Ländern verreist, so darf sie Hebe[21] essen, in der Annahme, dass er lebt; dagegen wandten wir ein: [Sagt jemand]: da hast du deinen Scheidebrief, der eine Stunde vor meinem Tod [Gültigkeit erlange], so darf sie fortan keine Hebe mehr essen, und Abajje erwiderte, dies sei kein Widerspruch, da das Eine die Ansicht R. Meírs, der auf den Todesfall keine Rücksicht nimmt, und das Andere die Ansicht R. Jehudas, der auf den Todesfall Rücksicht nimmt, vertritt; denn es wird gelehrt: Wenn jemand am Vorabend des Šabbaths bei Samaritanern Wein kauft, und die Heiligkeit des Tags reicht heran, bevor er [die Zehnte] abgesondert hat[22], — was macht er nun? — so spreche er: Zwei Log, die ich absondern werde, sollen als Hebe, zehn als Zehnt, neun als zweiter Zehnt bestimmt sein; alsdann lasse er ihn in Geld eingetauscht sein[23] und darf sofort trinken — Worte R. Meírs; R. Jehuda, R. Jose und R. Šimôn verbieten dies[24]. — Wende um: R. Meír nimmt Rücksicht auf den Todesfall, R. Jehuda nimmt keine Rücksicht auf den Todesfall[25], denn es wird gelehrt: Hat man ein Tier zur Wand der Festhütte gemacht, so ist sie nach R. Meír unbrauchbar, nach R. Jehuda brauchbar. — R. Meír befindet sich ja aber mit sich selbst in Widerspruch!? R. Meír kann dir erwidern: der Todesfall ist Gewöhnliches, das Platzen des Gefässes ist Ungewöhnliches, da man es einem Wächter übergeben kann. — R. Jehuda befindet sich ja aber mit sich selbst in Widerspruch!? — Der Grund R. Jehudas ist nicht, weil er auf das Platzen des Gefässes Rücksicht nimmt, sondern, weil er von der ideellen Absonderung nicht hält. — ¿¡Aber nimmt denn R. Jehuda keine Rücksicht auf das Platzen des Gefässes, es wird ja im Schlussfatz gelehrt: Sie sprachen zu R. Meír: Giebst du etwa nicht zu, dass, wenn das Gefäss platzen er rückwirkend Unverzehntetes[26] getrunken haben wird!? er erwiderte ihnen: Wenn es platzen würde!! — hieraus, dass R. Jehuda auf das Platzen des Gefässes wol Rücksicht nimmt!? — Da spricht R. Jehuda zu R. Meír wie folgt: ich halte von der ideellen Absonderung nicht; du aber, der du von der ideellen Absonderung hältst, giebst du denn nicht zu, dass der Schlauch platzen könnte!? darauf erwiderte dieser: wenn er platzen würde!! ¿¡Aber nimmt denn R. Jehuda keine Rücksicht auf den Todesfall, es wird ja gelehrt: Auch eine andere Frau besorgt man für ihn[27], da seine Frau sterben könnte. — Hierüber wurde ja bereits gelehrt: R. Hona b. R. Jehošuâ erklärte: Eine besondere Vorsicht hat man bei der Versöhnung angewandt. — ¿¡Sowol nach demjenigen, welcher erklärt, es könnte verenden, als auch nach demjenigen, welcher erklärt, es

20. Priester, dh. aus dem Geschlecht des Priesters Ahron. 21. Cf. Nm. 18,8 u. Bd. I S. 253 N. 8. 22. Es ist verboten, am Š. die Abgaben von den Früchten abzuheben. 23. Cf. Bd. I S. 256 N. 7. 24. Da das Gefäss platzen, und der ideell abgesonderte Wein sich mit dem profanen vermischen könnte; die Rücksicht auf das Platzen des Gefässes gleicht der Rücksicht auf den Todesfall. 25. Erg.: und zwar begründet Abajje aus Folgendem. 26. Cf. Bd. I S. 133. N. 9. 27. Den Hohenpriester, vor dem Versöhnungstag, da er bei der Sündenvergebung eine Frau besitzen muss.

könnte fortlaufen, bildet es ja nach der Gesetzlehre eine brauchbare Wand und nur die Rabbanan haben bezüglich dessen Verbot angeordnet, demnach sollte es ja nach R. Meír als Deckel zu einem Grab verunreinigungsfähig sein, wieso wird gelehrt: nach R. Jehuda ist es als Deckel zu einem Grab verunreinigungsfähig, nach R. Meír ist es nicht verunreinigungsfähig. Vielmehr erklärte R. Aḥa b. Jâqob: R. Meír ist der Ansicht, jede Wand, die durch einen Geist steht, sei keine Wand. Manche lesen: R. Aḥa b. Jâqob erklärte: R. Meír ist der Ansicht, jede Wand, die nicht durch Menschenhände errichtet wird, sei keine Wand. — Welchen Unterschied giebt es zwischen beiden [Lesarten]? — Einen Unterschied giebt es, wenn man sie auf einen aufgeblasenen Schlauch stützt: nach demjenigen, welcher erklärt, die Wand, die durch einen Geist steht, sei keine Wand, — diese steht ja ebenfalls durch einen Geist; nach demjenigen aber, welcher erklärt, die Wand, die nicht durch Menschenhände errichtet wird, sei keine Wand, — diese ist ja durch Menschenhände errichtet.

Der Meister sagte: Im Namen R. Jose des Galiläers sagten sie, dass man auf ein solches auch keine Scheidebriefe (der Frauen) schreiben darf. Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? — Es wird gelehrt: [28]*[Scheide]brief*, ich weiss es also nur von einem Brief, woher, alles andere einzuschliessen? — daher heisst es: [28]*so schreibe er ihr*: auch auf alles Andere. Weshalb heisst es aber demnach *Brief*? — um dir zu sagen: wie der Brief ein lebloser Gegenstand ist, und nicht isst, so muss auch alles andere leblos und nicht essend sein. — Und die Rabbanan!? — Hiesse es auf einen Brief, so würdest du recht haben, da es aber nur Brief heisst, so bedeutet es nur, dass Worte geschrieben werden müssen. — Was folgern die Rabbanan aus [den Worten] *so schreibe er*? — Hieraus folgern sie, dass sie nur durch Schreiben geschieden wird und nicht durch Geld; man könnte glauben, da die Scheidung der Verehelichung gleicht, so geschehe auch die Scheidung durch Geld, wie die Verehelichung durch Geld geschieht, so lässt er uns hören. — Woher weiss R. Jose der Galiläer dies zu entnehmen? — Dies folgert er aus dem Wort "Scheidebrief"[29]: nur der Brief und nicht irgend Anderes scheidet sie. — Und die Anderen!? — Aus diesem folgere man, dass sie vollständig getrennt sein müssen; es wird nämlich gelehrt: Da hast du einen Scheidebrief unter der Bedingung, dass du nie Wein trinkest, unter der Bedingung, dass du nie das Haus deines Vaters besuchst, so ist die Scheidung ungültig; bis zum Ablauf von dreissig Tagen, so ist die Scheidung gültig. — Und der Andere!? — Dies folgert er aus [dem Ausdruck] Scheidung statt Scheide[30]. — Und die Anderen? — Aus [dem Ausdruck] Scheidung statt Scheide folgern sie nicht.

[iv,1] WENN MAN EINE FESTHÜTTE ZWISCHEN BÄUMEN ERRICHTET, UND DIESE DIE WÄNDE BILDEN, SO IST SIE BRAUCHBAR.

GEMARA. R. Aḥa b. Jâqob sagte: Jede Wand, die einem gewöhnlichen Wind nicht widerstehen kann, wird nicht als Wand betrachtet. — ¿¡Es wird gelehrt: Wenn man eine Festhütte zwischen Bäumen errichtet, und diese die Wand bilden, so ist sie brauchbar; — diese bewegen sich ja hin und her!? — Hier handelt es, wo sie ganz steif sind. — Es sind ja aber die Zweige vorhanden!? — Wenn man sie mit Palmen- und Lorbeerzweigen befestigt. — Wozu braucht er dies demnach zu lehren!? — Man könnte glauben, man ordne dennoch Verbot an, da man verleitet werden könnte, sich des Baums zu bedienen, so lässt er uns hören. — ¿¡Komme und höre: War da[31]

28. Dt. 24,1. 29. Wörtl.: Fortgehen und Werden [sc. Weib], im Anschluss an Dt. 24,1. 30. Das W. כרת ist kürzer als כריתות und sollte daher gewählt werden. 31. An einem Brunnen auf öffentlichem Gebiet.

ein Baum, eine Steinwand oder ein Rohrzaun, so werden diese als Doppelsäule[32] betrachtet. — Da handelt es ebenfalls, wo man sie mit Palmen- und Lorbeerzweigen befestigt hat. ¿¡Komme und höre: Wenn ein Baum zur Erde herabreicht, so darf man [am Šabbath] unter diesem fortbewegen, wenn das Gezweige bis drei Handbreiten von der Erde reicht; warum denn, es bewegt sich ja hin und her!? — Da handelt es ebenfalls, wo man es mit Palmen- und Lorbeerzweigen befestigt hat. ¿¡Demnach sollte man doch unter dem ganzen fortbewegen dürfen, weshalb sagte nun R. Hona b. R. Jehošuâ, dass man unter diesem nur dann fortbewegen darf, wenn er nicht mehr Raum einnimmt als für zwei Seáh [Aussaat]!? — Weil dieser eine Behausung bildet, deren Benutzung nur in der Luft besteht, und in einer Behausung, deren Benutzung nur in der Luft besteht, darf man nicht mehr als im Umfang von zwei Seáh tragen. — ¿¡Komme und höre: Hat man den Šabbath auf einem zehn [Handbreiten] hohen Haufen eingeweiht, der von vier Ellen bis zum Raum von zwei Seáh [Aussaat] gross ist, oder in einer zehn [Handbreiten] tiefen Erdvertiefung, die von vier Ellen bis zum Raum von zwei Seáh [Aussaat] gross ist, oder an einem Getreidehaufen, der von Halmen umgeben ist, so darf man innerhalb dieses Raums und zweitausend Ellen[33] ausserhalb desselben gehen; — obgleich sich ja [die Aehren] hin und her bewegen!? — Da handelt es ebenfalls, wo man sie mit Palmen- oder Lorbeerzweigen befestigt hat.

[iv,2] GESANDTE ZU GEBOTSZWECKEN SIND VON DER FESTHÜTTE FREI: KRANKE, SOWIE IHRE WÄRTER SIND VON DER FESTHÜTTE FREI. MAN DARF GELEGENTLICH AUSSERHALB DER FESTHÜTTE ESSEN UND TRINKEN.

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [34]*Bei deinem Sitzen im Haus*, ausgenommen derjenige, der sich mit der Ausübung eines Gebots befasst; [34]*bei deinem Gehen auf dem Weg*, ausgenommen der Bräutigam. Hieraus folgerten sie, dass wer eine Jungfrau ehelicht, frei, und wer eine Witwe ehelicht, verpflichtet ist[35]. — Wieso ist dies erwiesen? R. Hona erwiderte: Aus [dem Wort] "Weg": wie der Weg ein Freigestelltes ist, so müssen auch alle [anderen Handlungen] freigestellte sein, ausgenommen dieser, der sich mit der Ausübung eines Gebots befasst. — Könnte es sich nicht um einen handeln, der zur Ausübung eines Gebots geht, dennoch sagt der Allbarmherzige, dass er lesen muss!? — Wenn dem so wäre, so müsste ja der Schriftvers lauten: »beim Sitzen und beim Gehen«, warum denn »bei deinem Sitzen und bei deinem Gehen«? — beim Gehen in deinem Interesse bist du verpflichtet, beim Gehen im Interesse eines Gebots bist du aber frei. — Demnach sollte ja auch derjenige, der eine Witwe ehelicht, [frei sein]!? — Wer eine Jungfrau ehelicht, ist zerstreut, wer eine Witwe ehelicht, ist nicht zerstreut. — ¿¡Wenn man wegen der Zerstreuung frei ist, so sollte ja auch derjenige frei sein, dessen Schiff im Meer unterging und er zerstreut ist; wolltest du indess einwenden, dem sei wirklich so, so sagte ja R. Abba b. Zabhda im Namen Rabhs, dass der Leidtragende zu allen in der Gesetzlehre genannten Geboten verpflichtet ist, mit Ausnahme der Tephillin[36], weil sie ein Kopfschmuck genannt werden!? — Da ist er durch die Ausübung eines Gebots zerstreut, hier aber durch ein Freigestelltes. — ¿¡Wieso wird hieraus gefolgert, dass wer sich mit einem Gebot befasst, von [einem anderen] Gebot frei ist, dies wird ja aus Folgendem gefolgert: [37]*Und es waren Leute vorhanden, die durch eine Leiche eines Menschen unrein geworden waren &c*; wer waren diese Leute? — das waren die Träger des Sargs Josephs — Worte R. Jose des Galiläers. R. Âqiba

32. Cf. Absch. I N. 99. 33. Cf. Bd. I S. 196, N. 5. 34. Dt. 6,7. 35. Das Šemâ zu lesen. 36. Cf. Bd. I S. 16, N. 2. 37. Num. 9,6.

sagt: es waren Mišaél und Elçaphan, die sich mit [den Leichen von] Nadab und Abihu befasst hatten[38]. R. Jiçḥaq sagte: Wären es die Träger des Sargs Josephs gewesen, so könnten sie bereits rein gewesen sein, und wären es Mišaél und Elçaphan, so könnten sie ebenfalls bereits rein gewesen sein, vielmehr waren es Leute, die sich mit einem Pflichttoten befasst hatten, und der siebente [Unreinheits-]Tag traf mit dem Vorabend des Pesaḥfestes zusammen, denn es heisst: [39] *Und sie konnten an diesem Tag das Pesaḥopfer nicht bereiten*: an diesem Tag konnten sie es nicht, am folgenden wol. — Beide sind nötig; hätte er nur hieraus gefolgert, so könnte man sagen, da war ja zu dieser Zeit[40] die Pflicht des Pesaḥs noch nicht herangereicht, anders ist es aber dort, wo die Zeit des Šemâ heranreicht; daher ist auch Jenes nötig; hätte er aber nur aus jener Lehre gefolgert, so könnte man sagen, da ist ja [auf die Unterlassung] nicht die Ausrottung gesetzt, anders ist aber [das Pesaḥopfer, auf dessen Unterlassung] die Ausrottung gesetzt ist, deshalb ist Beides nötig.

Der Text: R. Abba b. Zabhda sagte im Namen Rabhs: Der Leidtragende ist zu allen in der Gesetzlehre genannten Geboten verpflichtet, mit Ausnahme der Tephillin, weil sie ein Schmuck genannt werden; denn der Allbarmherzige sprach zu Jeḥezqél: [41] *Deinen Schmuck binde dir um &c*, also nur du bist verpflichtet, jeder andere aber ist frei. Dies aber nur am ersten Tag, denn es heisst: [42] *Und ihr Ende wie an einem bitteren Tag.*

Ferner sagte R. Abba b. Zabhda im Namen Rabhs: Der Leidtragende ist zur Festhütte verpflichtet. — Selbstredend!? — Man könnte glauben, da R. Abba gesagt hat, der Gequälte sei von der Festhütte frei, so sei es auch dieser, der ja ebenfalls Qual empfindet, so lässt er uns hören, dass dies nur da der Fall ist, wo die Qual selbst kommt[43], dieser aber verursacht sich ja selbst Qual, er sollte sich beruhigen.

Ferner sagte R. Abba b. Zabhda: Der Bräutigam, die Hochzeitsekundanten und alle Hochzeitsangehörigen sind die ganzen sieben Tage von der Festhütte frei. — Aus welchem Grund? — Weil sie sich belustigen müssen. — Sollen sie doch in der Festhütte essen und sich in der Festhütte belustigen!? — Die Belustigung ist nur im Hochzeitsgemach. — Sollten sie doch in der Festhütte essen und sich im Hochzeitsgemach belustigen!? — Die Belustigung ist nur am Ort des Speisens. — Sollten sie das Hochzeitsgemach in der Festhütte einrichten!? Abajje erklärte: wegen des Alleinseins[44], Raba erklärte: wegen der Qual des Bräutigams. — Welchen Unterschied giebt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied zwischen ihnen giebt es, wo die Leute ein und ausgehen: nach demjenigen, welcher erklärt, wegen des Alleinseins, ist hier nicht zu berücksichtigen, nach demjenigen aber, welcher erklärt, wegen der Qual des Bräutigams, ist hier wol zu berücksichtigen. R. Zera sagte: Ich ass in der Festhütte und belustigte mich im Hochzeitsgemach, und ich war um so lustiger, als ich zwei [Gebote] ausüben konnte.

Die Rabbanan lehrten, der Bräutigam, die Hochzeitsekundanten und alle zur Hochzeit Gehörigen, sind vom Gebet und von den Tephillin frei, zum Šemâlesen aber verpflichtet. Im Namen R. Šilas sagten sie, der Bräutigam sei frei, die Hochzeitsekundanten und die zur Hochzeit Gehörigen seien verpflichtet. Es wird gelehrt: R. Ḥananja b. Âqiba sagte: Schreiber von Gesetzrollen, Tephillin und Mezuzoth, sie

38. Cf. Lev. Kap. 10. 39. Num. 9,6. 40. Als sie sich an den Toten verunreinigten. 41. Ez. 24,17. 42. Am. 8,10. 43. Dh. durch das Verweilen in der Festhütte verursacht wird, z. Bs. durch Regen, Kälte u. dgl. 44. Die Festhütten wurden gewöhnl. auf dem Dach errichtet, wo keine Leute verkehren, u. wenn der Bräutig. die F. verlässt, so könnte einer der Hochzeitsekundanten mit der Braut allein zurückbleiben.

selbst, die Händler, und alle anderen, die sich mit Ritualien befassen — das schliesst nämlich die Purpurfädenverkäufer[45] ein — sind vom Šemâlesen, vom Gebet, von den Tephillin und von allen in der Gesetzlehre genannten Geboten frei, zur Bestätigung der Worte R. Jose des Galiläers, welcher nämlich sagt, wer sich mit einem Gebot befasst, sei von [einem anderen] Gebot frei.

Die Rabbanan lehrten: Tagreisende sind tags von der Festhütte frei und nachts verpflichtet; Nachtreisende sind nachts von der Festhütte frei und tags verpflichtet; welche tags und nachts reisen, sind sowol tags als auch nachts von der Festhütte frei; welche in Angelegenheit eines Gebots reisen, sind sowol tags als auch nachts frei. So thaten auch R. Hisda und Rabba b. Hona: wenn sie zum Festšabbath zum Exiloberhaupt zu gehen pflegten, schliefen sie am Ufer [des Flusses] von Sura, indem sie sagten: wir sind Gesandte zu Gebotszwecken und [von der Festhütte] frei.

Die Rabbanan lehrten: Städtische Tagwächter sind tags von der Festhütte frei und nachts verpflichtet; städtische Nachtwächter sind nachts von der Festhütte frei und tags verpflichtet; Stadtwächter für Tag und Nacht sind von der Festhütte sowol tags als auch nachts frei; Wächter von Gemüse- und Obstgärten sind sowol tags als auch nachts frei. — Sollten sie doch da eine Festhütte errichten und darin sitzen!? — Abajje erwiderte: Sitzen gleich dem Wohnen[46]; Raba erwiderte: die Lücke lockt den Dieb. — Welchen Unterschied giebt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied giebt es zwischen ihnen, wo er einen Haufen Früchte zu bewachen hat.

KRANKE SOWIE IHRE WÄRTER. Die Rabbanan lehrten: Der Kranke, von dem sie sprechen, braucht nicht ein gefährlich Kranker zu sein, sondern, auch wenn er nicht gefährlich krank ist, selbst wenn er nur an Augenschmerzen, oder nur an Kopfschmerzen leidet. R. Šimôn b. Gamaliél erzählte: Einst litt ich in Cäsaräa an den Augen, da erlaubte R. Jose Beribbi[47] mir und meinem Wärter, ausserhalb der Festhütte zu schlafen. Rabh erlaubte R. Aha Bardela in der Festhütte unter einem Baldachin zu schlafen, wegen der Mücken. Raba erlaubte dem R. Aha b. Ada, ausserhalb der Festhütte zu schlafen, wegen des üblen Geruchs des Thons. Raba vertrat hiermit seine Ansicht, denn Raba sagte nämlich, dass der sich Quälende von der Festhütte frei ist. — Aber wir haben ja gelernt, dass Kranke nebst ihren Wärtern von der Festhütte frei sind, also nur der Kranke, nicht aber der sich Quälende!? Man erwiderte: Der Kranke ist selbst frei und auch seine Wärter, der sich Quälende ist aber nur selbst frei, seine Diener aber nicht.

MAN DARF GELEGENTLICH AUSSERHALB DER FESTHÜTTE ESSEN UND TRINKEN. Was heisst ein gelegentliches Essen? R. Joseph erwiderte: Zwei oder drei Eier. Abajje sprach zu ihm: Oft ist ja für jemanden soviel ausreichend, somit ist dies ja eine ordentliche Mahlzeit!? Vielmehr, erklärte Abajje, soviel als ein Jünger kostet, wenn er zur Vorlesung geht.

Die Rabbanan lehrten: Man darf gelegentlich ausserhalb der Festhütte essen, nicht aber darf man gelegentlich ausserhalb der Festhütte schlafen. — Aus welchem Grund? R. Aši erwiderte: Dies ist eine Verordnung, da man fest einschlafen könnte. Abajje sprach zu ihm: Wieso wird demnach gelehrt, dass man mit den Tephillin gelegentlich schlafen darf, nicht aber einen regelmässigen Schlaf, man sollte doch befürchten, man könnte fest einschlafen!? R. Joseph b. R. Îlaj erwiderte: Wo man seinen Schlaf anderen anvertraut. R. Mešaršeja wandte ein: Dein Bürge bedarf ja eines Bürgen!? Vielmehr, erklärte Rabba b. Bar-Hana im Namen R. Johanans, wenn man den Kopf auf die Kniee stützt. Raba er-

45. Zu den Çiçith (Schaufäden), cf. Num. 15,38. 46. Beim Gebot von der Festhütte wird das Wort "Sitzen" gebraucht. 47. Cf. Bd. I S. 595, N. 3.

klärte: Beim Schlaf giebt es keine Regelmässigkeit. — ¿¡Das Eine lehrt, dass man mit den Tephillin gelegentlich schlafen darf, nicht aber einen regelmässigen Schlaf, ein Anderes dagegen lehrt, sowol einen regelmässigen, als auch einen gelegentlichen, ein Anderes wiederum lehrt, weder einen regelmässigen, noch einen gelegentlichen!? — Das ist kein Widerspruch; das Eine handelt, wo man sie in der Hand hält, das Andere, wo man sie auf dem Kopf hat, und das Andere, wo man sie mit einem Gewand bedeckt. — Was heisst ein gelegentlicher Schlaf? — Rami b. Jeḥezqél lehrte: So lange, da man hundert Ellen gehen kann. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand mit den Tephillin schläft und Samenerguss spürt, so fasse er sie am Riemen[48], nicht aber an der Kapsel selbst — Worte R. Jâqobs, die Weisen sagen: man darf mit den Tephillin gelegentlich schlafen, nicht aber einen regelmässigen Schlaf; was ist ein regelmässiger Schlaf? — so lange man hundert Ellen gehen kann.

Rabh sagte: Es ist verboten, am Tag mehr als den Schlaf eines Pferdes zu schlafen. — Wieviel ist der Schlaf eines Pferdes? — Sechzig Atemzüge. Abajje erzählte: Der Meister schlief soviel wie Rabh, Rabh wie Rabbi, Rabbi wie David, David soviel wie das Pferd und der Schlaf des Pferdes ist sechzig Atemzüge. Abajje pflegte so lange zu schlafen, als man von Pumbeditha nach Be-Kube gehen kann, da las R. Joseph über ihn: [49]*Bis wie lange, Fauler, willst du liegen, wann wirst du aufstehen von deinem Schlaf.*

Die Rabbanan lehrten: Wer am Tag schlafen geht, kann, wenn er will, [die Tephillin] abnehmen, wenn er will, anbehalten, nachts muss er sie abnehmen und darf sie nicht anbehalten — Worte R. Nathans; R. Jose sagt, junge Leute müssen immer abnehmen und dürfen nicht anbehalten, weil bei diesen die Verunreinigung gewöhnlich ist. — R. Jose wäre also der Ansicht, der Samenergussbehaftete dürfe keine Tephillin anlegen!? Abajje erklärte: Hier handelt es von jungen Leuten, die ihre Frauen bei sich haben, vielleicht werden sie zu etwas veranlasst. Die Rabbanan lehrten: Hat man vergessen und die Bettpflicht mit den Tephillin ausgeübt, so fasse man sie weder am Riemen, noch an der Kapsel, sondern wasche zuerst die Hände und nehme sie dann ab, denn die Hände sind thätig.

[v] Einst brachte man R. Johanan b. Zakkaj eine Speise zum Kosten, und R. Gamaliél zwei Datteln und ein Gefäss Wasser, da sprachen sie: Bringet sie nach der Festhütte hinauf, und als man R. Çadoq Speise, weniger als in Eigrösse reichte, fasste er sie mit einem Tuch und ass sie ausserhalb der Festhütte, und sprach nachher nicht den Segen.

GEMARA. Eine Thatsache zur Widerlegung!? — [Die Mišnah] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: wenn man es aber für sich strenger nehmen will, so thue man dies, es ist nicht als Grossthuerei aufzufassen, denn einst brachte man auch R. Johanan b. Zakkaj eine Speise zum Kosten, und R. Gamaliél zwei Datteln und ein Gefäss Wasser, da sprachen sie: Bringet sie nach der Festhütte hinauf; und als man R. Çadoq Speise, weniger als in Eigrösse reichte, fasste er sie mit einem Tuch und ass sie ausserhalb der Festhütte, und sprach nachher nicht den Segen. — ¿¡Speisen in Eigrösse muss man also in der Festhütte essen, somit ist dies ja eine Widerlegung der Ansichten R. Josephs und Abajjes! — Vielleicht sind bei [einer Speise] weniger als in Eigrösse Händewaschen und Segenspruch nicht erforderlich, in Eigrösse sind Händewaschen und Segenspruch wol erforderlich.

[vj] R. Eliêzer sagt: vierzehn Mahlzeiten müsse man in der Festhütte

48. Cf. Bd. I S. 21, N. 14. 49. Pr. 6,9.

abhalten, eine am Tag und eine am Abend; die Weisen sagen, mit Ausnahme des Abends des ersten Tags gebe es dafür keine Festsetzung. Ferner sagte R. Eliêzer: Wer am Abend des ersten Tags die Mahlzeit nicht abgehalten hat, ersetze sie am Abend des letzten Tags; die Weisen sagen, es gebe hierfür keinen Ersatz, hierüber heisst es: [50]*Krummes kann nicht gerade werden, das Fehlende kann nicht nachgetragen werden.*

GEMARA. Was ist der Grund R. Eliêzers? — Sitzen gleich dem Wohnen; wie die Wohnung sowol für den Tag, als auch für die Nacht [bestimmt ist], so auch die Festhütte, sowol für den Tag, als auch für die Nacht. — Und die Rabbanan!? — Gleich der Wohnung: wie man in der Wohnung, wenn man will, isst, wenn man will, nicht isst, ebenso die Festhütte: wenn man will, isst man da, wenn man will, isst man da nicht. — Demnach sollte dies ja auch bezüglich des Abends des ersten Tags gelten!? R. Johanan erwiderte im Namen des R. Šimôn b. Jehoçadaq: Hierbei heisst es "fünfzehn", und beim Maççafest heisst es ebenfalls "fünfzehn", wie es dort am ersten Abend eine Pflicht ist[51] und weiterhin ein Freigestelltes, ebenso ist es auch hier am ersten Abend eine Pflicht und weiterhin ein Freigestelltes. — Woher dies an dieser Stelle? — Der Schriftvers lautet: [52]*Abends sollt ihr Maçça essen*, die Schrift hat dies also zur Pflicht gemacht.

Ferner sagte R. Eliêzer. R. Eliêzer sagte ja aber, dass man vierzehn Mahlzeiten in der Festhütte abhalten muss[53], eine am Tag und eine am Abend!? Bira erwiderte im Namen R. Amis: R. Eliêzer ist davon abgekommen. — Womit ersetzt man sie? wollte man sagen mit Brot, so ässe man ja seine Tagesmahlzeit! — Man ersetze sie vielmehr mit Nachtischspeisen. Ebenso wird auch gelehrt: Hat man sie mit Nachtischspeisen ersetzt, so hat man sich seiner Pflicht entledigt.

Der Procurator des Königs Agrippas fragte R. Eliêzer: Kann ich, wo ich gewöhnlich nur eine Mahlzeit täglich abhalte, mich durch eine Mahlzeit meiner Pflicht entledigen? Dieser erwiderte: An jedem anderen Tag lässt du dir eine Anzahl Zuspeisen nachtragen, dir zu Ehren, und nun willst du dir nicht eine einzige Zuspeise nachtragen lassen, deinem Schöpfer zu Ehren! Ferner fragte ihn jener: Darf ich, wo ich zwei Frauen, eine in Tiberjas und eine in Sepphoris, und zwei Festhütten, eine in Tiberjas und eine in Sepphoris, habe, aus einer Festhütte in die andere gehen, und mich damit [meiner Pflicht] entledigen? Dieser erwiderte: Nein, denn ich bin der Ansicht, wer aus einer Festhütte in eine andere geht, hat die Gebotserfüllung der ersten aufgehoben.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, man dürfe nicht aus einer Festhütte in eine andere gehen, auch nicht eine Festhütte am Zwischenfest errichten; die Weisen sagen, man dürfe aus einer Festhütte in eine andere gehen, auch eine Festhütte am Zwischenfest errichten; darin stimmen sie jedoch überein, dass man sie am Zwischenfest wieder aufbaue, falls sie einfiel. —Was ist der Grund R. Eliêzers? — Der Schriftvers lautet: [54]*Das Hüttenfest sollst du dir sieben Tage machen*: mache dir eine Festhütte, die für sieben Tage gebrauchbar ist. Und die Rabbanan!? — So meint der Allbarmherzige: mache dir eine Hütte am Fest. Darin stimmen sie jedoch überein, dass man sie am Zwischenfest wieder aufbaue, falls sie einfiel; selbstredend!? — Man könnte glauben, diese sei ja eine andere, und nicht für sieben Tage gebrauchbar, so lässt er uns hören.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, wie man sich am ersten Festtag durch den Palmenzweig seines Nächsten seiner

50. Ecc. 1,15. 51. Maçça (ungesäuertes Brot) zu essen. 52. Ex. 12,18. 53. Der Ersatz am letzten Tag nützt ja nicht, da man die Mahlzeit nicht in der Festhütte abhält. 54. Dt. 16,13.

Pflicht nicht entledigen kann, wie es heisst: [55] *Und ihr sollt euch am ersten Tag prächtige Baumfrüchte, Palmzweige, nehmen*: also nur von den eurigen, ebenso entledige man sich nicht seiner Pflicht durch die Festhütte seines Nächsten, denn es heisst: *Das Hüttenfest sollst du dir sieben Tage machen*: von dem deinigen; die Weisen sagen, obgleich man gesagt hat, dass man sich am ersten Festtag seiner Pflicht nicht durch den Palmenzweig seines Nächsten entledigen kann, dennoch entledige man sich seiner Pflicht durch die Festhütte eines Nächsten, denn es heisst: [56] *Alle Landeseingebornen*[57] *in Jisraél sollen in Hütten wohnen*, dies lehrt, dass ganz Jisraél in einer Festhütte wohnen kann. — Was folgern die Rabbanan aus dem Wort *dir*? — Dies verwenden sie zum Ausschluss des Geraubten, bezüglich des Geborgten aber heisst es: *alle Landeseingebornen*. — Was folgert R. Eliêzer aus den Worten *alle Landeseingebornen*? — Hieraus folgert er bezüglich eines Proselyten, der sich inzwischen[58] bekehrt, und eines Minderjährigen, der inzwischen majorenn wird. — Und die Rabbanan!? — Da sie bereits gesagt haben, man errichte eine Festhütte am Zwischenfest, so ist diesbezüglich weiter kein Schriftvers nötig.

Die Rabbanan lehrten: Einst kam R. Eleâj nach Lydda, um seinen Lehrer R. Eliêzer am Fest zu besuchen; da sprach dieser zu ihm: Eleâj, du gehörst also nicht zu denen, die am Fest feiern!? R. Eliêzer sagte nämlich: Ich lobe mir die Faulenzer, die am Fest das Haus nicht verlassen, denn es heisst: [59] *Und sei fröhlich samt deinem Haus.* — ¿Dem ist ja aber nicht so, R. Jiçḥaq sagte ja: Woher, dass man am Fest seinen Lehrer besuchen muss? — es heisst: [60] *Warum gehst du heute zu ihm, ist doch heute weder Neumondstag noch Šabbath!?* wahrscheinlich ist es ja am Neumondstag und am Šabbath Pflicht, seinen Lehrer zu besuchen!? — Das ist kein Widerspruch, das Eine, wo man (geht und) noch am selben Tag zurückkommen kann, das Andere, wo man (geht und) am selben Tag nicht mehr zurückkommen kann.

Die Rabbanan lehrten: Einst feierte R. Eliêzer den Šabbath in der Festhütte des Joḥanan b. Eleâj zu Cäsarea, nach Anderen Cäsareon, in Obergaliläa; als die Sonne in die Festhütte schien, fragte dieser: Darf ich ein Laken ausbreiten? Jener aber sprach: Du hast keinen Stamm in Jisraél, aus dem nicht ein Richter hervorgegangen wäre. Als die Sonne bis zur Mitte der Festhütte reichte, fragte dieser wiederum: Darf ich ein Laken ausbreiten? Jener aber sprach: Du hast keinen Stamm in Jisraél, aus dem keine Propheten hevorgegangen wären; aus den Stämmen Jehuda und Binjamin sind Könige auf Bestimmung von Propheten hervorgegangen. Als aber die Sonne bis zu den Füssen R. Eliêzers reichte, nahm Joḥanan ein Laken und breitete es aus; da liess R. Eliêzer sein Gewand auf dem Rücken herabwallen und ging hinaus. Und nicht etwa, weil er ihn durch Worte zurückweisen wollte, sondern, weil er nie etwas gesagt, was er von seinem Lehrer nicht gehört hat. — Wieso aber that er dies, R. Eliêzer selbst sagte ja, man dürfe nicht aus einer Festhütte in eine andere gehen!? — Es war ein anderes Fest. — Aber R. Eliêzer sagte ja selbst, ich lobe mir die Faulenzer, die am Fest das Haus nicht verlassen!? — Es war ein gewöhnlicher Šabbath. — ¿Sollte er dies aus seiner eigenen Lehre entscheiden; es wird nämlich gelehrt: Die Klappe einer Luke darf man schliessen, wie R. Eliêzer sagt, wenn sie beweglich angebracht ist, sonst aber nicht; die Weisen sagen, ob so oder so, dürfe man sie schliessen. — Da verliert sie ja ihre Bedeutung, hier aber verliert sie ihre Bedeutung nicht[61].

Die Rabbanan lehrten: Einst feierte

55. Lev. 23,40. 56. Ib. V. 42. 57. Ueber die Bedeutung des W.s אזרח vgl. REGGIO, *Briefe* i p. 47ff. 58. Während des Festes. 59. Dt. 14,26. 60. ii Reg. 4,23. 61. Die Klappe gehört

R. Eliêzer den Šabbath in Obergaliläa, und man fragte ihn da dreissig Rechtsfragen bezüglich der Festhütte; bezüglich zwölf erwiderte er: das habe ich gehört und bezüglich achtzehn erwiderte er: das habe ich nicht gehört; nach R. Jose b. Jehuda war es umgekehrt: bezüglich achtzehn sagte er: das habe ich gehört, und bezüglich zwölf sagte er: das habe ich nicht gehört. Darauf sprachen sie zu ihm: Sind all deine Worte bereits Gehörtes?! Da erwiderte er ihnen: Ihr wollt mich zwingen, etwas zu sagen, was ich von meinen Lehrern nicht gehört habe. Nie war jemand früher als ich im Lehrhaus, nie habe ich im Lehrhaus geschlafen, weder einen regelmässigen, noch einen gelegentlichen Schlaf, nie habe ich beim Fortgehen jemanden im Lehrhaus zurückgelassen, nie habe ich unnützes Gespräch geführt, und nie habe ich etwas gesagt, was ich von meinem Lehrer nicht gehört habe.

Man erzählte von R. Joḥanan b. Zakkaj, er habe nie unnützes Gespräch geführt, er sei nie vier Ellen ohne Studium und ohne Tephillin gegangen, es sei nie jemand früher als er im Lehrhaus gewesen, er habe nie im Lehrhaus geschlafen, weder einen regelmässigen Schlaf, noch einen gelegentlichen, er habe nie in schmutzigen Durchgängen [an Gesetzesworte] gedacht, er habe beim Fortgehen nie jemanden im Lehrhaus zurückgelassen, nie habe ihn jemand müssig sitzend angetroffen, sondern nur studirend, es habe nie ein Anderer als er selbst die Thür für seine Schüler geöffnet, er habe nie etwas gesagt, was er von seinem Lehrer nicht gehört hat, und nie habe er gesagt, es sei Zeit aus dem Lehrhaus zu gehen, ausser am Vorabend des Pesaḥfestes und am Vorabend des Versöhnungstags. Dies war auch die Gepflogenheit seines Schülers R. Eliêzer.

Die Rabbanan lehrten: Achtzig Schüler hatte Hillel der Aelteste, dreissig von ihnen waren würdig, dass die Gottheit auf ihnen ruhe, wie auf unserem Lehrer Mošeh, dreissig von ihnen waren würdig, dass durch sie die Sonne stehen bleibe, wie durch Jehošuâ, den Sohn Nuns, und zwanzig hielten die Mitte; der bedeutendste unter ihnen ist Jonathan b. Ûziél, der kleinste unter ihnen ist R. Joḥanan b. Zakkaj. Von R. Joḥanan b. Zakkaj erzählte man, er habe Schrift, Mišnah, Talmud, Halakhoth Agadoth, Genauigkeiten der Gesetzlehre, Genauigkeiten der Schriftkundigen, [Folgerungen als] Wichtiges von Geringem, Wortanalogien, Astronomisches und Geometrisches, Engel- und Teufelgespräche, Palmengesäuse[62], Wäscher- und Fuchsfabeln, Grosses und Kleines nicht gelassen. Grosses, das ist nämlich die Himmelskreislehre[63], Kleines, die Disputationen von Abajje und Raba; damit geht in Erfüllung der Schriftvers: [64]*Meinen Lieben Besitz erben zu lassen, und ihre Schatzkammern fülle ich.* Wenn nun schon der Kleinste unter ihnen so war, um wie viel grösser muss schon der Bedeutenste unter ihnen gewesen sein! Man erzählte von R. Jonathan b. Ûziél, dass wenn er sich mit der Gesetzlehre zu befassen pflegte, jeder Vogel, der über ihn flog, verbrannte.

[vij] Wenn jemand sich mit Haupt und grösserem Teil des Körpers in der Festhütte befindet, den Tisch aber in der Stube hat, so ist sie nach der Schule Šammajs unbrauchbar, nach der Schule Hillels brauchbar. Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: die Aeltesten der Schule Šammajs und die Aeltesten der Schule Hillels besuchten ja einst den R. Joḥanan b. ha-Horanith und trafen ihn mit Haupt und grösserem Teil des Körpers in der Festhütte, während sein Tisch sich in der Wohnung befand,

zur Wand, nicht aber das Laken zur Festhütte. 62. Was שיחת דקלים bedeutet, weiss Rsj. nicht, ebenso lassen auch die übr. Com. im Stich. Nach Arukh (sv. כח) pflegte man ein Laken zwischen Palmen aufzuhängen, u. die Bewegungen verschiedenartig zu deuten. 63. Cf. Bd. I S. 76 N. 8. 64. Pr. 8,21.

UND BEMERKTEN IHM HIERÜBER NICHTS! DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: IST DIES EIN BEWEIS!? SIE SPRACHEN JA AUCH ZU IHM: WENN DU STETS SO VERFAHREN HAST, SO HAST DU NIE IN DEINEM LEBEN DAS GEBOT VON DER FESTHÜTTE AUSGEÜBT. [viij] FRAUEN, SKLAVEN UND MINDERJÄHRIGE SIND VON DER FESTHÜTTE FREI. EIN MINDERJÄHRIGER, DER SEINER MUTTER NICHT MEHR BEDARF, IST ZUR FESTHÜTTE VERPFLICHTET. DIE SCHWIEGERTOCHTER ŠAMMAJS DES AELTESTEN GEBAR EINST [EIN KNÄBLEIN]; DA ZERBRACH ER DIE ZIMMERDECKE ÜBER DEM BETT UND LEGTE HÜTTENBEDACHUNG DARÜBER, WEGEN DES KINDS.

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: "Landeseingeborene" würde geheissen haben, alles Landeseingeborene; "der[65] Landeseingeborene", ausgenommen sind die Frauen; "alle", dies schliesst die Minderjährigen ein. Der Meister sagte: Der Landeseingeborene, ausgenommen sind die Frauen; unter "Landeseingeborene" sind also sowol Frauen als auch Männer gemeint, — es wird gelehrt: "Alle Landeseingeborenen", dies schliesst die landeseingeborenen Frauen ein, die ebenfalls [am Versöhnungstag] zur Kasteiung verpflichtet sind, hieraus, dass unter "Landeseingeborene" nur Männer gemeint sind!? Rabba erwiderte: [beide Gesetze] sind überlieferte Lehren, nur haben sie die Rabbanan auf Schriftverse gestützt. — Wo Schriftvers, wo Halakha[66]!? Ferner, wozu der Schriftvers, wozu die überlieferte Lehre? Die Festhütte ist ja ein an einer bestimmten Zeit gebundenes Gebot, und von jedem an einer bestimmten Zeit gebundenen Gebot sind ja Frauen frei; und bezüglich des Versöhnungstags geht es ja aus [der Lehre] des R. Jehuda im Namen Rabhs hervor; R. Jehuda lehrte nämlich im Namen Rabhs, und ebenso lehrte man auch in der Schule R. Jišmaéls: Der Schriftvers lautet: [67]*Ein Mann oder ein Weib*, somit hat er die Frau dem Mann bezüglich aller Strafgesetze der Gesetzlehre gleichgestellt. Abajje erwiderte: Thatsächlich ist das Gebot der Festhütte eine überlieferte Lehre, und zwar ist sie auch nötig, man könnte glauben, "Sitzen gleich dem Wohnen", wie in der Wohnung Mann und Frau weilen, so auch in der Festhütte, (Mann und Frau,) so lässt er uns hören. Raba erwiderte: [Die überlieferte Lehre] ist nötig, man könnte glauben, man folgere aus dem Wort "fünfzehn", das beim Maççafest ebenfalls gebraucht wird: wie da die Frauen verpflichtet sind, so seien sie auch hier verpflichtet, so lässt er uns hören. — Wozu ist jetzt nun, wo du sagst, das Gebot von der Festhütte sei eine überlieferte Lehre, der Schriftvers nötig? — Um die Proselyten einzuschliessen; man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja *alle Landeseingeborenen in Jisraél*, also nicht die Proselyten, so lässt er uns hören. — Bezüglich des Versöhnungstags geht es ja schon aus der Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs hervor!? — Es ist wegen des Kasteiungszusatzes[68] nötig, man könnte glauben, da der Allbarmherzige den Kasteiungszusatz von Strafe und Warnung ausgeschlossen hat, so seien Frauen dazu überhaupt nicht verpflichtet, so lässt er uns hören.

Der Meister sagte: "Alle", dies schliesst Minderjährige ein. Es wird ja aber gelehrt, dass Frauen, Sklaven und Minderjährige von der Festhütte frei sind!? — Das ist kein Widerspruch, da, wo der Minderjährige bereits zur Uebung herangewachsen, dort, wo der Minderjährige zur Uebung noch nicht herangewachsen ist. — Aber bezüglich des Minderjährigen, der zur Uebung herangewachsen ist, ist es ja ein rabbanitisches Gebot!? — Das ist auch ein rabbanitisches Gebot, der Schriftvers ist nur eine Stütze.

65. Der Artikel (ה) fällt natürl. in der Uebersetz. aus. 66. Aus ein und demselben Wort werden ja entgegengesetzte Lehren gefolgert. 67. Num. 5,6. 68. Die Kasteiung beginnt schon, bevor der Rüsttag zuende ist.

Ein Minderjähriger, der seiner Mutter nicht mehr bedarf &c. Welcher heisst einer, der seiner Mutter nicht mehr bedarf? — In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Einer, der seine Notdurft verrichtet und die Mutter ihn nicht abzuwischen braucht. R. Šimôn erklärte: Einer der aufwacht, ohne nach der Mutter zu rufen. — Aber auch Erwachsene rufen ja nach der Mutter!? — Vielmehr, welcher aufwacht und nicht ruft: Mutter, Mutter!!

Die Schwiegertochter [Šammajs] gebar &c. Eine Thatsache zur Widerlegung!? — [Die Mišnah] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: Šammaj ist hierbei erschwerend, und einst gebar auch die Schwiegertochter Šammajs des Aeltesten [ein Knäblein]; da zerbrach er die Zimmerdecke über dem Bett und legte Hüttenbedachung darüber, wegen des Kinds.

[ix] Alle sieben Tage mache man seine Festhütte zum permanenten und seine Wohnung zum zeitweiligen [Aufenthaltsort]. Wann darf man aufräumen, wenn es regnet? — Wenn der Brei verdirbt. Sie sagten ein Beispiel: dies ist gleich, als wenn ein Diener seinem Herrn einen Becher einschenkt, und er ihm diesen ins Gesicht schüttet.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Alle sieben Tage mache man seine Festhütte zum permanenten und seine Wohnung zum zeitweiligen [Aufenthalt]. Wieso? Hat man schöne Geräte, so bringe man sie in die Festhütte, schöne Polster, so bringe man sie in die Festhütte; ferner esse, trinke und verbringe man in der Festhütte. — Woher dies? — Die Rabbanan lehrten nämlich: Sitzen, gleich dem Wohnen, hieraus folgerten sie, dass man alle sieben Tage seine Festhütte zum permanenten und seine Wohnung zum zeitweiligen [Aufenthalt] mache. Wieso? Hat man schöne Geräte, so bringe man sie in die Festhütte, schöne Polster, so bringe man sie in die Festhütte; ferner esse, trinke, verbringe und studire man in der Festhütte. — ¿¡Dem ist ja aber nicht so, Raba sagte ja: die Schrift und die Mišnah [lese man] in der Festhütte, [Talmud] studire man aber ausserhalb der Festhütte!? — Das ist kein Widerspruch, das Eine, cursorisch, das Andere, statarisch. So pflegten auch Raba [und Rami] b. Ḥama, als sie vor R. Ḥisda standen, cursorisch zu studiren, nachher aber statarisch zu besprochen. Raba sagte: Trinkgefässe lasse man in der Festhütte, Speisegefässe bringe man aus der Festhütte fort. Krug und Eimer ausserhalb der Festhütte, die [irdene] Leuchte in der Festhütte, manche sagen, ausserhalb der Festhütte; sie streiten aber nicht, dies bei einer grossen, jenes bei einer kleinen Festhütte.

Wenn es regnet. Es wird gelehrt: Wenn der Graupenbrei verdirbt. Abajje sass vor R. Joseph in der Festhütte, da erhob sich ein Wind und trug Gesträuch heran. Da sprach R. Joseph: Räumet die Gefässe von hier fort. Darauf sprach Abajje zu ihm: Es wird ja gelehrt: wenn der Brei verdirbt!? Jener erwiderte: Für mich ist dies, da ich empfindlich bin, ebenso als verderbe der Brei.

Die Rabbanan lehrten: Hat jemand in der Festhütte gespeist und ist, durch den Regen veranlasst, herabgestiegen, so belästigt man ihn nicht, wieder hinaufzugehen, als bis er seine Mahlzeit beendet hat. Hat jemand in der Festhütte geschlafen und ist, durch den Regen veranlasst, herabgestiegen, so belästigt man ihn nicht, wieder hinaufzugehen, als bis es hell wird. Sie fragten: Âd šejaór [bis er aufwacht], oder âd šejaor [bis es hell wird]? — Komme und höre: âd šejaór und die Morgenröte aufsteigt; wozu nun die Wiederholung? — lies vielmehr ad šejaôr [bis er wach wird] und die Morgenröte aufsteigt.

Sie sagten ein Beispiel: dies ist gleich. Sie fragten: Wer schüttet auf wen? — Komme und höre: Es wird gelehrt: Und der Herr schüttet ihm das Gefäss ins Gesicht und spricht: Ich verzichte auf deine Bedienung.

Die Rabbanan lehrten: Die Sonnenfinsternis ist eine böse Vorbedeutung für die ganze Welt. Dies ist gleich, als wenn ein König aus Fleisch und Blut für seine Dienerschaft ein Festmahl bereitet, für sie eine Lampe hinstellt, und wenn er über sie zornig wird, zu seinem Diener spricht: Nimm die Lampe fort und lass sie im Finstern sitzen. Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn die Himmelslichter verdunkeln, so ist dies eine böse Vorbedeutung für die Feinde[69] Jisraéls, da sie an Schlägen gewöhnt sind. Dies ist gleich, als wenn der Lehrer mit dem Riemen in der Hand in die Schule tritt, wer ist besorgt? — derjenige (ist besorgt), der gewöhnt ist, täglich geprügelt zu werden.

Die Rabbanan lehrten: Die Sonnenfinsternis ist eine böse Vorbedeutung für die Völker der Welt, die Mondfinsternis ist eine böse Vorbedeutung für die Feinde Jisraéls, denn die Jisraéliten rechnen nach dem Mond, und die Völker der Welt nach der Sonne. Finsternis im Osten ist eine böse Vorbedeutung für die Bewohner des Ostens, Finsternis im Westen ist eine böse Vorbedeutung für die Bewohner des Westens, Finsternis im Zenith ist eine böse Vorbedeutung für die ganze Welt. Hat sie das Aussehen von Blut, so zieht das Schwert über die Welt, von einem Sack, so ziehen Hungerpfeile über die Welt, beider, so ziehen Schwert und Hungerpfeile über die Welt. Tritt die Finsternis beim Aufgang ein, so kommt das Unglück langsam, wenn beim Untergang, so kommt es schnell; manche sagen, es sei umgekehrt. Du hast keine Schläge erhaltende Nation, mit der nicht zugleich deren Gottheit geschlagen wird, wie es heisst: [70]*Und an allen Göttern Miçrajims werde ich Strafgericht üben.* Zur Zeit aber, da die Jisraéliten den Willen Gottes thun, haben sie vor all dem nicht zu fürchten, wie es heisst: [71]*So spricht der Herr: An die Weise der Völker gewöhnt euch nicht, so braucht ihr nicht vor den Zeichen des Himmels zu zittern, vielmehr sollen die Völker vor ihnen zittern:* die Völker sollen zittern, Jisraél aber nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wegen vier Dinge tritt Sonnenfinsternis ein: wenn ein Gerichtsoberhaupt stirbt und nicht nach Gebühr betrauert wird, wenn ein verlobtes Mädchen in der Stadt [bei Notzucht] um Hülfe ruft, und sich niemand seiner annimmt, wegen des männlichen Beischlafs und wenn das Blut zweier Brüder zusammen vergossen wird. Wegen vier Dinge tritt Finsternis der Himmelslichter ein: wegen der Pasquillschreiber, wegen der Falschzeugen, wegen der Züchter von Kleinvieh im Jisraélland und wegen derer, die gute Fruchtbäume niederhauen. Wegen vier Dinge verfällt das Vermögen der Bürger an die Regierung: wegen derer, die bezahlte Schuldscheine aufheben, wegen der Wucherer, wegen derer, die warnen könnten und es unterlassen, und wegen derer, die öffentlich Almosen bestimmen und nicht geben. Rabh sagte: Wegen vier Dinge wird das Vermögen der Bürger confiscirt: wegen derer, die den Arbeiterlohn verzögern, wegen derer, die den Arbeiterlohn rauben, wegen derer, die das Joch von ihrem Hals werfen und es auf ihre Nächsten schieben, und wegen der Hochmütigkeit; die Hochmütigkeit überwiegt aber Alles, von den Bescheidenen aber heisst es: [72]*Und die Bescheidenen werden das Land erben.* [73]*Der Spross meiner Pflanzung, das Werk meiner Hände, zur Verherrlichung.*

69. Euphem. für Jisraél. 70. Ex. 12,12. 71. Jer. 10,2. 72. Ps. 37,11. 73. Jes. 60,21.

DRITTER ABSCHNITT.

DIE GERAUBTE ODER VERDORRTE FESTPALME IST UNBRAUCHBAR; DIE VON EINER AŠERAH ODER AUS EINER ABGEWANDTEN STADT[1] HERRÜHRENDE, IST UNBRAUCHBAR, WURDE DIE SPITZE ABGEBROCHEN, ODER WURDEN DIE BLÄTTER ABGELÖST, SO IST SIE UNBRAUCHBAR, SIND DIE BLÄTTER NUR AUSEINANDERGESPREIZT, SO IST SIE BRAUCHBAR; R. JEHUDA SAGT, MAN BINDE SIE JEDOCH OBEN ZUSAMMEN. DIE STEINPALME IST BRAUCHBAR. EINE FESTPALME, DIE DREI HANDBREITEN HAT, DASS MAN SIE SCHÜTTELN KANN, IST BRAUCHBAR.

GEMARA. Er lehrt im Allgemeinen, also ohne Unterschied, ob am ersten Festtag oder am zweiten Festtag; richtig ist es nun bezüglich der verdorrten, da ja eine "prächtige" erforderlich ist, was eine solche nicht ist; weshalb aber ist die geraubte, von der es allerdings bezüglich des ersten Festtags heisst: [2]*euch*, also nur vom Eurigen, am zweiten Festtag nicht brauchbar!? R. Johanan erwiderte im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Weil dies ein Gebot wäre, das aus einer Uebertretung herrührt, denn es heisst: [3]*Und ihr bringt Geraubtes, Lahmes und Krankes herbei*, das Geraubte gleicht dem Lahmen, wie es für das Lahme kein Mittel mehr giebt, so giebt es auch für das Geraubte kein Mittel mehr, also ohne Unterschied, ob vor dem Verzicht oder nach dem Verzicht. Richtig ist es nun [bezüglich des Geraubten] vor dem Verzicht, denn der Allbarmherzige sagt ja: [4]*Wenn jemand von euch darbringt*, und dies ist ja nicht das seinige, warum aber nach dem Verzicht, er hat es ja durch den Verzicht [des Eigentümers] erworben!? — wahrscheinlich deswegen, weil es ein Gebot ist, dass aus einer Uebertretung herrührt. Ferner sagte R. Johanan im Namen des R. Šimôn b. Johaj: ¿Was bedeutet der Schriftvers: [5]*Ich, der Herr, bin ein Freund des Rechts, hasse Raub beim Brandopfer*, — dies gleicht Folgendem: Ein König ging einst an einem Zollamt vorüber, da sprach er zu seinen Dienern: Entrichtet den Zoll an die Zollbeamten. Da sprachen sie zu ihm: Der ganze Zoll ist ja dein!? Darauf erwiderte er ihnen: Von mir sollen alle anderen Reisenden lernen, den Zoll nicht zu hinterziehen. Ebenso spricht der Heilige, gebenedeiet sei er: Ich, der Herr, hasse Geraubtes beim Brandopfer, von mir sollen meine Kinder lernen, und sich vom Geraubten fern halten. Es wird auch gelehrt: R. Ami sagte: Die verdorrte ist unbrauchbar, weil sie nicht "prächtig" ist, die geraubte ist unbrauchbar, weil dies ein Gebot ist, das von einer Uebertretung herrührt. Er streitet somit gegen R. Jiçhaq; R. Jiçhaq b. Nahmani sagte nämlich im Namen Šemuéls: Dies wurde nur bezüglich des ersten Festtags gelehrt, am zweiten aber entledigt man sich seiner Pflicht auch durch eine geraubte, da man sich auch durch eine geborgte seiner Pflicht entledigt. R. Nahman b. Jiçhaq wandte ein: Die geraubte oder verdorrte Festpalme ist

1. Cf. Dt. 13,14 ff. 2. Lev. 23,40. 3. Mal. 1,13. 4. Lev. 1,2. 5. Jes. 61,8.

unbrauchbar, die geborgte aber ist also brauchbar, — wann? wollte man sagen, am ersten Festtag, so heisst es ja *euch*, also nur vom Eurigen, während eine solche ja nicht die Seinige ist, — wahrscheinlich vielmehr am zweiten Festtag, und dennoch heisst es, dass die geraubte unbrauchbar ist!? Raba erklärte: Thatsächlich handelt es vom ersten Tag, und zwar ist dies für ihn selbstredend: selbstredend ist die geborgte unbrauchbar, da sie ja nicht ihm gehört, man könnte aber glauben, die geraubte sei brauchbar, da der Eigentümer auf das Geraubte gewöhnlich verzichtet, und sie somit als die seinige zu betrachten sei, so lässt er uns hören. R. Hona sprach zu den Händlern[6]: Wenn ihr Myrten von Nichtjuden kauft, so sollt ihr sie nicht selbst pflücken, sondern jene sollen sie pflücken und euch geben. — Aus welchem Grund? — Nichtjuden rauben gewöhnlich Grundstücke, und da ein Grundstück durch Raub nicht erworben werden kann, daher sollen jene sie pflücken, damit sie sie [eventuell] durch den Verzicht der Eigentümer erwerben und ihr durch Veränderung des Besitzes. — Aber (schliesslich) sollten sie die Händler, auch wenn sie sie selbst pflücken, durch den Verzicht der Eigentümer, und [die Käufer] durch Veränderung des Besitzes erwerben!? — Hier handelt es von der Hošâna[7] der Händler selbst. — Sie sollten doch aber durch die Veränderung[8] in ihren Besitz übergehen!? — Er ist der Ansicht, die Festpalme braucht des Zusammenbindens nicht; und selbst wenn du sagst, die Festpalme bedürfe wol des Zusammenbindens, — das ist ja eine Veränderung, [bei der der Gegenstand] seine Beschaffenheit zurückerlangen kann, und eine solche Veränderung wird nicht als Veränderung betrachtet. — Sollten sie doch durch die Veränderung des Namens in ihren Besitz übergehen, denn zuerst war es ja eine Myrte, und jetzt ist es eine Hošâna!? — Auch vorher nennt man die Myrte Hošâna.

Die Rabbanan lehrten: Eine geraubte Festhütte, oder die man auf öffentlichem Gebiet errichtet, ist nach R. Eliêzer unbrauchbar, nach den Weisen brauchbar. R. Naḥman sagte: Der Streit besteht nur, wo jemand seinen Nächsten packt und ihn aus seiner Festhütte hinauswirft. R. Eliêzer vertritt seine Ansicht, dass sich nämlich niemand durch die Festhütte seines Nächsten seiner Pflicht entledigt: kann ein Grundstück nicht geraubt werden, so ist sie ja eine geborgte Festhütte, kann ein Grundstück wol geraubt werden, so ist sie ja eine geraubte Festhütte; die Rabbanan vertreten ihre Ansicht, dass man sich nämlich seiner Pflicht durch die Festhütte seines Nächsten entledigen kann, und da ein Grundstück nicht geraubt werden kann, so ist sie eine geborgte Festhütte. Hat man aber Holz geraubt und daraus eine Festhütte errichtet, so geben alle zu, dass er ihm nur den Wert des Holzes zu ersetzen hat. — Woher dies? — Da er von dieser gleichlautend wie von der auf öffentlichem Gebiet errichteten lehrt, wie bei der auf öffentlichem Gebiet errichteten der Boden nicht ihm gehört, ebenso die [geraubte] Festhütte, bei der [der Boden] nicht ihm gehört. Eine Greisin kam einst zu R. Naḥman und klagte vor ihm: Das Exiloberhaupt und alle Rabbanan sitzen in einer geraubten Festhütte; sie schrie[9], aber R. Naḥman beachtete sie nicht. Darauf sprach sie zu ihm: Eine Frau, deren Ahn[10] dreihundert und achtzehn Sklaven hatte, klagt vor euch, und ihr beachtet sie nicht!! Da sprach R. Naḥman zu ihnen:

6. Od. Hausirer, so nach Rsj.; nach R. Ḥananêl: Lieferant des Fürsten. 7. "Hilf doch!"; Benennung der Bachweide (oft aber auch der ganzen Festpalme, sowie anderer Arten derselben), da das Gebet bei der Procession mit diesem Wort beginnt. 8. Durch das Zusammenbinden aller 3 Arten. 9. Die Diener des Exiliarchen hatten von ihr Holz geraubt, das sie zur Festhütte verwendeten, u. sie verlangte durchaus das Holz selbst zurück. 10. Der Erzvater Abraham.

Diese ist nur eine Schreierin, sie hat nur den Wert des Holzes zu fordern. Rabina sagte: Bezüglich eines geraubten und zur Festhütte verwendeten Klotzes haben die Rabbanan dieselbe Anordnung getroffen, wie beim [geraubten] Balken[11]. — Selbstredend, womit ist dieser anders als gewöhnliches Holz!? — Man könnte glauben, dies sei bei einem solchen nicht der Fall, da er nicht oft zu haben ist, während ja gewöhnliches Holz oft zu haben ist, so lässt er uns hören. Dies jedoch nur während der sieben [Festtage], nachher aber hat man ihn selbst zurückzugeben; wenn man ihn aber übertüncht hat, so braucht man auch nach den sieben [Festtagen] nur den Wert zu ersetzen.

Es wird gelehrt: Die verdorrte ist unbrauchbar, nach R. Jehuda brauchbar. Raba sprach:[12] Der Streit besteht nur bezüglich der Festpalme, die Rabbanan sind nämlich der Ansicht, man vergleiche die Festpalme mit dem Ethrog, wie der Ethrog "prächtig" sein muss, so muss auch die Festpalme "prächtig" sein, während R. Jehuda der Ansicht ist, man vergleiche nicht die Festpalme mit dem Ethrog; bezüglich des Ethrogs aber geben alle zu, er müsse "prächtig" sein. — ¿¡Nach R. Jehuda braucht also die Festpalme nicht "prächtig" zu sein, es wird ja aber gelehrt: R. Jehuda sagt: man binde sie jedoch oben zusammen, — wahrscheinlich doch, weil sie prächtig sein muss!? — Nein, aus dem in Folgendem gelehrten Grund: R. Jehuda sagt im Namen R. Triphons: *Palmenzweige:* sie müssen also zusammen[13] sein, waren sie lose, so binde man sie zusammen. — ¿¡Nach ihm braucht sie also nicht "prächtig" zu sein, es wird ja aber gelehrt: Man binde die Festpalme nur vermittelst eines zu ihrer Art gehörigen Gegenstandes zusammen — Worte R. Jehudas, — wahrscheinlich doch, weil sie "prächtig" sein muss!? — Nein, Raba sagte ja, selbst mit Bast oder Rinde. — Was aber ist da der Grund R. Jehudas? — Er ist der Ansicht, die Festpalme bedürfe des Zusammenbindens, wenn man nun eine andere Art dazu verwenden würde, so würden es ja fünf Arten werden. ¿¡Aber braucht denn der Ethrog nach R. Jehuda "prächtig" zu sein, es wird ja gelehrt: Zu den vier Arten bei der Festpalme, darf man nicht hinzufügen, ebenso wie man sie nicht vermindern darf. Hat man keinen Ethrog bekommen, so darf man statt dessen keine Quitte, keinen Granatapfel, noch sonst etwas anderes verwenden. Verwelkte sind brauchbar, verdorrte sind unbrauchbar, R. Jehuda sagt: sogar verdorrte. R. Jehuda wandte ein: Einst vermachten ja die Grossftädter ihre Festpalmen ihren Enkeln! Diese erwiderten: Soll dies ein Beweis sein!? aus einem Notfall[14] ist nichts zu entnehmen; allenfalls wird ja gelehrt, nach R. Jehuda seien auch verdorrte brauchbar, und dies bezieht sich ja wahrscheinlich auf alle!? — Nein, nur auf die Festpalme.

Der Meister sagte: Man darf zu diesen nicht hinzufügen, ebenso wie man sie nicht vermindern darf; selbstredend!? — Man könnte glauben, da ja R. Jehuda sagt, die Festpalme bedürfe des Zusammenbindens, so dürfe man separat [hinzufügen], so lässt er uns hören. Der Meister sagte: Hat man keinen Ethrog bekommen, so darf man statt dessen keinen Granatapfel, keine Quitte, noch sonst etwas verwenden; selbstredend!? — Man könnte glauben, man verwende solche wol, damit das Gesetz vom Ethrog nicht in Vergessenheit gerate, so lässt er uns hören; und zwar, weil oftmals daraus ein Verderb entstehen könnte, indem es so verschleppt wird. — ¿¡Komme und höre: Der alte Ethrog ist unbrauchbar,

11. Wenn man einen solchen zu einem Bau verwendet hat, so braucht man, um den Eigentümer zu befriedigen, nicht den Bau niederzureissen, man kann ihn vielmehr durch Geld abfinden. 12. Cf. Bd. I S. 292 N. 5. 13. כפות (Pl. von כפה *Wipfel* od. כף *Hand* übertrag. *Zweig*) Lev. 23,40 wird auf כפת *binden* zurückgeführt. 14. In Grossftädten sind frische F. schwer erreichbar.

nach R. Jehuda brauchbar; dies ist eine Widerlegung [der Lehre] Rabas, eine Widerlegung. — ¿Er braucht also nach ihm nicht "prächtig" zu sein, es wird ja gelehrt, der lauchgrüne [Ethrog] ist nach R. Meír unbrauchbar, nach R. Jehuda unbrauchbar, —wahrscheinlich doch, weil er "prächtig" sein muss!? — Nein, weil die Frucht noch nicht reif ist. — ¿Komme und höre: Das Mass für den kleinsten Ethrog ist nach R. Meír die Grösse einer Nuss, nach R. Jehuda, die eines Eies, — wahrscheinlich doch, weil er "prächtig" sein muss!? — Nein, weil die Frucht noch nicht reif ist. — ¿Komme und höre: Und für den grossen, dass man zwei in einer Hand halten kann — Worte R. Jehudas; R. Jose sagt: sogar einen mit beiden Händen; aus welchem Grund? wahrscheinlich doch, weil er "prächtig" sein muss!? — Nein, da Raba gesagt hat, man halte die Festpalme in der Rechten und den Ethrog in der Linken, so könnte, wenn man sie verkehrt hält und umtauschen will, [der Ethrog herabfallen und] unbrauchbar werden. — Aber gegen R. Jehuda [ist ja einzuwenden]: es heisst ja "prächtig"!? — Dies erklärt er: [eine Frucht,] die von einem Jahr zum zweiten auf dem Baum "wohnen"[15] bleibt.

Die von einer Ašerah oder einer abgewendeten Stadt herrührende. ¿Von einer Ašerah ist sie also unbrauchbar, Raba sagte ja, man nehme keine zum Götzendienst verwendete Festpalme, hat man aber eine solche genommen, so ist sie brauchbar!? — Hier handelt es von einer Ašerah [aus der Zeit] Mošes, die als zerstossen gilt, und daher das Mass nicht hat[16]. Dies ist sogar zu beweisen: er lehrt ja von dieser gleichlautend wie von der abgewendeten Stadt. Schliesse dies hieraus.

Wurde die Spitze abgebrochen. R. Hona sagte, dies nur, wo sie ganz abgebrochen wurde, wenn sie nur aufplatzt, ist sie brauchbar. — ¿Wenn sie aufplatzt ist sie brauchbar, es wird ja gelehrt: Die gebogene, stachlige, gespaltene, oder gleich einer Sichel gekrümmte Festpalme ist unbrauchbar, die vertrocknete ist unbrauchbar; wenn sie nur wie vertrocknet aussieht, ist sie brauchbar. R. Papa erwiderte: Wo sie einer Gabel[17] gleicht. [Bezüglich der] gleich einer Sichel gekrümmten [Festpalme] sagte Raba: Dies nur, wenn nach der Vorderseite, wenn aber nach der Rückseite, so ist dies ja die Art ihres Wachsens. R. Naḥman sagte: Nach den Seiten ist es gleich, wie nach der Vorderseite; manche sagen: wie nach der Rückseite. Ferner sagte Raba: Die Festpalme, die die Blätter an einer Seite hat, ist fehlerhaft und daher unbrauchbar.

Wurden die Blätter abgelöst. R. Papa erklärte: "Abgelöst" heisst, wenn sie so sind, wie sie zu einem Besen verwendet werden, "auseinander gespreizt" heisst, wenn sie abstehen. R. Papa fragte: Wie ist es, wenn die Doppelspitze geteilt wurde? — Komme und höre: R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Levi: Wurde die Doppelspitze entfernt, so ist sie unbrauchbar; wahrscheinlich gilt dies auch, wenn sie geteilt wurde. — Nein, anders ist es, wo sie entfernt wurde, da sie ja ganz fehlt. Manche lesen: R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Levi: Wurde die Doppelspitze geteilt, so ist es ebenso, als wäre sie ganz entfernt worden, und [die Festpalme] ist somit unbrauchbar.

R. Jehuda sagt. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Triphons: [18]*Palmenzweige:* zusammengebunden[13], wenn [die Blätter] abstehen, binde man sie zusammen. Rabina sprach zu R. Aši: Woher, dass unter "Palmenzweige" junge Reiser zu verstehen sind, vielleicht vertrocknete

15. Er liest הדר (aus דור *wohnen*) *welcher wohnt*, statt הדר *prächtig*. 16. Da die A. vernichtet werden muss (cf. Dt. 12,2 ff.), so gilt sie als bereits vernichtet und hat ideell das vorschriftsm. Mass nicht mehr. 17. הימנק ist nach Rsj. ein pincettenartiges Schreibgerät, wahrscheinlicher jedoch die Erkl. des Ârukh (sv.), es sei eine Art zweispitzige Gabel, da es oft neben סכינא genannt wird. 18. Lev. 23,40.

Zweige? — Sie müssen "zusammen" sein, was solche nicht mehr sind. — Vielleicht aber der Strunk? — "Zusammen", sie müssen also auch getrennt werden können, während dieser ja "zusammen" verbleibt. — Vielleicht aber die jungen Bäume[19]? Abajje erwiderte: Es heisst ja: [20]*Ihre Wege sind liebliche Wege, und alle ihre Stege sind Wolfart*[21]. Raba Tospaáh sprach zu Rabina: Vielleicht aber zwei Datteln? — Es heisst *Kapath* [Zweig][22]. Vielleicht eine? — So würde es ja *Kaph* geheissen haben.

Die Steinpalme ist brauchbar. Abajje sagte: Dies nur, wenn die Spitze des einen [Blattes] bis zur Wurzel des anderen reicht, wenn aber (die Spitze des einen bis zur Wurzel des andern) nicht (reicht), ist sie unbrauchbar. Ebenso wird auch gelehrt: Die Steinpalme ist unbrauchbar, — wir haben ja aber gelernt, sie sei brauchbar!? — wahrscheinlich ist es also nach Abajje zu erklären. Manche werfen dies als Widerspruch auf: Es wird gelehrt, die Steinpalme sei brauchbar, dagegen wird [an anderer Stelle] gelehrt, sie sei unbrauchbar!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das eine handelt, wo die Spitze des einen [Blattes] bis zur Wurzel des anderen reicht, das Andere handelt, wo die Spitze des einen bis zur Wurzel des anderen nicht reicht. R. Marjon sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Levi, nach Anderen lehrte es Rabba b. Mari im Namen des R. Johanan b. Zakkaj: Zwei Dattelpalmen sind im Thal Ben-Hinnom vorhanden, zwischen denen ein Rauch aufsteigt; das ist die Steinpalme von der wir gelernt haben. Da befindet sich die Thür des Fegefeuers.

Eine Festpalme, die drei Handbreiten hat. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, das Mass für die Myrte und für die Bachweide sei drei, und für die Festpalme vier [Handbreiten], damit die Festpalme die Myrte um eine Handbreite überrage; R. Parnakh sagte im Namen R. Johanans, schon der Strunk der Festpalme müsse die Myrte um eine Handbreite überragen. — ¿¡Es wird gelehrt: Eine Festpalme, die d r e i Handbreiten hat, dass man sie schütteln kann, ist brauchbar. — Sage: u n d die man schütteln kann, ist brauchbar, und zwar dieser nach seiner Ansicht und jener nach seiner Ansicht. — ¿¡Komme und höre: Das Mass für die Myrte und für die Bachweide ist drei, und für die Festpalme ist vier [Handbreiten], wahrscheinlich doch mit den Blättern!? — Nein, ausser den Blättern.

Der Text. Das Mass für die Myrte und für die Bachweide ist drei, und für die Festpalme ist vier [Handbreiten]; R. Triphon sagt, eine Elle von fünf Handbreiten. Raba sprach: Möge der Herr R. Triphon verzeihen, wenn wir eine Myrte von drei [Handbreiten] nicht finden, um wieviel weniger eine von fünf [Handbreiten]! Als R. Dimi kam, erklärte er: Die Elle, die sonst sechs Handbreiten hat, soll fünf haben, und nach dieser rechne man drei für die Myrte und das Uebrige für die Festpalme. ¿¡Das sind also drei und drei Fünftel, somit befindet sich ja Šemuél mit sich selbst in Widerspruch; hier sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, das Mass für die Myrte und für die Bachweide sei drei [Handbreiten], während R. Hona im Namen Šemuéls gesagt hat, die Halakha sei wie R. Triphon!? — Er hat es nicht genau genommen. — "Nicht genau genommen" sagen wir wol erschwerend, sagen wir dies etwa auch erleichternd!? Als Rabin kam, erklärte er: Die Elle, die sonst fünf Handbreiten hat, soll sechs haben, und nach dieser rechne man drei für die Myrte und das Uebrige für die Festpalme. — ¿¡Das sind also zwei und eine halbe, somit befindet sich ja Šemuél immerhin in Widerspruch mit sich selbst!? — Er hat es nicht genau genommen, und zwar erschwerend,

19. Deren Blätter auseinander gespreizt sind, die sich jedoch biegen und zusammenbinden lassen. 20. Pr. 3,17. 21. RSJ: diese aber sind ja stachelig. 22. Die def. Schreibart כפת ist ein Sing. st. const.

denn R. Hona sagte ja im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Triphon.

[ij] DIE GERAUBTE ODER VERDORRTE MYRTE IST UNBRAUCHBAR, DIE VON EINER AŠERAH ODER EINER ABGEWANDTEN STADT HERRÜHRENDE IST UNBRAUCHBAR; WURDE DIE SPITZE ABGEBROCHEN, WURDEN DIE BLÄTTER ABGELÖST, ODER SIND DIE BEEREN MEHR ALS DIE BLÄTTER, SO IST SIE UNBRAUCHBAR; HAT MAN SIE VERMINDERT, SO IST SIE BRAUCHBAR, JEDOCH DARF MAN SIE NICHT AM FESTTAG VERMINDERN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: [23]*Zweige von dichtbelaubten Bäumen*: ein Baum, der dicht belaubt ist, dessen Zweige den Stamm bedecken: welcher ist das? sage: das ist die Myrte. — Vielleicht der Olivenbaum? — Sie müssen auch geflechtartig[24] sein, was bei diesem nicht der Fall ist. — Vielleicht die Platane? — Die Zweige müssen den Stamm bedecken, was bei dieser nicht der Fall ist. — Vielleicht aber der Oleander? Abajje erwiderte: [25]*Ihre Wege sind liebliche Wege*, was bei diesem nicht der Fall ist[26]. Raba erwiderte aus Folgendem: [27]*Liebt Wahrheit und Frieden.*

Die Rabbanan lehrten: Geflechtartig und kettenförmig, das ist die Myrte; R. Eliêzer sagt: *Zweige von dichtbelaubten Bäumen*: ein Baum, dessen Holz und dessen Frucht denselben Geschmack haben, das ist nämlich die Myrte. Es wird gelehrt: Die dichtbelaubte ist brauchbar, die nicht dichtbelaubte ist unbrauchbar. Was heisst dichtbelaubte? R. Jehuda erwiderte: Wenn am Zweiglein sich je drei Blätter [quirlständig] befinden. R. Kahana erklärte: Sogar zwei und eines, [abwechselnd]. R. Aha b. Raba pflegte nach einer zu suchen, die zwei und eines [abwechselnd] hatte, da dies aus dem Mund R. Kahanas hervorging. Mar b. Amemar sprach zu R. Aši: Der Vater pflegte eine solche w i l d e Myrte zu nennen.

Die Rabbanan lehrten: Sind die meisten Blätter abgefallen, und ist nur der kleinere Teil zurückgeblieben, so ist sie brauchbar, nur muss sie dichtbelaubt sein. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es, sie sei brauchbar, wenn die meisten Blätter abgefallen sind, nachher aber lehrt er, sie müsse dichtbelaubt sein, wieso kann sie dichtbelaubt sein, wenn je zwei [Blätter] abgefallen sind!? Abajje erwiderte: Dies kann bei der ägyptischen[28] Myrte der Fall sein, bei der der Quirlstand siebenblättrig ist, und wenn vier abfallen, noch drei zurückbleiben. Abajje sprach: Hieraus zu entnehmen, dass die ägyptische Myrte als Hošâna brauchbar ist. — Selbstredend!? — Man könnte glauben, sie sei nicht brauchbar, da sie einen Beinamen hat, so lässt er uns hören. — Vielleicht ist es thatsächlich so!? — Der Allbarmherzige sagt ja: *von dichtbelaubten Bäumen*, also ohne Unterschied. Die Rabbanan lehrten: Sind die meisten Blätter verdorrt und blieben nur drei Zweiglein mit drei feuchten Blättern zurück, so ist sie brauchbar. R. Hisda bemerkte hierzu: Und zwar, an der Spitze eines jeden.

WURDE DIE SPITZE ABGEBROCHEN. Ûla b. Henana lehrte: Wurde die Spitze abgebrochen, und ist an dieser Stelle eine Knospe aufgeblüht, so ist sie brauchbar. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn die Spitze noch am Vorabend des Festes abgebrochen wurde und die Knospe erst am Fest aufblühte, giebt es ein Verdrängen bei Gebotssachen, oder nicht? — ¿Dies sollte er ja aus folgender Lehre entscheiden: Hatte jemand es[29] bedeckt, worauf es aufgedeckt wurde, so braucht man es nicht wieder zu bedecken, hatte es der Wind bedeckt, [worauf es aufgedeckt wurde], so muss man es wiederum bedecken, und hierzu sagte Rabba b. Bar-Hana im Namen R.

23. Lev. 23,40. 24. עבת *verflochten, verzweigt, dichtbelaubt.* 25. Pr. 3,17. 26. Der O. ist eine Giftpflanze. 27. Zach. 8,19. 28. Nach einer anderen Erkl. RSJ.s ist מצראה ein Ad. von מיצר *Grenze, Rand*, dh. die am Rand des Feldes wächst und daher reicher an Blättern ist; nach R. HAN. ist מצ׳ aus צרר. צר *zusammenpressen* abzuleiten, dh. an der die Blätter zusammengepresst sind. 29. Das Blut eines geschlachteten Tiers, cf. Dt. 17,13.

Johanans, dies sei nur dann der Fall, wo es wieder aufgedeckt wurde, wenn es aber nicht aufgedeckt werde, so braucht man es nicht direkt zu bedecken; dagegen wandten wir ein: weshalb braucht man es zu bedecken, wenn es wieder aufgedeckt wurde, [die Pflicht des Zudeckens] wurde ja bereits verdrängt!? und R. Papa erwiderte, dass es bei Gebotssachen kein Verdrängen giebt!? Bezüglich der Lehre R. Papas selbst war es ihm fraglich: war es ihm entschieden, dass es bei Gebotssachen kein Verdrängen giebt, sowol erleichternd als auch erschwerend, oder war es ihm fraglich, somit ist dies nur erschwerend der Fall, nicht aber erleichternd. — Dies bleibt dahingestellt.

Es ist anzunehmen, dass sie den Streit folgender Tannaím führen: Hat man übertreten und sie abgepflückt[30], ist sie unbrauchbar — Worte des R. Eleâzar b. Çadoq, nach den Weisen ist sie brauchbar. Sie waren der Ansicht, dass die Festpalme nach aller Ansicht des Zusammenbindens nicht bedarf, und wenn man auch annimmt, sie bedürfe wol des Zusammenbindens; folgern wir nicht bezüglich der Festpalme von der Festhütte, von der es ausdrücklich heisst: [31]*Du sollst machen*, also nicht aus bereits Gefertigtem; demnach besteht ihr Streit in Folgendem: wer sie als unbrauchbar erklärt, ist der Ansicht, es gebe bei Gebotssachen ein Verdrängen, und wer sie als brauchbar erklärt, ist der Ansicht, bei Gebotssachen gebe es kein Verdrängen. — Nein, alle sind der Ansicht, bei Gebotssachen gebe es kein Verdrängen, hier aber besteht ihr Streit darin, ob man bezüglich der Festpalme von der Festhütte folgert: einer ist der Ansicht, man folgere von der Festhütte bezüglich der Festpalme, der andere ist der Ansicht, man folgere von der Festhütte nicht bezüglich der Festpalme. Wenn du aber willst, sage ich: wären wir der Ansicht, die Festpalme bedürfe des Zusammenbindens, so würden alle zugeben, dass man bezüglich der Festpalme von der Festhütte folgert, hier aber besteht ihr Streit vielmehr, ob die Festpalme des Zusammenbindens bedarf, und zwar führen sie den Streit folgender Tannaím: es wird nämlich gelehrt: Die Festpalme ist sowol zusammengebunden, als auch nicht zusammengebunden brauchbar; R. Jehuda sagt, zusammengebunden sei sie brauchbar, nicht zusammengebunden sei sie unbrauchbar. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Er folgert aus [dem Wort] *nehmen*, welches auch bei dem Bündel Ysop gebraucht wird; hier[32] heisst es: *Ihr sollt euch am ersten Tag nehmen*, und dort[33] heisst es: *Ihr sollt euch ein Bündel Ysop nehmen:* wie es dort ein Bündel ist, so muss es auch hier ein Bündel sein. — Und die Rabbanan!? Sie folgern aus [dem Wort] *nehmen* nichts. — ¿Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre der Rabbanan: Es ist Gebot, die Festpalme zusammenzubinden, hat man sie nicht zusammengebunden, so ist sie ebenfalls brauchbar; wenn die des R. Jehuda, — wieso ist sie brauchbar, wenn man sie nicht zusammengebunden hat!? wenn die der Rabbanan, — wieso ist es ein Gebot!? Thatsächlich die der Rabbanan, und zwar weil es heisst: [34]*Er ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen.*

Oder sind die Beeren mehr. R. Hisda sagte: Folgendes sagte unser grosser Meister, Gott möge ihm beistehen: Dies nur, wenn sie sich an einer Stelle befinden, wenn aber an zwei oder drei Stellen zerstreut, so ist sie brauchbar. Raba sprach zu ihm: Wenn an zwei oder drei Stellen, so ist sie ja scheckig, und somit unbrauchbar!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es folgendermassen lauten: Oder sind die Beeren mehr als die Blätter, so ist sie unbrauchbar; R. Hisda sagte: Folgendes sagte unser grosser Meister, Gott möge ihm beistehen: Dies nur, wenn die

30. Cf. Absch. I N. 130. 31. Dt. 16,13. 32. Lev. 23,40. 33. Ex. 12,22. 34. Ib. 15,2.

Beeren schon schwarz sind, wenn sie aber noch grün sind, so gehören sie zur Art der Myrte, und sie ist somit brauchbar. R. Papa sagte: Rote gleichen schwarzen, denn R. Hanina sagte: Das schwarze [Menstrual-] Blut ist eigentlich rot, nur wurde es intensiv.

Hat man sie vermindert, so ist sie brauchbar. Wann soll man sie vermindert haben? wollte man sagen, vor dem Zusammenbinden, so wäre es ja selbstredend, wollte man sagen, nach dem Zusammenbinden, so wäre dies ja ein Verdrängen von früherher[35], und somit hieraus zu entnehmen, das Verdrängen von früherher werde nicht als solches betrachtet!? — Thatsächlich nach dem Zusammenbinden, nur ist er der Ansicht, das Zusammenbinden sei nur als Zubereitung zu betrachten, und die Zubereitung hat keine Bedeutung.

Jedoch darf man sie nicht am Festtag vermindern. Wenn man aber eine Uebertretung verübt, und sie abgepflückt hat, ist sie also brauchbar, — wann sind [die Beeren] schwarz geworden? wollte man sagen, bereits am vorherigen Tag, so wäre dies ja ein Verdrängen von früherher, und somit hieraus zu entnehmen, das Verdrängen von früherher werde nicht als solches betrachtet!? wollte man sagen, erst am Festtag, so hiesse dies ja erschienen und verdrängt worden, demnach wäre hieraus ja zu entnehmen, dass, was erschienen war und verdrängt wurde, wieder erscheinen kann!? — Nein, thatsächlich, wo sie bereits vorher schwarz waren, somit kannst du hieraus zwar entnehmen, das Verdrängen von früherher werde nicht als Verdrängen betrachtet, nicht aber ist hieraus zu entnehmen, dass, was erschienen war und verdrängt wurde, wieder erscheinen kann.

Die Rabbanan lehrten: Man darf sie am Fest nicht abpflücken; im Namen des R. Eliêzer b. Šimôn sagten sie, man dürfe sie wol abpflücken. — Man verbessert ja aber einen Gegenstand am Festtag[36]!? R. Aši erwiderte: Wenn man sie zum Essen abpflückt, und zwar ist R. Eliêzer b. Šimôn der Ansicht seines Vaters, die unbeabsichtigte Thätigkeit sei erlaubt. — Aber Abajje und Raba sagten ja beide, dass R. Šimôn bei [einem Fall ähnlich] dem Kopfabschlagen [des Tiers], ohne es zu töten, zugiebt[37]!? — Hier handelt es, wo man noch eine andere Hošâna hat. Die Rabbanan lehrten: Wurde das Gebinde am Fest aufgelöst, so verbinde man [den Feststrauss] nach Art eines Kräuterbündels. — Warum denn? sollte man eine Schleife machen!? — Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, dass nämlich auch die Schleife ein haltbarer Knoten ist. — Nach R. Jehuda ist ja aber ein richtiges Zusammenbinden erforderlich!? — Dieser Tanna ist in einem Fall seiner Ansicht, im zweiten dagegen streitet er gegen ihn.

[iij] Die geraubte oder verdorrte Bachweide ist unbrauchbar, die von einer Ašerah oder einer abgewandten Stadt herrührende, ist unbrauchbar; deren Spitze abgebrochen wurde, oder deren Blätter abgelöst wurden und die Çaphçapha[38] sind unbrauchbar; die verwelkte, deren Blätter zum Teil abgelöst sind, und die aus einer natürlich bewässerten Wiese sind brauchbar

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: [39]*Bachweiden*: solche, die am Bach wachsen. Eine andere Erklärung: *Bachweiden*: deren

35. Dh. früher, beim Zusammenbinden des Feststrausses war die Myrte ja unbrauchbar; diese Unbrauchbarkeit wird alsdann durch das Abpflücken verdrängt. 36. Man macht aus der unbrauchbaren Myrte eine brauchbare. 37. Cf. Bd. I S. 492 N. 4. 38. De Candalle, *Prodromus*, pars xi, 2 pag. 196 (Forsk. *Cat. pl. Aegypt.* pag. 76) beschreibt eine Art Salix Safsaf, höchstwahrscheinl. mit unserer צפצפה identisch, obgleich seine Beschreibung mehr auf die weiter näher bezeichnete ערבה passt. Dass die Namen dieser beiden Weiden wechseln, bemerkt ja der T. selbst (cf. Bd. I S. 401 Z. 27), ausserdem ist bei den zahlreichen Varietäten der Salix eine Uebereinstimmung der Beschreibungen kaum zu erwarten. 39. Lev. 23,40.

Blätter länglich sind, gleich einem Bach. Ein Anderes lehrt: *Bachweiden*, ich weiss dies also nur von Bachweiden, woher dies auch von den Weiden der natürlich bewässerten Wiesen und von den Bergweiden? — so heisst es: *Bachweiden*[40], auch alle anderen. Abba Šaúl sagt: *Weiden*, nämlich zwei, eine für die Festpalme und eine für [die Procession] im Tempel. — Woher wissen es die Rabbanan [bezüglich der, bei der Procession] im Tempel? — Sie haben diesbezüglich eine überlieferte Halakha; R. Aši sagte nämlich im Namen R. Johanans: [Die Lehren von] den zehn Sämlingen[41], der Bachweide und [der Procession] des Wassergiessens[42] sind dem Mošeh am Sinaj überlieferte Halakhoth.

Die Rabbanan lehrten: *Bachweiden*: die am Bach wachsen, ausgenommen die Çaphçapha, die zwischen den Bergen wächst. R. Zera sprach: Welcher Schriftvers [deutet darauf hin]?—[43] *Was an vielem Gewässer wächst, machte er zur Çaphçapha.* Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist es nur eine Erklärung: was an vielem Gewässer wächst, das ist nämlich die Çaphçapha!? — Wie wäre demnach der wirkliche Name!? R. Abahu sagte: Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: Ich dachte, die Jisraéliten werden vor mir sein, wie das, was an vielem Gewässer wächst, nämlich die Bachweide, sie aber machten sich zur Çaphçapha, die zwischen den Bergen wächst. Manche lehren diesen Vers in der Barajtha selbst: *Was an vielem Gewässer wächst, machte er zur Çaphçapha.* R. Zera wandte ein: Vielleicht ist es nur eine Erklärung: was an vielem Gewässer wächst, das ist nämlich die Çaphçapha!? — wie wäre demnach der wirkliche Name!? Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: Ich dachte, die Jisraéliten werden vor mir sein, wie das, was an vielem Gewässer wächst, nämlich die Bachweide, und sie machten sich zur Çaphçapha, die zwischen den Bergen wächst.

Die Rabbanan lehrten: Welche ist eine Bachweide und welche ist eine Çaphçapha? bei der Bachweide ist der Stiel rot und das Blatt länglich, mit glattem Rand, bei der Çaphçapha ist der Stiel weiss und das Blatt rund mit sichelartigem Rand. Es wird ja aber gelehrt: Gleicht es einer Sichel, ist sie brauchbar, gleicht es einer Säge, ist sie unbrauchbar. Abajje erwiderte: Was dort gelehrt wird, bezieht sich auf die Schilfweide. Abajje sprach: Hieraus zu entnehmen, dass die Schilfweide als Hošâna brauchbar ist. — Selbstredend!? — Man könnte glauben, sie sei nicht brauchbar, da sie einen Beinamen hat, so lässt er uns hören. — Vielleicht aber ist es wirklich so!? — Der Allbarmherzige sagt ja *Bachweiden*: auch alle anderen.

R. Hisda sagte: Folgende drei Dinge haben nach der Zerstörung des Tempels ihre Namen gewechselt: Schilfweide statt Bachweide, Bachweide statt Schilfweide; — in welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — bezüglich der Festpalme. — Blashorn statt Trompete, Trompete statt Blashorn; — in welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — bezüglich des Blashorns zum Neujahrsfest. — Tisch statt Tischchen, Tischchen statt Tisch; — in welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — im Handel—. Abajje sagte: Auch wir wollen manches nennen: Pansen[44] statt Blättermagen, Blättermagen statt Pansen;— in welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — wenn man eine Nadel in der Wandung des Pansens findet[45]. Raba b. Joseph sprach: auch wir wollen manches nennen: Borsippa[46] statt Babylon und Babylon statt Borsippa; in welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — bezüglich der Scheidebriefe (von Frauen).

[iv] R. JIŠMÂÉL SAGT: DREI MYRTEN, ZWEI BACHWEIDEN, EINE FESTPALME UND EIN ETHROG, UND ZWAR SELBST WENN ZWEI [MYRTEN] ABGEBROCHENE SPITZEN HABEN,

40. In Plur. 41. Cf. Bd. I S. 268 Z. 16 ff. 42. Davon weiter Fol. 48a. 43. Ez. 17,5. 44. Cf. Bd. I S. 401 N. 10. 45. Cf. Bd. I S. 402 N. 1. 46. Cf. Bd. I S. 402 N. 2.

die dritte aber ganz ist; R. Triphon sagt: selbst wenn alle drei abgebrochene Spitzen haben. R. Âqiba sagt: wie nur eine Festpalme und ein Ethrog, so auch nur eine Myrte und eine Bachweide.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jišmâél sagt: [5]*Prächtige Baumfrucht*: eine, *Palmenzweige*[22]: einer, *Aeste von dichtbelaubten Bäumen*[47]: drei, *und Bachweiden*: zwei, und zwar selbst wenn zwei [Myrten] abgebrochene Spitzen haben, die dritte aber ganz ist; R. Triphon sagt: (drei) selbst wenn alle drei abgebrochene Spitzen haben. R. Âqiba sagt: wie nur eine Festpalme und ein Ethrog, so auch nur eine Myrte, und eine Bachweide. R. Eliêzer sprach zu ihm: Man könnte glauben, auch der Ethrog müsse mit diesen zusammen in einen Strauss gebunden werden, so ist einzuwenden: heisst es etwa: Prächtige Baumfrucht und Palmenzweige? es heisst ja nur Palmenzweige. Woher aber, dass sie von einander abhängig sind? — da es heisst: *Ihr sollt nehmen:* das Nehmen muss ein vollständiges sein[48]. — Welcher Ansicht ist R. Jišmâél? sind nach ihm vollständige [Myrten] erforderlich, so sollten doch alle vollständig sein, sind keine vollständigen erforderlich, so sollte doch keine vollständig erforderlich sein!? Biraáh erwiderte im Namen R. Amis: R. Jišmâél ist davon abgekommen. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie [die Lehre] R. Triphons. Šemuél vertritt hiermit seine Ansicht; Šemuél sagte nämlich zu den Myrtenverkäufern: Verkaufet billig, sonst trage ich vor, nach R. Triphon zu verfahren. — Aus welchem Grund? wollte man sagen, weil er hierbei erleichtert, so sollte er vortragen, nach R. Âqiba zu verfahren, der hierbei noch mehr erleichtert!? - Drei ohne Spitzen sind nicht selten, eine mit einer Spitze ist selten.

[v] Der geraubte oder verdorrte Ethrog ist unbrauchbar, der von einer Ašerah oder einer abgewandten Stadt herrührende ist unbrauchbar; einer von Ungeweihtem[49] ist unbrauchbar, einer von unrein gewordener Hebe[50] ist unbrauchbar; einer von reiner Hebe darf nicht genommen werden, hat man ihn bereits genommen, ist er brauchbar, einer vom Demaj[51] ist nach der Schule Šammajs unbrauchbar, nach der Schule Hillels brauchbar; einer vom zweiten Zehnt darf in Jerušalem nicht genommen werden, hat man ihn genommen, ist er brauchbar. [vj] Hat er über die grössere Hälfte einen Schorf bekommen, oder fehlt ihm der Stengel, oder schälte er sich ab, oder platzte er, oder erhielt er ein Loch, an dessen Stelle etwas fehlt, so ist er unbrauchbar. Hat er einen Schorf über die kleinere Hälfte bekommen, oder fehlt ihm die Spitze, oder erhielt er ein Loch, ohne dass dadurch an ihm etwas fehlt, ist er brauchbar. Der äthiopische Ethrog ist unbrauchbar, der lauchgrüne ist nach R. Meír brauchbar, nach R. Jehuda unbrauchbar. [vij] Das Mass für den kleinsten Ethrog ist nach R. Meír die Grösse einer Nuss, nach R. Jehuda, die eines Eies; des grossen, dass man zwei in einer Hand halten kann — Worte R. Jehudas; R. Jose sagt: sogar einer den man in beiden Händen [halten muss].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: [52]*Prächtige Baumfrucht*: ein Baum, bei dem das Holz und die Frucht denselben Geschmack haben, das ist nämlich der Ethrog. — Vielleicht Pfeffer!? es wird nämlich gelehrt: R. Meír sagte: ¿Weiss ich denn nicht schon aus den Worten: [53]*Und ihr werdet Bäume pflanzen*, dass von Bäumen essbarer

47. Die 3 Worte ענף עץ עבות weisen auf 3 Myrten hin. 48. לקחתם aufgelöst in לקח *nehmen* תם *ganz, vollständig*. 49. Cf. Bd. I S. 136 N. 2. 50. Cf. Bd. I S. 253 N. 8. 51. Cf. Bd. I S. 250 N. 1. 52. Lev. 23,40. 53. Ib. 19,23.

Frucht die Rede ist, wozu heisst es: [53]*essbarer Frucht.* — selbst ein Baum, dessen Holz und dessen Frucht denselben Geschmack haben, nämlich die Pfefferpflanze; dies lehrt dich, dass bei der Pfefferpflanze das Gesetz vom Ungeweihten statt hat, und dass im Jisraélland nichts fehlt, wie es heisst: [54]*Darin nichts fehlt.* — Da ist es ja nicht anders möglich; wie soll man nun machen? nimmt man ein Korn, so ist es ja nicht zu merken, zwei oder drei kann man ebenfalls nicht, da ja der Allbarmherzige eine Frucht angeordnet hat, nicht aber zwei oder drei Früchte; somit ist es anders nicht möglich. Rabbi sagte: Lies nicht *hadar [prächtig]*, sondern *ha-dir [der Stall]*: wie es in einem Stall Grosse und Kleine, Heile und Fehlerhafte giebt, ebenso muss es auch bei dieser Grosse und Kleine, Heile und Fehlerhafte geben. — Giebt es etwa nicht auch bei anderen Früchten Grosse und Kleine, Heile und Fehlerhafte!? — Er meint es vielmehr wie folgt: wenn schon die kleinen heranreifen, sind noch die [vorjährigen] Grossen vorhanden. R. Abahu sagte: Lies nicht *hadar*, sondern *haddar*[55], [eine Frucht], die von einem Jahr zum nächsten auf dem Baum "wohnen" bleibt. Ben-Âzaj sagte: Lies nicht *hadar*, sondern *hydor*, denn im Griechischen wird das Wasser ὕδωρ genannt, und welche Frucht wächst an jedem Wasser? — das ist nämlich der Ethrog.

Der von einer Ašerah oder einer abgewandten Stadt herrührende ist unbrauchbar. Aus welchem Grund? — Da er zum Verbrennen bestimmt ist, so gilt er als vernichtet[10].

Einer von Ungeweihtem ist unbrauchbar. Aus welchem Grund? — Hierüber streiten R. Hija b. Abin und R. Asi; einer erklärt: weil bei ihm die Essbarkeit ausgeschlossen ist, der andere erklärt: weil er keinen Geldwert hat. Man war der Ansicht, dass nach dem die Essbarkeit erforderlich ist, der Geldwert nicht erforderlich sei, und nach dem der Geldwert erforderlich ist, die Essbarkeit nicht erforderlich sei; [demnach ist einzuwenden:] es wird gelehrt, einer von unrein gewordener Hebe sei unbrauchbar; richtig ist es nun nach demjenigen, welcher erklärt: weil bei ihm die Essbarkeit ausgeschlossen ist, weshalb aber ist er [verboten] nach demjenigen, welcher erklärt: weil er keinen Geldwert hat, diesen kann man ja zum Kochen seiner Speise verwerten!? — Vielmehr, niemand streitet, dass die Essbarkeit erforderlich ist, der Streit besteht vielmehr bezüglich des Geldwerts: einer ist der Ansicht, die Essbarkeit sei erforderlich, der Geldwert aber nicht, während der andere der Ansicht ist, auch der Geldwert sei erforderlich. — Welchen Unterschied giebt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied giebt es zwischen ihnen bezüglich des zweiten Zehnts in Jerušalem nach R. Meír: nach demjenigen, welcher erklärt, weil bei ihm die Essbarkeit ausgeschlossen ist, — bei diesem ist ja die Essbarkeit vorhanden, nach demjenigen aber, welcher erklärt: weil er keinen Geldwert hat, — der Zehnt ist ja ebenfalls in seinem Geldwert Eigentum Gottes. Es ist zu erweisen, dass R. Asi es ist, welcher erklärt: weil er keinen Geldwert hat; R. Asi sagte nämlich: Mit einem Ethrog vom zweiten Zehnt entledigt man sich nach R. Meír nicht seiner Pflicht am Fest, nach den Weisen entledigt man sich mit diesem wol seiner Pflicht am Fest; erweise hieraus.

Der Text. R. Asi sagte: Mit einem Ethrog vom zweiten Zehnt entledigt man sich nach R. Meír nicht seiner Pflicht am Fest, nach den Weisen entledigt man sich mit diesem wol seiner Pflicht am Fest; mit Maçça vom zweiten Zehnt entledigt man sich nach R. Meír nicht seiner Pflicht am Pesahfest, nach den Weisen entledigt man sich mit dieser wol seiner Pflicht am Pesahfest; Teig vom zweiten Zehnt ist nach R. Meír von der Teighebe[56] frei, nach

54. Dt. 8,9. 55. Cf. N. 15. 56. Cf. Bd. I S. 253. N. 8.

den Weisen zur Teighebe verpflichtet. R. Papa wandte ein: Richtig ist dies bezüglich der Teighebe, da es ja heisst: [57] *Von den Erstlingen eurer Teige;* bezüglich des Ethrogs heisst es ja ebenfalls *euch,* also vom Eurigen; wieso aber bezüglich der Maçça, heisst es denn etwa: eure Maçça? Raba b. Šemuél, nach Anderen R. Jemar b. Šalmija erwiderte: Dies ist aus dem Wort *Brot* zu folgern, hier[58] heisst es: *Brot des Elends,* und dort[59] heisst es: *Wenn ihr vom Brot des Lands esst:* wie es da vom Eurigen ist, nicht vom Zehnt, ebenso auch hier, vom Eurigen, nicht aber vom Zehnt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Teig vom zweiten Zehnt ist von der Teighebe frei — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, er sei zur Teighebe verpflichtet. — Eine Stütze? das ist ja dasselbe! — Vielmehr: streiten sie auch bezüglich jener wie sie bezüglich [des Teigs] streiten, oder ist es beim Teig anders, da ja der Schriftvers zweimal *eurer Teige* hervorgehoben hat?

Einer von unrein gewordener Hebe ist unbrauchbar. Da bei ihm die Essbarkeit ausgeschlossen ist.

Einer von reiner Hebe darf nicht genommen werden. Hierüber streiten R. Ami und R. Asi, einer erklärt: weil man ihn verunreinigungsfähig macht[60], der andere erklärt: weil man [die Schale] unbrauchbar macht. — Welchen Unterschied giebt es zwischen ihnen? — Wenn man ihn mit Ausschluss der Schale [zum Zehnt] bestimmt hat; nach demjenigen, welcher erklärt: weil man ihn verunreinigungsfähig macht, ist hier zu berücksichtigen, nach demjenigen aber, welcher erklärt, weil man [die Schale] unbrauchbar macht, ist nichts zu berücksichtigen.

Hat man ihn genommen, so ist er brauchbar. Nach demjenigen, welcher erklärt: weil bei ihm die Essbarkeit ausgeschlossen ist, — diesen darf man ja wol essen; nach demjenigen, welcher erklärt: weil er keinen Geldwert hat, — dieser hat ja einen Geldwert.

Einer vom Demaj. Was ist der Grund der Schule Hillels? — Wenn er wollte, könnte er ja sein Vermögen preisgeben und ein Armer sein, wodurch er für ihn genussfähig würde, so kann auch jetzt bei diesem [das Wort] *eurer* gebraucht werden; es wird nämlich gelehrt: Man darf den Armen und den einquartirten Truppen Demaj zu essen geben. — Und die Schule Šammajs? — Der Arme darf kein Demaj essen; es wird nämlich gelehrt: Man darf den Armen und den einquartirten Truppen kein Demaj zu essen geben, und hierzu sagte R. Hona: Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe den Armen und den einquartirten Truppen kein Demaj zu essen geben, die Schule Hillels sagt, man dürfe den Armen und den einquartirten Truppen wol Demaj zu essen geben.

Vom zweiten Zehnt in Jerušalem. Nach demjenigen, welcher erklärt: weil man ihn verunreinigungsfähig macht, macht man ihn ja verunreinigungsfähig, nach demjenigen, welcher erklärt: weil man [die Schale] unbrauchbar macht, macht man sie ja unbrauchbar.

Hat man ihn genommen, so ist er brauchbar. Nach demjenigen, welcher erklärt: weil bei ihm die Essbarkeit ausgeschlossen ist, ist hier aller Ansicht vertreten, nach demjenigen aber, welcher erklärt: weil er keinen Geldwert hat, ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten[61].

Hat er einen Schorf bekommen. R. Hisda sprach: Folgendes sagte unser grosser Meister, Gott möge ihm beistehen: Dies nur, wenn an einer Stelle, wenn aber an zwei oder drei Stellen, so ist er brauchbar. Raba wandte ein: Im Gegenteil, an [zwei oder drei Stellen ist er ja scheckig und [um so mehr] unbrauchbar! — Vielmehr,

57. Num. 15,21. 58. Dt. 16,3. 59. Num. 15,19. 60. Der Feststrauss wird gew. in Wasser gestellt, damit er nicht vertrockne, wenn man nun den E. berührt und befeuchtet, so wird er dadurch verunreinigungsfähig; cf. Lev. 11,38. 61. Nach R. Meír ist der zweite Zehnt Heiligengut.

ist dies gelehrt worden, so muss es sich auf den Schlussfatz beziehen: wenn aber auf der kleineren Hälfte, so ist er brauchbar; hierzu sprach R. Ḥisda: Folgendes sagte unser grosser Meister, Gott möge ihm beistehen: Dies nur, wenn an einer Stelle, wenn aber an zwei oder drei Stellen, so ist er scheckig und somit unbrauchbar. Raba sagte: Wenn aber an der Spitze, so ist er |durch einen Schorf, irgend wie gross, unbrauchbar.

Fehlt ihm der Stengel. R. Jiçḥaq b. Eleâzar lehrte: Fehlt ihm die Keule.

Schälte er sich ab. Raba sagte: Wenn der Ethrog sich abgeschält hat, |und so aussieht| wie eine rote unreife Dattel, so ist er brauchbar. — Wir haben ja aber gelernt, dass er, wenn er sich abgeschält hat, unbrauchbar ist!? Das ist kein Widerspruch, das eine, ganz, das andere, teilweise[62].

Platzte er, oder erhielt er ein Loch. Ûla b. Ḥanina lehrte: Hat er ein durchgehendes Loch bekommen, |so ist er unbrauchbar,| auch wenn es irgend wie gross ist, wenn nicht durchgehend, nur dann, wenn es die Grösse eines Assar[63] hat. Raba fragte: Wie ist es, wenn am Ethrog Fehler entstehen, die ein Tier rituell ungeniessbar machen? — Was ist ihm fraglich? |bezüglich des Falls| wo er abgeschält wird, wird ja gelehrt, wo er aufplatzt, wird ja gelehrt, wo er ein Loch bekommt, wird ja gelehrt!? — Ihm ist es fraglich bezüglich der Lehre des Ûla im Namen R. Joḥanans: wenn die Lunge gleich einem Krug Wasser sich zersetzt hat, ist |das Tier| rituell geniessbar, und hierzu sagte Raba, dies nur dann, wenn die Venen unverletzt sind, wenn aber die Venen verletzt sind, so ist es rituell ungeniessbar; wie ist es nun hier? ist dies nur |bei der Lunge| der Fall, die der Einwirkung der Luft nicht ausgesetzt ist und somit heilen kann, nicht aber bei diesem, der der Einwirkung der Luft ausgesetzt ist und somit verfault, oder giebt es hierbei keinen Unterschied? — Komme und höre: Der aufgedunsene, verfaulte, eingelegte, gekochte, oder der äthiopische, der weisse und der scheckige Ethrog ist unbrauchbar. Der Kugelrunde Ethrog ist unbrauchbar; manche sagen: auch der Zwilling. Der unreife Ethrog ist nach R. Âqiba unbrauchbar, nach den Weisen brauchbar; zog man ihn in einer Form, wodurch er eine ganz andere Gestalt erhalten hat, so ist er unbrauchbar. Hier wird also vom aufgedunsenen und vom verfaulten gelehrt, wahrscheinlich doch, aufgedunsen von aussen und verfault von innen! — Nein, beide von aussen, dennoch ist nichts einzuwenden, das Eine handelt vom Aufdunsen ohne zu faulen, das Andere handelt vom Faulen ohne aufzudunsen.

Der Meister sagte: Der äthiopische Ethrog ist unbrauchbar. — Es wird ja aber gelehrt, der äthiopische sei brauchbar, der dem äthiopischen ähnliche sei unbrauchbar!? Abajje erwiderte: Diese Lehre bezieht sich eben auf einen dem äthiopischen ähnlichen. Raba erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das eine für uns, das andere für sie[64]. — Der unreife Ethrog ist nach R. Aqiba unbrauchbar, nach den Weisen brauchbar. Rabba sprach: R. Âqiba und R. Šimôn sagten eine Lehre: R. Âqiba das ebengenannte, und R. Šimôn (was ist dies? —) das Folgende: nach R. Šimôn sind die Ethrogim, wenn sie noch klein sind, |zehnt|frei. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist dem nicht so, R. Âqiba ist dieser Ansicht nur hier, wo ja ein "prächtiger" erforderlich ist, was ein solcher nicht ist, dort aber ist er der Ansicht der Rabbanan; oder auch: R. Šimôn ist dieser Ansicht nur dort, wo es ja heisst: [65]*Von allem Ertrag deiner Aussaat sollst du die Zehnte entrichten,* also nur solche, wie sie die Leute gewöhnlich zur Aussaat verwenden,

62. Ganz abgesch. ist er brauchbar, da er ein gleichmässiges Aussehen hat. 63. Cf. Bd. I S. 191 N. 3. 64. Uns, die Babylonier, sie, die Palästinenser, für die letzteren war der äth. E. weniger zugänglich, u. daher unbrauchbar. 65. Dt. 14,22.

hier aber ist er der Ansicht der Rabbanan!? Und nichts weiter darüber. Zog man ihn in einer Form, wodurch er eine ganz andere Gestalt erhalten hat. Raba sprach: Dies nur, wenn er eine andere Gestalt erhalten hat, wenn aber die seiner gewöhnlichen Beschaffenheit, ist er brauchbar. — Selbstredend, es heisst ja: eine andere Gestalt!? Das ist für den Fall nötig, wo er eckig[66] wurde. Es wurde gelehrt: Bezüglich eines Ethrogs, den Mäuse angenagt haben, sagte Rabh, er sei nicht "prächtig". — Dem ist ja aber nicht so, R. Hanina ass[67] ja ein Stück und entledigte sich [mit dem Rest] seiner Pflicht!? — Gegen R. Hanina ist ja aus der Mišnah einzuwenden!? — Gegen R. Hanina ist aus der Mišnah nicht einzuwenden, da diese vom ersten Tag handelt, während er dies am zweiten Tag that, aber gegen Rabh ist ja [aus dem Verfahren R. Haninas] einzuwenden! — Rabh kann dir erwidern: anders ist das [Nagen von] Mäusen, die ekelhaft sind. Manche lesen: Rabh sagte, ein solcher sei wol "prächtig", da ja R. Hanina [vom Ethrog] gegessen und sich [mit dem Rest] seiner Pflicht entledigt hat. — Gegen R. Hanina ist ja aber aus der Mišnah einzuwenden!? — Das ist kein Widerspruch, diese handelt vom ersten Tag, während er dies am zweiten Tag that.

Für den kleinsten Ethrog &c. Raphram b. Papa sagte: Den Streit, den sie hier führen, führen sie auch bezüglich der eckigen Steine[68]; es wird nämlich gelehrt: Drei eckige Steine darf man am Šabbath nach dem Abort bringen. Von welcher Grösse? R. Meír sagt: von der einer Nuss, R. Jehuda sagt: von der eines Eies.

Des grossen, dass man halten &c. Es wird gelehrt: R. Jehuda erzählte: Einst kam R. Âqiba nach dem Bethaus mit dem Ethrog auf der Schulter, da sagten sie zu ihm: Dieser ist nicht "prächtig". R. Jose sprach: Ist hieraus ein Beweis zu entnehmen, sie[69] sprachen ja auch zu ihm: Dieser ist nicht "prächtig"!?

[viij] Man darf die Festpalme nur mit einem Gegenstand derselben Art zusammenbinden — Worte R. Jehudas, R. Meír sagt: selbst mit einer Schnur. R. Meír entgegnete: Die Leute in Jerušalem pflegten ja ihre Festpalmen mit Goldtressen zusammenzubinden! Jene erwiderten ihm: Unten pflegten sie aber auch mit zur Art Gehörigem zusammenzubinden.

GEMARA. Raba sagte: sogar mit Bast, sogar mit Baumrinde. Ferner sagte Raba: Was ist der Grund R. Jehudas? — er ist der Ansicht, die Festpalme bedürfe des Zusammenbindens, und wenn man eine andere Art verwenden würde, so würden es ja fünf Arten sein. Ferner sagte Raba: Woher entnehme ich, dass Bast und Baumrinde zur Art der Festpalme gehören? — es wird gelehrt: [70]*In Festhütten sollt ihr sitzen*: in einer Festhütte, gleichviel woraus — Worte R. Meírs, R. Jehuda sagt, die Festhütte dürfe nur aus einer der vier Arten der Festpalme[71] hergestellt sein. Dies ist sogar aus einem Schluss zu erweisen: das Gebot der Festpalme hat ja nachts nicht statt, wie tags, dennoch werden dazu nur die vier Arten verwendet, um wieviel mehr müssen zur Festhütte die vier Arten verwendet werden, deren Gebot ja auch nachts, wie tags, statt hat! Dieser erwiderte ihm: Jeder Schluss, der erschwerend geschlossen wird und eine Erleichterung zur Folge hat, ist kein Schluss: wenn man nun die vier Arten nicht findet, so müsste man dennach [das Gebot] unterlassend verweilen, während ja die Gesetzlehre gesagt hat: [70]*In Festhütten sollt ihr sieben Tage sitzen*!? Man mache eine Festhütte gleich-

66. Wörtl. bretterartig. 67. Eigentl. tauchte ein. 68. Cf. Bd. I S. 506. 69. Hier ist das Wort "sie" zu betonen, dh: RÂ. ist ja anderer Ansicht. Hingewiesen sei jedoch auf die LA. des Cod. M, die LA. des B. ist nur eine Emendation Lorjas. 70. Lev. 23,42. 71. Das W. לולב ist hier und öfters im weiteren Sinne gebraucht: der ganze Feststrauss, alle 4 Arten zusammen.

viel woraus, und ebenso heisst es auch im Buch Ezra: [72]*Geht aufs Gebirge hinaus und holt euch Zweige vom Olivenbaum und Zweige vom wilden Oelbaum und Zweige von der Myrte und Zweige von Palmen und Zweige von dichtbelaubten Bäumen, und errichtet Festhütten nach Vorschrift.* R. Jehuda ist also der Ansicht, diese werden zu den Wänden, und die Zweige der Myrten, der Palmen und der dichtbelaubten Bäume werden zur Bedachung verwendet, ferner wird gelehrt: Man bedache mit Brettern — Worte R. Jehudas; hieraus, dass Bast und Baumrinde zur Art der Festpalme gehören. Schliesse dies hieraus. — ¿Aber kann denn R. Jehuda gesagt haben, man dürfe nur diese vier Arten verwenden, Anderes aber nicht, es wird ja gelehrt: Hat man sie mit Brettern aus Zedern überdacht, die vier Handbreiten haben, so ist sie nach R. Meír unbrauchbar, nach R. Jehuda brauchbar; jedoch giebt R. Meír zu, dass man, wenn die Bretter von einander so weit entfernt sind, wie sie breit sind, zwischen ihnen eine Latte lege, und sie ist brauchbar!? — Mit "Zeder" ist die Myrte gemeint, und zwar nach Rabba b. R. Hona; dieser sagte nämlich im Namen der Schule Rabhs: Es giebt zehn Arten von Zedern, denn es heisst: [73]*Ich will die Wüste mit Zedern, Akazien, Myrten &c.*

R. Meír sagt: selbst mit einer Schnur &c. Es wird gelehrt: R. Meír entgegnete: Die Vornehmen in Jerušalem pflegten ja ihre Festpalmen mit Goldtressen zusammenzubinden! Jene erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein? sie pflegten sie ja unten mit zur Art Gehörendem zusammenzubinden. Rabba sprach zu den Leuten, die beim Exiloberhaupt die Hošâna zu binden pflegten: Wenn ihr die Hošâna für das Haus des Exiloberhaupts bindet, so lasset eine Handhabe zurück, damit [beim Anfassen die Schnur] keine Trennung bilde. Raba aber sagt, alles, was dazu gehört, bilde keine Trennung. Rabba sagte: Man fasse die Hošâna nicht mit seinem Gewand an, denn es ist ja ein "vollständiges Nehmen" erforderlich[74], was dadurch verhindert wird. Raba aber sagt, auch das Anfassen mittels eines anderen Gegenstands heisse ein Anfassen. Raba sprach: Woher entnehme ich, dass das Anfassen mittels eines anderen Gegenstands ein Anfassen sei? — es wird gelehrt: Wenn das Ysopbündel zu kurz ist, so binde man es an einen Faden oder eine Spindel, tauche es ein und ziehe herauf, sodann fasse man das Ysopbündel selbst an und sprenge. Wieso denn? der Allbarmherzige sagt ja: [75]*Er nehme und tauche ein*, — schliesse also hieraus, das Anfassen mittels eines anderen Gegenstands heisse ein Anfassen. — Wieso denn, vielleicht ist es da anders, da man sie zusammen bindet, und sie somit wie der Gegenstand selbst betrachtet werden!? — Vielmehr, aus Folgendem: Ist [die Asche][76] aus der Röhre in den Trog gefallen, so ist es ungültig; wenn man sie aber hineinschüttet, ist es also gültig, — wieso denn? der Allbarmherzige sagt ja: [77]*Er nehme und schütte*, — schliesse also hieraus, das Nehmen mittels eines anderen Gegenstands heisse ein Nehmen. Ferner sagte Rabba: Man stecke nicht die Festpalme in die Hošâna, da die Blätter dadurch zwischenfallen und eine Trennung bilden könnten. Raba aber sagt, dieselbe Art bilde keine Trennung. Ferner sagte Rabba: Man schneide von der Festpalme nichts ab, während sie mit der Hošâna zusammengebunden ist[78], da dazwischen lose Blätter bleiben, und eine Trennung bilden. Raba aber sagt, dieselbe Art bilde keine Trennung. Ferner sagte Rabba: An der Myrte des Gebots darf man nicht riechen, am Ethrog des Gebots darf man wol riechen. — Aus welchem Grund? — Die Myrte

72. Neh. 8,15. 73. Jes. 41,19. 74. Cf. N. 48. 75. Num. 19,18. 76. Bei der Opferung der roten Kuh. 77. Num. 19,17. 78. Wenn die F. unten länger ist als die H., und man das Ueberragende abschneidet, so werden die untersten Blätter vom Strunk abgelöst.

ist ja zum Riechen bestimmt, wenn man sie nun absondert, so hat man sie vom Riechen abgesondert; der Ethrog ist ja aber zum Essen bestimmt, und wenn man ihn absondert, so hat man ihn nur vom Essen abgesondert. Ferner sagte Rabba: An einer am Baum haftenden Myrte darf man [am Fest] riechen, an einem am Baum haftenden Ethrog darf man nicht riechen. — Aus welchem Grund? — Die Myrte ist ja zum Riechen bestimmt, man wird daher zum Abtrennen derselben nicht verleitet werden, auch wenn dies erlaubt ist, der Ethrog ist ja aber zum Essen bestimmt, und wenn dies erlaubt sein würde, könnte man zum Abpflücken desselben verleitet werden. Ferner sagte Rabba: Man halte die Festpalme in der Rechten und den Ethrog in der Linken. — Aus welchem Grund? — Jene fasst drei[79] Gebote, diese aber nur ein Gebot. R. Jirmeja sprach zu R. Zeriqa: Weshalb sagt man im Segenspruch nur wegen des Nehmens der Festpalme? — Weil diese höher ist als jene alle. — Sollte man aber den Ethrog hoch heben und [über ihn] den Segen sprechen!? Dieser erwiderte: Jene ist ja an und für sich höher als die anderen.

[ix,1] AN WELCHER STELLE [IM LOBLIED[80]] PFLEGTE MAN SIE ZU SCHÜTTELN? — [BEI DEN WORTEN] PREISET DEN HERRN, AM BEGINN UND AM SCHLUSS [DES ABSCHNITTS, UND BEI DEN WORTEN] ACH, HERR HILF DOCH! — WORTE DER SCHULE HILLELS, DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT: AUCH BEI [DEN WORTEN] ACH, HERR, GIEB DOCH GELINGEN. R. ÂQIBA ERZÄHLTE: ICH BEOBACHTETE R. GAMALIÉL UND R. JEHOŠUÂ, UND WÄHREND DAS GANZE PUBLIKUM DIE FESTPALMEN SCHÜTTELTE, SCHÜTTELTEN DIESE SIE NUR BEI [DEN WORTEN] ACH, HERR, HILF DOCH!

GEMARA. Wer spricht da vom Schütteln!? — Dort heisst es: Eine Festpalme, die drei Handbreiten hat, dass man sie schütteln kann, ist brauchbar, und hier erklärt er, an welcher Stelle man sie zu schütteln pflegte. Dort wird gelehrt: Wie pflegte man mit den zwei Broten und den zwei Lämmern[81] am Versammlungsfest[82] zu verfahren? — [Der Priester] legte die zwei Brote auf die zwei Lämmer, und die beiden Hände unter sie, sodann hob er sie hoch und webte sie hin und her, nach oben und nach unten, denn es heisst: [83]*Die gewebt und hochgehoben wurde.* R. Johanan sagte: Hin und her, dem [zu Ehren], dessen die vier Himmelsrichtungen sind, nach oben und unten, dem [zu Ehren], dessen Himmel und Erde sind. Im Westen lehrten sie Folgendes: R. Hama b. Ûqaba sagte im Namen des R. Jose b. R. Hanina: Hin und her, um die bösen Winde fern zu halten, nach oben und nach unten, um böse Taue fern zu halten. R. Jose b. Abin, nach Anderen, R. Jose b. Zebila, sagte: Dies beweist, dass sogar das Nebensächliche des Gebots die Unglücksfälle fern hält: das Weben ist ja nur Nebensächliches zum Gebot, dennoch hält es böse Winde und Taue fern. Raba sagte: Ebenso auch die Festpalme. R. Aha b. Jâqob pflegte sie hin und her zu schwingen und zu sprechen: Das ist ein Pfeil in die Augen des Satans. Dies ist aber eine Unsitte, weil man ihn dadurch reizt.

[ix,2] WER VON DER REISE KOMMT UND KEINE FESTPALME ZUR HAND HATTE, NEHME SIE, SOBALD ER NACH HAUS KOMMT [SOFORT, SOGAR] BEI TISCH. HAT MAN SIE MORGENS NICHT GENOMMEN, SO NEHME MAN SIE ABENDS, DENN [DAS GEBOT] DER FESTPALME ERSTRECKT SICH AUF DEN GANZEN TAG.

GEMARA. Es heisst, man nehme sie bei Tisch, demnach unterbreche man ihretwegen [die Mahlzeit], ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat man ange-

79. Mit der F. werden auch die Myrte u. die Bachweide zusammengebunden. 80. Cf. Bd. I S. 49 N. 4. 81. Cf. Lev. 23,19,20. 82. Od. das Wochenfest, vulgo Pfingsten. In der Bibel wird עצרת nur für den letzten Tag des Hütten- u. den letzten Tag des Pesahfestes gebraucht. 83. Ex. 29,27.

fangen, so unterbreche man nicht. R. Saphra erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das Eine, wo noch am Tag Zeit vorhanden ist, das Andere, wo am Tag keine Zeit mehr vorhanden ist. Raba erwiderte: Was ist dies überhaupt für ein Widerspruch, vielleicht dies nur bei [einem Gebot] der Gesetzlehre, während jenes von einem der Rabbanan spricht[84]!? Vielmehr, sprach Raba, wenn hier einzuwenden ist, wende man Folgendes ein: [Zuerst heisst es,] man nehme sie sobald man nach Haus kommt sofort, hieraus, dass man [die Mahlzeit] unterbreche, nachher aber heisst es: hat man sie morgens nicht genommen, so nehme man sie abends, hieraus, dass man sie nicht unterbreche!? Hierzu sprach R. Saphra, dies sei kein Widerspruch, das Eine, wo noch am Tag Zeit vorhanden ist, das Andere, wo am Tag keine Zeit mehr vorhanden ist. R. Zera sprach: Was ist dies für ein Einwand, vielleicht ist es thatsächlich Gebot, [die Mahlzeit] zu unterbrechen, hat man sie aber nicht unterbrochen, so nehme man [die Festpalme] am Abend, da [das Gebot] der Festpalme sich auf den ganzen Tag erstreckt. Vielmehr, sprach R. Zera, thatsächlich, wie wir zuerst erklärt haben, wenn du aber einwendest: das Eine ist ja [ein Gebot] der Gesetzlehre, während das Andere ein rabbanitisches ist, — hier handelt es vom zweiten Festtag, der ebenfalls rabbanitisch ist. Dies ist auch zu beweisen: es heisst ja: wer von der Reise kommt und keine Festpalme zur Hand hatte, — wäre dies denn am ersten Tag erlaubt!?

[x] WENN JEMANDEM EIN SKLAVE, EINE FRAU, ODER EIN MINDERJÄHRIGER [DAS LOBLIED] VORLIEST, SO SPRECHE ER IHNEN NACH; ABER FLUCH TREFFE IHN. WENN IHM EIN ERWACHSENER VORLIEST, SO ANTWORTE ER NUR: HALLELUJAH. [xi,1] AN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST [DIE VERSE] ZU WIEDERHOLEN, WIEDERHOLE MAN, EINMAL ZU LESEN, LESE MAN EINMAL, (NACHHER) DEN SEGENSPRUCH ZU LESEN, LESE MAN NACHHER DEN SEGENSPRUCH. ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Thatsächlich sagten sie, dass ein [minderjähriger] Sohn für seinen Vater, ein Sklave für seinen Herrn und eine Frau für ihren Mann den Tischsegen lesen darf, jedoch sagten die Weisen: Fluch treffe den, dem seine Frau oder seine Kinder den Tischsegen vorlesen. Raba sagte: Bedeutende Lehren sind aus dem Ritus vom Loblied zu entnehmen: Er[85] spricht: Hallelujah, und sie antworten: Hallelujah; hieraus, dass es Gebot ist, Hallelujah zu antworten. Er spricht: [86]Preiset, ihr Knechte des Herrn, und sie sprechen Hallelujah, hieraus, dass man Hallelujah antworte, wenn ein Erwachsener vorliest. Er spricht: Dankt dem Herrn, und sie antworten: Dankt dem Herrn; hieraus, dass es Gebot ist, mit den Anfängen der Absätze zu antworten. Es wurde auch gelehrt: R. Hanan b. Raba sagte: Es ist Gebot, mit den Anfängen der Absätze zu antworten. Er spricht: Ach, Herr, hilf doch, und sie antworten: Ach, Herr, hilf doch; hieraus, dass, wenn ein Minderjähriger jemandem vorliest, man ihm nachspreche. Er spricht: Ach, Herr, gieb doch Gelingen, und sie antworten: Ach, Herr, gieb doch Gelingen; hieraus, dass man, wenn man will, wiederholen darf. Er spricht Gepriesen der Kommende, und sie antworten: Im Namen des Herrn; hieraus, dass das Horchen dem Antworten gleicht.

Man fragte R. Hija b. Abba: wie ist es, wenn man gehorcht und nicht geantwortet hat? Dieser erwiderte: Gelehrte, Schullehrer, Volksvorsteher und Redner sagten, wenn man gehört und nicht geantwortet, habe man sich seiner Pflicht entledigt. Es wurde auch gelehrt: R. Šimôn b. Pazi sagte im Namen des R. Jehošuâ

84. Die angez. Lehre handelt vom Gebet, das ja rabbanitisch ist; cf. Bd. I S. 337 Z. 6. 85. Der Vorbeter. 86. Ps. 113,1.

b. Levi, im Namen Bar-Qapparas: Woher, dass das Horchen dem Antworten gleicht? — es heisst: [87]*Alle Worte, die Jôšijahu gelesen hat*; las sie etwa Jôšijahu? Šaphan las sie ja! wie es heisst: [88]*Und Šaphan las dem König all diese Worte vor*; schliesse hieraus, dass das Horchen dem Antworten gleicht. — Vielleicht las sie Jôšijahu selbst, nachdem ihm Šaphan vorgelesen hatte!? R. Aha b. Jâqob erwiderte: Dies ist nicht einleuchtend, es heisst ja: [89]*Weil dein Herz erweicht ward und du dich vor dem Herrn gedemütigt hast, als du all diese Worte hörtest*: als du hörtest, nicht als du lasest. Raba sagte: Man sage nicht: Gesegnet sei der Kommende und darauf im Namen des Herrn, sondern zusammen Gesegnet sei der Kommende im Namen des Herrn. R. Saphra sprach zu ihm: Mošeh[90], willst du Recht haben!? in beiden Fällen schliesst man jeden Satz, somit kommt es uns darauf nicht an. Raba sagte: Man sage nicht: Sein grosser Name sei und nachher: gebenedeiet[91], sondern zusammen: Sein grosser Name sei gebenedeiet. R. Saphra sprach zu ihm: Mošeh, willst du Recht haben!? in beiden Fällen schliesst man ja den Satz, somit kommt es uns darauf nicht an.

An Orten, wo es üblich ist, [die Verse] zu wiederholen. Es wird gelehrt: Rabbi wiederholte da manches, R. Eleâzar b. Proto[92] fügte da manches hinzu. — Was fügte er hinzu? Abbaje erwiderte: Er fügte die Wiederholung hinzu, von Ich danke und weiter.

(Nachher) den Segen zu lesen, lese man. Abajje sagte: Dies nur nachher, vorher aber ist es Gebot, den Segen zu lesen; R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Bei allen Geboten spreche man den Segen vor [ôber] der Ausübung. — Wieso ist es erwiesen, dass ôber die Bedeutung "vor" hat? — (Denn) R. Nahman b. Jiçhaq erklärte: Es heisst: [93]*Da lief Ahimaâç den Weg durch die Aue und kam dem Mohren vor [vajaâbor]*. Abajje erklärte: Hieraus: [94]*Er aber ging vor [âbar] ihnen.* Wenn du aber willst, sage ich: hieraus: [95]*Vor ihnen schreitet [vajaâbor] ihr König, und der Herr an ihrer Spitze.*

[xi,2] Wenn man von seinem Nächsten im Brachjahr[96] eine Festpalme kaufen will, so verlange man den Ethrog als Geschenk, da man ihn im Brachjahr nicht kaufen darf.

GEMARA. Wie ist es, wenn er ihn ihm nicht schenken will? R. Hona erwiderte: So lasse er ihm den Preis des Ethrogs auf den Preis der Festpalme aufschlagen. — Soll er ihm doch den Preis direkt zahlen!? — Man darf einem Mann aus dem gemeinen Volk das Geld für Brachjahrsfrüchte nicht geben; es wird nämlich gelehrt: Man darf vom Geld für Brachjahrsfrüchte einem Mann aus dem gemeinen Volk nicht mehr als zu drei Mahlzeiten geben; hat man ihm aber gegeben, so spreche man: Dies Geld sei gegen Früchte profanirt, die ich zu Haus habe, sodann esse man sie unter [Beobachtung der] Heiligkeitsvorschriften für die Brachjahrsfrüchte. Dies nur, wo man vom Freien kauft, wenn aber vom Bewachten, so darf man ihm auch nicht einen halben Assar geben. R. Šešeth wandte ein: ¿Vom Freien nur zu drei Mahlzeiten, nicht mehr, ich will auf einen Widerspruch hinweisen, Raute, wilde Beermelde[97], Portulak, Bergkoriander, Flussepich und die Wiesenranke sind zehntfrei und dürfen im Brachjahr von jedem gekauft werden, weil man dergleichen nicht verwahrt. Er erhob diesen Einwand und erklärte es selbst: Nur soviel, als zur Ration [man] nötig ist; ebenso erklärte auch Rabba b. Bar-Hana im Namen R. Johanans: nur soviel, als zur Ration

87. ii Reg. 22,16; die hier citirten Verse weichen in ihrem Wortlaut vom massor. Text stark ab. 88. ii Reg. 22,10. 89. ib. V. 19. 90. Cf. Bd. I S. 555 N. 1. 91. Satz aus dem Kaddisch (Huldigungssegen), der bei jedem Gebet vom Vorbeter gesprochen wird. 92. Wahrsch. *Πρῶτος* (Vorderster, Erster) bek. griech. Name. 93. ii Sam. 18,23. 94. Gen. 33,3. 95. Mich. 2,13. 96. Eigentl. Siebentjahr; cf. Ex. 23,10,11 u. Bd. I S. 267 ff. 97. Statt והשיטים ist השוטים zu lesen

nötig ist. — Wieso ist es erwiesen, dass "man" die Bedeutung Ration hat? — Es heisst: [98]*Und der König wies ihnen [vajman] ihre tägliche Ration &c.* Demnach sollte dies auch von der Festpalme gelten!? — Die Festpalme ist aus dem sechsten Jahr und reichte in das Brachjahr. — Demnach ist ja auch der Ethrog aus dem sechsten Jahr in das Brachjahr hineingereicht!? — Beim Ethrog richten wir uns nach dem Pflücken.

¿¡Aber bezüglich des Brachjahrs richten wir uns ja sowol nach R. Gamaliél als auch nach R. Eliêzer, auch beim Ethrog nach der Reife, denn es wird gelehrt: Der Ethrog gleicht in drei Hinsichten dem Baum und in einer Hinsicht dem Kraut; er gleicht in drei Hinsichten dem Baum, hinsichtlich des Ungeweihten, der Vierjahrspflanze[99] und des Brachjahrs[100], in einer Hinsicht dem Kraut: dass er beim Pflücken verzehntet wird — Worte R. Gamaliéls, R. Eliêzer sagt, der Ethrog gleiche in jeder Beziehung dem Baum. — Er ist der Ansicht des folgenden Tanna; es wird nämlich gelehrt: R. Jose erzählte, Ptolomäus habe im Namen von fünf Aeltesten bezeugt, dass man sich bezüglich des Verzehntens beim Ethrog nach dem Pflücken richtet, unsere Meister stimmten in Uša ab und beschlossen: sowol bezüglich des Verzehntens als auch bezüglich des Brachjahrs. Wer spricht da vom Brachjahr!? — [Diese Lehre] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: Beim Ethrog richte man sich bezüglich des Verzehntens nach dem Pflücken, und bezüglich des Brachjahrs nach der Reife, aber unsere Meister stimmten in Uša ab und beschlossen, dass man sich beim Ethrog sowol bezüglich des Verzehntens als auch bezüglich des Brachjahrs nach dem Pflücken richte. — ¿¡Also nur aus dem Grund, weil die Festpalme aus dem sechsten Jahr ist und in das Brachjahr hineinreicht, aus dem Brachjahr selbst wäre sie demnach heilig, — warum denn? sie ist ja nichts weiter als Holz, und das Holz unterliegt ja nicht der Heiligkeit des Brachjahrs; es wird nämlich gelehrt: Wenn man Blätter von Zweigen und Weinstöcken auf dem Feld aufschobert, so sind sie, falls man sie als Futter sammelt, der Heiligkeit des Brachjahrs unterworfen, falls man sie als Brennholz sammelt, der Heiligkeit des Brachjahrs nicht unterworfen. — Anders ist es bei diesen, da der Schriftvers ausdrücklich sagt: [101]*Für euch zum Essen*: für euch gleich dem Essen, nämlich, nur das, bei dem der Genuss mit der Vernichtung zusammentrifft, ausgenommen ist also das Brennholz, bei dem der Nutzen erst nach der Vernichtung entsteht. — Es giebt ja aber auch Kienholz[102], bei dem der Nutzen mit der Vernichtung zusammentrifft!? Raba erwiderte: Gewöhnliches Holz ist zum Heizen bestimmt.

Bezüglich des Brennholzes [streiten] Tannaím; es wird gelehrt: Man darf Früchte vom Brachjahr nicht zu Einweich- oder Waschlauge benutzen; R. Jose sagt, man dürfe sie dazu wol benutzen. — Was ist der Grund des ersten Tanna? — Der Schriftvers lautet: *zum Essen*, also nicht zu Einweich- oder Waschlauge. — Was ist der Grund R. Joses? — Der Schriftvers lautet, *für euch*, also für all eure Bedürfnisse, selbst zu Einweich- oder Waschlauge. — Und der erste Tanna, es heisst ja: *für euch*!? Dies erklärt er: für euch gleich dem Essen, nur zu dem Zweck, bei dem der Genuss mit der Vernichtung zusammentrifft, ausgenommen Einweich- und Waschlauge, bei denen der Nutzen erst nach der Vernichtung [der Früchte] entsteht. — Und R. Jose, es heisst ja: *zum Essen*!? — Hieraus folgert er: zum Essen, nicht aber zu einem Pflaster. So wird auch gelehrt: *Zum Essen*, also nicht zu einem Pflaster. — ¿¡Du sagst: zum Essen, nicht aber zu einem Pflaster, vielleicht (nicht so, sondern): nicht zu Waschlauge. — Es heisst ja: *für euch*, also

98. Dan. 1,5. 99. Cf. Lev. 19,24 u. Bd. 1 S. 304 Z. 3ff. 100. Dass man sich nach der Blüte richtet. 101. Lev. 25,6. 102. Zum Zünden od. Leuchten; nach R. HAN. aus יחם *erhitzen, erwärmen*; vgl. jed.

auch zu Waschlauge, wenn es nun heisst: *zum Essen*, [erkläre:] zum Essen, nicht aber zu einem Pflaster. — Was veranlasst dich, die Waschlauge einzuschliessen und das Pflaster auszuschliessen? — Ich schliesse die Waschlauge ein, die für jeden Menschen verwendbar ist, und ich schliesse das Pflaster aus, das nicht für jeden Menschen verwendbar ist. ¿Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre der Rabbanan: Zum Essen, nicht aber zu einem Pflaster, zum Essen, nicht aber zum Spritzen, zum Essen, nicht aber daraus ein Brechmittel zu bereiten, — die des R. Jose, denn nach den Rabbanan ist ja auch Einweich-und Waschlauge [auszuschliessen].

R. Eleâzar sagte: [Früchte vom] Brachjahr können nur durch Kauf profanirt werden, R. Joḥanan sagte: sowol durch Kauf als auch durch Tausch. — Was ist der Grund R. Eleâzars? — Es heisst:[103] *In solchem Jubeljahr &c*. Und darauf heisst es:[104] *Wenn ihr etwas verkauft*, also nur durch Kauf, nicht aber durch Tausch. — Was ist der Grund R. Joḥanans? - Es heisst:[105] *Denn das ist ein Jubeljahr, es soll euch heilig sein:* wie man Heiligengut sowol durch Kauf als auch durch Tausch [profaniren kann], ebenso auch [Früchte vom] Brachjahr, sowol durch Kauf als auch durch Tausch. — Wofür verwendet R. Joḥanan [die Worte] *wenn ihr etwas verkauft*? — Diese verwendet er für die Lehre des R. Jose b. Ḥanina; es wird nämlich gelehrt: R. Jose b. Ḥanina sagte: Komme und siehe, wie streng ist sogar ein Stäubchen vom Brachjahrsgesetz &c. Wenn jemand mit Früchten vom Brachjahr Handel treibt, so verkauft er zuletzt sogar seine beweglichen Sachen, denn es heisst: *In solchem Jubeljahr sollt ihr ein jeder wieder zu seinem Besitz kommen*, und darauf heisst es: *Wenn ihr eurem Nächsten etwas verkauft &c*. — Wofür verwendet R. Eleâzar den von R. Joḥanan angezogenen Vers? — Aus diesem folgert er folgende Lehre: *Denn das ist ein Jubeljahr, es soll heilig sein*: wie das Heiligengut seinen Preis erfasst[106], so erfassen auch die Brachjahrs[früchte] ihren Preis. Es wird übereinstimmend mit R. Eleâzar gelehrt, und es wird übereinstimmend mit R. Joḥanan gelehrt. Es wird übereinstimmend mit R. Eleâzar gelehrt: Die Brachjahrs[früchte] erfassen ihren Preis, denn es heisst: *Denn das ist ein Jubeljahr, es soll euch heilig sein:* wie das Heiligengut seinen Preis erfasst, so erfassen auch Brachjahrs[früchte] ihren Preis. Demnach sollten ja aber die Brachjahrs[früchte] ihren Preis erfassen und selbst profanirt werden, wie auch das Heiligengut seinen Preis erfasst und selbst profanirt wird!? — daher heisst es: *sein*, sie müssen nämlich bei ihrem [Heilig]sein verbleiben. Zum Beispiel: Hat man für die Brachjahrsfrüchte Fleisch gekauft, so muss beides im Brachjahr fortgeräumt[107] werden; hat man für das Fleisch Fische gekauft, so wird das Fleisch profanirt, während die Fische an seine Stelle treten; hat man für die Fische Wein gekauft, so werden die Fische profanirt, während der Wein an ihre Stelle tritt; hat man für den Wein Oel gekauft, so wird der Wein profanirt, während das Oel an seine Stelle tritt. Das Allerletzte verfällt also dem Brachjahrsgesetz, während die originäre Frucht verboten bleibt. Da er nun [den Ausdruck] "verkauft" braucht, so ist zu entnehmen: nur durch Kauf, nicht aber durch Tausch. Es wird übereinstimmend mit R. Joḥanan gelehrt: Sowol Brachjahrsfrüchte, als auch zweiter Zehnt dürfen gegen Tier, Wild oder Geflügel, lebend oder geschlachtet, getauscht werden — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, wol dürfen sie gegen geschlachtete getauscht werden, nicht aber gegen lebendige, mit Rücksicht darauf, man könnte ganze Herden züchten. Raba sagte: Der

Cod. M. 103. Lev. 25,13. 104. Ib. V. 14. 105. Ib. V. 12. 106. Dh. wenn das H. durch Geld ausgelöst wird, so wird die Heiligkeit auf das Geld übertragen, während jenes profan wird. 107. Mit Anschluss an Dt. 26,13; cf. Bd. I S. 304 Z. 23ff.

Streit besteht nur bezüglich männlicher Tiere, bezüglich weiblicher aber geben alle zu, dass man sie nur gegen geschlachtete, nicht aber gegen lebendige tauschen darf, mit Rücksicht darauf, man könnte ganze Herden züchten. R. Aši sagte: Der Streit[108] besteht nur bezüglich der originären Frucht, bezüglich des Erlöses aber geben alle zu, dass sowol durch Kauf als auch durch Tausch. Und (weshalb gebraucht er aber den Ausdruck "kaufen"), da er im Anfangsatz den Ausdruck "kaufen" gebraucht, so gebraucht er ihn auch im Schlussfatz[109]. Rabina richtete gegen R. Aši folgenden Einwand: Wie macht man, wenn man einen Selâ[110] vom Erlös von Brachjahrsfrüchten hat und dafür ein Hemd[111] kaufen will? — so gehe man zu einem bekannten Krämer und spreche zu ihm: Gieb mir für einen Selâ Früchte, und wenn dieser sie ihm giebt, spreche man: Diese Früchte seien dir geschenkt; darauf sage jener: Da hast du diesen Selâ als Geschenk, alsdann darf man dafür Alles kaufen, was man wünscht. Hier handelt es ja vom Erlös, dennoch lehrt er, nur durch Kauf, nicht aber durch Tausch!? Vielmehr, sagte R. Aši, der Streit besteht nur bezüglich des Erlöses, bezüglich der originären Frucht aber geben alle zu, dass nur durch Kauf, nicht aber durch Tausch. — Es heisst ja aber: sowol Brachjahrsfrüchte als auch zweiter Zehnt!? — Unter Brachjahrsfrüchten ist der Erlös der Brachjahrsfrüchte zu verstehen. Wolltest du nicht so erklären, so müsste man ja unter Zehnt ebenfalls den originären Zehnt verstehen, und es heisst ja: [112]*Du sollst das Geld in deiner Hand binden*[113]; vielmehr erkläre man: der Erlös des Zehnts, ebenso auch: der Erlös der Brachjahrsfrüchte.

[xij] ANFANGS PFLEGTE MAN DIE FESTPALME IM TEMPEL ALLE SIEBEN TAGE ZU NEHMEN, UND IN DER PROVINZ NUR EINEN TAG, ALS ABER DER TEMPEL ZERSTÖRT WURDE, ORDNETE R. JOḤANAN B. ZAKKAJ AN, DASS MAN DIE FESTPALME AUCH IN DER PROVINZ ALLE SIEBEN TAGE NEHME, ZUR ERINNERUNG AN DEN TEMPEL; FERNER, DASS AM GANZEN WEBETAG[114] [HEUERLINGSFELDFRUCHT] VERBOTEN SEI.

GEMARA. Woher, dass wir Anordnungen treffen, zur Erinnerung an den Tempel? R. Joḥanan erwiderte: Es heisst: [115]*Siehe, ich will dir ein Verband anlegen, dich von deinen Wunden heilen, Spruch des Herrn, weil sie dich eine Verstossene nennen, Çijon, um die sich niemand kümmert*; um die sich niemand kümmert, hieraus, dass man sich wol kümmere.

DASS AM GANZEN WEBETAG. Aus welchem Grund? — Binnen Kurzem wird der Tempel erbaut, da würde man sagen: Im Vorjahr assen wir [Heuerlingsfeldfrucht] mit Morgengrauen, ebenso essen wir auch jetzt mit Morgengrauen; man würde also nicht bedenken, dass im Vorjahr, wo noch keine Webegarbe dargebracht wurde, das Morgengrauen die Erlaubnis bewirkt hat, in diesem Jahr aber, wo die Webegarbe dargebracht werden muss, erst diese die Erlaubnis bewirkt — ¿Wann sollte der Bau des Tempels fertig werden, wollte man sagen, erst am sechszehnten [Nisan], so wäre es ja schon mit Morgengrauen erlaubt, wollte man sagen, bereits am fünfzehnten, so müsste es ja jedenfalls von Mittag ab erlaubt sein, denn es wird ja gelehrt: Die Fernwohnenden[116] durften von Mittag ab, da das Gericht [die Darbringung] nicht verzögert. — Dies ist für den Fall nötig, wo er nachts, oder kurz vor Sonnen-

108. Zwischen R. El. u. R. Joḥ. 109. Dh. in der folgenden Barajtha, in der von den für den Zehnterlös gekauften Gegenständen gesprochen wird. 110. Name einer Münze, die auch als Gewichtstück diente, ähnlich dem bibl. שקל. 111. Für den Erlös von B.früchten dürfen nur Genussmittel gekauft werden. 112. Dt. 14,25. 113. Der Zehnt darf nur durch geprägte Münze ausgelöst werden; cf. Bd. I S. 170 Z. 23 u. N. 5. 114. Der Tag, an dem die Webegarbe (עמר cf. Lev. 23,10ff.) dargebracht wurde, der 2. Tag des Pesaḥfestes (16. Nisan). Bis zu diesem Tag (nach der Gesetzlehre exclusive) ist es verboten, heurige Feldfrüchte zu essen; cf. ib. V. 14. 115. Jer. 30,17. 116. Von Jer., die die genaue

untergang fertig würde. — R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: R. Joḥanan b. Zakkaj vertritt die Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, es sei [am sechszehnten] laut der Gesetzlehre verboten, denn es heisst: [117]*Bis zu diesem Tag selbst*: bis zum "Selbst" des Tags, und zwar ist er der Ansicht, "bis" (und bis) einschliesslich. — ¿Aber vertritt er denn dessen Ansicht, er streitet ja gegen ihn: es wird nämlich gelehrt: Als der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Joḥanan b. Zakkaj an, dass am ganzen Webetag [Heuerlingsfeldfrucht] verboten sei; R. Jehuda sprach zu ihm: Dies ist ja auch nach der Gesetzlehre verboten, denn es heisst: *Bis zu diesem Tag selbst*: bis zum "Selbst" des Tags!? — R. Jehuda irrte: er dachte nämlich, er meine es rabbanitisch, während er thatsächlich meinte, laut der Gesetzlehre. — Es heisst ja aber: "ordnete an"!? — Unter "ordnete an" ist zu verstehen, er legte [den Schriftvers] aus und ordnete es an.

[xiii] WENN DER ERSTE FESTTAG MIT EINEM ŠABBATH ZUSAMMENTRIFFT, SO BRACHTE DAS PUBLIKUM DIE FESTPALMEN [AM VORABEND] NACH DEM BETHAUS. AM NÄCHSTEN MORGEN KAM JEDER, ERKANNTE DIE SEINIGE UND NAHM SIE; DIE WEISEN SAGTEN NÄMLICH, MAN ENTLEDIGE SICH AM ERSTEN FESTTAG NICHT SEINER PFLICHT MIT DER FESTPALME SEINES NÄCHSTEN, AN DEN ÜBRIGEN FESTTAGEN ENTLEDIGE MAN SICH SEINER PFLICHT AUCH MIT DER FESTPALME SEINES NÄCHSTEN. [xiv] R. JOSE SAGT: WENN DER ERSTE FESTTAG MIT EINEM ŠABBATH ZUSAMMENTRIFFT, UND MAN VERGESSENTLICH DIE FESTPALME NACH ÖFFENTLICHEM GEBIET HINAUSTRÄGT, IST MAN FREI[118], WEIL MAN SIE MIT BERECHTIGUNG HINAUSGETRAGEN HAT.

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[119]*Ihr sollt nehmen*: jedermann muss besonders nehmen, *euch*: nur vom Eurigen, ausgenommen das Geborgte und das Geraubte; hieraus folgerten sie, dass man sich am ersten Festtag nicht mit der Festpalme seines Nächsten seiner Pflicht entledigen kann, ausser wo dieser sie ihm schenkt. Einst befanden sich R. Gamaliél, R. Jehošuâ, R. Eleâzar b. Âzarja und R. Âqiba auf einem Schiff, und nur R. Gamaliél war im Besitz einer Festpalme, die er um tausend Zuz gekauft hatte. Da nahm sie R. Gamaliél, entledigte sich durch sie seiner Pflicht und schenkte sie R. Jehošuâ; darauf nahm sie R. Jehošuâ, entledigte sich durch sie seiner Pflicht und schenkte sie R. Eleâzar b. Âzarja; alsdann nahm sie R. Eleâzar b. Âzarja, entledigte sich durch sie seiner Pflicht und schenkte sie R. Âqiba; dann nahm sie R. Âqiba, entledigte sich durch sie seiner Pflicht und gab sie R. Gamaliél zurück. — Weshalb erzählt er, dass er sie ihm zurückgab? — Beiläufig lässt er uns etwas hören, das Geschenk unter der Bedingung der Rückgabe werde nämlich als Geschenk betrachtet. So sagte auch Raba: [Sagt jemand:] Da hast du einen Ethrog mit der Bedingung, dass du ihn mir zurückgiebst, worauf ihn dieser nimmt und sich durch ihn seiner Pflicht entledigt, so hat er sich seiner Pflicht entledigt, falls er ihn ihm zurückgiebt, wo nicht, so hat er sich seiner Pflicht nicht entledigt. — Wozu erzählt er, dass er sie um tausend Zuz gekauft hatte? — Um dich wissen zu lassen, wie sehr ihnen die Gebote beliebt waren. Mar b. Amemar sprach zu R. Aši: Der Vater pflegte mit dieser das Gebet zu verrichten. Man wandte ein: Man darf nicht Tephillin in seiner Hand oder eine Gesetzrolle auf seinem Schoss halten und beten; auch darf man nicht, wenn man sie hält, Wasser lassen, ferner schlafe man nicht mit ihnen, weder einen regelmässigen, noch einen unregelmässigen Schlaf. Šemuél sagte, das Messer, die Schüssel, das Brot und das Geld seien hierin[120] diesen gleich. — Da ist es ja kein Gebot, und man ist

Zeit der Darbringung nicht kannten. 117. Lev. 23,14. 118. Von der Darbringung eines Sündopfers. 119. Lev. 23,40. 120. Aus Besorgnis, man könnte sie fallen lassen, würde die Andacht gestört werden.

ihretwegen beunruhigt, hier aber ist es ja ein Gebot, und man ist ihretwegen nicht beunruhigt. Es wird gelehrt: R. Eleâzar b. Çadoq erzählte: In folgender Weise pflegten die Leute in Jerušalem zu verfahren: Man verliess seine Wohnung mit der Festpalme in der Hand, kam nach dem Bethaus mit der Festpalme in der Hand, las das Šemâ und verrichtete das Gebet mit der Festpalme in der Hand, und wenn man in der Gesetzlehre las oder die Hände [zum Priestersegen] erhob, stellte man sie auf die Erde; ging man dann Kranke besuchen oder Leidtragende trösten, so trug man sie wieder in der Hand, und wenn man ins Lehrhaus ging, schickte man sie durch seinen Sohn, Sklaven oder Boten [nach Haus]. — Was lässt er uns damit hören? — Wie sehr sie die Gebote zu beobachten pflegten.

R. Jose sagt: wenn der Festtag. Abajje sprach: Dies nur, wo man sich vorher durch diese seiner Pflicht nicht entledigt hatte, hatte man sich aber bereits entledigt, so ist man schuldig. — Aber mit dem Aufheben entledigt man sich ja sofort seiner Pflicht!? Abajje erklärte: Wo man sie verkehrt anfasst. Raba erklärte: Du kannst sogar sagen, nicht verkehrt, nur handelt es hier, wo man sie in einem Gefäss hinausträgt. — Aber Raba sagte ja selbst, das Anfassen mittels eines anderen Gegenstands heisse ein Anfassen!? — Dies nur, in ehrender Weise, nicht aber in verächtlicher Weise. R. Hona sagte: R. Jose lehrte, wenn [der Priester] ein Geflügelbrandopfer unter Geflügel gefunden, und es im Glauben, es sei ein Sündopfer, gegessen hat, so sei er frei. — Er lässt uns demnach hören, man sei frei, wenn man bei einem Gebot geirrt, — das ist ja dasselbe!? — Man könnte glauben, man sei nur da frei, wo man bei einem Gebot geirrt, aber auch ein Gebot ausgeübt, nicht aber hier, wo man bei einem Gebot geirrt und keines ausgeübt hat, so lässt er uns hören: Man wandte ein: ¿R. Jose sagt: wer am Šabbath das beständige Opfer schlachtet, welches nicht vorschriftsmässig untersucht wurde, ist ein Sündopfer schuldig, auch ist ein anderes beständiges Opfer erforderlich. (Dieser erwiderte:) Hieraus entnehme man nichts, denn hierüber wird ja gelehrt: R. Šemuél b. Hataj erklärte im Namen R. Hamnuna des Greisen, im Namen des R. Jiçhaq b. Ašjan, im Namen R. Honas, im Namen Rabhs: Wenn man es aus einer Zelle bringt, in der sich die nicht untersuchten befinden.

[xv] Die Frau darf am Šabbath [die Festpalme] aus der Hand ihres Sohns oder Manns nehmen und sie in Wasser stellen. R. Jehuda sagt: Am Šabbath darf man sie in Wasser stellen, am Festtag darf man [Wasser] zuschütten, und am Zwischenfest wechsle man [das Wasser]. Ein Minderjähriger, der [die Festpalme] zu schütteln versteht, ist zur Festpalme verpflichtet.

GEMARA. Selbstredend!? — Man könnte glauben, die Frau dürfe sie nicht [am Šabbath] anfassen, da sie zu diesem Gebot nicht verpflichtet ist, so lässt er uns hören.

Ein Minderjähriger, der [die Festpalme] zu schütteln versteht. Die Rabbanan lehrten: Ein Minderjähriger, der [die Festpalme] zu schütteln versteht, ist zur Festpalme verpflichtet, der sich in das Çiçithgewand zu hüllen versteht, ist zum Çiçithgebot verpflichtet, seine Tephillin zu beachten, dem muss sein Vater Tephillin kaufen, und wenn [das Kind] zu sprechen versteht, muss ihn sein Vater das Gesetz und das Šemâlesen lehren. — Was ist unter Gesetz zu verstehen? R. Hamnuna erwiderte: [der Vers] [121]*Ein Gesetz verordnete uns Mošeh, zum Erbbesitz für die Gemeinde Jâqobs.* — Was ist unter Šemâlesen zu verstehen? — Der erste Vers. Wenn der Minderjährige seinen Körper [vor Unreinheit] zu schützen versteht, so darf man Gegenstände in Reinheit essen, mit denen er mit

121. Dt. 33,4.

dem Körper in Berührung gekommen ist; wenn er seine Hände [vor Unreinheit] zu schützen versteht, so darf man Gegenstände in Reinheit essen, die er mit den Händen berührt hat; wenn er befragt werden kann[122], so ist, wenn er die Frage im Zweifel lässt, [der von ihm berührte Gegenstand] in Privatgebiet unrein, in öffentlichem Gebiet rein; wenn er die Hände [zum Priestersegen] auszubreiten versteht, wird ihm die Hebe in der Tenne zugeteilt; wenn er zu schechten versteht, darf man das von ihm Geschechtete essen. R. Hona sagte: Dies nur, wenn ein Erwachsener dabei steht. Wenn [das Kind] Getreidespeise in Grösse einer Olive essen kann, entferne man sich vier Ellen von seinem Kot oder Urin[123]. R. Ḥisda sagte: Dies nur, wo er es in einer Zeit essen kann, in der man ein Peras isst. R. Ḥija b. R. Jeba sagte: Bei einem Erwachsenen [ist dies der Fall], selbst wenn er in der Zeit, in der man ein Peras isst, soviel nicht aufessen kann, denn es heisst: [124]*Wer an Weisheit zunimmt, nimmt an Schmerzen zu.* Kann er Gebratenes in Grösse einer Olive aufessen, zähle man ihn zum Pesaḥlamm mit. — Aus welchem Grund? — Es heisst: [125]*Jeder, als er zu verzehren vermag.* R. Jehuda sagt: nur dann, wenn er das Essbare zu unterscheiden vermag, wenn man ihm zum Beispiel eine Scholle giebt und er fortwirft, eine Nuss und er zugreift.

VIERTER ABSCHNITT.

FÜR DIE FESTPALME UND DIE BACHWEIDE SIND SECHS ODER SIEBEN TAGE, FÜR DAS LOBLIED UND DIE FESTFREUDE ACHT TAGE, FÜR DIE FESTHÜTTE UND [DIE PROCESSION DES] WASSERGIESSENS SIEBEN TAGE UND FÜR DIE FLÖTE FÜNF ODER SECHS TAGE BESTIMMT. [ij] WIESO SIEBEN TAGE FÜR DIE FESTPALME? — WENN DER ERSTE FESTTAG MIT EINEM ŠABBATH ZUSAMMENTRIFFT, WIRD DIE FESTPALME AN SIEBEN TAGEN GENOMMEN, WENN MIT EINEM ANDEREN TAG, DANN NUR SECHS[1]. [iij] WIESO SIEBEN TAGE FÜR DIE BACHWEIDE? — WENN DER SIEBENTE FESTTAG MIT EINEM ŠABBATH ZUSAMMENTRIFFT, WIRD DIE BACHWEIDE AN SIEBEN TAGEN GENOMMEN, WENN MIT EINEM ANDEREN TAG, DANN NUR SECHS. [iv] WIE HATTE DAS GEBOT DER FESTPALME AM ŠABBATH STATT? — WENN DER ERSTE FESTTAG MIT EINEM ŠABBATH ZUSAMMENTRAF, BRACHTE MAN DIE FESTPALME [AM VORABEND] NACH DEM TEMPELBERG, UND DIE TEMPELDIENER NAHMEN SIE AB UND ORDNETEN SIE AUF EINEM STIBADIUM, DIE ALTEN ABER VERWAHRTEN DIE IHRIGEN IN EINER BESONDEREN ZELLE; MAN LEHRTE JEDEN, DASS ER SAGE: WENN MEINE FESTPALME JEMANDEM IN DIE HAND KOMMT, SEI SIE IHM GESCHENKT. FRÜH AM NÄCHSTEN MORGEN KAMEN SIE [NACH DEM TEMPEL], UND DIE TEMPELDIENER WARFEN IHNEN DIE FESTPALME ZU, UND [DIE LEUTE] HASCHTEN NACH DIESEN UND SCHLUGEN AUF EINANDER EIN. ALS DAS GERICHT SAH, DASS MAN DADURCH IN GEFAHR GERIET, ORDNETE ES AN, DASS EIN JEDER [DIE FESTPALME] ZUHAUS NEHME.

GEMARA. Weshalb denn, das ist ja nur eine Bewegung, sollte der Šabbath ver-

122. Ob er die bezügl. Unreinheit berührt hat, u. er zu antworten weiss, ob ja od. nein, oder er dies überhaupt im Zweifel lässt. 123. Beim Beten od. Šemâlesen. 124. Ecc. 1,18. 125. Ex. 12,4.

1. Die Festpalme verdrängt am ersten Festtag den Š., somit fällt sie an keinem Tag aus; ebenso die

drängt werden!? Rabba erwiderte: Dies ist eine Verordnung, da man sie in die Hand nehmen könnte, um zu einem Kundigen hinzugehen, um zu lernen, und man würde vier Ellen auf öffentlichem Gebiet tragen. Dies ist auch der Grund beim Blashorn und bei der Esterrolle. — Demnach sollte dies ja auch vom ersten Festtag gelten!? — Bezüglich des ersten Festtags haben ja die Rabbanan angeordnet, sie zuhaus zu nehmen. — Dies allerdings nach der Anordnung, wie ist es aber [bezüglich der Zeit] vor der Anordnung zu erklären!? — Vielmehr, bezüglich des ersten, an dem es ja Gebot der Gesetzlehre auch für die Provinz ist, haben die Rabbanan kein Verbot angeordnet, bezüglich der übrigen, an denen es für die Provinz kein Gebot der Gesetzlehre ist, haben die Rabbanan Verbot angeordnet. — Demnach sollte sie es auch jetzt[2]!? — Wir sind in der Festsetzung des Neumonds nicht kundig. — Sollte es aber bei ihnen[3], die ja in der Festsetzung des Neumonds kundig sind, verdrängt werden!? — Dem ist auch so; das Eine lehrt nämlich, dass man, falls der erste Festtag mit einem Šabbath zusammentraf, die Festpalme [am Vorabend] nach dem Tempelberg zu bringen pflegte, während ein Anderes lehrt: nach dem Bethaus, — schliesse hieraus, das Eine handle von der Zeit, da der Tempel bestanden hat, das Andere, von der Zeit, da er nicht mehr bestanden hat; schliesse dies hieraus. — Woher, dass es am ersten Festtag für die Provinz Gebot der Gesetzlehre ist?— Es wird nämlich gelehrt: [4]*Ihr sollt nehmen*: das Nehmen muss durch jeden besonders geschehen; [4]*euch*: vom Eurigen, ausgenommen das Geborgte und das Geraubte; [4]*am Tag*: selbst am Šabbath; *ersten*: auch in der Provinz, *an dem ersten*, dies lehrt, dass ihn nur der erste Festtag verdrängt.

Der Meister sagte: *Am Tag*: selbst am Šabbath. Merke, dies ist ja überhaupt nur eine Bewegung, — ist denn ein Schriftvers nötig, die Bewegung zu gestatten!? Raba erwiderte: Dieser ist bezüglich des zur Festpalme Erforderlichen nötig, und zwar nach dem Tanna folgender Lehre: Die Festpalme und alle ihre Erfordernisse verdrängen den Šabbath — Worte R. Eliêzers. — Was ist der Grund R. Eliêzers? — Der Schriftvers lautet: *am Tag*: selbst am Šabbath. — Welche Verwendung hat nach den Rabbanan [das Wort] *am Tag*? — Hieraus folgern sie: nur tags, nicht aber nachts. — Woher folgert R. Eliêzer: nur tags, nicht aber nachts? — Dies folgert er aus dem Schluss des Verses: *Ihr sollt euch sieben Tage vor eurem Herrn freuen*: Tage, nicht aber Nächte. — Und die Rabbanan!? — Wenn hieraus, könnte man glauben, man folgere aus [dem Wort] *Tage*, das bei der Festhütte ebenfalls gebraucht wird: wie bei dieser, sowol Tage als auch Nächte, ebenso auch bei jener, sowol Tage als auch Nächte. — Woher dies bezüglich der Festhütte selbst? — Die Rabbanan lehrten: [5]*In Hütten sollt ihr sieben Tage sitzen*: Tage, auch Nächte. Du erklärst: Tage auch Nächte, vielleicht ist dem nicht so, sondern: Tage, nicht aber Nächte!? Dies ist sogar aus einem Schluss zu folgern: hier heisst es *Tage*, und bei der Festpalme heisst es ebenfalls *Tage*: wie es da Tage mit Ausschluss der Nächte sind, ebenso auch hier, Tage mit Ausschluss der Nächte! oder aber folgenderweise: Hier heisst es *Tage* und bei der Einsetzung[6] heisst es ebenfalls *Tage*, wie es da Tage und Nächte waren, ebenso auch hier, Tage und Nächte. Man beachte aber, mit wem dies zu vergleichen ist: man folgere bezüglich eines Gebots, das den ganzen Tag statt hat, von einem Gebot, das ebenfalls den ganzen Tag statt hat, nicht aber von [der Festpalme], die nur an einer Stunde statt hat; oder aber folgenderweise: man folgere bezüglich eines Gebots, das für die Dauer bestimmt ist,

Bachweide am 7. Festtag. 2. Am 1. Festtag den Š. verdrängen. 3. In Palästina. 4. Lev. 23,40. 5. Ib. V. 42. 6. Cf. Lev. Kap. 8.

von einem Gebot, das ebenfalls für die Dauer bestimmt ist, nicht aber ist von der Einsetzung zu entnehmen, die nicht für die Dauer bestimmt war. Es heisst daher *sitzen*, und dies dient als Wortanalogie: hier wird [das Wort] *sitzen* gebraucht und bei der Einsetzung wird [das Wort] *sitzen* ebenfalls gebraucht[7]: wie es da Tage und Nächte waren, ebenso auch hier, Tage und Nächte.

WIESO SIEBEN TAGE FÜR DIE BACHWEIDE? Weshalb verdrängt die Bachweide am siebenten Festtag den Šabbath? R. Johanan erwiderte: Um bekannt zu machen, dass sie ein Gebot der Gesetzlehre ist. — Demnach sollte ihn die Festpalme ebenfalls verdrängen, um bekannt zu machen, dass sie ein Gebot der Gesetzlehre ist!? — Bei der Festpalme ist die Befürchtung Rabbas[8] berücksichtigt worden. — Demnach sollte man dies ja auch bei der Bachweide berücksichtigen!? — Die Bachweide wird von den Gerichtsboten geholt, während die Festpalme jedermann für sich holt. — Demnach sollte sie ihn ja auch an jedem anderen Tag verdrängen!? — Dadurch würde man die Festpalme zurücksetzen. — Sollte sie ihn am ersten Festtag verdrängen!? — So wäre es nicht bemerkbar, man würde nämlich sagen, er sei durch die Festpalme verdrängt. — Sollte sie ihn an einem der übrigen Tage verdrängen!? — Da du sie vom ersten ausgeschlossen hast, so versetze sie auf den siebenten. — Demnach sollte er ja auch jetzt verdrängt werden!? — Wir sind in der Festsetzung des Neumonds nicht kundig. — Sollte er aber bei ihnen,[3] die ja in der Festsetzung des Neumonds kundig sind, verdrängt werden!? — Als Bar-Hedja kam, sagte er, dies habe sich nicht ereignet;[9] als Rabin und alle Seefahrer kamen, sagten sie, dies habe sich wol ereignet, und er wurde nicht verdrängt. — Nun also!? R. Joseph erwiderte: Wer sagt uns, dass man die Bachweide zu nehmen pflegte, vielleicht pflegte man sie nur hinzulegen[10]. Abajje wandte gegen ihn ein: Für die Festpalme und die Bachweide sind sechs oder sieben Tage bestimmt; wahrscheinlich [verfuhr man ja mit dieser] wie mit der Festpalme: wie die Festpalme genommen wurde, ebenso auch die Bachweide!? — Wieso denn? die eine nach ihrer Weise, die andere nach ihrer Weise. Abajje wandte ferner gegen ihn ein: An jedem Tag pflegte man den Altar einmal zu umkreisen, an diesem Tag siebenmal; wahrscheinlich doch mit der Bachweide!? — Nein, mit der Festpalme. — Aber R. Nahmann sagte ja im Namen des Rabba b. Abuha, mit der Bachweide!? Dieser erwiderte: Jener sagte dir: mit der Bachweide, ich aber: mit der Festpalme. Es wurde gelehrt: R. Eleâzar sagt: mit der Festpalme; Rabh und Šemuél sagen im Namen R. Haninas: mit der Bachweide; ebenso sagte auch R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha: mit der Bachweide. Raba sprach zu R. Jiçhaq b. Rabba b. Bar-Hana: Gelehrtensohn, komm, ich will dir was Schönes sagen, was dein Vater gesagt hat: Bezüglich der Lehre: an diesem Tag pflegte man den Altar siebenmal zu umkreisen, sagte dein Vater im Namen R. Eleâzars: mit der Festpalme. Er wandte gegen ihn ein: Die Festpalme verdrängt den Šabbath am Anfang [des Festes] und die Bachweide am Schluss. Einst traf der siebente Festtag, der der Bachweide, mit einem Šabbath zusammen, da brachten sie die Bachweidenzweige am Vorabend des Šabbaths und legten sie in den Vorhof, als die Boëthosäer[11] sie bemerkten, nahmen sie sie fort und versteckten sie unter die Steine. Am folgenden Tag bemerkten dies die Leute aus dem gemeinen Volk[12], da zogen sie sie hervor, und die Priester holten sie heran

7. Lev. 8,35. 8. Man könnte sie am Š. auf öffentl. Gebiet tragen. 9. Man pflegte in einem solchen Fall den vorhergehenden Monat zum Schaltmonat einzusetzen. 10. Am Altar, was in der Jetztzeit ausgeschlossen ist. 11. Name einer Sekte zur Zeit des zweiten Tempels. 12. Die nicht wussten, dass

und stellten sie an die Seite des Altars. Die Boëthosäer geben nämlich nicht zu, dass das Schlagen der Bachweide den Šabbath verdränge. Hieraus, dass man sie zu nehmen pflegte. Dies ist eine Widerlegung. — Sollten jene ihn derentwegen verdrängen!? — Da wir ihn nicht verdrängen, verdrängen sie ihn ebenfalls nicht. — Aber am ersten Festtag verdrängt ihn ja bei uns [die Festpalme] nicht, bei ihnen aber wol!? — Ich will dir sagen, auch bei ihnen verdrängt sie ihn nicht. — Dem widersprechen ja folgende beide Lehren: das Eine lehrt: das ganze Volk brachte die Festpalme nach dem Tempelberg, das Andere lehrt: nach dem Bethaus, und wir erklärten: das Eine wo der Tempel bestanden hat, das Andere, wo der Tempel nicht mehr bestanden hat!? — Nein, beide, wo der Tempel noch bestanden hat, dennoch widersprechen sie einander nicht: das Eine im Tempelgebiet, das Andere in der Provinz.

Abajje sprach zu Raba: Womit ist die Festpalme anders, dass für sie sieben Tage zur Erinnerung an den Tempel bestimmt wurden, und womit ist die Bachweide anders, dass für sie keine sieben Tage zur Erinnerung an den Tempel bestimmt wurden? Dieser erwiderte: Da man sich schon durch die bei der Festpalme befindliche Bachweide seiner Pflicht entledigt. Jener sprach: Diese gehört ja zur Festpalme!? Wolltest du aber einwenden, man hebe sie einmal auf, dann noch einmal, so ist es ja (tägliche) Thatsache, dass man dies nicht thut! R. Zebid erklärte im Namen Rabas: die Festpalme ist Gebot der Gesetzlehre, daher sind für sie sieben Tage zur Erinnerung an den Tempel bestimmt, die Bachweide ist nur rabbanitisch, daher sind für sie keine sieben Tage zur Erinnerung an den Tempel bestimmt. — ¿¡Nach wessen Ansicht, wollte man sagen, nach der Abba-Šaúls, so sagte er ja: es heisst *Bachweiden*, nämlich zwei, eine für die Festpalme und eine für [die Procession im] Tempel; wenn aber nach der der Rabbanan, so ist es ja eine überlieferte Halakha, denn R. Asi sagte ja im Namen R. Johanans, im Namen des R. Nehunja aus dem Thal Beth-Hivartan[13], [die Lehren] von den zehn Sämlingen[14], der Bachweide und [der Procession] des Wassergiessens seien dem Mošeh am Sinaj überlieferte Halakhoth. Vielmehr, erklärte R. Zebid im Namen Rabas, für die Festpalme, die auch für die Provinz ihren Ursprung in der Gesetzlehre hat, sind sieben Tage zur Erinnerung an den Tempel bestimmt, für die Bachweide aber, die für die Provinz keinen Ursprung in der Gesetzlehre hat, sind keine sieben Tage zur Erinnerung an den Tempel bestimmt. Reš Laqiš sagte: Auch fehlerbehaftete Priester pflegten [zur Procession] zwischen Halle und Altar zu treten, um sich ihrer Pflicht mit der Bachweide zu entledigen. R. Johanan sprach zu ihm: Wer sagte dies? — ¿¡Aber er selbst sagte dies ja, denn R. Asi sagte ja im Namen R. Johanans im Namen des R. Nehunja aus dem Thal Beth-Hivartan, [die Lehren von] den zehn Sämlingen, der Bachweide und [der Procession] des Wassergiessens seien dem Mošeh am Sinaj überlieferte Halakhoth. — Vielmehr, wer sagte, man nehme sie, vielleicht lege man sie nur nieder, wer sagte, auch fehlerbehaftete, vielleicht fehlerfreie!? Es wurde gelehrt: R. Johanan und R. Jehošuâ b. Levi [streiten]; einer sagt, die Bachweide sei eine Anordnung der Propheten, der andere sagt, die Bachweide sei ein Brauch der Propheten. Es ist zu schliessen, dass R. Johanan es ist, welcher sagt, sie sei eine Anordnung der Propheten: R. Abahu sagte nämlich im Namen R. Johanans, die Bachweide sei eine Anordnung der Propheten; schliesse also. R. Zera sprach zu R. Abahu: ¿¡Kann R. Johanan das gesagt haben, R. Johanan sagte ja im Namen des R. Ne-

man die Steine am Š. nicht fortschaffen darf.
auch [illegible]; nach Andren ident. mit בית חורן.

13. Im. Jer. T. oft חוניא דבקעת חורן od. רמן חורן, ferner
14. Cf. Bd. I S. 268 Z. 16ff.

hunja aus dem Thal Beth-Hivartan, [die Lehren von] den zehn Sämlingen, der Bachweide und [der Procession] des Wassergiessens seien dem Mošeh am Sinaj überlieferte Halakhoth. Eine Weile war er bestürzt, dann erwiderte er: Man hatte es vergessen[15], dann ordneten sie es wieder an. — ¿¡Kann dies R. Johanan denn gesagt haben, er sagte ja: Die eurigen sagen, dass sie die ihrige ist[16]. — Das ist kein Einwand, das Eine für das Tempelgebiet, das Andere für die Provinz. R. Ami sagte: Für die Bachweide ist das bestimmte Mass erforderlich, sie darf nur allein genommen werden, und man entledigt sich seiner Pflicht nicht durch die Bachweide der Festpalme. — Wenn der Meister sagt, sie dürfe nur allein genommen werden, ist es ja selbstredend, dass man sich seiner Pflicht nicht durch die Bachweide der Festpalme entledigt!? — Man könnte glauben, dies nur, wo man sie nicht aufhebt und wiederum aufhebt, nicht aber wenn man sie aufhebt und wiederum aufhebt, so lässt er uns hören. R. Hisda im Namen R. Jiçhaqs sagt, man entledige sich am ersten Festtag wol seiner Pflicht durch die Bachweide der Festpalme. — Welches ist das festgesetzte Mass? R. Nahman erwiderte: Drei feuchte blättrige Zweiglein. R. Šešeth erklärte: Selbst ein Zweiglein und ein Blatt. — Ein Zweiglein, und ein Blatt, wie kann dies sein!? — Sage vielmehr: selbst ein Zweiglein mit einem Blatt. Ajbu erzählte: Ich stand einst vor R. Jiçhaq, da brachte ihm jemand eine Bachweide, und er schlug sie, ohne den Segenspruch zu lesen; er ist also der Ansicht, sie sei ein Brauch der Propheten. Ajbu und Hizqija, die Söhne der Tochter Rabhs, brachten Rabh eine Bachweide, und er schlug sie, ohne den Segenspruch zu lesen; er ist also der Ansicht, sie sei ein Brauch der Propheten. Ajbu erzählte: Ich stand einst vor R. Eliêzer b. Çadoq, da kam jemand vor ihn und sprach: Ich besitze Dörfer, ich besitze Gärten und ich besitze Oliven; da kamen die Dorfbewohner und gruben in den Gärten [im Brachjahr] und assen [dafür] von den Oliven; ist es so recht, oder nicht? Jener erwiderte: Es ist nicht recht. Darauf verliess er ihn und ging fort. Da sprach jener: Bereits vierzig Jahre wohne ich in diesem Land, und noch nie sah ich einen, der so auf rechten Pfaden wandelt, wie dieser Mann. Alsdann kam er wieder. Da sprach er zu ihm: Gieb die Oliven den Armen frei und denen, die im Garten gruben, gieb einige Kupfermünzen[17]. — ¿¡Ist denn das Graben im Brachjahr erlaubt, es wird ja gelehrt: *Im siebenten Jahr sollst du es unbestellt und brach lassen;* unbestellt, nicht graben, und brach, nicht entsteinigen. R. Ûqaba b. Hama erwiderte: Es giebt zweierlei Arten des Grabens, die Ritzen füllen, und die Bäume kräftigen; die Bäume zu kräftigen ist verboten, die Ritzen zu füllen ist erlaubt. Ajbu sagte im Namen des R. Eleâzar b. Çadoq: Man gehe am Vorabend des Šabbaths nicht mehr als drei Parasangen[18]. R. Kahana sprach: Dies nur nach Haus, wenn aber nach der Herberge, so verlässt man sich auf das, was man bei sich hat. Manche lesen: R. Kahana sprach: Dies sogar, wenn man nach Haus geht. R. Kahana erzählte: Mir passierte es, und ich fand sogar keine gebratenen Fische.

Wie hatte das Gebot der Festpalme statt. Ein Schüler trug vor R. Nahman vor: Man ordnete sie auf dem Dach eines Stibadiums. Da sprach dieser zu ihm: Wollte man sie etwa trocknen!? sage vielmehr: Auf einem Stibadium. Rehaba sagte im Namen R. Jehudas: Der Tempelberg hatte eine Doppelstoa, eine Stoa innerhalb einer anderen.

15. Im babylonischen Exil. 16. Dh. die Gelehrten Palästinas geben zu, dass die Gesetzlehre in Babylonien besser gepflegt wird; cf. Bq. 117b. Die Erkl. der R. Han. lc. ist nicht einleuchtend. 17. Peruta, kleinste Scheidemünze, übertragen, wie in jeder anderen Sprache, für Geld im Allgemeinen. 18. Weil man spät nach Haus kommen und nichts zur Š.mahlzeit vorfinden würde,

[v] In welcher Weise fand das Gebot der Bachweide statt? — unterhalb Jerušalems befand sich ein Ort, der Moça genannt wurde, und da stieg man hinab und sammelte Weidenruten. Darauf kam man und stellte sie an die Seite des Altars, mit den Spitzen über den Altar; dann blies man in die Posaune, trillerte und blies man. An jedem Tag umkreiste man den Altar einmal und sprach: »Ach, Herr, hilf doch, ach, Herr, gieb doch Gelingen!« R. Jehuda sagt: »Ich und er[19], hilf doch«; an diesem Tag umkreiste man den Altar siebenmal. Was pflegte man beim Fortgehen zu sagen? — »Herrlichkeit gebührt dir, o Altar, Herrlichkeit gebührt dir, o Altar«; R. Eliêzer sagt: »Gott und dir, o Altar, Gott und dir, o Altar«. [vj] Wie am Wochentag, so auch am Šabbath, nur dass man sie am Vorabend zu sammeln und in goldene Becken zu legen pflegte, damit sie nicht verwelken. R. Johanan b. Beroqa sagte: Man pflegte vertrocknete Palmenzweige zu holen und sie an der Seite des Altars auf die Erde zu schlagen, und dieser Tag wurde [Tag des] Zweigenschlagens genannt. [vij] Alsdann pflegten die Kinder die Festpalmen [vom Strauss] herauszuziehen und die Ethrogim zu essen.

GEMARA. Es wird gelehrt, es wäre eine Kolonie gewesen. — Weshalb nennt sie unser Tanna Moça? — Da sie von der königlichen Steuer befreit war, so nennt er sie Moça[20].

Alsdann kam man und stellte sie an die Seite &c. Es wird gelehrt: Sie waren viel und lang, elf Ellen hoch, damit sie eine Elle über den Altar ragen. Meremar sagte im Namen Mar Zuṭras: Hieraus, dass man sie auf das Fundament zu stellen pflegte, denn wollte man sagen, man habe sie auf den Boden gestellt, wieso könnten sie dann eine Elle über den Altar ragen, [es wird ja gelehrt:] eine Elle aufwärts und eine Elle einwärts — das Fundament, fünf Ellen aufwärts und eine Elle einwärts — das Gesims, und drei Ellen aufwärts waren die Hörner[21]; schliesse also, dass man sie auf das Fundament zu legen pflegte; schliesse hieraus. R. Abahu sprach: Welcher Schriftvers [deutet darauf hin]? — es heisst: [22]*Umringt das Festopfer mit Zweigen, bis an die Hörner des Altars.* R. Abahu sagte im Namen R. Eliêzers: Wer den Palmenstrauss und die dichtbelaubte Myrte nimmt, dem rechnet es der Schriftvers an, als hätte er einen Altar gebaut und auf ihm ein Opfer dargebracht, denn es heisst: *Bindet den Fest[strauss] mit [dichtbelaubten] Zweigen, bis an die Hörner des Altars*[23]. R. Jirmeja sagte im Namen des R. Šimôn b. Johaj, und R. Johanan im Namen des R. Šimôn aus Mahoz im Namen des R. Johanan aus Makhoth[24]: Wer durch Essen und Trinken [den folgenden Tag] bindet, dem rechnet es der Schriftvers an, als hätte er einen Altar gebaut und auf ihm ein Opfer dargebracht, denn es heisst: *Bindet das Fest mit Zweigen*[25], *bis an die Hörner des Altars.*

Hizqija sagte im Namen R. Jirmejas, im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Bei all [solchen] Geboten entledigt man sich nur dann seiner Pflicht, wenn man [den Gegenstand] so hält, wie er wächst, denn es heisst: [26]*Von Akazienholz, aufrechtstehend.* Ebenso wird auch gelehrt: *Von Akazienholz, aufrechtstehend*, die nach der Art ihres Wachsens aufrechtstehen. Eine andere Erklärung: *Aufrechtstehend*: die ihre Ueber-

19. "Ich und er" soll eine Bezeichnung für Gott sein; nach einer Erkl. RSJ.s ist אני eine abgekürzte Form von ארני u. והו einer der in der Qaballa bekannten 72 Gottesnamen (cf. Bd. I S. 562 Z. 16). אני והו hat auch den Zahlenwert von אנא יהוה. 20. Von יצא *hinausgehen*, ausgeschlossen sein. 21. Ständen sie auf dem Boden, so könnten sie bei 11 Ellen den Altar nicht um 1 Elle überragen, da sie schräg zu stehen kamen. 22. Ps. 118,27. 23. Dh. dies gleicht einem Opfer, dessen Blut auf die Hörner des A.s gesprengt wird; cf. Ex. 29,12 uö. 24. Ein solcher Ortsname ist sonst nicht bekannt; viell. verderbt aus המחוזי. 25. Eigentl. mit Fetten (בעבותים v. עב *fett, dick* abgeleitet) zu übersetzen. 26. Ex. 26,15.

kleidung aufrecht erhalten. Eine andere Erklärung: *Aufrechtstehend:* man könnte glauben, ihre Hoffnung sei verloren und ihre Aussicht geschwunden, so heisst es: *von Akazienholz, aufrechtstehend:* die in aller Ewigkeit stehen bleiben. Ferner sagte Hizqija im Namen R. Jirmejas, im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Ich könnte die ganze Welt vom Strafgericht befreien, vom Tag meiner Geburt bis jetzt; mit meinem Sohn Eleâzar zusammen, sogar seit der Welterschaffung bis jetzt; und wenn Jotham, der Sohn Ûzijahus, mit uns wäre, sogar seit der Welterschaffung bis zum Weltende. Ferner sagte Hizqija im Namen R. Jirmejas, im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Ich sah die erhabenen Leute, ihrer sind nur wenige; sind deren tausend, so gehöre ich und mein Sohn zu ihnen, sind deren hundert, so gehöre ich und mein Sohn zu ihnen, sind deren nur zwei, so bin ich es und mein Sohn. — ¿¡Sind deren denn so wenige, Raba sagte ja, achtzehntausend Reihen [der Frommen] weilen vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er, denn es heisst: [27]*Ringsum sind es achtzehntausend.* — Das ist kein Widerspruch; jenes handelt von denen, die das Hellleuchtende schauen, dieses von denen, die das Hellleuchtende nicht schauen.

¿¡Sind denn deren, die das Hellleuchtende schauen, so sehr wenig, Abajje sagte ja, die Welt habe nicht weniger als sechsunddreissig Fromme, die täglich das Gesicht der Gottheit empfangen, denn es heisst: [28]*Heil allen, die auf ihn hoffen,* "lo [ihn]" hat den Zahlenwert sechsunddreissig. — Das ist kein Widerspruch, dieses von denen, die nur mit Erlaubnis eintreten, jenes von denen, die ohne Erlaubnis eintreten.

Was pflegte man beim Fortgehen zu sagen &c. ¿¡Man vereinigt ja den Namen Gottes mit einem anderen Gegenstand, und es wird gelehrt: Wer den Namen Gottes mit einem anderen Gegenstand vereinigt, wird aus der Welt vertilgt, denn es heisst: [29]*Nur dem Herrn allein.* — So ist es gemeint: Gott danken wir, dich preisen wir; Gott huldigen wir, dich rühmen wir.

Wie am Wochentag. R. Hona sagte: Was ist der Grund des R. Johanan b. Beroqa? — es heisst: *Palmenzweige*, also zwei, einen für die Festpalme und einen für den Altar. — Und die Rabbanan!? — (Sie erklären:) die Schreibart ist *Palmzweig*[30]. R. Levi erklärte: Gleich der Dattelpalme: wie die Dattelpalme nur ein Herz hat, so hat auch Jisraél nur ein Herz für seinen Vater im Himmel. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Ueber die Festpalme [spricht man den Segen] alle sieben Tage, über die Festhütte nur am ersten Tag. — Aus welchem Grund? Bei der Festpalme werden die Tage durch die Nächte getrennt, so ist es an jedem Tag ein besonderes Gebot, bezüglich der Festhütte aber werden die Tage nicht durch die Nächte getrennt, so werden alle sieben als ein langer Tag betrachtet. Rabba b. Bar-Hana im Namen R. Johanans sagte: Ueber die Festhütte [spricht man den Segen] alle sieben Tage, über die Festpalme nur am ersten Tag. — Aus welchem Grund? — Die Festhütte ist Gebot der Gesetzlehre, daher an allen sieben, die Festpalme ist rabbanitisch, daher nur am ersten Tag. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: Sowol für diese als auch für jene ist er an allen sieben erforderlich. R. Jehuda sprach: Halte dich an dem, was Rabba b. Bar-Hana gesagt hat, denn alle Amoreím halten bezüglich der Festhütte mit ihm. Man wandte ein: ¿¡Wenn man eine Festpalme für sich bereitet, spreche man: Gebenedeiet sei, der uns erleben liess, erhalten hat und erreichen liess diese Zeit. Nimmt man sie, um sich seiner Pflicht zu entledigen, so spreche man: Gebenedeiet sei, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns befohlen hat, die Festpalme zu nehmen. Und obgleich man am ersten Tag den Segen gesprochen hat, wiederhole

27. Ez. 48,35. 28. Jes. 30,18. 29. Ex. 22,19 30. Cf. Absch. 3 N. 22.

man ihn an allen sieben Tagen. Wenn man eine Festhütte für sich errichtet, spreche man: Gebenedeiet sei, der uns erleben liess, erhalten hat &c. Tritt man in diese ein, um da zu sitzen, so spreche man: Der uns durch seine Gebote geheiligt und uns befohlen hat, in der Festhütte zu sitzen. Und wenn man am ersten Tag den Segen gesprochen hat, so spreche man ihn nicht weiter. Somit besteht also ein Widerspruch sowol bezüglich der Festpalme als auch bezüglich der Festhütte; allerdings ist es bezüglich der Festpalme kein Widerspruch, da das Eine von der Zeit handelt, da der Tempel bestanden hat, das Andere aber, von der, da der Tempel nicht mehr bestanden hat; aber bezüglich der Festhütte ist es ja ein Widerspruch! — Hierüber streiten Tannaím; es wird nämlich gelehrt: Ueber die Tephillin spricht man den Segen, so oft man sie anlegt — Worte Rabbis, die Weisen sagen, man spreche ihn nur morgens. Es wurde gelehrt: Abajje sagt, die Halakha sei wie Rabbi, Raba sagt, die Halakha sei wie die Rabbanan. R. Mari, Sohn der Tochter Šemuéls, sagte: Ich sah, dass Raba nicht nach seiner Lehre verfuhr, er pflegte sich vielmehr früh aufzumachen, auf den Abort zu gehen, herauszukommen, die Hände zu waschen, die Tephillin anzulegen und den Segen zu sprechen, und wenn er wieder nötig hatte, pflegte er auf den Abort zu gehen, herauszukommen, die Hände zu waschen, die Tephillin anzulegen und wiederum den Segen zu sprechen. Auch wir verfahren nach Rabbi, und sprechen den Segen alle sieben Tage. Mar Zutra sagte: Ich sah, dass R. Papi beim jedesmaligen Anlegen der Tephillin den Segen zu sprechen pflegte. Die Jünger der Schule R. Ašis pflegten den Segen zu sprechen, so oft sie sie anzufassen pflegten.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Festpalme ist [biblisches] Gebot an allen sieben Tagen; R. Jehošuâ b. Levi sagt, das Gebot der Festpalme habe nur am ersten Tag statt, von da ab sei sie nur ein Gebot der Aeltesten; R. Jiçhaq sagt, an allen Tagen, sogar am ersten, sei sie nur ein Gebot der Aeltesten. — Aber wir wissen es ja, dass sie am ersten Tag Gebot der Gesetzlehre ist!? — Lies: ausser dem ersten Tag. — Demnach ist es ja dasselbe, was R. Jehošuâ b. Levi sagt!? — Lies: ebenso sagte auch R. Jiçhaq. Auch Rabh ist der Ansicht, die Festpalme sei [biblisches] Gebot an allen sieben Tagen, denn R. Hija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Wer das Hanukalicht[31] anzündet, muss den Segen sprechen; R. Jirmeja sagt, wer das Hanukalicht sieht, müsse den Segen sprechen. — Was spreche er? R. Jehuda erwiderte: Am ersten Tag spricht derjenige, der es anzündet, drei, und der es sieht, zwei Segensprüche; von da ab spricht derjenige, der es anzündet, zwei Segensprüche, derjenige, der es sieht, einen Segenspruch. — Wie lautet der Segenspruch? — Gebenedeiet sei, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns befohlen hat, das Hanukalicht anzuzünden. — Wo hat er uns dies befohlen?! — [Im Verbot:] [32]*Du sollst nicht abweichen*. R. Nahman b. Jiçhaq erklärte: [Im Vers:] [33]*Frage deinen Vater, dass er es dir sagt*. — Welchen [Segenspruch] lässt man fort? — Den von der Zeit[34]. — Lasse man doch den von der Wunderthat fort!? — Die Wunderthat geschah an jedem dieser Tage. R. Nahman b. Jiçhaq lehrte es ausdrücklich: Rabh sagte: Die Festpalme ist alle sieben Tage [biblisches] Gebot.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man eine Festhütte für sich errichtet, spreche man: Gebenedeiet sei, der uns erleben &c. Tritt man in diese ein, um da zu sitzen, spreche man: Gebenedeiet sei, der uns geheiligt &c. War sie fertig errichtet, so spreche man den Segen, falls man an dieser etwas er-

31. Hanukah, Fest der Tempelweihe; cf. Bd. I S. 365, Z. 20 ff. 32. Dt. 17,11. 33. Ib. 32,7. 34. Siehe ob. S. 168 Z. 39.

neuern kann, sonst aber spreche man beide [Segensprüche], wenn man eintritt, um da zu sitzen. R. Aši sagte: Ich beobachtete, dass R. Kahana sie sämtlich beim Weihsegen[35] über den Becher sprach. Die Rabbanan lehrten: Hat man mehrere Gebote vor sich, so spreche man: Gebenedeiet sei, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns die Gebote auszuüben befohlen hat. R. Jehuda sagt, man spreche über jedes einen besonderen Segen. R. Zera, nach Anderen, R. Hanina b. Papa, sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Ferner sagte R. Zera, nach Anderen, R. Hanina b. Papa: Was ist der Grund R. Jehudas? — es heisst: [36]*Gebenedeiet sei der Herr, Tag für Tag;* benedeiet man ihn denn nur am Tag und nicht in der Nacht? dies besagt vielmehr, dass man ihn Tag für Tag durch entsprechende Segensprüche benedeie, ebenso benedeie man ihn bei jedem Anlass durch den entsprechenden Segenspruch.

Ferner sagte R. Zera, nach Anderen, R. Hanina b. Papa: Komme und siehe, nicht wie beim Heiligen, gebenedeiet sei er, ist es beim Menschen: beim Menschen nimmt ein leeres Gefäss auf, ein volles aber nicht, beim Heiligen, gebenedeiet sei er, nimmt aber das Volle[37] auf, das Leere nicht, denn es heisst: [38]*Und wenn du hören wirst &c*: wenn du gehört hast, wirst du auch hören, wenn du nicht gehört hast, wirst du auch weiter nicht hören. Eine andere Erklärung: Hast du das Alte gehört, wirst du auch Neues erfahren, [39]*wenn aber dein Herz abtrünnig wird*, so wirst du nichts mehr hören.

Alsdann pflegten die Kinder &c. R. Johanan sagte: Der Ethrog ist (sogar) am siebenten [Festtag zum Essen] verboten, am achten erlaubt, die [Nutzniessung der] Festhütte ist sogar am achten verboten; Reš-Laqiš sagte, der Ethrog sei sogar am siebenten erlaubt. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, er sei nur für das Gebot abgesondert, der Andere ist der Ansicht, er sei für alle Festtage abgesondert. Reš-Laqiš richtete gegen R. Johanan folgenden Einwand: Alsdann pflegten die Kinder die Festpalmen [vom Strauss] herauszuziehen und die Ethrogim zu essen; wahrscheinlich auch Erwachsene!? — Nein, nur Kinder. Manche lesen: R. Johanan richtete gegen Reš-Laqiš folgenden Einwand: Alsdann pflegten die Kinder die Festpalme [vom Strauss] herauszuziehen und die Ethrogim zu essen; also nur Kinder, Erwachsene aber nicht!? — Erwachsene ebenfalls, und nur deshalb lehrt er "Kinder", weil dies das Gewöhnliche ist. R. Papa sprach zu Abajje: Womit ist nach R. Johanan die Festhütte anders als der Ethrog? Dieser erwiderte: Die Festhütte kann noch bei Abenddämmerung gebraucht werden, denn wenn man eine Mahlzeit abhalten will, muss man sich ja in diese setzen und essen, so ist sie noch für die Abenddämmerung abgesondert, und da sie für die Abenddämmerung abgesondert ist, ist sie es auch für den ganzen achten Tag; der Ethrog aber, der für die Abenddämmerung nicht mehr brauchbar ist, ist für die Abenddämmerung auch nicht abgesondert, und somit auch nicht für den ganzen achten Tag. Levi sagt, der Ethrog sei sogar am achten verboten. Der Vater Šemuéls sagt, der Ethrog sei am siebenten verboten, am achten erlaubt. Der Vater Šemuéls ist zur Ansicht Levis übergetreten, und R. Zera zur Ansicht des Vaters Šemuéls. R. Zera sagte nämlich, es sei verboten, einen unbrauchbar gewordenen Ethrog innerhalb der sieben [Festtage] zu essen. R. Zera sagte: Man darf am ersten Festtag seinem Kind die Hošâna nicht geben, (aus welchem Grund?) da das Kind wol erwerben, nicht aber einen Anderen erwerben lassen kann, und man sich demnach mit einer fremden Festpalme seiner Pflicht entledigen würde. Ferner sagte R. Zera: Man darf nicht einem

35. Cf. Bd. I S. 73 N. 4. 36. Ps. 68,20. 37. Der mit Wissen volle Gelehrte. 38. Dt. 28,1. 39. Ib. 30,17.

Kind etwas versprechen, ohne es ihm zu geben, weil man es dadurch lügen lehrt, denn es heisst: [40]*Sie gewöhnen ihre Zunge aus Lügenreden.* Sie führen denselben Streit wie R. Johanan und R. Šimôn: Hat man sieben Ethrogim für die sieben Festtage abgesondert, so kann man sich, wie Rabh sagt, mit jedem seiner Pflicht entledigen und ihn sofort aufessen, wie R. Asi sagt, mit jedem seiner Pflicht entledigen und ihn an nächsten Tag aufessen. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, er sei nur für das Gebot abgesondert, der Andere ist der Ansicht, er sei für den ganzen Tag abgesondert. — Wie machen wir es, die wir zwei Tage haben[41]? Abajje erwiderte: Am achten, der das Zweifelhafte des siebenten ist, ist er verboten, am neunten, der das Zweifelhafte des achten ist, ist er erlaubt. Meremar sagte, selbst am achten, der das Zweifelhafte des siebenten ist, sei er erlaubt. In Sura pflegten sie nach Meremar zu verfahren. R. Šiša b. R. Idi pflegte nach Abajje zu verfahren. Die Halakha ist wie Abajje.

R. Jehuda sagte im Namen des R. Šemuél b. Šilath im Namen Rabhs: Der achte ist das Zweifelhafte des siebenten, er wird daher bezüglich der Festhütte als der siebente, und bezüglich des Segens als der achte betrachtet. R. Johanan sagte, er werde bezüglich dieses, wie auch jenes als der achte betrachtet. Dass man [am achten] in der Festhütte sitzen muss, bestreitet niemand, der Streit besteht vielmehr, ob man auch den Segen spreche; nach demjenigen, welcher sagt, er werde bezüglich der Festhütte als der siebente betrachtet, spreche man auch den Segen, nach demjenigen aber, welcher sagt, er werde bezüglich dieses, wie auch jenes als der achte betrachtet, spreche man den Segen nicht. R. Joseph sprach: Halte dich an der Lehre R. Johanans, denn R. Hona b. Bizna und alle Grössen des Zeitalters befanden sich am achten, dem Zweifelhaften des siebenten, in einer Festhütte, sie sassen da, sprachen den Segen aber nicht. — Vielleicht waren sie der Ansicht desjenigen, welcher sagt, dass sobald man am ersten Festtag den Segen gesprochen hat, man ihn weiter nicht mehr spreche!? — Es ist überliefert, dass sie aus der Wiese gekommen waren[42]. Manche sagen: Dass man [am achten] den Segen nicht spricht, bestreitet niemand, der Streit besteht vielmehr, ob man [in der Festhütte] sitzen muss; nach demjenigen, welcher sagt, er werde als der siebente bezüglich der Festhütte betrachtet, sitze man in dieser, nach demjenigen aber, welcher sagt, er werde als der achte bezüglich dieses wie auch jenes betrachtet, braucht man auch nicht darin zu sitzen. R. Joseph sprach: Halte dich an der Ansicht R. Johanans, denn der Meister der Lehre, das ist nämlich R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath sass am achten, dem Zweifelhaften des siebenten, ausserhalb der Festhütte. Die Halakha ist, man sitze in dieser, spreche aber den Segen nicht.

R. Johanan sagte: Am achten des Hüttenfestes spricht man den Zeitsegen, nicht aber spricht man ihn am siebenten des Pesahfestes. Hierzu sprach R. Levi b. Lahma, nach Anderen R. Hama b. Hanina: Dies ist auch einleuchtend, denn er ist ja durch drei Dinge ausgezeichnet: durch die Festhütte, durch die Festpalme und durch [die Procession des] Wassergiessens. Und selbst nach R. Jehuda, welcher sagt, dass man an allen acht Tagen ein Log [Wassers] zu giessen pflegte, ist er ja immerhin durch zwei Dinge ausgezeichnet. — ¿Demnach ist ja auch der siebente des Pesahfestes ausgezeichnet: durch das Essen von Maçça, denn der Meister sagte ja, am ersten Abend sei [das Essen von Maçça] Pflicht, von da ab, Freigestelltes. — Ist es gleich? dieser ist vom Abend unterschieden, vom Tag

40. Jer. 9,4. 41. Ausserhalb Palästinas wird jedes Fest des Zweifels wegen 2 Tage gefeiert. 42. Sie hatten an diesem Fest überhaupt noch nicht in der Festhütte gesessen.

aber nicht, während jener auch vom Tag unterschieden ist. Rabina erklärte: Jener ist nur vom vorhergehenden Tag unterschieden, dieser aber auch von dem vorherigen. R. Papa erklärte: Bei diesem heisst es *Farre*, bei jenen heisst es *Farren*[43]. R. Nahman b. Jiçhaq erklärte: Bei diesem heisst es *am Tag*, bei jenen heisst es: *und am Tag*[44]. R. Aši erklärte: Bei diesem heisst es: *nach Vorschrift*, bei jenen heisst es: *nach ihrer Vorschrift*[45]. Für [R. Johanan] wäre eine Stütze zu erbringen: Die Farren, Widder und Lämmer[46] sind von einander abhängig. R. Jehuda sagt, die Farren seien von einander nicht abhängig, da sie ja [an jedem Tag] vermindert werden. Jene sprachen zu ihm: Am achten Tag werden ja auch jene vermindert!? Dieser erwiderte: Der achte ist ein Fest für sich. Wie die sieben Tage des Opfers, der Musik, des Segens und des Uebernachtens[47] besonders bedürfen, so bedarf ihrer auch der achte besonders; wahrscheinlich ist hier der Zeitsegen gemeint! — Nein, der Tischsegen und das Gebet[48]. Dies leuchtet auch ein: wieso könnte es der Zeitsegen sein, dieser wird ja an den sieben Tagen nicht gesprochen!? — Das ist kein Einwand, wenn man ihn heute nicht gesprochen hat, so spricht man ihn morgen, oder an einem anderen Tag. — Allenfalls muss man ihn ja über den Becher sprechen. Dies wäre also eine Stütze für R. Nahman; R. Nahman sagte nämlich, man spreche den Zeitsegen sogar auf offener Strasse; wollte man sagen, man spreche ihn nur über den Becher, so giebt es ja diesen nicht an jedem Tag. — Vielleicht, wenn man grade einen Becher hat. — ¿¡Aber ist denn R. Jehuda der Ansicht, dass der achte des Uebernachtens bedarf, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Woher, dass der zweite Pesah[49] nicht des Uebernachtens bedarf? — es heisst: [50]*Und am anderen Morgen mache dich auf den Weg, um heimzukehren*, darauf heisst es: [51]*Sechs Tage sollst du Maçça essen;* was sechs Tage bedarf, bedarf auch des Uebernachtens, was sechs Tage nicht bedarf, bedarf des Uebernachtens nicht, (was schliesst dies aus? —) dies schliesst wahrscheinlich auch den achten Tag des Hüttenfestes aus. — Nein, dies schliesst nur das ihm gleiche zweite Pesahfest aus. Dies leuchtet auch ein, es wird gelehrt, die Erstlinge[52] bedürfen des Opfers, der Musik, des Webens und des Uebernachtens; wer ist nun der Ansicht, sie bedürfen des Webens? — das ist ja R. Jehuda, und er sagt, dass sie des Uebernachtens bedürfen. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: [53]*Und niederlegen*, damit ist das Weben gemeint. ¿¡Du sagst: das Weben, vielleicht thatsächlich das Niederlegen! — wenn es schon einmal heisst: [54]*Und er lege ihn nieder*, so ist ja bereits das Niederlegen genannt, wozu widerum: *und niederlegen*? — damit ist das Weben gemeint. — Vielleicht ist hier die Ansicht des R. Eliêzer b. Jâqob vertreten; es wird nämlich gelehrt: [54]*Der Priester nehme den Korb aus deiner Hand*, dies lehrt, dass die Erstlinge des Webens bedürfen — Worte des R. Eliêzer b. Jâqob. — Was ist der Grund des R. Eliêzer b. Jâqob? — Er folgert dies aus [dem Wort] *Hand*, welches auch beim Friedensopfer gebraucht wird; hier heisst es: *Der Priester nehme den Korb aus deiner Hand*, und dort[55] heisst es: *Seine Hände sollen die Feueropfer des Herrn bringen:* wie es hier der Priester ist, so ist es auch dort der Priester, und wie es dort der Eigentümer ist, so ist es auch hier der

43. Am letzten Tag des Hüttenfestes wurde nur ein Farre dargebracht, während an allen übrigen mehrere Farren dargebracht wurden. 44. Beim letzten Tag wird die Bindepartikel *und* nicht gebraucht, während sie bei allen übrigen Tagen gebraucht wird. 45. Die übrig. Tage gehören also alle zusammen. 46. Die an allen Tagen des Hüttenfestes dargebracht werden. 47. In Jerušalem, nach der Darbringung des Wallfahrtopfers. 48. Dh. im T. und im tägl. Gebet werde des Festes erwähnt. 49. Wenn man verhindert war, den Pesah zur festgesetzten Zeit zu feiern, so wird er im nächsten Monat gefeiert. 50. Dt. 16,7. 51. Ib. V. 8. 52. Der Früchte; cf. Dt. 26, 2 ff. 53. Dt. 26,10. 54. Ib. V. 4. 55. Lev. 7, 30.

Eigentümer. In welcher Weise? — der Priester legt seine Hände unter die des Eigentümers, und sie schwingen ihn. Wie bleibt es nun damit? — R. Naḥman sagt, man spreche den Zeitsegen am achten Tag des Hüttenfestes, R. Šešeth sagt, man spreche ihn am achten Tag des Hüttenfestes nicht. Die Halakha ist, man spreche den Zeitsegen am achten Tag des Hüttenfestes. Uebereinstimmend mit R. Naḥman wird auch gelehrt: Der Achte ist ein besonderes Fest bezüglich des Loses[56], des Zeitsegens, des Festes[57], des Opfers, der Musik und des Segens[58].

[viii,1] Wieso acht Tage für das Loblied und die Festfreude? — dies lehrt nämlich, dass man auch am letzten Festtag zum Loblied, zur Festfreude und zur Ehrung [des Festes] verpflichtet ist, wie an allen übrigen Festtagen.

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [59]*Du sollst nur fröhlich sein,* dies schliesst den Abend des letzten Festtags ein. — Vielleicht aber den des ersten Festtags!? — Durch das Wort *nur* ist dieser ausgeschlossen. Was veranlasst dich aber, den Abend des letzten Festtags einzuschliessen und den des ersten Festtags auszuschliessen? — Ich schliesse den Abend des letzten Festtags ein, dem die Festfreude vorangeht, und ich schliesse den Abend des ersten Festtags aus, dem die Festfreude nicht vorangeht.

[viii,2] Wieso sieben Tage für die Festhütte? — hat man [am siebenten] die Mahlzeit beendet, so nehme man die Festhütte noch nicht auseinander, wol aber bringe man von [der Zeit] des Nachmittags ab die Geräte herab, wegen der Ehrung des letzten Festtags.

GEMARA. Wie ist es, wenn man keine Geräte herabzubringen hat? — Was hat man denn zum Gebrauch verwendet!? — Wie ist es, wenn man keinen Ort hat, wohin man seine Geräte bringen könnte? — R. Ḥija b. Rabh sagte, man breche vier [Handbreiten von der Bedachung] durch; R. Jehošuâ b. Levi sagte, man stecke da das Licht an. Sie streiten aber nicht, dies für uns, jenes für sie[60]. Richtig ist dies allerdings bezüglich einer kleinen Festhütte, wie ist es aber bezüglich einer grossen zu erklären[61]? — Man bringe da die Speisegeräte hinein; Raba sagte nämlich: Speisegeräte ausserhalb der Festhütte, Trinkgefässe innerhalb der Festhütte.

[ix] In welcher Weise geschah das Wassergiessen? — man füllte ein drei Log fassendes Goldgefäss [mit Wasser] aus dem Šiloaḥ, und als man an das Wasserthor herankam, blies man in die Posaune, trillerte und blies man; alsdann stieg [der Priester] auf die Treppe [des Altars] und wandte sich nach links. Zwei silberne Schalen waren da, wie R. Jehuda sagt, waren es thönerne und nur vom Wein geschwärzt, welche (zwei) kleine Dillen hatten, die eine feiner, die andere grösser, damit beide zu gleicher Zeit leer werden; die westliche für das Wasser, die östliche für den Wein. Hat man das Wasser in die des Weins, oder den Wein in die des Wassers gegossen, so ist die Pflicht ebenfalls erfüllt. R. Jehuda sagt: man pflegte an allen acht Tagen mit einem ein Log fassenden Gefäss [das Wasser] zu giessen. Dem Wassergiessenden rief man zu: Hebe die Hand hoch[62], denn einst goss jemand auf seine Füsse, da bewarf ihn das Volk mit den Ethrogim.

56. Welche Priesterwache das Opfer darzubringen hat. 57. An diesem weilt man nicht in der Festhütte. 58. Im Gebet; nach and. Erkl. pflegte man an diesem Tag einen Segen für den König zu sprechen. 59. Dt. 16,15. 60. Ausserhalb Palästinas, wo bezügl. des 8. ein Zweifel obwaltet, ob er nicht der 7. ist, darf die F. am 7. noch nicht unbrauchbar gemacht werden. 61. In der sich die Leuchte so wie so befindet; cf. S. 106 Z. 13 ff.

[x] WIE AM WOCHENTAG, SO GESCHAH ES AUCH AM ŠABBATH, NUR DASS MAN AM VORABEND EIN NOCH NICHT EINGEWEIHTES GOLDENES FASS MIT ŠILOAHWASSER ZU FÜLLEN UND ES IN EINER ZELLE AUFZUBEWAHREN PFLEGTE. WURDE ES AUSGEGOSSEN ODER AUFGEDECKT, SO PFLEGTE MAN [DIE SCHALE] MIT WASSER AUS DEM BECKEN ZU FÜLLEN; AUFGEDECKTER WEIN ODER AUFGEDECKTES WASSER SIND NÄMLICH FÜR DEN ALTAR UNBRAUCHBAR.

GEMARA. Woher dies? R. Êna erwiderte: Der Schriftvers lautet: [62]*Und ihr werdet mit Wonne Wasser schöpfen &c.* Einst waren zwei Minäer[63], einer hiess Wonne, der andere hiess Freude; da sprach Wonne zu Freude: Ich bin bedeutender als du, denn es heisst: [64]*Wonne und Freude werden sie erreichen &c.* Darauf erwiderte Freude dem Wonne: Ich bin bedeutender als du, denn es heisst: [65]*Freude und Wonne bei den Judäern.* Alsdann sprach Wonne zu Freude: Eines Tags wird man dich lassen und zum Vorläufer machen, denn es heisst: [66]*Mit Freuden werdet ihr ausziehen.* Freude entgegnete dem Wonne: Eines Tags wird man dich lassen und mit dir Wasser schöpfen, denn es heisst: *Und ihr werdet mit Wonne Wasser schöpfen.* Der Minäer Wonne sprach einst zu R. Abahu: Dereinst, in der zukünftigen Welt, werdet ihr für mich Wasser schöpfen, denn es heisst: *Und ihr werdet mit Wonne Wasser schöpfen.* Dieser erwiderte: Würde es geheissen haben *für Wonne*, so könntest du recht haben, da es aber *mit Wonne* heisst, so wird man aus der Haut dieses Manns einen Schlauch fertigen, und mit diesem Wasser schöpfen.

ALSDANN STIEG [DER PRIESTER] AUF DIE TREPPE [DES ALTARS] UND WANDTE SICH NACH LINKS &c. Was lässt er uns damit hören? — Folgende Lehre: Alle, die den Altar besteigen, gehen rechts, machen einen Kreis und steigen links hinab, ausgenommen bei folgenden drei Gelegenheiten, da man sich umzuwenden und hinabzusteigen pflegte: beim Wassergiessen, beim Weingiessen und bei [der Darbringung] des Geflügelbrandopfers, wenn es sich in der Ostseite anhäufte.

UND NUR VOM WEIN GESCHWÄRZT. Allerdings wurde die des Weins geschwärzt, wieso aber die des Wassers? — Da der Meister gesagt hat, die Pflicht sei erfüllt, auch wenn man das Wasser in die des Weins oder den Wein in die des Wassers gegossen hat, so konnte auch diese schwarz werden.

WELCHE (ZWEI) KLEINE DILLEN HATTEN &c. Die Mišnah ist auf R. Jehuda und nicht auf die Rabbanan zurückzuführen; es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt: man pflegte an allen acht Tagen mit einem ein Log fassenden Gefäss [das Wasser zu giessen, — nach den Rabbanan waren ja beide gleichmässig! — Du kannst auch sagen, auf die Rabbanan, denn der Wein ist ja dick, während das Wasser dünn ist. — Dies leuchtet auch ein, denn nach R. Jehuda waren sie ja weit, beziehungsweise eng; es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Zwei Schalen waren da, eine für das Wasser, die andere für den Wein; die des Weins hatte eine weite Oeffnung und die des Wassers eine schmale, damit sie beide zu gleicher Zeit leer werden. Schliesse hieraus.

DIE WESTLICHE FÜR DAS WASSER. Die Rabbanan lehrten: Einst goss ein Saduzäer das Wasser auf seine Füsse, da bewarf ihn das Volk mit den Ethrogim. An diesem Tag wurde ein Horn des Altars beschädigt, da brachte man einen Klumpen Salz und verflickte es, und zwar nicht etwa weil er dadurch zum Opferdienst tauglich wurde, sondern, damit die Beschädigung des Altars nicht zu merken sei. Jeder Altar nämlich, dem eine Treppe, ein Horn oder das Fundament fehlt, oder der nicht

62. Jes. 12,3. 63. Cf. Bd. I S. 20 N. 9. 64. Jes. 35,10. 65. Est. 8,17. 66. Jes. 55,12.

viereckig ist, ist für den Opferdienst unbrauchbar. R. Jose b. Jehuda sagte, auch das Gesims gehöre dazu.

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johanans: Die Abflusskanäle wurden bereits an den sechs Schöpfungstagen geschaffen, denn es heisst: [67]*Die Wölbungen deiner Hüften sind wie Halsgeschmeide, das Werk von Künstlerhänden*; die Wölbungen deiner Hüften, das sind nämlich die Abflusskanäle; wie Halsgeschmeide, die nämlich durchbohrt sind[68] und bis zum Abgrund reichen; das Werk von Künstlerhänden, das Kunstwerk des Heiligen, gebenedeiet sei er. In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: [69]*Berešith [am Anfang]*, lies nicht *Berešith*, sondern *bara šith [er schuf den Abflusskanal]*. Es wird gelehrt: R. Jose sagt: Die Abflusskanäle sind durchbohrt und reichen bis zum Abgrund, denn es heisst: [70]*Ich will meinem Freund singen, das Lied meines Liebsten von seinem Weinberg. Mein Freund besass einen Weinberg auf fetter Bergshöhe. Und er behackte ihn und entsteinte ihn und bepflanzte ihn mit Edelreben. Einen Turm baute er mitten in ihm und hieb auch eine Kufe in ihm aus.* Und er bepflanzte ihn mit Edelreben, das ist nämlich der Tempel; einen Turm baute er mitten in ihm, das ist nämlich der Altar; und hieb auch eine Kufe in ihm, das sind nämlich die Abflusskanäle. Es wird gelehrt: R. Eleâzar b. Çadoq sagte: Eine kleine Höhlung befand sich zwischen der Treppe und dem Altar an der Westseite der Treppe, und einmal in siebzig Jahren pflegten die priesterlichen Jünglinge da hinabzusteigen, den gleich getrockneten Feigen geronnenen Wein aufzulesen und ihn in Heiligkeit zu verbrennen, denn es heisst: [71]*In Heiligkeit ist das Würzwein-Trankopfer dem Herrn zu giessen*: wie das Giessen in Heiligkeit geschieht, so muss auch das Verbrennen in Heiligkeit geschehen. Wieso ist dies erwiesen? Rabina erwiderte: Dies ist aus [dem Wort] *Heiligkeit* zu folgern: hier heisst es: *in Heiligkeit*, und dort[72] heisst es: *Du sollst das Uebrige im Feuer verbrennen, es darf nicht gegessen werden, denn es ist heilig.* — ¿¡Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: Bei der Libation kann vorher eine Veruntreuung[73] statt haben, nicht aber nachdem sie in die Abflusskanäle gekommen ist — also die des R. Eleâzar b. Çadoq, denn nach den Rabbanan fliesst sie ja in den Abgrund hinunter. — Du kannst sogar sagen: die der Rabbanan, und zwar, wenn man sie auffängt. Manche lesen: Also die der Rabbanan und nicht die des R. Eleâzar b. Çadoq, denn nach diesem behält sie ja ihre Heiligkeit. — Du kannst sogar sagen: die R. Eleâzars, denn du hast ja nichts, wobei eine Veruntreuung statt hat, nachdem damit das Gebot ausgeübt wurde. Reš-Laqiš sagte: Wenn man den Wein auf den Altar giesst, verstopfe man die Abflusskanäle, zur Aufrechterhaltung der Worte: *Würzwein-Trankopfer dem Herrn giessen.*— Wieso ist dies hieraus erwiesen? R. Papa erwiderte: *Šekhar [Würzwein]* hat die Bedeutung *Trinken, Sättigung* und *Trunkenheit*[74]. R. Papa sprach: Hieraus, dass der Wein die Sättigung im Hals bewirkt. Raba sagte: Ein Gelehrtenjünger, der nicht viel Wein hat, schlürfe ihn in grossen Zügen. Raba pflegte den Becher des Segens in grossen Zügen zu schlürfen.

Raba trug vor: Es heisst: [75]*Wie schön sind deine Füsse in den Schuhen, du Tochter des Edlen*: wie schön sind die Füsse Jisraéls, wenn sie zur Wallfahrt ziehen; du Tochter des Edlen: die Tochter unseres Vaters Abraham, der Edler genannt wird, denn es heisst: [76]*Die Edlen der Völker haben sich versammelt, ein Volk des Gottes Abrahams*: des Gottes Abrahams, nicht

67. Can. 7,2. 68. חלאים aus חלל *höhlen, durchbohren.* 69. Gen. 1,1. 70. Jes. 5,1. 71. Num. 28,7. 72. Ex. 29,34. 73. Cf. Lev. 5,15 ff. 74. Dh. die Kanalmündung oberhalb des Altars muss mit Wein gefüllt sein. 75. Can. 7,2. 76. Ps. 47,10.

aber des Gottes Jiçhaqs und Jâqobs!? — vielmehr, des Gottes Abrahams, der der Erste der Bekehrten war.

In der Schule R. Ânans wurde gelehrt: Es heisst: [77]*Die Wölbungen deiner Hüften*; weshalb werden die Worte der Gesetzlehre mit der Hüfte verglichen? — um dir anzudeuten: wie die Hüfte verborgen ist, so sind die Worte der Gesetzlehre ebenfalls verborgen. Das ist es, was R. Eleâzar gesagt hat: Es heisst: [78]*Er hat dir gesagt, o Mensch, was frommt! Und was fordert der Herr von dir ausser Gerechtigkeit zu thun, sich der Liebe zu befleissigen und bescheiden zu wandeln vor deinem Gott.* Gerechtigkeit zu thun, nämlich Recht üben; sich der Liebe zu befleissigen, nämlich Wolthätigkeit üben; bescheiden zu wandeln vor deinem Gott, nämlich einem Verstorbenen das Geleit geben, und die Braut unter das Baldachin bringen. Das sind ja Dinge, die man als Wichtiges von Geringem folgern kann: wenn die Gesetzlehre bezüglich Dinge, die man sonst öffentlich thut, gesagt hat: *und bescheiden zu wandeln*, um wieviel mehr gilt dies von Dingen, die man auch sonst im Geheimen ausübt!

R. Eleâzar sagte: Das Almosen ist bedeutender als alle Opfer, denn es heisst: [79]*Almosen und Gerechtigkeit ist dem Herrn lieber als Opfer.* Ferner sagte R. Eleâzar: Bedeutender ist Wolthat als Almosen, denn es heisst: [80]*Almosen soll eure Aussaat sein, Wolthat eure Ernte.* Beim Säen ist es zweifelhaft, ob man davon essen wird, oder nicht, beim Ernten ist es aber sicher, dass man davon essen wird. Ferner sagte R. Eleâzar: Das Almosen wird nur nach der damit geübten Wolthätigkeit bezahlt[81], denn es heisst: *Almosen soll eure Aussaat sein, Wolthat eure Ernte.* Die Rabbanan lehrten: Durch drei Dinge ist die Wolthätigkeit bedeutender als das Almosen: Das Almosen geschieht nur durch Geld, die Wolthätigkeit sowol durch Geld als auch durch den Körper; Almosen nur bei Armen, die Wolthätigkeit sowol bei Armen als auch bei Reichen; Almosen nur bei Lebendigen, die Wolthätigkeit sowol bei Lebendigen als auch bei Toten. Ferner sagte R. Eleâzar: Wenn man Almosen giebt und Gerechtigkeit übt, so ist es gleich, als hätte man die ganze Welt mit Huld gefüllt, denn es heisst: [82]*Er liebt Almosen und Gerechtigkeit, von der Huld des Herrn ist die Erde voll.* Du könntest glauben, dass jeder, der sie einheimsen will, sie auch einheimsen kann, so heisst es: [83]*Wie selten ist deine Huld, o Gott &c.* Man könnte glauben, dies gelte auch vom Gottesfürchtigen, so heisst es: [84]*Die Huld des Herrn währt von Ewigkeit zu Ewigkeit über denen, die ihn fürchten.* R. Ḥama b. Papa sagte: Wenn ein Mensch Huld besitzt, so ist er gewiss gottesfürchtig, denn es heisst: *Die Huld des Herrn währt von Ewigkeit zu Ewigkeit über denen, die ihn fürchten.* Ferner sagte R. Eleâzar: Es heisst: [85]*Ihren Mund thut sie mit Weisheit auf, und eine huldvolle Lehre auf ihrer Zunge*; giebt es denn eine huldvolle Lehre und eine nicht huldvolle Lehre? — vielmehr, die Lehre, die um ihrer selbst willen studiert wird, ist eine huldvolle, die nicht um ihrer selbst willen studiert wird, ist keine huldvolle. Manche sagen: Die Lehre, die des Lehrens wegen studiert wird, ist eine huldvolle, die nicht des Lehrens wegen studiert wird, ist keine huldvolle.

Wie am Wochentag &c. Warum denn, sollte man es doch in einem geweihten holen!? Zeêri erwiderte: Er ist der Ansicht, es gebe für das Wasser kein festgesetztes Mass, und da die Dienstgeräte die Heiligkeit übertragen, auch wenn man es nicht beabsichtigt, so würde es, würde man es in einem geweihten [Gefäss] holen, durch das Uebernachten unbrauchbar werden. Ḥizqija sagte: Die Dienstgeräte

77. Can. 7,2. 78. Mich. 6,8. 79. Pr. 21,3. 80. Hos. 10,12. 81. Od.: ergänzt. 82. Ps. 33,5. 83. Ib. 36,8. 84. Ib. 103,17. 85. Pr. 31,26.

übertragen die Heiligkeit nur, wenn man es wünscht, nur ist hier Verbot angeordnet, da man sagen könnte, man habe die Weihe gewünscht. R. Jannaj im Namen R. Zeras sagte: Du kannst sogar sagen, es gebe für das Wasser ein festgesetztes Mass, auch, dass Dienstgeräte die Heiligkeit übertragen, nur wenn man es wünscht, nur ist hier Verbot angeordnet worden, da man glauben könnte, man habe es zur Reinigung von Händen und Füssen[86] gefüllt.

Wurde es ausgegossen oder aufgedeckt &c. Warum denn, man könnte es doch durch einen Seiher laufen lassen!? Man muss also sagen, dass die Mišnah nicht die Ansicht R. Neḥemjas vertritt; es wird nämlich gelehrt: Der Seiher schützt nicht vor Offenstehen; R. Neḥemja sagt: dies nur, wenn das untere [Gefäss] offen ist, ist es aber bedeckt, selbst wenn das Obere offen ist, so ist es wegen Offenstehens nicht verboten, denn das Schlangengift ist schwammartig und schwimmt oben. — Du kannst sogar sagen, sie vertrete die Ansicht R. Neḥemjas, denn R. Neḥemja sagt dies nur bezüglich des Profanen, — sagte er dies etwa auch bezüglich des Göttlichen!? ¿¡Hält R. Neḥemja denn nicht von: [87]*Bringe es doch einmal deinem Statthalter, — ob er dir dann günstig gesinnt sein oder dir Huld erweisen wird? — spricht der Herr der Heerscharen.*

FÜNFTER ABSCHNITT.

Fünf oder sechs [Tage] für die Flöte, das ist nämlich die Flöte beim Fest der Wasserprocession, die weder den Šabbath, noch den Feiertag verdrängt.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Jehuda und R. Êna [streiten], einer liest: šoébah[1], der andere liest: ḥašubah[2]. Mar Zuṭra sprach: Wer šoébah liest, irrt nicht, und wer ḥašubah liest, irrt ebenfalls nicht. Wer šoébah liest, irrt nicht, denn es heisst: [3]*Ihr werdet mit Wonne Wasser schöpfen*; wer ḥašubah liest, irrt nicht, denn R. Naḥman sagte, dieses sei ein hochgeachtetes Gebot und rühre seit den sechs Schöpfungstagen her. Die Rabbanan lehrten: Die Flöte verdrängt den Šabbath — Worte des R. Jose b. Jehuda, die Weisen sagen, sie verdränge selbst den Festtag nicht. R. Joseph sprach: Der Streit besteht nur bezüglich der Musik des Opfers: R. Jose ist der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine instrumentale, somit gehört diese zum Tempeldienst und verdrängt daher den Šabbath, während die Rabbanan der Ansicht sind, die Musik sei vornehmlich eine vocale, diese gehört somit nicht zum Tempeldienst und verdrängt daher den Šabbath nicht; bezüglich der Musik bei der Wasserprocession aber geben alle zu, dass diese nur zur Feierlichkeit gehört und daher den Šabbath nicht verdrängt. R. Joseph sprach: Woher entnehme ich es, dass nämlich ihr Streit hierin besteht? — aus folgender Lehre: Wenn man die Dienstinstrumente aus Holz gefertigt hat, so sind sie nach Rabbi unbrauchbar, nach R. Jose b. Jehuda brauchbar; wahrscheinlich besteht ihr Streit in Folgendem: wer solche als brauchbar erklärt, ist der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine instrumentale, somit folgere man bezüg-

86. Cf. Ex. 30,19 ff. 87. Mal. 1,8. 1. *Schöpfen*, dh. Procession des Wasserschöpfens. 2. *Achtbares* [sc. Gebot]. 3. Jes. 12,3.

lich solcher von der Holzflöte Mošes, und wer solche als unbrauchbar erklärt, ist der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine vocale, somit folgere man bezüglich solcher nicht von der Holzflöte Mošes. — Nein, thatsächlich sind beide der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine instrumentale, ihr Streit besteht vielmehr, ob man vom Unmöglichen auf das Mögliche folgert: wer solche als brauchbar erklärt, ist der Ansicht, man folgere vom Unmöglichen auf das Mögliche[4], wer solche als unbrauchbar erklärt, ist der Ansicht, man folgere nicht vom Unmöglichen auf das Mögliche. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine vocale, ferner dass man vom Unmöglichen nicht auf das Mögliche folgere, ihr Streit besteht vielmehr über die Interpretation [des Verses] vom Leuchter, ob [die Regel] "Allgemeines und Besonderes"[5], oder "einschliessend und ausschliessend"[6] angewandt wird. Rabbi wendet [die Regel] "Allgemeines und Besonderes", R. Jose b. Jehuda [die Regel] "einschliessend und ausschliessend" an. Rabbi wendet [die Regel] "Allgemeines und Besonderes" an: [es heisst:] [7]*Du sollst einen Leuchter fertigen*: Allgemeines; *aus reinem Gold*: Besonderes; *in getriebener Arbeit sollst du den Leuchter fertigen*: wiederum Allgemeines; das ist also: Allgemeines, Besonderes und Allgemeines, da richte man sich nach dem Besonderen: wie als Besonderes ein Metall genannt ist, so muss auch alles Andere ein Metall sein. R. Jose b. Jehuda wendet [die Regel] "einschliessend und ausschliessend" an: [es heisst:] *Du sollst einen Leuchter fertigen*: einschliessend; *aus reinem Gold*: ausschliessend; *in getriebener Arbeit sollst du den Leuchter fertigen*: wiederum einschliessend; das ist also: einschliessend, ausschliessend und einschliessend, das schliesst nämlich Alles ein. — Was ist damit eingeschlossen? — Alles Andere. — Was ist damit ausgeschlossen? — Das Thönerne. R. Papa sprach: Hierüber streiten folgende Tannaím: es wird gelehrt: Es waren Knechte der Priester[8] Worte R. Meírs; R. Jose sagt, es wären Leute aus den Familien der Pegaräer und Sepphoräer, aus (Âj und) Emmäus gewesen, die mit dem Priesterstand in Heiratsverbindung gestanden haben; R. Ḥanina b. Antigonos sagt, es wären Leviten gewesen. Der Streit besteht wahrscheinlich in Folgendem: nach dem es Knechte waren, ist der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine vocale, nach dem es Leviten waren, ist der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine instrumentale. — Wieso denn? welcher Ansicht wäre demnach R. Jose? ist er der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine vocale, so könnten ja auch Knechte verwendet werden, ist er der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine instrumentale, so sollten ja nur Leviten, aber keine Jisraéliten verwendet werden! Vielmehr sind alle der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine vocale, ihr Streit besteht aber in Folgendem: einer ist der Ansicht, so sei es gewesen, der andere ist der Ansicht, so sei es gewesen. — Was geht daraus hervor? — Sie streiten, ob die Estrade[9] bezüglich der [vornehmen] Abstammung und des Zehnts als Beweis gilt: nach dem es Knechte waren, ist der Ansicht, die Estrade gelte weder als Beweis bezüglich der Abstammung, noch bezüglich des Zehnts; nach dem es Jisraéliten waren, ist der Ansicht, die Estrade gelte als Beweis bezüglich der Abstammung, nicht aber bezüglich des Zehnts; nach dem es Leviten waren, ist der Ansicht,

4. Die von Mošeh gefertigte Flöte konnte nur aus Holz gefertigt werden (cf. Ar. 10b), andere Instrumente aber, die auch aus Metall gefertigt werden können, müssen auch aus diesem gefertigt sein. 5. Eine der sieben Hillelschen Interpretationsregeln: aus dem im angez. Vers besonders Genannten wird auf das Allgemeine, von dem der betreff. Vers spricht, gefolgert. 6. Diese ist keine besondere Regel, vielmehr schliesst eine die andere aus. 7. Ex. 25,31. 8. Die an der instrumentalen Musik Beteiligten. 9. Da die Musik spielte und die Priester den Segen sprachen.

die Estrade gelte als Beweis sowol bezüglich der Abstammung, als auch bezüglich des Zehnts. R. Jirmeja b. Abba erklärte: Sie streiten bezüglich der Musik bei der Wasserprocession: R. Jose b. Jehuda ist der Ansicht, die übermässige Feier verdränge ebenfalls den Šabbath, die Rabbanan aber sind der Ansicht, die übermässige Feier verdränge den Šabbath nicht; bezüglich der Musik beim Opfer geben aber alle zu, sie gehöre zum Tempeldienst und verdränge daher den Šabbath. Man wandte ein: Die Musik bei der Wasserprocession verdrängt den Šabbath Worte des R. Jose b. Jehuda, die Weisen sagen, selbst den Festtag verdränge sie nicht. Dies ist ja eine Widerlegung des R. Joseph; eine Widerlegung. Es ist anzunehmen, dass ihr Streit nur bezüglich der Musik bei der Wasserprocession besteht, dass aber bezüglich der Musik beim Opfer alle zugeben, dass sie den Šabbath verdrängt, somit wäre dies eine Widerlegung des R. Joseph in beiden Fällen. — R. Joseph kann dir erwidern: Der Streit besteht sowol bezüglich der Musik bei der Wasserprocession, als auch bezüglich der des Opfers, nur deshalb streiten sie bezüglich der Musik bei der Wasserprocession, um dir die entgegengesetzte Ansicht des R. Jose b. Jehuda hervorzuheben, dass sogar die bei der Wasserprocession ihn verdrängt. — ¿¡Es heisst ja aber: das ist nämlich die Flöte beim Fest der Wasserprocession, die weder den Šabbath, noch den Festtag verdrängt; also diese verdrängt ihn nicht, wol aber die des Opfers, — nach wessen Ansicht? nach R. Jose b. Jehuda verdrängt ihn ja sogar die bei der Wasserprocession, wahrscheinlich also nach den Rabbanan, somit ist dies ja eine Widerlegung des R. Joseph in beiden Fällen! eine Widerlegung.

— Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, die Musik sei vornehmlich eine instrumentale? — Es heisst: [10]*Da gebot Hizqijahu, das Brandopfer zu bringen, und sobald das Brandopfer begann, begann auch die Musik des Herrn und die Trompeten durch Anleitung der Instrumente Davids, des Königs von Jisraél.* — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, die Musik sei vornehmlich eine vocale? — Es heisst: [11]*Es hatten die Trompeter und die Sänger gleichzeitig und einstimmig anzuheben.* — Und jener, es heisst ja: *Da gebot Hizqijahu*!? — So meint er es: die Musik des Herrn begann mit dem Mund, und die Instrumente Davids, des Königs von Jisraél dienten, um die Töne zu verschönern. — Und jener, es heisst ja: *Es hatten die Trompeter und die Sänger gleichzeitig*!? — So meint er es: die Sänger gleich den Trompetern: wie die Trompeter durch Instrumente, ebenso auch die Sänger durch Instrumente.

[i,2] Wer die Festlichkeit bei der [Procession des] Wasserschöpfens nicht gesehen, hat im Leben keine Festlichkeit gesehen. [ii] Am Ausgang des ersten Festtags stieg man in die Frauenhalle hinab und verordnete da eine bedeutende Verordnung. Da waren goldene Kandelaber, die je vier goldene Schalen an den Spitzen hatten; jeder hatte ferner vier Leiter, auf die vier (priesterliche) Kinder von der priesterlichen Jugend, die hundertundzwanzig Log fassende Krüge in den Händen hielten, [hinaufstiegen] und [aus diesen Oel] in jede Schale gossen. [iii] Aus den Fetzen von den Beinkleidern der Priester, sowie aus ihren Gürteln schnitt man Dochte, die man anzündete; es gab keinen Hof in Jerušalem, der nicht vom Licht [der Procession] des Wasserschöpfens beleuchtet gewesen wäre. [iv] Die Frommen und die Männer der That tanzten mit Fackeln in den Händen voran und sangen Lieder und Lobgesänge. Die Leviten stiegen auf die fünfzehn Stufen, die von der Jisraélitenhalle

10. ii Chr. 29,27. 11. Ib. 5,13.

nach der Frauenhalle führten, entsprechend den fünfzehn Stufengesängen im Buch der Psalmen, mit Cithern, Harfen, Cymbeln, Trompeten und zahllosen [anderen] Musikinstrumenten. Auf diesen blieben die Leviten mit ihren Musikinstrumenten stehen und sangen den Lobgesang. Am oberen Thor, das von der Jisraélitenhalle nach der Frauenhalle führt, standen zwei Priester mit zwei Trompeten in den Händen, und wenn der Hahn krähte, bliesen, trillerten und bliesen sie; gelangten sie zur zehnten Stufe, bliesen, trillerten und bliesen sie; gelangten sie zum Fussboden, bliesen, trillerten und bliesen sie wiederum. So fuhren sie fort zu blasen, bis sie zum östlichen Thor gelangten, als sie das östliche Thor erreicht hatten, wandten sie das Gesicht vom Osten nach dem Westen und sprachen: Unsere Vorfahren, die an dieser Stelle waren, wandten den Rücken zum Tempel und das Gesicht nach Osten und bückten sich nach dem Osten, zur Sonne[12], wir aber wenden unsere Augen zu Gott. R. Jehuda sagt: man wiederholte und sprach: Wir aber [wenden uns] zu Gott und unsere Augen zu Gott.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer die Festlichkeit bei der [Procession des] Wasserschöpfens nicht gesehen, hat im Leben keine Festlichkeit gesehen. Wer Jerušalem in seiner Pracht nicht gesehen, hat im Leben keine herrliche Grossftadt gesehen. Wer den Tempel (in seinem Bau) nicht gesehen, hat im Leben kein prächtiges Gebäude gesehen. — Welchen? Abajje, nach anderen, R. Ḥisda, erwiderte: Den von Herodes erbauten. — Woraus baute er ihn? Raba erwiderte: Aus Albaster- und Marmorstein. Manche sagen, aus Albaster-, Stibium- und Marmorstein; eine Reihe einwärts, eine Reihe vorspringend, damit der Kalk halte. Ferner wollte er ihn auch mit Gold verkleiden, da sprachen die Weisen zu ihm: Lass dies, so ist es schöner, es sieht wie die Wellen des Meers aus.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wer die Doppelgallerie zu Alexandrien in Aegypten nicht gesehen, hat die Herrlichkeit Jisraéls nicht gesehen. Man erzählt, sie sei eine Art grosse Basilika gewesen, eine Gallerie innerhalb einer anderen, in der oft zweimal sechzig Myriaden[13], nochmal soviel wie die Auszügler aus Miçrajim, anwesend waren. Einundsiebzig goldene Stühle befanden sich da, entsprechend den einundsiebzig Mitgliedern des grossen Synedriums, von denen jeder nicht weniger als einundzwanzig (Myriaden[14]) Goldtalente hatte. In der Mitte war eine Tribüne aus Holz, wo der Gemeindediener mit einem Sudarium in der Hand stand, und wenn man Amen zu antworten hatte, so schwenkte er das Sudarium, und das ganze Publikum antwortete Amen. Man sass da nicht durcheinander, sondern Goldarbeiter besonders, Silberarbeiter besonders, Eisenschmiede besonders, Bergarbeiter[15] besonders und Weber besonders; und wenn da ein Dürftiger kam, erkannte er seine Berufsleute, wandte sich zu ihnen; und dadurch erzielte er den Unterhalt für sich und für seine Hausleute. Abajje sprach: Sie alle tötete Alexander Macedonier[16]. — Weswegen erlitten sie diese Strafe? — Weil sie den Schriftvers: [17]*Ihr sollt diesen Weg nie wieder zurückkehren* übertreten haben und wol zurückgekehrt sind. Als er kam, traf er sie, folgende Stelle lesend: [18]*Der Herr wird gegen dich von ferne ein Volk aufbieten*; da sprach er: "Das ist der

12. Cf. Ez. 8,16. 13. Die Lesart des Textes ist offenbar falsch; richtig ist die des *Ên-Jâqob:* ששים רבוא כי״מ ואמרי לה כפלים כי״מ. 14. Das Wort "Myriaden" ist, wie schon seitens rabbinischer Commentatoren bemerkt wird, zu streichen. 15. Nach Rsj: Kupferschmiede. 16. Auf diesen Anachronismus wird schon rabbinischerseits hingewiesen; Elias Wilna corrigirt טרכינוס Trajan (?). 17. Dt. 17,16. 18. Ib. 28,49.

Mann, er wollte seine Flotte in zehn Tagen holen, da kam ein Wind und holte sie in fünf. Darauf überfiel er sie und tötete sie.

Am Ausgang des Festtags. Was ist das für eine bedeutende Verordnung? R. Eleâzar erwiderte: Wie wir gelernt haben: Sie war zuerst glatt, da errichtete man ringsum einen Balkon und richtete ein, dass die Frauen oben sitzen sollen und die Männer unten. Die Rabbanan lehrten: Zuerst pflegten die Frauen innerhalb und die Männer ausserhalb zu sitzen, als es aber zu Ausgelassenheiten kam, richtete man ein, dass die Frauen ausserhalb und die Männer innerhalb sitzen sollen; als es trotzdem noch zu Ausgelassenheiten kam, richtete man ein, dass die Frauen oben und die Männer unten sitzen sollen. — ¿Wieso aber durfte man dies thun, es heisst ja: [19]*Alles schriftlich von der Hand des Herrn ist es mir unterwiesen.* Rabh erwiderte: Sie fanden einen Schriftvers, den sie auslegten: [20]*Das Land wird trauern, jedes einzelne Geschlecht besonders: das Geschlecht des Hauses Davids besonders und seine Frauen besonders.* Sie sprachen: dies ist ja als Wichtiges von Geringem zu folgern: wenn die Gesetzlehre bezüglich der künftigen Zeit, wo man sich mit der Trauer befassen und der böse Trieb ausserdem keine Macht haben wird, gesagt hat, Männer besonders und Frauen besonders, um wieviel mehr ist dies jetzt angebracht, wo man in festlicher Stimmung ist und der böse Trieb eine Macht hat! — Was für ein Bewandtnis hat es mit dieser Trauer? - Hierüber streiten R. Dosa und die Rabbanan: einer sagt: um den Messias, den Sohn Josephs, der getötet wird, der andere sagt: um den bösen Trieb, der getötet wird. — Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt: um den Messias, den Sohn Josephs, der getötet wird, denn diesbezüglich heisst es: [21]*Und sie werden auf den blicken, den sie durchbohrten, und um ihn trauern, wie man um den Einzigen trauert*; welche Trauer giebt es aber nach demjenigen, welcher sagt: um den bösen Trieb, der getötet wird, dieserhalb sollte man ja ein Fest veranstalten, weshalb denn weinen!? — Nach einem Vortrag R. Jehudas: Dereinst wird der Heilige, gebenedeiet sei er, den bösen Trieb holen und ihn in Gegenwart der Gerechten und der Frevler schlachten. Den Gerechten wird er wie ein hoher Berg, den Frevlern wie eine Haarsträhne erscheinen. Diese werden weinen und jene werden weinen: die Gerechten werden weinen, indem sie sagen werden: wie konnten wir solch einen hohen Berg besiegen!? die Frevler werden weinen, indem sie sagen werden: wie konnten wir nicht solch eine Haarsträhne besiegen!? Und auch der Heilige, gebenedeiet sei er, wird mit ihnen staunen, denn es heisst: [22]*So spricht der Herr der Heerscharen: Wenn es in jenen Tagen dem Ueberrest dieses Volks als Wunder erscheint, wird es auch mir als Wunder erscheinen.* R. Asi sagte: Der böse Trieb ist anfangs einem Faden des Spinngewebes gleich, zuletzt aber gleicht er Wagenseilen, denn es heisst: [23]*Wehe denen, die Verschuldung an Stricken von Nichts heranziehen, Sünde mit Wagenseilen.*

Die Rabbanan lehrten: Zum Messias, dem Sohn Davids, der binnen Kurzem erscheinen wird, denn es heisst: [24]*Ich will den Beschluss kund thun &c.* wird der Heilige, gebenedeiet sei er, sprechen: Verlange etwas von mir, ich will es dir geben, denn es heisst: [25]*Verlange von mir, so will ich dir die Völker zum Erbe geben.* Da jener aber sehen wird, dass der Messias, der Sohn Josephs getötet wurde, wird er vor ihm sprechen: Herr der Welt, ich verlange von dir nur Leben! Darauf wird er zu ihm sprechen: Bevor du noch ums Leben gebeten hast, weissagte dies bereits dein

19. iChr. 28,19. 20. Zach. 12,12. 21. Ib. V. 10. 22. Ib. 8,6. 23. Jes. 5,18. 24. Ps. 2,7. 25. Ib. V. 8.

Ahn David über dich, denn es heisst: [26] *Leben erbat er von dir, du gabst ihm &c.*

R. Êzra, nach Anderen, R. Jehošuâ b. Levi, trug vor: Der böse Trieb hat sieben Namen: Der Heilige, gebenedeiet sei er, nannte ihn Böser, wie es heisst: [27] *Denn böse ist der Trieb des menschlichen Herzens von Jugend auf.* Mošeh nannte ihn Vorhaut, wie es heisst: [28] *Beschneidet die Vorhaut eures Herzens.* David nannte ihn Unreiner, denn es heisst: [29] *Schaffe mir, Gott, ein reines Herz*, wahrscheinlich giebt es ja ein unreines. Šelomoh nannte ihn Feind, wie es heisst: [30] *Hungert es deinen Feind, so speise ihn mit Brot, und dürstet ihn, so tränke ihn mit Wasser; denn damit häufst du feurige Kohlen auf sein Haupt, und der Herr wird dirs vergelten;* lies nicht *vergelten [ješalem]*, sondern *ihn mit dir versöhnen [jašlim]*. Ješâjah nannte ihn Anstoss, wie es heisst: [31] *Macht Bahn, macht Bahn, richtet her den Weg, räumet meinem Volk den Anstoss aus dem Weg.* Jeḥezqél nannte ihn Stein, wie es heisst: [32] *Ich werde das steinerne Herz aus eurem Leib entfernen und euch ein fleischernes Herz geben.* Joél nannte ihn Versteckter, denn es heisst: [33] *Den Versteckten werde ich von euch entfernen.*

Die Rabbanan lehrten: *Den Versteckten werde ich von euch entfernen*, das ist nämlich der böse Trieb, der im Herzen des Menschen versteckt ist; *und in ein dürres und ödes Land verstossen*, nach einem Ort, da keine Menschen sich aufhalten, die er reizen könnte; *seinen Vortrab in das Ostmeer*, er lenkte seine Augen auf den ersten Tempel, zerstörte ihn und tötete alle Schriftgelehrten, die da waren; *und seine Nachhut in das Westmeer*, er lenkte seine Augen auf den zweiten Tempel, zerstörte ihn und tötete alle Schriftgelehrten, die da waren; *dass Gestank von ihm aufsteigen und Modergeruch von ihm emporsteigen soll*: er lässt die Völker der Welt und reizt die Feinde Jisraéls[34]; *denn er hat Grosses verübt*, Abajje sagte: am allermeisten an den Schriftgelehrten. So ereignete es sich mit Abajje: Einst hörte er, wie ein Mann zu einer Frau sprach: Wir wollen uns früh auf den Weg machen. Da sagte er sich: ich will gehen und sie von einer Sünde zurückhalten. Alsdann folgte er ihnen auf der Wiese drei Parasangen. Als diese sich verabschiedeten, hörte er sie sagen: Der Weg ist noch weit, wie schön wäre es, wenn wir [noch weiter] zusammen gehen könnten! Darauf sprach Abajje: Wäre es mein Feind[35], so würde ich es nicht bestanden haben. Darauf klammerte er sich an den Riegel der Thür und gab sich seinem Schmerz hin. Da kam ein Greis und lehrte ihn: Wer grösser ist, als sein Nächster, dessen Trieb ist auch grösser.

R. Jiçḥaq sagte: Der böse Trieb des Menschen bemächtigt sich seiner täglich, denn es heisst: [36] *Allzeit nur böse war.* R. Šimôn b. Laqiš sagte: Der böse Trieb des Menschen bemächtigt sich seiner täglich und trachtet, ihn zu töten, denn es heisst: [37] *Der Frevler lauert auf den Gerechten und trachtet, ihn zu töten*; und wenn ihm der Heilige, gebenedeiet sei er, nicht beistehen würde, so könnte er sich seiner nicht erwehren, denn es heisst: [38] *Der Herr überliefert ihn nicht in seine Hand und verdammt ihn bei seinem Rechten nicht.* In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Begegnet dir dieses Scheusal, so schleppe es in das Lehrhaus; ist er Stein, so wird er zerrieben, ist er Eisen, so zersplittert er. Ist er Stein, so wird er zerrieben, denn es heisst: [39] *Oh, ihr Durstigen alle, kommt herbei zum Wasser!* und es heisst: [40] *Wie Wasser Steine zerreibt.* Ist er Eisen, so zersplittert er, denn es heisst: [41] *Mein Wort ist ja gleich Feuer, Spruch des*

26. Ib. 21,5. 27. Gen. 8,11. 28. Dt. 10,16. 29. Ps. 51,12. 30. Pr. 25,21,22. 31. Jes. 57,14. 32. Ez. 36,26. 33. Jo. 2,20. 34. Euph. für Jisraél. 35. Dh. mein böser Trieb. 36. Gen. 6,5. 37. Ps. 37,32. 38. Ib. V. 33. 39. Jes. 55,1. 40. Jj. 14,19. 41. Jer. 23,29.

Herrn, und wie ein Hammer Felsen zersplittert. R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Der böse Trieb verleitet den Menschen auf dieser Welt und zeugt gegen ihn in zukünftiger Welt, denn es heisst: [42]*Wenn man von Jugend auf seinen Knecht verzärtelt, so wird er am Ende ein Widerspenstiger [Manon],* und in der ATBH-Chiffre[43] des R. Ḥija wird Sahada [Zeuge] "Manon" genannt. R. Hona wies auf einen Widerspruch hin: es heisst: [44]*Denn ein hurerischer Geist hat sie bethört* dagegen heisst es: [45]*[Ein hurerischer Geist ist] in ihnen*!? — Anfangs bethört er sie, später weilt er in ihnen. Raba sprach: Zuerst nannte er ihn einen Reisenden, dann einen Gast, zuletzt einen Mann, denn es heisst: [46]*Und es kam ein Reisender zum reichen Mann, da schonte er, eines von seinen Schafen und seinen Rindern zu nehmen, um es dem Gast zuzubereiten;* darauf heisst es: [46]*Da nahm er das Lamm des Armen und bereitete es für den Mann, der ihn besucht hatte.*

R. Joḥanan sagte: Der Mensch besitzt ein kleines Glied, wenn er es hungern lässt, so ist er satt, wenn er es sättigt, so ist er hungrig, denn es heisst: [47]*Wenn sie sich kasteiten, wurden sie satt &c.* R. Ḥana b. Aḥa sagte: In der Schule Rabhs sagten sie, der Heilige, gebenedeiet sei er, bereue vier Dinge geschaffen zu haben, das sind nämlich das Exil, die Chaldäer, die Jišmâéliten und der böse Trieb. Das Exil, denn es heisst: [48]*Und nun, was habe ich hier, Spruch des Herrn, da mein Volk umsonst hingenommen worden ist &c*? Die Chaldäer, denn es heisst: [49]*Siehe, das Land der Chaldäer, ein Volk, das nicht sein sollte.* Die Jišmâéliten, denn es heisst: *Wolbehalten stehen den Räubern ihre Zelte, und sorglos leben, die Gottes Zorn erregen, wer seinen Gott in seiner Hand führt.* Den bösen Trieb, denn es heisst: [51]*Dass ich Böses verursacht hatte.* R. Joḥanan sagte: Wenn nicht folgende drei Schriftverse, würden die Füsse der Feinde Jisraéls ausgeglitten sein: Einer, es heisst: *Dass ich Böses verursacht hatte*; der andere, es heisst: [52]*Siehe, wie der Thon in der Hand des Töpfers, so seid ihr &c*; der dritte, es heisst: [53]*Ich werde das steinerne Herz aus eurem Leib entfernen und euch ein fleischernes Herz geben.* R. Papa sagte: Auch folgender, es heisst: [54]*Ich will meinen Geist in euch thun &c.*

[55]*Und der Herr zeigte mir vier Schmiede.* Wer sind diese vier Schmiede? R. Ḥana b. Bizna erwiderte im Namen R. Šimôn des Frommen: Der Messias, der Sohn Davids, der Messias, der Sohn Josephs, Elijahu und der Priester der Gerechtigkeit[56]. R. Šešeth wandte ein: Sind diese demnach die, über welche es weiter heisst: [57]*Und er sprach zu mir: Jene sind die Hörner, die Jehuda zerstreut haben*, diese sollen ihn ja sammeln!? Dieser erwiderte: Blicke auf den Schluss des Verses hinab: [57]*Diese aber sind gekommen, um sie in Schrecken zu setzen, um die Hörner der Völker niederzuschlagen, die das Horn wider das Jisraélland erhoben, um es zu zerstreuen &c.* Darauf sprach dieser: Was bin ich Ḥana gegenüber in der Agada!? [58]*Und es wird Friede sein. Wenn Assyrien in unser Land einfällt und unsere Paläste betritt, so werden wir ihm sieben Hirten entgegenstellen und acht fürstliche Männer.* Wer sind diese sieben Hirten? — David in der Mitte, Adam, Šeth und Me-

42. Pr. 29,21. 43. Die Buchstaben des hebr. Alphabets werden nach ihrem Zahlenwert, Einer besonders, Zehner besonders und Hunderter besonders in der Weise zusammengepaart, dass jedes Paar die runde Zahl 10, bezw. 100 od. 1000 ergiebt. (ט א 1 + 9 = 10, ח ב 2 + 8 = 10, צ י 10 + 90 = 100, פ כ 20 + 80 = 100, ץ ק 100 + 900 = 1000, ף ר 200 + 800 = 1000 usw.; von den Buchstaben ך נה, die demnach zurückbleiben, bilden die ersten zwei ein Paar für sich.) Die Buchstaben eines jeden Paars werden mit einander verwechselt, und so wird zBs. מנון statt סהדה, bezw. umgekehrt chiffriert. 44. Hos. 4,12. 45. Ib. 5,4. 46. iiSam. 12,4. 47. Hos. 13,6. 48. Jes. 52,5. 49. Ib. 23,13. 50. Ij. 12,6. 51. Mich. 4,6. 52. Jer. 18,6. 53. Ez. 36,26. 54. Ib. V. 27. 55. Zach. 2,3. 56. Nach anderer Lesart Malkiçedeq, cf. Gn. 14,18. 57. Zach. 2,4. 58. Mich. 5,4.

thušelah zu seiner Rechten und Abraham, Jâqob und Mošeh zu seiner Linken. — Wer sind diese acht fürstlichen Männer? — Jišaj, Šaúl, Šemuél, Âmos, Çaphanja, Çidqijah, der Messias und Elijahu.

Vier Leiter &c. Es wird gelehrt: Die Höhe des Kandelabers betrug fünfzig Ellen.

Vier Kinder von der priesterlichen Jugend, die hundertundzwanzig Log fassende Krüge Oel in den Händen hielten. Sie fragten: Hundertundzwanzig Log in allen zusammen, oder in jedem einzelnen? — Komme und höre: Welche Krüge Oel von je dreissig Log in den Händen hielten, zusammen sind es hundertundzwanzig Log. Es wird gelehrt: Sie waren noch bedeutender, als der Sohn der Martha, der Tochter Boëthos'. Man erzählt nämlich vom Sohn der Martha, der Tochter Boëthos', dass er zwei Keulen eines grossen Ochsen, im Preis von tausend Zuz, nahm und Ferse an Zehe ging. Seine Brüder, die Priester, liessen es ihn aber nicht ferner thun, denn; [59]*In der Menge des Volks besteht des Königs Herrlichkeit.* — Wieso waren jene bedeutender? wollte man sagen wegen des Gewichts, so waren diese ja schwerer!? — Da war es eine Treppe, viereckig[60] und nicht steil, hier aber waren es ja nur Leiter und sehr steil.

Aus den Fetzen von den Beinkleidern der Priester. Es wird gelehrt: Beim Licht [der Procession des Wasserschöpfens konnte eine Frau Erbsen lesen.

Die Frommen und Männer der That &c. Die Rabbanan lehrten: Manche pflegten zu sagen: Heil unserer Jugend, die unser Alter nicht beschämt; diese waren nämlich die Frommen und die Männer der That. Manche pflegten zu sagen: Heil unserem Alter, das unsere Jugend gesühnt hat; diese waren nämlich die Bussfertigen. Diese auch jene pflegten zu sagen: Heil dem, der nicht gesündigt, aber auch dem, der gesündigt hat, wird er verzeihen. Es wird gelehrt: Man erzählt von Hillel, dem Aeltesten, dass er, als er sich an der Feier [der Procession] des Wasserschöpfens beteiligte, Folgendes zu sagen pflegte: Wenn ich[61] da bin, ist Alles da, wer aber ist da, wenn ich nicht da bin!? Er pflegte zu sagen: Wohin ich wünsche, da bringen mich meine Füsse hin. Kommst du in mein Haus, so komme ich in dein Haus, kommst du in mein Haus nicht, so komme ich auch in dein Haus nicht, denn es heisst: [62]*An jeder Stätte, da ich meinen Namen nennen werde, werde ich zu dir kommen und dich segnen.* Derselbe sah einst auch einen Kopf auf dem Wasser schwimmen; da sprach er zu ihm: Weil du Andere ertränktest, hat man auch dich ertränkt, und die dich ertränkten, werden ertrinken. R. Johanan sagte: Die Füsse des Menschen sind seine Bürgen, wo er verlangt wird, da führen sie ihn hin. Zwei Mohren standen vor Šelomoh, das waren nämlich Elihoreph und Ahijah, die Söhne Šišas, die Schreiber Šelomos. Als er einst den Todesengel traurig sah, fragte er ihn: Weshalb bist du traurig? Dieser erwiderte: Man verlangt von mir diese beiden Mohren, die da sitzen. Da übergab er sie den Geistern und schickte sie nach der Stadt Luz. Als sie nach der Stadt Luz kamen, starben sie. Am folgenden Tag sah er den Todesengel, wie er lustig war; da fragte er ihn: Weshalb bist du lustig? Dieser erwiderte: Nach der Stelle, da man sie von mir verlangt hat, hast du sie hingeschickt. Sogleich sprach Šelomoh: Die

59. Pr. 14,28. 60. Die Treppe war 32 E. n lang bei einer Höhe von 9 E. n; das Wort "viereckig", das übr. in Cod. M fehlt, giebt keinen guten Sinn. 61. Nach manchen Comm. ist mit "ich" Gott gemeint (cf. Absch. 4 N. 19), nach anderen wieder bezieht es sich auf Jisraél. Eine Spielerei ist ferner der Hinweis darauf, dass הלל denselben Zahlenwert wie der Gottesname אדני hat und er somit unter "ich" Gott versteht. 62. Ex. 20,24.

Füsse des Menschen sind seine Bürgen, wo er verlangt wird, da führen sie ihn hin.

Es wird gelehrt: Man erzählt von R. Šimôn b. Gamaliél, dass er, als er sich an der Feier [der Procession] des Wasserschöpfens beteiligte, mit acht Fackeln zu hantieren pflegte, die eine warf und die andere auffing, ohne dass sie einander berührten. Beim Bücken pflegte er beide Daumen gegen den Fussboden zu stemmen, sich zu bücken, das Pflaster zu küssen und sich aufzurichten. Dies konnte niemand nachmachen. Das ist das Bücken. Levi zeigte das Bücken vor Rabbi, da wurde er lahm. ¿Ward ihm etwa dies dadurch verursacht, R. Eleâzar sagte ja, man stosse nie Worte gegen oben aus, denn ein grosser Mann, das ist nämlich Levi, hatte Worte gegen oben ausgestossen, und wurde lahm. Beides hat ihm dies verursacht. Levi pflegte vor Rabbi mit acht Messern zu hantieren, Šemuél vor dem König Sapor mit acht Gläsern Wein, Abajje vor Raba mit acht Eiern, manche sagen, mit vier Eiern. Es wird gelehrt: R. Jehošuâ b. Hananja erzählte: Als wir [die Procession] des Wasserschöpfens feierten, schloss der Schlaf nicht unsere Augen. Und zwar: in der ersten Stunde wurde das beständige Morgenopfer dargebracht, von da zum Gebet, von da zum Zusatzopfer, von da zum Zusatzgebet, von da ins Lehrhaus, von da zum Essen und Trinken, von da zum Nachmittaggebet, von da zum beständigen Abendopfer und von da ab zur Feier [der Procession] des Wasserschöpfens. Dem ist ja aber nicht so! R. Johanan sagte ja: [spricht jemand:] Ich schwöre, dass ich drei Tage nicht schlafen werde, so giebt man ihm Geisselhiebe[63] und er schlafe sofort. Vielmehr, so meint er es, wir wussten vom Schlaf nicht; sie pflegten nämlich einer auf der Schulter des anderen zu schlummern.

FÜNFZEHN STUFEN. R. Hisda fragte einen Jünger, der vor ihm Agada vorzutragen pflegte: Hast du vielleicht gehört, wem entsprechend David die fünfzehn Stufengesänge gedichtet hat? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Johanan: Als David die Abflusskanäle grub, quoll das Meer hervor und wollte die Welt überschwemmen; da dichtete David die fünfzehn Stufengesänge und liess es zurücksinken. Jener sprach: Demnach müsste es ja heissen: fünfzehn Stufen führen hinab!? Darauf fuhr er fort: Du hast mich dies aber erinnert, und zwar wurde es folgendermassen gelehrt: Als David die Abflusskanäle grub, quoll das Meer hervor und wollte die Welt überschwemmen; da fragte David: Ist jemand da, welcher weiss, ob man den Gottesnamen auf eine Scherbe schreiben und diese in das Meer werfen darf, um es zu beruhigen? Niemand war da, der ihm Antwort gab. Da sprach David: Wer zu antworten weiss und es unterlässt, der möge (am Hals) ersticken. Hierauf folgerte Ahitophel einen Schluss als Wichtiges von Geringem: wenn, um Frieden zwischen Mann und Frau zu stiften, die Gesetzlehre erlaubt hat, seinen in Heiligkeit geschriebenen Namen durch Wasser auswischen zu lassen[64], um wieviel mehr [ist dies erlaubt], um der ganzen Welt Frieden zu verschaffen. Darauf sprach er zu ihm: Es ist erlaubt. Alsdann schrieb er den Gottesnamen auf eine Scherbe und warf diese in das Meer, da senkte sich das Meer sechszehntausend Ellen. Als er gesehen hatte, dass es zu sehr gesunken war, sprach er: Wenn es sich noch mehr senken sollte, würde ja die Welt verdorren. Da dichtete er die fünfzehn Stufengesänge, und liess es fünfzehntausend Ellen aufsteigen, worauf es bei tausend Ellen stehen geblieben ist. Ûla sprach: Hieraus zu entnehmen, dass die Dicke der Erde tausend Ellen beträgt. — Wir sehen ja aber Wasser hervorquellen,

63. Wegen Falschschwurs, da dies eine Sache der Unmöglichkeit ist. 64. Cf. Num. 5,23.

auch wenn man nur ein wenig gräbt!? R. Mešaršeja erwiderte: Dies kommt aus den Kanälen des Euphrath.

Am oberen Thor &c. standen zwei Priester &c. R. Jirmeja fragte: Ist mit "zehnte Stufe" gemeint, dass sie fünf hinabstiegen und auf der zehnten stehen blieben, oder, dass sie zehn hinabstiegen und auf der fünften stehen blieben? — Dies bleibt dahingestellt. Die Rabbanan lehrten: ¿¡Wenn es schon heisst: [65]*Mit dem Gesicht nach Osten*, weiss ich ja, dass sie den Rücken gegen den Tempel des Herrn wandten, wozu heisst es: [65]*Mit dem Rücken gegen den Tempel des Herrn*; — dies lehrt, dass sie sich zu entblössen und gegen unten[66] zu excrementieren pflegten.

Wir aber wenden uns zu Gott und unsere Augen zu Gott: ¿¡Dem ist ja aber nicht so, R. Zera sagte ja, wenn man zweimal "Höre" sagt, sei es ebenso, als sage man zweimal "Wir danken[67]."— Vielmehr, so sagten sie: Jene bückten sich gegen Osten, wir aber vor Gott, und unsere Augen sind auf Gott gerichtet.

[v] Im Tempel werden nicht weniger als einundzwanzig Töne und nicht mehr als achtundvierzig Töne geblasen. An jedem Tag werden da (im Tempel) einundzwanzig Töne geblasen: drei beim Oeffnen der Pforten, neun beim beständigen Morgenopfer und neun beim beständigen Abendopfer, beim Zusatzopfer werden noch neun hinzugefügt, am Vorabend des Šabbaths noch sechs: drei, um das Volk bei der Arbeit zu unterbrechen, und drei, um heilig und profan von einander zu trennen. Am Vorabend des Šabbaths während des Hüttenfestes waren es achtundvierzig: drei beim Oeffnen der Pforten, drei bei der oberen Pforte, drei bei der unteren Pforte, drei beim Wasserschöpfen, drei beim Altar, neun beim beständigen Morgenopfer, neun beim beständigen Abendopfer, neun beim Zusatzopfer, drei, um das Volk bei der Arbeit zu unterbrechen, drei, um heilig und profan von einander zu trennen.

GEMARA. Diese Mišnah vertritt also nicht die Ansicht R. Jehudas; denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt: wenigstens sind es sieben, höchstens nicht mehr als sechszehn. Worin besteht ihr Streit? — R. Jehuda ist der Ansicht, ein einfacher Ton, ein Trillerton und ein einfacher Ton werden zusammen als einer betrachtet, während die Rabbanan der Ansicht sind, der einfache Ton besonders und der Trillerton besonders. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Der Schriftvers lautet: [68]*Ihr sollt Trillertöne blasen*, ferner auch: *Trillertöne sollen sie blasen*; wie kann dies sein? — Trillern und Blasen ist also dasselbe. — Und die Rabbanan!? — Dies, dass man vor und nach [dem Trillern] einen einfachen Ton blase. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Es heisst: [69]*Wenn die Gemeinde versammelt werden soll, so sollt ihr blasen, aber nicht trillern*; würde man nun sagen, Blasen und Trillern sei dasselbe, würde denn der Allbarmherzige gebieten, die Hälfte eines Gebots auszuüben, die andere Hälfte nicht!? — Und R. Jehuda!? — Da war [das Blasen] nur ein Kommando. — Und die Rabbanan!? — Allerdings war es ein Kommando, jedoch hat es der Allbarmherzige zum Gebot gemacht. — Das, was R. Kahana gesagt hat, dass nämlich zwischen dem einfachen und Trillerton absolut nicht unterbrochen wurde, vertritt also die Ansicht R. Jehudas. — Selbstredend!? — Man könnte glauben, die der Rabbanan, nur schliesse dies die Lehre R. Johanans aus, dass man sich nämlich seiner Pflicht entledigt, auch wenn man die neun Töne in neun Stunden ge-

65. Ez. 8,16. 66. Euphem. für: oben, den Höchsten. 67. Es ist verboten, die einzelnen Worte des Šemâ (Höre etc.) od. des Gebets zu wiederholen; cf. Bd. I S. 126 Z. 7. 68. Num. 10,5. 69. Ib. V. 7.

hört hat, so lässt er uns hören. — Vielleicht ist dies thatsächlich der Fall!? — Wozu hiesse es demnach „absolut nicht“!?

Am Vorabend des Šabbaths während des Hüttenfestes &c. Er lehrt also nicht: an der zehnten Stufe, demnach vertritt unsere Mišnah die Ansicht des R. Eliêzer b. Jâqob; es wird nämlich gelehrt: Drei an der zehnten Stufe, R. Eliêzer b. Jâqob sagt: drei am Altar. Man war also der Ansicht, dass nach dem dies an der zehnten Stufe geschah, dies am Altar nicht geschah, und nach dem dies am Altar geschah, dies an der zehnten Stufe nicht geschah. — Was ist der Grund des R. Eliêzer b. Jâqob? — Wenn man schon beim Oeffnen der Pforte geblasen hatte, wozu brauchte man es wieder an der zehnten Stufe?! diese ist ja keine Pforte, — daher war es am Altar thunlicher. — Und die Rabbanan!? — Wenn dies schon beim Wasserschöpfen geschah, wozu wiederum am Altar!? — an der zehnten Stufe war es daher thunlicher. Als R. Aḥa b. Ḥanina aus dem Süden[70] kam, brachte er folgende Lehre mit: [71]*Und die Söhne Ahrons, die Priester, sollen die Trompeten blasen*; wozu wird hier das Blasen genannt, wo es bereits heisst: [72]*Ihr sollt die Trompeten blasen zu euren Brandopfern und euren Friedensopfern*!? — das Blasen richtet sich nach den Zusatzopfern. Er lehrte sie und er selbst erklärte sie: man blies nämlich bei jedem Zusatzopfer. — ¿¡Es wird gelehrt: Am Vorabend des Šabbaths während des Hüttenfestes waren es achtundvierzig; wenn dem nun so wäre[73], sollte er von einem Šabbath während des Hüttenfestes lehren, an dem es einundfünfzig wären. R. Zera erwiderte: Am Šabbath wurde beim Oeffnen der Pforten nicht geblasen. Raba sprach: Wer ist es, der sich um sein Mehl nicht kümmert!? erstens heisst es ja an jedem Tag[74], zweitens sollte er vom Šabbath während des Hüttenfestes lehren, auch wenn er gleich wäre, indem auch es an einem solchen nur achtundvierzig wären, da daraus zwei [Lehren] zu folgern wären: die des R. Eliêzer b. Jâqob und die des R. Aḥa b. Ḥanina!? Vielmehr, erklärte Raba, weil man am Šabbath beim Wasserschöpfen nicht geblasen hat, und somit sind es bedeutend weniger. — Sollte er doch (auch) das mit einem Šabbath zusammentreffende Neujahrsfest nennen, an welchem drei Zusatzopfer vorhanden sind: das Neumondszusatzopfer, das Neujahrszusatzopfer und das Šabbathzusatzopfer!? — Er muss vom Vorabend des Šabbaths, der mit einem Festtag zusammentrifft, lehren, wegen der Lehre des R. Eliêzer b. Jâqob. — Sagen wir etwa, dass er dies lehre, jenes aber nicht? sollte er doch beides lehren! — [Manches] lehrt er, [manches] lässt er zurück. — Was lässt er noch ausserdem zurück? — Er lässt den Vorabend des Pesaḥfestes[75] zurück. — Wenn nur den Vorabend des Pesaḥfestes, so hat er nichts zurückgelassen, denn hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, die dritte Partie sei niemals zum Lesen des Abschnitts „[76]*Es ist mir lieb, dass der Herr erhört*“ herangekommen, da das Publikum dann gering war. — Es wurde ja aber festgestellt, dass sie nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt!? — Möglich, dass dieser Autor in einem Fall seine Ansicht vertritt, in einem anderen jedoch gegen ihn streitet. — Was lässt er nun demnach ausserdem noch zurück!? — Er lässt den Vorabend des Pesaḥfestes, der mit einem Vorabend des Šabbaths zusammentrifft, zurück, an dem sechs abgehen und sechs hinzukommen.

Und nicht mehr als achtundvierzig. Etwa nicht? am Vorabend des Pesaḥfestes waren es ja nach R. Jehuda einundfünfzig und nach den Rabbanan siebenund-

70. Cf. Bd. I S. 630 N. 1. 71. Num. 10,8. 72. Ib. V. 10. 73. Dass bei jedem Zusatzopfer geblasen wurde; am Š. während des Hüttenfestes gab es deren zwei. 74. Beim Oeffnen der Pforten wurde also auch am Š. geblasen. 75. Das Pesaḥopfer wurde in drei Partien dargebracht; jede Partie las besonders das Loblied, bei welchem dreimal geblasen wurde. 76. Ps. 116,1.

fünfzig!? — Er erwähnt nur solche Tage, die in jedem Jahr vorkommen, den mit einem Šabbath zusammentreffenden Vorabend des Pesahfestes erwähnt er daher nicht, da er nicht in jedem Jahr vorkommt. — Aber kommt denn ein Vorabend des Šabbaths während des Hüttenfestes in jedem Jahr vor!? oftmals kommt er ja nicht vor, und zwar, wenn der erste Tag mit einem Vorabend des Šabbaths zusammentrifft! — Wenn der erste Festtag mit einem Vorabend des Šabbaths zusammentrifft, so wird er hinausgeschoben[77]. — Aus welchem Grund? Wenn der erste Tag des Hüttenfestes mit einem Vorabend des Šabbaths zusammentrifft, müsste ja der Versöhnungstag mit einem Sonntag zusammentreffen[78], daher wird er hinausgeschoben. — ¿Aber wird er denn hinausgeschoben, es wird ja gelehrt: Das Fett des Šabbathopfers wird am Versöhnungstag dargebracht; ferner sagte auch R. Zera: Als wir im Lehrhas waren, sagten sie: Was gelehrt wird, dass man an einem mit einem Vorabend des Šabbaths zusammentreffenden Versöhnungstag nicht blies, und an einem mit einem Šabbathausgang zusammentreffenden den Unterscheidungsegen[79] nicht las, ist eine von Allen vertretene Ansicht. Als ich dorthin[80] kam, traf ich R. Jehuda, den Sohn des R. Šimôn b. Pazi, welcher sagte, dies sei nur die Ansicht R. Âqibas[81]. — Das ist kein Einwand, hier ist die Ansicht der Rabbanan, dort die der Anderen vertreten; es wird nämlich gelehrt: Andere sagen, zwischen einem Versammlungsfest und dem anderen, zwischen einem Neujahr und dem anderen, gebe es nur eine Differenz von vier Tagen, in einem Schaltjahr, von fünf Tagen. Man wandte ein: Wenn der Neumondstag mit einem Šabbath zusammentrifft, so verdrängt das Lied des Neumondstags das des Šabbaths; wenn dem nun so wäre[82], sollte doch sowol das des Šabbaths als auch das des Neumondstags gesungen werden! R. Saphra erwiderte: Unter "verdrängen" ist gemeint, dass es zuerst herankommt. — Weshalb denn, vom Beständigen und Seltenen wird ja das Beständige bevorzugt!? R. Johanan erwiderte: Damit man wisse, dass der Neumondstag zur normalen Zeit festgesetzt wurde. — ¿Ist dies denn das Zeichen, dafür giebt es ja ein anderes Zeichen; es wird nämlich gelehrt: Die Teile des beständigen Morgenopfers werden auf die untere Hälfte der Treppe, östlich, die des Zusatzopfers auf die untere Hälfte der Treppe, westlich, die des Neumondstags unterhalb des Altargesimses gelegt, und R. Johanan erklärte, damit man wisse, dass der Neumondstag zur normalen Zeit festgesetzt wurde. — Wir machen zwei Merkzeichen, wer dies bemerkt, merkt es, wer jenes bemerkt, merkt es. Man wandte ein: Raba b. Šemuél lehrte: Man könnte glauben, dass man bei jedem Zusatzopfer blase, wie man bei dem des Šabbaths und dem des Neumondstags besonders bläst, so heisst es: [83]*Und an euren Neumondstagen.* Dies ist eine Widerlegung [der Lehre] R. Ahas; eine Widerlegung. — Wieso geht dies hervor? Abajje erwiderte: Der Schriftvers lautet: *An euren Neumondstagen*: alle Neumondstage gleichen also einander. R. Aši erklärte: Der Wortlaut ist: *an den Anfängen eures Monats*[84]; welcher Neumondstag ist ein zweifacher Anfang? — der Neujahrstag, und der Allbarmherzige sagte, er werde nur als einer gerechnet. Ferner wird auch gelehrt: Am ersten Zwischentag sangen sie: [85]*Gebt dem Herrn, ihr Göttersöhne*; am zweiten sangen sie: [86]*Zum Frevler spricht Gott*; am dritten sangen sie: [87]*Wer wird sich für mich gegen die Böswichter erheben?* am vierten sangen

77. Durch Intercalation des vorherigen Monats [Ellul]. 78. Der V. darf aus Rh. 20a genannten Gründen nicht mit einem Sonntag zusammentreffen. 79. Cf. Bd. I S. 96 NN. 1 u. 7. 80. Nach Palästina. 81. Nach dem der Š. u. der V. gleich heilig sind. 82. Dass bei jedem Zusatzopfer bes. geblasen wurde. 83. Num. 10,10. 84. ראשי Plur., חדשכם def., also Sing. 85. Ps. 29,1. 86. Ib. 50,16. 87. Ib. 94,16.

sie: [88]*Merkt doch, ihr Unvernünftigen im Volk!* am fünften sangen sie: [89]*Ich habe seine Schulter von der Last befreit*; am sechsten sangen sie: [90]*Es wanken alle Grundfesten der Erde*; wenn einer dieser Tage mit einem Šabbath zusammentrifft, fällt [das Lied] "*Es wanken*" aus[91]. R. Saphra gab ein Merkzeichen: [92]*HVMBHJ*; R. Papa gab ein Merkzeichen: *HVMHBJ;* als Merkzeichen diene dir: Schulversammlung[93]. Dies ist also eine Widerlegung [der Lehre] des R. Aha b. Hanina; eine Widerlegung[94].

Aber R. Aha b. Hanina stützt sich ja auf einen Schriftvers und eine Barajtha!? Rabina erwiderte: Diese besagen, dass die Posaunenstösse ausgedehnt werden. Die Rabbanan in Cäsarea erklärten im Namen R. Ahas: Diese besagen, dass die Zahl der Blasenden vermehrt werde. — Wie machen wir es, die wir zwei Festtage haben? Abajje erwiderte: Der zweite fällt aus[95]. Raba erwiderte: Der siebente fällt aus. Uebereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: Wenn einer dieser Tage mit einem Šabbath zusammentrifft, fällt [das Lied] "*Es wanken*" aus. Amemar ordnete in Nehardeâ an, springend zu lesen[96].

[vj] AM ERSTEN TAG DES HÜTTENFESTES WURDEN DREIZEHN FARREN, ZWEI WIDDER UND EIN ZIEGENBOCK DARGEBRACHT, SOMIT BLIEBEN FÜR DIE ACHT PRIESTERWACHEN[97] VIERZEHN LÄMMER ZURÜCK. AM ERSTEN TAG BRACHTEN SECHS JE ZWEI UND DIE ÜBRIGEN JE EINES DAR; AM ZWEITEN BRACHTEN FÜNF JE ZWEI UND DIE ÜBRIGEN JE EINES DAR; AM DRITTEN BRACHTEN VIER JE ZWEI UND DIE ÜBRIGEN JE EINES DAR; AM VIERTEN BRACHTEN DREI JE ZWEI UND DIE ÜBRIGEN JE EINES DAR; AM FÜNFTEN BRACHTEN ZWEI JE ZWEI UND DIE ÜBRIGEN JE EINES DAR; AM SECHSTEN BRACHTE EINE ZWEI UND DIE ÜBRIGEN JE EINES DAR; AM SIEBENTEN WAREN ALLE GLEICH; AM ACHTEN WURDEN [DIE OPFER] VERLOST, WIE AN [DEN ANDEREN] FESTEN. MAN SAGTE: WER HEUTE EINEN FARREN DARGEBRACHT HAT, BRACHTE EINEN SOLCHEN NICHT AM FOLGENDEN TAG DAR, VIELMEHR GING ES UM DIE REIHE.

GEMARA. Die Mišnah vertritt also die Ansicht Rabbis und nicht die der Rabbanan; es wird nämlich gelehrt: Die Darbringung des Farren am achten wird verlost — Worte Rabbis; die Weisen sagen: eine der beiden Priesterwachen, die nicht zum dritten Mal an die Reihe kamen[98], brachte ihn dar. — Du kannst sogar sagen, die der Rabbanan, er wurde nämlich unter diesen beiden Priesterwachen verlost. — Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre? Alle Priesterwachen kamen zum zweiten Mal und zum dritten Mal an die Reihe, ausgenommen zwei, die zum zweiten Mal, nicht aber zum dritten Mal an die Reihe kamen; — also die Rabbis und nicht die der Rabbanan. — Du kannst sogar sagen, die der Rabbanan, sie kamen nämlich nicht zum dritten Mal an die Reihe zur Darbringung der Festfarren. — Was lässt er uns demnach hören!? — Folgendes lässt er uns hören: wer heute einen Farren dargebracht hat, brachte einen solchen nicht

88. Ib. V. 8. 89. Ib. 81,7. 90. Ib. 82,5. 91. Da am Š. das übl. Š.lied u. am Sonntag das gestrige Lied gesungen u. an den folg. Tagen der Reihe nach fortgesetzt wurde. 92. Für die Reihenfolge der Lieder; die folg. Merkzeichen enthalten die ersten Buchstaben der genannten Lieder. 93. Das W. Ambuha (Menge, Versammlung) ähnelt dem Merkzeichen HVMBHJ, das W. Siphra (Buch, Beth-S., Schule) dem Namen Saphra. 94. Da am Š. bei jedem Zusatzopfer kein bes. Lied gesungen wurde, so wurde auch nicht besonders geblasen. 95. Während des Hüttenfestes wird an jedem Tag der bezügl. Abschnitt aus der Gesetzrolle gelesen; (ebenso im Zusatzgebet,) da nun der eigentl. erste Zwischentag ebenfalls als der erste Festtag gefeiert wird, so muss demnach an einem der Zwischentage der bezügl. Abschnitt ausfallen. 96. Dh. an jedem Tag werden beide Abschnitte gelesen. 97. Insgesamt waren es 24 Priesterwachen (cf. iChr. 24,7 seq.); die ersten 16 brachten je 1 Opfertier dar. 98. An den 7 Festtagen wurden insgesamt 70 Farren dargebracht, demnach kamen auf 22 Priesterwachen je 3 und auf 2 je 2.

am folgenden Tag dar, vielmehr ging es um die Reihe.

R. Eliêzer sagte: Wem entsprechend sind diese siebzig Farren? — entsprechend den siebzig Nationen; wozu der einzige Farre [am achten]? — entsprechend der einzigen Nation. Ein Gleichnis: Ein König aus Fleisch und Blut sprach einst zu seinen Dienern: Bereitet mir eine grosse Mahlzeit. Zuletzt aber sprach er zu seinem Freund: Bereite du mir eine kleine Mahlzeit, damit ich was von dir geniesse. R. Johanan sagte: Wehe den Völkern der Welt, die einen Verlust erlitten haben, ohne diesen Verlust zu merken: solange der Tempel bestanden hat, pflegte er ihnen Sühne zu verschaffen, wer aber schafft ihnen jetzt Sühne!?

[vii,1] An den drei Festen des Jahrs waren alle drei Priesterwachen gleichbeteiligt an den Opferstücken[99] (des Festes) und an der Verteilung des Schaubrots[100]. Am Versammlungsfest wurde jedem bemerkt: Da hast du Ungesäuertes, da hast du Gesäuertes. Die [für diese Woche] bestimmte Priesterwache brachte die beständigen Opfer, Gelübden- und freiwillige Opfer und alle anderen Gemeindeopfer dar; diese brachte alles dar.

GEMARA. Die Teile der Festopfer wurden ja Gott dargebracht!? R. Hisda erklärte: Diejenigen Opferstücke, die zur Verteilung kamen. Die Rabbanan lehrten: Woher, dass an den Opferstücken alle Priesterwachen gleichberechtigt waren? — es heisst: [101]*Er komme nach seinem Belieben und thue den dienst*; man könnte glauben, dies gelte auch von den übrigen Tagen des Jahrs, so heisst es: [101]*Aus einer deiner Städte*: dies sagte ich nur für den Fall, wenn ganz Jisraél sich in eine Stadt versammelt.

Und an der Verteilung des Schaubrots. Die Rabbanan lehrten: Woher, dass an der Verteilung des Schaubrots alle Priesterwachen gleichberechtigt waren? — es heisst: [102]*Teil gleich Teil sollen sie geniessen*: wie einen Teil am Dienst, so auch einen Teil am Geniessen. Von welchem "Teil am Geniessen" handelt es? wollte man sagen, von den Opfern, so ist es ja aus Folgendem zu entnehmen: [103]*Sie sollen dem Priester gehören, der sie darbringt*; vielmehr, von den Schaubroten. Man könnte glauben, auch von den Opfern, die nicht aus Anlass des Festes dargebracht werden, so heisst es: [102]*Ausser dem vertragsmässigen Gut der Väter*; was haben die Väter durch Vertrag abgemacht? — ich in meiner Woche, du in deiner Woche.

Am Versammlungsfest wurde jedem bemerkt: Da hast du &c. Es wurde gelehrt: Rabh sagt: Zuerst [der Segen über] die Festhütte, nachher der Zeitsegen; Rabba b. Bar-Hana sagt: Zuerst der Zeitsegen, nachher [der Segen über] die Festhütte. Rabh sagt: Zuerst [der Segen über] die Festhütte, nachher der Zeitsegen, da die Tagespflicht bedeutender ist; Rabba b. Bar-Hana sagt: Zuerst der Zeitsegen, nachher [der Segen über] die Festhütte, da von Beständigen und Seltenen das Beständige bevorzugt wird. Es ist anzunehmen, dass Rabh und Rabba b. Bar-Hana denselben Streit führen, der zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels besteht; es wird nämlich gelehrt: Folgende sind die Streitpunkte zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels im Betreff der Mahlzeit. Die Schule Šammajs sagt, man spreche zuerst den Segen [zur Weihe] des Tags, nachher den Segen über den Wein; die Schule Hillels sagt, man spreche zuerst den Segen über den Wein, nachher den Segen [zur Weihe] des Tags. Die Schule Šammajs sagt, man spreche zuerst

99. אמורים ist nach den meist. Lexicographen ein Gräcismus (ἱμερόεις, bezw. μοῖραι, auch μηρία), was nicht einleuchtet; vielleicht ident. mit dem rein hebr. מורם (Zeb. 5,6). 100. Cf. Ex. 25,30; Lev. 24,6; dieses Brot war ungesäuert. Am Vers.fest (Pfingsten) kommen noch die "zwei Brote" (cf. Lev. 23,17), die gesäuert waren, zur Verteilung. 101. Dt. 18,6. 102. Dt. 18,8. 103. Lev. 7,9.

den Segen [zur Weihe] des Tags, nachher den Segen über den Wein, denn der Tag veranlasst ja, dass der Wein kommt, ferner ist die Feier des Tags bereits eingetreten, als der Wein noch nicht da war; die Schule Hillels sagt, man spreche zuerst den Segen über den Wein, nachher den Segen [zur Weihe] des Tags, denn der Wein veranlasst ja, dass der Weihsegen gesprochen wird. Eine andere Begründung: der Segen über den Wein ist ja beständig, während der Segen [zur Weihe] des Tags nicht beständig ist, und vom Beständigen und Seltenen wird das Beständige bevorzugt. Rabh wäre also der Ansicht der Schule Šammajs und Rabba b. Bar-Ḥana der Ansicht der Schule Hillels. — Rabh kann einwenden: ich bin dieser Ansicht sogar nach der Schule Hillels, denn die Schule Hillels sagt es nur dort, wo ja der Wein veranlasst, dass der Weihsegen gesprochen wird, hier aber würde man ja [den Segen über] die Festhütte auch ohne den Zeitsegen lesen; und ebenso kann Rabba b. Bar-Ḥana einwenden: ich bin dieser Ansicht sogar nach der Schule Šammájs, denn die Schule Šammajs sagt es nur da, wo ja der Tag es veranlasst, dass der Wein kommt, hier aber würde man ja den Zeitsegen auch ohne [den Segen über] die Festhütte lesen. — ¿¡Es wird gelehrt: Am Versammlungsfest wurde jedem bemerkt: Da hast du Ungesäuertes, da hast du Gesäuertes; [am Versammlungsfest] ist ja nun das Gesäuerte das Hauptsächliche und das Ungesäuerte das Nebensächliche, dennoch heisst es: Da hast du Ungesäuertes [und nachher] da hast du Gesäuertes; dies ist also eine Widerlegung [der Lehre] Rabhs. — Rabh kann dir erwidern: [hierüber streiten] Tannaím; es wird nämlich gelehrt: Da hast du Ungesäuertes, da hast du Gesäuertes; Abba-Saúl sagt: Da hast du Gesäuertes, da hast du Ungesäuertes. R. Naḥman b. R. Ḥisda trug vor: Nicht wie Rabh, welcher sagt: zuerst [der Segen über] die Festhütte, nachher der Zeitsegen, sondern zuerst der Zeitsegen, nachher [der Segen über] die Festhütte. R. Šešeth b. R. Idi sagte: Zuerst [der Segen über] die Festhütte, nachher der Zeitsegen. Die Halakha ist: Zuerst [der Segen über] die Festhütte, nachher der Zeitsegen.

Die bestimmte Priesterwache &c. und alle anderen Gemeindeopfer. Was schliesst dies ein? — Dies schliesst den Farren beim unvorsätzlichen Vergehen[104] und den Ziegenbock wegen des Götzendienstes[105] ein.

Diese brachte alles dar. Was schliesst dies ein? — Dies schliesst die Ersparnisse des Altars[106] ein.

[vii,2] An einem Festtag nächst einem Šabbath, ob vor oder nach, waren alle Priesterwachen gleichberechtigt bei der Verteilung der Schaubrote. [viij] Wenn ein Tag sie trennt, so erhielt die [für diese Woche] bestimmte Priesterwache zehn Brote und die wartende zwei. An allen übrigen Tagen des Jahrs erhielten die antretende [Priesterwache] und die abtretende je sechs; R. Jehuda sagt: die antretende sieben und die abtretende fünf. Die Antretenden teilten sie in der Nordseite, die Abtretenden in der Südseite. Bilga[107] teilte immer in der Südseite; ferner war ihr Ring[108] stets fest und ihr Schrank geschlossen.

GEMARA. Was ist mit "vor oder nach" gemeint? wollte man sagen, vor heisse der erste Festtag, nach der letzte, so wäre dies ja also ein Šabbath während des Hüttenfestes. Vielmehr, vor heisst der letzte Festtag, nach, der erste Festtag. —

104. Cf. Lev. 4,13 ff. 105. Cf. Lev. 4,23 u. Hor. 4b. 106. Was durch Gelübden, Privatgeschenke udgl. in die Opferkasse zusammenkommt. 107. Name [wahrscheinl. des Stammvaters] einer Priesterwache. 108. Jede P. hatte einen besonderen Ring zum Aufhängen der geschlachteten Opfertiere, sowie einen besond. Wandschrank zum Verwahren der Schlachtmesser udgl.

Aus welchem Grund? — Da diese sehr früh und jene sehr spät kamen, so haben die Rabbanan eine Anordnung getroffen, damit alle gleichmässig geniessen sollen. Wenn ein Tag sie trennt. Was sollen diese zwei[109]? R. Jiçhaq erwiderte: Als Belohnung für das Schliessen der Pforten. — Sollte man doch sagen: nimm um nimm[110]. Abajje erwiderte: Besser eine Gurke als ein Kürbis[111]. R. Jehuda sagte: Auch teilten sie sich in das Zusatzopfer. Man wandte ein: Die abtretende Priesterwache brachte das beständige Morgenopfer und das Zusatzopfer dar: die antretende Priesterwache brachte das beständige Abendopfer und die Weihrauchschalen dar; er lehrt also nicht, dass sie sich in das Zusatzopfer teilten!? — Dieser Tanna spricht von der Teilung überhaupt nicht. Raba wandte ein: Der Tanna der Schule Šemuéls spricht ja wol von der Teilung, dennoch lehrt er nicht, dass sie sich in das Zusatzopfer teilten!? der Tanna der Schule Šemuéls lehrt nämlich: die abtretende Priesterwache brachte das beständige Morgenopfer und das Zusatzopfer dar, die antretende Priesterwache brachte das beständige Abendopfer und die Weihrauchschalen dar; vier Priester traten ein, zwei von der einen Priesterwache und zwei von der anderen, und teilten sich in die Schaubrote; er lehrt also nicht, dass sie sich in das Zusatzopfer teilten!? — Eine Widerlegung [der Lehre] R. Jehudas, eine Widerlegung.

Die Antretenden teilten in der Nordseite. Die Rabbanan lehrten: Die Antretenden teilten in der Nordseite, damit man sehe, dass sie antreten, die Abtretenden teilten in der Südseite, damit man sehe, dass sie abtreten.

Bilga teilte immer in der Südseite. Die Rabbanan lehrten: Mirjam, die Tochter des Bilga, wurde abtrünnig und verheiratete sich mit einem Kriegsobersten der griechischen Könige. Als die Griechen in den Tempel eingedrungen waren, stiess sie mit ihren Sandalen gegen den Altar und sprach: Wolf, Wolf, wie lange noch wirst du das Geld Jisraéls verzehren, ohne ihnen in der Not beizustehen!? Als die Weisen davon hörten, liessen sie ihren[112] Ring festnageln und ihren Schrank schliessen: Manche sagen, diese Priesterwache sei zu spät gekommen, und die Priesterwache Ješebab trat an und verrichtete an ihrer Stelle den Tempeldienst. Und obgleich die Nachbarn der Bösen nicht belohnt werden, so wurde die Nachbarwache der Bilga dennoch belohnt, denn Bilga teilte immer in der Nordseite, Ješebab dagegen in der Südseite. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, diese Priesterwache sei zu spät gekommen, deshalb wurde sie gemassregelt; weshalb aber nach demjenigen, welcher sagt, wegen der Mirjam, der Tochter des Bilga, die abtrünnig wurde, — diese hat eine Sünde begangen, und wir massregeln die ganze Priesterwache!? Abajje erwiderte: Freilich, sagen ja auch die Leute: Was das Kind auf der Strasse spricht, rührt vom Vater oder von der Mutter her. — Massregeln wir denn die ganze Priesterwache wegen deren Vater und Mutter!? Abajje erwiderte: Wehe dem Frevler und wehe seinem Nachbar, Heil dem Frommen und Heil seinem Nachbar.

109. Dh. Weshalb erhielt (nach RJ.) die antretende Priesterwache 2 Brote mehr als die abtretende.
110. Wenn die betreffende antretende P. nur sechs erhalten würde, so würde sie ein anderes Mal, als abtretende ebenfalls sechs erhalten; dh. die gleichmässige und die ungleichmässige Teilung kommt auf dasselbe hinaus.
111. Erstere kann man sofort geniessen, letztere erst nach Zubereitung; so nach RH., anders Rsj. u. Tos.
112. Dh. der diesen Namen tragenden Priesterwache.

מסכת יום־טוב (ביצה)

Vom Festtag.



Ein am Festtag gelegtes Ei darf [am selben Tag], wie die Schule Šammajs sagt, gegessen werden, wie die Schule Hillels sagt, nicht gegessen werden. Die Schule Šammajs sagt: Sauerteig in Olivengrösse, gesäuertes Brot in Dattelgrösse[1], die Schule Hillels sagt: Beides in Olivengrösse. Wenn man am Festtag ein Wild oder ein Geflügel schlachtet, so grabe man, wie die Schule Šammajs sagt, mit einer Schaufel [Erde auf] und bedecke [das Blut][2]; die Schule Hillels sagt, man dürfe überhaupt nur dann schlachten, wenn man Erde vom Rüsttag her vorrätig hat; jedoch giebt sie zu, dass man, wenn man bereits geschlachtet hat, [Erde] mit einer Schaufel aufgraben und [das Blut] zudecken darf. Asche vom Herd wird nämlich als "Vorhandenes" betrachtet.

GEMARA. Wovon handelt es hier? wollte man sagen, von einer Henne, die zum Schlachten bestimmt ist, — was ist demnach der Grund der Schule Hillels, das wäre ja eine abgetrennte Speise!? wenn aber von einer Henne, die zum Eierlegen bestimmt ist, — was ist demnach der Grund der Schule Šammajs, das wäre ja ein "Abgesondertes"!? — Was ist das für ein Einwand, — vielleicht hält die Schule Šammajs nicht vom [Verbot des] "Abgesonderten"!? — Sie waren der Ansicht, dass sogar derjenige, der das Abgesonderte erlaubt, das Neuentstandene verbietet; was ist nun der Grund der Schule Šammajs!? R. Naḥman erwiderte: Thatsächlich von einer Henne, die zum Eierlegen bestimmt ist, und wer vom [Verbot des] Abgesonderten hält, hält auch vom [Verbot des] Neuentstandenen und wer vom [Verbot des] Abgesonderten" nicht hält, hält auch vom [Verbot des] Neuentstandenen nicht, demnach ist die Schule Šammajs der Ansicht R. Šimôns[3], und die Schule Hillels der Ansicht R. Jehudas. — ¿¡Aber kann R. Naḥman dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe [am Šabbath] Knochen und Nussschalen vom Tisch entfernen, die Schule Hillels sagt, man nehme die ganze Platte fort und schüttle sie ab, und hierüber sagte R. Naḥman: wir wissen nur, dass die Schule Šammajs der Ansicht R. Jehudas und die Schule Hillels der Ansicht R. Šimôns ist. — R. Naḥman kann dir erwidern: beim Šabbath, bezüglich dessen der Tanna die Ansicht R. Šimôns als abgeschlossen hinstellt[4] — wie gelehrt wird: Man darf Kürbisse für das Vieh zerschneiden, ebenso ein Aas für die Hunde — lasse man die Schule Hillels die Ansicht R. Šimôns vertreten[5]; beim Festtag aber, bezüglich dessen der Tanna die Ansicht R. Jehudas als abgeschlossen hinstellt — wie gelehrt wird: Man darf

1. Ist am Pesaḥfest verboten; cf. Ex. 12,19; 13,7; Dt. 16,4. 2. Cf. Lev. 17,13. 3. Der vom Verbot des "Abgesonderten" nicht hält; cf. Bd. I S. 420 Z. 4 ff. 4. Cf. Bd. I S. 91 N. 3. 5. Die Halakha wird überall (mit wenigen Ausnahmen) nach der Schule H.s entschieden.

kein Holz vom Balken abspalten, auch nicht von einem Balken, der am Festtag zerbrochen wurde — lasse man die Schule Hillels die Ansicht R. Jehudas vertreten. — Merke, wer die Lehre der Mišnah abgeschlossen hat, das ist ja Rabbi, — weshalb hat er nun bezüglich des Šabbaths nach R. Šimôn und bezüglich des Festtags nach R. Jehuda abgeschlossen!? Man erwiderte: Da das Gesetz vom Šabbath streng ist, so wird man nicht verleitet werden, es geringzuschätzen, daher schliesst er die Halakha nach R. Šimôn ab, der erleichternd ist, und da das Gesetz vom Festtag leichter ist, so könnte man verleitet werden, es geringzuschätzen, daher schliesst er die Halakha nach R. Jehuda ab, der erschwerend ist. — ¿¡Du hast es also auf eine Henne bezogen, die zum Eierlegen bestimmt ist, und zwar wegen des Abgesonderten, — weshalb streiten sie demnach bezüglich des Eies, sollten sie bezüglich der Henne selbst streiten. — Um dir die entgegengesetzte Ansicht der Schule Šammajs hervorzuheben, dass sogar das Neuentstandene erlaubt ist. — Sollten sie bezüglich der Henne selbst streiten, um dir die entgegengesetzte Ansicht der Schule Hillels hervorzuheben. — Die erlaubende Ansicht ist zu bevorzugen. — Sollten sie aber bezüglich beider streiten: die zum Eierlegen bestimmte Henne, als auch das von dieser gelegte Ei darf man, wie die Schule Šammajs sagt, [am Festtag] essen, wie die Schule Hillels sagt, nicht essen!? Vielmehr, erklärte Rabba, thatsächlich handelt es von einer zum Schlachten bestimmten Henne, jedoch an einem Festtag unmittelbar nach dem Šabbath, und zwar[6], wegen der Zubereitung; Rabba ist nämlich der Ansicht, das heutgelegte Ei habe gestern seine Vollständigkeit erreicht. Hierin[7] vertritt Rabba seine Ansicht; er sagte nämlich: [8]*Und am sechsten Tag sollen sie zubereiten, was sie heimbringen*; der Wochentag bereitet für den Šabbath zu, der Wochentag bereitet für den Festtag zu, nicht aber der Festtag für den Šabbath, noch der Šabbath für den Festtag. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte es an einem gewöhnlichen Festtag erlaubt sein!? — Hierbei ist Verbot angeordnet, mit Rücksicht auf einen unmittelbar auf den Šabbath folgenden Festtag. — Sollte es doch an einem gewöhnlichen Šabbath erlaubt sein!? — Hierbei ist Verbot angeordnet, mit Rücksicht auf einen unmittelbar auf den Festtag folgenden Šabbath. — ¿¡Aber wird denn ein solches Verbot angeordnet, es wird ja gelehrt: Wenn man eine Henne — am Festtag — schlachtet und in dieser fertige Eier findet, so darf man sie essen; wenn nun dem so wäre, so sollte man bei diesen Verbot anordnen, mit Rücksicht auf die am selben Tag gelegten. Dieser erwiderte: Fertige Eier in der Henne sind eine Seltenheit, und bei Seltenheiten haben die Rabbanan kein Verbot angeordnet. R. Joseph erklärte: Hierbei ist[9] Verbot angeordnet, mit Rücksicht auf abgefallene Früchte. Abajje sprach zu ihm: Bei den abgefallenen Früchten ist ja nur Verbot angeordnet, mit Rücksicht darauf, dass man hinaufsteigen und pflücken könnte, — dies selbst ist also nur eine Anordnung, und wir sollen derentwegen noch eine zweite hinzufügen!? — Beides gehört zur selben Anordnung. R. Jiçhaq erklärte: Hierbei ist[9] Verbot angeordnet, mit Rücksicht auf ausfliessenden Saft[10]. Abajje sprach zu ihm: Beim ausfliessenden Saft ist ja nur mit Rücksicht darauf Verbot angeordnet, dass man ihn direkt auspressen könnte, — dies selbst ist also nur eine Anordnung, und wir sollen derentwegen noch eine zweite hinzufügen!? — Beides gehört zur selben Anordnung. Diese alle wollen nicht wie R. Naḥman erklären, wegen des Einwands; wie Rabba wollen sie ebenfalls nicht erklären, da sie von der [natürlichen] Zubereitung nicht

6. Ist der Genuss nach der Schule H.s deshalb verboten. 7. Dass auch das von der Natur Zubereitete eventuell verboten ist. 8. Ex. 16,5. 9. Nach der Schule H.s. 10. Cf. Bd. I S. 677 Z. 16 ff.

halten; — weshalb aber erklärt R. Joseph nicht wie R. Jiçḥaq!? — Er kann dir erwidern: Das Ei ist eine Speise, Früchte sind ebenfalls eine Speise, dagegen aber sind Flüssigkeiten keine Speise. — Weshalb erklärt R. Jiçḥaq nicht wie R. Joseph!? — Er kann dir erwidern: das Ei ist eingeschlossen, Flüssigkeiten sind ebenfalls eingeschlossen, dagegen aber liegen die Früchte frei. Und auch R. Joḥanan ist der Ansicht, dass dies eine Anordnung mit Rücksicht auf ausfliessende Flüssigkeiten ist. R. Joḥanan wies nämlich auf einen Widerspruch hin, in dem sich R. Jehuda befindet, und erklärte es selbst. Es wird gelehrt: Man darf keine Früchte auspressen, um Saft zu gewinnen, fliesst er von selbst aus, so ist er verboten; R. Jehuda sagt, er sei erlaubt, wenn sie zum Essen, verboten, wenn sie zur [Gewinnung von] Saft bestimmt waren; hieraus, dass nach R. Jehuda das Gewonnene als abgetrennte Speise gilt; widersprechend wird gelehrt: Ferner sagte R. Jehuda: Man darf am ersten Festtag über einen Korb Früchte eine Bestimmung treffen[11] und sie dann am zweiten essen, ebenso darf man ein am ersten gelegtes Ei am zweiten essen; also nur am zweiten, am ersten aber nicht!? und R. Joḥanan erklärte, man wende die Lehre um[12]. Da er sie nun als einander widersprechend bezeichnet, so ist ja zu entnehmen, dass [nach ihm das Verbot] aus einem Grund statt hat. Rabina erklärte dies: Thatsächlich brauchst du sie nicht umzuwenden, denn R. Jehuda sagte es nur nach der Ansicht der Rabbanan: nach mir ist es sogar am ersten [Festtag] erlaubt, da es eine abgetrennte Speise ist, aber auch ihr solltet mir ja zugeben, dass es am zweiten erlaubt ist, da es ja zwei verschiedene Heiligkeiten[13] sind, die Rabbanan aber erwiderten ihm: nein, es ist eine Heiligkeit. Rabina b. R. Ûla erklärte dies: Hier handelt es von einer Henne, die zum Eierlegen bestimmt ist, und zwar vertritt R. Jehuda hierbei seine Ansicht, denn nach ihm ist ja das Abgesonderte verboten. Man wandte ein: Einerlei ist es bei einem am Šabbath oder am Festtag gelegtes Ei, man darf es nicht fortbewegen, weder um damit ein Gefäss zu bedecken, noch um damit den Fuss einer Bettstelle zu stützen; wol aber darf man über dasselbe ein Gefäss stülpen, damit es nicht zerbreche. Bei etwaigem Zweifel ist es verboten; vermischte es sich unter tausend andere, so sind sie sämtlich verboten. Einleuchtend ist es nun nach Rabba, welcher erklärt, es sei wegen der Zubereitung [verboten], dies ist demnach ein Zweifel bezüglich [eines Verbots] der Gesetzlehre, der erschwerend entschieden wird; wieso aber [ist es verboten] nach R. Joseph und R. Jiçḥaq, welche erklären, es sei nur ein angeordnetes Verbot, dies ist ja demnach ein Zweifel bezüglich [eines Verbots] der Rabbanan, und ein solcher wird ja erleichternd entschieden!? (Dieser erwiderte:) Der Schlussfatz spricht von einem Zweifel ritueller Ungeniessbarkeit. — Wie ist demnach der Schlussfatz zu erklären: vermischte es sich unter tausend, so sind sie sämtlich verboten; richtig ist es nun, wenn du sagst, es handle von einem Zweifel, ob es am Fest oder am Wochentag gelegt wurde, demnach ist es ein Gegenstand, der später erlaubt wird, und ein solcher geht sogar unter tausend nicht auf; wenn du aber sagst, es handle von einem Zweifel ritueller Geniessbarkeit, so ist es ja ein Gegenstand, der auch später nicht erlaubt wird, und ein solcher sollte doch unter der Majorität aufgehen!? Wolltest du indess sagen, ein Ei sei etwas Bedeutendes und

11. Es ist verboten, von Früchten die priesterlichen Abgaben (Hebe, Zehnt) am F. abzuheben; da von beiden F.n jedoch nur einer heilig ist, so treffe man ev. am 1. Tag folgende Bestimmung: Ist heute Alltag, so sei die Absonderung gültig, widrigenfalls ungültig. 12. Der aus zum Essen bestimmten Früchten ausfliessende Saft sei nach RJ. verboten, nach den Rabbanan erlaubt. 13. Einer der beiden Tage ist ja nicht heilig.

gehe daher nicht auf, so ist dies allerdings nach demjenigen richtig, welcher liest: Alles, was man gewöhnlich zählt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher liest: Nur, was man gewöhnlich zählt!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand Bündel Bockshornklee von Mischfrucht[14] (vom Weinberg) hat, so müssen sie verbrannt werden, wurden sie unter andere vermischt und die anderen wieder unter andere, so müssen sie sämtlich verbrannt werden — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, sie gehen unter Zweihundertundeinem auf. R. Meír sagte nämlich: Was man [beim Verkauf] gewöhnlich zählt, macht genussunfähig, die Weisen aber sagen: nur sechs Gegenstände machen genussunfähig, R. Âqiba sagt: sieben. Folgende sind es: Krachnüsse, bedanische Granatäpfel, verspundete Fässer [mit Wein], Mangoldblätter, Kohltriebe, und der griechische Kürbis, R. Âqiba fügte noch die von Privaten gebackenen Brote hinzu. Dasjenige, bei dem das Gesetz vom Ungeweihten statt hat, macht Anderes als Ungeweihtes verboten, dasjenige, bei dem das Gesetz von der Mischfrucht statt hat, macht Anderes als Mischfrucht verboten. Hierüber wird gelehrt: R. Johanan sagt, es heisse: nur was man gewöhnlich zählt, R. Šimôn b. Laqiš sagt, es heisse: alles, was man gewöhnlich zählt. Richtig ist es nun nach R. Šimôn b. Laqiš, wie ist es aber nach R. Johanan zu erklären!? R. Papa erwiderte: Dieser Tanna ist derselbe Autor [der Lehre] von der Litra gepresster Feigen, welcher sagt, Alles, was gezählt wird, gehe sogar bei rabbanitischem Gesetz nicht auf, um so weniger bei einem der Gesetzlehre. Es wird nämlich gelehrt: Wenn eine Litra gepresster Feigen [von Hebe] am Rand der Pressform liegt, und man nicht weiss, in welcher Form man sie gepresst hat, oder am Rand eines Fasses, und man nicht weiss, in welchem Fass man sie gepresst hat, oder am Rand eines Bienenkorbs und man nicht weiss, in welchem Bienenkorb man sie gepresst hat, so werden, wie R. Meír sagt, nach R. Eliêzer, die oberen [Feigen] als durcheinandergemischt betrachtet und gehen unter den unteren auf, nach R. Jehošuâ aber gehen sie nur unter anderen hundert am Rand befindlichen auf, und wenn keine hundert vorhanden sind, so sind die am Rand befindlichen verboten, die unteren aber erlaubt; R. Jehuda sagt: nach R. Eliêzer gehen sie unter hundert am Rand befindlichen auf, und wenn keine hundert vorhanden sind, so sind die am Rand befindlichen verboten, die unteren aber erlaubt, nach R. Jehošuâ aber gehen sie selbst unter anderen dreihundert am Rand befindlichen nicht auf. Hat man sie aber in der Form gepresst und weiss nicht, in welcher Form man sie gepresst hat, so geben alle zu, dass sie [unter den übrigen Feigen dieser Form] aufgehen. — So geben alle zu, dass sie aufgehen, darin besteht ja ihr Streit!? R. Papa erwiderte: So meint er es: Hat man sie in einer Form gepresst und weiss nicht, an welcher Stelle der Form man sie gepresst hat, ob nördlich oder südlich, so geben alle zu, dass sie aufgehen. R. Aši sagte: Thatsächlich handelt es, wo der Zweifel darin besteht, ob es am Festtag oder am Wochentag gelegt wurde, es ist jedoch ein Gegenstand, der später erlaubt wird, und ein Gegenstand, der später erlaubt wird, geht überhaupt nicht auf, selbst bei rabbanitischem Gesetz.

Es wird gelehrt: Manche sagen im Namen R. Eliêzers, Ei und Henne dürfen beide gegessen werden. — In welchem Fall? wollte man sagen, wo die Henne zum Schlachten bestimmt ist, so ist es ja selbstredend, dass beide erlaubt sind, wollte man sagen, wo die Henne zum Eierlegen bestimmt ist, so sind ja beide verboten!? R. Zera erwiderte: durch die Henne ist auch jenes erlaubt. — Wieso? Abajje erklärte: wenn man sie zum Beispiel ohne Bestimmung gekauft hat; schlachtet man

14. Cf. Lev. 19,19 u. Bd. I S. 257 ff.

sie, so ist es klar, dass sie zum Schlachten bestimmt war, schlachtet man sie nicht, so ist es klar, dass sie zum Eierlegen bestimmt war. R. Mari sagte: Dies ist nur eine Uebertreibung; es wird nämlich gelehrt: Manche sagen im Namen R. Eliêzers, das Ei sowie Henne samt Küchlein und Schale dürfen gegessen werden; was ist mit Schale gemeint? wollte man sagen, die wirkliche Schale? — kann man diese essen!? wahrscheinlich: das Küchlein in der Schale; streiten etwa die Rabbanan gegen R. Eliêzer b. Jâqob nur, wo es noch nicht zur Welt gekommen ist, nicht aber, wo es bereits zur Welt gekommen ist? — vielmehr musst du sagen, [der Ausdruck] Küchlein und Schale sei nur eine Uebertreibung, ebenso ist auch hier der Ausdruck Ei und Henne nur eine Uebertreibung.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Šabbath und ein Festtag [unmittelbar auf einander folgen, so ist das Ei,] das an einem dieser Tage gelegt wurde, am anderen, wie Rabh sagt, verboten, wie R. Johanan sagt, erlaubt. ¿Es wäre also anzunehmen, dass nach Rabh die Heiligkeit [dieser Tage] eine und dieselbe ist, — er sagt ja aber, die Halakha sei wie die vier Aeltesten, und zwar nach R. Eliêzer, welcher nämlich sagt, es seien zwei [verschiedene] Heiligkeiten. — Vielmehr, sie streiten hier bezüglich der Rabbaschen Zubereitung[15]; Rabh hält von der Rabbaschen Zubereitung, während R. Johanan von dieser nicht hält. [Hierüber streiten auch] Tannaím: Das am Šabbath gelegte [Ei] darf am Fest und das am Fest gelegte darf am Šabbath gegessen werden; R. Jehuda sagt im Namen R. Eliêzers, hierüber bestehe noch ein Streit: nach der Schule Šammajs dürfe es gegessen werden, nach der Schule Hillels dürfe es nicht gegessen werden. Der Gastwirt des R. Ada b. Ahaba hatte am Fest gelegte Eier, die er für den darauffolgenden Šabbath [reserviren wollte; da kam er zu ihm und fragte: Darf man sie heute backen und morgen essen? Dieser erwiderte: Wol deswegen, da [bei einem Streit zwischen] Rabh und R. Johanan die Halakha wie R. Johanan entschieden wird,

auch R. Johanan erlaubt ja nur, es am folgenden Tag zu trinken, nicht aber, es am selben Tag [zu berühren]; es wird nämlich gelehrt: Einerlei ist es bei einem am Šabbath oder am Festtag gelegten Ei, man darf es nicht fortbewegen, weder um damit ein Gefäss zu bedecken, noch um damit den Fuss einer Bettstelle zu stützen. Der Gastwirt R. Papas, nach Anderen, einer, der vor R. Papa kam, hatte am Šabbath gelegte Eier, die er am darauffolgenden Festtag essen wollte; er kam und fragte ihn: Darf man sie morgen essen? Dieser erwiderte: Gehe jetzt und komm morgen; Rabh pflegte nämlich an einem Festtag für den folgenden keinen Dolmetsch zu bestellen, wegen etwaiger Trunkenheit[16]. Als jener am folgenden Tag kam, sprach er zu ihm, hätte ich sofort entschieden, so würde ich irrthümlich gesagt haben, [bei einem Streit zwischen] Rabh und R. Johanan sei die Halakha nach R. Johanan zu entscheiden, während ja Raba gesagt hat, die Halakha sei bei diesen[17] drei Dingen nach Rabh zu entscheiden, sowol erleichternd als auch erschwerend.

R. Johanan sagte: Wenn Holz am Šabbath vom Baum abfällt, darf man es am [unmittelbar darauffolgenden] Festtag nicht zum Heizen verwenden. Du darfst mir aber nicht [meine Lehre bezüglich] des Eies entgegenhalten. — Weshalb? — Das Ei ist ja auch am selben Tag zum Trinken verwendbar, wenn es nun erst am folgenden Tag erlaubt ist, so weiss man, dass es am selben Tag verboten ist, das Holz aber ist ja für denselben Tag[18] nicht verwendbar, wenn man es nun am folgenden Tag erlauben würde, so könnte man glauben, es

15. Dh. der natürlichen Z.; cf. S. 223 Z. 40. 16. Er pflegte am F. keinen Vortrag zu halten, da der Betrunkene keine Rechtsfrage entscheiden darf. 17. Bezügl. des Eies am Š. u. F., bezügl. der beiden Festtage in der Diaspora u. bezügl. beider Neujahrsfesttage. 18. Den Š., da man nicht heizen darf.

sei sonst sogar am selben Tag erlaubt, und nur [in diesem Fall] sei es am vorhergehenden [Šabbath] verboten, da man am Šabbath überhaupt nicht heizen darf. R. Mathna sagte: Wenn am Festtag Holz vom Baum in den Ofen fällt, so darf man vorräthiges Holz zufügen und einheizen.

Man schürt ja aber Verbotenes[19]!? — Da das Meiste aus Erlaubtem besteht, so schürt man Erlaubtes. — Man beseitigt ja direkt ein Verbot — und es wird ja gelehrt, man dürfe kein Verbot direkt beseitigen!? — Dies nur bei einem der Gesetzlehre, ein rabbanitisches darf man wol beseitigen. — Wie ist es aber nach R. Aši zu erklären, welcher sagt, [das Verbot] eines Gegenstands, der später erlaubt wird, könne, selbst wenn es ein rabbanitisches ist, nicht beseitigt werden!? — Dies nur, wo das Verbotene bestehen bleibt, hier aber wird es ja verbrannt.

Es wurde gelehrt: Bezüglich der beiden Festtage in der Diaspora[20] sagt Rabh, wenn [das Ei] an einem gelegt wurde, sei es am anderen erlaubt, R. Asi, es sei auch am anderen verboten. — ¿¡R. Asi wäre demnach der Ansicht, sie seien beide gleich heilig, R. Asi las ja zwischen beiden Festtagen den Unterscheidungsegen[21]. — R. Asi war es zweifelhaft, daher verfuhr er in jedem Fall erschwerend. R. Zera sprach: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtender: wir sind jetzt ja in der Festsetzung des Neumonds kundig, dennoch feiern wir zwei Tage. Abajje sprach: die Ansicht Rabhs ist einleuchtender: es wird gelehrt: Anfangs pflegte man durch Fackeln zu signalisieren[22], seitdem aber die Samaritaner eine Verwirrung bewirkten, ordnete man an, dass Boten hinausgeschickt werden. Wenn aber die [Verwirrung durch die] Samaritaner beseitigt würde, so würde man nur einen Tag gefeiert haben, und ebenso feiert man nur einen Tag in den Orten, da die Boten rechtzeitig hinkommen. — Weshalb aber feiern wir jetzt zwei Tage, wo wir ja in der Festsetzung des Neumonds kundig sind? — Weil sie von dort sagen liessen: Seit behutsam mit den euch von euren Vorfahren überlieferten Bräuchen, denn bei einer Religionsverfolgung[23] könnte ja ein Verderben entstehen.

Es wurde gelehrt: Bezüglich beider Neujahrsfesttage stimmen Rabh und Šemuél beide überein, dass, wenn [das Ei] an einem gelegt wurde, es auch am anderen verboten ist; denn es wird gelehrt: Anfangs pflegte man Zeugenaussage [über das Erscheinen] des Neumonds den ganzen Tag[24] entgegenzunehmen; einst verspäteten sich die Zeugen, und die Leviten kamen mit der Musik in Verwirrung[25]. Alsdann ordnete man an, die Zeugen nur bis zur Zeit des Nachmittaggebets zu hören, und wenn die Zeugen später kommen, so ist dieser Tag heilig und der folgende ebenfalls. Rabba sagte: Seit der Anordnung des R. Joḥanan b. Zakkaj ist das Ei [am zweiten Tag] erlaubt; es wird nämlich gelehrt: Nach der Zerstörung des Tempels ordnete R. Joḥanan b. Zakkaj an, Zeugenaussage über [das Erscheinen] des Monds den ganzen Tag entgegenzunehmen. Abajje sprach zu ihm: Rabh und Šemuél sagen ja beide, das Ei sei [am zweiten] verboten!? Dieser erwiderte: Ich nenne dir R. Joḥanan b. Zakkaj und du hältst mir Rabh und Šemuél entgegen! — Aber gegen Rabh und Šemuél ist ja aus der Mišnah einzuwenden!? — Das ist kein Einwand; das für uns, jenes für sie[26]. R. Joseph sagte: Auch nach der Anordnung des R. Joḥanan b. Zakkaj ist

19. Beim Schüren des Feuers. 20. Cf. Suk. IV N. 41. 21. Cf. Bd. I S. 96 NN. 1,7. 22. Ob der eben entwichene Tag der 30. des verflossenen oder der 1. des kommenden Monats ist, um dies den ausserhalb Jerušalems Wohnenden zu verkünden; cf. Rh. 22 b. 23. Verbot das Gesetz zu studiren, wodurch die Lehre vom Kalenderwesen in Vergessenheit geraten würde. 24. Den 30. Ellul (Rüsttag des Neujahrs). 25. Sie sangen das Alltagslied, und durch die Zeugenaussage stellte es sich heraus, dass dieser Abend zum nächsten Monat, also zum Neujahrsfest gehörte. 26. Die Palästinenser feiern einen Tag, die Babylonier zwei Tage.

das Ei [am zweiten] verboten. — Aus welchem Grund? — Dies ist ein Verbot durch Beschlussfassung, und das Verbot durch Beschlussfassung kann nur durch eine andere Beschlussfassung aufgehoben werden. R. Joseph sprach: Woher entnehme ich dies? — es heisst: [27]*Geh, sage ihnen: Kehret in eure Zelte zurück*; ferner: [28]*Wenn das Widderhorn geblasen wird, sollen sie den Berg hinansteigen.* Ferner wird auch gelehrt: Die Frucht des vierjährigen Gartens[29] hat man von allen eine Tagreise entfernten Orten um Jerušalem nach Jerušalem bringen müssen. Welche bilden die Grenze? Êlath im Norden, Âqrebath im Süden, Lud im Westen und der Jarden im Osten. Hierüber sagte Ûla, nach Anderen Rabba b. Bar-Ḥana im Namen R. Joḥanans: Aus welchem Grund? — um die Strassen Jerušalems mit Früchten zu schmücken. Ferner wird auch gelehrt: R. Eliêzer hatte einen vierjährigen Weinberg im Osten von Lud, seitwärts von Kephar-Tabi, und er wollte ihn den Armen freigeben[30]. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, bereits haben deine Genossen den Beschluss gefasst und [einen solchen Weinberg] erlaubt[31]. — Wer sind diese Genossen? — R. Joḥanan b. Zakkaj. — Wozu das "Ferner"? — Merke, es heisst ja bereits: [32]*Seid zum dritten Tag bereit, nähert euch einem Weib nicht*, — wozu wiederum: *Geh, sage ihnen: Kehret in eure Zelte zurück*? — schliesse hieraus, dass jede Beschlussfassung nur durch eine andere Beschlussfassung aufgehoben werden kann. Wolltest du aber einwenden, dies sei nur wegen des Gebots der Begattung da[33], so heisst es: *Wenn das Widderhorn geblasen wird, sollen sie den Berg hinansteigen*: es heisst ja bereits: [34]*Selbst Schafe und Rinder dürfen nirgends in der Nähe dieses Berges weiden*, wozu wiederum: *Wenn das Widderhorn geblasen wird*? — schliesse hieraus, dass jede Beschlussfassung nur durch eine andere Beschlussfassung aufgehoben werden kann. Wolltest du indess einwenden: dies sei nur bei einem Gebot der Gesetzlehre, nicht aber bei einem rabbanitischen, so komme und höre [die Lehre] vom vierjährigen Weinberg, bei diesem ist es[35] ja rabbanitisch, dennoch sprachen sie zu ihm: Bereits haben deine Genossen den Beschluss gefasst und ihn erlaubt. Wolltest du aber einwenden: auch bezüglich des Eies habe R. Joḥanan b. Zakkaj einen Beschluss gefasst und es erlaubt, so hat er ja nur bezüglich der Zeugenaussage einen Beschluss gefasst, nicht aber bezüglich des Eies. Abajje sprach zu ihm: Wurde denn bezüglich des Eies [überhaupt ein verbietender] Beschluss gefasst!? bezüglich des Eies ist es ja von der Zeugenaussage abhängig: war die Zeugenaussage unzulässig, so war auch das Ei verboten, wurde die Zeugenaussage zulässig, so wurde auch das Ei erlaubt! R. Ada und R. Šalman aus Be-Kloḥith sagten beide: Auch nach der Anordnung des R. Joḥanan b. Zakkaj ist das Ei verboten. Aus welchem Grund? — binnen kurzem wird der Tempel erbaut, da würde man sagen: Im Vorjahr assen wir am zweiten Festtag ein [am ersten gelegtes] Ei, ebenso essen wir es auch jetzt; man würde aber nicht bedenken, dass es im Vorjahr zwei [verschiedene] Heiligkeiten waren, während es jetzt aber eine Heiligkeit ist. — Demnach sollte man auch keine Zeugenaussage [von der Zeit des Nachmittaggebets ab] entgegennehmen: binnen kurzem wird der Tempel erbaut, da würde man sagen: Im Vorjahr nahmen wir Zeugenaussage bezüglich des Neumonds den ganzen Tag entgegen, ebenso thun wir es auch jetzt!? — Ist es denn gleich!? Die [Entgegennahme der] Zeugenaussage ist ja dem Gericht anver-

27. Dt. 5,27. 28. Ex. 19,13. 29. Cf. Lev. 19,24 u. Bd. I S. 304 Z. 3ff. 30. Damit er nicht nötig habe, die Früchte nach J. zu bringen. 31. Die Erlaubnis konnte also nur durch eine Beschlussfassung in Kraft treten. 32. Ex. 19,15. 33. Nicht aber, um das Verbot des Beischlafs aufzuheben. 34. Ex. 34,3. 35. Das Bringen nach J. aus dem Umkreis einer Tagereise.

traut, während es bezüglich des Eies einem jeden überlassen ist. Raba sagte: Auch nach der Anordnung des R. Johanan b. Zakkaj ist das Ei verboten, denn giebt etwa auch R. Johanan b. Zakkaj nicht zu, dass sowol der betreffende Tag, wie auch der folgende heilig ist, wenn Zeugen nach der Zeit des Nachmittaggebets gekommen sind!? Ferner sagte Raba: Die Halakha ist in diesen drei[35] Lehren wie Rabh, sowol erleichternd als auch erschwerend.

Raba sagte: Mit einem Leichnam sollen sich am ersten Festtag Nichtjuden befassen, am zweiten Festtag auch Jisraéliten, dies gilt sogar von beiden Neujahrsfesttagen, was bezüglich eines Eies nicht der Fall ist. Die Nehardeenser sagen, dies gelte auch von einem Ei, denn deine Befürchtung besteht ja darin, der Ellul könnte interkalirt werden[36], — R. Henana b. Kahana sagte ja, dass seit Ezra der Ellul nicht interkalirt wurde. Mar-Zuṭra sagte: Dies nur, wo [der Leichnam] bereits längere Zeit liegt, wenn aber nicht, so lasse man ihn liegen. R. Aši sagte: Man lasse ihn nicht liegen, selbst wo er nicht längere Zeit gelegen hat, denn hinsichtlich des Leichnams haben die Weisen den zweiten Festtag einem Wochentag gleichgestellt, und selbst bezüglich des Zuschneidens eines Totengewands und des Abschneidens einer Myrte. Rabina sagte: Jetzt aber, unterlasse man dies, wegen der Gebern[37]. Rabina sass an den beiden Tagen des Neujahrsfestes vor R. Aši und bemerkte, dass dieser traurig war; da sprach er zu ihm: Weshalb ist der Meister traurig? Dieser erwiderte: Ich habe keinen Speise-Êrub[38] bereitet. Da sprach jener: So möge ihn ja der Meister jetzt bereiten; Raba sagte ja, man dürfe unter Bedingung[39] von einem Festtag zum folgenden einen Speise-Êrub bereiten! Dieser sprach: Raba sagte dies ja nur bezüglich der beiden Festtage in der Diaspora, sagte er dies etwa auch bezüglich der beiden Tage des Neujahrsfestes!? — Aber die Nehardeenser sagten ja, selbst ein Ei sei erlaubt!? R. Mordekhaj sprach zu ihm: Der Meister sagte mir ausdrücklich, er halte nicht von dieser Lehre der Nehardeenser.

Es wurde gelehrt: Das am Festtag gebrütete Küchlein ist, wie Rabh sagt, verboten, wie Šemuél, nach Anderen R. Johanan, sagt, erlaubt. Rabh sagt, es sei verboten, da es ja ein Abgesondertes ist, Šemuél, nach Anderen, R. Johanan, sagt, es sei erlaubt, da es sich selbst durch Schlachten geniessbar gemacht hat. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Welchen Unterschied giebt es zwischen diesem und einem am Festtag geborenen Kalb!? Dieser erwiderte: Dieses wäre durch das Schlachten der Mutter [geniessbar] und gilt daher als Vorhandenes — Welchen Unterschied giebt es zwischen diesem und einem von einem rituell ungeniessbaren Vieh gebornen Kalb!? Da schwieg Rabh. Rabba, nach Anderen, R. Joseph, sprach: Weshalb schwieg Rabh? er könnte ihnen ja erwidern: dieses wäre ja durch die Mutter für Hunde brauchbar und gilt daher als Vorhandenes! Abajje entgegnete ihm: Wenn schon das, was für Menschen als Vorhandenes gilt, es für Hunde nicht ist — wie gelehrt wird: Man darf Kürbisse für das Vieh zerschneiden, ebenso ein Aas für die Hunde. R. Jehuda sagt: wenn das Aas am Vorabend des Šabbaths noch nicht vorhanden war, ist es verboten, weil es kein Vorhandenes ist — soll etwa das, was für Hunde als Vorhandenes gilt, als solches für Menschen gelten!? Dieser erwiderte: Freilich, was für Menschen als Vorhandenes gilt, ist es für Hunde nicht, denn was für Menschen

36. Somit würde der 2. der eigentl. Festtag sein. 37. Denen die Jis. an Wochentagen Frohndienst zu leisten hatten. 38. Es ist verboten, am Fest Speisen für den Šabbath zuzubereiten; wenn der Donnerstag und der Freitag Festtage sind, so wird am Rüsttag eine Speise als Êrub (עֵרוּב תַּבְשִׁילִין [*ideelle*] *Vermischung, Vereinigung*) bestimmt, wodurch die Speisen beider Tage ideell vereinigt werden. 39. Ist der erste der eigentliche Festtag, so ist ja am zweiten die Zubereitung von Speisen überhaupt erlaubt, ist der zweite der eigentl. Festtag, so ist ja am ersten die Bereitung des Êrubs zulässig.

brauchbar ist, wirft man für Hunde nicht fort, aber das, was für Hunde als Vorhandenes gilt, ist es auch für Menschen, denn der Mensch isst, was für ihn brauchbar ist. Es wird übereinstimmend mit Rabh gelehrt und es wird übereinstimmend mit Šemuél, beziehungsweise mit R. Johanan, gelehrt. Es wird übereinstimmend mit Rabh gelehrt: Ein am Festtag gebornes Kalb ist erlaubt, ein am Festtag gebrütetes Küchlein ist verboten; welchen Unterschied giebt es zwischen diesem und jenem? — das eine gilt durch das Schlachten der Mutter als Vorhandenes, das andre aber nicht. Es wird übereinstimmend mit Šemuél, beziehungsweise mit R. Johanan gelehrt: Ein am Festtag geborenes Kalb ist erlaubt, ein am Festtag gebrütetes Küchlein ist ebenfalls erlaubt; aus welchem Grund? das eine gilt durch das Schlachten der Mutter als Vorhandenes, das andere hat sich selbst durch das Schlachten geniessbar gemacht.

Die Rabbanan lehrten: Das am Festtag gebrütete Küchlein ist verboten; R. Eliêzer b. Jâqob sagt, es sei sogar am Wochentag verboten, da es die Augen noch nicht geöffnet hat. Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: [40]*Jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht*, dies schliesst Küchlein ein, die ihre Augen noch nicht geöffnet haben — wessen? — die des R. Eliêzer b. Jâqob. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Das Ei wird mit seinem Hervorkommen fertig. In welcher Beziehung wird es mit seinem Hervorkommen fertig? wollte man sagen, dass man es von nun ab mit Milch essen dürfe, demnach wäre es, solange es sich in der Henne befindet, mit Milch verboten, während ja gelehrt wird, dass man fertige Eier, die man beim Schlachten der Henne in derselben findet, mit Milch essen darf! Wollte man sagen, es werde mit dem Hervorkommen fertig, dass man es nämlich am Festtag essen dürfe, demnach wäre es, solange es sich in der Henne befindet, am Festtag verboten, während ja gelehrt wird, dass man fertige Eier, die man beim Schlachten einer Henne in derselben findet, am Festtag essen darf! Wenn du aber sagen willst, er lasse uns eine Lehre hören, die sonst in einer Mišnah nicht bekannt ist, so ist dies ja auch aus einer Mišnah zu entnehmen: Ein am Festtag gelegtes Ei darf, wie die Schule Šammajs sagt, gegessen werden, wie die Schule Hillels sagt, nicht gegessen werden; die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten also nur bezüglich eines gelegten, ein in der Henne gefundenes ist also nach Aller Ansicht erlaubt. Wolltest du sagen, nach der Schule Hillels sei auch ein in der Henne gefundenes verboten und nur deshalb lehre er von einem gelegten, um dir die entgegengesetzte Ansicht der Schule Šammajs hervorzuheben, dass auch das gelegte erlaubt ist, — demnach vertritt ja die Lehre, dass man nämlich fertige in einer Henne gefundene Eier am Festtag essen dürfe, weder die Ansicht der Schule Šammajs noch die der Schule Hillels!! — Vielmehr, es wird mit seinem Hervorkommen als fertig betrachtet, da es nämlich zum Ausbrüten brauchbar ist, während ein in der Henne gefundenes zum Ausbrüten nicht brauchbar ist. In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Im Kauf und Verkauf. So fragte einst jemand: Wer hat gelegte Eier? Da gab man ihm Eier aus einer geschlachteten [Henne]; da kam er vor R. Ami und dieser sagte, der Kauf beruhe auf Irrtum und sei rückgängig zu machen. — Selbstredend!? — Man könnte glauben, er habe diese zum Essen nötig gehabt, und nur deshalb gelegte verlangt, weil solche reifer sind, demnach sei nur die Differenz herauszuzahlen, so lässt er uns hören. Einst fragte jemand: Wer hat Bruteier, wer hat Bruteier? Da gab man ihm parthenogenetische[41] Eier. Darauf kam er vor R. Ami und dieser sagte, der Kauf beruhe auf Irrtum und sei rückgängig zu

40. Lev. 11,42. 41. Wörtl. durch Scharren in die Erde entstandene.

machen. — Selbstredend!? — Man könnte glauben, er habe diese zum Essen nötig gehabt, und nur deshalb Bruteier verlangt, weil solche fetter sind, demnach sei nur die Differenz herauszuzahlen, so lässt er uns hören. Wenn du aber willst, sage ich: unter "es wird mit seinem Hervorkommen fertig" ist zu verstehen, es werde mit dem Hervorkommen der grösseren Hälfte fertig, und zwar bezüglich einer Lehre R. Johanans; R. Johanan sagte nämlich: Wenn das Ei zur grösseren Hälfte am Vorabend des Festtags hervorgekommen und zurückgetreten war, so darf man es am Festtag essen. Manche erklären: Es wird mit seinem Hervorkommen fertig, nämlich nur mit seinem vollständigen Hervorkommen, nicht aber mit dem Hervorkommen der grösseren Hälfte; dies schliesst nämlich die Lehre R. Johanans aus.

Der Text: wenn man eine Henne schlachtet und in dieser fertige Eier findet, so darf man sie mit Milch essen; R. Jâqob sagt: sind sie durch Adern verbunden, so ist es verboten. — ¿Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: Wenn jemand vom Aas eines reinen Vogels oder vom Eierknoten desselben, oder von den Knochen, Adern oder dem Fleisch eines lebenden isst, ist nicht unrein; wenn aber vom Eierstock, vom Kropf, von den Därmen, oder wenn er das Fett schmolz und es trinkt, so ist er unrein; — wer lehrt, man sei rein, wenn man vom Eierknoten gegessen hat? R. Joseph erwiderte: Es ist nicht R. Jâqob, denn R. Jâqob sagte ja, sie seien [mit Milch] verboten, wenn sie durch Adern verbunden sind. Abajje sprach zu ihm: Wieso? vielleicht sagt R. Jâqob dies nur bezüglich des Verbots, nicht aber bezüglich der Unreinheit! wolltest du aber sagen, man ordne [nach ihm] auch bezüglich der Unreinheit Verbot an, — dies wäre ja eine Erweiterung der Unreinheit, und auf eine Aordnung der Rabbanan erweitern wir die Unreinheit nicht. Manche lesen: Wer lehrt, man sei unrein, wenn man vom Eierstock isst? R. Joseph erwiderte: Das ist R. Jâqob, welcher sagt, sie seien [mit Milch] verboten, wenn sie durch Adern verbunden sind. Abajje sprach zu ihm: Woher, dass unter Eierstock, die Eier zu verstehen sind, die sich im Eierstock befinden, vielleicht ist der Eierstock selbst gemeint; wolltest du einwenden, bezüglich des Eierstocks selbst sei es zu lehren nicht nötig, so lehrt er ja auch bezüglich des Kropfs und der Därme, obgleich auch diese Fleisch sind, da nämlich Leute vorhanden sind, die sie nicht essen, ebenso lehrt er auch bezüglich dessen, da Leute vorhanden sind, die ihn nicht essen.

Die Rabbanan lehrten: Alles, was sich tags begattet, gebiert tags, was sich nachts begattet, gebiert nachts, was sich sowol tags wie auch nachts begattet, gebiert sowol tags wie auch nachts. Alles, was sich tags begattet, gebiert tags, nämlich das Huhn; was sich nachts begattet, gebiert nachts, nämlich die Fledermaus; was sich sowol tags wie auch nachts begattet, gebiert sowol tags wie auch nachts, nämlich der Mensch und Alles, was ihm gleicht. Der Meister sagte: Alles, was sich tags begattet, gebiert tags, nämlich das Huhn; in welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Bezüglich der Lehre des R. Mari b. R. Kahana; R. Mari b. R. Kahana sagte nämlich: Hat man am Vorabend des Festtags das Hühnernest untersucht und kein Ei gefunden, worauf man darin am folgenden Morgen eines findet, so ist es erlaubt. — Man hat ja untersucht!? — Vielleicht hat man nicht gut untersucht, oder vielleicht war es zur grösseren Hälfte hervorgekommen und zurückgetreten und zwar nach der Lehre R. Johanans. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jose b. Šául sagte ja im Namen Rabhs, dass wenn man am Vorabend des Festtags das Hühnernest untersucht und kein Ei gefunden hat, worauf man darin am folgenden Morgen eines findet, es verboten ist!? — Da sind es parthenogenetische. — Demnach könnten es ja auch bei

der Lehre R. Maris parthenogenetische sein!? Wenn ein Hahn bei der [Henne] ist. — Aber auch wenn ein Hahn bei ihr ist, können es ja parthenogenetische sein!? Rabina erwiderte: Wir wissen, dass wo ein Hahn bei ihr ist, sie keine parthenogenetische legt. — Wie weit? R. Gamda erwiderte im Namen Rabhs: So dass sie am Tag seine Stimme hört. R. Mari traf eine Entscheidung bei einer Entfernung von sechzig Häusern[42]. Liegt ein Fluss zwischen ihnen, so geht sie nicht hinüber; ist eine Brücke da, so geht sie hinüber, wenn aber nur ein Steg, so geht sie nicht hinüber. Einst ereignete es sich, dass eine auch über einen Steg hinüberging. — Du hast also erklärt, es handle von parthenogenetischen, weshalb nun nur, wo man untersucht hat, dies sollte ja auch der Fall sein, auch wo man nicht untersucht hat!? — Wenn man nicht untersucht hat, kann es ja von gestern sein. — Und auch wenn man untersucht hat — es kann ja zur grösseren Hälfte hervorgekommen und zurückgetreten sein, und zwar nach der Lehre R. Johanans!? — Der Fall R. Johanans ist selten. Ferner sagte R. Jose b. Šaúl im Namen Rabhs: Zerriebener Knoblauch ist gefahrbringend, wenn er aufgedeckt gestanden hat.

Die Schule Šammajs sagt: Sauerteig in Olivengrösse. Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Der Allbarmherzige sollte ja blos das Gesäuerte nennen, und man würde bezüglich des Sauerteigs einen Schluss gefolgert haben: wenn das Gesäuerte, das nicht sehr sauer ist, bei Olivengrösse [verboten ist], um wieviel mehr der Sauerteig, der sehr sauer ist! wozu nannte der Allbarmherzige den Sauerteig besonders? — um dir zu sagen, das Mass des einen gleiche nicht dem des anderen. — Und die Schule Hillels!? — Beide sind nötig; würde der Allbarmherzige nur den Sauerteig genannt haben, so könnte man sagen, weil er sehr sauer ist, nicht aber das Gesäuerte, das nicht sehr sauer ist; würde der Allbarmherzige nur das Gesäuerte genannt haben, so könnte man sagen, weil es ja geniessbar ist, nicht aber der Sauerteig, der ungeniessbar ist; daher sind beide nötig. — Aber hält denn die Schule Šammajs nicht von dem, was R. Zera gesagt hat; R. Zera sagte nämlich: Der Schriftvers beginnt mit "Sauerteig" und schliesst mit "Gesäuertes"[43], um dir zu sagen, einerlei ob Sauerteig oder Gesäuertes. — Bezüglich des Essens streitet niemand, der Streit besteht vielmehr bezüglich des Forträumens: die Schule Šammajs ist der Ansicht, man folgere nicht das Forträumen vom Essen, während die Schule Hillels der Ansicht ist, man folgere das Forträumen vom Essen. Es wurde auch gelehrt: R. Jose b. Ḥanina sagte: Der Streit besteht nur bezüglich des Forträumens, bezüglich des Essens aber geben Alle zu, dass für beide die Olivengrösse als Mass gilt. Ebenso wird auch gelehrt: [44]*Es darf bei dir kein Sauerteig und es darf bei dir kein Gesäuertes zu sehen sein*; hierin besteht der Streit zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels: die Schule Šammajs sagt: Sauerteig in Olivengrösse, Gesäuertes in Dattelgrösse, die Schule Hillels sagt: Beides in Olivengrösse.

Wenn man am Festtag ein Wild oder ein Geflügel schlachtet &c. Wenn man schlachtet, also nur, wenn es bereits geschehen ist, nicht aber von vornherein, wie nun der Schlussfatz: die Schule Hillels sagt, man dürfe nicht schlachten, der erste Tanna ist also der Ansicht, man dürfe wol schlachten!? — Das ist kein Einwand, er meint, man dürfe nicht schlachten und [das Blut] zudecken. — Wie nun der Schlussfatz: jedoch geben sie zu, dass wenn man bereits geschlachtet hat, man mit einer Schaufel [Erde] aufgraben und das Blut zudecken darf, der Anfangsatz handelt also

42. Der Hahn war 60 Häuser von der Henne entfernt, dennoch erlaubte er das Ei, in der Voraussetzung, eine Begattung habe zwischen beiden stattgefunden. 43. Cf. Ex. 12,19. 44. Ex. 13,7.

nicht von bereits Geschehenem!? Rabba erwiderte: Er meint es folgendermassen: was antworte man dem Schlachtenden, wenn er um Rat fragen kommt? — die Schule Šammajs sagt: man antworte ihm: schlachte, grabe [Erde] auf und bedecke [das Blut], die Schule Hillels sagt, man dürfe nicht schlachten, es sei denn, dass man vom Rüsttag her vorrätige Erde hat. R. Joseph erklärte: Er meint es folgendermassen: was antworte man dem Schlachtenden, wenn er um Rat fragen kommt? — die Schule Šammajs sagt, man antworte ihm: gehe, grabe [Erde] auf, schlachte und bedecke [das Blut], die Schule Hillels sagt, man dürfe überhaupt nicht schlachten, es sei denn, dass man vom Rüsttag her vorrätige Erde hat. Abajje sprach zu R. Joseph: Der Meister und Rabba streiten also über die Lehre des R. Zera im Namen Rabhs; R. Zera sagte nämlich im Namen Rabhs: Wer [ein Wild] schlachtet, muss unter und über [das Blut] Erde schütten, denn es heisst: [45]*Er soll das Blut ausschütten und es mit Erde bedecken*; es heisst also nicht "Erde", sondern "in Erde"[46], das lehrt, dass der Schlachtende darüber und darunter Erde thun muss, der Meister hält also von der Lehre R, Zeras, während Rabba von der Lehre R. Zeras nicht hält. Dieser erwiderte: Sowol ich als auch Rabba halten wir beide von der Lehre R. Zeras; unser Streit besteht vielmehr im Folgendem: Rabba ist der Ansicht: nur wenn die untere Erde bereits vorhanden ist, sonst aber nicht, da zu befürchten ist, man könnte sich überlegen und nicht schlachten, während nach mir dies thunlicher ist, denn wenn man dies nicht erlauben würde, so könnte man um die Festfreude kommen.

Jedoch giebt sie zu, dass man, wenn man bereits geschlachtet hat, [Erde] mit einer Schaufel aufgraben und es zudecken darf. R. Zeriqa sagte im Namen R. Jehudas: Dies nur, wo die Schaufel vom Rüsttag her [in der Erde] steckt. — Man zerreibt ja aber [die Erde]!? — R. Hija b. Aši erwiderte in Namen Rabhs: Wenn die Erde locker ist. — Man macht ja aber eine Grube!? — Nach einer Lehre R. Abbas; R. Abba sagte nämlich, man sei frei[47], wenn man am Šabbath eine Grube macht, wo man nur die Erde nötig hat.

Asche vom Herd wird nämlich als Vorhandenes betrachtet. R. Jehuda sprach: Wer spricht hier von einem Herd!? Rabba erwiderte: Er meint es folgendermassen: Asche vom Herd aber wird als Vorhandenes betrachtet. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies nur, wo er bereits am Vorabend des Festes geheizt wurde, wurde er aber am Festtag selbst geheizt, so ist sie verboten; wenn man jedoch darin noch ein Ei backen kann, so ist sie erlaubt. Ebenso wird auch gelehrt: Was sie gesagt haben, Asche vom Herd werde als Vorhandenes betrachtet, bezieht sich nur auf den Fall, wo man ihn bereits am Vorabend des Festes geheizt hat, wurde er aber am Festtag selbst geheizt, so ist sie verboten; wenn man jedoch darin noch ein Ei backen kann, so ist sie erlaubt. Hat man Erde in seinen Garten oder seine Ruine gebracht, so darf man mit dieser bedecken. Ferner sagte R. Jehuda: Man darf einen Haufen Erde bringen und sie zu jedem Gebrauch verwenden. Mar-Zutra trug im Namen Mar-Zutra des Grossen vor: Dies nur, wo man für ihn eine besondere Ecke bestimmt hat. Man wandte ein: Man darf einen Koj[48] nicht am Festtag schlachten, hat man ihn bereits geschlachtet, so darf man das Blut nicht zudecken; sollte man es nun nach der Lehre R. Jehudas zudecken!? — Und auch nach deiner Ansicht, — sollte man es mit Asche vom Herd oder mit Erde, wo die Schaufel bereits in der Erde steckt, zudecken!? — vielmehr, wo man solche nicht hat, ebenso wo man [keinen Haufen] hat.— Weshalb hat dies demnach nur bei Zweifelhaftem[49] statt,

45. Lv. 17,13. 46. בעפר heisst auch in Erde, also zwischen zwei Schichten. 47. Cf. Bd I S. 323 N. 2. 48. Cf. Bd. I S. 317 N. 5. 49. Bezüglich des K. waltet ein Zweifel ob, ob es Vieh, dessen Blut man nicht bedecke,

dies sollte ja auch beim Gewissen statt haben[49]!? — Dies ist selbstverständlich: selbstverständlich darf man was gewiss [Wild] ist, nicht schlachten; man könnte aber glauben, man dürfe wegen der Festfreude das Zweifelhafte schlachten, ohne [das Blut] zuzudecken, so lässt er uns hören. — Wenn er aber im Schlussfatz lehrt: hat man ihn bereits geschlachtet, so darf man das Blut nicht zudecken, so ist ja zu entnehmen, es handle, wo man [vorrätige Erde] hat!? Vielmehr, erklärte Rabba, Asche vom Herd gilt für das, was gewiss [Wild] ist, als Vorhandenes, nicht aber für das Zweifelhafte. — Weshalb nicht für das Zweifelhafte, etwa weil man eine Grube macht? — beim Gewissen macht man ja ebenfalls eine Grube!? vielmehr gilt bei diesem der Grund R. Abbas; ebenso sollte ja bei jenem der Grund R. Abbas gelten!? — Vielmehr, beim Zweifelhaften ist es verboten, weil man [die Erde] zerreibt. — Aber sollte man beim Gewissen ebenfalls Verbot anordnen, weil man [die Erde] zerreibt!? — Bei Gewissem: wenn man auch [Erde] zerreibt, — das Gebot verdrängt jedoch das Verbot. — [Den Grundsatz,] das Gebot verdrängt das Verbot, wenden wir ja nur in Fällen an, wo mit der Verübung des Verbots das Gebot ausgeübt wird, wie zum Beispiel die Beschneidung des Aussatzes[51] oder [wollene] Çiçith[52] an einem Linnengewand[53], hier aber übt man ja nicht das Gebot durch die Verübung des Verbots aus!? — Das ist kein Einwand, mit dem Zerreiben deckt man es ja zu. — Allenfalls beruht ja [die Feier] des Festtags auf einem Gebot und einem Verbot, und das Gebot kann ja nicht Verbot und Gebot verdrängen!? Vielmehr, erklärte Raba, bei der Asche vom Herd, — man denkt wol an das Gewisse, nicht aber an das Zweifelhafte.

Raba vertritt hiermit seine Ansicht; Raba sagte nämlich: Hat man Erde geholt, um damit [eventuell] Kot zuzudecken, so darf man damit das Blut eines Geflügels zudecken[54], um damit das Blut eines Geflügels zuzudecken, so darf man damit keinen Kot zudecken. Die Neharbelaënser sagen, selbst wenn man Erde geholt hat, um damit das Blut eines Geflügels zuzudecken, dürfe man damit Kot zudecken. Im Westen sagten sie: Hierüber streiten R. Jose b. Ḥama und R. Zera, nach Anderen, Raba, Sohn des R. Joseph b. Ḥama und R. Zera: einer sagt, für einen Koj, wie für Kot, der andere sagt, für einen Koj, nicht wie für Kot. Es ist anzunehmen, dass Raba es ist, welcher sagt: für einen Koj, wie für Kot; Raba sagte nämlich, hat man Erde geholt, um damit [eventuell] Kot zuzudecken, so dürfe man damit das Blut eines Geflügels zudecken, um damit das Blut eines Geflügels zuzudecken, so dürfe man damit keinen Kot zudecken; schliesse hieraus. Rami b. R. Jeba erklärte: Beim Zudecken des Kojbluts wurde deshalb Verbot angeordnet, weil man zur Gestattung seines Talgs veranlasst werden könnte[55]. — Demnach sollte dies auch am Wochentag der Fall sein!? — Am Wochentag könnte man annehmen, man wolle im Hof graben. — Wie ist es aber zu erklären, wenn man ihn auf dem Müllhaufen schlachtet!? wie ist es zu erklären, wenn man um Rat frägt!? — Vielmehr, [der Betreffende denkt:] am Wochentag sagen die Rabbanan auch bei Zweifelhaftem, man bemühe sich und decke [das Blut] zu, würden sie aber am Festtag bei Zweifelhaftem gesagt haben, man bemühe sich und decke es zu!? R. Zera lehrte: Nicht nur bezüglich eines Koj sagten sie es, sondern, auch wenn man ein Vieh, ein Wild und ein Geflügel geschlachtet, und das

od. Wild, dessen Blut man bedecke, ist. 50. Die Halakha wird ja nach der Schule H.s entschieden, nach der es auch bei einem Wild verboten ist. 51. Cf. Bd. I S. 646 XX. 2,3 52. Quasten (vulgo Schaufäden) cf. Num. 15,38 ff. 53. Cf. Dt. 22,11 u. Bd. I S. 266 Z. 19 ff.. 54. Der 1. Fall hängt von einer Eventualität ab, während man über den 2. vorher bestimmen kann. 55. Man würde annehmen, es sei ein Wild.

Blut sich zusammengemischt hat, dürfe man es am Festtag nicht zudecken. R. Jose b. Jasinjah sagte: Dies nur, wenn man es mit einem Wurf nicht zudecken kann, wenn man es aber mit einem Wurf zudecken kann, so ist es erlaubt. — Selbstredend!? — Man könnte glauben, man ordne auch bei einem Wurf Verbot an, mit Rücksicht auf zwei Würfe, so lässt er uns hören. Raba sagte: Hat man ein Geflügel am Vorabend des Festes geschlachtet, so darf man [das Blut] nicht am Festtag zudecken; hat man Teig am Vorabend des Festes bereitet, so darf man die Teighebe[56] am Festtag absondern. Der Vater Šemuéls sagt, wenn man Teig am Vorabend des Festes bereitet hat, dürfe man die Teighebe am Festtag nicht absondern. — Šemuél streitet also gegen seinen Vater; Šemuél sagte nämlich, dass man von nichtpalästinensischem Teig zunächst essen und die Teighebe zurücklassen darf[57]. Raba erwiderte: Giebt etwa Šemuél nicht zu, dass sobald man sie als solche bestimmt hat, sie für den Laien verboten ist!?

i,1 | DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE DIE LEITER NICHT VON EINEM TAUBENSCHLAG ZUM ANDEREN TRAGEN, WOL ABER VON EINER LUKE NACH DER ANDEREN NEIGEN; DIE SCHULE HILLELS ERLAUBT DIES.

GEMARA. R. Hanan b. Ami sagte: Der Streit besteht nur, wo sie sich auf öffentlichem Gebiet befinden, die Schule Šammajs ist der Ansicht: Wer [das Tragen der Leiter] sieht, kann glauben, man wolle das Dach vertünchen, während die Schule Hillels der Ansicht ist, dagegen zeugte der Taubenschlag; befinden sie sich aber in privatem Gebiet, so geben alle zu, dass es erlaubt ist. — Dem ist ja aber nicht so: R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs: Alles, was die Weisen des Anscheins wegen verboten haben, ist sogar Zimmer hinter Zimmer verboten!? — Hierüber streiten Tannaím; es wird nämlich gelehrt: Man breite sie[58] vor der Sonne aus, nicht aber in Gegenwart des Publikums; R. Eleâzar und R. Šimôn verbieten dies. Manche lesen: R. Hanan b. Ami sagte: Der Streit besteht nur, wo sie sich in privatem Gebiet befinden, die Schule Šammajs hält nämlich von [der Lehre des] R. Jehuda im Namen Rabhs, während die Schule Hillels von dieser nicht hält; befinden sie sich aber auf öffentlichem Gebiet, so geben alle zu, dass es verboten ist. — Rabh ist also der Ansicht der Schule Šammajs!? — Hierüber streiten Tannaím; es wird nämlich gelehrt: Man breite sie vor der Sonne aus, nicht aber in Gegenwart des Publikums; R. Eleâzar und R. Šimôn verbieten dies. — Unsere Mišnah vertritt also nicht die Ansicht des folgenden Tanna; es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen beide überein, dass man die Leiter von einem Taubenschlag zum anderen bringen darf; ihr Streit besteht vielmehr bezüglich des Zurückbringens: die Schule Šammajs sagt, man dürfe sie nicht zurückbringen, während die Schule Hillels sagt, man dürfe sie auch zurückbringen. R. Jehuda sprach: Diese Worte gelten nur von einer Taubenschlagleiter, bezüglich einer Dachleiter geben aber Alle zu, dass es verboten ist. R. Dosa sagt, man dürfe sie von einer Luke nach der anderen neigen; manche sagen im Namen R. Dosas, man dürfe sie auch heranrücken. Die Söhne R. Hijas gingen nach ihren Dörfern hinaus, als sie zurückkamen, fragte sie ihr Vater: Wurde euch irgend eine Anliegenheit vorgebracht? jene erwiderten: Eine [Anliegenheit bezüglich einer] Leiter wurde uns vorgebracht, und wir haben es erlaubt. Darauf sprach dieser zu ihnen: Gehet, verbietet, was ihr erlaubt habt. Jene folgerten näm-

56. Cf. Num. 15,20 u. Bd. I S. 306. Z. 5 ff. 57. Bei nicht palästinensischen Früchten ist die T. nur rabbanitisches Gesetz, die Geniessbarkeit hängt also von deren Absonderung nicht ab, demnach müsste dies ja auch am F. erlaubt sein. 58. Nassgewordene Gewänder, am Šabbath.

lich: da R. Jehuda sagt, dass sie bezüglich einer Dachleiter nicht streiten, so ist ja zu entnehmen, dass sie nach der Ansicht des ersten Tanna wol streiten; das ist aber nichts, R. Jehuda erklärt nur den Grund des ersten Tanna. — Wieso? — Er lehrt ja: man bringe die Leiter von einem Taubenschlag zum anderen; wenn du nun sagen wirst, sie streiten bezüglich einer Dachleiter, wieso heisst es nun, man bringe die Leiter von einem Taubenschlag zum anderen, es müsste ja heissen, man bringe die Leiter an einen Taubenschlag!? wahrscheinlich ist es folgendermassen gemeint: nur die Taubenschlagleiter, nicht aber die Dachleiter. — Und jene!? — Heisst es etwa Taubenschlagleiter? es heisst ja nur von einem Taubenschlag zum anderen, nämlich zu mehreren anderen Taubenschlägen. Manche lesen: [Eie Anliegenheit bezüglich] des Neigens einer Dachleiter wurde uns vorgebracht, und wir haben es erlaubt. Darauf sprach dieser: Gehet, verbietet, was ihr erlaubt habt. Jene folgerten nämlich: was der erste Tanna verbietet, erlaube R. Dosa; das ist aber nichts, vielmehr verbietet R. Dosa, was nach dem ersten Tanna erlaubt ist.

WOL ABER VON EINER LUKE NACH DER ANDEREN NEIGEN &c. Hieraus, dass bezüglich der Festfreude die Schule Šammajs erschwerender Ansicht und die Schule Hillels erleichternder Ansicht ist, — ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn man am Festtag ein Wild oder ein Geflügel schlachtet, so soll man, wie die Schule Šammajs sagt, mit einer Schaufel [Erde] aufgraben und [das Blut] zudecken; die Schule Hillels sagt, man dürfe nicht schlachten, es sei denn, dass man vom Rüsttag her vorrätige Erde hat. R. Johanan erwiderte: Man kehre die Lehre um. — Wozu, vielleicht ist die Schule Šammajs nur da dieser Ansicht, wo eine [in der Erde] steckende Schaufel bereits vorhanden ist, nicht aber, wo eine bereits [in der Erde] steckende Schaufel nicht vorhanden ist; oder auch, die Schule Hillels ist nur dort dieser Ansicht, wo ja der Taubenschlag darauf hinweist, da aber nicht!? Wenn man aber auf einen Widerspruch hinweisen will, ist es folgender: die Schule Šammajs sagt: man dürfe [von den jungen Tauben] nur dann nehmen, wenn man sie bereits am Rüsttag befühlt hatte; die Schule Hillels sagt, man spreche [vorher] blos: Diese oder jene werde ich holen. Hieraus, dass bezüglich der Festfreude die Schule Šammajs erschwerender Ansicht und die Schule Hillels erleichternder Ansicht ist, — ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn man am Festtag ein Wild oder ein Geflügel schlachtet [&c.] R. Johanan erwiderte: Man kehre die Lehre um. — Wozu, vielleicht ist die Schule Šammajs nur da dieser Ansicht, wo eine [in der Erde] steckende Schaufel bereits vorhanden ist, nicht aber, wo eine bereits [in der Erde] steckende Schaufel nicht vorhanden ist; oder auch, die Schule Hillels ist nur dort dieser Ansicht, wo es sich ja um das [rabbanitische Verbot des] Abgesonderten handelt, daher genügt es, wenn man nur spricht: Diese oder jene werde ich holen, da aber nicht!? Wenn man aber auf einen Widerspruch hinweisen will, so ist es folgender: die Schule Šammajs sagt, man dürfe keine Reibeplatte nehmen, um auf dieser Fleisch zu zerhacken; die Schule Hillels erlaubt dies. Hieraus, dass bezüglich der Festfreude die Schule Šammajs erschwerender Ansicht und die Schule Hillels erleichternder Ansicht ist, — ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn man am Festtag ein Wild oder ein Geflügel schlachtet &c. R. Johanan erwiderte: Man kehre die Lehre um. — Wozu, vielleicht ist die Schule Šammajs nur da dieser Ansicht, wo eine [in der Erde] steckende Schaufel bereits vorhanden ist, nicht aber, wo eine bereits [in der Erde] steckende Schaufel nicht vorhanden ist; oder auch, vielleicht ist die Schule Hillels nur dort dieser Ansicht, wo ja der Gegenstand ein Gerät ist, da aber

nicht!? Wenn man aber auf einen Widerspruch hinweisen will, ist es folgender: die Schule Šammajs sagt, man dürfe das [am Fest abgezogene] Fell nicht zum Darauftreten hinlegen, auch nicht aufheben, es sei denn, dass daran ein olivengrosses Stück Fleisch haftet; die Schule Hillels erlaubt dies. Hieraus, dass bezüglich der Festfreude die Schule Šammajs erschwerender Ansicht und die Schule Hillels erleichternder Ansicht ist, — ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn man am Festtag ein Wild oder ein Geflügel schlachtet &c. R. Johanan erwiderte: Man kehre die Lehre um. — Wozu, vielleicht ist die Schule Šammajs nur da dieser Ansicht, wo eine bereits [in der Erde] steckende Schaufel vorhanden ist, nicht aber, wo eine bereits [in der Erde] steckende Schaufel nicht vorhanden ist; oder auch, die Schule Hillels ist nur dort dieser Ansicht, da man darauf sitzen kann, da aber nicht!? Wenn man aber auf einen Widerspruch hinweisen will, ist es folgender: die Schule Šammajs sagt, man dürfe am Festtag die Schalter [der Krämerbuden] nicht aufschlagen; die Schule Hillels erlaubt sogar das Schliessen. Hieraus, dass bezüglich der Festfreude die Schule Šammajs erschwerender Ansicht und die Schule Hillels erleichternder Ansicht ist, — ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn man am Festtag ein Wild oder ein Geflügel schlachtet [&c.] Allerdings befindet sich die Schule Šammajs nicht mit sich selbst in Widerspruch, denn da ist ja eine bereits [in der Erde] steckende Schaufel vorhanden, dort aber ist [die Begründung von der bereits [in der Erde] steckenden Schaufel nicht vorhanden, aber die Schule Hillels befindet sich ja mit sich selbst in einem Widerspruch!? R. Johanan erwiderte: Man kehre die Lehre um; oder auch: die Schule Hillels ist nur dort dieser Ansicht, da es bei Geräten weder Bauen noch Niederreissen[59] giebt, da aber nicht.

[iii,2] DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE [VON DEN JUNGEN TAUBEN] NUR DANN NEHMEN, WENN MAN SIE BEREITS AM RÜSTTAG BEFÜHLT HATTE; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN SPRECHE VORHER NUR: DIESE ODER JENE WERDE ICH HOLEN.

GEMARA. R. Hanan b. Ami sagte: Der Streit besteht nur bezüglich der ersten Brut; die Schule Šammajs ist der Ansicht, man ordne Verbot an, da man [vom Schlachten] abkommen könnte, während die Schule Hillels der Ansicht ist, man ordne kein Verbot an, bezüglich der zweiten Brut geben aber alle zu, es genüge, wenn man [vorher] spricht: Diese oder jene werde ich holen. — ¿Wozu braucht man nach der Schule Hillels zu sprechen: Diese oder jene werde ich holen, sollte man sprechen: Aus diesem werde ich morgen holen. Wolltest du einwenden, die Schule Hillels halte von der ideellen Absonderung nicht, so wird ja gelehrt: Befindet sich ein Leichnam in einer Stube, die mehrere Thüren hat, so ist [der Hohlraum] aller Thüren unrein[60], wurde eine derselben später geöffnet, so ist diese unrein, alle übrigen sind aber rein; hat man bestimmt, ihn durch eine derselben oder durch ein vier auf vier [Handbreiten] grosses Fenster hinauszubringen, so beschützen diese alle übrigen Thüren. Die Schule Šammajs sagt: dies nur, wenn man es noch bevor der Betreffende gestorben war, bestimmt hat; die Schule Hillels sagt: selbst nachdem er schon gestorben war. — Hierüber wurde ja gelehrt: Rabba sagte, nur die Geräte, die nach der Bestimmung hineinkommen, sind rein. Ebenso sagte auch R. Ošâja, nur die Geräte, die nach der Bestimmung hineinkommen, sind rein; also nur nach der Bestimmung, rückwirkend aber nicht. Raba erklärte: Thatsächlich auch rückwirkend[61], hier aber gilt folgender Grund:

59. Aufschlagen und schliessen des Schalters wird als Niederreissen bezw. Bauen betrachtet u. daher nach der Schule Š.s verboten. 60. Cf. Num. 19,14 ff. 61. Die Schule H.s hält also von der ideellen Absonderung.

man könnte eine anfassen und sie wieder loslassen, eine anfassen und sie wieder loslassen, somit würde man nicht zu Verwendung gelangende Gegenstände angefasst haben. — Du sagst ja aber, es genüge, wenn man nur spricht: Diese oder jene werde ich holen!? — Dies nur, wenn man bereits am Rüsttag [ausgesucht] hat, am Festtag selbst ist es aber verboten, da oftmals die man für fett gehalten hat, mager findet, oder die man für mager gehalten hat, fett findet, somit würde man nicht zur Verwendung gelangende Gegenstände angefasst haben; und oftmals könnte man sie sämtlich mager finden und loslassen, und man würde um seine Festfreude kommen.

iv HAT MAN SCHWARZE [TAUBEN] BESTIMMT UND WEISSE GEFUNDEN, WEISSE, UND SCHWARZE GEFUNDEN, ODER ZWEI BESTIMMT UND DREI GEFUNDEN, SO SIND SIE VERBOTEN; DREI BESTIMMT UND ZWEI GEFUNDEN, SO SIND SIE ERLAUBT. HAT MAN DIE IM NEST BESTIMMT UND WELCHE VOR DEM NEST GEFUNDEN, SO SIND SIE VERBOTEN; SIND ABER KEINE ANDEREN ALS DIESE VORHANDEN, SO SIND SIE ERLAUBT.

GEMARA. Selbstredend!? Rabba erwiderte: Hier handelt es, wo man schwarze und weisse bestimmt, und am folgenden Morgen die schwarzen im Nest der weissen und die weissen im Nest der schwarzen gefunden hat, man könnte glauben, es seien dieselben und hätten nur [das Nest] gewechselt, so lässt er uns hören, [man sage:] jene sind fort und diese sind andere. Dies wäre also eine Stütze für R. Ḥanina; R. Ḥanina sagte nämlich: Bei Mehrheit und Naheliegendem richte man sich nach der Mehrheit[62]. — Wie Abajje [an anderer Stelle] erklärt hat: es handle, wo sich [vor dem Taubenschlag] ein Brett befindet[63], ebenso handelt es auch hier, wo sich da ein Brett befindet.

ZWEI BESTIMMT UND DREI GEFUNDEN, SO SIND SIE VERBOTEN. Wie du willst: sind es andere, so sind es ja andere, sind es dieselben, so ist ja eine fremde unter ihnen.

DREI BESTIMMT UND ZWEI GEFUNDEN, SO SIND SIE ERLAUBT. Aus welchem Grund? — Diese sind dieselben, nur ist eine fortgeflogen. Unsere Mišnah vertritt also die Ansicht Rabbis und nicht die der Rabbanan; es wird nämlich gelehrt: Hat man eine Mine[64] [vom zweiten Zehnt] hingelegt und zwei (hundert) gefunden, so besteht [dieses Geld] aus Profanem und zweitem Zehnt — Worte Rabbis; die Weisen sagen, das Ganze sei Profanes; hat man zwei (hundert) hingelegt und eine gefunden, so ist eine Mine zurückgeblieben und die andere fortgenommen worden — Worte Rabbis; die Weisen sagen, das Ganze sei Profanes. — Du kannst sogar sagen, sie vertrete die Ansicht der Rabbanan, denn hierüber wird ja gelehrt: R. Joḥanan und R. Eleâzar erklärten beide: anders ist es bei jungen Tauben, deren Art es ist herumzuhüpfen. — ¿Es wurde ja aber gelehrt, dass bezüglich jener Lehre R. Joḥanan und R. Eleâzar [streiten]: einer sagt, der Streit bestehe bezüglich zweier Geldbeutel, während bei einem Alle zugeben, es sei Profanes, der andere sagt, der Streit bestehe bezüglich eines Geldbeutels, während bei zwei Alle zugeben, eine Mine sei liegen geblieben und die andere fortgenommen worden. Einleuchtend ist es nun nach demjenigen, welcher sagt, der Streit bestehe bezüglich zweier Geldbeutel, dass hier erklärt werden muss: anders ist es bei jungen Tauben, deren Art es ist herumzuhüpfen; wozu ist aber diese Erklärung nach dem-

62. Naheliegend ist es, dass die Tauben dieselben sind und nur ihre Nester gewechselt haben, dagegen bilden die fremden T.n, dh. die nicht bestimmten, die Mehrheit, und der talm. Grundsatz lautet: Das Abgesonderte entstammt der Mehrheit. 63. Wo fremde Tauben zufliegen, somit ist es auch naheliegend, dass sobald die im Schlag befindlichen ihr Nest verlassen, diese ihren Platz einnehmen. 64. Die M. hat 100 Denare.

jenigen nötig, welcher sagt, der Streit bestehe bezüglich eines Geldbeutels, während bei zwei alle zugeben, einer sei liegen geblieben und der andere sei fortgenommen worden, — du sagst ja, dass sie bezüglich zweier überhaupt nicht streiten!? R. Aši erklärte: Es handelt von zusammengebundenen jungen Tauben und zusammengebundenen Geldbeuteln; junge Tauben reissen sich von einander los, während Geldbeutel sich von einander nicht losreissen. — Und Rabbi!? — Er kann dir erwidern: auch bei Geldbeuteln kommt es vor, dass sich der Knoten löst.

HAT MAN DIE IM NEST BESTIMMT UND WELCHE VOR DEM NEST GEFUNDEN, SO SIND SIE VERBOTEN. Dies wäre also eine Stütze für R. Hanina; R. Hanina sagte nämlich: Bei Mehrheit und Naheliegendem richte man sich nach der Mehrheit[65]. Abajje erwiderte: Hier handelt es, wo [vor dem Taubenschlag] ein Brett vorhanden ist. Raba erwiderte: Hier handelt es, wo zwei Nester, eine über dem anderen, vorhanden sind: wenn man die im unteren Nest bestimmt und die im oberen nicht bestimmt hat und welche [vor] dem unteren gefunden und in den oberen keine gefunden hat, so sind sie gewiss verboten, wir nehmen nämlich an, dass jene fortgeflogen und diese heruntergehüpft sind, aber selbst wenn man die im oberen Nest bestimmt und die im unteren nicht bestimmt hat, und man welche [vor] dem oberen gefunden, im unteren aber keine gefunden hat, sind sie verboten, wir nehmen nämlich an, dass jene fortgeflogen und diese heraufgeflattert sind.

SIND DORT ABER KEINE ANDEREN VORHANDEN, SO SIND SIE ERLAUBT. In welchem Fall? wollte man sagen, wo sie fliegen können, so kann man ja annehmen, dass jene fortgeflogen und diese andere sind, wenn aber, wo sie nur hüpfen können, so ist ja, wenn ein anderes Nest in der Nähe von fünfzig Ellen vorhanden ist, anzunehmen, es seien welche herangehüpft, und wenn kein anderes Nest in der Nähe von fünfzig Ellen vorhanden ist, so sind sie ja selbstredend erlaubt, R. Ûqaba b. Hama sagte ja: Alles, was hüpfen kann, hüpft nicht weiter als fünfzig Ellen!? — Thatsächlich, wo ein Nest innerhalb fünfzig Ellen vorhanden ist, und zwar, wenn sie sich [an den Seiten eines] Winkels befinden; man könnte glauben, sie seien herangehüpft, so lässt er uns hören, dass sie es nur thun, wenn sie das Nest sehen, nicht aber, wenn sie es nicht sehen.

[v,2] DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE KEINE REIBEPLATTE NEHMEN, UM DARAUF FLEISCH ZU ZERHACKEN; DIE SCHULE HILLELS ERLAUBT DIES. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE DAS [AM FESTTAG ABGEZOGENE] FELL NICHT ZUM DARAUFTRETEN HINLEGEN, AUCH NICHT AUFHEBEN, ES SEI DENN, DASS AN DEMSELBEN EIN OLIVENGROSSES STÜCK FLEISCH HAFTET; DIE SCHULE HILLELS ERLAUBT DIES.

GEMARA. Es wird gelehrt: Darin stimmen sie überein, dass man sie nicht mehr anfassen darf, wenn man das Fleisch bereits zerhackt hat. Abajje sagte: Der Streit besteht nur bezüglich einer Reibeplatte, bezüglich eines Fleischblocks[66] geben aber Alle zu, dass es erlaubt ist. — Selbstredend, es heisst ja Reibeplatte!? — Man könnte glauben, dies gelte auch von einem Fleischblock, er lehre nur deshalb Reibeplatte, um dir die entgegengesetzte Ansicht der Schule Hillels hervorzuheben, dass sogar ein für eine [am Fest] verbotene Arbeit bestimmter Gegenstand erlaubt ist, so lässt er uns hören. Manche lesen: Abajje erwiderte: Er lässt dies bezüglich eines neuen Fleischblocks hören; man könnte glauben, [es sei verboten,] weil man sich besinnen könnte, darauf nicht zu hacken, so lässt er uns hören. — ¿Nimmt denn die Schule Šammajs keine Rücksicht auf das Besinnen, es wird ja gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe weder den Schlächter und

65. Wörtl. Knochenzerbrecher.

das Messer zum Tier, noch das Tier zum Schlächter und dem Messer bringen; die Schule Hillels sagt, man dürfe das Eine zum Anderen bringen. Die Schule Šammajs sagt, man dürfe weder das Gewürz und die Keule zum Mörser, noch den Mörser zu dem Gewürz und der Keule bringen; die Schule Hillels sagt, man dürfe das Eine zum Anderen bringen. — Ist es denn gleich? allerdings kann man sich bezüglich eines Tiers eines Anderen besinnen, indem man sich sagt, ich lasse dieses magere Tier und hole ein anderes, das fetter ist als dieses, ebenso auch bezüglich einer Speise, indem man sich sagt, ich lasse diese Speise, zu der Gewürz nötig ist und hole eine andere, zu der kein Gewürz nötig ist; welchen Anlass giebt es aber hier zum Besinnen, es nicht zu zerhacken? sobald [das Tier] geschlachtet ist, ist es ja zum Zerhacken bestimmt!

Die Schule Šammajs sagt, man dürfe das [am Fest abgezogene] Fell nicht zum Darauftreten hinlegen. Es wird gelehrt: Darin stimmen sie überein, dass man auf diesem Fleisch zum Braten salzen darf. Abajje sprach: Nur zum Braten, zum Kochen aber nicht. — Selbstredend, es heisst ja zum Braten!? — Folgendes lässt er uns hören: selbst zum Braten so stark salzen, wie zum Kochen, ist verboten. Die Rabbanan lehrten: Man darf [am Festtag] das Fett weder salzen noch umwühlen; im Namen R. Jehošuâs sagten sie, man dürfe es in der Luft auf Pflöcken ausbreiten. R. Mathna sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuâ. — Manche lesen: R. Mathna sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Jehošuâ. — Einleuchtend ist es nach denjenigen, welche lesen, die Halakha sei wie R. Jehošuâ, er lässt uns demnach hören, dass die Halakha wie der Einzelne ist, da man glauben könnte, [man wende den Grundsatz an:] zwischen einem Einzelnen und einer Mehrheit wird die Halakha nach der Mehrheit entschieden; wozu ist dies aber nach denjenigen nötig, welche lesen, die Halakha sei nicht wie R. Jehošuâ, selbstredend, zwischen einem Einzelnen und einer Mehrheit wird ja die Halakha nach der Mehrheit entschieden!? — Man könnte glauben, der Grund R. Jehošuâs ist ja einleuchtender, denn, wenn man dies nicht erlaubt, würde man das Schlachten ganz aufgeben, so lässt er uns hören. — Womit ist dies anders als das [Ausbreiten eines] Fells zum Darauftreten!? — Dort ist es ja nicht erwiesen, da man sich ja darauf setzen kann, hier aber könnte man folgern: Die Rabbanan haben [das Ausbreiten] erlaubt, damit es nicht übelriechend werde, — was ist nun der Unterschied, ob Ausbreiten oder Salzen!? R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf mehrere Stücke Fleisch zusammen salzen, obgleich man nur eines nötig hat. R. Ada b. Ahaba wandte eine List an und salzte es stückweise[66].

[v,1] Die Schule Šammajs sagt, man dürfe die Schalter am Festtag nicht aufschlagen; die Schule Hillels erlaubt sogar das Schliessen.

GEMARA. Was sind das für Schalter? Ûla erwiderte: Schalter der Krämerbuden. Ferner sagte Ûla: Drei Dinge hat man als Endthätigkeit erlaubt, wegen des Anfangs, und zwar: Das [Hinlegen des] Fells zum Darauftreten, [das Schliessen] der Schalter und das Wiederauflegen eines Pflasters beim Tempel[dienst[67]]. Rehaba sagte im Namen R. Jehudas: Auch Folgendes: wenn man für die Wallfahrt ein Fass ansticht oder einen Laib anschneidet[68], darf man, und zwar, nach der Ansicht R. Jehudas, auch den Rest

66. Nachdem er ein Stück bereits gesalzen, nahm er ein Anderes, unter dem Vorwand, dieses sei besser. 67. Das Auflegen eines Pflasters ist am Šabbath verboten (cf. Bd. I. S. 493 Z. 4); wenn aber ein Priester, der eine Wunde auf der Hand hat und ein Pflaster auf derselben trägt, dieses vor dem Tempeldienst abgenommen hat, da beim T. nichts an der Hand haften darf, so darf er es nachher wieder auflegen. 68. Die Leute aus dem gemeinen Volk (עם הארץ. cf. Bd. I S. 170. Z. 3 ff.) sind, da sie die

aushöckern]. — Dass man ein Fell zum Darauftreten [hinlegen darf], wird ja ausdrücklich gelehrt!? — Man könnte glauben, selbst ein am Vorabend des Festes [abgezogenes], da ja der Grund der Schule Hillels darin besteht, weil man sich darauf setzen kann, so lässt er uns hören, man habe die Endthätigkeit wegen des Anfangs erlaubt, also nur ein am Festtag abgezogenes, nicht aber ein am Vorabend des Festes [abgezogenes]. — Dass man die Schalter [schliessen darf], wird ja ausdrücklich gelehrt!? — Man könnte glauben, sogar solche von Häusern, da ja der Grund der Schule Hillels darin besteht, weil es bei Geräten weder Bauen noch Niederreissen giebt, so lässt er uns hören, man habe die Endthätigkeit wegen des Anfangs erlaubt, also nur die der Krämerbuden, nicht aber die der Häuser. — ¿¡Dass man ein Pflaster beim Tempel[dienst] wieder auflegen darf, wird ja ausdrücklich gelehrt: Man darf ein Pflaster im Tempel wieder auflegen, nicht aber in der Provinz. — Man könnte glauben, auch ein Priester, der nicht den Tempeldienst verrichtet, dürfe dies, da ja der Grund darin besteht, weil es im Tempel kein "Feiern"[69] giebt, so lässt er uns hören, man habe die Endthätigkeit wegen des Anfangs erlaubt, also nur der, der den Tempeldienst verrichtet, nicht aber, der den Tempeldienst nicht verrichtet. — ¿¡Bezüglich des Anstechens eines Fasses wird es ja ausdrücklich gelehrt: Wer für die Wallfahrt ein Fass ansticht oder einen Laib anschneidet, darf, wie R. Jehuda sagt, auch den Rest [aushöckern], die Weisen sagen, man dürfe es nicht. — Man könnte glauben, selbst wenn man nicht angefangen hat, da ja [der Grund darin besteht, weil] die Rabbanan die Unreinheit der Leute aus dem gemeinen Volk während des Festes zur Reinheit gemacht haben, so lässt er uns hören, man habe die Endthätigkeit wegen des Anfangs erlaubt, also nur, wenn man bereits angefangen hat, nicht aber, wenn man nicht angefangen hat. — Weshalb zählt Ûla das Letzte nicht mit? — [Von Dingen, über welche] ein Streit besteht, spricht er nicht. — Bezüglich jener besteht ja ebenfalls ein Streit!? — Die Ansicht der Schule Šammajs ist gegenüber der, der Schule Hillels bedeutungslos. — Unsere Mišnah vertritt also nicht die Ansicht des folgenden Tanna; es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen beide überein, dass man am Festtag die Schalter aufschlagen darf, ihr Streit besteht nur, ob man sie auch schliessen darf: die Schule Šammajs sagt, schliessen dürfe man sie nicht, die Schule Hillels sagt, man dürfe sie auch schliessen. Diese Worte gelten nur, wo sie durch Scharniere angebracht sind, sind sie nicht durch Scharniere angebracht, so geben alle zu, dass es erlaubt ist. —¿¡Es wird ja aber gelehrt: Diese Worte gelten nur, wo sie nicht durch Scharniere angebracht sind, sind sie aber durch Scharniere angebracht, so geben Alle zu, dass es verboten ist. Abajje erwiderte: Wenn sie durch Scharniere an der Seite angebracht sind, geben Alle zu, dass es verboten ist, sind sie überhaupt nicht durch Scharniere angebracht, geben Alle zu, dass es erlaubt ist, der Streit besteht nur, wo sie durch Scharniere in der Mitte angebracht sind: eine ist der Ansicht, man ordne Verbot an, mit Rücksicht auf einen Fall, wo sich die Scharniere an der Seite befinden, die andere ist der Ansicht, man ordne hierbei kein Verbot an.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE EIN KIND, EINE FESTPALME ODER [v,3]

Reinheitsgesetze nicht beobachten, verunreinigend; wenn nun ein "Genosse" (חבר, cf. ib. S. 251 Z. 5 ff.) ein Fass ansticht od. einen Laib anschneidet, zum Aushöckern an die Wallfahrer (cf. Ex. 23,17; Dt. 16,16), unter denen sich auch Leute aus dem gem. Volk befinden und mit dem Wein bezw. Brot in Berührung kommen, so darf er nach RJ. den Rest auch nach dem Fest an "Genossen" verkaufen; cf. Hg. 26a.

69. Cf. Bd. I S. 335 N. 6.

EINE GESETZROLLE NICHT NACH ÖFFENTLICHEM GEBIET HINAUSTRAGEN; DIE SCHULE HILLELS ERLAUBT DIES.

GEMARA. Ein Schüler lehrte vor R. Jiçhaq b. Evdämi: Wer am Fest ein freiwilliges Brandopfer darbringt, erhält Geisselhiebe. Dieser sprach zu ihm: Dies hast du also von der Schule Šammajs, nach der wir nicht sagen: da das Hinaustragen für das Nötige erlaubt wurde, so ist es auch für das Unnötige, denn nach der Schule Hillels, nach der wir sagen: da das Hinaustragen für das Nötige erlaubt wurde, so ist es auch für das Unnötige, sollte man doch auch hierbei sagen: da das Schlachten für das Nötige erlaubt wurde, so ist es auch für das Unnötige! Raba wandte ein: Woher, dass die Schule Šammajs und die Schule Hillels hierüber streiten, vielleicht streiten sie bezüglich des Êrubs[70] zur Vermittlung des Tragens am Festtag: eine ist der Ansicht, der Êrub sei zur Vermittlung des Tragens sowol für den Šabbath als auch für den Festtag erforderlich, die andere ist der Ansicht, der Êrub sei zur Vermittlung des Tragens nur am Šabbath, nicht aber am Festtag erforderlich, wie es heisst: [71]*Ihr sollt am Šabbattag keine Last aus euren Häusern tragen*: am Šabbath nicht, am Festtag wol. R. Joseph entgegnete: Demnach sollten sie ja bezüglich [des Hinaustragens von] Steinen streiten!? wenn sie nun nicht bezüglich [des Hinaustragens von] Steinen streiten, so ist ja zu entnehmen, dass sie bezüglich des Hinaustragens des Unnötigen streiten. Und auch R. Johanan ist der Ansicht, dass ihr Streit darin besteht, ob es auch beim Unnötigen erlaubt ist, da es beim Nötigen erlaubt wurde; ein Schüler lehrte nämlich vor R. Johanan: Wer am Festtag die Spannader[72] in Milch kocht und sie isst, erhält fünffache Geisselhiebe: Geisselhiebe wegen des Kochens[73] der Spannader, Geisselhiebe wegen des Essens der Spannader, Geisselhiebe wegen des Kochens von Fleisch mit Milch, Geisselhiebe wegen des Essens von Fleisch mit Milch und Geisselhiebe wegen des Feueranzündens[73]. Darauf sprach dieser zu ihm: Geh hinaus, lehre dies draussen; bezüglich des Anzündens und des Kochens ist dies nie gelehrt worden; wenn du aber glaubst, es sei wol gelehrt worden, so wird dies die Ansicht der Schule Šammajs sein, nach der wir nicht sagen: da das Hinaustragen für das Nötige erlaubt wurde, so ist es auch für das Unnötige erlaubt, ebenso sagen wir auch hierbei nicht: da das Feueranzünden für das Nötige erlaubt wurde, so ist es auch für das Unnötige; nach der Schule Hillels dagegen, nach der wir sagen: da das Hinaustragen für das Nötige erlaubt wurde, so ist es auch für das Unnötige, müssen wir auch hierbei sagen: da das Feueranzünden für das Nötige erlaubt wurde, so ist es auch für das Unnötige.

|vj| DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE AM FESTTAG DEM KOHEN NICHT DIE TEIGHEBE UND DIE GESCHENKE[74] BRINGEN, EINERLEI OB SIE GESTERN ODER HEUTE ABGESONDERT WURDEN; DIE SCHULE HILLELS ERLAUBT DIES. DIE SCHULE ŠAMMAJS SPRACH ZU JENER: ES IST JA AUS EINER ANALOGIE ZU SCHLIESSEN: DIE TEIGHEBE UND DIE GESCHENKE SIND JA PRIESTERLICHE DONATIONEN UND DIE HEBE IST EBENFALLS PRIESTERLICHE DONATION, WIE MAN IHM NUN DIE HEBE NICHT BRINGEN DARF, SO DARF MAN IHM AUCH DIE GESCHENKE NICHT BRINGEN. JENE ERWIDERTE: NEIN; WENN IHR DIES BEZÜGLICH DER HEBE SAGT, DIE MAN ABZUSONDERN NICHT BERECHTIGT IST, WOLLT IHR DIES AUCH BEZÜGLICH DER GESCHENKE SAGEN, DIE MAN ABZUSONDERN BERECHTIGT IST!?

GEMARA. Man war der Ansicht, es handle, wo sie heute abgesondert wurden

70. Cf. Sukkah I N. 17. 71. Jer. 17,22. 72. Nervus ischiaticus; cf. Gen. 32,33. 73. Da das Essen der S. verboten ist, so ist diese Arbeit unnötig und strafbar. 74. Verschiedene ihm zukommende Teile des geschlachteten Tiers; cf. Dt. 18,3.

und [das Vieh] auch heute geschlachtet wurde, beziehungsweise gestern abgesondert wurden und auch gestern geschlachtet wurde, somit vertritt unsere Mišnah weder die Ansicht R. Joses noch die R. Jehudas, sondern die der Anderen; es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht, ob man ihm die Geschenke, die am Vorabend des Festes abgesondert wurden, zusammen mit Geschenken, die am Fest abgesondert wurden und [wo das Vieh] am Fest geschlachtet wurde, bringen darf, der Streit besteht vielmehr, ob man sie ihm besonders bringen darf: die Schule Šammajs sagt, man dürfe sie ihm nicht bringen, während die Schule Hillels sagt, man dürfe es wol; die Schule Šammajs schliesst wie folgt: die Teighebe und die Geschenke sind priesterliche Donationen und die Hebe ist ebenfalls priesterliche Donation, wie man ihm nun die Hebe nicht bringen darf, so darf man ihm auch die Geschenke nicht bringen. Die Schule Hillels sprach zu jener: Nein; wenn ihr dies bezüglich der Hebe sagt, die man abzusondern nicht berechtigt ist, wollt ihr dies auch bezüglich der Geschenke sagen, die man abzusondern berechtigt ist!? R. Jose sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht, ob man ihm die Geschenke bringen darf, der Streit besteht vielmehr bezüglich der Hebe: die Schule Šammajs sagt, man dürfe sie ihm nicht bringen, während die Schule Hillels sagt, man dürfe es wol, die Schule Hillels schliesst wie folgt: die Teighebe und die Geschenke sind priesterliche Donationen und die Hebe ist ebenfalls priesterliche Donation, wie man ihm nun die Geschenke bringen darf, so darf man ihm auch die Hebe bringen. Die Schule Šammajs sprach zu jener: Nein; wenn ihr dies bezüglich der Geschenke sagt, die man abzusondern berechtigt ist, wollt ihr dies auch bezüglich der Hebe sagen, die man abzusondern nicht berechtigt ist!? Andere sagen: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht, dass man ihm die Hebe nicht bringen darf, der Streit besteht vielmehr bezüglich der Geschenke: die Schule Šammajs sagt, man dürfe sie ihm nicht bringen, während die Schule Hillels sagt, man dürfe es wol. Es ist also anzunehmen, sie vertrete die Ansicht der Anderen und nicht die R. Jehudas. Raba entgegnete: Heisst es etwa: die heute abgesondert wurden und [wo das Vieh] heute geschlachtet wurde!? es heisst ja nur [heute] abgesondert, und zwar, wo [das Vieh] gestern geschlachtet wurde. — Demnach ist also anzunehmen, sie vertrete die Ansicht R. Jehudas und nicht die der Anderen. — Du kannst auch sagen, die der Anderen, [denn diese sprechen ja] von den des gestern Geschlachteten. — Demnach sagen sie ja dasselbe, was R. Jehuda!? — [Einen Unterschied] giebt es zwischen ihnen bezüglich des Nebenherigen[75]. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose.

R. Ṭobi, Sohn des R. Neḥemja, hatte einen Krug Wein vom Hebe; da kam er vor R. Joseph und fragte ihn: Darf ich ihn heute dem Kohen bringen? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: die Halakha ist wie R. Jose. Der Hauswirt des Raba b. R. Ḥanan hatte Bündel Senfstengel und fragte ihn: Darf man sie am Festtag zerreiben und davon essen? Er wusste es nicht. Darauf kam er vor Raba, und dieser erwiderte: Man darf am Festtag Aehren zerreiben und Schoten zerbrechen. Abajje wandte gegen ihn ein: Wer am Vorabend des Šabbaths Aehren zerreibt, darf sie am folgenden Tag aus einer Hand in die andere worfeln und essen, nicht aber mit einem Körbchen oder einer Schüssel. Wer am Vorabend des Festes Aehren zerreibt, darf sie am folgenden Tag bischenweise worfeln und essen, selbst mit

75. Nach RJ. ist es erlaubt, die des gestern Geschlachteten zusammen mit den des heute Geschlachteten zu bringen, was nach den Anderen verboten ist.

einem Körbchen oder einer Schüssel, nicht aber mit einem Tablett oder einem feinen oder groben Sieb. Also nur am Vorabend des Festes, am Festtag selbst aber nicht!? — Du kannst sogar sagen, auch am Festtag, nur da er im Anfangsatz vom Vorabend des Šabbaths lehrt, so lehrt er auch im Schlussfatz vom Vorabend des Festes. — ¿¡Demnach giebt es ja Hebe, die man |am Fest| abzusondern berechtigt ist[76], während ja gelehrt wird: Nein; wenn ihr dies bezüglich der Hebe sagt, die man abzusondern nicht berechtigt ist &c. — Das ist kein Einwand, so nach Rabbi und so nach R. Jose b. R. Jehuda; es wird nämlich gelehrt: Hat man Aehren gebracht, um aus ihnen Teig zu bereiten, so darf man von diesen gelegentlich essen und man ist |von der Hebe, frei; wenn aber, um sie zu zerreiben, nach Rabbi |zur Absonderung der Hebe| verpflichtet, nach R. Jose b. R. Jehuda frei. — Aber auch nach R. Jose b. R. Jehuda kann dies ja stattfinden, und zwar, wenn man Aehren gebracht hat, um aus ihnen Teig zu bereiten und man sich am Festtag überlegt, sie nur zu zerreiben, somit werden sie ja an diesem Tag zehntpflichtig!? — Vielmehr, unter "Hebe" ist |in der Mišnah| die Hebe, wie meist, gemeint. Abajje sagte: Der Streit besteht nur bezüglich Aehren, bezüglich Schoten aber geben Alle zu, dass Bündel zehntpflichtig sind. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand unverzehntete Bündel Bockshornklee hat, so entkörne er sie, berechne, wieviel Samen in diesen enthalten sind und sondere |den Zehnt| nur von den Samen ab, nicht aber von den Stengeln. Dies vertritt wahrscheinlich die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, dass |Bündel| sonst nicht zehntpflichtig sind, diese aber wol. — Nein, es vertritt auch die Ansicht Rabbis. — Nach Rabbi ist dies ja bei Aehren ebenfalls der Fall, weshalb lehrt er es nun von Bockshornklee!? — Wie denn? etwa die des R. Jose b. R. Jehuda, — sollte er ja von anderen Arten Leguminosen lehren, und um so eher Bockshornklee! vielmehr ist es nötig, von Bockshornklee zu lehren: man könnte nämlich glauben, man sondere |den Zehnt| auch von den Stengeln ab, da die Stengel den Geschmack der Frucht haben, so lässt er uns hören. Manche lesen: Abajje sagte: Der Streit besteht nur bezüglich Aehren, bezüglich Leguminosen aber geben Alle zu, dass Bündel nicht zehntpflichtig sind. Man wandte ein: Wenn jemand unverzehntete Bündel Bockshornklee hat, so entkörne er sie, berechne wieviel Samen in diesen enthalten sind und sondere den |Zehnt| nur von den Samen ab, nicht aber von den Stengeln. Wahrscheinlich handelt es hier von der "grossen Hebe"!? — Nein, hier handelt es von der Zehnthebe[77], und zwar nach einer Lehre des R. Abahu, im Namen des R. Šimôn b. Laqiš; R. Abahu sagte nämlich im Namen des R. Šimôn b. Laqiš: Der erste Zehnt, den man noch von den Aehren abgesondert hat, wird durch seinen Namen zur Zehnthebe pflichtig. — Wozu braucht sie nun |der Levite| zu entkörnen, sollte er |dem Kohen| sagen: Wie man sie mir gegeben hat, so gebe ich sie dir! Raba erwiderte: Dies ist eine Strafe[78]. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn man dem Leviten den Zehnt in Aehren entrichtet hat, so muss er sie dreschen[79], wenn in Trauben, so muss er aus ihnen Wein bereiten, wenn in Oliven, so muss er aus ihnen Oel bereiten und dann die Zehnthebe absondern und dem Kohen geben; denn wie die grosse Hebe nur aus der Tenne und aus der Kelter entrichtet wird, so wird auch

76. Das Getreide wird erst dann hebe- und zehntpflichtig, wenn es bereits vollständig zubereitet ist. Wenn die Aehren überhaupt nicht gedroschen, sondern nur zerrieben gegessen werden, so besteht darin die vollst. Zubereitung; ist nun das Zerreiben am F. erlaubt, so muss dann auch die Hebe abgesondert werden. 77. Cf. Bd. I S. 253 N. 8. 78. Weil er sich beeilt hat, die Hebe vor dem Dreschen zu nehmen. 79. Wörtl. Zur Tenne machen.

die Zehnthebe nur aus der Tenne und aus der Kelter entrichtet. Wieso genügt demnach das Berechnen, er muss es ja messen!? — Hier ist die Ansicht des Abba-Eleâzar b. Gimal vertreten; es wird nämlich gelehrt: Abba Eleâzar b. Gimal sagte: [80]*Eure Hebe wird euch angerechnet werden*, der Schriftvers spricht da von zwei Heben, von der grossen Hebe und von der Zehnthebe; wie die grosse Hebe durch Schätzen und Bestimmen abgesondert wird, so wird auch die Zehnthebe durch Schätzen und Bestimmen abgesondert.

Der Text: R. Abahu sagte im Namen des R. Šimôn b. Laqiš: Der erste Zehnt, den man noch von den Aehren abgesondert hat, wird durch seinen Namen zur Zehnthebe pflichtig. — Aus welchem Grund? Raba erwiderte: Weil er schon den Namen Zehnt trägt.

R. Šimôn b. Laqiš sagte: Der erste Zehnt, den man von den Aehren entrichtet hat, ist von der grossen Hebe frei, denn es heisst: [81]*Ihr sollt davon eine Hebe für den Herrn abheben, einen Zehnt vom Zehnt*: einen Zehnt vom Zehnt habe ich dir geboten, nicht aber die grosse Hebe und die Zehnthebe vom Zehnt. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach sollte er davon auch frei sein, wenn er ihm[82] beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt der Schriftvers: [83]*Von allen euren Zehnten sollt ihr die Hebe für den Herrn abheben.* — Wieso ersiehst du dies daraus!? — Dies ist bereits Getreide geworden, jenes aber nicht.

Dort wird gelehrt: Wenn jemand Gerste schält, so darf er einzeln schälen und essen, wenn er aber [mehrere] schält und in die Hand legt, so ist er [zum Zehnt] verpflichtet. R. Eleâzar sagte: Dies gilt auch bezüglich des Šabbaths. — Dem ist ja aber nicht so! für Rabh pflegte ja seine Frau ganze Becher zu schälen, und ebenso pflegte ja für R. Hija seine Frau ganze Becher zu schälen!? — Vielmehr, ist dies gesagt worden, so wird es sich auf den Schlussfatz beziehen. Wenn man Weizenähren zerreibt, so darf man bischenweise worfeln und essen, hat man geworfelt und in den Schoss gethan, so ist man [zum Zehnt] verpflichtet. R. Eleâzar sagte: Dies gilt auch bezüglich des Šabbaths. R. Abba b. Mamal wandte ein: Der Anfangssatz gilt also nur bezüglich des Zehnts, nicht aber bezüglich des Šabbaths, — giebt es denn eine Arbeit, die bezüglich des Šabbaths nicht als Vollendung gilt und bezüglich des Zehnts wol!? R. Šešeth b. R. Idi entgegnete: Etwa nicht? es giebt ja Manches, was als Tenne bezüglich des Zehnts[84] betrachtet wird, — wie gelehrt wird: Was wird als Tenne bezüglich des Zehnts betrachtet? — Gurken und Kürbisse, wenn sie die Fäserchen verlieren, wartet man den Verlust der Fäserchen nicht ab, sobald man sie aufschobert; ebenso wird dies auch von Zwiebeln gelehrt: sobald man sie aufschobert — während man wegen des Aufschoberns am Šabbath frei ist!? Vielmehr musst du sagen: [am Šabbath] habe die Gesetzlehre nur die bezweckende Arbeit verboten, ebenso auch hier: die Gesetzlehre hat nur die bezweckende Arbeit verboten. — In welcher Weise zerreibe man? — Abajje im Namen R. Josephs sagte: zwischen einem und dem anderen [Finger], R. Ivja im Namen R. Josephs sagte: zwischen einem und zwei [Fingern], Raba sagte: sobald man ungewöhnlich verfährt, ist es sogar zwischen einem und allen [Fingern] erlaubt. — In welcher Weise worfele man? R. Ada b. Ahaba erwiderte im Namen Rabhs: Von den Fingergelenken aufwärts. Im Westen lachten sie darüber; sobald man ungewöhnlich verfährt, ist es sogar mit der ganzen Handfläche erlaubt. Vielmehr, sagte R. Eleâzar, man worfele sogar mit der ganzen Handfläche und der ganzen Kraft.

[14a]

80. Num. 18,27. 81. Ib. 18,26. 82. Der Levite dem Kohen, der die "grosse Hebe" vorher zu bekommen hat. 83. Num. 18,29. 84. Dh. was als Vollendung der Zubereitung gilt, u. das zum Zehnt verpflichtet.

|vij| Die Schule Šammajs sagt, das Gewürz dürfe mit einer hölzernen Keule und das Salz mit einem Krüglein oder einem Kochlöffel zerstossen werden; die Schule Hillels sagt, das Gewürz dürfe, wie gewöhnlich, mit einer steinernen Keule und das Salz mit einer hölzernen zerstossen werden.

GEMARA. Alle geben also zu, beim Salz müsse es in ungewöhnlicher Weise geschehen, — aus welchem Grund? — R. Hona und R. Ḥisda [streiten hierüber], einer erklärte: zu jeder Speise ist wol Salz nötig, nicht aber ist zu jeder Speise Gewürz nötig, der andere erklärte: jedes Gewürz wird schal, das Salz wird aber nicht schal. — [Welchen Unterschied] giebt es zwischen ihnen? — [Einen Unterschied] giebt es zwischen ihnen, wenn man [am Rüsttag] weiss, welche Speise man kochen wird; oder auch, bezüglich des Safrans[85]. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Alles, was zerstossen wird, wird es in gewöhnlicher Weise, selbst Salz. — Du sagst ja aber, beim Salz müsse es in ungewöhnlicher Weise geschehen!? — Er ist der Ansicht des folgenden Tanna; es wird nämlich gelehrt: R. Meír sagte: die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht, ob man [Gewürz], welches zerstossen wird, in gewöhnlicher Weise zerstossen darf, und auch Salz hinterher, der Streit besteht vielmehr, ob man es besonders zerstossen darf: die Schule Šammajs sagt, Salz dürfe man für den Braten mit einem Krüglein oder Kochlöffel zerstossen, nicht aber zum Kochen, während die Schule Hillels sagt, [man dürfe es] mit jedem Gegenstand. — Mit jedem Gegenstand, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr: zu jedem Bedarf. R. Aḥa-Bardela sprach zu seinem Sohn: Wenn du stossen willst, neige [den Mörser] seitwärts und stosse. R. Šešeth hörte das Geräusch einer Mörserkeule, da sprach er: Das ist nicht in meinem Haus. — Vielleicht haben sie sie seitwärts geneigt!? — Er hörte helle Töne. — Vielleicht war es Gewürz!? — Beim Gewürz sind die Töne dumpf.

Die Rabbanan lehrten: Man darf keine Graupen bereiten, auch nicht in einem Mörser stossen.—Zwei [sich widersprechende Lehren][86]!? — So meint er es: weshalb darf man keine Graupen bereiten? — weil man in einem Mörser nichts zerstossen darf. Sollte er lehren: man darf in einem Mörser nichts zerstossen!? — Würde er nur gelehrt haben, man dürfe in einem Mörser nichts zerstossen, so könnte man glauben, nur in einem grossen Mörser, in einem kleinen aber wol, so lässt er uns hören. Es wird ja aber gelehrt, man dürfe in einem grossen Mörser nichts zerstossen, wol aber in einem kleinem!? Abajje erwiderte: Die angezogene Lehre bezieht sich ebenfalls auf einen grossen Mörser. Raba erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das Eine für uns, das Andere für sie[87]. R. Papi besuchte Mar-Šemuél und man setzte ihm da Graupenbrei vor, er aber ass davon nicht. — Vielleicht wurden [die Graupen] in einem kleinen Mörser bereitet!? — Er sah, dass sie sehr fein waren. — Vielleicht waren sie von gestern!? — Er sah, dass sie vom Abschälen noch glänzten. Wenn du willst, sage ich: Anders ist es im Hause des Mar-Šemuél, wegen der Ausgelassenheit der Diener.

|viij| Wenn man am Festtag Erbsen liest, so lese man, wie die Schule Šammajs sagt, das Essbare heraus und esse, wie die Schule Hillels sagt, wie gewöhnlich, im Schoss, in einem Körbchen oder in einer Schüssel, nicht aber mit einem Tablett oder einem feinen oder groben Sieb, R. Gamaliél sagte, man dürfe sie auch in Wasser spülen und [den Abfall] abschöpfen.

85. Der ebenfalls nicht schal wird. 86. Der erste Satz verbietet nur das Stossen von Graupen. 87. In Palästina, da man sich Dienerschaft hielt, ist es wegen deren Nichtbeachtung der Vorschriften verboten.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Gamaliél sagte: Diese Worte gelten nur, wo vom Essbaren mehr vorhanden ist, als vom Abfall, wo aber vom Abfall mehr vorhanden ist, als vom Essbaren, geben Alle zu, dass man nur das Essbare vom Abfall herauslesen darf. – Giebt es denn jemand, der es erlaubt, wo vom Abfall mehr vorhanden ist als vom Essbaren!? — Gemeint ist der Fall, wo er mehr an Plackerei und weniger Inhalt hat.

R. Gamaliél sagt: man dürfe sie auch in Wasser spülen und [den Abfall] abschöpfen. Es wird gelehrt: R. Eleâzar b. Çadoq erzählte: Im Haus R. Gamaliéls pflegte man wie folgt zu verfahren. Man brachte einen Eimer voll Linsen und übergoss sie mit Wasser, alsdann blieb das Essbare unten, während der Abfall nach oben schwamm. – Es wird ja aber entgegengesetzt gelehrt!? — Das ist kein Widerspruch, das Eine spricht vom Sand das Andere von der Spreu.

[ix] Die Schule Šammajs sagt: man dürfe am Festtag [seinem Nächsten] nur fertig zubereitete Speisen schicken; die Schule Hillels sagt, man dürfe auch Vieh, Wild und Geflügel, ob lebendig oder geschlachtet, schicken. Man darf Weine, Oele, feines Mehl und Schoten schicken, Getreide aber nicht; R. Šimôn erlaubt auch Getreide.

GEMARA. R. Jechiél lehrte: Jedoch nicht durch eine ganze Gesellschaft. Es wird gelehrt: eine Gesellschaft hat nicht weniger als drei Personen. R. Aši fragte: Wie, wenn drei Personen mit drei verschiedenen Arten? – Diese Frage bleibt dahingestellt.

R. Šimôn erlaubt auch Getreide. Es wird gelehrt: R. Šimôn erlaubt auch Getreide: Weizen, um daraus eine Lydierspeise zu bereiten, Gerste, um sie seinem Vieh zu geben und Linsen, um aus ihnen Resisin[88] zu bereiten.

[x] Man darf Kleidungstücke, ob genäht oder ungenäht, schicken, selbst wenn an ihnen Mischgewebe vorhanden ist, wenn sie nur zum Fest nötig sind, jedoch keine genagelte Sandale und keinen ungenähten Schuh; R. Jehuda sagt: auch keinen weissen Schuh, weil er noch des Handwerkers bedarf. Die Regel hierbei ist: was man am Festtag benutzt, darf man auch schicken.

GEMARA. Einleuchtend ist es bezüglich genähter [Kleidungstücke], die man ja tragen kann, auch bezüglich ungenähter, mit denen man sich ja zudecken kann, welche Verwendung haben aber [Kleider aus] Mischgewebe!? Wolltest du sagen, man könne sich auf solchen bücken, so wird ja gelehrt: [89]*Es darf auf deinen Leib nicht kommen*, wol aber darfst du es dir unterlegen; jedoch sagten die Weisen, auch dies sei verboten, da Fasern am Leib haften bleiben können. Wolltest du indess sagen, man lege etwas zwischen, so sagte ja R. Šimôn b. Pazi im Namen des R. Jehošuâ b. Levi, im Namen des R. Jose b. Šaúl, im Namen Rabbis, im Namen der heiligen Gemeinde zu Jerušalem: Selbst wenn zehn Polster übereinander liegen und unten sich Mischgewebe befindet, ist es verboten, auf diesen zu schlafen (da es heisst: *Es darf auf deinen Leib nicht kommen*)!? — Vielmehr, es handelt hier von einem Vorhang. — Aber Ûla sagte ja: Weshalb ist der Vorhang verunreinigungsfähig? — weil sich oft ein Diener durch diesen erwärmt!? — Vielmehr, es handelt von harten Gewändern[90]; R. Hona b. R. Jehošuâ sagte nämlich, die harten Wolldecken aus Naraš seien [als Mischgewebe] erlaubt. R. Papa sagte: Bei Filzschuhen hat das Gesetz vom Mischgewebe nicht statt. R. Papa sagte: Bei einem Geldbeutel hat das Gesetz vom Mischgewebe nicht statt, bei einem Saatbeutel hat es wol statt. R. Aši sagte: Bei

88. Eine leicht zu bereitende Linsenspeise. 89. Lev. 19,19. 90. Die nicht wärmen, u. auf welchen zu sitzen erlaubt ist.

beiden hat das Gesetz vom Mischgewebe nicht statt, weil man sich mit dieser ja nicht wärmt.

Jedoch keine genagelte Sandale. Weshalb keine genagelte Sandale? — Wegen jener Geschichte[91]. Abajje sagte: Eine genagelte Sandale darf man [am Fest] nicht anziehen, wol aber fortbewegen; man darf sie nicht anziehen, wegen jener Geschichte, und man darf sie fortbewegen, da er ja lehrt, dass man sie nicht schicken darf; wolle man sagen, man dürfe sie nicht fortbewegen, so wäre ja das Schicken selbstredend verboten!

Und keinen ungenähten Schuh. Selbstredend!? — Dies ist für den Fall nötig, wo er mit Stiften befestigt ist.

R. Jehuda sagt: auch keinen weissen Schuh. Es wird gelehrt: R. Jehuda erlaubt den schwarzen und verbietet den weissen, da er noch der Wichse[92] bedarf; R. Jose verbietet einen schwarzen, da er noch geglättet werden muss. Sie streiten aber nicht, einer nach dem Brauch seiner Ortschaft, der andere nach dem Brauch seiner Ortschaft; in der Ortschaft des einen trug man ihn mit der Fleischseite nach innen, in der Ortschaft des anderen trug man ihn mit der Fleischseite nach aussen.

Die Regel hierbei ist: was am Festtag benutzt wird, darf man auch schicken. R. Šešeth erlaubte den Jüngern, am Festtag Tephillin zu schicken. Abajje sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt, man schicke nur, was man am Festtag benutzt!? — So meint er es: was man am Wochentag benutzt, darf man am Festtag schicken. Abajje sprach: Da wir uns nun mit den Tephillin befassen, so wollen wir von diesen etwas lehren: Kommt jemand [am Vorabend des Šabbaths] mit den Tephillin am Haupt von der Reise, und die Sonne geht unter, so bedecke er sie mit der Hand, bis er nach Haus kommt; sitzt jemand mit den Tephillin am Haupt im Lehrhaus[93] und die Heiligkeit des [Šabbath-] Tags tritt ein, so bedecke er sie mit der Hand, bis er nach Haus kommt. R. Hona b. R. Iqa wandte ein: ¿¡Kommt jemand mit den Tephillin am Haupt von der Reise, und die Heiligkeit des Tags tritt ein, so bedecke er sie mit der Hand, bis er das der Stadtmauer nächst gelegene Haus erreicht; sitzt jemand [mit den Tephillin am Haupt] im Lehrhaus, und die Heiligkeit des Tags tritt ein, so bedecke er sie mit der Hand bis er das dem Lehrhaus nächst gelegene Haus erreicht. — Das ist kein Einwand, dies, wo sie da verwahrt werden, jenes, wo sie da nicht verwahrt werden. — ¿¡Wenn sie nicht verwahrt werden, ist dies ja auch der Fall, wenn sie auf der Erde liegen, weshalb gerade, wenn man sie am Kopf anhat; es wird ja gelehrt: Wenn man [am Šabbath] Tephillin findet, so bringe man sie [an Haupt und Hand] paarweise heim. — Das ist kein Einwand, jene, wo sie vor Dieben und vor Hunden verwahrt werden, diese, wo sie nur vor Hunden und nicht vor Dieben verwahrt werden. Man könnte glauben, die Majorität der Plünderer besteht ja aus Jisraéliten, die sie nicht verächtlich behandeln werden, so lässt er uns hören.

91. Cf. Bd. I S. 457. Z. 8 ff. 92. ביצת הגיר ist aus בצה *Schlamm, teigartige Masse, Paste* und גיר *Kies, Erde, Thon* zusammengesetzt; die Erkl. Levys (*NHWB.* i 221) und seines Abschreibers (Kohut, *Ar. compl.* ii 151) ovale Masse, die von Cement oder Kalk bereitet wird (von ביצה *Ei*) ist falsch. Bd. I S. 505 Z. 6 ist ביצת הגיר demnach zu verbessern: Kalkpaste. 93. Die Lehrhäuser befanden sich ausserhalb der Stadt.

ZWEITER ABSCHNITT.

WENN EIN FESTTAG MIT EINEM VORABEND DES ŠABBATHS ZUSAMMENTRIFFT, SO DARF MAN NICHT VON VORNHEREIN AM FESTTAG FÜR DEN ŠABBATH KOCHEN, VIELMEHR KOCHE MAN FÜR DEN FESTTAG, UND WAS ZURÜCKBLEIBT, BLEIBT FÜR DEN ŠABBATH. MAN BEREITE AM VORABEND DES FESTTAGS EINE SPEISE [ALS ÊRUB[1]] UND STÜTZE SICH DARAUF ZUM ŠABBATH; DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT: ZWEI SPEISEN, DIE SCHULE HILLELS SAGT: EINE SPEISE; BEIDE STIMMEN JEDOCH ÜBEREIN, DASS EIN FISCH UND DAS DARAUF BEFINDLICHE EI ZUSAMMEN ALS ZWEI SPEISEN GELTEN. HAT MAN DIESE SPEISE AUFGEGESSEN, ODER IST SIE VERLOREN GEGANGEN, SO DARF MAN DARAUFHIN VON VORNHEREIN NICHT KOCHEN; IST VON DIESER ETWAS ZURÜCKGEBLIEBEN, SO STÜTZE MAN SICH DARAUF [BEIM KOCHEN] ZUM ŠABBATH.

GEMARA. Woher dies? Šemuél erwiderte: Der Schriftvers lautet: [2]*Denke daran, den Šabbathtag heilig zu halten*: denke an ihn, da du an ihn vergessen kannst. — Aus welchem Grund? Raba erwiderte: Damit man für den Šabbath besonders und für den Festtag besonders gute Portionen aussuche. R. Aši erklärte: Damit man einen Schluss folgere: wenn man am Festtag für den Šabbath nicht backen darf, um wieviel weniger am Festtag für den Wochentag. — ¿Es wird gelehrt: Man bereite am Vorabend des Festtags eine Speise [als Êrub] und stütze sich darauf zum Šabbath; einleuchtend ist es nun, dass dies am Vorabend des Festes geschehen muss, nicht aber am Festtag selbst, nach R. Aši, welcher erklärt: damit man einen Schluss folgere: wenn man am Festtag für den Šabbath nicht backen darf [&c]; weshalb muss dies aber nach Raba am Vorabend geschehen, dies könnte nach ihm ja auch am Festtag selbst geschehen!? — Dem ist auch so, nur ist dies eine Anordnung, da man übertreten könnte. Ein Tanna entnimmt dies aus Folgendem: [3]*Was ihr backen wollt, das backt, und was ihr kochen wollt, das kocht*; hieraus folgert R. Eleâzar, man dürfe nur backen, was bereits gebacken, und kochen, was bereits gekocht ist. Hierauf stützten die Weisen den Speise-Êrub als Gebot der Gesetzlehre.

Die Rabbanan lehrten: Einst sass R. Eliêzer und trug den ganzen Tag über die Festtagsgesetze vor. Als die erste Partie hinausging, sprach er: Das sind Leute der Tonne. Als die zweite [hinausging], sprach er: Das sind Leute des Fasses. Als die dritte [hinausging], sprach er: Das sind Leute des Krugs. Als die vierte [hinausgin], sprach er: Das sind Leute der Flasche. Als die fünfte [hinausging], sprach er: Das sind Leute des Bechers. Als die sechste hinauszugehen begann, sprach er: Das sind Leute des Fluchs. Alsdann richtete er seine Augen auf seine Schüler, da begannen ihre Gesichter sich zu verändern; darauf sprach er zu ihnen: Kinder, nicht über euch spreche ich dies, sondern über jene, die hinausgegangen sind, die nämlich das

1. Cf. Absch. I N. 38. 2. Ex. 20,8. 3 Ex. 16,23.

ewige Leben lassen und sich dem zeitlichen Leben hingeben. Bei ihrem Fortgehen sprach er zu ihnen: [4]*Gehet, esset Fettes und trinkt Süsses und schickt Anteile an den, für den nichts angerichtet ist; denn der heutige Tag ist unserem Herrn heilig. Darum seid nicht traurig, denn die Freude an dem Herrn, die ist eure Stärke.*

Der Meister sagte: Die das ewige Leben lassen und sich dem zeitlichen Leben hingeben. Aber die Festfreude ist ja Gebot!? — R. Eliêzer vertritt seine Ansicht, die Festfreude sei ein Freigestelltes; es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer sagt: am Festtag thue man nichts als ausschliesslich essen und trinken oder ausschliesslich sitzen und studiren; R. Jehošuâ sagt: man teile ihn: die Hälfte für den Herrn und die Hälfte für sich. R. Johanan sprach: Beide folgerten aus einem Schriftvers: ein Schriftvers lautet: [5]*Eine Festversammlung für den Herrn, deinen Gott*; ein anderer Schriftvers lautet: [6]*Eine Festversammlung für euch*; wie ist dies [in Uebereinstimmung zu bringen]? — R. Eliêzer erklärt: entweder ausschliesslich für den Herrn oder ausschliesslich für sich; R. Jehošuâ erklärt: man teile ihn: die Hälfte für den Herrn und die Hälfte für sich. Was meint er mit: *für den nichts angerichtet ist*? R. Hisda erwiderte: Für den, der keinen Speise-Êrub bereitet hat. Manche erklären: Für den, der nichts hatte, einen Speise-Êrub zu bereiten; wer aber wol hatte und keinen bereitet hat, der ist ein Uebertreter. — Was meint er mit: *denn die Freude an dem Herrn, die ist eure Stärke*? R. Johanan erwiderte im Namen des R. Eleâzar b. R. Šimôn: Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach zu Jisraél: Kinder, borgt auf meine Rechnung und feiert die Heiligkeit des Tags, verlasst euch auf mich, ich werde bezahlen.

Ferner sagte R. Johanan im Namen des R. Eleâzar b. R. Šimôn: Wer da wünscht, dass ihm seine Grundstücke erhalten bleiben, der pflanze in ihnen eine Eiche [adar], denn es heisst: [7]*Mächtig [adir] ist der Herr in der Höhe.* Oder auch, wie schon der Name "idra" besagt, denn die Leute sagen nämlich: Was bedeutet "idra"? — was von Generation zu Generation [dari dari] bestehen bleibt. Ebenso wird auch gelehrt: Ein Feld, in dem sich eine Eiche befindet, wird weder entrissen noch geraubt, und seine Früchte bleiben erhalten.

R. Tahlipha, der Bruder Rabanaj des Hozäers lehrte: Der ganze Erwerb des Menschen wird ihm [in den Tagen zwischen] dem Neujahrsfest und dem Versöhnungstag bestimmt, mit Ausschluss der Ausgaben für die Šabbathe und die Festtage und für den Unterricht seiner Kinder in der Gesetzlehre; hat er für diese weniger ausgegeben, so zieht man ihm ab, hat er für diese mehr ausgegeben, so legt man ihm zu. R. Abahu sagte: Welcher Schriftvers [deutet darauf hin]? — [8]*Stosst am Neumond in die Posaune, am Verborgenen*[9] *auf den Tag unseres Festes*; an welchem Fest bleibt der Mond verborgen? — sage: am Neujahrsfest; darauf heisst es: [10]*Denn das ist eine Festsetzung für Jisraél, ein Recht des Gottes Jâqobs.* — Wieso ist es erwiesen, dass *Festsetzung* die Bedeutung Erwerb hat? — Es heisst: [11]*Sie assen das Festgesetzte, dass ihnen Farôh gab.* Mar-Zuṭra erklärte es aus Folgendem: [12]*Lass mich meine festgesetzte Speise dahinnehmen.*

Es wird gelehrt: Man erzählt von Šammaj dem Aeltesten, dass er an jedem Tag zu Ehren des Šabbaths zu essen pflegte: Traf sich ihm ein schönes Vieh, sprach er: Dieses [erstehe] ich zu Ehren des Šabbaths. Traf sich ihm darauf ein anderes, dass schöner war, so hob er dieses auf und verzehrte das erste. Anders war aber die Eigenart Hillels des Aeltesten, er that Alles um des Himmels willen, denn es heisst: [13]*Gebenedeiet sei der Herr Tag für Tag.* Ebenso

4. Neh. 8,10. 5. Dt. 16,8. 6. Num. 29,35. 7. Ps. 93,4. 8. Ib. 81,4. 9. Eigentl. Fest, besond. das Neujahrsfest. 10. Ps. 81,5. 11. Gen. 47,22. 12. Pr. 30,8. 13. Ps. 68,20.

wird auch gelehrt: Die Schule Šammajs sagt: vom Sonntag ab für den Šabbath; die Schule Hillels sagt: *Gebenedeiet sei der Herr Tag für Tag.* R. Hama b. R. Hanina sagte: Wer seinem Nächsten ein Geschenk macht, braucht es ihm nicht kund zu thun denn es heisst: [14] *Und Mošeh wusste nicht, dass die Haut seines Antlitzes strahlend geworden war.* Man wandte ein: [15] *Um kund zu thun, dass ich der Herr bin, der euch heiligt.* Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach nämlich zu Mošeh: Mošeh, ich habe ein kostbares Geschenk in meiner Schatzkammer, dessen Name Šabbath ist, und ich will es Jisraél geben, gehe und thue es ihnen kund. Hieraus folgernd, sagte R. Gamaliél: Wer einem Kind ein Stückchen Brot giebt, thue dies der Mutter kund. — Das ist kein Wiederspruch; das Eine, wo es auch sonst bekannt wird, das Andere, wo es sonst nicht bekannt wird. — Aber auch der Šabbath würde ja auch sonst bekannt geworden sein!? — Dessen Belohnung würde nicht bekannt geworden sein.

Der Meister sagte: Wer einem Kind ein Stückchen Brot giebt, thue dies der Mutter kund. — Wie macht man dies? — Man bestreiche es mit Oel, oder trage ihm etwas Schminke auf. — Wie aber jetzt, wo wo wir Zauberei befürchten? R. Papa erwiderte: Man bestreiche es mit derselben Art.

R. Johanan sagte im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Alle Gebote, die der Heilige, gebenedeiet sei er, Jisraél erteilt hat, erteilte er ihnen öffentlich, mit Ausnahme des Šabbaths, den er ihnen im Verborgenen verliehen hat, wie es heisst: [16] *Ein Zeichen [des Bündnisses] sei er zwischen mir und den Kindern Jisraéls für immer.* — Demnach sollten ja die Nichtjuden dessentwegen nicht bestraft werden!? — Den Šabbath hat er ihnen kund gethan, dessen Belohnung aber nicht. Wenn du aber willst, sage ich, er habe ihnen auch dessen Belohnung kundgethan, nicht aber [die Verleihung] der zweiten Seele; R. Šimôn b. Laqiš sagte nämlich: Am Vorabend des Šabbaths giebt der Heilige, gebenedeiet sei er, dem Menschen eine zweite Seele, die man ihm am Šabbathausgang abnimmt, denn es heisst: [16] *Er ruhte und athmete auf*: Wehe, die Seele ist fort[17].

Man bestimme am Vorabend des Festes eine Speise. Abajje sprach: Nur eine gekochte Speise, Brot aber nicht. — Weshalb kein Brot? wollte man sagen, es sei eine Speise erforderlich, die als Zukost verwendet wird, was beim Brot nicht der Fall ist, so ist ja Graupenbrei ebenfalls keine Zukost, wie R. Zera[18] gesagt hat: Diese thörichten Babylonier, die Brot mit Brot essen, dennoch sagte R. Nihumi b. Zekharja im Namen Abajjes, man dürfe aus Graupenbrei einen Êrub bereiten!? — Vielmehr, erforderlich ist eine seltenere Speise, Brot ist nicht selten, während Graupenbrei seltener ist. Manche lesen: Abajje sprach: Nur eine gekochte Speise, Brot aber nicht. — Aus welchem Grund? wollte man sagen, es sei eine seltenere Speise erforderlich, während das Brot nicht selten ist, so ist ja der Graupenbrei ebenfalls selten, dennoch sagte R. Nihumi b. Zekharja im Namen Abajjes, man dürfe keinen Êrub aus Graupenbrei bereiten!? — Vielmehr, erforderlich ist eine Speise, die als Zukost verwendet wird, während Brot keine Zukost ist, und ebenso ist der Graupenbrei keine Zukost, wie R. Zera gesagt hat: Diese thörichten Babylonier, die Brot mit Brot essen.

R. Hija lehrte: Der im Topf zurückgebliebene Rest gekochter Linsen gilt als Speise-Êrub; jedoch nur, wenn er die Olivengrösse hat. R. Jiçhaq b. R. Jehuda sagte: Man darf das Fett von einem Messer abkratzen und es zum Speise-Êrub bestimmen jedoch nur, wenn es die Olivengrösse hat. R. Asi sagte im Namen Rabhs: Kleine Salz-

14. Ex. 34,29. 15. Ib. 31,13. 16. Ib. 31,17. 17. Die Auflösung des W.s וינפש, er athmete auf, in וי אבדה נפש, wehe, die Seele ist fort, ist ganz absurd; besser wäre וי אינה נפש. 18. Ueber die Babylonier, die Brot mit Graupenbrei assen

fische sind als von Nichtjuden gekochte Speisen nicht verboten. R. Joseph sprach: Hat ein Nichtjude sie gebraten, so kann man sie zum Speise-Êrub bestimmen. Hat ein Nichtjude aus solchen Fischgelée bereitet, so ist es verboten. — Selbstredend!? — Man könnte glauben, das Gelée sei das Hauptsächliche, so lässt er uns hören, dass das Mehl das Hauptsächliche ist.

R. Abba sagte: Der Speise-Êrub muss die Olivengrösse haben. Sie fragten: Ist die Olivengrösse für alle [Speisen desselben] zusammen oder für jede besonders erforderlich? — Komme und höre: R. Abba sagte im Namen Rabhs: Der Speise-Êrub muss die Olivengrösse haben, einerlei, ob für eine oder für hundert Speisen. — ¿Es wird gelehrt: Hat man diese Speise aufgegessen, oder ist sie verloren gegangen, so darf man daraufhin direkt nicht kochen; ist von dieser etwas zurückgeblieben; so stütze man sich darauf [beim Kochen] für den Šabbath; wahrscheinlich ist mit "etwas" auch weniger als die Olivengrösse gemeint. — Nein, nur wenn es die Olivengrösse hat. — ¿Komme und höre: Diese [Êrub-]Speise soll eigentlich gebraten sein, sie kann jedoch auch eingelegt, gesotten und gekocht sein, spanische Thunfische, wenn man sie am Vorabend des Festes mit heissem Wasser begossen hat; für den bestimmten [Êrub] sowie für den zurückbleibenden Rest desselben, giebt es kein festgesetztes Mass; wahrscheinlich also, gar kein festgesetztes Mass. — Nein, er hat kein festgesetztes Mass nach oben, wol aber nach unten.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Beim Speise-Êrub ist das Wissen erforderlich. — Selbstredend ist das Wissen des Bestimmenden erforderlich, ist aber auch das Wissen desjenigen erforderlich, für den er bestimmt wurde, oder nicht? — Komme und höre: Der Vater Šemuéls pflegte für ganz Nehardêa, und R. Ami und R. Asi pflegten für ganz Tiberjas den Êrub zu bereiten. R. Jâqob b. Idi liess bekannt machen: Wer keinen Speise-Êrub bereitet hat, der verlasse sich auf den meinigen. — Bis zu welcher Entfernung? R. Nihumi b. Zakharja erwiderte im Namen Abajjes: Bis zur Šabbathgrenze[19]. Šemuél bemerkte einst, dass der Blinde, der vor ihm Agada vorzutragen pflegte, traurig war. Da fragte er ihn: Weshalb bist du traurig? Jener erwiderte: Weil ich keinen Speise-Êrub bestimmt habe. Darauf erwiderte er: Verlasse dich auf den meinigen. Im nächsten Jahr bemerkte er wiederum, dass er traurig war. Da fragte er ihn: Weshalb bist du traurig? Jener erwiderte: Weil ich keinen Speise-Êrub bestimmt habe. Alsdann sprach er: Du bist ein Uebertreter; für alle Welt ist [das Kochen] erlaubt, für dich aber verboten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Festtag mit einem Vorabend des Šabbaths zusammentrifft, so darf man weder einen Grenz-Êrub[20] noch einen Gehöft-Êrub[21] bereiten; Rabbi sagt: wol einen Gehöft-Êrub, jedoch keinen Grenz-Êrub, denn du kannst verbieten, was an diesem Tag verboten ist, nicht aber was an diesem erlaubt ist[22]. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, die Halakha sei wie der erste Tanna, Šemuél sagt, die Halakha sei wie Rabbi. Sie fragten: Ist die Halakha wie Rabbi erleichternd, oder erschwerend? — Selbstredend erleichternd!? — Weil nämlich R. Eleâzar der Diaspora sagen liess: Nicht wie ihr in Babylonien lehrt: Rabbi erlaubt und die Weisen verbieten, sondern: Rabbi verbietet und die Weisen erlauben. Wie ist es nun? — Komme und höre: R. Tahlipha b. Evdämi entschied einst nach Šemuél, und Rabh bemerkte hierüber: Die erste Entscheidung dieses Gelehrtenjüngers ist schon zum Verderben. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, erleichternd, somit ist dies ein Verderben, wieso ist dies aber ein Verderben, wenn du sagst, erschwerend!? — Da Viele, [durch

19. 2000 Ellen. 20. Cf. Bd. I S. 146 N. 5. 21. Cf. Sukkah I NN. 17,18. 22. Das Tragen aus einem Gebiet nach dem änderen ist am Fest erlaubt.

die Unterlassung] zur Uebertretung verleitet werden, so ist dies ein Verderben. R. Hisda sagte im Namen R. Honas: Die Halakha ist wie Rabbi, verbietend.

Die Rabbanan lehrten; Wenn ein Festtag mit einem Šabbath zusammentrifft, so lese man im Gebet, wie die Schule Šammajs sagt, acht Segensprüche, den des Šabbaths besonders und den des Festtags besonders, wie die Schule Hillels sagt, sieben, man beginne und schliesse mit der Šabbathformel und erwähne der Heiligkeit des Tags in der Mitte, Rabbi sagt: man schliesse auch: Der den Šabbath, Jisraél und die Zeiten heiligt. Ein Schüler lehrte vor Rabina: Der Jisraél, den Šabbath und die Zeiten heiligt. Da sprach er zu ihm: Heiligt etwa Jisraél den Šabbath? er ist ja seit jeher heilig[23]! Sage vielmehr: Der den Šabbath, Jisraél und die Zeiten heiligt. R. Joseph sprach: Die Halakha ist wie Rabbi, und zwar, nach der Erklärung Rabinas

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Šabbath mit einem Neumondstag, oder Zwischentag[24] zusammentrifft, so lese man im Abend-, Morgen- und Nachmittaggebet sieben Segensprüche, und die Bedeutung [des Tags] erwähne man im Tempeldienstsegen, hat jemand sie nicht erwähnt, so lasse man ihn [das Gebet] wiederholen; R. Eliêzer sagt: [man erwähne sie] im Danksegen. Im Zusatzgebet beginne und schliesse man mit der Šabbathformel und erwähne der Heiligkeit des Tags in der Mitte. R. Šimôn b. Gamaliél und R. Jišmâél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagen: wo man sieben Segensprüche liest, beginne und schliesse man mit der Šabbathformel und erwähne der Heiligkeit des Tags in der Mitte. R. Hona sagte: Die Halakha ist nicht wie dieses Gelehrtenpaar.

R. Hija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Man darf an einem Festtag für den folgenden einen Grenz-Êrub unter Bedingung[25] bereiten. Raba sagte: Man darf an einem Festtag für den folgenden einen Speise-Êrub unter Bedingung bestimmen. Wer dies vom Grenz-Êrub lehrt, nach dem gilt dies um so eher vom Speise-Êrub, wer dies aber vom Speise-Êrub lehrt, nach dem gilt dies vom Grenz-Êrub nicht, da man an einem Feiertag keinen Ruheplatz erwerben darf[26].

Die Rabbanan lehrten: Man darf an einem Festtag nicht für den folgenden backen; in Wirklichkeit sagten sie aber, die Frau dürfe den ganzen Topf mit Fleisch füllen, obgleich sie nur ein Stück nötig hat, der Bäcker dürfe das ganze Fass mit Wasser füllen, obgleich er nur einen Krug nötig hat; backen darf er jedoch nur, soviel er nötig hat. R. Šimôn b. Eleâzar sagt, die Frau dürfe den ganzen Ofen mit Broten füllen, da sich das Brot bei vollem Ofen besser bäckt. Raba sagte: Die Halakha ist wie R. Šimôn b. Eleâzar.

Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand keinen Speise-Êrub bestimmt hat, ist ihm [das Backen] verboten, und ist auch sein Mehl an sich verboten, oder ist nur ihm [das Backen] verboten, das Mehl an sich erlaubt? — Wieso ist dies von Bedeutung?

Ob man das Mehl Anderen abgeben muss: sagst du, ihm sei [das Backen] verboten, und auch das Mehl an sich sei verboten, so muss er es einem Anderen abgeben[27], sagst du, nur ihm sei [das Backen] verboten, das Mehl an sich sei aber nicht verboten, so braucht er es nicht einem Anderen abzugeben. — Komme und höre: Wer keinen Speise-Êrub bestimmt hat, darf weder backen noch kochen noch warmstellen, nicht für sich noch für Andere, noch dürfen Andere für ihn backen oder kochen. Wie macht er nun? — er

23. Die Heiligkeit des Š.s hängt von der Festsetzung des Neumonds nicht ab. 24. Cf. Sukkah I N. 113. 25. Cf. Absch. I N. 39 mut. mut. 26. Beim Bereiten des Grenz-Êrubs wird vor Eintritt des Feiertags eine Speise auf irgend eine Stelle niedergelegt, wodurch man diesen Platz ideell erwirbt; cf. Bd. I S. 146 N. 5. 27. Um für ihn Speisen bereiten zu dürfen, da auch Andere für ihn daraus keine Speisen bereiten dürfen, solange es ihm gehört.

verschenke das Mehl an Andere, und diese backen und kochen für ihn. Schliesse hieraus, dass sowol ihm [das Backen] verboten ist, als auch das Mehl an sich verboten ist; schliesse dies hieraus. Sie fragten: Wie ist es, wenn man übertreten und gebacken hat? Komme und höre: Wie macht derjenige, der keinen Speise-Êrub bestimmt hat? — er verschenke das Mehl an Andere, und diese backen und kochen für ihn. 17b Wenn es nun [erlaubt] wäre, sollte er ja lehren: Hat man übertreten und gebacken, so ist es erlaubt! R. Ada b. Mathna entgegnete: Der Tanna lehrt nur ein Mittel, das erlaubt ist, nicht aber eines, das verboten ist. — Komme und höre: Wer einen Speise-Êrub bestimmt hat, darf backen, kochen und warmstellen, und wenn er nachher seinen Êrub aufessen will, so steht es ihm frei. Hat er ihn vor dem Backen oder Warmstellen aufgegessen, so darf er weder backen noch kochen noch warmstellen, nicht für sich noch für Andere, noch dürfen Andere für ihn backen oder kochen wol aber darf er für den Festtag kochen, und wenn was übrig bleibt, so lasse er es für den Šabbath; jedoch darf man sich dabei keiner List bedienen, hat man sich einer List bedient, so ist [die Speise] verboten. R. Aši erwiderte: Du beweist aus einer List!? mit einer solchen haben es die Rabbanan strenger genommen, als mit einer absichtlichen Uebertretung. R. Nahman b. Jiçhaq entgegnete: Hier ist die Ansicht Hananjas vertreten und zwar nach der Schule Šammajs; es wird nämlich gelehrt: Hananja sagte: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe nur dann backen, wenn man den Êrub aus Brot bereitet hat, man dürfe nur dann kochen, wenn man den Êrub aus einer gekochten Speise bereitet hat, man dürfe nur dann warmstellen, wenn man etwas bereits am Vorabend des Festes warmgestellt hat; die Schule Hillels sagt, man bestimme den Êrub aus einer Speise und bereite daraufhin seinen ganzen Bedarf. — Es wird gelehrt: Wenn jemand versehentlich am Šabbath seine Früchte verzehntet hat, darf er sie essen, wenn vorsätzlich, darf er sie nicht essen. — Hier handelt es, wo er noch andere Früchte hat. — Komme und höre: Wenn jemand versehentlich Geräte am Šabbath [zur rituellen Reinigung] untertaucht, so darf er sie benutzen, wenn vorsätzlich, so darf er sie nicht benutzen. — Hier handelt es, wo er noch andere Geräte hat; oder auch: er kann ja welche borgen. — Komme und höre: Wenn jemand am Šabbath versehentlich kocht, darf er [die Speise] essen, wenn vorsätzlich, darf er sie nicht essen. — Anders ist das Verbot des Šabbaths.

Die Schule Šammajs sagt: zwei Speisen. Unsere Mišnah vertritt also nicht die Ansicht des folgenden Tanna; es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen darin überein, dass zwei Speisen erforderlich sind, der Streit besteht vielmehr bezüglich eines Fisches nebst dem darauf befindlichen Ei: die Schule Šammajs sagt, es seien zwei [besondere] Speisen erforderlich, während die Schule Hillels sagt, [solch] eine Speise genüge. Ferner stimmen beide überein, dass, wenn man ein [gesottenes] Ei zerbröckelt und in die Fische thut, oder wenn man Porreeköpfe zerreibt und in die Fische thut, dies als zwei Speisen betrachtet wird. — Raba sagte: Die Halakha ist wie unser Tanna, nach der Schule Hillels.

Hat man diese Speise aufgegessen, oder ist sie verloren gegangen, so darf man daraufhin nicht kochen &c. Abajje sagte: Es ist uns überliefert: Hat man angefangen, den Teig [zuzubereiten] und der Êrub wurde aufgegessen, so darf man [die Zubereitung] beenden.

[ij] Folgt [das Fest unmittelbar] auf den Šabbath, so taucht man Alles [zur rituellen Reinigung], wie die Schule Šammajs sagt, vor dem Šabbath unter, wie die Schule Hillels sagt, Geräte vor dem Šabbath, Menschen am Šabbath. [iij] Sie stimmen überein, dass

man [unreines] Wasser, in einem Steingefäss, zur Reinigung [mit reinem] in Berührung bringen darf, nicht aber untertauchen. Man darf von Behuf zu Behuf oder von Gesellschaft zu Gesellschaft untertauchen[28].

GEMARA. Alle geben jedoch zu, man dürfe ein Gefäss am Šabbath nicht [untertauchen], — weshalb? Rabba erwiderte: Dies ist eine Verordnung, da man es in die Hand nehmen und vier Ellen auf öffentlichem Gebiet tragen könnte. Abajje sprach zu ihm: Wie ist es zu erklären, wenn man einen Brunnen im Gehöft hat!? Dieser erwiderte: Bei einem Brunnen im Gehöft ist Verbot angeordnet, mit Rücksicht auf einen Brunnen auf öffentlichem Gebiet. — Richtig ist dies bezüglich des Šabbaths, wie ist es bezüglich des Festtags zu erklären!? — Am Festtag ist Verbot mit Rücksicht auf den Šabbath angeordnet. — ¿¡Ordnen wir denn ein solches Verbot an, es wird ja gelehrt: Sie stimmen überein, dass man [unreines] Wasser, in einem Steingefäss, zur Reinigung [mit reinem] in Berührung bringen darf, nicht aber untertauchen. Wenn nun dem so wäre, sollte doch die Berührung mit Rücksicht auf das Untertauchen verboten sein!? — Und auch nach deiner Ansicht!? hat man reines Wasser, so ist ja die Berührung nicht nötig, wahrscheinlich also, wo man solches nicht hat, und da man anderes nicht hat, so ist man mit diesem behutsam[29]. Er wandte gegen ihn ein: Man darf mit einem [rituell] unreinen Eimer Wasser schöpfen, wodurch er rein wird; wenn dem nun so wäre, sollte man ja Verbot anordnen, mit Rücksicht darauf, man könnte ihn direkt untertauchen!? — Hierbei ist es anders: da nur das Schöpfen erlaubt wurde, so denkt man daran. Er wandte gegen ihn ein: Ein am Vorabend des Festes unrein gewordenes Gefäss darf man am Festtag nicht untertauchen, ein am Festtag [unrein gewordenes] darf man am Festtag wol untertauchen; wenn dem nun so wäre, sollte man doch beim am Festtag unrein gewordenen Verbot anordnen, mit Rücksicht auf das am Vorabend des Festes unrein gewordene!? — Die Verunreinigung am Festtag ist selten, und bei Seltenheiten haben die Rabbanan kein Verbot angeordnet. Er wandte gegen ihn ein: Das durch eine Hauptunreinheit[30] unrein gewordene Gefäss darf man am Festtag nicht untertauchen, das durch ein Erstverunreinigtes[31] [unreingewordene] darf man wol am Festtag untertauchen; wenn dem nun so wäre, sollte man doch auch bei diesem mit Rücksicht auf jenes Verbot anordnen!? Das Erstverunreinigte [unterzutauchen] können ja nur Priester veranlasst sein[31], und Priester sind achtsam. — ¿¡Komme und höre: R. Hija b. Aši sagte im Namen Rabhs. Eine Menstruirende, die keine [reinen] Kleider hat, darf eine List anwenden und, mit den Kleidern untertauchen; wenn dem nun so wäre, sollte man doch Verbot anordnen, mit Rücksicht darauf, sie könnte diese besonders untertauchen!? — Hierbei ist es anders: da es ihr nur angezogen erlaubt ist, so denkt sie daran. R. Joseph erklärte: Das[32] ist eine Anordnung, da man zum Ausdrücken veranlasst werden könnte. Abajje sprach zu ihm: Erklärlich ist dies bei Geräten, die man ausdrücken kann, wie ist es aber bezüglich Geräte zu erklären, die man nicht ausdrücken kann!? Dieser erwiderte: Bei diesen ist mit Rücksicht auf jene Verbot angeordnet. Darauf richtete jener gegen ihn alle jene Einwände, und dieser erwiderte dasselbe, was wir er-

28. Das Untertauchen des Gefässes muss zu einem bestimmten Behuf geschehen; überlegt man sich, es zu einem anderen Behuf zu verwenden, so ist ein abermaliges Untertauchen nötig. Ebenso muss derjenige, der, zum Essen des Pesaḥlamms mit einer bestimmten Gesellschaft, bereits untergetaucht hatte und sich überlegt hat, es mit einer anderen Gesellschaft zu essen, abermals untertauchen. 29. Somit ist das Unreinwerden selten, und bei Seltenheiten wurde kein Verbot angeordnet. 30. Cf. Bd. I S. 301 N. 4. 31. Da das Zweitverunreinigte (dh. was durch das Erstverunreinigte unrein wurde) nur bei Heiligem als Unreinheit gilt, nicht aber bei Profanem. 32. Das Verbot des Untertauchens von Geräten.

widert haben. R. Bebaj erklärte: Dies ist eine Anordnung, da man sonst [unreine Geräte bis zum Fest] aufbewahren würde. Uebereinstimmend mit R. Bebaj wird auch gelehrt: Ein am Vorabend des Festes unrein gewordenes Gerät darf man am Fest nicht untertauchen, dies ist nämlich eine Anordnung, da man solche aufbewahren würde. Raba erklärte: Weil es den Anschein hat, als verbessere man das Gerät. — Demnach sollte dies bei einem Menschen ebenfalls [verboten] sein!? — Bei einem Menschen erscheint es als Abkühlung. — Erklärlich bei gutem Wasser, wie ist es aber bei schlechtem Wasser zu erklären!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Oftmals kommt man erhitzt und badet sogar in Einweichwasser. Erklärlich im Sommer, wie ist es aber bezüglich der Regenzeit zu erklären!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Oftmals kommt man vom Feld mit Lehm und Kot beschmutzt und badet selbst in der Regenzeit. — Erklärlich bezüglich des Šabbaths, wie ist es aber bezüglich des Versöhnungstags zu erklären!? Raba erwiderte: Giebt es denn eine Arbeit, die am Šabbath erlaubt und am Versöhnungstag verboten wäre!? vielmehr ist es auch am Versöhnungstag erlaubt, da es am Šabbath erlaubt ist. — ¿¡Hält den Raba von [der Folgerung] "da", es wird ja gelehrt: Wer Zahnschmerzen hat, darf keinen Essig durch die Zähne schlürfen, wol aber darf er wie gewöhnlich [Speisen in Essig] tunken, und wenn er gesund wird, so ist nichts daran. Wir wiesen auf einen Widerspruch hin: Man darf nicht schlürfen und ausspeien, wol aber schlürfen und herabschlucken!? Abajje erwiderte: die Mišnah handle ebenfalls, wenn man schlürft und ausspeit, und Raba erwiderte: du kannst sogar sagen, wo man schlürft und herabschluckt, dennoch besteht hier kein Widerspruch, da das Eine vor dem Eintauchen [zur Mahlzeit] und das Andere nach dem Eintauchen handelt. Wenn dem nun so wäre, sollte man ja sagen: "da" es vor dem Eintauchen erlaubt ist, so ist es auch nach dem Eintauchen erlaubt!? — Raba ist von jener [Antwort] abgekommen. — Woher, dass er von jener abgekommen ist, vielleicht ist er von dieser abgekommen!? — Dies ist nicht anzunehmen; es wird ja gelehrt: Alle, die ein Reinigungsbad zu nehmen verpflichtet sind, tauchen wie gewöhnlich unter, sowol am neunten Ab[33], als auch am Versöhnungstag.

Sie stimmen überein, dass man [unreines] Wasser, in einem Steingefäss, &c. in Berührung bringen darf. Was meint er mit: untertauchen ist jedoch verboten? Šemuél erwiderte: Man darf am Festtag nicht das Gefäss zur rituellen Reinigung durch das Wasser untertauchen. — ¿¡Wessen Ansicht vertritt demnach unsere Mišnah, weder die Rabbis, noch die der Rabbanan; es wird gelehrt: Man darf nicht das Gefäss durch das Wasser zur rituellen Reinigung untertauchen, ferner darf man [unreines] Wasser, in einem Steingefäss, [mit reinem] zur Reinigung nicht in Berührung bringen — Worte Rabbis; die Weisen sagen, man dürfe ein Gefäss durch das Wasser zur Reinigung untertauchen, auch das [unreine] Wasser, in einem Steingefäss, [mit reinem] zur Reinigung in Berührung bringen. Wessen? wenn die Rabbis so ist ja von der Berührung einzuwenden, wenn die der Rabbanan, so ist ja vom Untertauchen einzuwenden. — Wenn du willst, sage ich: die Rabbis, wenn du willst, sage ich: die der Rabbanan. Wenn du willst, sage ich: die Rabbis, da er im Anfangsatz vom Festtag und im Schlussfatz vom Šabbath spricht, während unsere Mišnah ganz vom Festtag spricht; wenn du willst, sage ich: die der Rabbanan, da unsere Mišnah ganz vom Šabbath handelt.

Die Rabbanan lehrten: Das am Vorabend des Festes unreingewordene Gefäss darf man bei Dämmerung nicht untertauchen; R. Šimôn Šezori sagt: auch am Wochentag ist es verboten, da man ja

33. Fasttag wegen der Zerstörung Jerušalems.

den Sonnenuntergang abwarten muss[34]. — Braucht man nach dem ersten Tanna nicht den Sonnenuntergang abzuwarten? Raba sprach: Ich traf die Schüler des Lehrhauses, und diese sagten: Der Streit besteht darin, ob aus der Handlungsweise die Absicht zu entnehmen ist; hier handelt es nämlich, wo der Betreffende bei Dämmerung mit einem Gerät in der Hand läuft, um es unterzutauchen; einer ist der Ansicht, er laufe deshalb, da er weiss, dass man den Sonnenuntergang abwarten muss, während der Andere der Ansicht ist, er laufe wegen seiner Arbeit. Darauf sprach ich zu ihnen: Niemand streitet, ob die Absicht aus der Handlungsweise zu entnehmen ist; hier handelt es vielmehr, wo einem ein Gerät durch einen [unreinen Gegenstand], kleiner als eine Linse, unrein wurde, und er vor die Rabbanan tritt und frägt, ob ein Gegenstand kleiner als eine Linse verunreinigend ist oder nicht? Einer ist der Ansicht: wenn er dies nicht weiss, weiss er auch nicht, dass Sonnenuntergang erforderlich ist, der Andere ist der Ansicht: dies weiss er nicht, jenes aber wol.

Man darf von Behuf zu Behuf untertauchen. Die Rabbanan lehrten: In welcher Weise, von Behuf zu Behuf? — wer das Oelgefäss für den Wein, oder das Weingefäss für das Oel verwenden will, darf dies. In welcher Weise von Gesellschaft zu Gesellschaft? — wer [das Pesaḥlamm] in einer Gesellschaft zu essen beabsichtigt hat, und es dann in einer anderen essen will, darf dies.

|iv| Die Schule Šammajs sagt, man dürfe Friedensopfer darbringen, ohne zu stützen[35], jedoch keine Brandopfer; die Schule Hillels sagt, man dürfe Friedensopfer und Brandopfer darbringen und auch stützen.

GEMARA. Ûla sagte: Der Streit besteht bezüglich des Stützens des Fest-Friedensopfers und der Darbringung des Wallfahrts-Brandopfers; die Schule Šammajs ist der Ansicht: [36]*Ihr sollt es als Fest des Herrn feiern*: nur das Festopfer, nicht aber das Wallfahrts-Brandopfer; die Schule Hillels ist der Ansicht: *des Herrn*: Alles, was des Herrn ist, Gelübden- und freiwillige Opfer darf man aber nach Aller Ansicht am Festtag nicht darbringen. Ebenso sagte auch R. Ada b. Ahaba, Gelübden- und freiwillige Opfer dürfe man am Festtag nicht darbringen. Man wandte ein: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht, dass man kein nicht zum Fest gehörendes Brandopfer am Festtag darbringen darf, ferner nicht, ob man ein zum Fest gehörendes Friedensopfer am Festtag darbringen darf, der Streit besteht nur bezüglich des zum Fest gehörenden Brandopfers und des nicht zum Fest gehörenden Friedensopfers; die Schule Šammajs sagt, man dürfe sie nicht darbringen, während die Schule Hillels sagt, man dürfe sie wol darbringen. — Berichtige es folgenderweise: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht, dass man keine nicht zum Fest gehörenden Brand- und Friedensopfer am Festtag darbringen darf, ferner nicht, ob man das zum Fest gehörende Friedensopfer darbringen darf, ihr Streit besteht nur bezüglich des zum Fest gehörenden Brandopfers; die Schule Šammajs sagt, man dürfe es nicht darbringen, während die Schule Hillels sagt, man dürfe es wol darbringen. R. Joseph erklärte: Willst du [streitende] Tannaím aus der Welt schaffen!? hierüber [streiten] Tannaím; es wird gelehrt: Beim zum Fest gehörenden Friedensopfer geschehe, wie die Schule Šammajs sagt, das Stützen am Vorabend des Festes und das Schlachten am Festtag, wie die Schule Hillels sagt, das Stützen (am Festtag) und das Schlachten am Festtag; Gelübden- und freiwillige Opfer darf man Aller Ansicht nach am Festtag

19b

34. Der Gegenstand bleibt bis zum Sonnenuntergang auch nach dem Unterauchen unrein. 35. Cf. Lev. 3,2. 36. Lev. 23,41.

nicht darbringen. Diese Tannaím [führen denselben Streit] wie die folgenden: es wird gelehrt: Man darf am Pesaḥfest kein Dankopfer darbringen, wegen des dazu gehörenden Gesäuerten, ferner nicht am Versammlungsfest[37], weil es ja ein Festtag ist, wol aber darf man ein Dankopfer am Hüttenfest darbringen. R. Šimôn sagte: es heisst: [38]*Am Pesaḥfest, am Wochenfest und am Hüttenfest*: was am Pesaḥfest dargebracht wird, wird auch am Wochenfest und am Hüttenfest dargebracht, und was am Pesaḥfest nicht dargebracht wird, wird auch am Wochenfest und am Hüttenfest nicht dargebracht. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, man bringe am Hüttenfest sein Dankopfer dar und entledige sich damit der Pflicht der Festfreude, nicht aber des Festopfers.

Der Meister sagte: Man darf am Pesaḥfest kein Dankopfer darbringen, wegen des dazu gehörenden Gesäuerten. Selbstredend!? R. Ada b. R. Jiçḥaq, nach Anderen R. Šemuél b. Abba erwiderte: Hier handelt es vom vierzehnten [Nisan], und zwar ist er der Ansicht, man dürfe kein Heiligengut zur Unbrauchbarkeit[39] bringen. Ferner nicht am Versammlungsfest, weil es ein Festtag ist; er ist nämlich der Ansicht, Gelübden- und freiwillige Opfer dürfen am Festtag nicht dargebracht werden. (Der Meister sagte:) Wol aber darf man ein Dankopfer am Hüttenfest darbringen. Wann? wollte man sagen, am Fest selbst, so sagtest du ja, am Versammlungsfest nicht, weil es ein Festtag ist!? — Vielmehr, an den Zwischentagen des Festes. «R. Šimôn sagt: es heisst: *Am Pesaḥfest, am Wochenfest und am Hüttenfest*: was am Pesaḥfest dargebracht wird, wird auch am Wochenfest und am Hüttenfest dargebracht, und was am Pesaḥfest nicht dargebracht wird, wird auch am Wochenfest und am Hüttenfest nicht dargebracht.» R. Zera wandte ein: Wenn wir Späne abschneiden, um wieviel mehr sollte man Gelübden- und freiwillige Opfer [darbringen dürfen]!? Abajje erwiderte: Niemand streitet, ob das Darbringen erlaubt ist, der Streit besteht nur bezüglich des Verbots des Versäumnens; der erste Tanna ist der Ansicht: der Allbarmherzige sagt: "drei Male", selbst wenn nicht der Reihe nach[40], während R. Šimôn der Ansicht ist: nur wenn der Reihe nach, nicht aber, wenn nicht der Reihe nach. «R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, man bringe am Hüttenfest sein Dankopfer dar.» Wann? wollte man sagen, an den Zwischentagen des Festes, so wäre dies ja die Ansicht des ersten Tanna!? — Vielmehr am Festtag selbst, und zwar ist er der Ansicht, Gelübden- und freiwillige Opfer dürfen am Festtag dargebracht werden. — Weshalb lehrt er dies gerade vom Hüttenfest? — R. Eleâzar b. R. Šimôn vertritt hierin seine Ansicht; es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn sagte: Es wäre ja nicht nötig, das Hüttenfest zu nennen, wo ja der Schriftvers von diesem spricht, wozu wird es dennoch genannt? — dies besagt, dass dieses das letzte ist. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagte: Dies besagt, dass dieses [das Verbot des Verzögerns] veranlasst. «Und entledigt sich damit der Pflicht der Festfreude, nicht aber des Festopfers.» Selbstredend, dieses ist ja ein verpflichtetes Opfer, und jedes verpflichtete Opfer kann ja nur aus Profanem dargebracht werden!? — Dies ist deshalb nötig: selbst wenn man sie [unter

37. Cf. Suk. III, 82. 38. Dt. 16,16. 39. Am Rüsttag des P.festes darf Gesäuertes nur bis zur 4. Stunde gegessen werden. 40. Nach dem ersten Tanna bringe man seine Gelübden- und freiw. Opfer am Hüttenfest dar (um nicht wegen deren Darbringung nach Jerušalem kommen zu müssen), da man dies weder am Versammlungsfest noch am Hüttenfest kann, und drei Feste nicht vorübergehen lassen darf; R. Š. aber sagt: «Was am P. dargebracht wird», dh. solche, die darzubringen man vor dem P. gelobt hat, können nur am diesem folgenden W. oder H. dargebracht werden, später aber nicht; «was am P. nicht dargebracht wird», dh. solche, die darzubringen man nach dem P. gelobt hat, brauchen nicht am diesem folgend. W. od. H. dargebracht werden, vielmehr hat es bis zum nächstjährigen H. Zeit, da ein Versäumnis nur dann stattgefunden hat, wenn die 3 Feste der Reihe nach, dh. mit dem P. beginnend, vorüber sind.

dieser Bedingung] abgesondert hat. R. Šimôn b. Laqiš fragte nämlich R. Johanan: Wie ist es: wenn jemand spricht: Ich bringe ein Dankopfer dar und entledige mich damit des Festopfers, Ich bin Naziräer[41] und bringe [die Opfer beim] Haarschneiden[42] aus dem Geld des zweiten Zehnts dar? Dieser erwiderte: Die Gelübde hat Gültigkeit, ohne dass er sich [des Festopfers] entledigt, er ist Naziräer, ohne beim Haarschneiden [die Opfer aus dem Geld des zweiten Zehnts darbringen zu dürfen].

Einst sprach Jemand [letztwillig]: Gebet jenem vierhundert Zuz, und er soll meine Tochter ehelichen. Darauf sprach R. Papa: Die vierhundert [Zuz] soll er erhalten, und die Tochter kann er, wenn er will, ehelichen, wenn er will, nicht. — Also nur deshalb, weil er gesagt hat: Gebet ihm, und er soll ehelichen, würde er aber gesagt haben: Er soll ehelichen, und gebet ihm, so würde er sie nur dann erhalten haben, wenn er sie geehelicht hätte, sonst aber nicht. Meremar sass und trug jenes als besondere Lehre vor. Da sprach Rabina zu ihm: Ihr lehrt es so, wir aber lehren es als von Reš-Laqiš an R. Johanan gerichtete Frage.

Ein Schüler lehrte vor R. Jiçhaq b. Abba: [43]*Und er brachte das Brandopfer dar und besorgte es nach Vorschrift*: nach Vorschrift des freiwilligen Brandopfers; dies lehrt, das verpflichtete Brandopfer bedürfe des Stützens. Dieser sprach zu ihm: Das hast du wol von der Schule Šammajs, die bezüglich des verpflichteten Friedensopfers nicht vom freiwilligen Friedensopfer folgert, denn nach der Schule Hillels, die bezüglich des verpflichteteten Friedensopfers vom freiwilligen Friedensopfer folgert, ist ja für das verpflichtete Brandopfer kein Schriftvers nötig, da man ja bezüglich dessen vom freiwilligen Brandopfer folgern kann!? — Woher aber, dass die Schule Hillels bezüglich des verpflichteten Friedensopfers von dem freiwilligen Friedensopfer folgert, vielleicht folgert sie es vom verpflichteten Brandopfer, und bezüglich des verpfichteten Brandopfers selbst ist ein Schriftvers nötig!? — Weshalb nicht vom freiwilligen Friedensopfer, — weil dieses öfter ist, ebenso folgere man auch nicht vom verpflichteten Brandopfer, da dies vollständig geopfert wird!? — Vielmehr, man folgere von beiden. — ¿¡Die Schule Šammajs ist also der Ansicht, das Stützen sei beim verpflichteten Friedensopfer nicht erforderlich, — es wird ja aber gelehrt: R. Jose sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht, ob das Stützen selbst erforderlich ist, der Streit besteht nur, ob das Schlachten unmittelbar auf das Stützen folgen muss, die Schule Šammajs sagt, dies sei nicht erforderlich, während die Schule Hillels sagt, dies sei wol erforderlich. — Er ist der Ansicht des folgenden Tanna; es wird nämlich gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht, ob das Schlachten unmittelbar auf das Stützen folgen muss, der Streit besteht nur, ob beim [verpflichteten Friedensopfer] das Stützen erfordorlich ist; die Schule Šammajs sagt, es sei nicht erforderlich, während die Schule Hillels sagt, dies sei wol erforderlich.

Die Rabbanan lehrten: Einst brachte Hillel der Aelteste am Festtag ein Brandopfer nach der Tempelhalle zum Stützen; da sammelten sich die Schüler Šammaj des Aeltesten um ihn und fragten ihn: Was ist das für ein Vieh? Dieser erwiderte ihnen: Das ist ein weibliches[44], ich habe es als Friedensopfer hergebracht. Darauf streichelte er es am Schweif und jene gingen fort. An diesem Tag gewann die Schule Šammajs die Oberhand über die Schule Hillels und wollte die Halakha nach ihrer Ansicht festsetzen. Da liess ein Greis von den Schülern Šammajs des Aeltesten, Namens Baba b. Buṭa, welcher wusste, die Halakha sei wie die Schule

41. Cf. Num. 6,2 ff. 42. Cf. ib. V. 18. 43. Lev. 9,16. 44. Das als Brandopfer nicht dargebracht wird.

Hillels, alles Schlachtvieh Jerušalems holen, brachte es nach der Tempelhalle und sprach: Wer stützen will, komme und stütze. Darauf gewann die Schule Hillels die Oberhand und setzte die Halakha nach ihrer Ansicht fest; und Niemand war da, der dagegen einwandte. Ferner ereignete es sich, dass ein Schüler aus der Schule Hillels sein Brandopfer nach der Tempelhalle zum Stützen brachte; da begegnete ihm ein Schüler der Schule Šammajs und sprach zu ihm: Was heisst Stützen? Jener erwiderte: Was heisst Schweigen? Darauf brachte er ihn durch einen Verweis zum Schweigen und ging fort. Abajje sprach: Ein Gelehrtenjünger antworte daher seinem Kollegen, der ihm etwas sagt, nicht mehr, als dieser zu ihm gesprochen hat; dieser sprach ja: Was heisst Stützen? und jener erwiderte entsprechend: Was heisst Schweigen?

Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Wenn schon da, wo es für den Laien verboten[45] ist, es für Gott erlaubt ist, um wieviel mehr muss es da, wo es auch für den Laien erlaubt ist, für Gott erlaubt sein!? Die Schule Šammajs erwiderte: Gelübden- und freiwillige Opfer beweisen [das Gegenteil]: sie sind für Gott verboten, während [das Schlachten] dem Laien erlaubt ist. Die Schule Hillels entgegnete: Wol keine Gelübden- und freiwilligen Opfer, weil für diese keine Zeit festgesetzt ist, während aber für das Wallfahrts-Brandopfer eine Zeit festgesetzt ist. Die Schule Šammajs erwiderte: Auch für dieses ist keine Zeit festgesetzt; es wird nämlich gelehrt: Wer das Festopfer am ersten Festtag nicht dargebracht hat, bringe es während des ganzen Festes dar, auch am letzten Tag. Die Schule Hillels entgegnete: Auch dafür ist eine Zeit festgesetzt; es wird nämlich gelehrt: Ist das Fest vorüber, ohne dass man das Festopfer dargebracht hat, so ist man dafür nicht verantwortlich. Die Schule Šammajs erwiderte: Es heisst ja bereits: *euch*: also nicht für Gott. Die Schule Hillels entgegnete: Es heisst ja bereits: *des Herrn*: Alles, was des Herrn ist. — Weshalb heisst es demnach: *euch*? — Für euch, nicht aber für Nichtjuden, für euch, nicht aber für Hunde.

Abba-Šaúl lehrte dasselbe in anderem Wortlaut: Wenn schon da, wo dein Herd geschlossen ist, der Herd deines Meisters geöffnet ist, um wieviel mehr muss da, wo dein Herd geöffnet ist, der Herd deines Meisters geöffnet sein!? So gebührt es sich auch: der Tisch deines Meisters darf ja nicht leer sein, während deiner voll ist. — Worin besteht ihr Streit? — Eine ist der Ansicht, Gelübden- und freiwillige Opfer dürfen am Festtag dargebracht werden, die andere ist der Ansicht, sie dürfen am Festtag nicht dargebracht werden. R. Hona sagte: Sage nicht, dass nach demjenigen, nach dem Gelübden- und freiwillige Opfer am Festtag nicht dargebracht werden dürfen, es nach der Gesetzlehre erlaubt sei und nur die Rabbanan es verboten haben, mit Rücksicht darauf, man könnte solche [zum Fest] aufschieben; — dies ist vielmehr auch nach der Gesetzlehre nicht zulässig, denn die zwei Brote[46] sind ja Pflicht des Tags, bei diesen ist somit wegen Aufschiebens nicht zu berücksichtigen, dennoch verdrängt [deren Bereitung] weder den Šabbath noch den Festtag.

Sie fragten: Wie ist es nach dem, welcher sagt, Gelübden- und freiwillige Opfer dürfen am Festtag nicht dargebracht werden, wenn man übertreten und sie geschlachtet hat? Raba erwiderte: Man sprenge das Blut, um das Fleisch essen zu dürfen. Rabba b. R. Hona erwiderte: Man sprenge das Blut, um a b e n d s die Opferteile aufzuräuchern. — Welchen Unterschied giebt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied giebt es zwischen ihnen, wo das Fleisch unrein wurde oder verloren ging; nach

45. Am Šabbath ist das Schlachten der Opfer erlaubt, während dem Laien die Bereitung von Speisen verboten ist. 46. Cf. Lev. 23,17 ff.

Raba darf man [in diesem Fall das Blut] nicht sprengen, nach Rabba b. R. Hona wol. Man wandte ein: Wenn man die Lämmer des Versammlungsfestes nicht zu ihrem Behuf geschlachtet hat, oder vor oder nach der Zeit, so sprenge man das Blut und esse das Fleisch; am Šabbath sprenge man es nicht, hat man es gesprengt, so ist das Opfer genehm und man räuchere abends die Opferteile auf. Hat man es gesprengt , also nur, wenn es bereits geschehen, von vornherein aber nicht; einleuchtend ist es nun nach Raba, gegen Rabba b. R. Hona ist dies ja aber ein Einwand!? — Ist es auch. Wenn du aber willst, sage ich: das Feiern des Šabbaths ist anders als das Feiern des Festtags.

R. Ivja der Greis fragte R. Hona: Darf man ein zur Hälfte einem Nichtjuden und zur Hälfte einem Jisraéliten gehörendes Vieh am Festtag schlachten? Dieser erwiderte: Es ist erlaubt. Jener sprach: Womit ist ein solches anders als Gelübden- und freiwillige Opfer[47]? Dieser erwiderte: Ein Rabe fliegt. Als jener hinausging sprach sein Sohn Rabba zu ihm: War es nicht R. Ivja der Greis, den der Meister als bedeutenden Mann rühmte? Dieser erwiderte, Was sollte ich mit ihm thun!? ich bin heute [in einer Situation von] [48]*Stärkt mich mit Traubenkuchen, erquickt mich mit Aepfeln*, und er fragt mich Dinge, über die man nachdenken muss. — Was ist thatsächlich der Grund? — Ein zur Hälfte einem Nichtjuden und zur Hälfte einem Jisraéliten gehörendes Vieh darf man am Festtag schlachten, da man kein olivengrosses Stück Fleisch ohne Schlachten erlangen kann, Gelübden- und freiwillige Opfer darf man am Festtag nicht schlachten, da ja die Priester [ihren Anteil] vom Tisch Gottes erwerben[49].

R. Hisda sagte: Ein zur Hälfte einem Nichtjuden und zur Hälfte einem Jisraéliten gehörendes Vieh darf man am Festtag schlachten, da man ein olivengrosses Stück Fleisch ohne Schlachten nicht erlangen kann; zur Hälfte einem Nichtjuden und zur Hälfte einem Jisraéliten gehörenden Teig darf man am Festtag nicht ausbacken, da man ihn ja beim Kneten teilen kann. R. Hana b. Hanilaj wandte ein: Hundeteig[50] ist sobald auch die Hirten davon essen, zur Teighebe pflichtig, ferner darf man aus diesem einen Êrub bereiten, dadurch [die Gebiete] vereinigen[51], darüber den Segen sprechen, sich darüber zum gemeinsamen Tischsegen vorbereiten[52], ihn am Festtag backen und man entledigt sich mit solchem[53] seiner Pflicht am Pesah; weshalb nun, man kann ihn ja beim Kneten teilen!? — Anders ist es beim Hundeteig, da man [die Hunde] auch mit einem Aas abfertigen kann. — ¿Aber hält den R. Hisda von [der Begründung] "da", es wurde ja gelehrt: Wer am Festtag für den Wochentag[54] backt erhält, wie R. Hisda sagt, Geisselhiebe, wie Rabba sagt, keine Geisselhiebe. R. Hisda sagt, er erhält Geisselhiebe, wir sagen nämlich nicht: "Da" er [das Gebäck] gebrauchen kann, wenn er Gäste bekommt, so ist es auch jetzt brauchbar für ihn; Rabba sagt, er erhält keine Geisselhiebe, wir sagen nämlich: "Da" [&c.] — Vielmehr, sage nicht: da man [die Hunde] abfertigen kann, sondern: wo die Hirten ein Aas haben, sodann fertigen sie diese gewiss damit ab.

Man fragte R. Hona: Dürfen die Dörflinge, denen man auferlegt hat, für die Truppen Proviant zu liefern, am Festtag backen? Dieser erwiderte: Wir sehen, falls diese es dulden, dass man einem Kind ein Stückchen Brot giebt, so ist jedes [Brot] für ein Kind brauchbar, somit ist es erlaubt, sonst ist es verboten. — ¿Es wird ja aber gelehrt: Einst kam Šimôn der Temanite abends nicht ins Lehrhaus; am fol-

47. An denen man ebenfalls einen Anteil hat. 48. Cant. 2,5. 49. Ersteres wird für den Jis. geschlachtet, Letzteres für Gott. 50. Stark mit Kleie vermischt. 51. Cf. Suk. I N. 18. 52. Cf. Bd. I S. 163 Z. 6 ff. 53. Dh. aus solchem bereiteter Maçça. 54. Nachdem er bereits seine Mahlzeit abgehalten hat.

genden Tag begegnete ihm R. Jehuda b. Baba und fragte ihn: Weshalb bist du abends nicht ins Lehrhaus gekommen? Jener erwiderte: Ein Trupp kam in unsere Stadt und wollte sie plündern, da schlachteten wir für sie ein Kalb, verpflegten sie und liessen sie in Frieden ziehen. Darauf sprach dieser: Es würde mich wundern, wenn ihr euer Verdienst durch den [ideellen] Verlust nicht eingebüsst haben solltet. Die Gesetzlehre sagt ja: *euch*: also nicht für Nichtjuden! Weshalb nun, es war ja zum Essen brauchbar!? R. Joseph erwiderte: Es war ein rituell ungeniessbares Kalb. — So war es ja für Hunde brauchbar!? — Hierüber [streiten] Tannaím; es wird gelehrt: [55]*Nur was zur Speise für allerlei Seelen gehört, das allein darf von euch zubereitet werden*; aus dem Ausdruck *für allerlei Seelen* könnte man schliessen, selbst die Seele eines Tiers sei inbegriffen, wie es heisst: [56]*Wer die Seele eines Tiers erschlägt, der soll dieses bezahlen*, daher heisst es: *euch*: für euch, nicht aber für Hunde — Worte R. Jose des Galiläers; R. Âqiba sagt, selbst die Seele eines Tiers sei inbegriffen. — Wieso heisst es aber: *euch*? — Für euch, nicht aber für Nichtjuden. — Was veranlasst dich Hunde einzuschliessen und Nichtjuden auszuschliessen? — Ich schliesse Hunde ein, dessen Verpflegung dir obliegt, und ich schliesse Nichtjuden aus, dessen Verpflegung dir nicht obliegt.

Abajje sprach zu R. Joseph: Wieso dürfen wir nach R. Jose dem Galiläer, welcher erklärt: für euch, nicht aber für Hunde, vor die Tiere am Festtag Fruchtkerne werfen!? Dieser erwiderte: Da man sie ja zum Heizen verwenden kann. — Allerdings trockne, wie ist es aber bezüglich feuchter zu erklären!? Dieser erwiderte: Sie sind zu einer grossen Flamme verwendbar. — Allerdings am Festtag, wie ist es aber bezüglich des Šabbaths zu erklären!? — Man wirft sie vermittelst Brots, und zwar nach der Ansicht Šemuéls, welcher nämlich sagt, man dürfe das Brot zu jedem Gebrauch verwenden. [R. Hona] streitet also gegen R. Jehošuâ b. Levi; dieser sagte nämlich, man dürfe einen Nichtjuden am Šabbath zur Mahlzeit laden, nicht aber am Festtag, mit Rücksicht darauf, man könnte seinetwegen mehr [Arbeit] haben. R. Aḥa b. Jâqob sagte, selbst am Šabbath nicht, wegen der Reste der Becher[57]. — Dies ist ja auch bei den unsrigen der Fall!? — Die unsrigen sind für die Hühner verwendbar. — Auch die ihrigen sind ja für die Hühner verwendbar!? — Bei den ihrigen ist die Nutzniessung verboten. — Man kann sie ja wegen der Becher fortbewegen, sagte ja auch Raba, man dürfe die Kohlenpfanne wegen der Asche fortbewegen, selbst wenn sich in derselben Holzstücke befinden!? — Hierbei ist die Nutzniessung nicht verboten, da aber wol. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina. Diese sollten ja wenigstens einem Steckbecken gleichen[58]!? Dieser erwiderte: Darf man etwa von vornherein etwas zum Steckbecken machen!? Raba führte Mar-Šemuél umher und trug ihm vor: Man darf einen Nichtjuden am Šabbath zur Mahlzeit einladen, nicht aber am Festtag, mit Rücksicht darauf, man könnte seinetwegen mehr [Arbeit] haben. Wenn ein Nichtjude Meremar und Mar-Zuṭra an einem Festtag besuchte, sprachen sie zu ihm: Bist du mit dem zufrieden, was wir für uns bereitet haben, so ist es gut, wenn aber nicht, so können wir uns deinetwegen besonders nicht bemühen.

[v] DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE KEIN WASSER [ZUM WASCHEN] DER FÜSSE AUFWÄRMEN, ES SEI DENN, DASS ES AUCH ZUM TRINKEN BRAUCHBAR IST; DIE SCHULE HILLELS ERLAUBT DIES. MAN DARF EINE FLAMME ANRICHTEN UND SICH VOR DIESER WÄRMEN.

GEMARA. Sie fragten: Wer ist der Autor der [Lehre von der] Flamme, sind

55. Ex. 12,16. 56. Lev. 24,18. 57. Die man forträumen muss, während das Fortbewegen nichtverwendbarer Gegenstände verboten ist. 58. Das man ja fortbewegen darf.

Alle dieser Ansicht, somit unterscheidet die Schule Šammajs zwischen dem Genuss des ganzen Körpers und dem Genuss eines einzelnen Glieds, oder lehrte dies die Schule Hillels, und die Schule Šammajs unterscheidet nicht? — Komme und höre: Die Schule Šammajs sagt; man dürfe keine Flamme anrichten, um sich vor dieser zu wärmen; die Schule Hillels erlaubt dies.

[vj] BEI DREI DINGEN IST R. GAMALIÉL ERSCHWERENDER ANSICHT, NACH DER SCHULE ŠAMMAJS: MAN DARF AM FESTTAG VON VORNHEREIN NICHT WARMSTELLEN, MAN DARF AM FESTTAG KEINE LEUCHTE AUFSTELLEN, UND MAN DARF KEINE GROBEN BROTE SONDERN NUR FLADEN BACKEN. R. GAMALIÉL ERZÄHLTE: IM HAUS MEINES VATERS PFLEGTEN SIE NIEMALS GROBE BROTE, SONDERN NUR FLADEN ZU BACKEN. JENE ERWIDERTEN IHM: WAS SOLL UNS DAS HAUS DEINES VATERS, DA MAN FÜR SICH ERSCHWEREND WAR, UND ERLEICHTERND FÜR GANZ JISRAÉL, DASS MAN NÄMLICH AUCH GROBES BROT UND KUCHEN BACKEN DARF.

GEMARA. In welchem Fall? hat man einen Speise-Êrub bereitet, — was ist demnach der Grund der Schule Šammajs, hat man keinen Speise-Êrub bereitet, — was ist demnach der Grund der Schule Hillels!? R. Hona erwiderte: Thatsächlich, wo man keinen Speise-Êrub bereitet hat, denn [auch in diesem Fall] haben die Rabbanan das Unentbehrliche erlaubt. R. Hona vertritt hiermit seine Ansicht, er sagte nämlich: Wer keinen Speise-Êrub bereitet hat, für den darf man ein Brot backen, eine Speise kochen und eine Kerze anstecken; im Namen R. Jiçhaqs sagten sie, auch einen kleinen Fisch braten. Ebenso wird auch gelehrt: Wer keinen Speise-Êrub bereitet hat, für den darf man ein Brot backen, eine Speise warmstellen, eine Kerze anstecken und einen Krug [Wasser] aufwärmen. Manche sagen, auch einen kleinen Fisch braten. Raba erwiderte: Thatsächlich, wo man einen bereitet hat, anders ist jedoch das Warmstellen, da es ja ersichtlich ist, dass dies für den Šabbath geschieht. Abajje wandte gegen ihn ein: Ḥananja sagte: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe nur dann backen, wenn man den Êrub aus Brot bereitet hat, man dürfe nur dann kochen, wenn man den Êrub aus einer gekochten Speise bereitet hat, und man dürfe nur dann warmstellen, wenn man am Vorabend des Festes warmgestellt hat. Wenn man warmgestellt hat, ist es also erlaubt, obgleich es ja ersichtlich ist, dass dies für den Šabbath geschah!? Vielmehr, erklärte Abajje, hier handelt es, wo man für das eine einen Êrub bereitet hat, für das andere[59] aber nicht, und zwar nach Ḥananja, nach der Ansicht der Schule Šammajs.

MAN DARF KEINE LEUCHTE AUFSTELLEN. Was thut man denn da!? R. Ḥenana b. Bisna erwiderte: Hier handelt es von einem aus Gliedern zusammengesetzten Leuchter, bei dem es den Anschein des Bauens hat; die Schule Šammajs ist der Ansicht, bei Geräten gebe es ein Bauen, während die Schule Hillels der Ansicht ist, bei Geräten gebe es weder ein Bauen noch ein Niederreissen. Ûla war bei R. Jehuda zu Besuch, und sein Diener stellte für ihn die Leuchte hin. Darauf richtete R. Jehuda gegen Ûla folgenden Einwand: Wer Oel in eine Leuchte thut, ist wegen Anzündens schuldig, und wer von diesem Oel braucht, ist wegen Auslöschens schuldig. Dieser erwiderte: Ich dachte nicht daran.

Rabh sagte: Schnuppen ist erlaubt.

Abba b. Martha fragte Abajje: Darf man das Licht wegen jener Sache auslöschen? Dieser erwiderte: Man kann es ja in einem anderen Zimmer. — Wie ist es, wenn man kein anderes Zimmer hat? — Man kann ja eine Scheidewand machen. — Wie ist es, wenn man nichts hat, womit eine Scheidewand zu machen? — Man kann ja ein Gefäss über dieses stülpen. — Wie ist es, wenn man kein Gefäss hat?

59. Das Warmstellen.

Dieser erwiderte: Es ist verboten. Jener wandte gegen ihn ein: Man darf kein Scheit aus Sparsamkeit auslöschen, wol aber ist es erlaubt, damit die Stube oder die Speise nicht anrauchen. Dieser erwiderte: Dies ist die Ansicht R. Jehudas, während ich nach den Rabbanan entschieden habe. Abajje fragte Rabba: Darf man die Feuersbrunst am Festtag löschen? wo Lebensgefahr vorliegt, ist es mir überhaupt nicht fraglich, da ist es sogar am Šabbath erlaubt, meine Frage bezieht sich nur auf den Fall, wo nur Geldschaden vorliegt. Dieser erwiderte: Es ist verboten. Er wandte gegen ihn ein: Man darf kein Scheit aus Sparsamkeit auslöschen, wol aber ist es erlaubt, damit die Stube oder die Speise nicht anrauche. Dies ist die Ansicht R. Jehudas, während ich nach den Rabbanan entschieden habe. R. Aši fragte Amemar: Darf man am Festtag das Auge schmieren? wo Gefahr vorliegt, zum Beispiel wegen Eiterns, Stechens, Blutens, Thränens, Entzündung, oder deren Beginn, ist es mir überhaupt nicht fraglich, derentwegen ist es sogar am Šabbath erlaubt, ich frage nur, bei Abnahme der Krankheit und wegen der Klärung des Auges. Dieser erwiderte: Es ist verboten. Er wandte gegen ihn ein: Man darf kein Scheit auslöschen [&c.] Dieser erwiderte dasselbe, was jener erwidert hat.

Amemar erlaubte, sich am Šabbath von einem Nichtjuden das Auge schmieren zu lassen. Manche sagen, Amemar habe sich selbst das Auge von einem Nichtjuden schmieren lassen. R. Aši sprach zu Amemar: Wol deshalb, weil Ûla b. R. Îlaj gesagt hat, dass man Alles, was der Kranke braucht, durch einen Nichtjuden verrichten lassen darf, und weil auch R. Hamnuna gesagt hat, dass man auch in Fällen, wo keine Gefahr vorliegt, einem Nichtjuden es zu thun beauftragen darf, — dies nur, wo man selbst nicht mithilft, aber der Meister hilft ja durch das Schliessen und Oeffnen [des Auges] mit!? Jener erwiderte: Schon R. Zebid wandte dasselbe ein, und ich erwiderte ihm; das Mithelfen sei belanglos. Amemar erlaubte, das Auge am zweiten Tag des Neujahrsfestes zu bestreichen. R. Aši sprach zu Amemar: ¿Raba sagte ja: Mit einem Leichnam sollen sich am ersten Festtag Nichtjuden befassen, am zweiten Tag auch Jisraéliten, dies gilt sogar von den beiden Neujahrsfesttagen, was bezüglich eines Eies nicht der Fall ist. Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht der Nehardeênser, welche sagen, dass dies auch von einem Ei gelte, denn die Befürchtung besteht ja darin, der Ellul könnte interkalirt werden, — R. Henana b. Kahana sagte ja, dass seit Êzra der Ellul nicht interkalirt wurde.

Man darf keine groben Brote, sondern nur Fladen backen. Die Rabbanan lehrten: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe am Pesahfest keine groben Brote backen, die Schule Hillels erlaubt dies. — Welches heisst ein grobes Brot? R. Hona erwiderte: Eine Handbreite dick, denn auch die Schaubrote[60] waren eine Handbreite dick. R. Joseph wandte ein: Wenn dies für die tüchtigen [Priester] gilt, sollte es auch für Untüchtige gelten, wenn dies für gebeuteltes Brot gilt, sollte es auch für ungebeuteltes Brot gelten, wenn dies bei trockenem Holz gilt, sollte es auch bei feuchtem gelten, wenn dies bei einem heissen Ofen gilt, sollte es auch bei einem kalten gelten, wenn dies bei einem Metallofen gilt, sollte es auch bei einem thönernen Ofen gelten!? R. Jirmeja b. Abba sagte: Ich habe meinen Lehrer, das ist nämlich Rabh, privatim gefragt, was "grobes Brot" heisse [und er erwiderte:] viel Brot. Manche lesen: R. Jirmeja b. Abba sagte: Rabh erzählte, er habe seinen Lehrer, das ist nämlich unser heiliger Meister, privatim gefragt, was "grobes Brot" heisse, [und jener erwiderte:] viel Brot. — Weshalb heisst es "grobes Brot"? — Weil es mehr zu kne-

60. Cf. Ex. 25,30.

ten giebt; oder auch, in der Ortschaft dieses Tanna sagte man "grobes Brot" statt "viel Brot". — Merke, der Grund besteht ja darin, weil man unnötig arbeitet, demnach sollte dies ja auch von anderen Festen gelten, weshalb gerade vom Pesahfest!? — Dem ist ja auch so, der Tanna spricht aber gerade vom Pesahfest. Ebenso wird auch gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe am Festtag nicht viel Brot backen; die Schule Hillels erlaubt dies.

vij FERNER LEHRTE ER DREI DINGE ERLEICHTERND: MAN DARF AM FESTTAG DAS LAGERZIMMER FEGEN UND DAS RÄUCHERWERK HINSTELLEN, UND MAN DARF FÜR DIE ABENDE DES PESAHFESTES EIN AUSGERÜSTETES[61] ZIEGENBOCK BEREITEN. DIE WEISEN VERBIETEN DIES.

GEMARA. R. Asi sagte: Der Streit besteht nur bezüglich des Parfümirens [von Gewändern], des Dufts wegen ist es aber nach Aller Ansicht erlaubt. Man wandte ein: ¿Man darf das Lagerzimmer am Festtag nicht fegen; im Haus R. Gamaliéls pflegten sie es wol zu fegen. R. Eleâzar b. Çadoq erzählte: Oft begleitete ich meinen Vater in das Haus R. Gamaliéls, und man hatte da das Lagerzimmer am Festtag nicht gefegt, vielmehr fegte man es am Vorabend des Festes und breitete Laken aus, und als am folgenden Tag Gäste kamen, nahm man die Laken fort, wodurch das Zimmer von selbst gefegt wurde. Man sprach zu ihm: In dieser Weise ist es sogar am Šabbath erlaubt. Ferner darf man am Fest das Räucherwerk nicht hinstellen; im Haus R. Gamaliéls pflegte man es hinzustellen. R. Eleâzar b. Çadoq erzählte: Oft begleitete ich meinen Vater in das Haus R. Gamaliéls, und man stellte da am Festtag das Räucherwerk nicht hin; vielmehr brachte man am Vorabend des Festes eiserne Räucherpfannen, räucherte sie an und verstopfte die Zuglöcher, und als am folgenden Tag Gäste kamen, öffnete man die Zuglöcher, wodurch das Zimmer von selbst durchduftet wurde. Man sprach zu ihm: In dieser Weise ist es sogar am Šabbath erlaubt. — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es folgendermassen lauten: R. Asi sagte: Der Streit besteht nur, wenn wegen des Dufts, [Gewänder] zu parfümiren ist aber [nach Aller Ansicht] verboten. Man fragte: Darf man [Früchte] räuchern? — R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs, es sei verboten, Šemuél sagte, es sei erlaubt. R. Hona sagt, es sei verboten, weil man [die Kohlen] auslöscht. R. Naḥman sprach zu ihm: Sollte der Meister begründen: weil man [die Gewürze] anzündet!? Dieser erwiderte: Anfangs löscht man aus, dann zündet man an. R. Jehuda sagte: Auf einer Kohle ist es verboten, auf einer Scherbe ist es erlaubt. Rabba sagte: Auch auf einer Scherbe ist es verboten, weil man einen Duft erzeugt. Rabba und R. Joseph sagten beide, es sei verboten, am Festtag ein [Gewürz-]Gefäss auf Seidengewänder zu legen, weil man einen Duft erzeugt. — ¿Womit ist es hierbei anders als bei [folgender Lehre:] Man darf [Gewürzholz] zerreiben und daran riechen, abkneifen und daran riechen. — Da ist ja der Duft vorhanden und nur erweitern thut man ihn, während man ihn hier erzeugt. Raba sagte, selbst auf einer Kohle sei es erlaubt, ebenso wie [das Braten von] Fleisch auf Kohlen.

R. Gebiha aus Be-Kathil trug an der Thür des Exiliarchen vor, Räuchern sei erlaubt. Amemar fragte: Was für ein Räuchern? wollte man sagen, das Räuchern aus einem Aermel[62], so ist dies ja eine Kunstarbeit, wenn aber das Räuchern [von Früchten], so ist dies ja ebenfalls verboten, da man [die Kohlen] auslöscht!? R. Aši erwiderte: Thatsächlich das Räuchern [von Früchten], dies ist ja ebenso wie [das Braten von] Fleisch auf Kohlen. Manche lesen:

61. Dh. Vollständig, mit Beinen und Eingeweide. cf. Ex. 12,9. 62. Man pflegte Specereien aus einem Aermel dampfen zu lassen; so nach ÂRUKH; nach RSJ. ist קיטורא aus קטר *binden, knüpfen* abzuleiten: die Aermel in Falten legen. Statt בידי ist mit LEVY (*NHWB.* iv 289) בי ידי zu lesen.

Amemar fragte: Was für ein Räuchern? wollte man sagen, das Räuchern aus einem Aermel, so ist dies ja eine Kunstarbeit, wollte man sagen, das Räuchern [von Früchten], so ist es ja verboten, da man einen Duft erzeugt!? R. Aši erwiderte: Ich habe es ihm gesagt, und zwar im Namen eines bedeutenden Manns: Thatsächlich das Räuchern [von Früchten], dies ist ja ebenso, wie [das Braten von] Fleisch auf Kohlen.

EIN AUSGERÜSTETES ZIEGENBOCK BEREITEN. Es wird gelehrt: R. Jose erzählte: Theodos aus Rom führte in der Gemeinde Roms ein, an den Pesaḥabenden ausgerüstete Ziegenböcke zu essen. Da liess man ihm sagen: Wärest du nicht Theodos, so würden wir über dich den Bann verhängt haben, weil du Jisraél ausserhalb [Jerušalems] Heiligtümer zu essen veranlasst. — Wieso Heiligtümer!? — Sage vielmehr: Heiligtümern Aehnliches.

[viii] DREI DINGE ERLAUBT R. ELEÂZAR B. ÂZARJA, WELCHE DIE RABBANAN VERBIETEN: SEINE KUH WURDE [AM ŠABBATH] MIT EINEM RIEMEN AN DEN HÖRNERN AUSGETRIEBEN; MAN DAFR AM FESTTAG DAS VIEH MIT EINER KARDE[63] KRATZEN UND MAN DARF PFEFFER IN EINER MÜHLE MAHLEN. R. JEHUDA SAGT, MAN DÜRFE AM FESTTAG DAS VIEH NICHT MIT EINER KARDE KRATZEN, WEIL MAN DADURCH EINE WUNDE MACHT, WOL ABER MIT EINEM STRIEGEL[63], DIE WEISEN SAGEN: WEDER MIT EINER KARDE NOCH MIT EINEM STRIEGEL.

GEMARA. R. Eleâzar b. Âzarja hatte demnach nur eine Kuh, — Rabh, nach Anderen R. Jehuda im Namen Rabhs, sagte ja, dass R. Eleâzar jedes Jahr dreizehntausend Kälber als Zehnt von seiner Herde zu entrichten pflegte!? — Es wird gelehrt: Nicht seine Kuh war es, sondern die seiner Nachbarin; da er es ihr aber nicht verwehrt hat, so wird sie nach ihm benannt.

MAN DARF DAS VIEH AM FESTTAG MIT EINER KARDE KRATZEN. Die Rabbanan lehrten: Was heisst Karde und was heisst Striegel? — Die Karde hat feine [Zähne] und macht eine Wunde, der Striegel hat grobe [Zähne] und macht keine Wunde. Diesbezüglich giebt es drei Ansichten: R. Jehuda ist der Ansicht, die unbeabsichtigte Thätigkeit sei verboten, die Karde, die feine [Zähne] hat, macht eine Wunde, der Striegel, der grobe [Zähne] hat, macht keine Wunde, und beim Striegel ist mit Rücksicht auf die Karde kein Verbot angeordnet worden, die Rabbanan sind ebenso wie R. Jehuda der Ansicht, die unbeabsichtigte Thätigkeit sei verboten, und zwar ist auch beim Striegel mit Rücksicht auf die Karde Verbot angeordnet worden; R. Eleâzar b. Âzarja ist der Ansicht R. Šimôns, die unbeabsichtigte Thätigkeit sei erlaubt, somit ist es sowol mit einer Karde als auch mit einem Striegel erlaubt. Raba sagte im Namen R. Naḥmans, im Namen Šemuéls, nach Anderen sagte es R. Naḥman selbst: Die Halakha ist wie R. Šimôn, denn R. Eleâzar b. Âzarja stimmt ihm ja bei: Raba sprach zu R. Naḥman. Sollte ja der Meister sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda, denn die Weisen stimmen ihm bei!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Šimôns, und auch R. Eleâzar b. Âzarja stimmt ihm bei.

[ix] DIE PFEFFERMÜHLE IST ALS DREIFACHES GERÄT VERUNREINIGUNGSFÄHIG: ALS GEFÄSS, ALS METALLGERÄT UND ALS SIEB.

GEMARA. Es wird gelehrt: Der untere Teil, als Gefäss, der mittlere, als Sieb, und der obere, als Metallgerät.

[x] EIN SPIELWAGEN FÜR KINDER IST DURCH DAS TRETEN[64] VERUNREINIGUNGSFÄHIG; FERNER DARF MAN ES AM ŠABBATH FORTBEWEGEN, UND NUR AUF GEWÄNDERN SCHARREN. R. JEHUDA SAGT, KEIN GERÄT DÜRFE MAN SCHARREN, MIT

63. Nach LEVY (*NHWB* ii 372) ist קרד mit der hebr. Wurzel גרד, *kratzen* verwandt, ebenso ist nach ihm קרצף (richt. קרסף) ein aramäisches Verb.; dass diese Worte Lateinismen *(cardare, crispare)* sind, liegt jedoch klar auf der Hand. 64. Dh. Herauftreten eines Samenflussbehafteten. cf. Bd. I S. 454 N. 7.

Ausnahme eines Wagens, weil er [die Erde nur] eindrückt.

GEMARA. Der Spielwagen für Kinder ist durch das Treten verunreinigungsfähig, da [das Kind] sich auf diesen stützt; man darf ihn am Šabbath fortbewegen da er den Namen eines Geräts trägt; man darf ihn nur auf Gewändern scharren (nur auf Gewändern), auf der Erde aber nicht, (aus welchem Grund?) — da man eine Scharte macht. — ¿¡Dies vertritt also die Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die unbeabsichtigte Thätigkeit sei verboten, denn R. Šimôn sagt ja, die unbeabsichtigte Thätigkeit sei erlaubt, wie gelehrt wird: R. Šimôn sagt, man dürfe ein Bett, einen Stuhl oder eine Bank rücken, nur darf man absichtlich keine Scharte machen, — wie nun der Schlussfatz: R. Jehuda sagt, kein Gerät dürfe man rücken, mit Ausnahme eines Wagens, weil er [die Erde nur] eindrückt; man drückt also nur [die Erde] ein, eine Scharte macht man aber nicht!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jehudas.

DRITTER ABSCHNITT.

Man darf am Festtag keine Fische aus dem Behälter einfangen, auch darf man ihnen kein Futter reichen; wol aber darf man Wild und Geflügel aus dem Behälter einfangen und ihnen Futter reichen. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, nicht alle Tierbehälter seien gleich; die Regel ist: wenn noch ein abermaliges Einfangen nötig ist, so ist es verboten, wenn ein abermaliges Einfangen nicht mehr nötig ist, so ist es erlaubt.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf am Festtag kein Tier aus einem Wild- oder Geflügelbehälter einfangen, auch darf man ihnen kein Futter reichen; es besteht also ein Widerspruch bezüglich des Wilds und bezüglich des Geflügels! Der Widerspruch bezüglich des Wilds ist allerdings zu beseitigen, indem das Eine die Ansicht R. Jehudas und das Andere die Ansicht der Rabbanan vertritt, — es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, wer einen Vogel in den Schlag oder einen Hirsch in das Haus einfängt, sei schuldig, also nur, wenn in ein Haus, nicht aber, wenn in einen Behälter; die Weisen sagen, wer einen Vogel in den Schlag oder einen Hirsch in einen Garten, einen Hof oder einen Behälter einfängt, [sei schuldig]; — aber bezüglich des Geflügels besteht ja ein Widerspruch!? Wolltest du sagen, bezüglich dessen bestehe ebenfalls kein Widerspruch, da das Eine von einem Behälter mit Bedachung und das Andere von einem Behälter ohne Bedachung handelt, [so ist ja zu entgegnen:] auch das Haus gleicht ja einem Behälter mit Bedachung, dennoch giebt es, sowol nach R. Jehuda als auch nach den Rabbanan, für Geflügel nur in einem Schlag ein Fangen, nicht aber in einem Haus!? Rabba b. R. Hona erwiderte: Hier handelt es von Wildvögeln, die sich nicht zähmen lassen. In der Schule R. Jišmâéls wurde nämlich gelehrt: Weshalb wird er Wildvogel genannt? — weil er sowol im Haus als auch im Freien wohnt[65]. — Jetzt nun, wo du auf

65. דרור aus דור *wohnen*.

diese Erklärung gekommen bist, so ist der Widerspruch bezüglich des Wilds ebenfalls zu beseitigen, indem man das Eine auf einen kleinen Behälter und das Andere auf einen grossen Behälter bezieht. — Welcher ist ein kleiner Behälter, und welcher ist ein grosser Behälter? R. Aši erwiderte: Einer, in welchem man [das Tier] verfolgen und mit einem Satz einfangen kann, ist ein kleiner Behälter, sonst ist er ein grosser Behälter; oder auch, welcher Winkel [zum Entwischen] hat, ist ein grosser Behälter, sonst ist er ein kleiner Behälter; oder auch, bei dem der Schatten der einen Wand auf die andere fällt, ist ein kleiner Behälter, sonst ist er ein grosser Behälter.

R. Šimôn b. Gamaliél sagt, nicht alle Behälter seien gleich &c. R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas, im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimôn b. Gamaliél. Abajje sprach zu ihm: Die Halakha ist , streitet etwa jemand dagegen!? Dieser erwiderte: Was kommt dir darauf an!? Jener versetzte: Also eine Lehre vortragen, um zu singen!

Die Regel ist: wenn noch ein abermaliges Einfangen nötig ist &c. Was heisst abermaliges Einfangen? R. Joseph erwiderte im Namen R. Jehudas, im Namen Šemuéls: Wenn man sagt: Bringe ein Netz, wir wollen es einfangen. Abajje sprach zu ihm: Beim [Einfangen von] Gänsen und Hühnern spricht man ja ebenfalls: bringe ein Netz, wir wollen sie einfangen, dennoch wird gelehrt, wer Gänse, Hühner oder Haustauben[66] einfängt, sei frei!? Rabba b. R. Hona erwiderte im Namen Šemuéls: Diese kommen abends in ihren Käfig, jene kommen abends in ihren Käfig nicht. — Aber Tauben, die sich im Schlag und auf dem Boden aufhalten, kommen ja abends ebenfalls in ihren Käfig, dennoch wird gelehrt, wer im Schlag und auf dem Boden sich aufhaltende Tauben, oder in Nestern und Wölbungen nistende Vögel einfängt, sei schuldig!? Vielmehr, erklärte Rabba b. R. Hona im Namen Šemuéls, diese kommen abends in ihren Käfig, und ihre Nahrung liegt dir ob, jene kommen abends in ihren Käfig, ihre Nahrung liegt dir aber nicht ob. R. Mari erwiderte: Diesen muss man [beim Einfangen] auflauern, jenen braucht man nicht aufzulauern[67], wenn sie nämlich nach ihrem Käfig zurückkehren.

[ij] Wenn man am Vorabend Tier-, Geflügel- und Fischnetze ausgelegt hat, so darf man aus diesen am Festtag keine [gefangenen Tiere] holen, ausser wo man weiss, dass sie bereits am Vorabend des Festes gefangen wurden. Einst brachte ein Nichtjude dem R. Gamaliél Fische [am Fest]; da sprach er: Sie sind erlaubt; nur will ich sie ihm nicht abnehmen.

GEMARA. Ein Ereignis zur Widerlegung!? — [Die Mišnah] ist lückenhaft, sie muss wie folgt lauten: Bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, ob es [am Vorabend] vorhanden war, ist verboten, nach R. Gamaliél erlaubt; und einst brachte auch ein Nichtjude dem R. Gamaliél Fische [am Fest], da sprach er: Sie sind erlaubt, nur will ich sie ihm nicht abnehmen. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nicht wie R. Gamaliél. Manche beziehen dies auf das, was in Folgendem gelehrt wird: Bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, ob es [am Vorabend] vorhanden war, ist nach R. Gamaliél erlaubt; nach R. Jehošuâ verboten; hierüber sagte

66. Ob הרדסיאות oder הרדיסיאות zu lesen und woher dieses W. abgeleitet ist, ist dem Talmud selbst unklar. Ḥol. 139b wird nach einer Ansicht הרדסיאות (od. רודסיאות) gelesen und das W. vom Ortsnamen הרדס abgeleitet (cf. Levysohn, *Zool. d. T.s* p. 200, Kohut, *Ar. compl.* iv. 116) und nach einer anderen הרדסיאות gelesen und das W. vom Personennamen הורדוס, der die Taubenzucht eingeführt haben soll, abgeleitet. An dieselbe Wurzel zu denken, der das französ. *dresser* entstammt (die Ableit. aus *dirigere* ist nicht ausgemacht) ist allerdings gewagt, aber verleitend. Der Hinweis Dalmans (in seinem sog. „Aram.-neuhebr. Wörterbuch") auf das von ihm selbst fabrizirte הרדוס *Begattung der Vögel* ist lächerlich. 67. Cf. Bd. I S. 570 N. 1.

R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jehošuâ. Manche beziehen dies auf das, was im Folgenden gelehrt wird: Man darf am Festtag Tiere aus den Behältern schlachten, nicht aber solche aus Fangnetzen und Jägergarnen; R. Šimôn b. Eleâzar sagt: hat man [die Fangnetze] am Vorabend des Festes beschädigt vorgefunden, so sind [die Tiere] bestimmt am Vorabend des Festes gefangen worden, und sind somit erlaubt; findet man sie am Festtag beschädigt, so sind [die Tiere] bestimmt am Festtag gefangen worden und sind somit verboten. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst sagst du, dass wenn man sie am Vorabend des Festes beschädigt vorgefunden hat, [die Tiere] bestimmt am Vorabend gefangen worden sind, also nur, wenn man sie beschädigt vorgefunden hat, waltet aber ein Zweifel ob, so sind sie demnach verboten, — wie nun der Schlussfatz: findet man sie am Festtag beschädigt, so sind sie bestimmt am Festtag gefangen worden, also nur, wenn man sie dann beschädigt vorfindet, waltet aber ein Zweifel ob, so sind sie bereits am Vorabend des Festtags gefangen worden und somit erlaubt!? Vielmehr meint er es wie folgt: Hat man [die Netze] am Vorabend beschädigt vorgefunden, so sind sie bestimmt am Vorabend des Festes gefangen worden und somit erlaubt, waltet aber ein Zweifel ob, so ist es ebenso, als wären sie am Festtag selbst gefangen worden und sind somit verboten; hierüber sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Šimôn b. Eleâzar.

Da sprach er: Sie sind erlaubt. Wozu sind sie erlaubt? — Rabh sagt: entgegenzunehmen, Levi sagt: zu essen. Rabh sagte: Nie ziehe sich der Mensch aus dem Lehrhaus zurück, selbst nur eine Stunde, denn ich und Levi, wir waren beide anwesend, als Rabbi diese Lehre vortrug; abends sagte er, es sei erlaubt, sie zu essen, am [folgenden] Morgen sagte er, es sei erlaubt, sie entgegenzunehmen. Ich war dann im Lehrhaus, so bin ich [von der ersten Lehre] abgekommen, Levi war dann nicht im Lehrhaus, so ist er von dieser nicht abgekommen. Man wandte ein: Wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten ein Geschenk bringt, so ist es erlaubt, selbst wenn es schlammige Fische oder am selben Tag gepflückte Früchte sind; einleuchtend ist es nun nach demjenigen, welcher sagt: es sei erlaubt, sie entgegenzunehmen, nach demjenigen aber, welcher sagt: es sei erlaubt, sie zu essen, — sind denn am selben Tag gepflückte Früchte zu essen erlaubt!? — Und auch nach deiner Ansicht? ist es denn erlaubt, am selben Tag gepflückte Früchte fortzubewegen? vielmehr musst du sagen, es handle von zerschnittenen Fischen und in Kraut eingelegten Früchten, und nur deshalb nennt er sie "am selben Tag gepflückte", weil sie so [frisch] sind, als wären sie am selben Tag gepflückt worden. R. Papa sagte: Die Halakha ist, dass wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten am Festtag ein Geschenk bringt, es verboten ist, wenn von derselben Art sich noch am Boden haftend befindet, und zwar auch abends so lange, als [das Pflücken] dauert, wenn aber von derselben Art am Boden haftend sich nicht befindet, so ist es, wenn es von innerhalb des [Šabbath-] Gebiets kommt, erlaubt, wenn von ausserhalb des [Šabbath-]Gebiets, verboten. Und was für einen Jisraéliten gebracht wird ist für einen anderen erlaubt.

Rabba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn man am Vorabend des Festes den Kanal absperrt und am folgenden Morgen in diesem Fische findet, so sind sie erlaubt. R. Ḥisda sprach: Aus den Worten unseres Meisters lernen wir, dass wenn ein Tier in einem Obstgarten haust, man [die Jungen zum Fest] nicht besonders zu bestimmen braucht. R. Naḥman sprach: Unser Genosse mischte sich unter die Grossen. Manche lesen: Rabba b. R. Hona sprach: Aus den Worten unseres Meisters lernen wir, dass wenn ein Tier in einem

Obstgarten haust, man [die Jungen zum Fest] nicht besonders zu bestimmen braucht. R. Naḥman sprach: Der Sohn unseres Genossen mischte sich unter die Grossen. Hierbei übt man ja keine Thätigkeit aus, während man ja dort eine Thätigkeit ausübt. Ferner, ist etwa keine besondere Bestimmung nötig, es wird ja gelehrt: Wenn ein Tier in einem Obstgarten haust, so muss man [die Jungen zum Fest] besonders bestimmen; einen frei umherfliegenden Vogel binde man etwas an den Flügel, damit man ihn nicht mit der Mutter verwechsle; dies bezeugten sie im Namen von Šemâja und Ptolion. Dies ist eine Widerlegung. — ¿¡Aber ist denn eine Bestimmung nötig, es wird ja gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels geben zu, dass [Tauben], die man vor dem Nest findet, während man welche im Nest bestimmt hat, verboten sind. Diese Worte gelten nur von Tauben, die sich im Schlag und auf dem Boden aufhalten, und in Nestern und Gewölben nistenden Vögeln, aber Gänse, Hühner, Haustauben und im Obstgarten hausende Tiere sind erlaubt, ohne dass man sie besonders zu bestimmen braucht; einen frei umherfliegenden Vogel binde man etwas an den Flügel, damit man ihn nicht mit der Mutter verwechsle. An denen etwas festgebunden ist, die befühlt wurden, sind, wenn sie sich in Gewölben, Häusern, Graben, Höhlen befinden, erlaubt, wenn auf Bäumen, verboten, da man aufsteigen und was abpflücken könnte. [Tauben,] an denen etwas festgebunden ist, oder die befühlt wurden, sind überall als fremdes Eigentum verboten. R. Naḥman erwiderte: Dies ist kein Einwand, das Eine handelt von den Jungen, das Andere von der Mutter. — Für die Mutter genügt ja nicht das Bestimmen, diese muss ja eingefangen werden!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman b. Jiçḥaq, beide handeln von den Jungen, nur handelt das Eine von einem in der Nähe der Stadt gelegenen Garten, das Andere von einem nicht in der Nähe der Stadt gelegenen Garten.

[iij] **E**in in Gefahr schwebendes Vieh darf man[68] nicht schlachten, es sei denn, dass man noch während des Tags von diesem ein olivengrosses Stück gebraten essen kann; R. Âqiba sagt: selbst wenn nur ein olivengrosses Stück, roh, aus der Stelle, da es geschlachtet wird. Hat man es auf freiem Feld geschlachtet, so darf man es nicht auf einer Stange oder einem Träger heimbringen, wol aber gliedweise mit der Hand.

GEMARA. Rami b. Abba sagte: Enthäuten und Zerteilen hat beim Brandopfer statt, und dasselbe gilt auch für Schlächter; die Gesetzlehre lehrt damit eine Lebensregel, dass man vor dem Enthäuten und dem Zerteilen vom Fleisch nicht esse. ¿¡Was schliesst dies aus, wollte man sagen, die Lehre R. Honas, dieser sagte nämlich: Das lebende Vieh befindet sich solange im Zustand des Verbotenen[69] bis du erfahren hast, wie es geschlachtet wurde; das geschlachtete Vieh befindet sich solange im Zustand des Erlaubten, bis du erfahren hast, dass es rituell ungeniessbar ist[68], — so lehrt ja unsere Mišnah übereinstimmend mit R. Hona, denn es wird gelehrt: R. Âqiba sagt: selbst wenn nur ein olivengrosses Stück, roh, aus der Stelle, da es geschlachtet wird, wahrscheinlich doch, direkt aus dieser Stelle[70]!? — Nein, aus der Stelle, da es die Speisen verdaut[71]. — Aber R. Ḥija lehrte ja: Direkt aus der Stelle, da es geschlachtet

68. Am Fest, wo dies nur deswegen geschieht, damit es nicht verende. 69. Das Fleisch ist verboten, solange man nicht weiss, dass es vorschriftsmässig geschlachtet wurde. Entdeckt man nach dem vorschriftsmässigen Schlachten eine Verletzung an einem inneren Organ, die das Tier ev. rituell ungeniessbar macht, und man weiss nicht, ob diese vor oder nach dem Schlachten entstanden ist, so ist das Tier erlaubt. 70. Vom Hals, wozu das Enthäuten des Tiers nicht erforderlich ist. 71. Mit בית המבבית sind die inneren Organe gemeint, und um zu diesen zu gelangen, muss das Tier zergliedert werden.

wird!? Vielmehr, sagte Rami b. Abba, er lässt damit nur eine Lebensregel hören; es wird nämlich gelehrt: Man beginne nicht Knoblauch oder Zwiebel an der Kopfseite zu essen, sondern an der Blätterseite, hat man es wol gethan, so ist man ein Fresser; ebenso trinke man seinen Becher nicht mit einem Zug aus, hat man dies wol gethan, so ist man ein Schlemmer. Die Rabbanan lehrten: Wer seinen Becher in einem Zug austrinkt, ist ein Schlemmer, in zwei, ist anständig, in drei ist hochmütig.

Ferner sagte Rami b. Abba: Der Epheu hackt die Füsse der Frevler[72] ab; die Pflanze hackt die Füsse der Schlächter und derjenigen, die Menstruirenden beiwohnen, ab[73]; die Lupine hackt die Füsse der Feinde Jisraéls ab[74], denn es heisst:[75] *Und die Kinder Jisraéls fuhren fort das zu thun, was dem Herrn missfiel, und sie verehrten die Baâle, die Âstarten, die Götter Edoms, die Götter Moabs, die Götter der Âmmoniter, die Götter Çidons und die Götter der Philister, sie verliessen den Herrn und verehrten ihn nicht.* Wenn es schon heisst: *sie verliessen den Herrn,* weiss ich ja, dass sie ihn nicht verehrten, — wozu heisst es: *und sie verehrten ihn nicht*? — R. Eleâzar erwiderte: Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: Selbst der Lupine, die man siebenmal kocht und dann zum Nachtisch isst, haben mich meine Kinder nicht gleichgestellt. Im Namen R. Meírs wurde gelehrt: Weshalb wurde die Gesetzlehre den Jisraéliten gegeben? — weil sie zäh sind. In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt:[76] *In seiner Rechten ein feuriges Gesetz für sie*: der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: Diese sind würdig, dass ihnen das feurige Gesetz verliehen werde. Manche erklären: Die Eigenheiten dieser ist Feuer, denn, wäre die Gesetzlehre den Jisraéliten nicht gegeben worden, so könnte kein Volk und kein Sprachstamm vor ihnen bestehen[77]. Das ist es, was R. Šimôn b. Laqiš gesagt hat: Drei Zähe giebt es: Jisraél unter den Völkern, der Hund unter den Tieren und der Hahn unter den Vögeln; Manche sagen, auch die Ziege unter dem Kleinvieh; Manche sagen, auch die Kaper unter den Bäumen.

Hat man es auf freiem Feld geschlachtet, so darf man es nicht auf einer Stange heimbringen. Die Rabbanan lehrten: Der Blinde darf mit seinem Stab nicht ausgehen, noch der Hirt mit seiner Tasche; ferner darf weder ein Mann noch eine Frau einen Tragsessel benutzen. — ¿¡Dem ist ja aber nicht so, R. Jâqob b. Idi erzählte ja: Ein Greis war in unserer Nachbarschaft, der auf einer Sänfte getragen wurde; da kam man vor R. Jehošuâ b. Levi und fragte ihn diesbezüglich; und dieser erwiderte: Wenn die Menge seiner bedarf, so ist es erlaubt. Unsere Meister stützten sich auch auf die Worte des Aḥi-Šaqja[78], welcher erzählte, er habe R. Hona von Hini nach Šili und von Šili nach Hini getragen. Ferner erzählte auch R. Naḥman b. Jiçḥaq, er habe Mar-Šemuél von der Sonne nach dem Schatten, und vom Schatten nach der Sonne getragen!? — Da wird ja auch der Grund angegeben: wenn die Menge seiner bedarf, ist es erlaubt.

R. Naḥman sprach zu Ḥama b. Ada: Çijons-Bote, wenn du dort hingehst, mache einen Umweg und gehe über den Stufengang von Çor, besuche da R. Jâqob b. Idi und frage ihn: Was sagt ihr bezüglich des Tragsessels? Als er hinging, da kehrte die Seele des R. Jâqob b. Idi zur Ruhe ein und als er da kam, traf er R. Zeriqa; da

72. Die Grenzverrückung begehen, während diese Pflanze zur Abgrenzung benutzt wird. 73. Erstere sputen, vom Fleisch zu geniessen, bevor das Tier enthäutet, zergliedert u. untersucht wurde, Letztere sputen der Frau beizuwohnen, bevor sie das Reinigungsbad genommen hat, während man bei der Pflanze 3 Jahre warten muss (cf. Lev. 19,23) bevor man von ihr geniessen kann. 74. Euphem. für Jisr. selbst. Die L. ist nach siebenmaligem Kochen geniessbar, während Jis. 7 versch. in folgendem Vers genannte Götzen verehrt hat, und 7mal gezüchtigt wurde, ohne sich zu bessern. 75. Jud. 10,6. 76. Dt. 23,2. 77. Hier ist das א׳ zu streichen; cf. Tos. Meg. 21a sv. ארמ׳א. 78. Trankmeister.

fragte er ihn: Was sagt ihr bezüglich des Tragsessels? Dieser erwiderte: So sagte R. Ami: Nur darf man nicht auf den Schultern lehnen. Wie meint er es, nicht auf den Schultern lehnen? R. Joseph b. Raba erwiderte: Auf einem Tragsattel. — Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman erlaubte ja der Jalta sich auf einem Tragsattel tragen zu lassen!? — Anders war es bei der Jalta, die ängstlich war. Amemar und Mar-Zuṭra trug man an einem Šabbath der Festwoche auf einem Tragsattel, wegen der Aengstlichkeit, nach Anderen, wegen des Gedränges.

[iv] WENN EIN ERSTGEBORENES IN EINE GRUBE GEFALLEN[79] IST, SO STEIGE EIN SACHVERSTÄNDIGER HINAB UND UNTERSUCHE ES; HATTE ES [BEREITS VORHER] EIN GEBRECHEN, SO HOLE MAN ES HERAUF UND SCHLACHTE ES, SONST DARF MAN ES NICHT SCHLACHTEN. R. ŠIMÔN SAGT, WENN DAS GEBRECHEN NICHT AM TAG [VOR DEM FEST] BEMERKT WURDE, SEI ES KEIN VORHANDENES.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? wollte man sagen, ob man Gebrechen untersuchen darf, R. Jehuda sei nämlich der Ansicht, man dürfe am Fest das Gebrechen untersuchen, während R. Šimôn der Ansicht ist, man dürfe es nicht, so sollten sie doch streiten, ob man allgemein Gebrechen untersuchen darf!? — Bezüglich eines in eine Grube gefallenen Erstgeborenen ist es besonders nötig; man könnte glauben, man dürfe wegen der Tierquälerei eine List anwenden[80] und es heraufholen, nach der Ansicht R. Jehošuâs[81], so lässt er uns hören. — Wieso heisst es demnach: darf man es nicht schlachten, es müsste ja heissen: man darf es nicht heraufholen und schlachten!? — Dies ist deswegen nötig, selbst wenn man es bereits heraufgeholt hat; man könnte glauben, man dürfe es dann schlachten, so lässt er uns hören. — Es schlachten, es hat ja kein Gebrechen!? — (Dies ist nötig), wo es ein Gebrechen bekommen hat. — Es ist ja aber ein Abgesondertes!? — Vielmehr, wo es bereits am Vorabend des Festes ein vorübergehendes Gebrechen hatte, das jetzt ein bleibendes ward, man könnte glauben, man dürfe es schlachten, da man auf dasselbe gerechnet hat, so lässt er uns hören.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Erstgeborenes ohne Gebrechen in eine Grube fällt, so steige, wie R. Jehuda der Fürst sagt, ein Sachverständiger hinab und untersuche es, hat es ein Gebrechen, so hole man es herauf und schlachte es, wenn aber nicht, so schlachte man es nicht. R. Šimôn b. Menasja sprach zu ihm: Man sagte ja aber, man dürfe am Festtag keine Gebrechen untersuchen; und zwar: hat es ein Gebrechen am Vorabend des Festes bekommen, so darf man es am Festtag nicht untersuchen, hat es ein Gebrechen am Festtag bekommen, so wird es, wie R. Šimôn sagt, nicht als Vorhandenes betrachtet; darin stimmen sie jedoch überein, dass wenn es mit einem Gebrechen geboren wurde, es als Vorhandenes betrachtet wird. Rabba b. R. Hona trug vor: Wurde es mit dem Gebrechen geboren, so darf man es von vornherein am Festtag untersuchen. R. Naḥman sprach zu ihm: Der Vater lehrte, dass wenn man übertreten und es untersucht hat, es als untersucht gilt, und du sagst, man dürfe es von vornherein untersuchen!? Abajje sprach: Die Ansicht des Raba b. R. Hona ist einleuchtender; es werden nämlich[82] drei Fälle gelehrt: hat es ein Gebrechen am Vorabend des Festes bekommen, so darf man es am Festtag nicht untersuchen, also von vornherein nicht, ist es aber geschehen, so ist nichts daran; hat es ein Gebrechen am Festtag bekommen, so wird es, wie R. Šimôn sagt, nicht als Vorhandenes betrachtet, also selbst dann

79. Das erstgeborene Tier darf in der Jetzzeit nur dann geschlachtet werden, wenn es ein Gebrechen hat. 80. Indem man voraussetzt, es habe bestimmt ein Gebrechen bekommen. 81. Cf. Bd. I S. 602 Z. 4ff. 82. In der vorher citirten Barajtha.

nicht, wenn es bereits geschehen ist; und dann heisst es: darin stimmen sie jedoch überein, dass wenn es mit einem Gebrechen geboren wurde, es als Vorhandenes betrachtet wird, selbst von vornherein. — ¿¡Aber als R. Ošâja kam brachte er ja folgende Lehre mit: Einerlei, ob es das Gebrechen am Vorabend des Festes bekommen hat, oder am Festtag selbst, — die Weisen sagen, es wird nicht als Vorhandenes betrachtet. Demnach ist ja von jener einzuwenden!? — Jene hat Ada b. Ukhmi corrumpirt. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Dies ist auch aus unserer Mišnah zu entnehmen; er lehrt nämlich: R. Šimôn sagt, wenn das Gebrechen nicht bereits am Vorabend des Festtags bemerkt wurde, sei es kein Vorhandenes. Was meint er nun mit: wenn das Gebrechen nicht bemerkt wurde? wollte man sagen, wenn man es überhaupt nicht bemerkt hat, so ist es ja selbstredend, braucht es gelehrt zu werden!? vielmehr, wenn es am Vorabend des Festes von einem Sachverständigen nicht untersucht wurde, ob es ein bleibendes oder vorübergehendes Gebrechen ist, und [über diesen Fall] lehrt er, es werde nicht als Vorhandenes betrachtet; schliesse hieraus.

Hillel fragte Rabba: Giebt es ein Abgesondertes für die Hälfte des Šabbaths, oder nicht[83]? — In welchem Fall? waren [die abgesonderten Früchte] bei Dämmerung tauglich, so waren sie ja tauglich, waren sie dann nicht tauglich, so waren sie ja nicht tauglich[84]. — In dem Fall, wo sie [bei Dämmerung] tauglich waren, nachher aber untauglich und dann wieder tauglich wurden. Wie nun? Dieser erwiderte: Es gilt als Abgesondertes. Jener wandte gegen ihn ein: Darin stimmen sie jedoch überein, dass wenn es mit einem Gebrechen geboren wurde, es als Vorhandenes betrachtet wird. Weshalb nun, man sollte ja sagen: dieses Erstgeborene sei anfangs durch die Mutter brauchbar gewesen[85], später durch seine Geburt unbrauchbar, und durch die Untersuchung des Sachverständigen wieder brauchbar geworden!? Abajje, nach Anderen, R. Saphra, erwiderte: Wo die Sachverständigen [bei der Geburt] anwesend waren. Manche lesen: Dieser erwiderte: Für die Hälfte des Šabbaths giebt es kein Abgesondertes. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Darin stimmen sie jedoch überein, dass wenn es mit einem Gebrechen geboren wurde, es als Vorhandenes betrachtet wird. Dieses Erstgeborene war ja anfangs durch die Mutter brauchbar gewesen, später durch seine Geburt unbrauchbar und durch die Untersuchung des Sachverständigen wieder brauchbar geworden. Abajje, nach Anderen, R. Saphra, erwiderte: Wo die Sachverständigen anwesend waren. — ¿¡Komme und höre: Wenn man Trauben isst und welche zurücklässt und sie aufs Dach bringt, um aus ihnen Rosinen zu bereiten, oder Feigen isst und welche zurücklässt und sie aufs Dach bringt, um sie zu trocknen, so darf man von diesen nicht essen, es sei denn, dass man sie am Vorabend dazu bestimmt hat; dasselbe gilt auch von Pfürsichen, Quitten und anderen Arten von Früchten. In welchem Fall? waren sie [am Vorabend] tauglich, so ist ja die Bestimmung nicht nötig, waren sie dann nicht tauglich, so nützt ja die Bestimmung nicht; wolltest du sagen, wo man nicht weiss, ob sie tauglich waren oder nicht, so sagte ja R. Kahana, dass abgesonderte Trockenfrüchte erlaubt sind, wenn sie getrocknet haben, auch wenn der Eigentümer nicht weiss[86]; wahrscheinlich also, wo sie bereits tauglich waren, später aber untauglich und dann wieder tauglich wurden. Wozu ist nun die Bestimmung nötig, wenn du sagst, es gelte nicht als Abgesondertes!? — Wie denn?

83. Wenn man zBs. Früchte zum Trocknen abgesondert hat, so sind sie während des Trocknens am Š. verboten. 84. Im 1. Fall sind sie ja selbstredend erlaubt, im 2. selbstredend verboten (cf. Bd. I S. 421 Z. 1ff). 85. Durch das Schlachten des Tiers wird auch der Embryo erlaubt, selbst ein Erstgeborenes. 86. Ob sie es bereits am Vorabend waren.

es gelte wol als Abgesondertes? was nützt demnach die Bestimmung? Vielmehr handelt es, wo sie halb tauglich waren; manche essen solche und manche nicht; hat man sie bestimmt, so thut man dies kund, hat man sie nicht bestimmt, so thut man es nicht kund. R. Zera sprach: Komme und höre [einen Einwand] von Bohnen und Linsen: Bohnen und Linsen sind ja anfangs zum Kauen tauglich, thut man sie in den Topf, so werden sie untauglich, und wenn sie gar werden, so sind sie erlaubt!? Abajje erwiderte: Nach deinem Einwand ist ja von gekochten Speisen im Allgemeinen einzuwenden: solche sind ja [am Vorabend des Šabbaths] bei Dämmerung kochend, dennoch isst man sie abends! vielmehr ist es, wo sie durch Menschenhände tauglich werden, überhaupt nicht fraglich, sondern nur, wo sie durch den Himmel tauglich werden.

R. Jehuda der Fürst hatte ein Erstgeborenes und schickte es zu R. Ami, dieser aber wollte es nicht untersuchen. Da sprach R. Zeriqa, nach Anderen, R. Jirmeja zu ihm: Zwischen R. Jehuda und R. Šimôn wird ja die Halakha nach R. Jehuda entschieden!? Darauf schickte es jener zu R. Jiçḥaq dem Schmied, und auch dieser wollte es nicht untersuchen. Da sprach R. Jirmeja nach Anderen, R. Zeriqa zu ihm: Zwischen R. Jehuda und R. Šimôn wird ja die Halakha nach R. Jehuda entschieden!? R. Abba sprach zu ihm: Weshalb liessest du die Rabbanan nicht nach R. Šimôn entscheiden!? Jener entgegnete: Welche Stütze hast du denn? Dieser erwiderte: So sprach R. Zera: Die Halakha ist wie R. Šimôn. Alsdann rief jemand: Möge es mir beschieden sein, dort hinzukommen und diese Lehre aus dem Mund des Meisters zu hören! Als dieser da hinkam und R. Zera traf, fragte er ihn: Lehrte der Meister, die Halakha sei wie R. Šimôn? Dieser erwiderte: Nein, ich sagte nur, [seine Ansicht] sei zu bevorzugen; da in der Mišnah gelehrt wird: R. Šimôn sagt, wenn das Gebrechen nicht ein Tag [vor dem Fest] bemerkt wurde, sei es kein Vorhandenes, und in der Barajtha dasselbe im Namen der Weisen gelehrt wird, so ist zu folgern, dass seine Ansicht zu bevorzugen ist. — Wie bleibt es nun damit? R. Joseph erwiderte: Komme und höre: man kann sich diesbezüglich an grosse Bäume hängen; R. Šimôn b. Pazi sagte nämlich im Namen des R. Jehošuâ b. Levi, im Namen des R. Jose b: Šaúl, im Namen Rabbis, im Namen der heiligen Gemeinde zu Jerušalem, dass R. Šimôn und seine Genossen gesagt haben, die Halakha sei wie R. Meír. — Gesagt haben , diese waren ja bedeutend älter als er!? — Vielmehr, sie sagten es nach der Ansicht R. Meírs; es wird nämlich gelehrt: Wenn man das Erstgeborene geschlachtet und dann das Gebrechen einem Sachverständigen gezeigt hat, so ist es, wie R. Jehuda sagt, erlaubt; R. Meír sagt: da es ohne Sachverständigen geschlachtet wurde, so ist es verboten. Hieraus, dass R. Meír der Ansicht ist; die Untersuchung des Erstgeborenen gleiche nicht der Untersuchung des rituell ungeniessbaren, die Untersuchung des Erstgeborenen geschieht beim Leben, und die Untersuchung des rituell ungeniessbaren nach dem Schlachten, und hieraus, dass die Untersuchung des rituell ungeniessbaren auch am Festtag und die Untersuchung des Erstgeborenen nur am Vorabend des Festes geschehen darf. Abajje sprach zu ihm: Streiten sie da etwa, ob man Gebrechen untersuchen darf? sie streiten ja nur, ob man dies massregelt; Rabba b. Bar-Hana sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Niemand streitet, ob [das Untersuchen des] Staars verboten ist, da sich [ein solches Gebrechen nach dem Schlachten] verändert, der Streit besteht nur bezüglich Gebrechen am Körper: R. Meír ist der Ansicht, man ordne bei Gebrechen am Körper Verbot an, mit Rücksicht auf Gebrechen am Auge, während R. Jehuda der Ansicht ist, man ordne ein solches Verbot

nicht an. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Dies ist auch aus der angezogenen Mišnah zu entnehmen, denn er lehrt ja: R. Meír sagt: da es ohne Sachverständigen geschlachtet wurde, so ist es verboten; schliesse hieraus, dass dies nur eine Massregelung ist; schliesse hieraus.

Ami aus Vardina pflegte die Erstgeborenen im Haus des Fürsten zu untersuchen, am Festtag untersuchte er aber nicht. Als man dies R. Ami erzählte, sprach er: Er thut recht, dass er nicht untersucht. — Dem ist ja aber nicht so, R. Ami selbst pflegte ja zu untersuchen!? — R. Ami pflegte am Tag vorher zu untersuchen, und am Fest selbst pflegte er nur zu fragen, wieso [das Gebrechen] entstanden ist. So brachte jemand einst ein Erstgeborenes zu Raba spät am Vorabend des Festtags, als er sich den Kopf kämmte; da erhob er seine Augen, betrachtete das Gebrechen und sprach zu jenem: Geh jetzt fort und komm morgen: Als er am folgenden Tag kam, fragte er ihn: Wie trug es sich zu? Jener erwiderte: An einer Seite des Zauns war Gerste ausgestreut, während das Tier sich auf der anderen Seite befand; als es davon essen wollte, steckte es den Kopf durch und zerriss sich die Lippe am Zaun. Dieser sprach: Vielleicht hast du dies absichtlich veranlasst? Jener erwiderte: Nein. — Woher weisst du, dass es bei Veranlassung verboten ist? — Es wird gelehrt: [87]*Es darf kein Gebrechen haben*; ich weiss also nur, dass es kein Gebrechen haben darf, woher, dass man ein solches nicht verursachen darf, dass man ihm beispielsweise keinen Teig oder keine getrocknete Feige auf das Ohr legen darf, damit ein Hund komme und diese hole? — da es heisst: *gar kein Gebrechen*; es heisst: *kein Gebrechen*, und es heisst: *gar kein Gebrechen*.

[v] Wenn ein Tier verendet, darf man es nicht von der Stelle fortschaffen. Einst fragte man R. Triphon diesbezüglich und bezüglich unreingewordener Teighebe; da ging er ins Lehrhaus und fragte es, und man erwiderte ihm, man dürfe sie nicht von der Stelle fortschaffen.

GEMARA. Es ist also anzunehmen, dass eine geschlossene[88] Mišnah nicht die Ansicht R. Šimôns vertritt; es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn sagt, man dürfe Kürbisse für das Vieh zerschneiden, ebenso ein Aas für die Hunde; R. Jehuda sagt: wenn das Aas am Vorabend des Šabbaths noch nicht vorhanden war, ist es verboten. — Du kannst sogar sagen, sie vertrete die Ansicht R. Šimôns, denn er giebt ja zu, dass es bei [gesunden, am Fest] verendeten Tieren verboten ist. — Richtig ist dies allerdings nach Mar b. Amemar, der im Namen Rabas sagte, R. Šimôn gebe zu, dass es bei [gesunden, am Fest] verendeten Tieren verboten ist; wie ist es aber nach Mar b. R. Joseph zu erklären, welcher im Namen Rabas sagte, R. Šimôn sei der Ansicht, dass es auch bei [gesunden, am Fest] verendeten Tieren erlaubt ist!? — Zeêri bezog sie auf ein Vieh vom Heiligengut. Dies ist auch einleuchtend, da er lehrt: diesbezüglich und bezüglich unreingewordener Teighebe; wie die Teighebe Heiligengut ist, ebenso auch, wo das Vieh Heiligengut ist. — ¿Also nur Heiligengut, bei Profanem ist es also erlaubt, — richtig ist dies allerdings nach Mar b. R. Joseph, welcher im Namen Rabas sagte, R. Šimôn sei der Ansicht, dass es auch bei [gesunden am Fest] verendeten Tieren erlaubt ist, wie ist es aber nach Mar b. Amemar zu erklären, welcher im Namen Rabas sagte, R. Šimôn gebe zu, dass es bei [gesunden, am Fest] verendeten Tieren verboten ist. — Hier handelt es von einem gefährlich erkrankten Tier, somit ist hier die Ansicht Aller vertreten.

[vi,1] Man darf am Festtag nicht von vornherein über ein Tier verhandeln, wol aber darf man am Vorabend verhandeln, schlachten und unter einander verteilen.

87. Lev. 22,21· 88. Cf. Bd. I S. 91 N. 3.

GEMARA. Wie ist es gemeint, man darf nicht verhandeln? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Man darf am Festtag nicht von vornherein den Preis eines Tiers vereinbaren. — Wie macht man nun? Rabh erwiderte: Man bringe zwei Tiere, stelle sie nebeneinander und spreche: Wie das eine, so das andere. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf nicht zu seinem Nächsten sprechen: Ich beteilige mich [an deinem Tier] mit einem Selâ, ich beteilige mich mit zwei [Selaîm], wol aber darf man sprechen: Ich nehme die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel.

[vi,2] R. JEHUDA SAGT, [DER SCHLÄCHTER] DÜRFE FLEISCH GEGEN EIN GERÄT ODER EIN HACKMESSER WIEGEN, DIE WEISEN SAGEN, MAN DÜRFE DIE WAGSCHALE ÜBERHAUPT NICHT ANSEHEN.

GEMARA. Was heisst: überhaupt nicht? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Selbst um es dadurch vor den Mäusen zu verwahren. R. Idi b. Abim sagte: Aber nur, wenn man es auf den Wiegehaken[89] hängt. Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Ein geübter Schlächter darf das Fleisch auch mit der Hand nicht wiegen. Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Ein geübter Schlächter darf das Fleisch nicht im Wasser wiegen[90]. R. Ḥija b. Aši sagte ferner: Man darf am Fleisch keine Handhabe machen. Rabina sagte: Mit der Hand ist es jedoch erlaubt. R. Hona sagte: Man darf am Fleisch ein Zeichen machen. So pflegte es Rabba b. R. Hona dreieckig zu schneiden. R.Ḥija und R.Šimôn b. Rabbi pflegten am Festtag ein Stück gegen ein Stück zu wiegen. — ¿Nach wessen Ansicht? weder nach der R.Jehudas noch nach der der Rabbanan, denn R. Jehuda sagt ja, dass man Fleisch gegen ein Gerät oder gegen ein Hackmesser wiegen darf, also nur gegen ein Gerät, nicht aber gegen etwas Anderes, und die Rabbanan sagen ja, dass man die Wagschale überhaupt nicht ansehen darf. — Sie verfuhren nach R. Jehošuâ; es wird nämlich gelehrt: R. Jehošuâ sagt, man dürfe am Festtag ein Stück gegen ein Stück wiegen. R. Joseph sprach: Die Halakha ist wie R. Jehošuâ, da übereinstimmend mit ihm auch im [Traktat von den] Erstgeborenen gelehrt wird: Die Nutzniessung der unbrauchbar gewordenen Heiligtümer gehört dem Heiligtum, und [das Fleisch] des Erstgeborenen darf man Stück gegen Stück wiegen. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist dem nicht so; R. Jehošuâ sagt dies nur da, wo es sich nicht um die Geringschätzung von Heiligtümern handelt, nicht aber dort, wo es sich um die Geringschätzung von Heiligtümern handelt; oder auch, die Rabbanan sagen es nur dort, wo es sich nicht um Alltagsarbeit [am Fest] handelt, nicht aber da, wo es sich um Alltagsarbeit [am Fest] handelt. — Demnach haben sie es mit einander genau genommen, — einst brachte man ja in das Haus Rabbis sieben Fische und es stellte sich heraus, dass R. Ḥija fünf von diesen erhielt, und R. Šimôn b. Rabbi achtete darauf nicht!? R. Papa erwiderte: Setze einen Anderen zwischen sie: entweder waren es R. Ḥija und R. Jišmâél b. R. Jose, oder R. Šimôn b. Rabbi und Bar-Qappara.

[vii,1] MAN DARF AM FESTTAG KEIN MESSER WETZEN, WOL ABER EINES AUF DAS ANDERE SCHLEIFEN.

GEMARA. R. Hona sagte: Dies wurde nur bezüglich einer steinernen Schleife gelehrt, auf einer hölzernen ist es aber erlaubt. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls Auch bei einer steinernen gilt das Verbot nur vom Schärfen, das Fett entfernen ist jedoch erlaubt. Demnach ist an einer hölzernen sogar das Schärfen erlaubt. Manche beziehen dies auf den Schlussfatz: auf einer hölzernen ist es aber erlaubt. R. Jehuda

89. Wahrsch. τρυτάνη trutina, *Wage*, *Wagschale*, *Zünglein der Wage*. 90. Das Gefäss, in dem sich eine Skala befand, wurde mit Wasser gefüllt, und durch das Steigen des Wassers wurde das Gewicht des Fleisches festgestellt.

sagte im Namen Šemuéls: Auch an einer hölzernen ist nur die Entfernung des Fetts erlaubt, das Schärfen ist jedoch verboten. Demnach ist an einer steinernen sogar die Entfernung des Fetts verboten. Manche beziehen dies auf die Mišnah: Man darf am Festtag kein Messer wetzen. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies wurde nur bezüglich des Schärfens gelehrt, die Entfernung des Fetts ist jedoch erlaubt. Demnach ist [das Wetzen] von einem durch das andere auch des Schärfens wegen erlaubt. Manche beziehen dies auf den Schlusssatz: wol aber eines auf das andere schleifen. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies wurde nur bezüglich der Entfernung des Fetts gelehrt, des Schärfens wegen ist es aber verboten. Demnach ist es an einer Schleife sogar wegen der Entfernung des Fetts verboten. — Wer ist der Autor, welcher lehrt, das Wetzen sei verboten? R. Ḥisda erwiderte: Das ist nicht R. Jehuda; es wird nämlich gelehrt: Einen Unterschied zwischen dem Festtag und dem Šabbath giebt es nur bezüglich [der Zubereitung von] Speisen, R. Jehuda erlaubt auch das zur Bereitung von Speisen Erforderliche. Raba sprach zu R. Ḥisda: Wir wollen in deinem Namen vortragen, die Halakha sei wie R. Jehuda. Dieser erwiderte: Möge es der Wille [Gottes] sein, dass ihr alle solche schöne Dinge in meinem Namen vortragen sollt! R. Neḥemja b. R. Joseph erzählte: Ich stand vor Raba als er ein Messer am Rand eines Korbs schliff; da fragte ich ihn: Thut dies der Meister, um es zu schärfen oder um das Fett zu entfernen? Er erwiderte: Um dass Fett zu entfernen. Ich sah es ihm aber an, dass er es des Schärfens wegen that. Er war also der Ansicht, so sei zwar die Halakha, jedoch entscheide man nicht demgemäss. Auch erzählte Abajje: Einst stand ich vor dem Meister als er das Messer am Rand einer Mühle schliff: da fragte ich ihn: Wünscht der Meister es zu schärfen oder das Fett zu entfernen? Er erwiderte: Das Fett zu entfernen. Ich sah es ihm aber an, dass er es des Schärfens wegen that. Er war also der Ansicht, so sei die Halakha, jedoch entscheide man nicht demgemäss.

Sie fragten: Darf man am Festtag das Messer einem Gelehrten zeigen[91]? — R. Mari b. R. Bisna erlaubt es, die Rabbanan verbieten es. R. Joseph sagt, der Gelehrte dürfe es für sich untersuchen, dann einem anderen borgen. Ferner sagte R. Joseph: Das stumpfe [schartenfreie] Messer darf man am Fest schärfen; dies jedoch nur, wo es im Notfall zum Schneiden verwendet wird. R. Ḥisda, nach Anderen, R. Joseph, trug vor: Bezüglich eines schartigen Messers, eines abgebrochenen Spiesses und des Ausraffens von Ofen und Herd am Festtag kommen wir zum Streit von R. Jehuda und den Rabbanan; es wird nämlich gelehrt: Einen Unterschied zwischen dem Festtag und dem Šabbath giebt es nur bezüglich der [Zubereitung von] Speisen, R. Jehuda erlaubt auch das zur Bereitung von Speisen Erforderliche. — Was ist der Grund des ersten Tanna? — Der Schriftvers lautet: [92]*Nur das allein darf von euch bereitet werden*: nur das, nicht aber das zur Bereitung Erforderliche. — Und R. Jehuda!? — Der Schriftvers lautet: *euch*: all eure Bedürfnisse. — Und der erste Tanna, es heisst ja: *euch*!? — Er kann dir erwidern: *euch*, nicht aber für Nichtjuden. — Und jener, es heisst ja: *nur das*!? — Er kann dir erwidern: es heisst: *nur das* und es heisst: *euch*, das ist aber kein Widerspruch: dies von Erfordernissen, die man am Vorabend des Festtags erledigen kann, jenes von Erfordernissen, die man am Vorabend des Festes nicht erledigen kann.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Einen zerbogenen Spiess darf man am Festtag nicht herstellen. — Selbstredend!?

91. Vor dem rituellen Schlachten muss das Schlachtmesser von einem Kundigen untersucht werden, ob sich am selben nicht eine Scharte befindet. 92. Ex. 12,16.

Er lässt es uns für den Fall hören, selbst wenn man ihn mit der Hand geradebiegen kann. Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Man darf den Spiess am Festtag nicht mehr fortbewegen, nachdem man an diesem das Fleisch gebraten hat. R. Ada b. Ahaba sagte im Namen R. Malkijus: Man darf ihn herausziehen und in die Ecke stellen. R. Hija b. Aši sagte im Namen R. Honas: Dies aber nur, wenn sich daran ein olivengrosses Stück Fleisch befindet. Rabina sagte: Man darf ihn fortbewegen, selbst wenn sich daran kein Stück Fleisch befindet, wie dies bei einem Dorn auf öffentlichem Gebiet der Fall ist[93]. R. Ḥenana b. R. Iqa sagte: [Die Lehren] vom Spiess, von den Mägden, und von den Grübchen rühren von R. Malkiju her; [die Lehren] von den Haarlocken, von der Küchenasche und vom Käse rühren von R. Malkija her. R. Papa sagte: [Erklärungen] zu einer Mišnah oder einer Barajtha rühren von R. Malkija her, selbständige Lehren rühren von R. Malkiju her; ein Merkzeichen: die Mišnah ist Königin [Malketha]. — Welchen Unterschied giebt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied giebt es zwischen ihnen bezüglich [der Lehre von] den Mägden.

[vii,2] MAN DARF ZUM SCHLÄCHTER NICHT SPRECHEN: WIEGE MIR FÜR EINEN DENAR FLEISCH AB, WOL ABER DARF DIESER SCHLACHTEN UND UNTER IHNEN VERTEILEN.

GEMARA. Wie verfährt man also? — Wie folgt: in Sura pflegt man zu verlangen: ein Trita[94], oder ein halbes Trita; in Naraš pflegt man zu verlangen: ein Hilqa, oder ein halbes Hilqa; in Pumbeditha pflegt man zu verlangen: ein Uzja, oder ein halbes Uzja; in Nehar-Paqod und in Matha-Meḥasja pflegt man zu verlangen: ein Ribâ, oder ein halbes Ribâ.

[viii,1] MAN DARF ZU SEINEM NÄCHSTEN SPRECHEN: FÜLLE MIR DIESES GEFÄSS; NICHT ABER EIN MASS; R. JEHUDA SAGT, WENN ES EIN MASSGEFÄSS IST, DÜRFE MAN ES NICHT FÜLLEN. ABBA-ŠAÚL B. BOTNITH PFLEGTE DIE MASSE AM VORABEND DES FESTES ZU FÜLLEN UND SIE DEN KÄUFERN AM FESTTAG ZU GEBEN. ABBA-ŠAÚL SAGT: AUCH AN DEN ZWISCHENTAGEN DES FESTES PFLEGTE ER SO ZU VERFAHREN, WEGEN DES SCHAUMS DER MASSE. DIE WEISEN SAGEN: AUCH AM WOCHENTAG PFLEGTE ER SO ZU VERFAHREN, WEGEN DES SATZES DER MASSE.

GEMARA. Was meint er mit: nicht aber ein Mass? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Nicht aber ein als Mass bestimmtes Gefäss, wol aber darf man ein als Mass verwendbares Gefäss füllen; hierzu sagt R. Jehuda, man dürfe auch ein als Mass verwendbares Gefäss nicht füllen. — ¿¡Demnach ist bezüglich der Festfreude R. Jehuda erschwerender und die Rabbanan sind erleichternder Ansicht, — wir wissen ja aber, dass sie entgegengesetzter Ansicht sind, es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, man dürfe Fleisch gegen ein Gerät oder gegen ein Hackmesser wiegen; die Weisen sagen, man dürfe die Wagschale überhaupt nicht ansehen. Demnach ist R. Jehuda erleichternder und die Rabbanan sind erschwerender Ansicht; somit befinden sich ja sowol R. Jehuda als auch die Rabbanan mit sich selbst im Widerspruch!? — R. Jehuda befindet sich mit sich selbst nicht im Widerspruch, da es sich dort nicht um ein zum Messen dienendes Gerät handelt, während es sich hier um ein zum Messen dienendes Gerät handelt; die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht mit sich selbst im Widerspruch, da man ja dort in der Weise verfährt, wie am Wochentag,

93. Cf. Bd. I S. 415 Z. 10 ff. 94. Nach RSJ. sind diese Namen mundartliche Benennungen der zum Aushökern zerteilter Fleischstücke; nach R. HANANÉL sind es mundartl. Namen eines Hohlmasses; nach ARUKH bedeutet טרטא ein Drittel, חלקא ein Fünftel, אוזיא ein Sechstel, u. רבעא ein Viertel; die etymol. Ableitungen dieser Worte (cf. LEVY, *NHWB.* i 38, ii 190) sind bei manchen jedoch sehr gewagt.

hier aber nicht. Raba erklärte: Unter nicht aber ein Mass ist zu verstehen, man dürfe den Namen des Masses nicht nennen, wol aber darf man ein als Mass bestimmtes Gefäss füllen; hierzu sagt R. Jehuda, man dürfe das als Mass bestimmte Gefäss nicht füllen. ¿¡Demnach ist bezüglich der Festfreude R. Jehuda erschwerender und die Rabbanan sind erleichternder Ansicht, — wir wissen ja aber, dass sie entgegengesetzter Ansicht sind, es wird nämlich gelehrt, R. Jehuda sagt, man dürfe Fleisch gegen ein Gerät oder gegen ein Hackmesser wiegen; die Weisen sagen, man dürfe die Wagschale überhaupt nicht ansehen. Demnach ist R. Jehuda erleichternder und die Rabbanan erschwerender Ansicht; somit befinden sich ja sowol R. Jehuda als auch die Rabbanan mit sich selbst im Widerspruch!? — R. Jehuda befindet sich mit sich selbst nicht im Widerspruch, da es sich dort nicht um ein zum Messen bestimmtes Gerät handelt, während es sich hier um ein zum Messen bestimmtes Gerät handelt; die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht mit sich selbst im Widerspruch, da man ja dort in der Weise verfährt, wie am Wochentag, hier aber nicht, denn man pflegt ja Wein in einem Messgefäss zum Trinken zu verabreichen.

Abba Šaúl b. Botnith pflegte. Es wird gelehrt: Er pflegte auch an den Zwischentagen des Festes so zu verfahren, wegen der [zu vermeidenden] Störung im Lehrhaus. Die Rabbanan lehrten: Derselbe sammelte dreihundert Krüge Wein vom Schaum der Masse, und seine Genossen sammelten dreihundert Krüge Oel vom Satz der Masse; da brachten sie es zu den Schatzmeistern [des Tempels] nach Jerušalem. Darauf sprachen diese zu ihnen: Ihr habt dies nicht nötig gehabt. Jene erwiderten: Wir wollen davon nichts haben. Da sprachen diese: Da ihr es mit sich so streng nehmet, so verwendet dies zu gemeinnützigen Zwecken; es wird nämlich gelehrt: Wer geraubt hat und nicht weiss von wem, der verwende es zu gemeinnützigen Zwecken. — Was sind solche? R. Hisda erwiderte: Brunnen, Graben und Höhlen. R. Hisda führte Rabbana Ûqaba umher und trug ihm vor: Man darf am Fest keine Gerste messen und seinem Tier geben, wol aber darf man ohne Bedenken mit einem Kab[95] oder Doppelkab aufschöpfen und seinem Tier geben. Der Bäcker darf Gewürze messen und in den Topf thun, damit er die Speise nicht verderbe. R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: Die Frau darf am Festtag Mehl messen und zum Teig verwenden, damit sie die Teighebe mit gütigem Auge absondere. Šemuél sagt, es sei verboten. — In der Schule Šemuéls wurde ja gelehrt, es sei erlaubt!? Abajje erwiderte: Da nun Šemuél gesagt hat, es sei verboten, während in der Schule Šemuéls gelehrt wurde, es sei erlaubt, so lässt er uns damit die zu entscheidende Halakha hören.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Festtag kein Mehl zum zweiten Mal sieben; im Namen R. Papjas' und des R. Jehuda b. Bethera sagten sie, man dürfe es wol. Darin stimmen Alle überein, dass man es darf, wenn in dasselbe eine Scholle oder ein Span gefallen ist. Ein Schüler lehrte vor Rabina: Man darf am Festtag kein Mehl zum zweiten Mal sieben; ist eine Scholle oder ein Span hineingefallen, so suche man sie mit der Hand heraus. Dieser sprach zu ihm: Dies ist um so eher verboten, da es den Anschein des Klaubens[96] hat. Raba b. R. Hona, der Kleine[97], trug an der Pforte zu Nehardeâ vor: Man darf am Festtag Mehl zum zweiten Mal sieben. Darauf sprach R. Nahman: Gehet, saget dem Abba[98]: Deine Güte ist fortgenommen und auf Dornen geworfen; sieh doch, wie

95. *Κάβος*, Getreidemass. 96. Cf. Bd. I S. 488 Z. 20 ff. 97. Richt. רבה zu lesen. זוטי ist nicht mit der Jüngere zu übersetzen. (So Levy, *NHWB.* i 521 und von Dalman [im "Wörterbuch"] nachgeschrieben). 98. Rabba ist ein Compositum von R. Abba.

viele Siebe in Nehardeâ im Umlauf sind! Die Frau R. Josephs siebte das Mehl auf der Rückseite des Siebs; da sprach er zu ihr: Merk dir, ich will gutes Brot haben. Die Frau R. Ašis siebte das Mehl in die Rückseite des Tisches; da sprach R. Aši: Diese ist eine Tochter des Rami b. Hama, der ein Mann [frommer] Thätigkeit war, und wenn sie dies nicht in ihrem elterlichen Haus gesehen hätte, würde sie es nicht gethan haben.

[viii,2] MAN DARF ZU EINEM BEKANNTEN KRÄMER GEHEN UND VON IHM EINE BESTIMMTE ANZAHL VON EIERN ODER NÜSSEN VERLANGEN, DENN AUCH PRIVATLEUTE PFLEGEN SOLCHE ZU HAUS ZU ZÄHLEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf zu einem bekannten Hirten gehen und ein Zicklein oder ein Schaf verlangen; zu einem bekannten Schlächter, und eine Hüfte oder eine Keule verlangen; zu einem bekannten Geflügelzüchter, und eine Turteltaube oder junge Taube verlangen; zu einem bekannten Bäcker, und ein Brot oder eine Semmel verlangen; zu einem bekannten Krämer, und zwanzig Eier, fünfzig Nüsse, zehn Pfirsiche, fünf Granatäpfel und einen Ethrog verlangen, nur darf man kein Mass nennen; R. Šimôn b. Eleâzar sagt, man dürfe auch keinen Preis nennen.

VIERTER ABSCHNITT.

WENN MAN WEINKRÜGE VON ORT ZU ORT BRINGT, SO DARF MAN SIE NICHT IN EINEM KORB ODER IN EINER TASCHE TRAGEN, SONDERN AUF DER SCHULTER ODER VOR SICH [IN DER HAND]; EBENSO DARF DERJENIGE, WELCHER STROH TRÄGT, DAS BÜNDEL NICHT AUF DEM RÜCKEN HERABHÄNGEN LASSEN, SONDERN ES NUR IN DER HAND TRAGEN. MAN DARF EINEN [ABGESONDERTEN] STROHHAUFEN ANHEBEN, NICHT ABER DAS [FÜR DEN WINTER] AUFGESPEICHTE HOLZ.

GEMARA. Es wird gelehrt: Ist eine Veränderung nicht möglich, so ist es erlaubt. Raba führte in Mehoza ein, dass man das, was man sonst mit Mühe [in der Hand] trägt, [am Fest] auf einer Traggabel trage, was man sonst auf einer Traggabel trägt, auf einem Joch trage, was man sonst auf einem Joch trägt, auf Trägern trage und auf das, was man sonst auf Trägen trägt, breite man ein Gewand aus; ist es aber nicht möglich, so ist es ohne dem erlaubt, denn der Meister sagte, es sei erlaubt, wo eine Veränderung nicht möglich ist.

R. Hanan b. Raba sprach zu R. Aši: Die Rabbanan sagten ja, dass man am Festtag [jede Arbeit], soweit es möglich ist, auf ungewöhnliche Weise verrichte, — weshalb sagen wir nichts dazu, wenn die Frauen am Festtag ohne jede Veränderung mit ihren Krügen Wasser schöpfen!? Dieser erwiderte: Weil es anders nicht möglich ist; wie sollten sie es denn anders machen? sollte etwa diejenige, die gewöhnlich mit einem grossen Krug schöpft, es mit einem kleinen thun, so würde sie ja mehr zu gehen haben; sollte etwa diejenige, die gewöhnlich mit einem kleinen Krug schöpft, es mit einem grossen thun, so würde sie ja schwerere Last zu tragen haben; sollte sie [den Krug] mit einem Deckel zudecken, so könnte sie ja, wenn er herabfällt, veranlasst werden, ihn zu tragen; sollte sie ihn festbinden, so könnte sie ja, wenn er sich loslöst, veranlasst werden, ihn festzubinden; sollte sie [über den Krug] ein

Tuch ausbreiten, so könnte sie ja, wenn es nass wird, veranlasst werden, es auszudrücken; es ist daher nicht anders möglich.

Raba b. R. Hanin sprach zu Abajje: Es wird gelehrt, man dürfe [am Festtag] weder in die Hüften schlagen, noch in die Hände klatschen, noch tanzen, — weshalb sagen wir nun nichts, wenn wir Manche dies thun sehen!? Dieser erwiderte: Und auch nach deiner Ansicht, — Raba sagte ja, dass man sich nicht an den Pfosten eines Durchgangs setze, weil man, wenn ihm ein Gegenstand fortrollt, veranlasst werden könnte, vier Ellen auf öffentlichem Gebiet zu tragen, und wir sehen ja, dass Frauen ihre Krüge nehmen und sich an den Durchgang setzen, ohne dass man ihnen etwas sagt! Lasse Jisraél lieber unwissentlich übertreten, nur sollen sie es nicht wissentlich thun. (Ebenso auch hierbei: Lasse Jisraél lieber unwissentlich übertreten, nur sollen sie es nicht wissentlich thun.) Dies nur bei Rabbanitischem, nicht aber bei [Verboten] der Gesetzlehre. Das ist jedoch nichts, sowol bei einem [Verbot] der Gesetzlehre als auch bei einem rabbanitischen sagen wir nichts; die Hinzufügung des Versöhnungstags[1] ist ja Gebot der Gesetzlehre, dennoch essen und trinken manche bis es finster wird, ohne dass wir ihnen etwas sagen.

Man darf einen [abgesonderten] Strohhaufen anheben. R. Kahna sprach: Dies besagt, man dürfe einen [abgesonderten] Vorrat anheben, demnach ist hier die Ansicht R. Šimôns vertreten, der [das Gesetz] vom Abgesonderten nicht anerkennt, — wie nun der Schlussfatz: Nicht aber das [für den Winter] aufgespeicherte Holz, dies vertritt ja die Ansicht R. Jehudas, der [das Gesetz] vom Abgesonderten anerkennt!? Hier handelt es von Cedern und Cypressen, bezüglich deren auch R. Šimôn zugiebt, dass sie, wegen des Geldschadens, als Abgesondertes gelten. Manche beziehen dies auf den Schlussfatz: Nicht aber das [für den Winter] aufgespeicherte Holz. R. Kahana sprach, dies besagt, man dürfe den [abgesonderten] Vorrat nicht anheben, demnach ist hier die Ansicht R. Jehudas vertreten, der [das Gesetz] vom Abgesonderten anerkennt, — wie nun der Anfangsatz: Man darf einen [abgesonderten] Strohhaufen anheben, dies vertritt ja die Ansicht R. Šimôns, der [das Gesetz] vom Abgesonderten nicht anerkennt!? — Hier handelt es von verfaultem Stroh. — Dies ist ja zu Lehm verwendbar!? — Wenn sich darin Dornen befinden.

[ii,1] Man darf nicht vom Holz der Laubhütte nehmen, wol aber von dem an dieser lehnenden.

GEMARA. Weshalb nicht von dem der Laubhütte? — Da man dadurch ein Zelt niederreisst, — ebenso reisst man ja auch ein Zelt nieder, wenn man von dem an dieser lehnenden nimmt!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Unter "lehnenden" ist dasjenige zu verstehen, das an den Wänden lehnt. R. Menasja erklärte: Du kannst sogar sagen, wo es nicht an den Wänden lehnt, denn hier handelt es von ganzen Gebunden. R. Hija b. Joseph lehrte vor R. Johanan: Man darf nicht vom Holz der Laubhütte nehmen, wol aber von dem an dieser lehnenden; R. Šimôn erlaubt dies; darin stimmen sie jedoch überein, dass es bei einer Festhütte am Hüttenfest verboten ist, hat man es sich aber vorbehalten, so hängt alles von seinem Vorbehalt ab. — R. Šimôn erlaubt dies , man reisst ja ein Zelt nieder!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Hier handelt es von einer hinfälligen Laubhütte, R. Šimôn vertritt nämlich seine Ansicht, indem er [das Gesetz] vom Abgesonderten nicht anerkennt; denn es wird gelehrt: Das Oel, das in einer Lampe oder einer Schüssel zurückbleibt, ist [am Šabbath] verboten, nach R. Šimôn erlaubt. — Ist es denn gleich? da kann man ja das Ausgehen der Lampe abwarten, kann man aber hier das Einfallen der Hütte abwar-

1. Die Feier des Versöhnungstags beginnt am Rüsttag vor Einbruch der Dunkelheit.

ten!? — R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier handelt es von einer ganz verfallenen Laubhütte, wo man schon den Tag vorher darauf gerechnet hat.

Darin stimmen sie jedoch überein, dass es bei einer Festhütte am Hüttenfest verboten ist, hat man es sich aber vorbehalten, so hängt Alles von seinem Vorbehalt ab. ¿¡Aber hilft denn dabei der Vorbehalt, R. Šešeth sagte ja im Namen R. Âqibas: Woher, dass das Holz der Festhütte während der ganzen sieben Tage verboten ist? — denn es heisst: [2]*Sieben Tage Hüttenfest für den Herrn.* Ferner wird auch gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Woher, dass wie das Festopfer den Namen Gottes trägt, so auch die Festhütte? — denn es heisst: *Sieben Tage Hüttenfest für den Herrn.* R. Joseph erwiderte: Der Schlusssatz bezieht sich auf eine gewöhnliche Laubhütte, während bei der Festhütte ein Vorbehalt nicht nützt. — ¿¡Aber nützt etwa bei der Festhütte ein Vorbehalt nicht, es wird ja gelehrt: Hat man [die Festhütte] vorschriftsmässig überdacht, mit Tapeten und gewirkten Teppichen verziert und darin Nüsse, Mandeln, Pfirsiche, Granatäpfel, Weinreben, Weine, Oele, feines Mehl und Aehrenkränze ausgehängt, so ist es verboten, bis zum Ablauf des letzten Festtags davon zu geniessen; hat man es sich aber vorbehalten, so hängt alles von seinem Vorbehalt ab. — Abajje und Raba erklärten beide: wo man gesagt hat: Ich trenne mich davon während der ganzen Dämmerung [am Vorabend des Festes] nicht, somit haftet an diesen die Heiligkeit überhaupt nicht; das Holz der Festhütte, an der die Heiligkeit haftet, gilt aber während der ganzen sieben Tage als Abgesondertes. — ¿¡Womit ist es aber hierbei anders als in folgender Lehre: Hat man sieben Ethrogim für die sieben Festtage abgesondert, so kann man sich wie Rabh sagt, mit jedem seiner Pflicht entledigen und ihn sofort verzehren, wie R. Asi sagt, mit jedem seiner Pflicht entledigen und ihn am nächsten Tag verzehren. Da werden die Tage durch die Nächte getrennt[3], somit ist es an jedem Tag ein besonderes Gebot, hier aber werden die Tage nicht durch die Nächte getrennt, somit werden alle Tage als ein langer Tag betrachtet.

MAN DARF HOLZ VOM FELD HOLEN, [ii,1] WENN ES AUFGEHÄUFT IST; AUS EINER HÜRDE, AUCH WENN ES AUSEINANDERGESTREUT IST. WELCHE HEISST EINE HÜRDE? — WENN SIE SICH NAHE DER STADT BEFINDET — WORTE R. JEHUDAS; R. JOSE SAGT: IN WELCHE MAN DURCH EINE PFORTE GELANGT, SELBST INNERHALB DES ŠABBATHGEBIETS.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf Holz nur dann holen, wenn es sich zusammengehäuft in einer Hürde befindet. — Wir haben ja aber gelernt: Aus einer Hürde, auch wenn es auseinandergestreut ist!? — Die Mišnah vertritt die Ansicht eines Einzelnen; es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht, dass man das auf dem Feld zerstreute nicht holen, und das in einer Hürde zusammengehäufte wol holen darf; der Streit besteht vielmehr bezüglich des in einer Hürde zerstreuten, und des auf dem Feld zusammengehäuften: die Schule Šammajs ist der Ansicht, man dürfe es nicht holen, während die Schule Hillels der Ansicht ist, man dürfe es wol holen. Raba sprach: Rohrblätter und Weinlaub sind verboten, auch wenn sie zusammengehäuft liegen, denn da, wenn ein Wind sich erhebt, er sie auseinanderweht, so werden sie als zerstreut betrachtet; hat man aber am Tag vorher auf diese ein Gewand gelegt, so ist es erlaubt.

WELCHE HEISST EINE HÜRDE &c. Sie fragten: Meint er: wenn sie sich nahe der Stadt befindet, und zwar, nur wo sie eine Pforte hat, und hierzu sagte R. Jose, wenn sie nur eine Pforte hat, ist es [erlaubt], auch

2. Lev. 23,34. 3. Da das Gebot vom Ethrog nur am Tag statt hat.

wenn sie sich innerhalb des Šabbathgebiets befindet, oder meint er es folgendermassen: wenn sie sich nahe der Stadt befindet, einerlei ob sie eine Pforte hat oder nicht, und hierzu sagte R. Jose, selbst innerhalb des Šabbathgebiets, jedoch nur, wenn sie eine Pforte hat, hat sie aber keine Pforte, so ist es verboten, selbst wenn sie sich nahe der Stadt befindet. — Komme und höre: Da er lehrt: R. Jose sagt: in welche man durch eine Pforte gelangt, selbst innerhalb des Šabbathgebiets, so ist zu schliessen, dass es R. Jose in beiden Fällen erleichternd sagt; schliesse hieraus. R. Sala sagte im Namen R. Jirmejas: Die Halakha ist wie R. Jose, erleichternd.

ii,1 MAN DARF KEIN HOLZ VON EINEM BALKEN ABSPALTEN, AUCH NICHT VON EINEM AM FEST ZERBROCHENEN BALKEN. MAN DARF WEDER MIT EINER AXT, NOCH MIT EINER SÄGE, NOCH MIT EINER SICHEL SPALTEN, WOL ABER MIT EINEM HACKMESSER.

GEMARA. Du sagtest ja im Anfangsatz, man dürfe überhaupt nicht spalten!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: [Die Mišnah] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: Man darf kein Holz von einer Balkenschicht abspalten, auch nicht von einem am Fest zerbrochenen Balken, wol aber darf man von einem am Vorabend des Festes zerbrochenen Balken abspalten; jedoch darf man weder mit einer Axt, noch mit einer Sichel, noch mit einer Säge abspalten, sondern mit einem Hackmesser. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf kein Holz von einer Balkenschicht abspalten, auch nicht von einem am Fest zerbrochenen Balken, weil diese kein Vorhandenes sind.

Weder mit einer Axt. R. Ḥenana b. Šalmija sagte im Namen Rabhs: Dies wurde nur bezüglich der weiblichen[4] Seite gelehrt, mit der männlichen Seite ist es aber erlaubt. — Selbstredend, es heisst ja: wol aber mit einem Hackmesser[5]!? — Man könnte glauben, dies gelte lediglich von einem Hackmesser, bei einem aus Axt und Hackmesser bestehenden Gerät sei aber auch mit dieser Seite verboten, da mit jener verboten ist, so lässt er uns hören. Manche beziehen dies auf den Schlussfatz: wol aber mit einem Hackmesser; R. Ḥenana b. Šalmija sagte im Namen Rabhs: Dies wurde nur bezüglich der männlichen Seite gelehrt, mit der weiblichen ist es aber verboten. — Selbstredend, es heisst ja: nicht aber mit einer Axt!? — Man könnte glauben, dies gelte nur von einer Axt, bei einem aus Hackmesser und Axt bestehenden Gerät sei es auch mit dieser Seite erlaubt, da es mit jener erlaubt ist, so lässt er uns hören.

iii,2 WENN [DIE WAND] EINER MIT FRÜCHTEN GEFÜLLTEN STUBE DURCHBROCHEN WURDE, SO DARF MAN DURCH DIE DURCHBROCHENE STELLE [VON DEN FRÜCHTEN] NEHMEN; R. MEÍR SAGT, MAN DÜRFE SIE VON VORNHEREIN DURCHBRECHEN UND DAVON NEHMEN.

GEMARA. Warum denn, man reisst ja ein Zelt nieder!? R. Naḥumi b. Ada erwiderte im Namen Šemuéls: [Hier handelt es von einer Schicht von Ziegeln. ¿¡Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman sagte ja, man dürfe die von einem Bau zurückgebliebenen Ziegelsteine am Šabbath fortbewegen, da man sich auf diese setzen kann; hat man sie aber aufeinander geschichtet, so gelten sie als Abgesondertes. R. Zera erwiderte: Dies sagten sie auch nur vom Festtag, nicht aber vom Šabbath. Ebenso wird auch gelehrt: R. Meír sagt, man dürfe sie von vornherein durchbrechen und davon nehmen; dies sagten sie aber nur vom Festtag, nicht aber vom Šabbath. Šemuél sagte: Knoten an am Boden [befindlichen Thüren, darf man lösen, nicht aber losflechten noch zerschneiden; an Geräten, darf man lösen, losflechten und zerschneiden, sowol am Šabbath als auch am Fest-

4. Weibl. dh. die breite, scharfe Seite, männl. die schmale, spitze Seite; cf. Suk. I N. 145. 5. Dieses hat gewöhnlich keine breite, scharfe Seite.

tag. Man wandte ein: Knoten am Boden [befindlicher Thüren] darf man am Šabbath lösen, nicht aber losflechten noch zerschneiden, am Festtag sowol lösen als auch losflechten oder zerschneiden. — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man dürfe auch von vornherein [die Wand] durchbrechen und [von den Früchten] nehmen, die Rabbanan streiten aber gegen ihn, und ich sage dies nach den Rabbanan. — ¿Aber streiten denn die Rabbanan gegen ihn bezüglich Knoten am Boden [befindlicher Thüren], es wird ja gelehrt: Die Rabbanan geben R. Meír zu, dass man Knoten am Boden [befindlicher Thüren] am Šabbath lösen, nicht aber losflechten noch zerschneiden, und am Festtag sowol lösen als auch losflechten oder zerschneiden darf. — Er ist der Ansicht des folgenden Tanna; es wird nämlich gelehrt: Knoten am Boden [befindlicher Thüren] darf man lösen, nicht aber losflechten noch zerschneiden, sowol am Šabbath als auch am Festtag; an Geräten befindlicher, darf man am Šabbath lösen, nicht aber losflechten noch zerschneiden, am Festtag sowol lösen als auch losflechten oder zerschneiden. — Du hast also den Anfangsatz erklärt, gegen den Schlussfatz ist ja aber einzuwenden!? — Da ist die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, welcher sagt, man darf die Geräte nur zu ihrem eigentlichen Gebrauch fortbewegen[6]. — Nach R. Neḥemja sollte dies ja auch vom Festtag gelten, weshalb gerade vom Šabbath? wolltest du indess einwenden, R. Neḥemja unterscheide zwischen dem Feiern des Šabbaths und dem des Festtags, so ist dies ja nicht der Fall; das Eine lehrt nämlich, man dürfe mit Geräten, nicht aber mit Bruchstücken von Geräten heizen, während ein Anderes lehrt, man dürfe sowol mit Geräten als auch mit Bruchstücken von Geräten heizen, und ein Drittes wieder, man dürfe weder mit Geräten noch mit Bruchstücken von Geräten heizen, und wir erklärten, dies sei kein Widerspruch, indem das Eine die Ansicht R. Jehudas[7], das Andere die Ansicht R. Šimôns[8], und das Dritte die Ansicht R. Neḥemjas[9] vertrete!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Neḥemjas.

iv MAN DARF AM FESTTAG KEIN LICHTNÄPFCHEN EINDRÜCKEN, WEIL MAN DADURCH EIN GERÄT BEREITET; FERNER DARF MAN KEINE KOHLEN BEREITEN, AUCH KEINEN DOCHT DURCHSCHNEIDEN; R. JEHUDA SAGT, MAN DÜRFE IHN DURCH DAS FEUER TEILEN.

GEMARA. Welcher Tanna lehrt, das (Eindrücken eines) Näpfchen sei ein Gerät? R. Joseph erwiderte: Es ist R. Meír; es wird nämlich gelehrt: Wann wird das Thongefäss verunreinigungsfähig? — sobald es angefertigt wird — Worte R. Meírs; R. Jehošuâ sagt: sobald man es im Ofen gebrannt hat. Abajje sprach zu ihm: Wieso? vielleicht ist R. Meír nur da dieser Ansicht, weil [Gefässe] manches aufnehmen können, wozu ist hier aber das [Lichtnäpfchen] verwendbar!? — Diese kann Kupfermünzen aufnehmen. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Es ist R. Eleâzar b. R. Çadoq; es wird nämlich gelehrt: Die thönernen Dorfkasserollen[10] sind durch die gemeinsame Ueberzeltung mit einem Leichnam nicht verunreinigungsfähig, wol aber durch das Berühren des Samenflussbehafteten; R. Eleâzar b. R. Çadoq sagt: auch nicht durch das Berühren des Samenflussbehafteten, da solche noch nicht fertig sind. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist R. Eleâzar b. R. Çadoq nur da dieser Ansicht, weil solche manches aufnehmen können, wozu ist hier aber [das Lichtnäpfchen] verwendbar!? — Diese kann Kupfermünzen aufnehmen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Festtag kein Lichtnäpfchen eindrücken, ferner darf man keine Dorfkasserollen an-

6. Man darf das Messer nicht zum Zerschneiden des Knotens verwenden. 7. Nach dem das Neuentstandene verboten ist. 8. Nach dem das Neuentstandene erlaubt ist. 9. Nach dem das Gerät zu seinem eigentl. Gebrauch fortbewegt werden darf. 10. Ungeformt und ungebrannt.

fertigen; R. Šimôn b. Gamaliél erlaubt [die Anfertigung von] Dorfkasserollen. — Was heisst Hironijoth? R. Jehuda erwiderte: Îronijoth. — Was heisst Îronijoth? Abajje erwiderte: Schüssel der Dörflinge.

Man darf keine Kohlen bereiten. Selbstredend, wozu sind sie verwendbar!? — R. Hija lehrte, dies sei für den Fall nötig, wo man sie den Badedienern am selben Tag geben will. — Ist denn am selben Tag [das Baden] erlaubt. — Wie Raba erklärt hat: nur um zu schwitzen, und zwar, vor dem Verbot[11], ebenso auch hier: um zu schwitzen, und zwar, vor dem Verbot.

Man darf den Docht nicht durchschneiden. Weshalb nicht mit einem Messer? — weil man ein Gerät bereitet[12], auch wenn es durch das Feuer geschieht, bereitet man ja ein Gerät!? — R. Hija lehrte, man trenne ihn zwischen zwei Leuchten durch das Feuer[13]. R. Nathan b. Abba sagte: im Namen Rabhs; Man darf am Festtag den Docht schnäuzen. — Was heisst schnäuzen? R. Henana b. Šalmija erwiderte im Namen Rabhs: Die Schnuppe entfernen.

Bar-Qappara lehrte: Sechs Dinge wurden vom Docht gelehrt, drei erschwerend und drei erleichternd; erschwerend: man darf ihn am Festtag von vornherein nicht flechten, nicht im Feuer ansengen und nicht entzweischneiden; erleichternd: man darf ihn mit der Hand zusammendrehen, in Oel weichen und durch das Feuer zwischen zwei Leuchten trennen.

Ferner sagte R. Nathan b. Abba im Namen Rabhs: Die Reichen Babyloniens steigen in das Fegefeuer. So kam einst Šabbathaj b. Marinos nach Babylonien und bat um Beschäftigung; sie gaben ihm aber nicht, und auch Verpflegung gewährten sie ihm nicht. Da sprach er: Diese entstammen der fremden Rotte[14], denn es heisst: [15]*Und er wird dir Erbarmen geben und sich deiner erbarmen*: wer sich seiner Mitmenschen erbarmt, von dem ist es gewiss, dass er zu den Kindern unseres Vaters Abraham gehört, wer sich seiner Mitmenschen nicht erbarmt, von dem ist es gewiss, dass er nicht zu den Kindern unseres Vaters Abraham gehört.

Ferner sagte R. Nathan b. Abba im Namen Rabhs: Wer auf den Tisch Anderer wartet, dem ist die Welt finster, denn es heisst: [16]*Er schaut nach Brot umher, er weiss, dass ihm ein finstrer Tag bereit ist.* R. Hisda sagte: Auch sein Leben ist kein Leben.

Die Rabbanan lehrten: Das Leben von Dreien ist kein Leben, Folgende sind es: wer auf den Tisch seines Nächsten wartet; den seine Frau beherrscht; und dessen Körper Züchtigungen beherrschen; Manche sagen, auch wer nur ein Hemd besitzt. — Und der erste Tanna!? — Ein solcher kann ja sein Gewand untersuchen.

[v] Man darf keine Scherben zerbrechen, auch kein Papier zerschneiden, um einen Salzfisch zu braten. Man darf Ofen und Herd nicht ausraffen, wol aber darf man [die Asche] glattdrücken. Man darf nicht zwei Fässer aneinanderstellen, um auf diese einen Topf aufzusetzen. Man darf einen Topf nicht mit einem Span stützen, noch eine Thür. Man darf das Vieh nicht mit einem Stock treiben; R. Šimôn b. Eleâzar erlaubt dies.

GEMARA. Aus welchem Grund? — Weil man ein Gerät herstellt.

Man darf Ofen und Herd nicht ausraffen. R. Hija b. Joseph lehrte vor R. Nahman: Wenn man nicht eher backen kann, als wenn man ihn ausgerafft hat, so ist es erlaubt. Der Frau R. Hijas fiel am Fest ein Ziegel in den Ofen, da sprach R. Hija zu ihr: Merke, ich will Gutes Brot

11. Cf. Bd. I S. 411 Z. 15 ff. 12. Aus einem Licht entstehen zwei. 13. Wenn die beiden Enden des Dochts in 2 Bassins münden, so darf man ihn in der Mitte anstecken, da man nicht merkt, dass dies wegen der Teilung geschieht. 14. Cf. Ex. 12,38. 15. Dt. 13,18. 16. Ij. 15,23.

haben. Raba sprach zu seinem Diener: Brate mir eine Ente, passe aber auf, dass sie nicht anbrenne. Rabina sprach zu R. Aši: R. Aha aus Huçal erzählte uns, dass man für den Meister am Festtag den Ofen zu verkleben pflegt. Dieser erwiderte: Wir verlassen uns auf das Ufer des Euphrath[17]. Dies aber nur, wenn man bereits am vorhergehenden Tag angezeichnet hat. Rabina sagte: Asche [kneten] ist erlaubt.

MAN DARF NICHT ZWEI FÄSSER ANEINANDERSTELLEN. R. Nahman sagte: Die Steine des Aborts darf man am Festtag zurechtlegen. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Man darf zwei Fässer nicht aneinanderstellen, um auf diese einen Topf aufzusetzen!? Dieser erwiderte: Anders ist es da, weil man ein Zelt errichtet[18]. Rabba der Kleine sprach zu R. Aši: Demnach wäre also erlaubt, am Festtag einen Sitz herzustellen, da man kein Zelt errichtet!? Dieser erwiderte: Die Gesetzlehre hat nur den bleibenden Bau verboten, nicht aber den zeitweiligen, nur haben die Rabbanan auch beim zeitweiligen Verbot angeordnet, mit Rücksicht auf den bleibenden, hierbei[19] aber haben sie kein Verbot angeordnet, des Anstands wegen. R. Jehuda sagte: Einen Holzhaufen darf man von oben nach unten anrichten, nicht aber von unten nach oben[20]; dasselbe gilt auch von einem Ei, einem Topf, einem Bett und einem Fass; man darf den Topf nicht mit einem Span stützen, ebenso nicht mit einer Thür. — Mit einer Thür, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr: ebenso die Thür.

Die Rabbanan lehrten: Man darf den Topf nicht mit einem Span stützen, ebenso nicht die Thür, weil das Holz nur zum Heizen verwandt wird; R. Šimôn erlaubt dies. Man darf das Vieh am Festtag nicht mit einem Stock treiben; R. Eleâzar b. R. Šimôn erlaubt dies. — R. Eleâzar b. R. Šimôn wäre also der Ansicht seines Vaters, der nämlich [das Gesetz] vom Abgesonderten nicht anerkennt. — Nein, bei diesem Fall giebt es auch R. Šimôn zu, da es den Anschein hat, als ginge man zum Markt.

Der Dornstrauch ist nach R. Nahman verboten, nach R. Šešeth erlaubt. Niemand streitet; ob der feuchte verboten ist, der Streit besteht nur bezüglich des trocknen. Derjenige, nach dem es verboten ist, sagt, das Holz sei nur zum Heizen bestimmt, derjenige, nach dem es erlaubt ist, sagt, es sei einerlei, ob man mittelst dessen[21] oder mittelst der aus diesem entstandenen Kohle brate. Manche lesen: Niemand streitet, ob der trockne erlaubt ist, der Streit besteht nur bezüglich des feuchten; einer verbietet, da ein solcher zum Heizen nicht verwendbar ist, der andere erlaubt, da man ihn ja zu einer grossen Flamme verwenden kann. Die Halakha ist, dass der trockne erlaubt und der feuchte verboten ist.

Raba trug vor: Die Frau darf nicht in den Holzstall gehen, um von da ein Schürholz zu holen; ferner darf man ein am Festtag zerbrochenes Schürholz nicht zum Heizen verwenden, da man wol mit Geräten, nicht aber mit Bruchstücken von Geräten heizen darf. — ¿¡Demnach wäre Raba also der Ansicht R. Jehudas, der [das Gesetz] vom Abgesonderten anerkennt, Raba sprach ja aber [am Festtag] zu seinem Diener: Brate mir eine Ente und wirf die Därme vor die Katze. — Da hat er schon Tags vorher daran gedacht, da sie sonst verstinken würden.

R. ELIÊZER SAGT, MAN DÜRFE EINEN |vj| SPAN NEHMEN, DER VOR EINEM LIEGT, UM DAMIT IN DIE ZÄHNE ZU STOCHERN. MAN DARF IM GEHÖFT BEFINDLICHE SPÄNE AUFLESEN UND FEUER MACHEN, DENN

17. Da sich Thon befindet, u. die Bereitung desselben nicht erforderlich ist. 18. Da der 3. Topf ein Dach bildet. 19. Beim Zurechtlegen der Steine im Abort. 20. Man darf nicht zwei Holzscheite nebeneinander legen u. oben ein drittes auflegen, da dies einem Zeltbau gleicht, vielmehr halte man das eine und lege zwei unter; ebenso bei den weiter genannten Gegenständen. 21. Der Dornstrauch wird als Bratspiess benutzt.

ALLES, WAS SICH IM GEHÖFT BEFINDET, WIRD ALS VORHANDENES BETRACHTET; DIE WEISEN SAGEN, MAN DÜRFE NUR DAS VOR IHM LIEGENDE ZUSAMMENLESEN UND ANZÜNDEN. vii,1 MAN DARF KEIN FEUER HERVORBRINGEN, WEDER AUS HOLZ NOCH AUS STEINEN NOCH AUS ERDE NOCH AUS BACKSTEINEN NOCH AUS WASSER[22]. MAN DARF KEINE ZIEGEL GLÜHEN, UM AUF DIESEN ETWAS ZU BRATEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte: Bei Viehfutter giebt es [am Šabbath] keine Zubereitung von Geräten[23]. R. Kahana wandte gegen R. Jehuda ein: Man darf Gewürzholz bewegen, um daran zu riechen, oder damit einem Kranken zu fächeln; man darf es zerreiben und daran riechen, jedoch nicht abkneifen, um daran zu riechen; hat man aber abgekniffen, so ist man frei, wenn es auch verboten ist; man darf es nicht abkneifen, um damit in die Zähne zu stochern, hat man abgekniffen, so ist man ein Sündopfer schuldig. Dieser erwiderte: Auch [eine Lehre] man sei deswegen frei, jedoch sei es von vornherein verboten, wäre ein Einwand gegen mich, und um so mehr [eine, welche lehrt,] man sei ein Sündopfer schuldig, — diese Lehre handelt aber von ganz hartem [Gewürzholz]. — Kann man denn hartes zerreiben!? — [Diese Lehre] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: Diese Worte gelten nur, von weichem [Gewürzholz], hartes darf man jedoch nicht abkneifen, hat man es abgekniffen, so ist man frei, wenn es auch von vornherein verboten ist; man darf solches nicht abkneifen, um in die Zähne zu stochern, hat man es abgekniffen, so ist man ein Sündopfer schuldig. — Das Eine lehrt, man dürfe es abkneifen, um daran zu riechen, während ein Anderes lehrt, man dürfe es nicht abkneifen, um daran zu riechen!? R. Zera erwiderte im Namen R. Hisdas: Das ist kein Widerspruch, das Eine handelt von weichem, das Andere von hartem. R. Aha b. Jâqob wandte ein: Weshalb nicht bei hartem? womit ist es hierbei anders, als bei folgender Lehre: Man darf das Fass zerbrechen, um von den getrockneten Feigen zu essen, nur darf man nicht beabsichtigen, es zum Gefäss zu machen[24]. Ferner erzählten ja auch Raba b. R. Ada und Rabin b. R. Ada: Als wir bei R. Jehuda waren spaltete er für uns Aeste ab und gab uns, obgleich diese ja als Stiele zu einem Beil oder einer Axt verwendbar sind!? — Das ist kein Einwand; das Eine vertritt die Ansicht R. Eliêzers, das Andere die der Rabbanan; Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer sagt, man dürfe einen Span nehmen, der vor einem liegt, um damit in die Zähne zu stochern; die Weisen sagen, man dürfe dazu nur [einen Strohhalm] aus der Krippe (des Tiers) verwenden. Darin stimmen Alle überein, dass man ihn nicht abkneifen darf. Hat man ihn abgekniffen, um damit in die Zähne zu stochern oder, um damit die Thür zu öffnen, so ist man, wenn dies unvorsätzlich am Šabbath geschah, ein Sündopfer schuldig, wenn vorsätzlich am Festtag, so erhält man die vierzig [Geisselhiebe] — Worte R. Eliêzers; die Weisen sagen, sowol in dem einen als auch in dem andern Fall sei es nur des Feierns wegen verboten. Nach R. Eliêzer, nach dem man hierbei ein Sündopfer schuldig ist, ist [das Abkneifen von Gewürzholz] straffrei, jedoch verboten, nach den Rabbanan, nach denen es hierbei straffrei, jedoch verboten ist, ist es da von vornherein erlaubt. — Aber hält denn R. Eliêzer nicht von folgender Lehre: Man darf das Fass zerbrechen, um von den getrockneten Feigen zu essen, nur darf man nicht beabsichtigen, es zum Gefäss zu machen. R. Aši erwiderte: Hier handelt es von einem zerbrochenen[25].

MAN DARF IM GEHÖFT BEFINDLICHE

22. Ueber ein Verfahren Feuer aus Wasser hervorzubringen vgl. DONNOLO, *Hakhmoni*, ed. CASTELLI p. 28. 23. Stroh, Stoppeln udgl. dürfen als Zahnstocher verwendet werden. 24. Dh. die Oeffnung sorgfältig herstellen, um das Fass als Gefäss zu verwenden. 25. מוסתקי nach RsJ. Mastix, Harz,

Späne auflesen. Die Rabbanan lehrten: Man darf im Gehöft befindliche Späne auflesen und anzünden, denn Alles, was sich im Gehöft befindet, wird als Vorhandenes betrachtet, nur darf man sie nicht haufenweise aufsammeln; R. Šimôn erlaubt dies. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, dies hat den Anschein, als ob man es für morgen und übermorgen sammelt, während der Andere der Ansicht ist, dagegen zeuge ja der [bereitstehende] Topf.

Man darf kein Feuer hervorbringen &c. Aus welchem Grund? — Weil man etwas am Festtag erzeugt.

Man darf keine Ziegel glühen. Was thut man da!? Raba b. Bar-Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Hier handelt es von neuen Ziegeln, da man sie noch untersuchen muss[26]. Manche erklären: Da man sie noch härten muss.

Dort wird gelehrt: Hat jemand auf [ein Geflügel] heraufgetreten oder es an die Wand geschlagen oder hat es ein Tier zertreten und es zappelt, so ist es, wenn es einen vollen Tag[27] gelebt und man es dann geschlachtet hat, rituell geniessbar. R. Eleâzar b. Janaj sagte im Namen des R. Eleâzar b. Antigonos: Man muss es jedoch untersuchen. R. Jirmeja fragte R. Zera: Darf man es am Festtag schlachten? setzen wir am Festtag eine Schadhaftigkeit voraus oder nicht? Dieser erwiderte: Wir haben es gelernt: Man darf keine Ziegel glühen, um auf diesen etwas zu braten; wir fragten, welche Arbeit man da verrichte, und Rabba b. Bar-Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans, es handle von neuen Ziegeln, da man sie noch untersuchen muss. Jener entgegnete: Wir lehren aber: da man sie noch härten muss.

Dort wird gelehrt: Wenn Einer das Feuer holt, Einer das Holz, Einer den Topf aufstellt, Einer das Wasser einschüttet und Einer durchrührt, so sind sie Alle schuldig. — Es wird ja aber gelehrt, der Letzte sei schuldig und alle übrigen frei!? — Das ist kein Widerspruch, das Eine, wo das Feuer zuerst gebracht wurde, das Andere, wo das Feuer zuletzt gebracht wurde. — Einleuchtend ist es bezüglich aller übrigen, die eine Arbeit verrichten, welche Arbeit verrichtet aber der, der den Topf aufsetzt!? R. Šimôn b. Laqiš erwiderte: Hier handelt es von einem neuen Topf, und zwar ist hier [das Verbot] des Glühens von Ziegeln in Betracht gezogen.

Die Rabbanan lehrten: Neue Oefen und Herde gleichen allen anderen Geräten, die man im Gehöft umhertragen darf; man darf sie aber nicht mit Oel schmieren, noch mit einem Lappen putzen, noch durch kaltes [Wasser] kühlen, um sie zu härten, wenn aber, um zu backen, so ist es erlaubt.

Die Rabbanan lehrten: Man darf Kopf und Füsse abbrühen und sie im Feuer sengen, man darf sie aber nicht mit Thon, Erde oder Kalk bestreichen, auch nicht [das Haar] mit einer Scheere abschneiden; ferner darf man Kräuter nicht mit der dazu bestimmten Scheere beschneiden, wol aber darf man den Kindos[28] und die Kordone beputzen. Man darf einen Stubenofen heizen und darin backen, und Wasser in einem Antiche[29] aufwärmen; man darf aber nicht in einem neuen Stubenofen backen, da er platzen könnte.

Die Rabbanan lehrten: Man darf das [Feuer] nicht mit einem Blasebalg aufblasen, wol aber mit einem Rohr; man darf ferner keinen Spiess geradebiegen noch schärfen. Die Rabbanan lehrten: Man darf das Rohr nicht zerspalten, um einen Salzfisch zu braten, wol aber darf man eine Nuss in einem Lappen aufknacken, und

dh. zerbrochene, mittelst Harz verklebte Geräte; viell. aus סדק, סתק *spalten*. 26. Ob sie das Brennen aushalten, u. falls sie platzen, würde man am Fest nutzlos gearbeitet haben. 27. Wörtl. von Stunde zu Stunde, dh. volle 24 Stunden. 28. Viell. *Κίνδος*, eine wolriechende Pflanze, wahrscheinl. aber verderbt aus קינרס Cynara *L.*; auch die Uebers. von עכבית ist nur vermutlich. Genes. rabba Absch. 20 wird קוין ודרדר erklärt: קוין זה קנרים דרדר אלו עכביות. 29. Eine Art Kessel; cf. Bd. I S. 414 Z. 14.

man berücksichtigt nicht, es könnte zerreissen.

ii,2 FERNER SAGTE R. ELIÊZER, MAN DÜRFE IM BRACHJAHR AM VORABEND DES ŠABBATHS AM TROCKENPLATZ STEHEN UND BESTIMMEN: DAVON WERDE ICH MORGEN ESSEN; DIE WEISEN SAGEN, MAN MÜSSE GENAU BEZEICHNEN: VON DA BIS DA.

GEMARA. Dort wird gelehrt: Wenn Kinder am Vorabend des Šabbaths Feigen verwahrt und zu verzehnten vergessen haben, so darf man sie am Ausgang des Šabbaths nur dann essen, wenn man sie verzehntet hat. Ferner wird auch gelehrt: Wenn jemand durch sein Gehöft Feigen zum Trocknen führt, so dürfen seine Kinder und Familienangehörigen gelegentlich davon zehntfrei essen. Raba fragte R. Naḥman: Ist der Šabbath bei einem Gegenstand zum Zehnt verpflichtend[30], der noch nicht vollständig zubereitet ist? sagen wir, er verpflichte auch bei einem Gegenstand, der noch nicht vollständig zubereitet ist, da es ja heisst: [31]*Du sollst den Šabbath eine Wonne nennen*, oder ist er nur bei einem Gegenstand verpflichtend, der vollständig zubereitet ist, nicht aber bei einem Gegenstand, der nicht vollständig zubereitet ist? Dieser erwiderte: Der Šabbath verpflichtet [zum Zehnt] sowol bei einem Gegenstand, der vollständig zubereitet ist, als auch bei einem, der nicht vollständig zubereitet ist. Jener entgegnete: Vielleicht ist es aber beim Šabbath ebenso wie beim Gehöft, wie das Gehöft nur solche Feldfrüchte zum Zehnt verpflicht, die vollständig zubereitet sind, ebenso auch der Šabbath!? Dieser erwiderte: Wir haben eine festgesetzte Lehre, der Šabbath sei zum Zehnt verpflichtend, sowol bei Feldfrüchten die vollständig zubereitet sind, als auch bei solchen, die nicht vollständig zubereitet sind. Mar-Zuṭra b. R. Naḥman sprach: Auch wir haben gelernt: Ferner sagte R. Eliêzer, man dürfe im Brachjahr am Vorabend des Šabbaths am Trockenplatz stehen &c. Also nur im Brachjahr, in dem der Zehnt nicht entrichtet wird, in jedem anderen Jahr ist es demnach verboten; aus welchem Grund? — wahrscheinlich also, weil der Šabbath zum Zehnt verpflichtend ist! — Nein, anders ist es hierbei, da man bestimmt hat: hiervon werde ich morgen essen, so hat man es zehntpflichtig gemacht. Weshalb lehrt er es demnach vom Šabbath, dies sollte ja auch am Wochentag der Fall sein!? — Er lässt uns Folgendes hören, dass nämlich das Unverzehntete am Šabbath als Vorhandenes gilt, denn wenn man übertreten und den Zehnt abgesondert hat, so ist es rituell zubereitet. — ¿Aber das Uebrigbleibende bringt man ja zurück, und wir wissen ja, das R. Eliêzer der Ansicht ist, wo das Uebrigbleibende zurückgebracht wird, es zur Verzehntung nicht bestimmt werde; es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand Oliven aus dem Behälter nimmt, so darf er sie einzeln unverzehntet in Salz tunken und essen; wenn er aber zehn eintunkt und vor sich legt, so sind sie zehntpflichtig. R. Eliêzer sagt, wenn er sie aus einem reinen Behälter nimmt, seien sie zehntpflichtig; wenn aus einem unreinen, zehntfrei, weil er das Uebrigbleibende zurück [in den Behälter] bringt. Dagegen wandten wir ein, womit sei es im Anfangsatz anders, als im Schlussfatz[32], und R. Abahu erklärte, der Anfangsatz handle von einem reinen Behälter und einer unreinen Person, die [die Früchte in den Behälter] nicht zurückbringen kann und der Schlussfatz handle von einem unreinen Behälter und einer unreinen Person, die sie zurückbringen kann. — Unsere Mišnah handelt ebenfalls von einem reinen Trockenplatz und einer unreinen Person, die sie nicht zurückbringen kann. — Sie sind ja aber bereits zurückgebracht[33]!? Vielmehr, er-

30. Die Feldfrüchte werden zehntpflichtig, sobald man sie für den Šabbath bestimmt hat. 31. Jes. 58,13. 32. Auch in einem rituell reinem Behälter kann man ja die Früchte zurücklegen. 33. Da die Mišnah von dem Fall handelt, wo man sie nicht angefasst, sondern nur für den Š. bestimmt hat.

widerte R. Šimi b. Aši, du beweist von R. Eliêzer? er vertritt hierin seine Ansicht, dass nämlich schon die Hebe zum Zehnt verpflichtet, und um so mehr der Šabbath; es wird nämlich gelehrt: Wenn man von Früchten die Hebe abgesondert hat, bevor sie vollständig zubereitet wurden, so ist es nach R. Eliêzer verboten, von diesen gelegentlich [unverzehntet] zu essen, nach den Weisen erlaubt. — Komme und höre [eine Stütze] vom Schlussfatz: Die Weisen sagen, man müsse genau bezeichnen: von da bis da. Also nur am Vorabend im Brachjahr, in dem der Zehnt nicht entrichtet wird, in jedem anderen Jahr, in dem der Zehnt entrichtet wird, ist es demnach verboten; aus welchem Grund? — wahrscheinlich also, weil der Šabbath zum Zehnt verpflichtend ist. — Nein, anders ist es hierbei, da man genau bestimmt hat: von da bis da werde ich morgen essen, so hat man es zehntpflichtig gemacht. — Weshalb lehrt er es demnach vom Šabbath, dies sollte ja auch am Wochentag der Fall sein!? — Er lässt uns Folgendes hören, dass nämlich das Unverzehntete am Šabbath als Vorhandenes gilt, denn wenn man übertreten und den Zehnt abgesondert hat, so ist es rituell zubereitet. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand eine Traube essend aus dem Garten in das Gehöft geht, so soll er [das Essen], wie R. Eliêzer sagt, beenden, wie R. Jehošuâ sagt, nicht beenden. Wenn [beim Essen] die Dunkelheit des Šabbaths eintritt, so soll er [das Essen], wie R. Eliêzer sagt, beenden, wie R. Jehošuâ sagt, nicht beenden.

R. Nathan sagte ja: Was R. Eliêzer sagt, er beende, ist nicht gemeint, er beende im Gehöft, sondern, er verlasse das Gehöft und beende, und was er sagt, er beende, ist nicht gemeint, er beende am Šabbath, sondern, er warte bis zum Ausgang des Šabbaths und beende dann. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: Sowol der Šabbath, als auch die Hebe, als auch das Gehöft, als auch der Kauf sind sämtlich nur bei Feldfrüchten, die vollständig zubereitet sind, zum Zehnt verpflichtend. Der Šabbath, dies schliesst die Ansicht Hillels aus; es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand Früchte von einem Ort nach einem anderen führt[34], und die Heiligkeit des [Šabbath]Tags bricht herein, so sind sie, wie R. Jehuda sagt, nach Hillel verboten. Das Gehöft, dies schliesst die Ansicht R. Jâqobs aus; es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand durch einen Hof Feigen zum Trocknen führt, so dürfen seine Kinder und Familienangehörigen gelegentlich davon zehntfrei essen; hierzu wird gelehrt, man sei nach R. Jâqob [zum Zehnt] verpflichtet, nach R. Jose b. R. Jehuda frei. Die Hebe, dies schliesst die Ansicht R. Eliêzers aus; es wird nämlich gelehrt: Wenn man von Früchten die Hebe abgesondert hat, bevor sie fertig zubereitet sind, so ist es nach R. Eliêzer verboten, von diesen gelegentlich zu essen, die Weisen erlauben dies. Der Kauf, wie nämlich gelehrt wird: Wenn man Feigen von einem Mann aus dem gemeinen Volk kauft, in einer Ortschaft, wo sie nicht gepresst werden, so darf man gelegentlich davon essen, und man verzehnte sie als Demaj[35]. Hieraus sind drei Dinge zu entnehmen: es ist zu entnehmen, dass der Kauf nur Feldfrüchte, die vollständig zubereitet sind, zehntpflichtig macht; es ist zu entnehmen, dass die meisten Leute aus dem gemeinen Volk den Zehnt entrichten; und es ist zu entnehmen, dass man das, was man von einem Mann aus dem gemeinen Volk erhält, verzehnte, auch wenn es nicht vollständig zubereitet ist, und zwar schliesst dies folgende Lehre aus: Wenn jemand mit seinem Nächsten Früchte tauscht, Einer um sie sofort zu essen und der Andere ebenfalls, Einer um sie zu trocknen und der Andere ebenfalls, Einer, um sie sofort

34. Das לקצור, das übrig. in Cod. M fehlt, giebt keinen Sinn; P hat לקצי wahrscheinl. לקצות aufzulösen. 35. Früchte, von denen man nicht weiss, ob sie verzehntet wurden; cf. Bd. I S. 250 N. 1.

zu essen und der Andere, um sie zu trocknen, so sind sie [zum Zehnt] verpflichtet; R. Jehuda sagt, der sofort zu essen tauscht, sei verpflichtet, der zum Trocknen, sei frei.

FÜNFTER ABSCHNITT.

MAN DARF FRÜCHTE AM FESTTAG DURCH EINE LUKE HERABWERFEN[1], NICHT ABER AM ŠABBATH. MAN DARF FRÜCHTE WEGEN DER TRAUFE MIT GEFÄSSEN ZUDECKEN, EBENSO KRÜGE WEIN UND KRÜGE OEL. MAN DARF AM ŠABBATH EIN GEFÄSS UNTER DIE TRAUFE STELLEN.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Jehuda und R. Nathan [streiten], Einer liest mašilin[2], der Andere liest mašhilin. Mar-Zutra sprach: Wer mašilin liest, irrt nicht, und wer mašhilin liest, irrt nicht. Wer mašilin liest, irrt nicht, denn es heisst: [3]*Denn deine Oliven fallen [jišal] ab*; wer mašhilin liest, irrt nicht, denn es wird gelehrt: Der šahul und der kasul; "šahul" heisst [ein Tier], dessen Hüfte herabhängt, "kasul" heisst [ein Tier], dessen eine Hüfte höher ist als die andere. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Auch wer maširin liest, irrt nicht, wer mašhirin liest, irrt nicht, und wer manširin liest, irrt nicht. Wer maširin liest, irrt nicht, denn es wird gelehrt: R. Jišmâél sagt, der Naziräer dürfe den Kopf nicht mit Erde reiben, da dies das Haar ausfallen [mašir] macht; wer mašhirin liest, irrt nicht, denn es wird gelehrt: Die Rasirzange[4] und die Haarschneidescheere sind verunreinigungsfähig, auch wenn sie geteilt wurden; wer manširin liest, irrt nicht, denn es wird gelehrt: Wenn jemandem [am Šabbath] seine Kleider ins Wasser gefallen [mašru] sind, so darf er mit ihnen ohne Bedenken gehen; oder auch, aus folgender Lehre: Was heisst Nachlese? was beim Mähen herabfällt [nošer]. — Es wird gelehrt: Man darf am Festtag Früchte durch eine Luke herabwerfen; wieviel? R. Zera erwiderte im Namen R. Asis, nach Anderen, R. Asi im Namen R. Johanans: Wie in folgender Lehre: Man darf wegen der Gäste oder wegen der Störung des Studiums vier bis fünf Haufen Stroh oder Getreide forträumen. — Vielleicht aber ist es da anders, wo es sich um die Störung des Studiums handelt, nicht aber hier, wo eine Störung des Studiums nicht vorhanden ist; oder auch, da liegt ja kein Geldschaden vor, hier aber, wo ein Geldschaden vorliegt, ist auch mehr erlaubt; oder umgekehrt, da sind nur vier bis fünf Haufen erlaubt, da der Šabbath streng ist, man würde also nicht verleitet werden, ihn geringzuschätzen, am Festtag aber, der leichter ist, den geringzuschätzen man also verleitet werden würde, sei gar nicht erlaubt. Ferner: da wird gelehrt: nicht aber die Tenne, was Šemuél erklärte, man dürfe sie nicht ganz forträumen, da man Vertiefungen ebnen könnte; wie ist es nun hier? ist es nur am Šabbath verboten, weil er streng ist, nicht aber am Festtag, der leichter ist, oder aber, wenn es schon da verboten ist, wo eine Störung des Studiums zu berücksichtigen ist, um so mehr hier, wo eine solche nicht zu berücksichtigen ist? Ferner: hier wird gelehrt: Man darf am Festtag

1. Vom Dach, wegen des Regens. 2. All die folgenden Verba נשל, שחל, נשר, שחר haben die Bedeutung *herabfallen*. 3. Dt. 28,40. 4. Hebr. שחור, dass das Haar abwirft.

Früchte durch eine Luke herabwerfen, und hierüber sagte R. Nahman, nur vom selben Dach, nicht aber von einem Dach nach einem anderen, und ebenso wird auch gelehrt, man dürfe keine [Früchte] von einem Dach nach einem anderen fortschaffen, selbst wenn die Dächer gleichmässig sind; wie ist es nun da? ist es nur hierbei verboten, da der Festtag leichter ist, somit würde man verleitet werden, ihn geringzuschätzen, am Šabbath aber, der streng ist und den geringzuschätzen man nicht verleitet werden würde, ist es erlaubt, oder aber, wenn es schon hier verboten ist, wo eine Beschädigung der Früchte vorliegt, um so mehr da, wo keine Beschädigung der Früchte vorliegt. Ferner: Hierbei wird gelehrt, man dürfe [die Früchte] weder mit Stricken durch Fenster herablassen noch mittelst Leitern herabbringen; wie ist es nun da? ist es nur hier, am Festtag, verboten, wo eine Störung des Studiums nicht zu berücksichtigen ist, da aber, am Šabbath, wo eine Störung des Studiums zu berücksichtigen ist, ist es erlaubt, oder aber, wenn es schon hier, wo eine Beschädigung der Früchte vorliegt, verboten ist um so mehr da, wo keine Beschädigung der Früchte vorliegt? — Dies bleibt dahingestellt.

Man darf Früchte zudecken. Ûla sagte, selbst Schichte Ziegelsteine; R. Jiçhaq sagte, nur Früchte, die selbst man fortbewegen darf. R. Jiçhaq vertritt hiermit seine Ansicht; er sagte nämlich, man dürfe ein Gefäss nur zum Behuf eines Gegenstands fortbewegen, den selbst man am Šabbath fortbewegen darf. — Es wird gelehrt: Man darf Früchte mit Gefässen zudecken, also nur Früchte, nicht aber Schichte Ziegelsteine!? — Dasselbe gilt auch von Schichten Ziegelsteine, da er aber im Anfangsatz lehrt, man dürfe Früchte herabwerfen, so lehrt er auch im Schlussfatz, man dürfe Früchte zudecken. — ¿Es wird gelehrt: Ebenso Krüge Wein und Krüge Oel. — Hier handelt es von Unverzehntetem. — Dies ist auch einleuchtend, wolltest du sagen, Krüge Wein und Krüge Oel, die erlaubt sind, so lehrt er ja schon im Anfangsatz von Früchten. — Von Krügen Wein und Krügen Oel muss er besonders lehren; man könnte glauben, sie hätten nur für einen erheblichen Schaden[5] Sorge getragen, nicht aber für einen unerheblichen Schaden, so lässt er uns hören. — ¿Es wird gelehrt: Man darf am Šabbath ein Gefäss unter die Traufe stellen. — Wenn die Traufe brauchbar ist. — ¿Komme und höre: Man darf am Šabbath Matten über Backsteine ausbreiten. — Wenn sie von einem Bau zurückgeblieben sind und man sich auf sie lehnen kann. — ¿Komme und höre: Man darf am Šabbath Matten über Steine ausbreiten. — Wenn die Steine eckig und zum Abort verwendbar sind. — ¿Komme und höre: Man darf am Šabbath eine Matte über einen Bienenstock ausbreiten, bei Sonnenschein, wegen der Sonne, bei Regen, wegen des Regens; jedoch darf man nicht beabsichtigen, [die Bienen] einzufangen. — Hier handelt es, wo da Honig vorhanden ist. R. Ûqaba Mesanenser sprach zu R. Aši: Richtig ist dies bezüglich des Sommers, wo Honig vorhanden ist, wie ist es aber bezüglich der Regenzeit zu erklären!? — Dies bezieht sich auf die zwei Honigscheiben[6]. — Diese zwei Honigscheiben sind ja aber ein Abgesondertes!? — Hier handelt es, wo man deren Gebrauch sich vorbehalten hat. — ¿Demnach ist es verboten, wenn man es sich nicht vorbehalten hat, — weshalb lehrt er nun, man dürfe nicht beabsichtigen, [die Bienen] einzufangen, er könnte ja bezüglich des ersten Falls selbst einen Unterschied machen: diese Worte gelten nur, wo man sich deren Gebrauch vorbehalten hat, wenn aber nicht, so ist es verboten. — Folgendes lehrt er: selbst wenn man sich deren Gebrauch vorbehal-

5. Der Regen fügt ja Früchten einen erheblicheren Schaden zu, als Krügen mit Wein und Oel.
6. Die man als Nahrung für die Bienen zurücklässt.

ten hat, darf man nicht beabsichtigen, [die Bienen] einzufangen. — ¿Du hast es also nach R. Jehuda erklärt, der [das Gesetz] vom Abgesonderten anerkennt, — wie nun der Schlussfatz: nur darf man nicht beabsichtigen, [die Bienen] einzufangen, — dies ist ja nach R. Šimôn, welcher sagt, die unbeabsichtigte Thätigkeit sei erlaubt!? — Glaubst du, hier sei R. Šimôn vertreten? Abajje und Raba sagten ja beide, dass R. Šimôn bei [einem Fall ähnlich] dem Kopfabschlagen [des Tiers], ohne es zu töten, zugiebt[7]! Thatsächlich vertritt das Ganze die Ansicht R. Jehudas, nur handelt es hier, wo [der Bienenstock] Luken hat, und lies (nach R. Jehuda) nicht: nur darf man nicht beabsichtigen, [die Bienen] einzufangen, sondern: man darf sie nicht zum Fangnetz machen. — Selbstredend!? — Man könnte glauben, [das Einfangen] sei nur bei solchen Tieren verboten, die man gewöhnlich einfängt, nicht aber bei solchen Tieren, die man gewöhnlich nicht einfängt, so lässt er uns hören. R. Aši erwiderte: Heisst es etwa: im Sommer und in der Regenzeit? es heisst ja nur: bei Sonnenschein, wegen der Sonne und bei Regen, wegen des Regens; beides kommt in den Tagen des Nisan und des Tišre vor, wo sowol Sonne als auch Regen als auch Honig vorhanden ist.

Man darf ein Gefäss am Šabbath unter die Traufe stellen. Es wird gelehrt: Wurde das Gefäss voll, so darf man es ausschütten und wieder unterstellen, ohne Aufhör. In die Mühlenstube Abajjes rieselte der Regen herein; da kam er vor Rabba, und dieser sprach zu ihm: Geh, bringe da dein Bett hin, damit [die Mühle] für dich einem Steckbecken gleiche, und du sie hinausbringen darfst. Abajje sass und warf die Frage auf: Darf man denn etwas von vornherein zum Steckbecken machen!? Währenddessen stürzte seine Mühle ein; da sprach er: Geschieht mir recht, da ich die Worte meines Meisters übertreten habe. Šemuél sagte: Das Steckbecken und das Nachtgefäss darf man nach dem Misthaufen bringen, und wenn man es zurückbringen will, so thue man Wasser hinein und bringe es zurück. Hieraus folgerten sie, dass man das Steckbecken nur wegen des Gefässes hinausbringen darf, den Kot besonders aber nicht. — ¿Komme und höre: Einst fand man eine Maus im Gewürz R. Ašis, da sprach er: Fasst sie am Schwanz und bringt sie fort.

Weswegen man am Šabbath [nach Anordnung der Schriftgelehrten] schuldig ist, ob des Feierns wegen, ob es ein Freigestelltes ist, ob es ein Gebot ist, deswegen ist man auch am Festtag schuldig. Folgendes wegen des Feierns: man darf nicht auf einen Baum steigen, noch auf einem Tier reiten, noch auf dem Wasser schwimmen, noch mit den Händen klatschen, noch in die Hüften schlagen, noch tanzen. Folgendes als Freigestelltes: man darf keine Gerichtsverhandlung abhalten, noch eine Frau antrauen, noch die Haliçah[8] erteilen, noch die Schwagerehe vollziehen. Folgendes als Gebot: man darf nichts dem Heiligtum weihen, noch ein Schätzgelübde thun[9], noch etwas verbannen, noch die Hebe und den Zehnt absondern. Dies Alles sagten sie bezüglich des Festtags, und um so mehr gilt dies vom Šabbath. Einen Unterschied zwischen dem Festtag und dem Šabbath giebt es nur bezüglich der Zubereitung von Speisen.

GEMARA. Man darf nicht auf einen Baum steigen, da man etwas abpflücken könnte. Man darf nicht auf einem Tier reiten, da man ausserhalb des Šabbathgebiets hinauskommen könnte. — Hieraus wäre zu entnehmen, das [Gesetz vom] Šabbathgebiet sei aus der Gesetzlehre!? — Vielmehr, weil man eine Gerte abschnei-

7. Cf. Bd. I S. 492 N. 4. 8. Wörtl. Abziehen, da bei diesem Akt der Schuh abgezogen wird; cf. Dt. 25,5 ff. 9. Cf. Lev. 27,2 ff.

den könnte. Man darf auf dem Wasser nicht schwimmen, da man einen Schwimmapparat anfertigen könnte. Weder mit den Händen klatschen, noch in die Hüften schlagen, noch tanzen, da man Musikinstrumente anfertigen könnte.

Folgendes als Freigestelltes: man darf keine Gerichtsverhandlung abhalten. Man übt ja aber ein Gebot aus!? — Dies ist für den Fall nötig, wo ein Geeigneterer vorhanden ist.

Noch eine Frau antrauen. Man übt ja ein Gebot aus!? — Dies ist für den Fall nötig, wo man Frau und Kinder hat.

Noch die Haliçah erteilen, noch die Schwagerehe vollziehen. Man übt ja aber ein Gebot aus!? — Dies ist für den Fall nötig, wo ein älterer [Bruder] vorhanden ist, und es ist Gebot, dass der ältere die Schwagerehe vollziehe. — Weshalb ist dies Alles verboten? — Da man zum Schreiben veranlasst werden könnte.

Folgendes als Gebot: man darf nichts dem Heiligtum weihen, noch ein Schätzgelübde thun, noch etwas verbannen. Mit Rücksicht auf Kauf und Verkauf.

Noch die Hebe und den Zehnt absondern. Selbstredend!? — R. Joseph lehrte dies sei für den Fall nötig, selbst, um sie dem Priester am selben Tag zu entrichten. Dies aber nur bezüglich Früchte, die seit dem vorhergehenden Tag zehntpflichtig waren, von Früchten aber, die jetzt zehntpflichtig werden, wie zum Beispiel Teig, von dem man die Teighebe zu entrichten hat, darf man absondern und dem Priester geben. — Aber sind denn jene nur ein Freigestelltes und nicht des Feierns wegen verboten, und sind diese nur ein Gebot und nicht des Feierns wegen verboten!? R. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist nämlich selbstredend: selbstredend ist das verboten, wodurch man das Feiern übertritt, aber auch wo [die That] ein Freigestelltes ist, ist es des Feierns wegen verboten! und selbstredend ist es des Feierns wegen verboten, wo [die That] ein Freigestelltes ist, aber auch, wo man dadurch ein Gebot ausübt ist es verboten.

Dies Alles sagten sie bezüglich des Festtags. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf am Festtag Früchte durch die Luke herabwerfen, nicht aber am Šabbath!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das Eine vertritt die Ansicht R. Eliêzers, das Andere, die R. Jehošuâs; es wird nämlich gelehrt: Wenn [ein Vieh] und sein Junges in eine Grube gefallen sind[10], so hole man, wie R. Eliêzer sagt, das Erste herauf, um es zu schlachten, und schlachte es, für das Andere aber bringe man Futter nach der betreffenden Stelle, damit es nicht verende; R. Jehošuâ sagt, man bediene sich einer List: man hole das Erste herauf, um es zu schlachten, schlachte es aber nicht, und dann hole man das Andere herauf, alsdann schlachte man, welches man wolle. Abajje sprach zu ihm: Wieso? vielleicht ist R. Eliêzer nur da dieser Ansicht, wo man ja [für das Vieh] Futter besorgen kann, nicht aber, wo man es nicht kann; oder auch, vielleicht ist R. Jehušuâ nur da dieser Ansicht, wo man sich ja einer List bedienen kann, nicht aber, wo man dies nicht kann. Vielmehr, erwiderte R. Papa, das ist kein Widerspruch, das Eine vertritt die Ansicht der Schule Šammajs, das Andere, die der Schule Hillels; es wird nämlich gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe ein Kind, eine Festpalme oder eine Gesetzrolle nicht nach öffentlichem Gebiet hinaustragen; die Schule Hillels erlaubt dies. — Vielleicht ist dem aber nicht so, die Schule Šammajs sagt dies nur bezüglich des Hinaustragens, nicht aber bezüglich des Fortbewegens!? — Geschieht etwa das Fortbewegen nicht wegen des Tragens!?

[iij] Vieh und Geräte gleichen den Füssen des Eigentümers[11]. Wenn

10. Am Festtag, wo man das Vieh nur zum Schlachten heraufholen darf, dagegen ist es aber verboten, das Tier samt seinem Jungen an einem Tag zu schlachten; cf. Lev. 22,28. 11. Sie dürfen nur

JEMAND SEINEM SOHN ODER EINEM HIRTEN EIN VIEH ÜBERGIEBT, SO GLEICHEN DIESE DEN FÜSSEN DES EIGENTÜMERS. GERÄTE, DIE FÜR EINEN DER BRÜDER IM HAUS BESTIMMT SIND, GLEICHEN SEINEN FÜSSEN, DIE NICHT BESTIMMT SIND, KÖNNEN [DAHIN GEBRACHT WERDEN, WO ALLE] HIN DÜRFEN. [iv] WENN JEMAND AM VORABEND DES FESTES EIN GERÄT VON SEINEM GENOSSEN BORGT, SO GLEICHT DIESES DEN FÜSSEN DES BORGENDEN, WENN AM FESTTAG, SO GLEICHT DIESES DEN DES VERBORGENDEN. WENN EINE FRAU VON IHRER GENOSSIN GEWÜRZE, WASSER ODER SALZ ZU IHREM TEIG BORGT, SO GLEICHT DIESE DEN FÜSSEN BEIDER[12]; R. JEHUDA ERLAUBT BEIM WASSER, WEIL NICHTS WESENTLICHES DARAN IST.

GEMARA. Unsere Mišnah vertritt also nicht die Ansicht R. Dosas; es wird nämlich gelehrt: R. Dosa, nach Anderen, Abba-Šaúl sagte: Wenn jemand am Vorabend des Festes ein Vieh von seinem Nächsten kauft, so gleicht es den Füssen des Käufers, obgleich jener es ihm erst am Festtag übergeben hat; wenn jemand ein Vieh einem Hirten übergiebt, so gleicht es den Füssen des Hirten, obgleich er es ihm erst am Festtag übergeben hat. — Du kannst sogar sagen, sie vertrete die Ansicht R. Dosas, jedoch besteht hier kein Widerspruch, das Eine handelt, wo nur ein Hirt vorhanden ist, das Andere handelt, wo zwei vorhanden sind. Dies ist auch zu erweisen: es heisst ja: seinem Sohn oder einem Hirten; schliesse hieraus. Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johanans: Die Halakha ist wie R. Dosa. — ¿Aber kann R. Johanan dies denn gesagt haben, er sagte ja, die Halakha sei wie die geschlossene[13] Mišnah, und eine solche lehrt ja, Vieh und Geräte gleichen den Füssen der Eigentümer. — Haben wir etwa nicht erklärt, das Eine handle, wo nur ein Hirt vorhanden ist, das Andere, wo zwei vorhanden sind.

Die Rabbanan lehrten: Wenn zwei zusammen ein Gewand borgen, Einer, um in diesem morgens ins Lehrhaus zu gehen, der Andere, um in diesem abends zum Gastmahl zu gehen, der Eine bereitete einen Êrub in der Nordseite und der Andere in der Südseite, so darf derjenige, der den Êrub in der Nordseite bereitet hat, es nördlich so weit tragen, wie derjenige, der den Êrub in der Südseite gelegt hat, und derjenige, der den Êrub in der Südseite bereitet hat, darf es südlich so weit tragen, wie derjenige, der den Êrub in der Nordseite bereitet hat; haben sie das Gebiet geteilt[14], so dürfen sie es von der Stelle nicht rühren.

Es wurde gelehrt: Wenn zwei zusammen ein Fass und ein Vieh gekauft haben, so ist, wie Rabh sagt, das Fass erlaubt[15] und das Vieh verboten, wie Šemuél sagt, das Fass ebenfalls verboten. — ¿Welcher Ansicht ist Rabh, ist er der Ansicht, es gebe eine ideelle Sonderung, so sollte ja auch das Vieh erlaubt sein, ist er der Ansicht, es gebe keine ideelle Sonderung, so sollte ja das Fass ebenfalls verboten sein!? — Thatsächlich ist er der Ansicht, es gebe eine ideelle Sonderung, anders ist es aber bei einem Vieh, da die Gebiete[16] von einander ihre Nahrung ziehen. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Demnach haben sie also auf das Verbot vom Abgesonderten keine Rücksicht genommen, während sie auf das Verbot bezüglich des Šabbathgebiets Rücksicht genommen haben!? Da schwieg Rabh. — Wie bleibt es nun damit? — R. Hošâja sagt, es gebe eine ideelle Sonderung, R. Johanan sagt, es gebe keine ideelle Sonderung. — ¿R. Hošâja ist also der Ansicht, es gebe eine ideelle Son-

nach der Stelle gebracht werden, wohin der Eigentümer selbst gehen darf. 12. Der Teig darf nur da gebracht werden, wo beide gehen dürfen. 13. Cf. Bd. I S. 91 N. 3. 14. Dh. jeder an der äussersten Grenze des Šabbathgebiets (2000 Ellen). 15. Jeder darf es nach seinem Êrubgebiet bringen. 16. Dh. die ideell getrennten Hälften des Viehs.

derung, — es wird ja aber gelehrt: Befindet sich der Leichnam in einer Stube, die mehrere Thüren hat, so ist [der Hohlraum] aller Thüren unrein, wurde eine derselben später geöffnet, so ist diese unrein, all übrigen sind aber rein; hat man bestimmt, ihn durch eine derselben oder durch eine vier auf vier [Handbreiten] grosses Fenster hinauszubringen, so beschützen diese alle übrigen Thüren. Die Schule Šammajs sagt: dies nur: wenn man es noch bevor der Betreffende gestorben war, bestimmt hat; die Schule Hillels sagt: selbst nachdem er schon gestorben war. Hierüber wurde gelehrt: R. Hošâja sagte, nur die Geräte, die nach der Bestimmung hineinkommen, seien rein; also nur nach der Bestimmung, rückwirkend aber nicht!? — Kehre es um: R. Hošâja sagt, es gebe keine ideelle Sonderung, R. Johanan sagt, es gebe eine ideelle Sonderung. ¿¡Aber ist etwa R. Johanan der Ansicht, es gebe eine ideelle Sonderung, R. Asi sagte ja im Namen R. Johanans: Brüder die [eine Erbschaft] geteilt haben, gleichen Käufern und müssen im Jobeljahr einander [ihren Anteil] abraten[17]. Wolltest du indess sagen, R. Johanan halte von der ideellen Sonderung nicht, nur bei einem Gebot der Gesetzlehre, nicht aber bei Rabbanitischem, so lehrte ja Ajo: R. Jehuda sagt, man könne sich nicht zwei Dinge zugleich vorbehalten[18]; vielmehr, kommt ein Gelehrter im Osten, so hat der östliche Êrub Gültigkeit, wenn im Westen, so hat der westliche Êrub Gültigkeit, nach beiden Richtungen aber nicht; dagegen wandten wir ein: wol nach beiden Richtungen nicht, da es keine ideelle Sonderung giebt, ebenso sollte es ja keine ideelle Sonderung geben, wenn man sich die Ost- oder Westseite vorbehält!? und R. Johanan erwiderte, es handle, wo der Gelehrte bereits eingetroffen ist; hieraus, dass R. Johanan von der ideellen Sonderung nicht hält!? — Vielmehr, thatsächlich kehre man [die angezogene Lehre] nicht um, aber R. Hošâja hält nicht von der ideellen Sonderung, nur bei einem Gebot der Gesetzlehre, wol aber hält er davon bei Rabbanitischem. Mar-Zuṭra trug vor, die Halakha sei wie R. Hošâja. Šemuél sagte: Der Ochs eines Züchters gleicht den Füssen jedes Menschen, der des Hirten gleicht den Füssen der Stadtleute.

Wenn jemand am Vorabend des Festes von seinem Nächsten ein Gerät borgt. Selbstredend!? — Dies ist für den Fall nötig, wo dieser es ihm erst am Fest übergiebt, man könnte glauben, es sei nicht in seinen Besitz übergegangen, so lässt er uns hören. Dies ist eine Stütze für R. Johanan; R. Johanan sagte nämlich: wenn jemand am Vorabend des Festes von seinem Nächsten ein Gerät borgt, so gleicht es den Füssen des Borgenden, auch wenn jener es ihm erst am Festtag übergiebt.

Wenn am Festtag, so gleicht es den Füssen des Verborgenden. Selbtredend!? — Dies ist für den Fall nötig, wo er es oft von ihm zu borgen pflegt, man könnte glauben, es sei in seinen Besitz übergegangen, so lässt er uns hören, [der Verborgende] denkt: da er nicht gekommen ist, so hat er wahrscheinlich einen anderen gefunden, von dem er es borgt.

Wenm eine Frau von ihrer Genossin borgt. R. Abba pflegte bei seinen Reisen[19] Folgendes zu sagen: Möge es der Wille [Gottes] sein, dass ich etwas sage, was angenommen werde! Als er da hinkam, traf er R. Johanan, R. Ḥanina b. Papi und R. Zera, nach Anderen, R. Abahu, R. Šimôn b. Pazi und R. Jiçḥaq den Schmied, die dasassen und sprachen: Weshalb denn, sollten doch das Wasser und das Salz gegen-

17. Cf. Lev. 25,10. 18. Wenn man am Š. einen Gelehrten besuchen will, der von Ausserhalb nach einer Stelle ausserhalb des Š.gebiets kommen soll, jedoch unbestimmt in welcher Seite, so bereite man in beiden Seiten einen Êrub; sollen zwei kommen, so kann man sich — nach dem ersten Autor — das Recht vorbehalten, den zu besuchen, den man morgen zu besuchen wünschen wird. 19. Nach Palästina, das höher liegt als Babylonien.

über dem Teig ihre Wesentlichkeit verlieren!? Darauf sprach R. Abba zu ihnen: Wenn ein Kab Weizen des Einen sich unter zehn eines Anderen vermischt, würde der Andere essen und sich freuen!? Da lachten sie über ihn. Er aber rief: Habe ich eure Mäntel genommen!? Da lachten sie wiederum über ihn. R. Hōšâja sprach: Sie hatten Recht, dass sie über ihn lachten, weshalb wandte er nicht von unter Gerste vermischtem Weizen ein? — da es verschiedene Arten sind und eine Art in eine andere nicht aufgeht, dasselbe gilt auch von unter Weizen vermischtem Weizen; allerdings geht er nach R. Jehuda nicht auf, nach den Rabbanan aber wol[20]. R. Šaphra sprach zu ihm: Mošeh[21], willst du recht haben!? jene hörten ja nicht das, was R. Hija aus Ctesiphon im Namen Rabhs gesagt hat, dass nämlich, wenn jemand aus der Tenne seines Nächsten Sträucher herausliest, er ihm den Wert des Weizens zu ersetzen hat[22]; hieraus, dass das fehlende Mass in Betracht gezogen wird, ebenso wird auch hier das fehlende Mass in Betracht gezogen. Abajje sprach zu ihm: Unterscheidet denn der Meister nicht zwischen Geld, das man einfordern kann, und zwischen dem, das man nicht einfordern kann!? Jener erwiderte: Und auch nach deiner Ansicht, R. Hisda sagte ja, Aas gehe unter Geschlachtetes auf[23], weil beim Geschlachteten das Gesetz vom Aas nicht angewandt werden kann, das Geschlachtete gehe unter Aas nicht auf, da beim Aas das Gesetz vom Geschlachteten angewandt werden kann[24], — würde es etwa hierbei aufgehen, falls es einen Eigentümer haben würde!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: R. Johanan b. Nuri sagte: Herrenlose Gegenstände erwerben ihren Ruheplatz[25]; und obgleich sie keinen Herrn haben, ist es dennoch gleich, als hätten sie einen. Jener erwiderte: Willst du etwa das rituelle Verbot mit einer Geldangelegenheit vergleichen!? bei einem rituellen Verbot verliert [das Geringere] seine Wesentlichkeit, bei einer Geldangelegenheit aber nicht. — Was ist nun der Grund[26]? — Abajje erklärte, sie könnten gemeinsam Teig bereiten, Raba erklärte, Gewürze werden des Geschmacks wegen verwendet, und was einen Geschmack verleiht, verliert seine Wesentlichkeit nicht. R. Aši erklärte, weil es ein Gegenstand ist, der später erlaubt wird, und ein Gegenstand der später erlaubt wird, verliert sogar unter tausend seine Wesentlichkeit nicht.

R. Jehuda erlaubt beim Wasser. Also nur Wasser, Salz aber nicht, — es wird ja aber gelehrt: R. Jehuda sagt: Wasser und Salz verlieren sowol im Teig als auch in der gekochten Speise ihre Wesentlichkeit!? — Das ist kein Einwand; das Eine handelt vom Seesalz[27], das Andere vom Steinsalz. — Es wird ja aber gelehrt: R. Jehuda sagt: Wasser und Salz verlieren ihre Wesentlichkeit im Teig, nicht aber in der gekochten Speise, weil diese dünn ist. — Das ist kein Einwand; das Eine handelt von dichter, das Andere von dünner.

Eine Kohle gleicht den Füssen des [v,1] Eigentümers, eine Flamme aber [gehört] überall hin. Bei einer Kohle

20. Cf. Men. 22a. 21. Cf. Bd. I S. 555 N. 1. 22. Da diese mitverkauft werden. 23. Bezügl. der Verunreinigung. 24. Wenn es ganz unbrauchbar wird, so verliert es die Eigenschaft des Aases. 25. Wer sie findet darf sie 2000 Ellen nach jeder Richtung bringen, nicht aber nach der Stelle, da er einen Êrub niedergelegt hat. 26. Dass nach unserer Mišnah Wasser, Gewürze und Salz ihre Wesentlichkeit nicht verlieren. 27. כרומית und אסתרוקנית sind nach Ârukh u. AA. Ortsnamen; unter כרומית wird das bibl. Sedom (cf. Gen. 19,26) verstanden, dagegen sind die Ansichten über אסתרוקנית verschieden; Levy (*NHWB.* i 135, auch nachgeschrieben von Dalman im sog. "Wörterbuch") vermutet das gr. *ἰστρικόν* istirisches, istrikonisches Salz, nach Kohut (*Ar. compl.* i 208) und Zuckermandel (*Tosefta* Suppl. liii.) ist hier das russ. Astrachan zu verstehen, nach Krauss (*Gr. u. lat. Lehnwörter etc.* p. 187) *Ὀστρακίνη* in Arkadien. Wenn man die bezügl. Stelle in Men. 21a und die Erkl. Rsj.s das. berücksichtigt, ist hier an Ortsnamen nicht zu denken. Unter מלח כרומית ist vielmehr das feinere (cf. Rsj. zSt.) Seesalz und unter מלח אסתר- (*ὄστρακον* irden, thönern) das gröbere Steinsalz zu verstehen.

vom Heiligtum hat Veruntreuung[28] statt, eine Flamme aber darf man nicht niessbrauchen, jedoch hat bei dieser keine Veruntreuung statt. Wenn jemand eine Kohle nach öffentlichem Gebiet hinausträgt, so ist er schuldig, wenn aber eine Flamme, so ist er frei.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Fünf Dinge wurden von der Kohle gelehrt: eine Kohle gleicht den Füssen des Eigentümers, eine Flamme aber [gehört] überbll hin; bei einer Kohle vom Heiligtum hat Veruntreuung statt, eine Flamme aber darf man nicht nutzniessen, jedoch hat bei dieser keine Veruntreuung statt; eine Kohle vom Götzendienst ist verboten, die Flamme aber erlaubt; wenn jemand eine Kohle nach öffentlichem Gebiet kinausträgt, ist er schuldig, wenn aber eine Flamme, ist er frei; wenn Jemandem von seinem Nächsten zu geniessen durch Gelübde verboten ist, so ist ihm seine Kohle verboten, seine Flamme aber erlaubt. — Weshalb ist die Flamme vom Götzendienst erlaubt und die vom Heiligtum verboten? — Der Götzendienst ist widrig und die Leute halten sich davon fern, daher haben die Rabbanan kein Verbot angeordnet, das Heiligtum ist nicht widrig, und die Leute halten sich davon nicht fern, daher haben die Rabbanan ein Verbot angeordnet.

Wenn jemand eine Kohle nach öffentlichem Gebiet hinausträgt, ist er schuldig, wenn aber eine Flamme, ist er frei. Es wird ja aber gelehrt, wer eine Flamme irgendwelcher Grösse hinausträgt, sei schuldig!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er sie mit einem Span hinausträgt. — Er sollte ja wegen des Spans schuldig sein!? — Wenn er das Mass nicht hat; es wird nämlich gelehrt: Wenn man Holz hinausträgt, soviel, dass man damit ein leichtes[29] Ei kochen kann. Abajje erklärte: Wenn er zum Beispiel einen Gegenstand mit Oel bestreicht und es ansteckt. — Er sollte ja wegen des Gegenstands schuldig sein!? — Bei einer Scherbe. — Er sollte ja wegen der Scherbe schuldig sein!? — Wenn sie das Mass nicht hat; es wird nämlich gelehrt: Eine Scherbe in der Grösse, wie man sie zwischen Bretter legen kann — Worte R. Jehudas. — Wie kann nun der in der Mišnah gelehrte Fall stattfinden, man sei frei, wenn man eine Flamme hinausträgt? — Wenn man sie zum Beispiel hinausstosst.

Ein Brunnen eines Privaten gleicht den Füssen des Privaten, ein städtischer gleicht den Füssen der Stadtleute, und der für die nach Babylonien Reisenden bestimmte gleicht den Füssen des Schöpfenden. [v,2]

GEMARA. Raba wies R. Naḥman auf einen Widerspruch hin: Hier wird gelehrt, der Brunnen des Privaten gleiche den Füssen des Privaten, dagegen wird gelehrt, dass fliessende Ströme und sprudelnde Quellen den Füssen aller Menschen gleichen!? Raba erklärte: [Unsere Mišnah] handelt von aufgesammeltem Wasser. Ebenso wird auch gelehrt: R. Hija b. Abin sagte im Namen Šemuéls, sie handle von aufgesammeltem Wasser.

Der für die nach Babylonien Reisenden bestimmte gleicht den Füssen des Schöpfenden. Es wurde gelehrt: Wenn jemand aufschöpft und seinem Nächsten giebt, so gleicht es, wie R. Naḥman sagt, den Füssen desjenigen, für den es geschöpft wurde, wie R. Šešeth sagt, den Füssen desjenigen, der es geschöpft hat. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, der Brunnen sei herrnloses Gut[30], der Andere ist der Ansicht, der Brunnen sei gemeinsames Eigentum. Raba wandte gegen R. Mahman ein: [Spricht jemand:] Das Meinige sei für dich Banngut, so darf dieser vom Gelobenden nichts geniessen. Das Deinige sei für mich Banngut, so darf der Gelobende von jenem nichts geniessen. Das Meinige sei für dich und das Deinige sei für mich [Bann-

28. Cf. Lev. 5,15 ff. 29. Cf. Bd. I S. 506 Z. 1. 30. Das Wasser wird also Eigentum des Schöpfenden.

gut]», so dürfen sie von einander nichts geniessen; Dinge, die für die nach Babylonien Reisenden bestimmt sind, ist ihnen erlaubt, die der Stadt gehören, sind ihnen verboten. Dinge, die für die nach Babylonien Reisenden bestimmt sind, sind folgende: der Tempelberg, die Tempelzellen, die Tempelhöfe und ein Brunnen auf offener Strasse; Dinge, die der Stadt gehören, sind folgende: Der Marktplatz, das Bethaus und die Badestube. Wieso ist nun der Brunnen, wenn du sagst er sei gemeinsames Eigentum, erlaubt, es wird ja gelehrt: Wenn Gesellschafter gelobt haben, von einander nichts zu geniessen, so dürfen sie nicht in den Hof gehen, um im Brunnen zu baden!? — Baden allerdings nicht, hier aber handelt es vom Wasserschöpfen, denn Einer schöpft das Seinige und der Andere das Seinige. — ¿R. Naḥman ist demnach der Ansicht, es gebe eine ideelle Sonderung, — es wird ja aber gelehrt: Brüder, die zugleich Gesellschafter sind, sind vom Blutzehnt frei, wenn sie zum Collybus[31] verpflichtet sind[32], und vom Collybus frei, wenn sie zum Blutzehnt verpflichtet sind. Hierzu sagte R. Ânan, dies sei nur der Fall, wo sie Ziegen gegen Lämmer und Lämmer gegen Ziegen teilten, wenn aber Ziegen gegen Ziegen und Lämmer gegen Lämmer, so hat jeder seinen Anteil bekommen, der ihm von vornherein zukam; R. Naḥman aber sagte, auch wenn sie Ziegen gegen Ziegen und Lämmer gegen Lämmer teilten, sage man nicht, es sei sein Anteil, der ihm von vornherein zukam. — Vielmehr, Alle sind der Ansicht, der Brunnen sei herrnloses Gut, der Streit besteht vielmehr, ob jemand, der für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, ihn erwirbt oder nicht; Einer ist der Ansicht, er erwerbe ihn, während der Andere der Ansicht ist, er erwerbe ihn nicht.

[vj] WENN JEMAND SEINE FRÜCHTE IN EINER ANDEREN STADT HAT, UND DIE STADTLEUTE EINEN ÊRUB BEREITET HABEN, UM IHM FRÜCHTE BRINGEN ZU DÜRFEN, SO DÜRFEN SIE ES NICHT; HAT ER SELBST EINEN ÊRUB BEREITET, SO GLEICHEN SEINE FRÜCHTE IHM SELBST. [vii,1] WENN JEMAND GÄSTE ZU SICH LÄDT, SO DÜRFEN SIE KEINE SPEISEN MITNEHMEN, ES SEI DENN, DASS ER SIE BEREITS AM VORABEND DES FESTES DIE SPEISEN ERWERBEN LIESS.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand bei seinem Nächsten Früchte verwahrt, so gleichen diese, wie Rabh sagt, den Füssen desjenigen, bei dem sie verwahrt werden, wie Šemuél sagt, den Füssen des Verwahrenden. — Rabh und Šemuél vertreten somit ihre Ansichten; es wird nämlich gelehrt: Hat er mit Erlaubnis hereingebracht[33], so ist der Eigentümer des Gehöfts verantwortlich; Rabbi sagt, er sei nur dann verantwortlich, wenn er übernommen hat, [die Gegenstände] zu bewachen. Hierüber sagte R. Hona im Namen Rabhs, die Halakha sei wie die Weisen, während Šemuél sagte, die Halakha sei wie Rabbi; Rabh ist also [auch hierbei] der Ansicht der Rabbanan, und Šemuél der Rabbis. — Rabh kann dir entgegnen: meine Ansicht stimmt auch mit der Rabbis überein, denn nur da ist Rabbi dieser Ansicht, wo er ihm nichts gesagt hat, hier aber hat er ja die Bewachung übernommen. Šemuél kann dir ebenfalls entgegnen: meine Ansicht stimmt auch mit der der Rabbanan überein, denn

31. *Κόλλυβος* kleines Geldstück, Aufgeld. Zum ½ Šeqel, den jeder für den Opferfonds beizutragen hatte, wurde noch ein K., eine kleine Kupfermünze als Wechselgebühr erhoben; auch wenn Zwei gemeinschaftlich ein Šeqelstück entrichteten, hatten sie zwei solche Münzen beizufügen, dagegen hatte ein Vater, der für zwei Söhne ein Š. entrichtete, nur eine Münze beizufügen. 32. Gesellschafter sind vom Blutzehnt frei, Brüder dagegen verpflichtet. Wenn Brüder die Erbschaft ihres Vaters gemeinsam antreten, so werden sie in beiden Beziehungen als Brüder (Nachfolger des einem Einzelnen gehörenden Vermögens) betrachtet, wenn sie die Erbschaft teilen u. sich nachher associiren, so werden sie in beiden Beziehungen als Associes betrachtet. 33. Seinen Ochsen, bezw. andere Gegenstände, durch welche Schaden angerichtet wurde.

nur da sind die Rabbanan dieser Ansicht, weil es der Eigentümer wünscht, dass sich sein Ochs im Gebiet seines Nächsten aufhalte, damit er nicht verantwortlich sei, wenn dieser einen Schaden anrichtet; hierbei aber, wünscht denn jemand seine Früchte im Gebiet seines Nächsten zu halten!? — ¿¡Es wird gelehrt: Hat er selbst einen Êrub bereitet, so gleichen seine Früchte ihm selbst; was nützt ihm nun sein Êrub, wenn du sagst, sie gleichen den Füssen desjenigen, bei dem sie verwahrt werden!? R. Hona erwiderte: In der Schule erklärten sie: wenn er eine Ecke für sich bestimmt hat. — ¿¡Komme und höre: Wenn jemand Gäste zu sich lädt, so dürfen sie keine Speisen mitnehmen, es sei denn, dass er sie bereits am Vorabend des Festes die Speisen erwerben liess; was nützt nun das Erwerbenlassen durch einen Anderen, wenn du sagst, sie gleichen den Füssen desjenigen, bei dem sie aufbewahrt werden!? — Hier ist es ebenso: da er sie durch einen Anderen erwerben liess, so ist es gleich, als hätte er für diese eine Ecke bestimmt; wenn du aber willst, sage ich: anders ist es, wo er sie erwerben liess. Bei R. Hona b. Hanilaj hing Fleisch am Thürriegel, da kam er vor R. Hona. Dieser sprach: Hast du es selbst aufgehängt, so gehe und nehme es mit, haben jene es aufgehängt, so darfst du es nicht mitnehmen. — Wieso aber dürfte er es mitnehmen, wenn er es selbst aufgehängt haben würde, — R. Hona war ja ein Schüler Rabhs, und Rabh sagte ja, sie gleichen den Füssen desjenigen, bei dem sie verwahrt werden!? — Anders ist es, wo man es an den Thürriegel aufhängt, dies gleicht, als hätte man dafür eine Ecke bestimmt. R. Hillel sprach zu R. Aši: Weshalb dürfte er es nicht mitnehmen, wenn es jene aufgehängt haben würden, — Šemuél sagte ja, der Ochs des Züchters gleiche den Füssen eines jeden Menschen!? Rabina sprach zu R. Aši: Weshalb dürfte er es nicht mitnehmen, falls es jene aufgehängt haben würden, — Rabba b. Bar-Hana sagte ja im Namen R. Johanans, die Halakha sei wie R. Dosa!? R. Aši sprach zu R. Kahana: Weshalb dürfte er es nicht mitnehmen, falls es jene aufgehängt haben würden, — es wird ja gelehrt: Vieh und Geräte gleichen den Füssen des Eigentümers!? — Vielmehr, anders war es bei R. Hana b. Hanilaj, der ein bedeutender Mann, und nur in sein Studium vertieft war; und zwar sprach er zu ihm folgendermassen: Hast du es selbst aufgehängt, so hast du es dir gemerkt und daran nicht vergessen, somit darfst du es mitnehmen, haben es jene für dich aufgehängt, so hast du es vergessen, somit darfst du es nicht mitnehmen.

MAN DARF KEINE FELDTIERE TRÄNKEN UND SCHLACHTEN, WOL ABER DARF MAN HAUSTIERE TRÄNKEN UND SCHLACHTEN. HAUSTIERE HEISSEN DIEJENIGEN, DIE IN DER STADT ÜBERNACHTEN, FELDTIERE HEISSEN DIEJENIGEN, DIE AUF DEM ANGER ÜBERNACHTEN. |vii,2|

GEMARA. Wozu braucht er zu lehren: tränken und schlachten? — Er lässt uns etwas nebenbei hören, dass man nämlich das Tier vor dem Schlachten tränke, wegen der Anschmiegung der Haut.

Die Rabbanan lehrten: Folgende heissen Feldtiere und folgende heissen Haustiere: Feldtiere heissen diejenigen, die am Pesahfest ausgetrieben werden, auf dem Anger weiden und zur Zeit des ersten Regenfalls eingetrieben werden; Haustiere heissen diejenigen, die zur Weide ausserhalb des Stadtgebiets ausgetrieben werden und zum Uebernachten innerhalb des Stadtgebiets zurückkommen. Rabbi sagt, diese auch jene heissen Haustiere; Feldtiere heissen vielmehr diejenigen, die zur Weide auf den Anger ausgetrieben werden und weder im Sommer noch in der Regenzeit nach einer bewohnten Gegend zurückkommen. — Aber hält denn Rabbi [vom Gesetz] des Abgesonderten, R. Šimôn b.

Rabbi fragte ihn ja, welcher Ansicht R. Šimôn bezüglich unreifer Feigen ist, und er erwiderte, nach R. Šimôn habe [das Gesetz] vom Abgesonderten nur bei Trockenfeigen und Rosinen statt!? Wenn du willst, 5 sage ich: diese gleichen hierin Trockenfeigen und Rosinen; wenn du willst, sage ich: er sagte jenes nur nach der Ansicht R. Šimôns, während er selbst nicht dieser Ansicht ist; wenn du aber willst, sage ich: 10 er sage dies nur nach der Ansicht der Rabbanan: ich erkenne [das Gesetz] vom Abgesonderten überhaupt nicht an, aber auch ihr müsst mir ja zugeben, dass solche, die zur Zeit des Pesahfestes zur Weide ausgetrieben und zur Zeit des ersten Regenfalls eingetrieben werden, Haustiere heissen, worauf die Rabbanan erwiderten: Nein, solche heissen Feldtiere.

BM 499 .5 G4 1898 Bd.3 Lfg.1

Talmud, German
Der babylonische Talmud

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY



[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Stock

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

